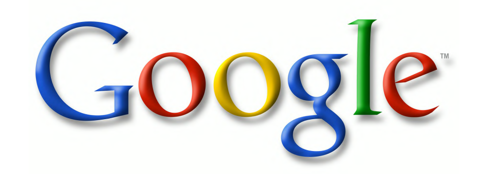
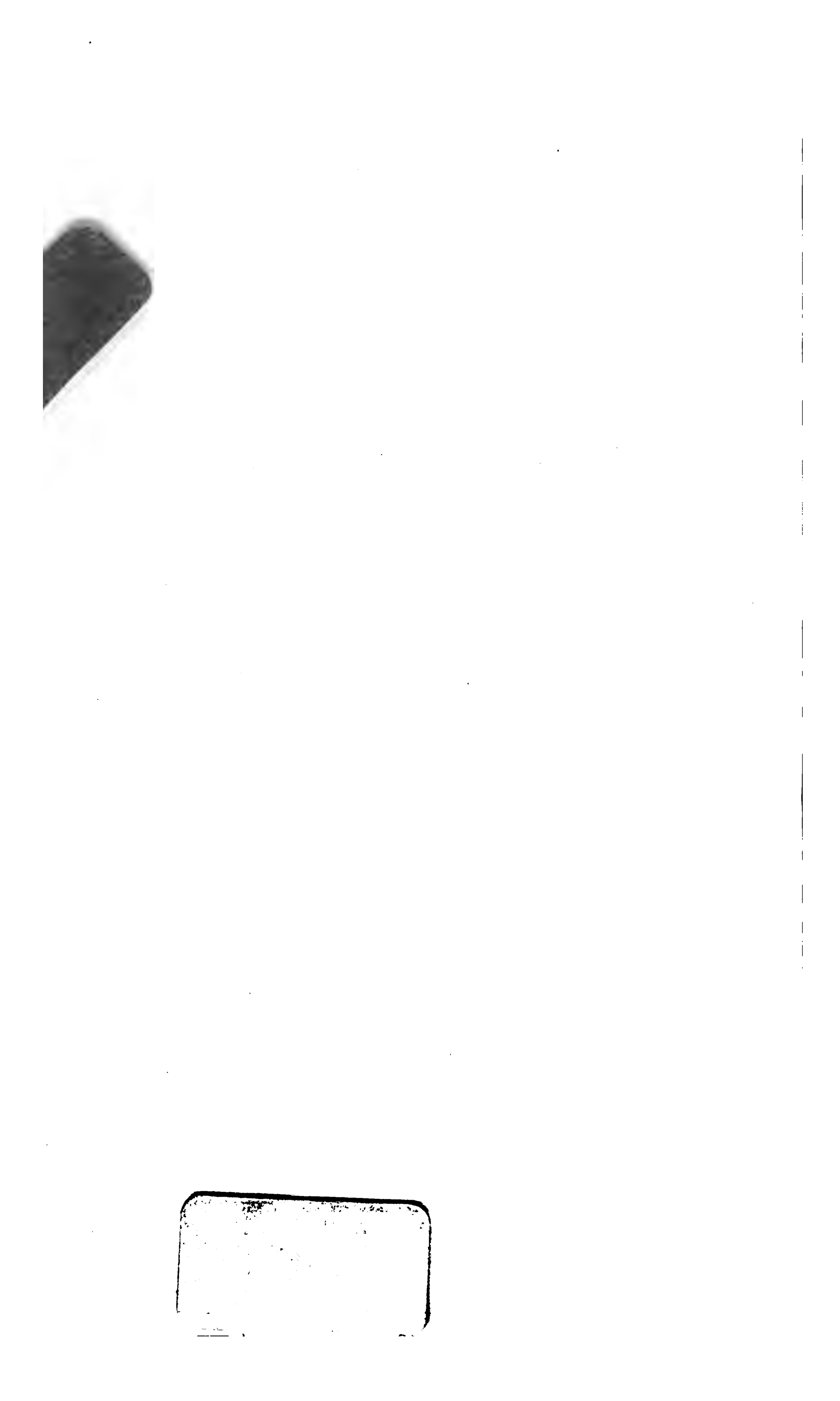




Geschichte

des

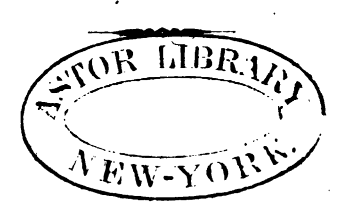
Appenzellischen Volkes.

Neu bearbeitet

von

Johann Caspar Zellweger,

Mitglied der schweizerischen und Ehrenmitglied der bündnerischen geschichtforschenden Gesellschaft.



Zweiter Band.

Trogen.

Druck und Verlag von Joh. Schläpfer, Buchdrucker.

1834.

Verzeichniss

der

im zweiten Bande benützten und in dem Verzeichnisse zum ersten Bande noch nicht genannten Quellen und Hülfsmittel.

Abschiedesammlung im Archive des Cantons Schwitz. Die Abschiede sind vereinzelt in den Schubladen der verschiedenen Cantone

Abschiedesammlung des Herrn Schultheiß v. Mülinen.

Abschiedesammlung in Bern. Sie befindet sich auf der Canzlei und ist wohl geordnet und paginirt.

Abschiedesammlung, tschudi'sche, im Archive zum Fraumünster in Zürich. Sie war das Eigenthum des berühmten Ägidius Tschudi und wird abgesondert von der Abschiedesammlung des Standes Zürich aufbewahrt.

Abschiedesammlung des Pfarrers Joh. Jakob Tschudi von Glarus. Sie ist jetzt in Handen des Herrn Decan Zwicki in Mollis, welcher die Güte hatte, mir Einiges aus derselben mitzutheilen.

Abschiede im königl. würtembergischen Staatsarchive in Stuttgart. Die Abschiede sind hier nicht förmlich gesammelt, sondern finden sich in den Convoluten der verschiedenen Reichsstädte, in deren Archiven sie gefunden wurden.

Almanach des monnoyes. Paris 1789. 16.

Anshelm's, Valerius, genannt Rüd, Berner Chronik, 5 Bde. Bern 1825 — 1831. 8.

Appenzell, Tomus; Handschrift Nro. 1682 im Staatsarchive zu St. Gallen.

Archiv der Stadt Chur. Ich erhielt durch die Güte des Herrn Bundesstatthalter Thomas v. Mohr Mittheilungen aus demselben.

Archiv, königl. würtembergisches, in Stuttgart. Durch Bewilligung S. Exc. des Herrn Grafen v. Beroldingen wurde mir gestattet, in demselben Nachforschungen über die Verhältnisse der Schweiz mit den Reichsstädten zu machen. Die Schriften des Herrn

Prälat Schmid, die ich schon im ersten Bande meiner Geschichte angeführt habe, sind nunmehr alle auch in diesem Archive.

Archivi S. Gallensis Tom. LVII, in sich begreifend die Pfründen und Pfarreien im Land Appenzell, im Staatsarchive des Cantons St. Gallen.

Barante, de, histoire des ducs de Bourgogne de la maison de Valois. 13 Vol. Paris 1826. 8.

Bayard, très joyeuse, plaisante et récréative histoire du bon chevalier sans paour et sans reprouche, in der Collection complète des mémoires rélatifs à l'histoire de France depuis Philippe Auguste jusqu'au commencement du 17. siècle, par M. Petitot. Vol. 15 et 16. Paris 1826 — 1827. 8.

Beschreibung des Schwabenkriegs; Handschrift eines unbekannten Bündner's, deren Original in Händen des Herrn Bundeslandammann Ott von Grüsch war, und von der ich eine Abschrift besitze.

Beschreibung des Schwabenkriegs, Handschrift F. 20 auf der Stadtbibliothek in St. Gallen.

Brunmann's, Marx, Statthalters zu Wil, Beschreibung dessen, was sich während des Schwabenkrieges ereignete. Eine Handschrift im Staatsarchive zu St. Gallen, wovon ich eine von Herrn Ildephons Fuchs selbst gemachte Abschrift besitze.

Bündner'sche Urkunden, B. II, eine Handschrift in Handen des Herrn Bundesstatthalter Thomas v. Mohr.

Chronicon Lucernense, Handschrift auf der Stadtbibliothek in Lucern.

Chronik B. 4, eine Handschrift von einem Unbekannten, die ich besitze.

Chronik B. 15, eine Handschrift, die ich besitze, und die verschiedene ganz unzusammenhängende Sachen enthält.

Chronik eines Unbekannten, betitelt: „Kurtz summarischer Begriff der Sitten, Gebräuchen und Herkhommen der Helvetier, auch Fundierung und Zunemung Ihrer Stetten, Landen und Freyheiten, sich continuierende auff der drei ersten Eidgnoßen Püntnuß bis auff das Jahr 1513“. Handschrift in 4, Seiten 558, in der Bibliothek der Familie Reding in Schwitz.

Codice diplomatico Colombo-Americano. Genova 1823. 4.

Comines, Phil. de, mémoires, in der Collection complète des mémoires etc., par M. Petitot. Vol. 11 — 13. Paris 1826. 8.

Copirbuch unter Abt Ulrich, B. XXIII, Nro. 1406; Handschrift im Staatsarchive zu St. Gallen.

Copirbuch H, Nro. 1420; Handschrift ebendaselbst.

Corpus diplomaticum novum; Handschrift, die Copien von Urkunden enthält, im Archive zum Fraumünster in Zürich.

Documenta Nro. 1382; Handschrift ebendaselbst.

Documenta Udalrici Abbatis, Nro. 1385, im Staatsarchive zu St. Gallen.
Ecclesie abbatiscellane, V. 57, im Staatsarchive zu St. Gallen.
Etterlin, Petermann, Kronika von der loblichen Eidgnoschaft; zweite Auflage, von J. J. Sprenger besorgt. Basel 1752. 4.
Fäsi, J. C., Bibliothek der schweizerischen Staatskunde. Zwei Jahrgänge in 5 Bänden. Zürich 1796 — 1797. 8.
Feer, Ludwig, Chronik; Handschrift auf der Stadtbibliothek in Lucern.
Flassan, de, histoire générale de la diplomatie française. 5 Voll. Paris 1811. 8.
Fleurange, Robert de la Mark, Seigneur de, histoire du règne de Louis XII. et François I., ch. LXXVIII, in der Collection des mémores de Petitot. T. XVI.
Folietæ, U., historiæ Genuensium libri XII in Grævii thes. historiarum Italiæ. Vol. XLV., T. I., p. I. Lugduni Batavorum 1725 Fol.
Freiberg's Sammlung historischer Schriften und Urkunden. Stuttgart und Tübingen 1827. 8.
Fuchs, Ild., die mailändischen Feldzüge der Schweizer. 2 Bde. St. Gallen 1810 — 1812. 8.
Fugger, Spiegel der Ehren des kaiserl. und königl. Erzhauses Österreich. Nürnberg 1668. Fol.
Glutz-Blotzheim, R., Geschichte der Eidgenossen u. s. w. Zürich 1816. 8.
Graf, Geschichte der Stadt Mühlhausen. 2 Thle. Mühlhausen 1819. 8.
Grimm, J., deutsche Rechtsalterthümer. Göttingen 1828. 8.
Guicciardini, Fr. istorie d'Italia. 7 Voll. Firenze 1818 — 1819. 8.
Haltmeier, Beschreibung der eidgenössischen Stadt St. Gallen St. Gallen. 1683. 8.
Handschrift ohne Titel, eine Appenzeller Chronik in Handen der Familie Bischofberger in Appenzell. Wahrscheinlich ist es die nämliche, welche Haller im 4 Bde. seiner Bibl. d. Schweizergesch. unter Nro. 791 anführt.
Handschrift in der Gymnasial-Bibliothek in Ulm, enthaltend eine Entwickelung der Ursachen des Schwabenkriegs. Ich erhielt sie nebst andern Schriften vom Präl. Schmid in Ulm.
Hartmanni, Christoph., annales Heremi Dii Monasterii in Helvetia. Friburgi Brisgouiæ 1612. Fol.
Hofmann, Dr. Heinrich, Handschriftenkunde für Deutschland. Breslau 1831. 8.
Hottinger, J. J., helvetische Kirchengeschichte, 4 Bde, Zürich 1708 — 1738. 4.

Schweizer, J. H., Geschichte der italienischen Kriege; Handschrift A. 32., auf der Stadtbibliothek in Zürich.

Simmler'sche Sammlung, eine sehr zahlreiche Sammlung von Briefen und Acten aus der Reformationszeit, auf der Stadtbibliothek in Zürich.

Spindler, H., Chronik; Handschrift in Handen des Hrn. Dr. Schläpfer in Trogen.

Sprecher, F. v. B., Rhetische Chronica. Chur 1672. 4.

Stalder, F. J., Versuch eines schweizerischen Idiotikons. Aarau 1812. 8.

Süßmilch, J. P., die göttliche Ordnung in den Veränderungen des menschlichen Geschlechtes, 3 Bde. Berlin 1761 — 1776. 8.

Thourel, A., histoire de Génève. Génève 1832 — 1833. 3 Bde. 8.

Traité historique et politique des alliances entre la France et les 13 Cantons. Paris 1733. 8.

Tremouille, la, le Panegyric du chevallier sans réproche, in der Collection dés mémoires etc., par Petitot, Vol XVI.

Troye, J. de. Histoire de Louis onziesme, Roy de France, in der Collection des mémoires etc. par Petitot, Vol. XIII und XIV.

Tschachtlan, Zeitregister, eine Handschrift in der Bibliothek des Hrn. Schultheiß v. Mülinen in Bern.

Tschudi's Fortsetzung. Unter diesem Titel sind auf der Stiftsbibliothek in St. Gallen 10 Bände Handschriften vorhanden, bezeichnet mit den Nummern 1219 — 1228, von denen mir aber nur der Band: Supplementum ad Tschudii hist. Helvet. wirklich von Tschudi selber zu sein scheint; die übrigen Bände enthalten interessante Documente. Ich betitelte sie daher nur: Historia Helvetica.

Tschudi'sche Sammlung; ist eine Sammlung von Actenstücken in mehren Bänden, die wirklich von Ägidius Tschudi herrührt, und nachdem sie von der züricher Regierung angekauft worden, nunmehr im Archive zum Fraumünster aufbewahrt wird.

Vadian's Collectaneen; Handschrift von Vadian ohne weitere Bezeichnung auf der Stadtbibliothek in St. Gallen.

Wachterus, J. C., glossarium Germanicum. Lipsiæ 1737. Fol.

Weber, Veit, der Verlauf des Krieges wider Herzog Carli us Burgund, 1476. Die Originalhandschrift liegt im Archive des Cantons Schwitz; in meiner Sammlung habe ich eine Abschrift derselben.

Wirz, L., helvetische Kirchengeschichte, 4 Bde. Zürich 1808—1813. 8.

Sechste Epoche.

Appenzell als zugewandter Ort der schweizerischen Eidgenossenschaft.

1452 — 1513.

Erstes Capitel.

Von der Aufnahme Appenzell's als zugewandter Ort der Eidgenossenschaft, bis zum Waldshuter Kriege.

1452 — 1468.

Streitigkeiten wegen Aufnahme der Altenauer als Landleute von Appenzell.

Da die Veranlaßung, welche die Appenzeller bewog, die Bürger der thurgau'schen Gemeinde Altenau, obschon sie zu der Dompropstei in Constanz gehörten, als Landleute anzunehmen, uns unbekannt ist, so dürfen wir wenigstens vermuthen, es möchten die folgenden zwei Ereignisse einigen Bezug darauf gehabt haben.

Zu Anfange des Wintermonats 1453 hatten Bauern in Herisau einen Streit mit ihrem Pfarrer und dem Frühmesser. Beide Parteien griffen zu ihren Messern und Mehre wurden verwundet. Den 8. Wintermonat gab Abt Kaspar wegen dieses Streites jenen Geistlichen ein Empfehlungsschreiben an den Bischof von Constanz [1]. Sehr wahrscheinlich geschah es in Folge

---

1) *Acta monasterii S. Galli*, N. 1687, T. IV, F. 158, im Staatsarchiv zu St. Gallen.

dieses Geschäftes, daß die Appenzeller im nämlichen Jahre, zu Anfange Christmonats, einen Zug ins Thurgau vornahmen und bei 60 Stück Vieh raubten. Die Constanzer glaubten, dieser Zug sei gegen das Closter Münsterlingen gerichtet, und schickten 300 Mann dahin. Da nun der nämliche Gewährsmann, der dieses erzählt, auch sagt, dieser Streit sei durch die Eidgenossen vermittelt worden [2]), der Streit aber, den wir so eben erzählen werden, ebenfalls so beigelegt wurde, so ist es sehr wahrscheinlich, daß diese verschiedenen Ereignisse im Zusammenhange gestanden haben.

Wir wissen nämlich, daß zu Anfange des folgenden Jahres der Dompropst nach allen acht Orten ritt, sich bei denselben darüber beklagte, daß die Appenzeller den Altenauern ihr Landrecht ertheilt haben, und den Appenzellern Recht vor den Eidgenossen bot. Die Eidgenossen vernahmen zuerst auf der Tagsatzung zu Baden, den 16. Brachmonat, beide Theile, und gaben ihnen dann Zeit, bis Anfang des August ihre Beweise beizubringen, damit sie hierauf in Zürich sprechen können [3]). Es eilten nun die Appenzeller, durch Abgeordnete vor den Gerichten zu Constanz, Scherzingen, Münsterlingen und St. Gallen Zeugenverhöre aufnehmen zu lassen, daß die Altenauer keine leibeigenen Leute und demnach befugt seien, fremde Landrechte anzunehmen. Wir heben hier von diesen Zeugnissen einige aus, welche die damaligen Sitten und den Zustand der Gotteshausleute am besten bezeichnen. Heinrich Parger zeugte, er habe etwa 20 Jahre in Altenau gewohnt und nie gehört, daß sie daselbst Leibeigene seien; sein Vater habe seine Söhne immer gewarnt: „Hütten üch vor aigen Wyben“ [4]). —

2) Schulthaiß I, F. 159.

3) Reding's Chronik B. VI, S. 403.

4) Wir haben im ersten Theile wiederholt bemerkt, daß die Kinder von Ungenossen den Stand der Mutter erbten; deßwegen warnte der besorgte Vater seine Söhne, sich nicht mit leibeigenen Töchtern einzulassen, weil ihre Kinder dadurch ebenfalls Leibeigene geworden wären.

Hans Waker sagte, er erinnere sich auf 60 Jahre zurück und habe nie gehört, daß die Altenauer Leibeigene, sondern daß sie Gotteshausleute seien; sie haben auch stets als solche „gemannet" (Männer geehlicht) und nie schwören wollen. — Konrad Weltiner von der Zuben sagte, „daß im nit zu wissend sig daß sy „aigen syen, dann sy syen Gottßhußlút und haben Iren fryen „zug als in die Dryzehendhalb Gottßhúßer, und mugend och „ziehen in all Richsstette". — Uli Möll von Keßwil endlich zeugte, „er verdenke wol achzig Jare und hab gehört von sinem „Ene (Urgroßvater) und von dem alten Langenstain, daß die „drizenhethalb Gottßhußlúd die Fryhait haben daß sy sond ain „Scheff (Schiff) stellen an das Land an dem Sew an des Kúngs „Landstraße daß der Hinder Granß daran stand und schwebi, „und mug ainer darin legen was er Hab, und darnach schryen „dem Aman ainest anderst dry Stund (dreimal), und kumpt „der Amman,. und mag das Scheff mit zwai Fingern heruß „ziehen ist wol und gut, mag er es nicht thun, so soll er In „laßen varen, und mag varen die vier Straßen, in welliches „Land oder Statt er well" [5]).

Das Stift von Constanz ließ seinerseits auch Zeugen vor dem Hofrichter des geistlichen Gerichtes zu Constanz verhören, die versicherten, daß die Altenauer Gotteshausleute und „Hofsinger" [6]) seien [7]).

Nachdem nun beide Parteien ihre Ansprüche den acht alten Orten zum rechtlichen Entscheid übergeben hatten, so sprachen die Abgeordneten von diesen den 1. August 1454, daß die

---

5) Urk. Nro. CCCXLV. Es war auch an den Gerichtsorten gebräuchlich, daß man vier Straßen machte und Diejenigen auf dieselben herrief, die noch beim Gerichte fehlten; diese vier Straßen bedeuteten die vier Weltgegenden.

6) Hätte dieses Wort Höflinge zu bedeuten, so wären es leibeigene Leute gewesen. Bedeutet es hingegen Hofleute, so waren es Colonen, welche Zinse, Dienste und den Todtenfall zu leisten hatten; dieses ist wahrscheinlicher. *Haltaus.*

7) Urk. Nro. CCCXLVI.

Appenzeller die Altenauer ihres Landrechtes und ihrer Eide entlassen sollen; die Appenzeller befolgten den Spruch [8]).

Die Appenzeller nehmen sich des Conventes gegen die Stadt St. Gallen an.

Schon im Jahr 1443 hatte Abt Kaspar verschiedene Ansprüche an die Stadt St. Gallen gemacht. Vorzüglich schwer fiel den St. Gallern die Foderung, daß sie ihm huldigen sollten, und sie widersetzten sich derselben mit solcher Festigkeit, daß alle Vermittelungsversuche umsonst blieben. Hiedurch hauptsächlich wurde der Abt veranlaßt, sich im Jahre 1451 die vier Orte Zürich, Lucern, Schwitz und Glarus als seine Schirmorte zu wählen. Die Reichsstädte Constanz, Überlingen und Lindau bewogen im nämlichen Jahre den Abt und die Stadt, einen Anlaßbrief auszustellen, durch welchen sie den Entscheid ihres Streites dem Kaiser übertrugen. Die vier Schirmorte sahen diese Einmischung des Kaisers ungern und wollten lieber selbst die Vermittelung versuchen. Da es ihnen aber nicht gelang, so vereinigten sich zu dem gleichen Zwecke Gesandte von Zürich, Bern, Lucern, Schwitz, Glarus, Constanz, Überlingen, Ravensburg, Lindau, Appenzell und Winterthur.

Bei diesem Anlaße beklagten sich die St. Galler unter anderm, daß der Abt ihnen durch seine Verträge mit Appenzell geschadet habe, indem sie jetzt, wenn ihren Bürgern ein Erbe im Appenzellerlande zufalle, das Recht daselbst suchen müssen, während sie es früher in der Pfalz zu suchen gehabt haben; großen Schaden bringe es ihnen zudem, daß die Gerichte zu Herisau, Trogen und Teuffen nunmehr auch für das Hofamt verloren seien. Den Vermittlern gelang es, auszuwirken, daß der Abt fünf Städte vorschlage, von welchen die Stadt einer den richterlichen Entscheid zu übertragen habe. Der Abt schlug Constanz, Basel, Ulm, Bern und Solothurn vor; St. Gallen erwählte aus diesen

8) Urk. Nro. CCCXLVII.

Bern, worauf beide Theile ihren Anlaßbrief auf den Kaiser den Vermittlern auslieferten.

Im Jahre 1453 wurde wegen dieses Geschäftes ein Tag in Bern gehalten, zu deren Besuche die Stadt St. Gallen auch die Appenzeller einlud; diese lehnten aber die Einladung unter dem Vorwande ab, daß der Abt sie nicht eingeladen habe[9]). Es mag jedoch der Unwille, welchen die von den St. Gallern vorgebrachten Klagen bei den Appenzellern bewirkten, diese Ablehnung zunächst veranlaßt haben.

Uneinigkeit im Closter selbst verzögerte den Entscheid des Streites. Der Abt bereute es, sich in so weitaussehenden Zwist mit der Stadt eingelassen zu haben; er gab daher zu verstehen, daß er geneigt wäre, eine Auskaufssumme anzunehmen und selbst die Vogtei über das Closter an die Stadt zu verkaufen. Diese bat die sechs Orte Zürich, Bern, Lucern, Schwitz, Zug und Glarus, mit denen sie 1454 einen Bund geschlossen hatte, um ihren Beistand zum Abschlusse des von dem Abte angebotenen Auskaufes, welcher dann auch wirklich zustande kam. Der den 9. Hornung 1455 abgeschlossene Vertrag regte den Stolz der Bürger auf. Als dann die Gotteshausleute vor der Huldigung, welche die Stadt von ihnen begehrte, fragten, wie dieser Vertrag zu verstehen sei, fiel von den Bürgern die unkluge Aeußerung gegen dieselben, ihre Kutteln im Leibe gehören nun den St. Gallern. Der Uebermuth empörte das Volk; selbst der Convent verweigerte die Bestätigung des Vertrages und ernannte einen Sachwalter, seine Verweigerung zu leiten. Auch die Appenzeller mischten sich in die Sache. Es hatte nämlich Abt Wolf zu Hirschau, Vorsteher des Benedictiner Ordens in der mainzer Provinz, sich bemüht, die Stadt zu bewegen, daß sie freiwillig von dem Vertrage abstehe, ohne daß jedoch seine Bemühungen von Erfolg waren. Ihn baten nun die Appenzeller, den 10. Brachmonat 1455, daß er an dem wegen dieses Geschäftes von den Eidgenossen nach St. Gallen ausgeschriebenen

9) Stadtarchiv von St. Gallen, Tr. VIII, Nro. 15, b.

Tage dem Convente beistehen möchte, den Vertrag rückgängig zu machen, weil der Gottesdienst darunter leiden könnte [10]). Ob nun der Uebermuth der St. Galler, vereint mit den Beschwerden gegen Appenzell, welche sie unklugerweise in dieses Geschäft mischten, ob die Einwirkung der Geistlichkeit, oder ob die Besorgniß, es möchte gefährlich für sie werden, wenn ein einziger Nachbar sie von allen Seiten umringe, die Appenzeller bewogen habe, sich kräftig gegen diesen Vertrag zu verwenden, bleibt ungewiß. Thatsache aber ist es, daß, als die Eidgenossen nach St. Gallen kamen, rechtlich über dieses Geschäft zu sprechen, die Appenzeller sich mit dem Convente, mit der Stadt Wil und einem Theile der Gotteshausleute vereinigten, die Aufhebung des Vertrages zu bewirken. Diesen vereinten Bemühungen gelang es auch wirklich, daß die Vermittler selbst darauf drangen und die Zustimmung der Stadt erhielten, den Verkauf der Vogtei rückgängig zu machen. Bei diesem Anlaße wurde zudem bestimmt, daß kein Abt, Pfleger, ja selbst der Convent nicht, das Recht haben solle, die Besitzungen des Closters zu verpfänden, versetzen, verkaufen, oder auf irgend eine andere Weise zu veräußern, und daß nur Lehen und Hofgüter vor dem Hofamte gerechtfertigt werden sollen [11]). Dieser gütige Vergleich wurde den 6. August 1456 sowol von den Appenzellern, als von den dabei eigentlich betheiligten Parteien besiegelt [12]).

Streit mit Heinrich Haiden von Amberg.

Die Edeln von Ramschwag, Besitzer des Schlosses Blatten und des Dorfes Kriesern, besaßen das Landrecht von Appenzell [13]); auch ergiebt sich aus einer Quittung der Stadt St. Gallen [14]), daß entweder Ulrich von Ramschwag selbst, oder seine Sohns-

10) Brief von Appenzell an den Abt von Hirschau.

11) Rechtfertigen in diesem Sinne hieß es, wenn die Lehen an Andere übertragen, oder empfangen wurden. *Haltaus.*

12) Urk. Nro. CCCLIII.

13) Urk. Nro. CCCLXX.

14) Urk. Nro. CCCL.

frau Clara von Ems[15]), Güter im Appenzellerlande besaß. Die Stadt St. Gallen hatte diese Güter als Pfand angenommen, bis Ulrich von Ramschwag ihr die 132 Pf., 4 Schill., 9½ Pfenn. bezahlen würde, die ihr seine Sohnsfrau schuldig war. Diese heirathete nun in zweiter Ehe Heinrich Haiden von Amberg, welcher die Obrigkeit von Appenzell auffoderte, ihm gewisse Schriften auszuliefern, die ihr zur Aufbewahrung übergeben worden waren. Die Appenzeller verweigerten es, und er beschied sie daher vor das Hofgericht zu Rothwil; als sie nicht erschienen, bewirkte er die Achtserklärung gegen sie. Das Geschäft wurde nun vor Bürgermeister und Rath von Zürich eingeleitet, deren Spruch den 30. Brachmonat 1456[16]) dahin erging, daß die Appenzeller die im Streite liegenden, dem Heinrich Haiden und seiner Gattinn Clara zugehörigen Schriften an die Zürcher ausliefern sollen, welche diese aber ihrem Besitzer erst dann einhändigen werden, wenn derselbe vor dem Hofgerichte zu Rothwil die Bescheinigung werde eingeliefert haben, daß von ihm ein Tröster ins Recht gestellt worden sei, durch welchen die Appenzeller vor allem Schaden gesichert würden, der ihnen aus der Auslieferung dieser Schriften erwachsen könnte. Aus einer andern Urkunde, vom 15. Heumonat 1456[17]), ergibt es sich, daß sowol die Appenzeller, als Heinrich Haiden, dem Spruche der Zürcher Folge geleistet haben. Aus einem spätern Spruche der Stadt Schaffhausen, vom 2. Herbstmonat 1457[18]), gewinnt es den Anschein, daß Haiden in Streitigkeiten mit seiner Gattinn gerathen sei, worin auch die Appenzeller, wegen der Besitzungen dieser Frau im Lande, verwickelt wurden. Die Appenzeller sollten dem Haiden vor Bürgermeister und Rath von St. Gallen verkünden, wie sie es auch wirklich thaten. Haiden aber, statt an dem Rechtstage zu erscheinen,

---

15) Urk. Nro. CCCCXIV.
16) Urk. Nro. CCCLI.
17) Urk. Nro. CCCLII.
18) Urk. Nro. CCCLIV.

beschied die Appenzeller abermal vor das Hofgericht in Rothwil, und ließ nochmals die Acht gegen sie erkennen. Die Appenzeller begehrten nun durch ihre Rathsboten, es möchten ihnen die St. Galler durch einen Urtheilsspruch bezeugen, daß sie den Haiden vor ihr Gericht geladen haben, dieser aber nicht erschienen sei [19]).

Um dem Haiden die Besorgniß zu benehmen, daß die Appenzeller den Spruch der St. Galler nicht befolgen würden, verbürgten sich dafür den 2. April 1459 Hans Her, Ulrich Maiger von Ronwil, Heinrich Bumann, Hans, Konrad und Hermann Bopphart und Andreas Bartlome, alle sieben Bürger von St. Gallen [20]). Haiden brachte seinerseits ein Zeugniß des Grafen Johannes von Sulz, Hofrichter zu Rothwil, daß die Achterklärung gegen die Appenzeller in dem Achtbuche ausgestrichen und sie aus dem Unfrieden wieder in den Frieden versetzt worden seien [21]). Den 10. Mai 1459 versprachen die Appenzeller ihrem Gegner, daß sie die Rechtssprüche, die er zu Constanz und zu Rothwil über den Leib und das Vermögen seiner Frau erhalten habe, so wie auch andere Rechtssprüche, die er gegen ihre Landleute vor den Gerichten, wo sie wohnen, erhalten würde, ehren und vollziehen wollen; zugleich gaben sie ihm die Zusage, daß sie, wenn er an das Land selbst Ansprüche zu haben vermeinen sollte, ihm vor einem der sieben eidgenössischen Orte, oder vor der Stadt St. Gallen zu Recht stehen und ihm sicheres Geleit geben wollen [22]).

Später kam Gregorius Haiden, Vetter des erwähnten Heinrich, und klagte vor dem Rathe zu St. Gallen, daß sein Vetter, weil er dem Geleite der Appenzeller vertraut habe, von seinem Schwiegervater auf dem offenen Bodensee gefangen worden und in dieser Gefangenschaft ums Leben gekommen sei; deßwegen

---

19) Urk. Nro. CCCLIX.
20) Urk. Nro. CCCLX.
21) Urk. Nro. CCCLXI.
22) Urk. Nro. CCCLXX.

foderte er von den Appenzellern Entschädigung. Der Bevollmächtigte von Appenzell erwiderte, er sei eben in St. Gallen gewesen, als er zu seinem großen Leidwesen gehört habe, daß Heinrich Haiden gefangen worden sei; unverzüglich habe er diesen Vorfall durch einen besondern Boten nach Appenzell berichtet, damit auch Ulrich von Ramschwag, wenn er sich noch im Lande befände, gefangen genommen werden könne; dieser sei aber schon fort gewesen, und die Leute, welche ihm von der Obrigkeit nachgeschickt worden, haben ihn nicht mehr erreichen können. In der Folge habe derselbe sicheres Geleit in das Land verlangt, das ihm aber abgeschlagen worden sei. Später habe eine Zusammenkunft der Appenzeller mit den streitenden Parteien stattgefunden, wo die Bedingnisse festgesetzt worden seien, unter denen Heinrich Haiden befreit werden sollte; dieser habe aber die Richtung nicht sogleich annehmen wollen, sondern Bedenkzeit gefodert, und dann am folgenden Sonntage den Mann, der ihn in dem Gefängnisse zu bewachen hatte, jämmerlich ermordet, worauf er entflohen, aber bald eingeholt und neuerdings ins Gefängniß gebracht worden sei. Wenn ihm sodann hier etwas begegnet sei, so habe er das sich selbst beizumessen, und Niemand sei ihm Genugthuung schuldig. — Gregorius antwortete hierauf, daß die Appenzeller das ihnen so nahe liegende Vermögen Ulrich's von Ramschwag gar wohl hätten erreichen und ihn selbst leicht fangen können, wenn sie es ernstlich gewollt hätten, da er, wie wohl bekannt sei, so oft in die Kirche und zu Tänzen in das Appenzellerland gewandelt und zu ihnen geritten sei.

Der Rath von St. Gallen sprach über diese Klagen, daß Landammann und Rath von Appenzell inner sechs Wochen und drei Tagen einen Eid schwören sollen, daß sie das Geleit verkündet und ihr Bestes gethan haben, den Ramschwag zu fangen [23]). Da nun die damalige Obrigkeit der Appenzeller diesen Eid nicht leisten wollte, so verurtheilte sie der Rath von

23) Urk. Nro. CCCLXX.

St. Gallen, den 8. August 1460, ihrem Geleitsbriefe Genüge zu thun[24]). Erst im Jahre 1470 erhielten die Appenzeller vom Kaiser Friederich aus Grätz einen Befehl an den Bischof Hermann von Constanz, daß er, in Folge der von den Appenzellern eingelegten Appellation gegen den Spruch der Stadt St. Gallen, als kaiserlicher Delegirter ihren Proceß mit Gregorius Haiden nochmals untersuche[25]). Gregorius Haiden behauptete, die Appellation sei zwei Tage zu spät eingereicht worden, folglich das St. Gallische Urtheil in Kraft erwachsen, und die Appenzeller seien daher mit ihrem Begehren abzuweisen. Die Rathsboten der Appenzeller, Altammann Hermann Zidler und Ulrich Täler, erwiderten, es haben ihnen die St. Galler erst am St. Margarethentage gemeldet, daß sie einen gütlichen Tag auf den folgenden Montag halten wollen, und daß der rechtliche Tag, wenn der gütliche Vergleich nicht zu Stande kommen sollte, auf den darauf folgenden Samstag festgesetzt sei; es sei ihnen dann auch erst an diesem Tage das Urtheil eröffnet und demnach ihre Appellation zu rechter Zeit eingereicht worden. Haiden mußte die Wahrheit dieser Angabe anerkennen.

Nun trugen die Appenzeller ihre Klage vor, daß sie laut dem St. Gallischen Spruche den verlangten Eid haben leisten wollen, nicht aber durch die gegenwärtigen Landammann und kleinen Räthe, sondern durch diejenigen, welche am Amte gewesen seien, als der Vorfall sich ereignet habe, und die also auch allein Kenntniß davon haben können; diesen Eid haben aber die St. Galler nicht annehmen wollen, und es seien dann die spätern zwei Urtheilssprüche ohne ihr Wissen, und ohne daß man sie zu den Verhandlungen vorgeladen habe, ergangen; daher sie verlangen, der Richter möge erkennen, es sei wohl

24) Urk. Nro. CCCLXXVII.

25) Urk. Nro. CCCCLVII. Obschon dieser Jahrgang außer der für dieses Capitel bestimmten Zeit liegt, so mag es doch dem Leser angenehmer sein, hier Alles zusammengereiht zu finden, was sich auf dieses Geschäft bezieht.

appellirt und übel geurtheilt worden. Nachdem Haiden seine frühern Aussagen wiederholt hatte, sprach der Bischof, den 26. Heumonat 1471, wie die Appenzeller gewünscht hatten [26]). Im folgenden Jahre, den 25. Brachmonat 1472, urtheilte der Bischof neuerdings, die Appenzeller sollen beweisen, daß sie seiner Zeit den Ruf wegen des sichern Geleites für Heinrich Haiden haben ergehen lassen [27]). Es scheint, daß sodann Gregorius Haiden, des sechszehnjährigen Streites müde, denselben habe liegen lassen, da weder Urkunden noch Chroniken Mehres davon melden.

Ulrich Rösch wird Pfleger des Stiftes St. Gallen und fängt Streit mit Appenzell an.

Ulrich Rösch, den die Appenzeller in der Folge wegen seiner Haare nur den rothen Uli nannten, war von sehr geringer Herkunft, der Sohn eines Bäckers von Wangen. Er trat als Küchenjunge in das Closter, war sehr dienstfertig, arbeitsam, unverdrossen, geschickt in Allem, was er unternahm, und listig. Man bemerkte seine guten Talente und ließ ihn studiren. Vorzügliche Neigung äußerte er für das Studium der Rechte. Einer der Ersten trug er darauf an, dem Abte Kaspar wegen seiner schlechten Wirthschaft Schranken zu setzen, und als der Vertrag, durch welchen die Stadt St. Gallen die Vogtei über das Closter erhielt, zu Stande gekommen, war es wieder Ulrich Rösch, der inzwischen zur Würde des Großkellners emporgestiegen war, der nach den vier Schirmorten reisete, um dieselben für die Aufhebung dieses Vertrages zu stimmen. Er war es dann auch, der in Rom den Proceß gegen den Abt Kaspar führte, seine Absetzung bewirkte und sich vom Papste zum Pfleger erwählen ließ.

Den 14. Hornung 1458 langte er von Rom her in St. Gallen als erwählter Pfleger an, und reisete dann alsobald nach den

26) Urk. Nro. CCCCLVII.
27) Urk. Nro. CCCCLX.

Schirmorten, um ihnen zu klagen, wieviel das Closter während des Krieges und seither verloren habe; zugleich bat er sie um ihren Beistand zu Wiedererlangung der verlornen Rechte, und bestrebte sich vorzüglich, die Freundschaft der einflußreichsten Häupter zu erlangen. Kein Mittel zu diesem Zwecke war ihm zu schlecht; besonders aber verstund er sich auf die Kunst, durch Bestechungen sich Gönner zu erwerben, wie wir das später sehen werden [28]).

Sobald er zurückgekehrt war, schickte er nach Appenzell, und begehrte, die Grenzen zu bereinigen (marken). Die Appenzeller schlugen sein Begehren als unnütz ab, weil die Grenzen schon durch Sprüche bestimmt seien. Der Pfleger bot ihnen Recht vor die Eidgenossen, und schon den 13. Mai bewirkten diese, daß beide Theile auf sie veranlaßten. Den 22. August 1458 bestimmte ein Spruch der sieben Orte zu Einsiedeln die Grenzen, bestätigten zugleich den alten Spruch und verfällte die Appenzeller, dem Closter 250 rheinische Gulden zu bezahlen, das Doppelte aber, wenn diese Zahlung bis auf Weihnacht nicht geleistet würde; der nämliche Spruch verfügte auch, daß jede Partei, welche die frühern Sprüche nicht halten sollte, so daß die Eidgenossen sich deßwegen zu Tagen versammeln müßten, alle darüber entstehenden Unkosten allein zu tragen habe [29]).

Diese ganz neue Sprache der Eidgenossen mußte den Appenzellern auffallen; auch schlug es das Volk ab, ihre Richtung anzunehmen. Hiezu gesellten sich Schwierigkeiten wegen einer frühern Richtung, laut welcher die St. Galler von dem Kaufe der Vogtei zurücktreten sollten. Wiederholt schickten die Eidgenossen ihre Boten mit der Bitte nach Appenzell, die Richtungen anzunehmen; noch ernstlicher empfahlen sie diese Annahme auf dem Tage, der an Weihnacht 1458 zu Constanz gehalten wurde [30]). Ammann Lanker und Ammann Ulrich im Sunder,

28) Nach Vadian, F. 399.
29) Urk. Nro. CCCLX.
30) Tschudi II, 594.

welche diesen Tag im Namen von Appenzell besuchten, versprachen ihre Verwendung hiefür und gingen vielleicht in ihren Versprechungen sogar noch etwas weiter; als aber später die Boten der Eidgenossen nach Appenzell kamen, fanden sie beim Rathe wie beim Volke noch keine günstige Stimmung, so daß Zürich und Schwitz sich bewogen fanden, sehr nachdrücklich und bei ihren Bünden die Appenzeller zu mahnen, die Richtungen zu halten, widrigenfalls sie nicht unterlassen könnten, sie zum Gehorsam zu zwingen [31]).

Endlich kamen die Boten der Eidgenossen, von Zürich H. Swend, von Lucern Peter Ruß und Heinrich Haßfurter, von Schwitz Altammann Ulrich Wagner, von Unterwalden Hans Heintzli, von Zug Ammann Bartholome Colin und von Glarus Ulrich Büler, Vogt zu Windeck, den 29. April 1459 nach St. Gallen, wo es ihnen gelang, nach zwanzig Tage lang unausgesetzten Unterhandlungen alle obschwebenden Streitigkeiten zu vermitteln. Dieser Vermittelung zufolge sollten die Appenzeller, den frühern Sprüchen gemäß, dem Convente den Fall, oder statt des besten Stücks Vieh ein Pfund Pfennige geben, auch die Lehen, welche sie außer ihren Grenzen besaßen, von dem Abt empfangen, was seit vierzig Jahren nie geschehen war; zudem versprachen sie, die schuldigen Steuern, Zinse und Zehenten künftig in Constanzer Münze zu entrichten [32]).

Den 5. Mai stellte der Convent den Appenzellern eine Erklärung aus, daß ihr Siegel an dem Vertrage mit der Stadt St. Gallen, vom 6. August 1456, ihnen zu keinen Zeiten Nachtheil oder Schaden bringen solle [33]).

Den 14. Mai wurde zwischen dem Convente und den Gemeinden Trogen, Teuffen und Speicher ein Loskauf verabredet, vermittelst dessen die genannten Gemeinden um fünfhundert Pfund nicht nur den Zehenten loskauften, welchen sie bisher

---

31) Urk. Nro. CCCLXII. CCCLXIII.
32) Urk. Nro. CCCLXVII.
33) Urk. Nro. CCCLXIV.

der Kirche St. Laurenzen schuldig gewesen waren, sondern auch den Trogener Wald ganz an sich lösten [34]).

Endlich bewogen die eidgenössischen Gesandten den Convent und die von Herisau, daß beide Parteien in einem Anlaßbriefe ihnen übertrugen, durch einen Rechtsspruch auch über ihre Zwistigkeiten zu entscheiden [35]). Es kamen daher die nämlichen Boten auf Jakobi wieder nach St. Gallen, bereiseten die Grenzen, und nachdem sie diejenigen zwischen Herisau und Goßau bestimmt hatten, verfügten sie zugleich, daß die Vogtei Schwänberg und derjenige Theil der Freivogtei, der sich schon seit geraumer Zeit vom Toggenburg getrennt und an Herisau angeschlossen hatte, bleibend zu dem Gerichte von Herisau gehören sollen [36]).

Neue Streitigkeiten zwischen dem Abt und den Appenzellern.

Es müssen über die in dem Spruche von 1458 von dem Wattbache bis in die Goldach bestimmten Grenzen ungleiche Ansichten bei den Appenzellern und dem Abte gewaltet haben; hiezu kam noch der Umstand, daß einige Gegenden der Gemeinde Herisau dem Gotteshause St. Gallen die von diesem gefoderten Zinse nicht mehr schuldig zu sein glaubten. Wegen dieser Beschwerden wandte sich Abt Ulrich neuerdings an die Eidgenossen. Diese ordneten dann Walther von Oberndorf von Uri, den Ammann Hans Heintzi von Obwalden und Ulrich Büler von Glarus nach Appenzell ab. Die Abgeordneten versammelten die Landsgemeinde und baten dieselbe, den Entscheid über diesen Streit den sieben Orten anzuvertrauen. Die Landsgemeinde gab ihre Einwilligung hiezu, unter dem Vorbehalte jedoch, daß auch die Zeugen der Appenzeller verhört werden; es geschah dieser Vorbehalt, weil wahrscheinlich bei frühern Anläßen die

34) Urk. Nro. CCCLXV.
35) Urk. Nro. CCCLXVI.
36) Urk. Nro. CCCLXIX.

Zeugen der Appenzeller in Sachen des Landes von ihren Gegnern als parteiisch nicht wollten zugelassen werden.

Im Mai des Jahres 1460 kamen die Boten der sieben Orte nach St. Gallen, und begehrten von beiden Parteien Anlaßbriefe. Willig wurde er vom Abt ausgestellt. Die Boten der Appenzeller hingegen, die Altammänner Ulrich (Waibel) im Sunder, Ulrich Entz ab der Rüti, Hermann Grunder von Mettlen und Ulrich Häch, von der Landsgemeinde zu diesem Geschäfte abgeordnet und bevollmächtigt, erklärten, daß sie einen solchen Anlaßbrief unnöthig finden, nachdem die Landsgemeinde sich verpflichtet habe, dem Urtheile der Eidgenossen sich zu unterziehen; "was wir zugesayt habend", fügten sie bei, "dem sind wir yewelten nachkomen, vnd wellend es noch tun."

Mit dieser Erklärung begnügten sich die Boten der Eidgenossen und thaten den 30. Mai ihren Spruch. Die Marken bis Gaiserеck [37]) sollen die nämlichen bleiben, wie sie in dem Spruchbriefe von 1458 bestimmt wurden. Wenn es aber in jenem Spruche hieß, von Gaiserеck gehen die Marken gegen St. Gallen zu, "wider Rüti den Hof hin" [38]), so sagt nun der neue: "Die "Marken sollen von Gaißeregg über die Höhi und uff der Egg "ob Rüti hinusgehen in Stainegg". Ferner wurde in demselben bestimmt, daß in Steineck die Grenzen der Höhe nach gehen sollen, und ein dritter Zwist, die Marken von Steineck bis in die Goldach betreffend, wurde dahin entschieden, daß die Grenzen der Höhe nach hinter den Häusern auf Vögelinseck hinab und ob Loch, durch das Holz zwischen den Höfen Wyer im St. Gallischen und Hochreute im Appenzellerland, dann bis in den Bernhardsbach [39]) und von diesem zwischen Bernhards-

37) Die Gaiserеck ist derjenige Theil der äußern Teufferеck, welcher durch die ehemalige Straße von Gais nach St. Gallen, die bei Gählern vorbeigeht, durchschnitten wird.

38) Dieser Hof Reute liegt im Cant. St. Gallen, zwischen Keßwil und Hörle.

39) So hieß derjenige Bach, bei dessen Mündung in die Goldach das Schloß Martinsbruck, später Rappenstein genannt, stund.

haus und dem Hof zu Wyle bis in die Golbach [40]) sich hinziehen sollen.

Durch einen andern Spruch, vom 2. Brachmonat, wurde bestimmt, daß die sechs Höfe Ramsau, Langenau, Gaißhalten, Teuffenau, Adlischwil und Weggenwil die Zinse wie vor Altem bezahlen sollen, der Hof Au Eigenthum des Gotteshauses, der Hof Bruck hingegen von jeder Ansprache ledig und los erkannt sei [41]). In Folge dieses Spruches kauften sich die Herisauer, laut Quittung des Pflegers Ulrich Rösch vom 28. Jänner 1461 [42]), mit 150 fl. von den Zinsen los, zu welchen sie verfällt worden waren.

Stiftung der Pfarrei Trogen.

Nachdem die Trogener vor nicht langer Zeit eine neue Capelle erbaut hatten [43]), erwachte um das Jahr 1459 der Wunsch bei ihnen, eine eigene Pfarrei zu stiften. Es läßt sich wohl annehmen, daß der herrschende Geist, von allem Fremden sich unabhängig zu machen, ebensoviel zu diesem Entschlusse beigetragen habe, als die große Entfernung von ihren Pfarrkirchen, der mühsame Weg, das Austreten der Bäche, der tiefe Schnee und andere Hindernisse, welche auch den Empfang der h. Sterbesacramente, die Beerdigung der Leichen und den Unterricht der Katechumenen erschwerten.

Mit der Vorstellung dieser Gründe wandten sich die Trogener nicht, wie früher die Urnäscher und später die Teuffer, an den Abt von St. Gallen, sondern unmittelbar an den bischöflichen Vicar zu Constanz [44]). Sie machten sich dabei verbindlich, einen

40) Urk. Nro. CCCLXXV.

41) Urk. Nro. CCCLXXVI.

42) Register Nro. 62, im Landesarchive zu Herisau.

43) Weil es nöthig war, eine neue Capelle zu bauen, so läßt sich daraus schließen, daß eine alte schon seit langer Zeit daselbst gestanden habe.

44) Ob daraus auf Verschiedenheit der Verhältnisse zu schließen, oder

Thurm zu bauen, einen Taufstein zu verfertigen und einen Begräbnißplatz einzurichten, die Rechte der bisherigen Pfarrer auszulösen und für die Besoldung ihres künftigen Geistlichen zu sorgen, was auf ziemlichen Wohlstand hindeutet. Der Bischof beschied den Pfarrer von St. Laurenzen in St. Gallen und denjenigen von Golbach vor sich, um von ihnen zu vernehmen, was sie gegen das Begehren der Trogener einzuwenden haben [45]).

Derjenige Theil der Trogener Rood, welcher nach St. Laurenzen pfarrgenössig war, kaufte sich schon den 21. Wintermonat 1460 mit 120 rheinischen Gulden von dieser Pfarrei los [46]). Den 19. Hornung 1461 berichtigten auch die Ögsten (Ougst) und Bruderwald mit zehen rheinischen Gulden ihren Loskauf von der Pfarrei Altstätten, zu welcher sie bis dahin gehört hatten, und traten der neuen Pfarrei Trogen bei [47]). Endlich, den 31. März des nämlichen Jahres, erfolgte der Loskauf der Höfe Lobenschwende, Birgle, Fahrenschwende, Langeneck, Wald, Melchiorsberg, Halden, Berstang, Neuenschwende und Buchschwende von ihrer Mutterkirche Golbach. Die Loskaufssumme betrug 51 Pf., 13 Schill. und 4 Pfenn. für die Zinse, und 60 rheinische Gulden für die pfarramtlichen Rechte, für die Herdstätten und Häuser [48]). Es scheint der Ausdruck in der hierauf bezüglichen Urkunde, daß jene Höfe sich von Zinsen losgekauft haben, irrig gewesen zu sein, indem der Pfarrer von Golbach vielmehr noch den Zehenten zu fodern hatte. Wir finden nämlich, daß Landammann und Rath von Appenzell den 29. Herbstmonat 1462 Haini Klain, Ulrich Moser, genannt Knechtli, und Johannes Stämmeli abordneten, um ein Zeugen-

---

ob das nur geschehen sei, weil ein Theil der Gemeinde nach Golbach pfarrgenössig war, kann ich nicht entscheiden.

45) Urk. Nro. CCCLXXII.

46) Urk. Nro. CCCLXXXI.

47) Urk. Nro. CCCLXXXII.

48) Urk. Nro. CCCLXXXIII.

verhör über die Frage aufzunehmen, ob jene Abgabe, von welcher sich die genannten Höfe loskauften, für Zinse oder für Zehenten habe entrichtet werden müssen; die Zeugen erklärten einstimmig, daß der Pfarrer von Goldach keine Zinse, sondern nur Zehenten zu fodern gehabt habe [49].

Den 6. Brachmonat 1463 stiftete die Pfarrei Trogen ihrem neuen Pfarrer ein jährliches Pfrundgeld von 25 Pf. Pfenn. [50], das ihm auf die Höfe Sugst, Schläpferwald, Rehberg, Reuschwende, Boden, Rasen und Trogen versichert wurde. Diese Schulden wurden zwar für ewig anerkannt [51], von den Güterbesitzern wurde jedoch der Vorbehalt gemacht, daß sie dieselben loskaufen mögen, das Geld aber sodann zum Einkauf anderer Zinse verwendet werden solle; wir bemerken demnach hier schon die Abneigung gegen ewige Schulden.

Der Abt und sein Convent wurden als Lehenherren der neuen Kirche anerkannt, in welcher Eigenschaft ihnen die Besetzung der Pfründen zukam [52]. Am nämlichen Tage, wo das Pfrundgeld gestiftet wurde, baten sowol der Abt als die Kirchgenossen von Trogen den Bischof Burkhard um Bestätigung der Stiftung [53]. Wir besitzen nur die Bestätigung des Loskaufs von der Pfründe Goldach, welche den 17. Hornung 1464 durch das bischöfliche Officialat von Constanz erfolgte [54].

Zwischen den ehemaligen Kirchgenossen von St. Laurenzen und Goldach entstund nachher ein Streit über die Vertheilung der Unkösten der neuen Pfründe, den sie an Landammann und Rath brachten. Von dieser Behörde wurde gesprochen, daß die

---

49) Urk. Nro. CCCXCIV.

50) Mehr als das Doppelte des Pfrundgeldes von Urnäsch, dessen Pfarrer nur 24 Pf. Heller bezog. Bd. 1, S. 422.

51) Sonst wären sie nicht liegendes Gut gewesen. Bd. 1, S. 544.

52) Urk. Nro. CCCXCVII.

53) *Acta Abbatiscellensia* ab anno 1353 ad annum 1599, N. 1683 im Staatsarchive zu St. Gallen.

54) Urk. Nro. CCCCVIII.

ehemaligen Pfarrgenossen von Golbach nur ihren Antheil an dem Pfrundgelde, und zwar nicht mehr als früher nach Golbach, an Gebäude und Glocken hingegen nichts zu bezahlen haben [55]).

Im Jahre 1465 ließen die Trogener die Glocke gießen, die jetzt noch unter dem Namen Kinderglöckchen gebraucht wird [56]).

Streit zwischen dem Gotteshause sammt der Stadt St. Gallen und Appenzell.

Ein uns unbekannter Streit zwischen einzelnen Einwohnern von Grub und Golbach mag die Ursache einer Rauferei gewesen sein, die im Jahre 1457 an erstem Orte sich zutrug. Mehre Personen wurden dabei verwundet; einige kamen um. Der Convent nahm sich der Golbacher an; die Bürger von St. Gallen sowol als die Appenzeller griffen zu den Waffen und zogen gegen einander [57]). Die Feindseligkeiten kamen jedoch nicht zum Ausbruche; den 8. Christmonat 1459 wurde durch Vermittelung des Altammanns Hans Heintzli von Unterwalden, mit Hülfe der Altbürgermeister Jöri Gmünder und Hans Her von St. Gallen, des Landammanns Hermann Zydler und Uli Broger's von Appenzell der Streit auf folgende Weise beigelegt [58]).

Sowol die Leute von Golbach, welche den Henslin Bentzinger, als auch diejenigen von Grub, welche den Jos Waldherr getödtet hatten, sollen gehalten sein, jene dreihundert, diese zweihundert Kerzen, jede zwei Pfenning an Werth, und in jeder Kerze einen Opferpfenning zu entrichten. Die Opferpfenninge sollen dem Leutpriester, die Kerzen hingegen der Kirche desjenigen Sprengels zukommen, in welchem jeder der Getödteten begraben liegt. Es soll ferner jede Partei dahin, wo die Verwandten des von ihrer Seite Umgebrachten es verlangen, ein fünf Schuh hohes

55) Urk. Nro. CCCCXLIV.

56) Diese kleine Glocke trägt die Umschrift: Ave Maria gracia plena Dominus mecum. Anno LXV.

57) Vadian's Collectaneen, F. 3.

58) Urk. Nro. CCCLXXI.

und drei Schuh breites steinernes Kreuz aufrichten und eine Fahrt nach Einsiedeln thun. An dem Tage, an welchem die Kerzen an ihren Ort gebracht werden, sollen die Goldacher sechs und die Gruber vier Messen lesen lassen, welche die Schuldigen zu bezahlen haben. Die Schuldigen von Goldach sollen den Verwundeten in Grub zwanzig rheinische Gulden für Schmerzen und Versäumnisse bezahlen, welche der alte Junker Diethelm Blarer von Wartensee und Ulrich Spät, Ammann zu Roschach, unter die Betreffenden nach Maßgabe des Schmerzens und Schadens eines Jeden vertheilen sollen. Die Leute ob den Ecken, welche am Samstag und Sonntag nach der Raufferei nach Goldach gekommen, dort in die Häuser gelaufen waren und die Hausräthlichkeiten zerstört hatten, sollen den Goldachern fünf Pf. Pfenn. geben, die an der Buße von zwanzig Pf. abgezogen werden mögen. Die St. Galler und Appenzeller sollen den Pfleger Ulrich bitten, daß er keine Buße wegen des Todtschlages fodere; würde sich aber dieser nicht dazu verstehen, so soll der Schiedrichter darüber sprechen. Die bei den Versammlungen des Volkes stattgefundenen Frevel sollen gegen einander aufgehoben sein. Gegenseitig soll völlige Verzeihung eintreten und nichts mehr geahndet werden. Wer diese Bedingungen nicht halten würde, soll der Gegenpartei fünfzig Gulden und eben soviel seiner Obrigkeit bezahlen, oder eine der Summe angemessene Gefängnißstrafe erleiden.

Ein Ereigniß, das ein Brief der Altstätter an den Pfleger Ulrich, vom 6. Heumonat 1459, uns aufbewahrt hat, mag auch auf das so oben erzählte Geschäft Bezug gehabt haben. Es schrieben nämlich die Altstätter dem Pfleger, wie sie, nachdem ihnen seine Nachricht zugekommen sei, daß die Appenzeller etliche seiner Gotteshausleute überzogen haben, von den Appenzellern wegen eines neuen, ihnen unbekannten Lärms gemahnt worden seien, ihnen zuzuziehen; wie sie dieser Mahnung Folge geleistet haben, nunmehr aber wünschen, den Frieden herzustellen, um sowol gegen die Appenzeller, ihre Herren und

Vögte, als gegen den Fürsten, ihren Territorialherrn, ihre Pflichten zu erfüllen [59]).

Der Plappartkrieg.

Wie unter den Appenzellern, so herrschte auch unter den übrigen Eidgenossen zu dieser Zeit ein Geist des Zusammenhaltens, der nie die Beschimpfung auch nur eines Einzelnen ungerächt ließ. Dieser Geist äußerte sich besonders bei einem großen Schießen, das die Constanzer angeordnet und zu welchem sie alle Eidgenossen eingeladen hatten. Zu Anfang des Herbstmonats 1458, als eben eine große Anzahl Fremder bei diesem Feste zugegen war, und Alles freudig und friedlich zuging, wollte ein Lucerner mit einem Constanzer einen besondern Gesellenschuß thun, und setzte einen Berner Plapphart, der einen Bären als Gepräge trug, ein. Der Constanzer sagte, er könne keine Kuhplapparte brauchen, worauf der Lucerner erwiderte, es seien dieses keine Kuhplapparte, denn weder stehe das Zeichen einer Kuh darauf, noch werden sie von Kühen geprägt; die Berner, welche dieselben schlagen, seien vielmehr gute Christen. Von Worten kam es zu Thätlichkeiten, worauf alle Eidgenossen schnell verreiseten. Zu Hause angekommen zogen die Lucerner alsobald aus, und mahnten alle ihre Eidgenossen. Ehe noch die entferntern Berner und Solothurner zu ihnen stoßen konnten, waren schon viertausend Mann in Weinfelden versammelt. Hier hauseten sie gar übel im Schlosse, das damals dem Ritter Bertold Vogt, einem Verwandten des Constanzers gehörte, welcher den Berner Plapphart beschimpft hatte; auch hielten sie in den zum Schlosse gehörigen Weinbergen Weinlese.

Sobald die Constanzer von dieser anrückenden Macht hörten, sandten sie derselben den bischöflichen Vicar und Albrecht von Sax, Herrn zu Bürglen, entgegen, um die Gefahr abzuwenden. Es begnügten sich auch wirklich die Eidgenossen mit dreitausend

59) *Acta monasterii S. Galli*, V. IV, F. 405.

rheinischen Gulden, welche die Constanzer, und zweitausend, welche Ritter Vogt bezahlte, und zogen wieder nach Hause [60]).

Der Krieg mit Herzog Siegmund von Oesterreich.

Die Eidgenossen stifteten auf dem Rückwege von diesem Zuge gegen Constanz enge Freundschaft mit den Rapperschwilern. Das verdroß den Herzog Siegmund, welchem diese Stadt gehörte, und bewog ihn, im folgenden Jahre in seine obern Lande zu ziehen. Im Brachmonat 1459 wurde zu Constanz ein großer Tag gehalten, zu dem außer dem Herzog und seiner Gemahlinn auch Gesandte des Königs von Frankreich [61]), der Cardinal von Siena, Piccolomini, als Abgeordneter des Papstes, Herzog Ulrich von Würtemberg und die Boten der Eidgenossen sich einfanden [62]).

Obschon an diesem Tage die Fortdauer des Friedens zwischen dem Herzog und den Eidgenossen abgeredet wurde, so mußte es doch den Eidgenossen bitter auffallen, als sie vernahmen, daß der Herzog seiner Gemahlinn, Eleonora Stuart, außer dem Thurgau auch Kiburg, Rapperschwil, Winterthur, Dießenhofen, Grüningen, Sargans, Feldkirch, Bludenz, Montafun, Rheineck, Neuburg am Rhein und Freiburg im Uechtland als Morgengabe geschenkt habe. Der König von Frankreich sagte seinen Schirm hiefür zu und empfahl den Herzog den Eidgenossen [63]).

Zürich suchte zu Anfang des Jahres 1460 durch ein Bündniß mit Schaffhausen und Stein nicht nur sich zu verstärken, sondern sich zugleich den Paß über den Rhein zu sichern, was dem

60) Schon wegen der Nähe, in welcher diese Begebenheit sich zutrug, läßt sich nicht bezweifeln, daß auch die Appenzeller an derselben Theil genommen haben. Diese Theilnahme ist auch wahrscheinlicher, als daß sie 1456 zur Einnahme von Thengen mitgeholfen haben, wie Bischofberger, S. 170, sagt.

61) Joh. v. Müller IV, 494.

62) Schulthaiß I, F. 163.

63) Joh. v. Müller IV, 494.

Herzog nicht angenehm sein konnte. Noch mehr wuchs die Spannung, als die zwei Brüder Gradler[64]), österreichische Edelleute, Unterthanen und früher Günstlinge Siegmund's, die sich gegen ihn empört hatten, nach der Schweiz flüchteten, wo sie das Bürgerrecht von Zürich erhielten und die Herrschaft Eglisau an sich kauften. Der Widerwille wurde immer höher gesteigert, als der Herzog die Eidgenossen wegen Verletzung der in Constanz getroffenen Abrede beim Papste verklagte und den Bann gegen sie auswirkte.

Nicht lange nachher aber geschah es, daß der Herzog in Zerwürfnisse mit dem Bischofe von Brixen gerieth, den er gefangen nahm. Hieraus entstund ein so heftiger Streit mit Papst Pius II., dem oben erwähnten Cardinal Piccolomini, daß dieser die Schweizer auffoderte, den Herzog zu bekriegen. Gern ergriffen diese die Waffen, zogen den 22. Herbstmonat in das Thurgau und von hier über den Rhein nach Fußach und Dorrenbüren, von wo sie über Appenzell zurückkehrten[65]). Schon den 30. Herbstmonat zogen die Zürcher wieder aus, Winterthur zu belagern. Sie mahnten auch die Appenzeller, welche den 3. Weinmonat dem Herzog absagten und den Zürchern zuzogen.

Ohne Erfolg lagerten sie zusammen bis den 18. Weinmonat vor Winterthur; an diesem Tage zogen sie mit denen von Lucern, Schwitz, Glarus, Schaffhausen und Rapperschwil vor Dießenhofen. Hier bezogen sie auf dem rechten Rheinufer, bei Gailingen, ein Lager und beschoßen die Stadt, bis sie den 28. Weinmonat sich an die sieben Orte und Schaffhausen ergab. Alle Eidgenossen, mit Ausnahme der Berner und Solothurner, deren Hülfe man nicht bedurfte, zogen hierauf vor Winterthur. Diese Stadt belagerten sie, bis es den Boten des Herzogs Ludwig von Baiern, den 8. Christmonat, gelang, einen Frieden zu vermitteln, worauf die Eidgenossen nach Hause zogen[66]).

64) So werden sie im Ehrenspiegel genannt; sonst meistens Gradner.

65) *Analecta Helvetico-Habsburgica.*

66) Vergl. Tschudi mit Bullinger.

Neue Schwierigkeiten erhoben sich zwar, als der Friedensvertrag schriftlich abgefaßt werden sollte; indessen gelang es dem Herzoge von Baiern und den Bischöfen von Basel und Constanz, einen neuen Tag nach Constanz, auf den 2. Mai 1461, zu bewirken. An diesem Tage übergaben die herzoglichen Räthe den Vermittlern ein Verzeichniß aller Ansprüche ihres Herrn an die Eidgenossen, das in siebzehen Artikeln abgefaßt war, von welchen der sechste folgendermaßen lautete: „Item denn vordert „er an die Appenzeller Kerung ze tund, namblich vmb das „Schloß Hochen Sax, vmb das Rhinthal, das Schloß Zwingen„stein, das Schloß Rhineck, ouch etlich Schloß, Gült und Zöll „im Rintal“. Da die übrigen sechszehen Artikel im nämlichen Sinne abgefaßt waren, so wurden die Eidgenossen darüber so entrüstet, daß sie den Entschluß faßten, abzureisen und diese Anfoderungen vermittelst der Waffen zu bezahlen. Nur mit Mühe erlangten es die Vermittler, daß in der Woche vor Pfingsten ein neuer Tag in Constanz gehalten werde.

Auch an diesem Tage kam man nicht weiter, als daß der Anstand (Waffenstillstand) bis zum Frohnleichnamstage verlängert wurde. Als dann am Montag vor Fronleichnam alle eidgenössischen Gesandten, von Appenzell Landammann Hermann Zydler und Ulrich Broger, wieder zu Constanz sich einfanden, wurde endlich ein Friede auf fünfzehen Jahre abgeschlossen. Demselben zufolge sollte jede Partei in ihrem bisherigen Besitze verbleiben, mit dem Bedinge jedoch, daß, wenn man bis Johannis 1476 sich nicht gütlich oder rechtlich über die gegenseitigen Ansprüche verstehen würde, aus diesem Besitze für beide Parteien keine Kränkung ihrer Rechte hervorgehen solle [67]). So versparten es die Eidgenossen immer auf neue ungewisse Kriege, ihre Ansprüche zu sichern, während Oesterreich, in der Hoffnung auf günstigere Umstände, seine Rechte geltend zu machen, dieselben nie vergab.

---

67) Tschudi II, 612 — 617. Urk. Nro. CCCLXXXVI.

Der Streit mit dem Herrn von Bonstetten wird beigelegt.

Im ersten Bande dieser Geschichte [68]) ist bereits bemerkt worden, daß die Appenzeller die Feste Sax erst einnahmen, nachdem Frau Elisabeth von Werdenberg sich mit Kaspar von Bonstetten verehelicht und dieser die Partei von Oesterreich ergriffen hatte. Schon bei den Friedensverhandlungen von 1446, und nun wieder bei den neuesten, begehrte Oesterreich Entschädigung für den Bonstetten. Den Eidgenossen sowol als den Appenzellern mußte daher daran gelegen sein, diesen Streit zu beendigen. Es hatten auch wirklich die Eidgenossen schon vor dem letzten Kriege, an einem Tage, welchen sie den 29. Brachmonat 1459 hielten, beiden Parteien einen Vergleich vorgeschlagen [69]), den aber die Appenzeller nicht annehmen wollten, sondern einen Spruch durch die Stadt St. Gallen vorzogen. Schon den 7. Brachmonat 1460 fällten die St. Galler diesen Spruch, dem zufolge die Appenzeller dem Kaspar von Bonstetten seine Güter, Leute, Zinse und andere Einkünfte von der Feste Sax wieder übergeben sollten. Die Appenzeller wollten aber diesem Spruche nicht nachkommen und ordneten den Altammann Ulrich Entz und Kun Kunlin von Appenzell ab, den Streit noch einmal vorzubringen. Die Abgeordneten stellten vor, wie die Appenzeller im Schlosse Sax eine österreichische Fahne gefunden haben, dasselbe demnach als österreichisches Eigenthum sei erobert worden, und der Bonstetten nebst seiner Frau also keinen Ersatz fodern können. Bürgermeister und Rath von St. Gallen nahmen aber hierauf keine Rücksicht, sondern bestätigten den 24. April 1461 ihr früheres Urtheil, welchem sich nun die Appenzeller unterziehen mußten [70]).

Der Trogener oder Steinecker Wald.

Schon oben wurde berichtet, wie die Leute von Trogen, Teuffen und Speicher im Jahre 1459 die auf ihrem Boden

68) S. 377.
69) Urk. Nro. CCCLXVIII.
70) Urk. Nro. CCCLXXXIV.

haftenden Zehenten der Kirche St. Laurenzen zu St. Gallen und den Trogenerwald um 500 Pf. an sich gekauft haben. Obschon aber der Abt in der Loskaufsurkunde bescheint, bezahlt worden zu sein, so muß diese Bezahlung nur vermittelst einer Schuldverschreibung stattgefunden haben, denn wir finden, daß die eigentlichen Geldzahlungen erst später in verschiedenen Zeiträumen geschehen seien; den 3. Mai 1460 nämlich wurden 100 Pf., den 3. Mai 1461 200 Pf. und ebensoviel den 17. Mai 1462 abgetragen [71]). Aus den Empfangscheinen geht als zuverlässig hervor, daß dieser Trogenerwald der nämliche gewesen sei, welcher seither der Steineckerwald genannt wird. Es heißt nämlich in der Urk. Nro. CCCLXXXV deutlich, daß die Zahlung durch die frühern Pfarrgenossen von St. Laurenzen geleistet worden sei; in spätern Urkunden wird dieses bestätigt, und es werden die Grenzen jener Pfarrei angegeben. Wahrscheinlich gehörte früher auch der Theil des Waldes am nördlichen Abhange des Berges zum Trogenerwalde, und in noch frühern Zeiten mag derselbe eine noch größere Ausdehnung gehabt haben; seit nun aber der Bergrücken die Grenze des Landes bezeichnete, so mußte jenen drei Orten sehr daran gelegen sein, daß der Theil desselben, der inner ihren Marken lag, auch ihr bestimmtes Eigenthum sei.

Streitigkeiten zwischen Einzelnen.

Ein Prander von Appenzell hatte Adelheid von Ramschwag, die Schwester Heinrich's und Ulrich's von Ramschwag, Jacob Mangold von Constanz aber eine andere Schwester derselben geheirathet [72]). Beide sprachen nun die nämliche Besitzung als Aussteuer und Erbe ihrer Frauen an, worüber zwischen ihnen ein Streit entstund, den Mangold im Jahre 1458 vor das Gericht des Gerichtsammanns zu Altstädten zog. Dieses urtheilte,

71) Urk. Nro. CCCLXXIV. CCCLXXXV. CCCXCII.

72) St. Gallische Schriften im Staatsarchive zu Zürich. Bd. 56, S. 111.

weil Grund und Boden ein Lehen des Closters St. Gallen seien, so habe die Pfalz darüber zu sprechen; dem niedern Gerichte komme nur zu, über den Blumen (Ertrag) zu urtheilen, was aber erst geschehen könne, nachdem über Grund und Boden entschieden sein werde; die Tröstung im Rechte solle aber bis zum Spruche des Pfalzrathes Bestand haben [73]).

Noch immer entstunden Streitigkeiten, weil die Appenzeller meinten, ihre Freiheit gehe auch auf ihre Besitzungen über, ohne Rücksicht, wo dieselben liegen. So behauptete ein gewisser Bernhard Müller in Schwänberg, von seinem Gute, Müllereck genannt [74]), das sich auf der linken Seite des Weißbachs von Schwänberg bis Baldenwil ausdehnte und in den Burgauer Gerichten lag, weder Steuer zahlen, noch vor andern als appenzellischen Gerichten Rede und Antwort geben zu müssen. Hingegen behauptete Junker Rudolph Giel von Glattburg, ebenfalls Landmann zu Appenzell, daß Müller von jenem Gute die Reichssteuer bezahlen, das Recht für dasselbe vor dem Burgauer Gerichte suchen und als Besitzer desselben auch bei dem Gerichte zu Burgau als Beisitzer sich einfinden müsse. Beide Parteien übergaben den Entscheid dem Zunftmeister Heinrich Hux zu St. Gallen, den zwei Altlandammännern Ulrich Lanker und Waibel, genannt Ammann im Sonder, Ulrich Broger und Ulrich Heini Klamm, alle vier des Raths zu Appenzell, Hans Hagenau aus der Ach und Rudi Guler von Naßau, welche den Müller verfällten, die Reichssteuer zu bezahlen [75]). Sechs Monate später, den 29. Brachmonat 1462, urtheilten Johannes Knüßli, Kirchherr zu Herisau, Heini Spitzli, Altammann zu Jonschwil, und Hans Smidweber, genannt Kotzli, von Goßau, daß Müller für Alles, was die Müllereck betreffe, vor dem Gerichte zu Burgau das Recht zu nehmen habe, er möge wohnen wo er

73) Urk. Nro. CCCLVIII.
74) Jetzt heißt es auf der Eck.
75) Urk. Nro. CCCXCI.

im Brachmonat 1461 die Boten der Eidgenossen zu Zürich. Es waren von Zürich zugegen der Bürgermeister Rudolph von Cham, Johannes Schwend, Ritter, und Heinrich Roist; von Lucern Rudolph Bramberg; von Uri der Landammann Johannes Büntiner; von Schwitz der Landammann Ital Reding und von Zug der Ammann Wernher Malzach. Diese vermittelten die gegenseitigen Ansprüche dahin, daß die Herisauer dem Closter eintausend sechshundert rheinische Gulden zahlen und vermittelst dieser Summe alle Ansprüche des Abtes, mit Ausnahme von sieben Punkten, getilgt sein sollen. Ausgenommen wurden nämlich das Kirchenlehen zu Herisau, zwanzig Pf. Pfenn. Gelds jährliche Steuer, die Ansprüche des Abtes wegen der Fälle, der Hof Reute, der Burgstall und die Burghalde zu Rosenberg, der Zehenten zu Herisau und die elf Pf. Pfenn., welche die Leute im Sulzbrunnen jährlich zu der Steuer der Goßauer beizutragen hatten.

Die ganze Gemeinde mußte sich für die richtige Zahlung in der bestimmten Frist verpflichten und außerdem sechs Bürgen stellen, die sich anheischig machten, Leistung zu thun, sobald sie vom Abte gemahnt würden. Diese Bürgen waren Eglin Schlumpf an der Hub, Rudi Hablützel zu Ramsau, Peter Eglin von Wilen, Konrad Stricker ab der Au, Hans Tanner, genannt Puppeli, und Hänsli Schmid, Kuni's Sohn. Die Leistung bestand darin, daß sie, auf die Mahnung des Abtes, Jeder mit einem Pferde nach Zürich reisen und dort vierzehen Tage lang auf ihre Unkosten im Wirthshause zehren mußten; würde die Schuld auch dann noch nicht bezahlt, so durfte der Abt auf alles Vermögen der Gemeindsgenossen greifen [84]). Die Zahlungen wurden aber richtig abgetragen, nämlich fünfhundert Gulden den 10. Christmonat 1461, das Uebrige den 23. Christmonat 1463 [85]).

Ob in diesem Vertrage Einiges vergessen worden, oder warum

84) Urk. Nro. CCCLXXXIX.
85) Urk. Nro. CCCXC. CCCCIII.

in der Folge neue Streitigkeiten wegen Beschwerden entstanden seien, die auf Sturzeneck und Zellersmühle lasteten, wissen wir nicht. Genug, es fand wegen derselben den 9. Weinmonat 1462 eine neue Vermittelung statt, zu welcher von Zürich Felix Oeri, von Appenzell der Landammann Hermann Zydler und Heinrich Klain abgeordnet wurden. Ihr Spruch bestimmte, daß die beiden genannten Höfe sich mit siebzig Pf. Pfenn. St. Galler Währung loskaufen mögen, die Herisauer aber aller Ansprüche auf den Hof Hub sich zu begeben haben [86]). Den 22. Weinmonat 1463 wurde ihnen der Empfang der Zahlung bescheinigt [87]).

Andere kleine Zwistigkeiten mit dem Abte werden beigelegt.

Während in Constanz der Friede mit Oesterreich unterhandelt wurde, beklagte sich der Abt bei den Ständen, daß seine Gotteshausleute, die mit St. Gallen oder Appenzell verburgerrechtet seien, sich weigern, ihm die Kriegssteuern zu bezahlen. Die Eidgenossen ließen an einem Tage, der um Weihnacht 1460 in Lucern gehalten wurde, die erste Mahnung an sie ergehen, die ohne Erfolg blieb. Später scheinen sie sich eines Bessern besonnen zu haben, indem sie den Eidgenossen an einem Tage, den diese Montags nach Oculi 1461 zu Einsiedeln hielten, erklärten, ihrer Mahnung entsprechen zu wollen [88]).

Die Gesetze foderten zu dieser Zeit noch, daß die Kinder aus der Ehe mit einer Unfreien oder Leibeigenen dem Stand und Vaterlande der Mutter angehören. Da nun die Appenzeller öfter Gattinnen aus der Nachbarschaft nahmen, so kann man sich leicht vorstellen, wie schwer es war, bei ihrem Freiheitssinne diese Gesetze zu handhaben, wo sie in Anwendung gebracht werden sollten. Es geschah daher, daß auch Appenzell einem Vertrage, der Wechsel genannt, beitrat, der zwischen zwölf und einem halben Gotteshäusern bestund, und dem zufolge solche

86) Urk. Nro. CCCXCV.
87) Urk. Nro. CCCCII.
88) Vadian F. 406.

Frauen mit ihren Kindern freie Landleute von Appenzell wurden, nachdem der Mann dem Gotteshause drei Gulden und ein Par Handschuhe entrichtet hatte [89]).

Der Streit wegen der falschen Briefe.

Obschon dieser Streit mit andern Foderungen des Abtes, von denen wir später sprechen werden, verhandelt wurde, so wollen wir ihn, wegen seiner Eigenthümlichkeit, hier besonders erzählen. Um ihn verständlich zu machen, müssen wir vorläufig erinnern, wie diejenigen Appenzeller, welche zur Vogtei St. Gallen gehörten, nebst einigen andern dem Abte den Todtenfall, oder statt desselben ein Pf. Pfenn. zu entrichten hatten. Nun behauptete Abt Ulrich, daß alle Appenzeller, die außer ihrem Lande wohnen, den Fall schuldig seien; er ging sogar noch weiter und wollten den Grundsatz aufstellen, alle Appenzeller, die außer ihrem Lande wohnen, seien Gotteshausleute und daher schuldig, auch die Fastnachtshühner und andere Leistungen zu entrichten.

Othmar Gamper von Goßau, Bürger zu Waldshut und des Abtes Amtmann daselbst, hatte die Gefälle des Closters St. Gallen in jener Gegend einzuziehen. Er foderte daher von Johann Brenner von Trogen [90]) und Othmar Kunz von St. Gallen, die beide in Waldshut wohnten, die Fastnachtshühner, welche diese verweigerten. Hierauf beschied er sie vor das Landgericht zu Stühlingen, welches den Amtmann verpflichtete, urkundlich zu beweisen, daß diese Leute die Fastnachtshühner schuldig seien. Der Amtmann, welcher nicht schreiben konnte, reisete nach St. Gallen, erzählte dem Abt Ulrich den Vorfall und zeigte ihm das Urtheil des Landgerichtes von Stühlingen.

89) A a. O. F. 416. Sollte vielleicht die Entrichtung dieser Handschuhe bedeuten, daß man statt der Frau ihre Handschuhe, oder daß man ihre Leibeigenschaft übergebe? Grimm, in seinen deutschen Rechtsalterthümern, führt diese Sitte unter dem Worte Handschuh, S. 152 — 155, nicht an.

90) Urk. Nro. CCCCIX.

Der Abt erwiderte ihm: „Lieber Othmar, gang mit dem Brieff „zum Hächinger und zum Talmann, denen ist sölichs befohlen „von mir die Kuntschaft zu geben nach notturft, wan die gand „mit denen und anderen Dingen umb.“ [91]). Talmann verfertigte nun einen falschen Brief, den der Hofammann Hechinger besiegelte, und in welchem angeblich vom Gerichte zu Tablat, den 24. Weinmonat 1463, bescheinigt wurde, daß Alle, die inner den Marken des Landes Appenzell wohnen, namentlich die Trogener, Gotteshausleute seien, welche den Fall, wenn sie aber außer ihren Gerichten wohnen, die Fastnachtshühner zu entrichten haben [92]).

Es scheinen die Appenzeller und St. Galler noch im nämlichen Jahre, oder zu Anfang von 1464, von diesem falschen Briefe Kenntniß erhalten zu haben. Schon den 12. März nahmen nämlich die Appenzeller vor dem Stadtammannsgerichte in St. Gallen Kundschaft von dem Gerichte zu Tablat auf, daß dieses den fraglichen Brief nicht ausgefertigt habe [93]). Wahrscheinlich erfuhren die Beamteten des Abtes nichts hievon, denn Hechinger schrieb den 8. April 1464 an Talmann, er möchte dahin wirken, daß das Gericht in Tablat es nicht mit den Appenzellern halte; wenn er mit diesen allein zu schaffen habe, so hoffe er die Sache zu gutem Ende zu bringen [94]).

Den 15. Mai schrieb der Abt den Appenzellern, er habe Hechinger und Talmann auf Donnerstag nach Pfingsten einen Tag in Wil angesetzt und lade sie daher ein, ihre Botschaft auch dahin zu senden, um ihre Sache vorzubringen, oder wenigstens anzuhören, wer schuldig sei [95]). Inzwischen schickten die Appenzeller Georg Fuchs als Anwalt der beiden Brüder Georg und Johannes Brenner von Trogen nach Stühlingen,

---

91) Urk. Nro. CCCCXXII.
92) Urk. Nro. CCCCIII.
93) Urk. Nro. CCCCX.
94) Urk. Nro. CCCCIII.
95) *Acta Abbatiscellana* N. 1683, F. 444.

im Brachmonat 1461 die Boten der Eidgenossen zu Zürich. Es waren von Zürich zugegen der Bürgermeister Rudolph von Cham, Johannes Schwend, Ritter, und Heinrich Roist; von Lucern Rudolph Bramberg; von Uri der Landammann Johannes Büntiner; von Schwitz der Landammann Ital Reding und von Zug der Ammann Wernher Malzach. Diese vermittelten die gegenseitigen Ansprüche dahin, daß die Herisauer dem Closter eintausend sechshundert rheinische Gulden zahlen und vermittelst dieser Summe alle Ansprüche des Abtes, mit Ausnahme von sieben Punkten, getilgt sein sollen. Ausgenommen wurden nämlich das Kirchenlehen zu Herisau, zwanzig Pf. Pfenn. Gelds jährliche Steuer, die Ansprüche des Abtes wegen der Fälle, der Hof Reute, der Burgstall und die Burghalde zu Rosenberg, der Zehenten zu Herisau und die elf Pf. Pfenn., welche die Leute im Sulzbrunnen jährlich zu der Steuer der Goßauer beizutragen hatten.

Die ganze Gemeinde mußte sich für die richtige Zahlung in der bestimmten Frist verpflichten und außerdem sechs Bürgen stellen, die sich anheischig machten, Leistung zu thun, sobald sie vom Abte gemahnt würden. Diese Bürgen waren Eglin Schlumpf an der Hub, Rudi Hablützel zu Ramsau, Peter Eglin von Wilen, Konrad Stricker ab der Au, Hans Tanner, genannt Puppeli, und Hänsli Schmid, Kuni's Sohn. Die Leistung bestand darin, daß sie, auf die Mahnung des Abtes, Jeder mit einem Pferde nach Zürich reisen und dort vierzehen Tage lang auf ihre Unkosten im Wirthshause zehren mußten; würde die Schuld auch dann noch nicht bezahlt, so durfte der Abt auf alles Vermögen der Gemeindsgenossen greifen [84]). Die Zahlungen wurden aber richtig abgetragen, nämlich fünfhundert Gulden den 10. Christmonat 1461, das Uebrige den 23. Christmonat 1463 [85]).

Ob in diesem Vertrage Einiges vergessen worden, oder warum

84) Urk. Nro. CCCLXXXIX.
85) Urk. Nro. CCCXC. CCCCIII.

in der Folge neue Streitigkeiten wegen Beschwerden entstanden seien, die auf Sturzeneck und Zellersmühle lasteten, wissen wir nicht. Genug, es fand wegen derselben den 9. Weinmonat 1462 eine neue Vermittelung statt, zu welcher von Zürich Felix Oeri, von Appenzell der Landammann Hermann Zydler und Heinrich Klain abgeordnet wurden. Ihr Spruch bestimmte, daß die beiden genannten Höfe sich mit siebzig Pf. Pfenn. St. Galler Währung loskaufen mögen, die Herisauer aber aller Ansprüche auf den Hof Hub sich zu begeben haben [86]. Den 22. Weinmonat 1463 wurde ihnen der Empfang der Zahlung bescheinigt [87].

Andere kleine Zwistigkeiten mit dem Abte werden beigelegt.

Während in Constanz der Friede mit Oesterreich unterhandelt wurde, beklagte sich der Abt bei den Ständen, daß seine Gotteshausleute, die mit St. Gallen oder Appenzell verburgerrechtet seien, sich weigern, ihm die Kriegssteuern zu bezahlen. Die Eidgenossen ließen an einem Tage, der um Weihnacht 1460 in Lucern gehalten wurde, die erste Mahnung an sie ergehen, die ohne Erfolg blieb. Später scheinen sie sich eines Bessern besonnen zu haben, indem sie den Eidgenossen an einem Tage, den diese Montags nach Oculi 1461 zu Einsiedeln hielten, erklärten, ihrer Mahnung entsprechen zu wollen [88].

Die Gesetze foderten zu dieser Zeit noch, daß die Kinder aus der Ehe mit einer Unfreien oder Leibeigenen dem Stand und Vaterlande der Mutter angehören. Da nun die Appenzeller öfter Gattinnen aus der Nachbarschaft nahmen, so kann man sich leicht vorstellen, wie schwer es war, bei ihrem Freiheitssinne diese Gesetze zu handhaben, wo sie in Anwendung gebracht werden sollten. Es geschah daher, daß auch Appenzell einem Vertrage, der Wechsel genannt, beitrat, der zwischen zwölf und einem halben Gotteshäusern bestund, und dem zufolge solche

86) Urk. Nro. CCCXCV.
87) Urk. Nro. CCCCII.
88) Vadian F. 406.

Frauen mit ihren Kindern freie Landleute von Appenzell wurden, nachdem der Mann dem Gotteshause drei Gulden und ein Par Handschuhe entrichtet hatte [89]).

Der Streit wegen der falschen Briefe.

Obschon dieser Streit mit andern Foderungen des Abtes, von denen wir später sprechen werden, verhandelt wurde, so wollen wir ihn, wegen seiner Eigenthümlichkeit, hier besonders erzählen. Um ihn verständlich zu machen, müssen wir vorläufig erinnern, wie diejenigen Appenzeller, welche zur Vogtei St. Gallen gehörten, nebst einigen andern dem Abte den Todtenfall, oder statt desselben ein Pf. Pfenn. zu entrichten hatten. Nun behauptete Abt Ulrich, daß alle Appenzeller, die außer ihrem Lande wohnen, den Fall schuldig seien; er ging sogar noch weiter und wollten den Grundsatz aufstellen, alle Appenzeller, die außer ihrem Lande wohnen, seien Gotteshausleute und daher schuldig, auch die Fastnachtshühner und andere Leistungen zu entrichten.

Othmar Gamper von Goßau, Bürger zu Waldshut und des Abtes Amtmann daselbst, hatte die Gefälle des Closters St. Gallen in jener Gegend einzuziehen. Er foderte daher von Johann Brenner von Trogen [90]) und Othmar Kunz von St. Gallen, die beide in Waldshut wohnten, die Fastnachtshühner, welche diese verweigerten. Hierauf beschied er sie vor das Landgericht zu Stühlingen, welches den Amtmann verpflichtete, urkundlich zu beweisen, daß diese Leute die Fastnachtshühner schuldig seien. Der Amtmann, welcher nicht schreiben konnte, reisete nach St. Gallen, erzählte dem Abt Ulrich den Vorfall und zeigte ihm das Urtheil des Landgerichtes von Stühlingen.

89) A. a. O. F. 416. Sollte vielleicht die Entrichtung dieser Handschuhe bedeuten, daß man statt der Frau ihre Handschuhe, oder daß man ihre Leibeigenschaft übergebe? Grimm, in seinen deutschen Rechtsalterthümern, führt diese Sitte unter dem Worte Handschuh, S. 152 — 155, nicht an.

90) Urk. Nro. CCCCIX.

Der Abt erwiderte ihm: „Lieber Othmar, gang mit dem Brieff „zum Hächinger und zum Talmann, denen ist sölichs befohlen „von mir die Kuntschaft zu geben nach notturft, wan die gand „mit denen und anderen Dingen umb.“ [91]). Talmann verfertigte nun einen falschen Brief, den der Hofammann Hechinger besiegelte, und in welchem angeblich vom Gerichte zu Tablat, den 24. Weinmonat 1463, bescheinigt wurde, daß Alle, die inner den Marken des Landes Appenzell wohnen, namentlich die Trogener, Gotteshausleute seien, welche den Fall, wenn sie aber außer ihren Gerichten wohnen, die Fastnachtshühner zu entrichten haben [92]).

Es scheinen die Appenzeller und St. Galler noch im nämlichen Jahre, oder zu Anfang von 1464, von diesem falschen Briefe Kenntniß erhalten zu haben. Schon den 12. März nahmen nämlich die Appenzeller vor dem Stadtammannsgerichte in St. Gallen Kundschaft von dem Gerichte zu Tablat auf, daß dieses den fraglichen Brief nicht ausgefertigt habe [93]). Wahrscheinlich erfuhren die Beamteten des Abtes nichts hievon, denn Hechinger schrieb den 8. April 1464 an Talmann, er möchte dahin wirken, daß das Gericht in Tablat es nicht mit den Appenzellern halte; wenn er mit diesen allein zu schaffen habe, so hoffe er die Sache zu gutem Ende zu bringen [94]).

Den 15. Mai schrieb der Abt den Appenzellern, er habe Hechinger und Talmann auf Donnerstag nach Pfingsten einen Tag in Wil angesetzt und lade sie daher ein, ihre Botschaft auch dahin zu senden, um ihre Sache vorzubringen, oder wenigstens anzuhören, wer schuldig sei [95]). Inzwischen schickten die Appenzeller Georg Fuchs als Anwalt der beiden Brüder Georg und Johannes Brenner von Trogen nach Stühlingen,

91) Urk. Nro. CCCCXXII.
92) Urk. Nro. CCCCIII.
93) Urk. Nro. CCCCX.
94) Urk. Nro. CCCCIII.
95) *Acta Abbatiscellana* N. 1683, F. 444.

waren, sagte dieser zu ihnen: „Irrtent uns nun dis Ding nit, „so stundend die andren Sachen alle wol, aber so Ir nun hie „sint so wirt es villicht besser.“ Hechinger erwiderte: „Gnädi„ger Her sind gutz muts, ich wil die Sach redlich verantwor„ten, mögent Ir nur der von Tablat und von Waldkilch mäch„tig sin, das sie der Ding müßig gangint, So truw ich mich „der von Appenzell und von St. Gallen mit Recht wol zu erwe„ren, und wie man an sie vinden möcht, das der Grave (Vor„stand des Landgerichtes von Stühlingen) den von Appenzell „oder St. Gallen die Briefe nit übergebe, oder Vidimus davon, „So wer die sach schlecht.“ Es berieth sich nun der Abt mit Hechinger und sie kamen überein, den H. von Steinach zum Schreiber in der Au (wahrscheinlich Reichenau) zu senden, um denselben zu überreden, daß er mit ihm zum Grafen reite; diesen sollten sie gemeinschaftlich bewegen, ihnen die falschen Briefe zu übergeben, oder dieselben zu zerstören, damit der Abt sodann, wenn sie beseitigt wären, alles abläugnen und sich darauf berufen könne, man habe ihm sein Siegel zu zeigen, wenn man ihn beschuldigen wolle. Für solche Willfährigkeit foderte der Graf fünfhundert Gulden; hundert Gulden wurden ihm darauf angeboten [100]). Es scheint aber der Handel nicht zustande gekommen zu sein, denn die Appenzeller erhielten vom Landgerichte den 29. Weinmonat 1464 wirklich eine beglaubigte Abschrift des falschen Briefes [101]). Endlich erfolgte ein Spruch des Landgerichtes, welcher Gamper's Behauptung, daß Brenner ein Gotteshausmann sei, als unrichtig erklärte [102]).

Den 4. Christmonat desselben Jahres bezeugten Othmar Gamper, Schuhmacher und Bürger zu Waldshut, vor Schultheiß und Räthen dieser Stadt, daß er wegen eines falschen Briefs viel Uebel und Unkosten erlitten, und daß er mit dem Abt und mit Hechinger gesprochen habe, als derselbe gemacht

100) Archiv der Stadt St. Gallen, Tr. XXV.
101) Urk. Nro. CCCCXVI.
102) Urk. Nro. CCCCXVII.

worden sei; übrigens wisse er nicht, welcher von beiden schuldig sei [103]).

Was an dem zu Rapperschwil, den 8. Herbstmonat 1464, gehaltenen Tage verhandelt wurde, ist uns unbekannt. Es scheinen aber die Beschlüsse dieses Tages den St. Gallern und Appenzellern nicht günstig gewesen zu sein, indem das Gerücht ging, sie wollen sich mit einander verbinden, was die Eidgenossen bewog, auf einem Tage, welchen sie den 22. Brachmonat 1465 [104]) zu Lucern hielten, sie davon abzumahnen.

Zu Anfang des August sandten die Appenzeller den Ammann im Sonder, den Altammann Ulrich Broger und Jöri Brenner nach St. Gallen, um wegen der falschen Briefe Kundschaft einzuholen. Acht Männer des Raths von St. Gallen bezeugten, daß der Abt erklärt habe, man könne die Falschheit der Briefe nicht läugnen, und er gäbe gern hundert Gulden, wenn die Sache nicht geschehen wäre; Hechinger sei ihm so lieb gewesen, als wenn er ihm aus dem Herzen geschnitten wäre; er habe ihm das Siegel anvertraut; wenn er jetzt aber seiner habhaft werden könnte, so wollte er zeigen, wie leid ihm dieses Geschäft sei. Hans Oprechtshofer bezeugte, daß Othmar Gamper den Vorfall so erzählt habe, wie er oben von uns erzählt worden ist; nur habe er beigefügt, wie er, als der Brief verlesen worden, und darin gestanden, es sei derselbe durch ihn vom Gericht in Tablat ausgewirkt worden, erklärt habe, er wisse gar nicht, wo dieses Tablat liege und sei also daselbst auch nie vor Gericht gestanden. Anton Aher bezeugte, der Abt habe Gamper befohlen, von der Sache zu schweigen [105]).

Der Abt ließ seinerseits dreizehn Kundschaften aufnehmen, die alle übereinstimmend aussagten, Talmann habe von Hechinger den Befehl erhalten, die falschen Briefe auszufertigen;

---

103) Archiv der Stadt St. Gallen, Tr. XXV, 69 a.
104) Abschiedesammlung in Lucern.
105) Urk. Nro. CCCCXX. CCCCXXI. CCCCXXII.

von diesem aber sei der Befehl aus eigenem Antrieb und ohne Vorwissen des Abtes gegeben worden [106]).

Ob die Appenzeller und St. Galler diese Actenstücke den Eidgenossen schon an dem Tage zu Rapperschwil, den 10. Herbstmonat 1465, vorgelegt haben, und ob schon bei diesem Anlasse der Altammann Dietrich in der Halten von Schwitz den Abt vertheidigt habe, ist ungewiß; der Abschied sagt nur oberflächlich, daß die Appenzeller nicht mit hinreichender Vollmacht erschienen seien [107]).

Den Entscheid dieses Geschäftes übertrugen die Appenzeller den drei Orten Uri, Unterwalden und Zug. Schon den 21. Brachmonat hatten sie ihnen den Anlaßbrief ausgestellt. Den 17. Herbstmonat geschah der Spruch. Durch denselben wurde der Abt an der Verfälschung völlig unschuldig erklärt und den Appenzellern zur Pflicht gemacht, daß sie ihn völlig unbekümmert, unbefehdet, und unbeleidigt lassen; hingegen sollten sie ihre Klagen gegen Talmann und Hechinger geltend machen mögen [108]).

Gemeinschaftlich mit den St. Gallern verklagten nun die Appenzeller den Hofammann Hechinger vor dem Hofgerichte zu Rothwil, welches sie an die Eidgenossen verwies. Die Appenzeller eröffneten dieses den 28. April 1466 den Eidgenossen zu Lucern, deren vorläufiger Spruch dahin gieng, daß sie von dem Geschäfte daheim berichten wollen, worauf jeder Ort später sich erklären werde, wohin man für dasselbe einen Tag bestimmen wolle [109]). Auch Hechinger legte bei den Eidgenossen eine Klage ein, daß die Appenzeller, ungeachtet seiner wiederholten Rechtsfoderung, ihm nie antworten wollen [110]).

Wir können nicht angeben, ob nachher dieses Geschäft liegen geblieben sei, oder welches Ende dasselbe genommen habe.

---

106) Staatsarchiv in St. Gallen, cista VII, arca T. 5, A 28.
107) Reding VI, 761.
108) Urk. Nro. CCCCXXIV.
109) Reding VI, 785.
110) Urk. Nro. CCCCXXVIII.

Immerhin ist es ein trauriges Vorspiel der vielen Verwicklungen mit dem Abte, die wir noch werden zu erzählen haben; es zeigt uns, wie der Abt durch Bestechungen zu erhalten suchte, was ihn gelüstete, und wie keine Mittel ihm zu schlecht waren, um zum Zwecke zu gelangen. Dieser Handel und ein anderer, gleichzeitiger, von dem wir sogleich berichten werden, kosteten dem Abte über zweitausend Gulden an Zehrung, Lohn und Geschenken [111]). Den Landrichter von Stühlingen, der das Recht um Geld verkaufte, nicht allein, sondern auch die Eidgenossen, welche Eidgenossen um Geld verriethen, trifft ob demselben bleibende Schmach.

Die Appenzeller kaufen das Rheinthal.

Es ist bereits von uns berichtet worden [112]), wie die Appenzeller während des zürcher Krieges das Rheinthal erobert und das Vogteirecht über dasselbe fortwährend ausgeübt haben, während das Closter St. Gallen an den meisten Orten die niedern Gerichte besaß.

Die Paier von Hagenwil, welche früher Vögte im Rheinthal gewesen waren, hatten zwar die Appenzeller vor das Hofgericht zu Rothwil beschieden und dieselben, weil sie nicht erschienen, in die Acht erklären lassen; die Appenzeller ließen sich aber dadurch wenig anfechten. Bedenklicher mußten ihnen die Anfoderungen vorkommen, welche Oesterreich schon bei den Friedensunterhandlungen von 1446 wegen des Rheinthals gemacht hatte. Es konnte ihnen nicht entgehen, daß die Eidgenossen, wenn die Sache ernsthafter werden sollte, wegen des Rheinthals keinen Krieg mit Oesterreich beginnen würden. Die nämlichen Anfoderungen Oesterreich's mußten auch die Paier beunruhigen, die in denselben die Gefahr erblickten, den ausgelegten Pfandschilling ganz zu verlieren. Diese gegenseitigen Besorgnisse erleichterten eine Vermittelung, welche der Decan

111) Archiv im Fraumünster zu Zürich, Tr. 151, B. 1, lit. 4.
112) B. 1, S. 526.

Hermann von Landenberg und der Domherr Johannes Truchseß, beide von Constanz, den 17. Herbstmonat 1460 in Einsiedeln zu bewirken suchten. Wirklich gelang diese Vermittelung, und es verstunden sich die Paier, auf allen Schadenersatz zu verzichten, während die Appenzeller sich verpflichteten, den Pfandschilling von sechstausend Goldgulden zu bestimmten Fristen ihnen zurückzubezahlen [113]). Die verschiedenen Zahlungen geschahen und die letzte wurde den 20. März 1463 geleistet [114]).

Ob es die Appenzeller aus Sparsamkeit, oder aus Nachläßigkeit unterlassen haben, die kaiserliche Bestätigung zu verlangen, kann nicht mehr ausgemittelt werden; immerhin war diese Versäumniß sehr unklug.

Der Abt von St. Gallen trachtet, das Rheinthal an sich zu bringen.

Der gewandte Abt Ulrich mochte es wol ausgeforscht haben, daß es von den Appenzellern versäumt worden sei, die Pfandschaft der Vogtei Rheineck und der Herrschaft Rheinthal von dem Kaiser bestätigen zu lassen; hierauf baute er also seinen Plan, den Besitz derselben an sich zu bringen.

Kurze Zeit, nachdem er die äbtliche Würde erhalten hatte, sandte er, zu Anfang des Jahres 1464, seinen Hofammann Hechinger an den kaiserlichen Hof, die Freiheit auszuwirken, daß er das Rheinthal an sich lösen möge. Es gelang dem gewandten Hofmanne. Schon den 30. Jänner erließ Kaiser Friederich zwei Schreiben; in dem einen, an die Appenzeller, befahl er diesen, dem Abte die Lösung des Rheinthals zu gestatten; in dem andern verlangte er von den Eidgenossen, daß sie die Appenzeller dazu anhalten [115]). Den 25. Hornung wurde die Urkunde ausgefertigt, vermittelst welcher das Gotteshaus St. Gallen das Recht erhielt, gegen Bezahlung des Pfand-

---

113) Urk. Nro. CCCLXXX.
114) Urk. Nro. CCCLXXXVII. CCCXCVI.
115) Urk. Nro. CCCCV. CCCCVI.

schillings von sechstausend Goldgulden, die Vogtei über die Herrschaft Rheineck und das Rheinthal an sich zu lösen[116].

Gleichzeitig mit dieser Werbung beim Kaiser brachte der Abt bei seinen Schirmorten Klagen gegen die Appenzeller vor. Er hatte sich nämlich leicht vorstellen können, die Appenzeller werden die Lösung des Rheinthals nicht gutwillig gestatten, und hatte es daher darauf angelegt, nicht blos das Rheinthal, sondern darüber hinaus noch eine schöne Summe Geldes von den Appenzellern zu erhalten. Zu diesem Zwecke klagte er sie an, sie bezahlen ihm die Reichssteuer nicht richtig und eben so wenig die Zinse; sie geben ihm den Zehenten nicht, wie es sich gebühre; sie wollen ihm nicht gestatten, einen Beamteten in jedem Kirchspiel anzustellen, den Todtenfall einzuziehen, und von Ermordeten, oder im Feld Umgekommenen wollen sie ihm gar keinen Fall geben; ferner, sie bezahlen ihm den Zins von Sulzbrunnen nicht nach den Verträgen; sie thun ihm Eintrag in Beziehung auf die Kirchenlehen und empfangen die Lehen nicht, welche sie außer ihren Marken besitzen; wenn sie in Streit mit einem Gotteshausmanne gerathen, so plagen sie diesen in seiner Wohnung und ertheilen endlich Gotteshausleuten ihr Landrecht; zudem machte er noch Ansprüche auf einige Alpen und beschwerte sich über Beeinträchtigungen seiner Rechte im Rheinthal[117].

Mit ungewohnter Strenge mahnte Lucern die Appenzeller schon das erstemal bei ihren Bundespflichten, am Sonntag nach Anton 1464 in Einsiedeln zu erscheinen[118]. Den 6. Brachmonat schrieben die Eidgenossen von Baden aus, beklagten sich, daß die Appenzeller ihrem Boten nicht gänzliche Vollmacht gegeben haben, kündigten denselben an, ihre Abgeordneten werden auf St. Ulrich's Tag in's Rheinthal kommen, um entweder die Zwistigkeiten gütlich beizulegen, oder rechtlich darüber zu

116) Urk. Nro. CCCCVII.
117) Urk. Nro. CCCCIV.
118) Concept eines Schreibens an Appenzell, im Archive zu Lucern, Tr. Appenzell, Nro. 5.

sprechen, und warnten sie, daß der Spruch gleichwol geschehen werde, wenn auch die Boten der einen, oder andern Partei nicht genügende Vollmacht haben, oder gar nicht erscheinen sollten [119]). Wirklich waren die Abgeordneten der Eidgenossen vom 4. — 18. Heumonat im Rheinthal [120]); es ist uns aber unbekannt, was sie daselbst verrichtet haben.

Es scheint, daß die Appenzeller die vier Schirmorte des Abtes nicht haben als Richter anerkennen wollen. Sie wurden daher von den am 9. August in Lucern versammelten Eidgenossen angewiesen, dem Abte über seine Klagen, zwei Punkte ausgenommen, vor den sieben Orten zu Recht zu stehen. Ausgenommen waren der Streit wegen des Rheinthals und die vermeinte Scheltung von Seiten des Abtes, daß die Appenzeller das Rheinthal während des Friedens eingenommen haben; den Appenzellern sollte frei stehen, hierüber die sieben Orte, oder nur die drei unparteiischen, als Richter zu wählen. Den Appenzellern wurde überdieß verboten, die Gotteshausleute zu überfallen, oder in ihre Häuser zu laufen, und sie wurden angehalten, das Recht zu suchen und hiefür den 16. Herbstmonat in Rapperschwil zu erscheinen [121]).

Die Appenzeller beauftragten ihren Altammann Ulrich Enz ab der Reute, den Landschreiber Hans Stämmele und Othmar Fuchs, bis dahin Kundschaft aufzunehmen, wovon man dem Abte den Zehenten schuldig sei. Die Kundschaft leisteten: Bilgeri Bill vor dem Gerichte des Ammanns Jos Wüst zu Krieseren; Heini Bruder, genannt Giger, von Trogen und Wälti Erber zu Urnäsch vor den genannten Abgeordneten des Rathes, welche zu ihnen ins Haus gegangen waren, dieselbe aufzunehmen, weil jene wegen Krankheit nicht ausgehen konnten; Hans Kurz, Hans Zidler und Hans Knöpfel vor dem Gerichte des Weibels

119) Urk. Nro. CCCCXII.
120) Verzeichniß der Unkosten Abt Ulrich's, im Archive zum Fraumünster in Zürich, Tr. 151, B. 1, lit. 4.
121) Urk. Nro. CCCCXIII.

zu Appenzell; Uli zum Bach und Wälti Späting, Pfründner im Spital zu St. Gallen, nebst Wälti Koppenhan und Hans Wirt, Bürgern daselbst, vor dem Stadtammanngerichte unter dem Vorsitze Konrad's von Watt. Alle stimmten darin überein, daß man in Appenzell jederzeit den Zehenten nur von dem Haber gegeben und daß man sich schon vor dem Kriege, als die Burg Clanx noch gestanden sei, bis auf den heutigen Tag mit vier Pfenningen für das Viertel begnügt habe [122]).

Ungeachtet der ernsten Mahnung, am Tage zu Rapperschwil sich einzufinden, leisteten dann aber die Appenzeller derselben nicht Folge. Es schrieben ihnen daher Bürgermeister und Rath von Zürich den 6. Weinmonat noch ernster und stellten ihnen vor, wie ein Artikel in dem alten Spruche sage, daß, wenn die Appenzeller mit dem Abte Streit bekommen, beide Theile sich dem Ausspruche der damaligen Schiedrichter unterziehen müssen, und wie zudem die Appenzeller im Bunde mit den Eidgenossen sich verpflichtet haben, der Mehrheit derselben gehorsam zu sein; da sie aber hiezu nie sich willig zeigen, so sollen sie nun gemahnt sein, acht Tage nach Gallus in Einsiedeln vor den sieben Orten dem Abte zum Recht zu stehen, und wenn sie wieder weg blieben, so würde man sich über die Mittel berathen, sie dem alten Spruche und dem Bunde gehorsam zu machen [123]).

Boten des Abtes, oder der Eidgenossen auf Unkosten des Abtes, brachten schon in diesem Jahre das Begehren an die unparteiischen Stände, daß sie auch die Appenzeller durch Mahnbriefe auffodern möchten, zum Rechte zu stehen [124]). Zu Anfang des Jahres 1465 schickten dann die vier Schirmorte offene Mahnbriefe an die Appenzeller, daß sie Sonntags nach Anton in Einsiedeln erscheinen [125]). Wahrscheinlich entsprachen die

122) Urk. Nro. CCCCXIV.

123) Archiv zum Fraumünster in Zürich, Tr. 151, B. 1, lit. 4.

124) Der Abt gab dem Boten nach Unterwalden 26 Plapparte. Verzeichniß der Unkosten im Archive zu Zürich, Tr. 151, B. 1, litt. 4.

125) Urk. Nro. CCCCXVIII.

jährlich 55 Mark Silber, die Mark zu 2 Pf., 5 Schill. Constanzer Pfenninge, als Reichssteuer, und 100 Pf. Constanzer Pfenninge an Zinsen zu entrichten; nun verursachen sie ihm viele Unkosten, weil sie oft nur einige Pfund auf Rechnung, statt der ganzen Schuld auf einmal, und statt der Constanzer Pfenninge andere bezahlen, die viel schlechter seien. — Die Appenzeller anerkannten diese Schulden, bemerkten aber, daß zur Zeit des Spruches die Constanzer, St. Galler und Appenzeller die nämliche Währung gehabt haben; nun seien die Währungen derselben ungleich geworden, sie aber bezahlen die Reichssteuer und die Zinse mit der nämlichen Münze, mit welcher alle Zinse entrichtet werden; es gehe sie nichts an, welche Veränderungen die Constanzer in ihren Münzen machen, und sie haben nur mit derjenigen Münze zu bezahlen, welche in St. Gallen und bei ihnen gesetzlich eingeführt sei. — Die Eidgenossen verurtheilten die Appenzeller, die Reichssteuer und die Zinse mit Constanzer Pfenningen zu bezahlen.

Der Abt beschwerte sich ferner über die Appenzeller, daß oft die Erben eines Sterbenden noch schnell vor dessen Tode das Stück Vieh verkaufen, welches sie ihm als Todtenfall geben sollten; wenn er dann das Pfund Pfenninge, womit sie den Fall lösen können, fodere, so müsse er sich an die Gerichte wenden, und gewöhnlich werden ihm Häuser und Aecker als Pfand gegeben, die ihm so viele Unkosten verursachen, daß er den Fall lieber aufopfern würde, wenn er nicht dadurch die Rechte des Closters vergäbe. Zudem wollen ihm die Appenzeller von denjenigen Leuten, welche nicht eines natürlichen Todes sterben, keinen Fall geben, und viele Leute sterben, von deren Tod er gar nichts erfahre; daher verlange er, in jeder Gemeinde einen Amtmann anzustellen, der den Fall für ihn einziehe. — Die Appenzeller behaupteten hingegen, sie bezahlen ihm den Fall richtig, und was er von Schwierigkeiten beim Einzuge desselben sage, sei reine Unwahrheit; wenn Leute eines nicht natürlichen Todes sterben, so glauben sie das Recht zu haben, ihm den Fall zu verweigern, weil die hinterlassenen Wittwen und Waisen

mit ihrem Kummer sonst geplagt seien. Wegen seines Begehrens, Amtleute ins Land zu setzen, haben sie keine Vollmacht; er könne dasselbe an die Landsgemeinde bringen und werde dann vernehmen, wozu man willig sei [135]. — Die Eidgenossen nahmen von der Schuldigkeit, den Fall zu entrichten, nur diejenigen aus, welche durch Urtheil des Abtes oder in seinen Diensten das Leben verloren haben und bewilligten ihm, für den Einzug des Falles Amtleute im Lande zu bestellen.

Der Abt klagte weiter, daß die Appenzeller sich unterstehen, die Kirchenlehen zu vergeben, was doch ihm allein zustehe. — Die appenzellischen Boten erklärten, sie geben hierauf keine Antwort, weil dieser Artikel weder in dem Spruche von 1421, noch in dem Abschiede berührt sei, und sie nur Vollmacht haben, über die in diesen zwei Urkunden enthaltenen Punkte einzutreten. — Der Abt erwiderte, es stehe in dem Abschiede, die Appenzeller sollen ihm auf alle seine Foderungen zum Rechte stehen, und es sei daher auch diese Klage nicht ausgeschlossen. — Die Eidgenossen gaben dem Abte recht. Es protestirten aber die Appenzeller dagegen, indem sie keine Vollmacht haben, über solche Sachen einzutreten; da sie bemerken, daß der Abt noch mehr ähnliche Ansprüche geltend machen wolle, so bitten sie die Eidgenossen, den Abt anzuhalten, daß er ihnen alle seine übrigen Foderungen schriftlich übergebe, welche sie dann vor ihre Gemeinde bringen werden. — Der Abt schlug ihnen dieses ab. Auch führte er als fernere Klage an, daß die Appenzeller die Closterlehen, welche sie außer dem Lande besitzen, nie empfangen, und daß die Speicherer ihm einen Lehenbrief entwendet haben. — Die Appenzeller antworteten, sie haben in der Kirche verlesen lassen, daß Jeder, welcher Lehen außer dem Lande besitze, sie zu empfangen habe; sie werden diejenigen, welche es versäumt hätten, dazu anhalten; was aber den nach der Angabe des Abtes entwendeten Lehenbrief betreffe, so sei ihnen die Sache völlig unbekannt, und sie hoffen, daß seine Behauptung sich

135) Wieder eine charakteristische appenzeller Antwort.

nicht erwahren werde. Die Eidgenossen sprachen in Beziehung auf die Lehen, „daß Alle, welche solche außer dem Lande besitzen und dieselben noch nicht empfangen haben, solche inner einem Jahr und sechs Wochen, vom Tage ihres Spruches an, empfangen sollen; widrigenfalls sollen die Lehen als ledig angesehen und behandelt werden, und es solle diese Bestimmung auch in Zukunft für solche Lehen gültig sein, welche den Appenzellern durch Kauf oder Erbe zufallen würden.“ Den angeblich von den Speicherern entwendeten Lehenbrief betreffend, erging der Spruch dahin, daß dieselben, wenn sie eidlich versichern können, keinen solchen Brief entwendet zu haben, noch ihn zu besitzen, vom Abte dießfalls unangefochten bleiben sollen; könnten oder wollten sie aber diesen Eid nicht leisten, so sollen sie schuldig sein, dem Abte den Lehenbrief unversehrt zurückzustellen. Ueber die Kirchenlehen wurde gesprochen, daß der Abt und Convent dieselben ferner zu verleihen haben, wenn die Appenzeller nicht inner der Osterwoche urkundlich beweisen können, daß die Verleihung ihrer Kirchen, Brüder- und Schwester-Häuser ihnen zustehe.

Ueber die Herisauer besonders klagte der Abt, daß sie die ihm schuldigen 20 Pf. Pfenn. Zins nicht in constanzer Münze, sondern in Landeswährung bezahlen, und über die Leute im Sulzbrunnen, daß sie in Entrichtung der schuldigen 11 Pf. Pfenn. Zins saumselig seien. — Die Appenzeller zweifelten an der Richtigkeit dieser Klagen, versprachen aber, sowol die Herisauer, als die Leute im Sulzbrunnen, zu richtiger Bezahlung des Schuldigen, die Herisauer jedoch nur zur Bezahlung in Landeswährung anzuhalten. — Auch die Herisauer wurden von den Eidgenossen verfällt, die 20 Pf. in constanzer Pfenningen zu entrichten.

Mit großem Ernst erhob jetzt der Abt die Klage, daß die Appenzeller seinen Gotteshausleuten ihr Landrecht ertheilen, die dann nicht mit seinen Leuten, sondern mit den Appenzellern in den Krieg ziehen wollen, und daß die Appenzeller Hauptleute über ihre im Gebiete seines Gotteshauses wohnenden Landleute setzen, obschon laut dem Spruche von 1421 die Kinder der

Landleute, welche in seinem Gebiete wohnen, wieder Gotteshausleute seien, und die Appenzeller keine neuen Landleute annehmen dürfen. — Die Appenzeller behaupteten, die Kinder ihrer Landleute seien befugt, das Landrecht fortzusetzen; übrigens verursachen sie dem Gotteshause keinen Schaden. — Der Spruch der Eidgenossen entschied, daß nur diejenigen Gotteshausleute Landleute bleiben mögen, welche es schon vor 1421 gewesen seien, oder in das Land Appenzell ziehen und daselbst bleiben.

Zuletzt trat der Abt mit der härtesten Klage auf, wie nämlich ein Artikel im alten Spruche sage, wer diesen nicht halte, der müsse den Eidgenossen die Unkosten bezahlen, nun aber klar sei, daß es die Appenzeller seien, welche den Spruch vielfach gebrochen haben, und doch habe bis anhin er, der Abt, alle Unkosten wegen der entstandenen Zwistigkeiten tragen müssen; bei den vielen Tagsatzungen habe er immer die Zehrung und den täglichen Gehalt der eidgenössischen Boten und ihrer Knechte zu bestreiten gehabt und dießfalls über zweitausend Gulden aufgeopfert, wofür er nun Ersatz begehre. — Die Appenzeller wunderten sich sehr über diese Anfoderung des Abtes, da der alte Spruch nur von ihm, nicht aber von ihnen gebrochen worden sei, indem er immer mehr, als der Spruch mit sich gebracht, von ihnen gefodert und sie dadurch genöthigt habe, sich zu vertheidigen; zudem haben auch sie wegen der eidgenössischen Gesandten, die mehremal ins Land gekommen seien, große Unkosten gehabt und begehren daher von ihm Entschädigung. — Die Eidgenossen sprachen hierüber nicht, sondern begnügten sich, einen Loskauf vorzuschlagen, der aber von den Appenzellern abgelehnt wurde, und beiden Parteien zu empfehlen, daß sie allen Haß und Groll fahren lassen, mit dem Zusatze, daß neue Zwistigkeiten wieder von den Boten der sieben Orte müßten entschieden werden [136]).

Noch müssen wir bemerken, daß der Spruch, wie wir ihn hier mitgetheilt haben, einer zweiten Urkunde entnommen ist;

---

136) Urk. Nro. CCCCXXVII.

ein vorhergegangener Spruch, der aber auf die Klagen der Appenzeller hin einige Abänderung erlitt, äußerte sich über die Klage des Abtes, daß die Appenzeller den Spruch von 1821 gebrochen haben, mit folgenden Worten: „deß Kostens halb erkandtend „sich die Aidgnoßen by iren Ayden, das die von Appenzell „den alten Spruch gebrochen und nit ghalten hatten, darum „sy lut desselbigen ainen Kosten zu geben verfallen Und ward „gesprochen daß sy Abt Ulrichen und sinem Gottshuß am Kosten „zalen soltend 800 Gulden rinisch, nemlich 400 Gulden uff „St. Martistag im 66 Jar und die andern 400 Gulden uff „St. Martistag im 67 Jar. Und so sy an der Zalung sumig „syn, und uff bestimpt zyt oder ein Monat darnach das Gelt „nit legen würdend, so sollend sy dem Gottshuß zu Ursatz 200 „Gulden rinisch verfallen syn und die sambt allen Costen und „Schaden so wyter daruf gan wurd endlich abtragen und bezalen[137])".

Folgen dieses Spruches.

Die Appenzeller sollten nun, wie wir oben sahen, bis Ostern sich erklären, ob sie an die Kirchenlehen Anspruch zu machen gesinnet seien, oder nicht. Sobald dieser bestimmte Zeitraum verstrichen war, sandte der Abt eine Botschaft nach Lucern und begehrte die urkundliche Bescheinigung, daß die Appenzeller sich weder schriftlich, noch mündlich gemeldet haben, welche denn auch von Schultheiß und Rath den 25. April 1466 ausgestellt wurde[138]).

Hierauf rückte der Abt endlich mit seiner Sprache völlig heraus, und sandte im Heumonat oder August seine Boten mit einer schriftlichen Berechnung in alle Stände, laut welcher er begehrte, daß ihm die Appenzeller für Loskauf der Zinse, Zehenten und Fälle, der Burghalden zu Appenzell, der Rosenburg und des Collaturrechtes die Summe von 18,787 Gulden bezahlen; an dieser Summe wollte er 6000 Gulden für das Rhein-

137) Vadian F. 431.
138) Urk Nro. CCCCXXIX.

thal, welches die Appenzeller ihm abtreten sollten, abziehen. Eine Menge Rechte behielt er sich zudem noch vor.

Es müssen die Stände den Appenzellern dieses Begehren mitgetheilt haben, die aber nicht nur vollständig verweigerten, demselben zu entsprechen, sondern sich zugleich erklärten, daß sie den Spruch der Eidgenossen nur annehmen werden, wenn folgende Aenderungen darin geschehen: 1. der Abt soll gegen die Appenzeller nie keine fremden Gerichte, weder weltliche, noch geistliche, brauchen dürfen, weil es ihnen zu schwer wäre, das Recht vor dem Kaiser und dem Papste zu suchen; 2. der Abt soll keine Amtleute in ihrem Lande halten dürfen; 3. die Leute, welche in den Gerichten der Appenzeller sitzen, sollen des Eides nicht entlassen werden; 4. die Appenzeller sollen dem Abte für Pfarrwahlen Vorschläge machen dürfen; 5. der Vorwurf, daß sie brüchig seien (die Verträge nicht gehalten haben), soll als ehrverletzend gestrichen werden; 6. weder der Abt soll den Gotteshausleuten, die in das Land ziehen, noch sollen die Appenzeller den Landleuten, die sich in das Gebiet des Gotteshauses begeben, nachjagen mögen [139]).

Den 1. August schickten die Züricher den Appenzellern, wahrscheinlich mit Vorwissen des Abtes, einen Vorschlag zu einer Auslösung, in welchem die Loskaufssumme auf 15,000 Gulden bestimmt war [140]). Der Abt, um die Appenzeller mürbe zu machen, ließ sie den 20. Herbstmonat von dem Fiscal zu Constanz vorladen, um ihm auf die Klagen des Abtes im Rechte zu antworten [141]); dennoch erklärten die Appenzeller in Zürich an dem auf Michaelis gehaltenen Tage, daß sie das Rheinthal durchaus nicht abtreten wollen. Die Boten der Eidgenossen machten hierauf einen neuen Vorschlag zur Auslösung [142]), welchen aber der Abt nicht annehmen wollte.

139) Nachjagen bedeutet aufsuchen und zurückfodern.

140) Urk. Nro. CCCCXXXIV. Die spätern Ereignisse werden zeigen, wie wohl die Appenzeller gethan hätten, diesen Vorschlag anzunehmen.

141) *Acta Abbatiscellensia* N. 1683, F. 444.

142) Urk. Nro. CCCCXXXV.

vier unparteiischen Orte versprachen auch, hiefür behülflich zu sein und die Appenzeller zu treuer Erfüllung des Spruches anzuhalten [146]).

Den Appenzellern wollte es nicht billig scheinen, daß sie die Rheinthaler, welche ihr Landrecht angenommen hatten, ihrer Eide entlassen müssen, da doch die oberherrlichen Rechte im Rheinthal ihnen, als Vögten, zukommen, der Abt aber nur die niedern Gerichte, und zwar blos in einem Theile des Rheinthals, besitze. Sie wandten sich daher nochmals, wie auch der Abt, an die Eidgenossen, welche den 6. Wintermonat 1467 einen Tag in Lucern hielten. Von hier aus sandten die Eidgenossen zwei Abgeordnete, den Einen von Lucern und den Andern von Schwitz, im Namen der acht alten Orte zu den Appenzellern, um ihnen an der Landsgemeinde vorzustellen, daß sie sowol die Landleute, welche im Rheinthal, als diejenigen, welche im Gebiete des Gotteshauses wohnen, ihrer Eide entlassen, die Lehen, welche sie außer ihren Grenzen besitzen, von dem Abte empfangen und alle Punkte des Spruches treu erfüllen müssen. Die Abgeordneten waren zugleich beauftragt, wenn die Landsgemeinde diesen Vorstellungen entsprechen sollte, ins Rheinthal zu reisen und daselbst genau nachzuforschen und aufzuzeichnen, welche Rechte der Abt und welche das Appenzellerland besitze; würde hingegen die Landsgemeinde auf der Weigerung beharren, so sollten sie derselben erklären, daß alle Eidgenossen den Abt und seinen Convent beim alten Spruche schützen und schirmen werden [147]). Die Appenzeller konnten die Nothwendigkeit nicht weiter verkennen, sich zu fügen, und der Spruch wurde dann abgefaßt, wie er in unserer Urkundensammlung enthalten ist. Wir können eben so wenig verkennen, daß es hart, unklug, daß es eine eigentliche Verhöhnung des Sinnes für Unabhängigkeit war, dem Abte das Recht einzuräumen, daß er die Appenzeller vor fremde Gerichte laden und

146) Urk. Nro. CCCCXL.
147) Urk. Nro. CCCCXLI.

in allen Gemeinden Amtleute halten dürfe. Die Appenzeller, welche sich dagegen sträubten, hatten wahrlich einen richtigern Blick; als die von dem Abte gewonnenen Eidgenossen.

Die Appenzeller wenden sich wegen des Rheinthals an den Kaiser und erhalten von demselben Freiheiten.

Erst nachdem die Appenzeller erfahren hatten, daß der Abt vom Kaiser die Bewilligung erhalten habe, das Rheinthal an sich zu lösen, fühlten sie die Nothwendigkeit, sich auch an ihn zu wenden. Sie ordneten daher im Mai 1466 Othmar Fuchs und Ulrich Tailer an ihn ab. Diese giengen zuerst nach Constanz, wo sie sich von Bürgermeister und Rath die beglaubigten Abschriften der kaiserlichen Bewilligungen, das Rheinthal an die Grafen von Toggenburg und die Peyer von Hagenwil zu verpfänden, und der Verkaufsurkunde, laut welcher die Appenzeller diese Vogtei an sich gebracht hatten, geben ließen[148]).

Mit diesen Schriften versehen, reisten sie nach Neustadt, wo sich Kaiser Friederich befand. Von diesem erhielten sie, daß er den 12. August zwei Erlasse an Bürgermeister und Rath in Lindau ausfertigen ließ; im ersten befahl er dieser Behörde, die Appenzeller zu dem urkundlichen Beweise vorzuladen, wann und wie sie die Vogtei über das Rheinthal an sich gebracht haben; dem zweiten zufolge sollte dieselbe untersuchen, auf welchen rechtlichen Gründen sowol die Ansprüche des Abtes, als diejenigen der Appenzeller, auf das Rheinthal beruhen; über Alles sollte die genannte Behörde dem Kaiser Bericht erstatten[149]).

Wahrscheinlich unterblieb diese Untersuchung, oder sie hatte wenigstens keine weitern Folgen, weil die Eidgenossen sich mit der Sache befaßten. Hingegen benützten die Gesandten der Appenzeller ihre Gegenwart am kaiserlichen Hoflager, um zwei für sie wichtige Freiheiten zu erlangen. Die erste, welche ihnen

148) Archiv des Cantons St. Gallen.
149) *Acta Abbatiscellensia* N. 1683, F. 444.

am 3. Heumonat 1466 schriftlich zugesichert wurde, gewährte ihnen die Begünstigung, daß künftig Niemand weiter sie vor irgend ein Hof- oder Landgericht laden möge, sondern alle ihre Streitigkeiten vor dem Rath einer der fünf Städte Constanz, Zürich, Lindau, Überlingen oder St. Gallen entschieden werden müssen [150]). Der andern zufolge, deren Urkunde ihnen den 28. Heumonat desselben Jahres ausgestellt wurde, verlieh ihnen der Kaiser auf unbestimmte Zeit den Blutbann [151]), worauf sie an ihrem Hauptorte einen Galgen errichteten [152]). Für die Ausfertigung der beiden hierauf bezüglichen Urkunden sollten sie dem kaiserlichen Canzler, dem Bischof von Passau, sechshundert rheinische Gulden bezahlen [153]); wirklich entrichteten sie für diese Gebühr den 14. Jänner 1467 vierhundert Gulden auf Rechnung an Ulrich Gresler in St. Gallen [154]).

Zweites Capitel.

Die Zeiten des waldshuter Krieges und der burgunder Kriege. 1468 — 1477.

Ursachen des waldshuter Krieges.

Bilgeri von Hömdorf, ein Ritter aus dem Hegau, verburgrechtet mit Schaffhausen, aber seinem Herrn, dem Herzog Albrecht von Oesterreich, sehr zugethan, trachtete danach, die genannte Stadt wieder unter dessen Herrschaft zu bringen, als dieselbe im Jahre 1454 seinen Plan durch ihren Bund mit den Eidgenossen vereitelte. Dieser Umstand vermehrte den Haß des

150) Urk. Nro. CCCCXXX.
151) Urk. Nro. CCCCXXXI.
152) Sayter'sche Chronik S. 95.
153) Nach jetziger Währung etwas über 2700 Gulden.
154) Urk. Nro. CCCCXXXVIII.

Herzogs Siegmund von Oesterreich, welchem Albrecht die Regierung über seine Länder in dieser Gegend abgetreten hatte, gegen die Schweizer. Eben so sehr wurde Bilgeri von Höwdorf dadurch erbittert. Er rächte sich, indem er den Bürgermeister von Schaffhausen, als dieser über sein Gebiet reiste, gefangen nahm und ihn nur gegen ein Lösegeld von 1800 Gulden, welches das Vermögen des Gefangenen überstieg, wieder losließ. Zwar versprach Herzog Siegmund, die Summe zurückzuerstatten, ließ aber sein Versprechen unerfüllt, wodurch der verbissene Groll, welcher schon seit dem letzten Frieden, wegen der damaligen Ansprüche Oesterreichs, Wurzel gefaßt hatte, noch mehr wuchs.

Beinahe zu gleicher Zeit ereignete es sich, daß Mühlhausen im Sundgau, wegen eines Streites, der zwischen einem Müller und seinem Knechte, Hermann Klee, über sechs Plapphart entstanden war, in eine Fehde mit vielen benachbarten Edelleuten verwickelt wurde. Da nun die Stadt ohne Hülfe von dem elsaßischen Städtebunde blieb, so verbündete sie sich den 3. Heumonat 1466 mit Bern und Solothurn [1]).

Herzog Siegmund fand sich hiedurch bewogen, etwas später selbst in diese obern Lande zu kommen, um den Frieden zwischen Mühlhausen und den Edelleuten herzustellen. Dieser Friede dauerte aber nicht lange, sondern die Edelleute und Herzog Siegmund selbst benutzten eine Anfoderung, welche Konrad Kiefer von Bondorf an die Stadt Mühlhausen machte, um diese neuerdings zu befehden. Zwar schrieb der Herzog auf den 23. Mai 1468 einen Tag nach Basel aus, der mit den Eidgenossen sollte gehalten werden, in deren Namen aber nur die Boten von Zürich

---

1) Müller, IV, 553, nennt auch Freiburg; Graf hingegen sagt, es sei der Bund mit Bern und Solothurn, mit denen es Freiburg gehalten habe, auf 25 Jahre geschlossen worden, und die übrigen sieben alten Orte haben Mühlhausen zu gleicher Zeit in ihren Schutz genommen und versprochen, demselben in seinen Nöthen Hülfe zu leisten, wovon die schweizerischen Geschichtsschreiber nichts sagen. Graf I, S. 206 — 208.

Bern, Solothurn und Schaffhausen erschienen, die denn auch unverrichteter Sache wieder zurückkehrten [2]).

Aehnliche Schwierigkeiten erhoben sich in Schaffhausen, und schon den 1. Brachmonat desselben Jahres mahnten die Schaffhauser ihre Verbündeten, ihnen mit aller Macht zu Hülfe zu kommen. Es vereinigten sich hierauf die Eidgenossen am Tage zu Zürich, die Besatzung in Schaffhausen zu verstärken und den 16. Brachmonat in das Sundgau zu ziehen, vorher aber dem Kaiser ihre Absagebriefe zu schicken, da doch nichts helfe, als der Krieg. Gegen alles Völkerrecht wurde bei diesem Anlasse der Läufer von Unterwalden, welcher nach alter Gewohnheit den Absagebrief seines Standes überbrachte, ertränkt [3]).

Zug in das Sundgau.

Der österreichische Landvogt, Thüring von Hallwil, zog indessen seine Mannschaft auch zusammen und wurde zeitig unterrichtet, daß die Eidgenossen den 16. Brachmonat zwischen Liestal und Basel eintreffen werden [4]). Der Aufbruch der Eidgenossen wurde jedoch etwas verspätet, weil Freiburg Schwierigkeiten machte, sich anzuschließen [5]). Den 26. Brachmonat zogen endlich alle Eidgenossen aus, sämmtlich mit ihren Pannern, Uri und Nidwalden ausgenommen, die nur ihre Fähnlein hatten. Erst den 28. Brachmonat schickten mehre Orte, nach damaliger Sitte an langen Stangen, ihre Absagebriefe. Von Bern waren, unter Adrian von Bubenberg, 5000 Mann bei dem Zuge; mit ihnen 2000 Mann von Freiburg, Solothurn und Biel, unter Wilhelm von Aarberg-Vallangin [6]). Die Mannschaft von Zürich, Lucern, Uri, Schwitz, Unterwalden, Zug, Glarus, Appenzell und St. Gallen, Fürst und Stadt, stieg auf unge-

2) Urkundenbuch der Stadt Freiburg II, II, 492; Ochs IV, S. 175.
3) Tschudi II, 683.
4) Urkunden der Stadt Freiburg II, II, 493.
5) A. a. O. S. 495.
6) Vergl. Tschudi II, 685, und Graf II, 228.

fähr 8000[7]). Andere Eidgenossen, welche die Besatzung von Schaffhausen verstärkt hatten, machten Streifzüge in den Schwarzwald, bis auf Waldshut[8]).

Die Oesterreicher und der Adel, welche früher die Mühlhauser und die daselbst in Besatzung liegenden Eidgenossen verhöhnt, ihnen Muh! Muh! zugerufen, sie Kuhmäuler und die Stadt einen Kuhstall gescholten hatten, waren nun ganz erschrocken und unschlüssig, wo sie helfen sollten; sogar für Freiburg im Breisgau besorgt, wagten sie es nicht, den Sundgauern aus dem Schwarzwalde Hülfe zu schicken. Ungestört überzog daher die große Macht der Eidgenossen in drei Abtheilungen, von drei verschiedenen Punkten aus, das ganze Sundgau. Die erste dieser Abtheilungen, aus den Bernern mit ihren Bundesgenossen bestehend, zog von Muttenz, Pratelen und Mönchenstein, wo sie übernachtet hatte, nach Blotzheim, Bartenheim, Schlierbach und Eschenzwiler und verbrannte alle diese Ortschaften. Habsheim hatten die Adelichen mit breternen Wänden umgeben, im Wahn, sich hinter denselben vertheidigen zu wollen. Sie verließen aber den Ort, worauf die Berner die Häuser in der Umgebung der Kirche abbrachen, damit diese nicht vom Feuer ergriffen werde, und dann das übrige Dorf verbrannten. Auch die Schlösser Brunstatt, Fröningen und Züllisheim wurden von ihnen erobert und eingeäschert[9]). Die zweite Abtheilung, aus den Leuten von Zürich und Schwitz bestehend, zog nach Othmarsheim und Pfaffstatt[10]) und stürmte das Schloß Schweikhausen, wobei sie 18 Mann verlor. Einen zweiten Sturm wollte aber die Besatzung nicht abwarten, sondern zog in der Nacht unvermerkt ab; am folgenden Morgen wurde das Schloß von den Eidgenossen geplündert und verbrannt. Die dritte Abtheilung, bei

---

7) *Analecta Helvetico-Habsburgica*; Graf II, 228; Bullinger.
8) Tschudi II, 686; Urkunden der Stadt Freiburg II, II, 492—498.
9) Stettler S. 191.
10) Wurstisen S. 431.

welcher sich wahrscheinlich die Appenzeller befanden, führte Hauptmann Haßfurter von Lucern[11]) über das Hardt bis nach Hirzfeld, eine Meile unter Ensisheim[12]). Nachdem sie Hirzfeld verbrannt hatte, zog sie auf die große Ebene zwischen Mühlhausen und Cernai, das Ochsenfeld genannt. Hier vereinigten sich alle drei Abtheilungen, und erwarteten den Feind, der immer geprahlt hatte, wie er auf den Bergen und in den engen Schluchten mit seinen Pferden und schweren Rüstungen gegen die Schweizer im Nachtheil stehe, aber seine Rache nehmen wolle, wenn sich die Bauern einmal in die Ebene herablassen werden. Doch er zeigte sich nirgends; nur als 40 Schweizer nach Mühlhausen abgeschickt wurden, Lebensmittel zu holen, wagten es 300 Ritter, dieselben anzugreifen, nahmen aber die Flucht, nachdem ihnen drei Ritter und achtzehn Hengste todtgestochen worden waren[13]).

Vom Ochsenfeld aus machten die Eidgenossen verschiedene Streifzüge auf Thann, Aufholz, Wattwil, hinter Altkirch und gegen Ensisheim, und plünderten und sengten, wo sie hinkamen. Drei Wochen nach ihrem Aufbruche zogen sie weiter.

Vorsichtsmaßregeln der Eidgenossen.

Lesen wir auch alle gleichzeitigen Chroniken, so möchten wir glauben, die Eidgenossen haben bei ihren Fehden nur irgend einen Volksaufbruch angeordnet und ohne weitere Anstalten ihre Mannschaft nach der Gegend abgeschickt, wohin sie den Krieg bringen wollten. Wir haben aber Spuren von sehr umfassender Vorsicht. Je dürftiger nun die Chronikschreiber und die verlornen Abschiede uns über die Handlungsweise unserer Voreltern dießfalls belehren, desto sorgfältiger müssen wir die wenigen bekannten Thatsachen zusammenstellen, um einige Kenntniß von dem wahren Sachverhalte zu gewinnen.

---

11) Ochs IV, 183.

12) Vergl. Tschudi II, 686, Etterlin 187, und Schmid's Geschichte von Uri II, 115.

13) Tschudi II, 687.

So ist uns aufbewahrt worden, daß die Thurgauer und die Gotteshausleute von St. Gallen beauftragt waren, das Seeufer von Romanshorn bis gegen Rheineck zu bewachen; daß dort Bollwerke aufgeworfen und Schiffe bewaffnet wurden; daß die Mannschaft Handbüchsen mit Pulver und Steinen [14]) bei sich hatte, und daß sie mit Hackenbüchsen und Armbrüsten, nebst 800 Pfeilen versehen war [15]). Wahrscheinlich mußten die Rheinthaler und Appenzeller den Rhein bewachen und die letztern beständig zur Wehr gerüstet sein. Wir erfahren nämlich aus einem Schreiben nach Lucern, vom 23. Heumonat 1468, daß im Lande selbst ein Hauptmann ernannt war, der nach alter Sitte den Rang vor dem Landammann hatte. Hauptmann, Ammann und Rath von Appenzell berichteten in diesem Schreiben, daß sich viel fremdes Volk bei Weingarten sammle und in aller Stille die Schlösser Bodmann, Salmansweiler, Villingen u. s. w. besetze; es seien ferner 1600 Mann über den Arlberg heraus gekommen, deren Bestimmung sie noch nicht kennen, und die Bregenzer beherrschen den ganzen See [16]).

Zudem ist wahrscheinlich, daß jeder Ort neben dem Hauptmann noch ein Mitglied des Rathes, als Kriegsrath, beim Heere gehabt habe. Wir wissen nämlich bestimmt, daß von Bern Peter Kistler dem Hauptmann als Rath beigeordnet wurde [17]); auch ist wahrscheinlich von Lucern Hans Beer, der mit dem Züricher Hauptmann Heinrich Swend nach Basel abgeordnet wurde, um freien Durchzug zu bitten, auf gleiche Weise als Rath beim Heere gewesen, da wir wissen, daß Haßfurter Hauptmann dieses Standes war, und Beer nirgends so genannt wird [18]).

---

14) Vermuthlich sind unter den Steinen eiserne Kugeln zu verstehen, da wir etwas später bestimmte Beispiele finden, daß eiserne Kugeln Steine genannt wurden.

15) v. Arx II, 345. 346.

16) Urk. Nro. CCCCXLV.

17) Tschudi II, 685.

18) Ochs IV, 185.

Die Eidgenossen, oder die Berner allein, müssen erfahren haben, daß Herzog Siegmund beim Herzog von Burgund um Hülfe werbe; Bern ordnete daher eine Gesandtschaft an diesen ab, um sich seiner Unparteisamkeit zu versichern [19]).

Diese Maßregeln berechtigen zu der Annahme, daß gewiß noch manches Andere zur Vorsicht berathen und gethan wurde, wovon wir nichts aufbewahrt finden.

Zug vor Waldshut.

Es ist schwer, aus den schweizerischen Chronikschreibern zu entziffern, welchen Entschluß die Eidgenossen im Elsaß zuletzt gefaßt haben. Alle stimmen indessen darin überein, daß die Berner mit ihren Bundesgenossen nach Hause gezogen seien. Hingegen verlangten die Züricher und Lucerner, laut den baseler Chroniken, den Durchzug durch Basel, um nach Waldshut zu kommen; als ihnen derselbe abgeschlagen wurde, zerrissen sie die Zäune und zogen durch die Weinberge, um sich vor Waldshut aufzustellen [20]). Andere Geschichtschreiber melden, die Eidgenossen seien zu Lütgern, auf dem linken Aarufer, Klingnau gegenüber, stehen geblieben [21]). Laut feindlichen Berichten hätten sich die Eidgenossen den 16. Heumonat in großer Anzahl auf dem Rafzerfelde gesammelt, mit dem Vorsatze, vor Waldshut und in den Wald zu ziehen. Den 18. wären sie zu Bernau gewesen [22]) und ein Zug der Eidgenossen aus dem Elsaß, ungefähr 3000 Mann, hätte den 19. auf dem Rafzerfelde eine Verstärkung von 2000 Mann von Schaffhausen her, oder aus der obern Schweiz, erwartet; da diese aber nicht gekommen, so wären ungefähr 1500 nach Hause gezogen. In Bülach hätten die Uebrigen Rath

---

19) Tschachtlan's Zeitregister. Handschrift in der Sammlung des sel. Schultheißen von Mülinen.

20) Ochs IV, 184—186; Wurstisen 432.

21) Schilling 24; Tschudi II, 688. Der Letzte setzt dieses Ereigniß erst auf den 26. Heumonat.

22) Dieser Angabe nach wäre Tschudi's oben gemeldetes Datum irrig, denn Bernau ist ein Schloß in der Gemeinde Lütgern.

gehalten und den 20., zu Anfang der Nacht, wären sie in Thüngen angekommen, entschlossen, am folgenden Tage Waldshut anzugreifen [23]).

Fassen wir alle Berichte ins Auge, so wird es wahrscheinlich, daß die Berner mit ihren Verbündeten nach Hause gezogen seien. Von den übrigen Eidgenossen hätten einige gern Waldshut angegriffen und deßwegen einen Theil ihrer Mannschaft in Lütgern zurückgelassen. Andere hätten sich auf dem Rafzerfelde gesammelt. Solche verschiedene Absichten und diese Unentschlossenheit hätten gewaltet, bis man nach mehren Tagsatzungen zu Baden sich vereinigt hätte, Waldshut zu belagern und die Berner zu mahnen, wieder zu den übrigen Eidgenossen zu stoßen [24]).

Hätten die Eidgenossen bei ihrem Rückzug aus dem Elsaß ungesäumt einen Sturm auf Waldshut gewagt, so würden sie diese Stadt wahrscheinlich eingenommen haben [25]). Ueber ihrem Zögern aber hatte der tapfere Hauptmann Werner von Schynen solche Maßregeln getroffen, daß eine förmliche Belagerung nöthig wurde. Da nun, wie bereits gemeldet, warnende Anzeigen eintrafen, daß der Feind bedeutende Verstärkungen erhalte; da zudem bekannt wurde, daß Herzog Siegmund selbst in Constanz angekommen sei [26]): so vermehrten auch die Eidgenossen ihr Heer bis auf 15,000 Mann.

Bald wurden einige Mauern von Waldshut niedergeschossen; zu gleicher Zeit fanden sich aber Botschaften von Herzog Ludwig von Baiern, vom Bischof und der Stadt Basel, vom Markgrafen von Rötheln, von der Stadt Nürnberg [27]) und der Bischof von Constanz persönlich ein, um den Frieden zu vermitteln. Schon hatten mehre Zusammenkünfte in Togern stattgefunden; schon

---

23) Urkundenbuch der Stadt Freiburg II, II, 505 — 507.

24) Etterlin 188.

25) Schilling 26; Stettler 193.

26) Wurstisen 432.

27) Schilling nennt Neuenburg; das Friedensinstrument beweist aber, daß es Nürnberg war.

war den Gesandten des Herzogs von Oesterreich freies Geleit zugesagt worden, als es den Berner Boten v. Rigoldingen und v. Dießbach, welche den nahen Abschluß des Friedens nicht gern sahen, gelang, die Eidgenossen zu bereden, ohne weitere ausdrücklich bestimmte Foderungen nur im Allgemeinen zu begehren, daß den Schaffhausern und Mühlhausern Genugthuung geschehe, den Eidgenossen aber, nebst Vergütung der Unkosten, Waldshut abgetreten werde.

Die Vermittler fanden das Begehren der Abtretung von Waldshut sehr unbescheiden [28]). Sie hofften auch, mit ihren Unterhandlungen leichter zum Ziele zu kommen, wenn sie mit einer kleinern Anzahl Unterhändler zu thun hätten; daher begehrten sie von den Eidgenossen, daß sie Heinrich Roist von Zürich, v. Rigoldingen von Bern und den Schultheißen v. Hinwil von Lucern zu diesem Geschäfte abordnen, worin ihnen entsprochen wurde. Als man aber gleichwol nicht einig werden konnte, drangen die Berner darauf, daß man Waldshut bestürme. Wirklich wurde man den 18. August über den Plan einig, nach welchem am folgenden Tage der Sturm stattfinden sollte. Es wurde nämlich beschlossen, daß von jedem Orte je der dritte Mann zum Sturmlaufen gebraucht werde, damit alle die Gefahr und Ehre theilen. Die übrige Mannschaft hatte in verschiedenen Abtheilungen die Wachen zu besetzen, die angewiesenen Stellungen einzunehmen und den Sturm zu unterstützen. Den Appenzellern wurde die Aufgabe, mit den Leuten von Zürich, Zug und Schaffhausen, nebst denjenigen der Stadt und des Gotteshauses St. Gallen, ihre Stellung dem Bollwerke gegenüber einzunehmen und die Mannschaft, welche hier zum Sturme verordnet war, zu unterstützen [29]).

Die Züricher, welche Zinse und Güter in Waldshut besaßen, und Andere, welche Verwandte daselbst hatten, wußten dann

28) Brief der Hauptleute vom 17. August, im Archiv zum Fraumünster, Tr. 39, B. 1 a. l. 17.
29) Urk. Nro. CCCCXLVI.

aber, ungeachtet die Berner den Sturm immer betrieben, die Vollziehung von einem Tage zum andern aufzuschieben [30]). Indessen fanden mehre Gefechte statt. So zogen Lucerner, Schwitzer, Glarner und Appenzeller in der Nacht vom 21. auf den 22. August nach Bondorf, erstachen 16 Feinde, machten 26 Gefangene und raubten 400 Stück Vieh, nebst 20 Wagen voll Hausrathes. Daneben wurde übrigens immerfort am Frieden gearbeitet. Gleichwol begehrten die züricher Hauptleute noch Pulver und Steine zu der großen Büchse, und kleinere Klötze für die Steinbrecherinn, weil weder in Klingnau, noch in Baden Steinhämmer, Meister oder „Fächter“ zu finden seien.

Endlich, den 26. August, entboten die Hauptleute von Zürich, daß die Eidgenossen ihre letzten Vorschläge übergeben und dem Hofmeister des Kaisers, Trapp, noch bis am folgenden Morgen um 8 Uhr Zeit lassen, sich zu entschließen [31]). Nun wurde der Frieden abgeschlossen. Es scheint derselbe durch den Umstand beschleunigt worden zu sein, daß die Eidgenossen den Bauern im Schwarzwald antrugen, sie als einen Ort in ihren Bund aufzunehmen. Der Herzog, der sich in Villingen aufhielt, hatte das und wahrscheinlich zugleich erfahren, daß die Berner hochherzig genug seien, lieber das biedere Volk des Schwarzwaldes mit der Schweiz vereinigt zu sehen, als Geld anzunehmen [32]).

Schon den 27. August wurde die förmliche Friedensurkunde zwischen dem Herzog Siegmund von Oesterreich und den sämmtlichen zehen Cantonen, nebst ihren zugewandten Orten, der Stadt und dem Gotteshause St. Gallen und Appenzell, abgefaßt. Laut derselben sollten Schaffhausen und die Fulach ohne ihre Kosten der Acht erledigt werden, der Edle von Höwdorf von seinen Ansprüchen abstehen und der Herzog dem Bürgermeister von Schaffhausen die ihm abgenommenen 1800 Gulden

30) Schilling 32; Etterlin 188; zu Tschudi's Zeiten herrschte schon zuviel Klugheit bei den Chronikschreibern, als daß sie so etwas gesagt hätten.

31) Archiv zum Fraumünster, Tr. 39, B. 1. lit. 17.

32) Urkundenbuch der Stadt Freiburg II, II, 511. 513. 516.

zurückstellen. Den Mühlhausern wurden alle Freiheiten bestätigt; über Entschädigungen, welche sie begehren würden, sollte Markgraf Rudolph von Hochberg, Graf von Neuenburg, als Richter sprechen. Den Eidgenossen mußte der Herzog zehentausend Gulden zahlen und zugleich sich verpflichten, beim Papst und beim Kaiser sie zu rechtfertigen; alle übrigen gegenseitigen Ansprüche sollten in Kraft bleiben[33]. Wir müssen es einer großen Unbeholfenheit in den Unterhandlungen zuschreiben, daß die Eidgenossen weder wußten, durch diesen Krieg ihr Land zu erweitern, noch die Ansprüche des Hauses Oesterreich durch denselben zu beseitigen.

Die Appenzeller nehmen Balgach in ihren Schirm.

Es erhellet aus einer Urkunde vom 7. Herbstmonat 1469 [34]), daß die niedern Gerichte zu Balgach Eigenthum der Aebtissinn zu Lindau gewesen seien, und diese eingewilligt habe, daß die Leute daselbst auf zehen Jahre sich in den Schirm der Appenzeller begeben. Was sie dazu vermocht und worin dieser Schirm bestanden habe, da die Appenzeller doch schon die Vogtei über das Rheinthal besaßen, ist uns unbekannt.

Die Appenzeller leisten dem Spruche der Eidgenossen wieder nicht vollkommen Genüge.

Obschon von den Appenzellern an der Landsgemeinde so bestimmt versprochen worden war, die Leute, welche im Rheinthal und im Gebiet des Gotteshauses ihr Landrecht angenommen hatten, ihrer Eide zu entlassen, so geschah es doch nicht. Die Eidgenossen mußten sie zuerst 1468 [35]) mahnen, ihr Versprechen zu erfüllen, und diese Mahnung 1470 wiederholen, als eben die Boten der vier Schirmorte wegen anderer Geschäfte einen

---

33) Urk. Nro. CCCCXLVII. CCCCXLVIII.
34) Urk. Nro. CCCCLI.
35) Abschied zu Lucern, bei Reding VI, 975.

Tag in Wil zu besuchen hatten [36]). Es sollen auch die Appenzeller in Constanz verurtheilt worden sein, dem Abte die Zehenten zu bezahlen [37]), was ihnen aber ziemlich gleichgültig gewesen sein mag.

Streit zwischen Appenzell und dem Abt über die Gerichtsbarkeit zu Berneck.

Ein gewisser Hans Hermann der junge von Berneck hatte einen Streit mit Klaus, Hans und Rudi Schmid, ebenfalls von Berneck. Er verlor den Handel vor dem Gerichte daselbst und wollte sodann an den Abt appelliren; da ihm aber dieses von den Appenzellern verboten und er auf diese Art rechtlos gelassen wurde, so appellirte er an das Landgericht zu Rankwil. Der Abt ordnete daher seinen Hofammann, Hans Kym, an dieses Landgericht ab, mit dem Begehren, daß die Streitenden, da sie Gotteshausleute seien, das Recht, laut den kaiserlichen Freiheitsbriefen, welche er vorlesen ließ, bei ihm suchen müssen. Hermann erwiederte, als einst die Appenzeller und der Abt einen Streit gehabt und beide Parteien sich bewaffnet haben, so haben die Bernecker und andere Rheinthaler zu den Appenzellern stehen müssen, woraus leicht zu entnehmen sei, daß sie zu diesen gehören. Das Landgericht sprach, der Abt müsse bis zum nächsten Landgerichte, Mittwochs vor Lichtmeß 1470, beweisen, daß die vor Gericht Geladenen ihm angehören; bis dahin solle das Geschäft unentschieden bleiben [38]).

Verschiedene Streitigkeiten von Privatleuten.

Ulrich, Heinrich und Konrad Fäßler, Walther und Peter Hofstetter, Konrad Rechsteiner und Hans Moser, Alle im Rietle wohnhaft, nebst Peter Konrad am Stoß, hatten gemeinschaftlich einen Streit mit Egli Kuni und seinen Söhnen,

---

36) Abschied vom Donnerstag nach dem Kindlein Tag 1469, in der Abschiedesammlung in Lucern.

37) Staatsarchiv zu St. Gallen, cista 6, arca T. 3, A 57.

38) Urk. Nro. CCCCLIII.

mit Ulrich Oeler aus dem Gern und mit Hans Koß am Warmersberg. Diese begehrten vor dem Gerichte des Ammanns von Altstädten, welcher im Namen der Wittwe Kunigunda Thum, geb. von Altstädten, auf dem Kaufhause zu Gerichte saß, daß die Appenzeller einen Tröster ins Recht geben. Der Richter hielt hierüber eine Umfrage, und als alle Beisitzer des Gerichtes (Urtheilssprecher) das Begehren billig fanden, so gaben die Appenzeller Heinrich Huber von Altstädten als ihren Tröster, der vor dem Gerichte gelobte, demjenigen nachzuleben, was Urtheil und Recht fodern. Den Proceß selbst, ob nämlich die Männer im Rietle wirklich das Recht gehabt haben, einen Zaun da zu setzen, wo sie es gethan hatten, verloren dieselben, weil sie nicht hinreichend beweisen konnten, daß der Boden ihr Eigenthum sei [39].

Hans Bruggmeister, Heini Loser der ältere und seine Söhne Heini, Hans und ein zweiter Hans, alle in Edlischwil [40] wohnhaft, hatten dem Abte schon lange den Zehenten von ihren Gütern Edlischwil und Gaißmoos nicht mehr entrichtet. Im Jahre 1472 belangte sie nun der Abt Ulrich dafür vor geistlichen Gerichten, worauf sie mit ihm übereinkamen, ihm seinen Zehenten künftig genau zu entrichten, wenn er auf den bisher versäumten verzichte [41].

Der oben genannte Hans Hermann von Berneck hatte einen neuen Streit, mit der Gemeinde Berneck, und wurde von den Appenzellern an den Bürgermeister von St. Gallen, Hektor von Watt, gewiesen, der als Obmann hätte sprechen sollen. Hermann lief aber am Anfange des Rechtstreites fort und schickte den Appenzellern und Berneckern seinen Absagebrief, dem zufolge er ihnen beträchtlichen Schaden zufügte. Die Appenzeller meldeten diesen Vorfall den Lucernern, mit beigefügter

39) Urk. Nro. CCCCLIV.
40) Aedelschwil in der obern Schar der Gemeinde Schwellbrunn.
41) Urk. Nro. CCCCLXI. CCCCLXII.

Anzeige, daß sie ihren Gegner auch schädigen werden, wo sie können [42]).

Heini Zuberbühler von Herisau hatte Hans Hablützel, den Sohn des reichen Rudolph, im Jahre 1472 todtgeschlagen. Er kam dann mit dem Vater überein, zur Sühne an der Hofeck bei der Wegscheide ein steinernes Kreuz, drei Schuh breit und fünf Schuh hoch, aufzurichten, jedem der zwei Knechte, welche dem Verstorbenen abgewartet hatten, einen Gulden zu geben, mehre Wallfahrten zu thun und eine Buße zu bezahlen [43]).

Neue Foderungen Abt Ulrich's.

Wir werden im künftigen Capitel bestimmter nachweisen, daß Abt Ulrich schon jetzt mit dem Gedanken umgieng, ein Closter in Rorschach zu bauen, und wie er fortwährend darauf sann, den Appenzellern den Besitz des Rheinthals zu verbittern. Er pflegte zu sagen: Ich thue offt als ain fyger Bub, der mit Brüglen in einen Nußbaum wirft, wo er sy schon nit all treffe, so vallind doch etlich abher, an denen er sich benügen last. Ich schlafe under tagen, damit ich ze nacht wache, und an dem Bett sinnen möge, wie und in was gstalt ich in diesem und jenem faren welle. Es ist mir wirst (unbehaglich) wann ich nichts zu rechten habe, dann wann ich in den gröſten gschäften bin, darum ich achte, daß hadern und rechten min bester Ufenthalt wäre [44]).

Dieser unruhige Mann, dessen Geist in beständiger Thätigkeit war, der aber ohne Gemüth und ohne Ahnung des Edlen war, hatte wieder verschiedene Klagen ersonnen, die er seinen vier Schirmorten mittheilte. In Folge dieser Klagen zwang er die Appenzeller, das Recht wieder vor den sieben alten Orten anzunehmen. Die Gesandten derselben, nämlich Hans Tächselshofer, Zunftmeister von Zürich, der Vogt Hans Has von

42) Originalbrief d. d. Freitag vor Lätare 1472, im Archive des Standes Lucern.

43) Register alter Verträge und Diplome, Nro. 62, im Landesarchive zu Herisau.

44) Vadian F. 457.

Lucern, Walther in der Gaß von Uri, Seckelmeister Jost Köchli von Schwitz, Klaus von Zuken von Unterwalden, Hans Bachmann von Zug und Hans Tschudi von Glarus, kamen, nebst dem Abt und den Abgeordneten von Appenzell, in den ersten Tagen des August 1474 dieser Klagen wegen in Wil zusammen.

Bei diesem Anlaße sagte ein Appenzeller zum Abte, den Einige den „rothen", Andere den „bschißnen (betrügerischen) Uli" nannten: Ey du bschist (betrügst) mi nitt, man kennt dich wol. Der Abt erwiederte: Ihr Appenzeller sind mir gantz ufsätzig und abhold, aber gedenkhend immer daby, es wird etwan ainer naher kommen, für den ir mich wünstind. Der Appenzeller antwortete: So must es der Tüfel gar sin, worüber der Abt in lautes Gelächter ausbrach [45]).

Der Abt behauptete, bei Streitigkeiten im Rheinthal müsse die Appellation an ihn gebracht werden. Für die Gemeinden Altstädten, Marbach, Rebstein und Berneck wurde ihm dieses zugesprochen. — Er foderte ferner genauere Entrichtung des Todtenfalles im Appenzellerlande, worüber erkannt wurde, die Obrigkeit solle die Priester vor die Gemeinden kommen lassen und ihnen öffentlich befehlen, daß sie alle Todesfälle dem Abt, oder seinen Beamteten anzeigen. — In Beziehung auf die Gebote und Bußen im Rheinthal kamen beide Parteien überein, wenn die Appenzeller oder der Abt Gebote ausgehen lassen, so solle das in beider Namen geschehen; von den Bußen sollten $^2/_3$ dem Abte, $^1/_3$ sollte den Appenzellern zufallen; den Letztern aber, als Vögten, stehe es ausschließlich zu, über Blut und Ungerichte (Criminalfälle) zu richten. — Der Abt foderte ferner von den Landleuten, die ob Thal seßhaft seien, den Todtenfall nach alter Weise in Vieh oder Kleidungsstücken. Die Appenzeller behaupteten, auch diese, wie andere Landleute, können den Fall in Geld, mit einem Pfund Pfenninge, lösen. Man vereinigte sich, daß die Appenzeller am Berge für Faßnachthühner sich mit neunzig rheinischen Gulden loskaufen können, für jeden

45) A. a. O. F. 458.

Fall aber ein Pf. Pfenn. zahlen sollen. — Die Rheinthaler betreffend wurde verfügt, daß sie mit den Appenzellern in den Krieg ziehen sollen; wenn diese aber mit dem Abte Krieg führen würden, so sollen die Rheinthaler keiner von beiden Parteien Hülfe leisten. — Den Appenzellern wurde endlich zur Pflicht gemacht, sämmtlichen Landleuten nochmals anzusagen, daß sie die Lehen außer ihren Grenzen zu empfangen haben, und daß sie sich ihrer Angehörigen gar nicht annehmen dürfen, wenn dieselben bis auf nächste Ostern dieser Obliegenheit nicht Folge leisten sollten. — So wurden die neuen Beschwerden des Abtes den 6. August 1474 beseitigt. Die Appenzeller hofften, nun nicht weiter geplagt zu werden [46].

Streit mit der Stadt St. Gallen und Leutfried Möttele.

Leutfried Möttele, Bürger von St. Gallen, hatte schon seit 1454 die Herrschaft Forsteck von seinem Vetter, Ulrich von Hohensax, zu Lehen besessen und in der Folge von Albert von Hohensax, Herrn zu Bürglen, auch alle Rechte desselben in der Herrschaft Frischenberg, wo die Appenzeller die Vogtei besaßen, zu Lehen erhalten [47]. Mit diesem Möttele wurden nun die Appenzeller wegen beidseitiger Foderungen in Streitigkeiten verwickelt. Schon im Jahre 1471 hatte sich die Tagsatzung zweimal mit dem Gegenstande beschäftigt. Die St. Galler hatten für ihren Mitbürger Partei genommen und die Eidgenossen darauf angetragen, daß der Streit an den Stand Uri zum Spruche gebracht werde [48]. Da die St. Galler aber dieses verweigerten, so nahmen die Appenzeller den Angehörigen Möttele's ihr Vieh weg, worüber dieser bei den Eidgenossen sich beschwerte. Vom Tage zu Lucern aus, den 21. Jänner 1472, baten nun

46) Urk. Nro. CCCCLXXI.

47) v. Arx II, 328.

48) Abschied von Lucern, in der Tschudi'schen Sammlung im Archive zu Zürich; Abschied von *feria quarta post Nicolai* 1471, in der Lucerner Abschiedesammlung.

die Eidgenossen die Appenzeller, sie möchten, ihnen zulieb, den Eigenthümern das Vieh zurückstellen, worauf sie aus allen Kräften sich verwenden wollen, daß der Anlaßbrief ausgestellt werde und Uri den Spruch übernehme. Auf einem spätern in Zug gehaltenen Tage wurde auch wirklich verabredet, daß man dieses Geschäft veranlaßen wolle, und es gaben dann die Appenzeller das geraubte Vieh den Urnern in Verwahrung bis Austrag der Sache. Den 11. März, auf dem Tage zu Lucern, schrieben die Eidgenossen sehr ernst an die Stadt St. Gallen, daß sie den Anlaß ausstelle und einen Rechtstag festsetze [49].

Als hernach der Spruch der Urner erfolgte, so eignete derselbe den Appenzellern die Gerichte zu Frischenberg zu. Die Appenzeller glaubten, es gehöre auch der Kirchensatz dazu, und luden Möttele zu einem neuen Spruche vor den Stand Uri. Da sich Möttele zu dieser neuen Vorladung nicht bequemen wollte, so suchten die Appenzeller, ihn dadurch zu zwingen, daß sie sein Heu, sein Getreide und Obst auf den Gütern zu Frischenberg und seinen Wein in dem Weingarten, Arslich genannt, einsammelten und den Wald, das Bannholz und die Mühle zu Sax in Besitz nahmen [50].

Möttele und die St. Galler baten die Eidgenossen, ihnen gegen dieses unrechtliche, gewaltthätige Verfahren der Appenzeller Recht zu verschaffen. Den 21. Jänner 1473, auf dem Tage zu Lucern, entschloßen sich die Schirmorte des Abtes, Boten aus allen Ständen nach Appenzell zu senden, welche den 6. Hornung dort eintreffen und vereint die Appenzeller anhalten sollen, dem beraubten Möttele sein Eigenthum zurückzustellen. Im Fall eines Abschlags sollte jeder Ort in einem besondern Schreiben die Appenzeller mahnen, den beiden Artikeln ihres Bundes, wovon der eine sie verpflichtete, das Recht anzunehmen, der andere, daß sie den Sprüchen der Mehrheit der Orte sich unterziehen wollen, Genüge zu leisten.

---

49) Abschiedesammlung in Lucern.
50) Urk. Nro. CCCCLXVII.

Von Unterwalden allein traf kein Gesandter ein; auch schickte dieser Ort den Appenzellern keinen Mahnbrief. Den übrigen Boten antworteten die Appenzeller, sie wollen Abgeordnete in alle Cantone schicken, um ihnen das Geschäft umständlich zu erzählen. Als die Boten der sechs Orte den 9. Hornung nach St. Gallen zurückgekehrt waren, beriethen sie hier, was weiter zu thun sei, und kamen überein, den Abgeordneten der Appenzeller, wenn sie in die Cantone kommen werden, Alle recht ernstlich zu empfehlen, der Mahnung zu folgen. Lucern wurde besonders beauftragt, die Unterwaldener zu bewegen, daß auch sie die nämliche Sprache führen. Auf den Fall sowol, wenn die Abgeordneten der Appenzeller wirklich in den Cantonen eingetroffen sein würden, als wenn eine Verzögerung stattfinden sollte, wurde Lucern angewiesen, einen neuen Tag auszuschreiben, um die Maßregeln zu berathen, damit dem Bunde nachgelebt werde [51]).

Auf dem Tage zu Luzern, den 23. Hornung, faßten die Eidgenossen zwar noch keinen Beschluß; den 10. März aber schrieben sie den Appenzellern, sie sollen sich bis Mitfasten erklären, ob sie der Mahnung entsprechen wollen, oder nicht [52]). Wahrscheinlich gaben die Appenzeller eine ausweichende Antwort, und diese war es, welche den 31. März die in Lucern versammelten Eidgenossen bewog, neue Vollmachten einzuholen und einstweilen die Appenzeller nochmals zu einer bestimmten Antwort aufzufodern [53]).

Die Stadt St. Gallen sandte ihre Boten nach Zürich, um die Eidgenossen, welche den 18. April daselbst wieder einen Tag hielten, inständigst zu bitten, daß sie die Appenzeller zum Gehorsam anhalten. Erst den 22. Herbstmonat 1473 gelang es aber, von beiden Parteien die Zustimmung zu erhalten, daß

51) Tschudi'sche Abschiedesammlung, B. 1471 — 1499, im Archive zum Fraumünster in Zürich.

52) A. a. O.

53) Abschiedesammlung in Lucern.

die Gesandten der acht alten Orte gütlich, oder rechtlich den Streit entscheiden [54]). In der Zwischenzeit befehdete ein gewisser Hans Pfister den öfter genannten Möttele, nahm einem seiner Tochtermänner zwei Ochsen und einem andern ein Pferd, ihm selbst aber einen Leibeigenen weg. Die St. Galler beklagten sich weniger über diese Befehdung, weil sie noch im Geiste der Zeit lag, als darüber, daß die Appenzeller jenem Pfister und seinen Helfern Zuflucht und Nahrung gaben [55]). Endlich fällten die Gesandten der acht alten Orte den 14. Christmonat 1473 ihren Rechtsspruch, dem zufolge die Appenzeller ihrem Gegner alle ihm genommenen Zinse, Gülten und Nutzungen zurückstellen, ihm hundert Gulden an seine Unkosten bezahlen und ihre Ansprüche an den Kirchensatz zu Sax aufgeben sollten [56]).

Fehde des Hans Beck, genannt Hotterer, gegen die Stadt St. Gallen.

Nach Beendigung dieses Geschäftes verkaufte Möttele im Jahre 1474 seine Herrschaft Forsteck an die Stadt St. Gallen. Ein Appenzeller, Hans Beck, genannt Hotterer, früher Möttele's Feind, trug nun diese Feindschaft auf die neuen Besitzer von dessen Herrschaft über, und befehdete die Stadt St. Gallen [57]). Er machte gemeinschaftliche Sache mit einem andern Feinde der St. Galler, dem Weibel Omringer von St. Gallen, welcher früher das Weberhandwerk in Kempten getrieben hatte und vielleicht deßwegen von den St. Gallischen Webern verfolgt worden war.

Unter den verschiedenen Gewaltthätigkeiten dieser Beiden war die Verbrennung mehrer Häuser im Sennwald eine der wichtigsten. Sie hielten sich übrigens meistens im Gebiete Marquard's

---

54) Tschudi'sche Abschiedesammlung, B. 1471 — 1491, im Archive zum Fraumünster in Zürich.

55) Urk. Nro. CCCCLXVI.

56) Urk. Nro. CCCCLXVII; v. Arx, II, 328, sagt irrig, daß wieder Uri gesprochen habe.

57) Vadian F. 459.

von Ems, in Lustnau, auf; von hier aus kamen sie dann unerwartet auf das linke Rheinufer, die St. Galler zu schädigen. Umsonst beklagten sich diese bei dem Herrn von Ems. Hierauf wandten sie sich mit ihren Klagen an die zu Baden versammelten Eidgenossen, und von diesen wurden die Beschwerden dem österreichischen Gesandten vorgetragen, der verhieß, „sy wellend „allen iren flyß fürkeren und darzu thun, das sölich enthaltung „nit beschehen, und neme man den Wirt und Gäst mit ein„anderen uff, so köndind sy dazu nit vil thun.

Diesen Wink benützten die St. Galler und sandten den 2. Jänner 1475 zweihundert Mann über die Eck und über Berneck nach Lustnau, verbrannten daselbst zwei Häuser und drei Ställe, nahmen drei Männer, welche ihrem Feinde Obdach gewährt hatten, gefangen und behielten sie 16 Wochen im Gefängnisse, bis sie Tröstung leisteten, daß sie keine Feindseligkeiten gegen die St. Galler unternehmen wollen.

Als hierauf eines Tags Konrad Rütiner, ein Kaufmann von St. Gallen, nach Altstädten gieng [58]), wurde er von Hotterer und zwei seiner Gesellen beim steinernen Kreuz im Bruderholze, auf altstädter Boden, angefallen, übel verwundet und der 35 Gulden, die er bei sich trug, beraubt. Er hatte sich aber so tapfer vertheidigt, daß Hotterer's beide Gehülfen in ihrer Erbitterung begehrten, ihm den Kopf abzuhauen; Hotterer selbst hingegen, obschon stark verwundet, war der Meinung, ihn liegen zu lassen, denn es sei Zeit, daß sie sich aufmachen. Hotterer gieng nach Appenzell zu Hermann Schwendiner [59]), und ließ sich daselbst heilen.

Die St. Galler, als sie dieses erfuhren, suchten, Schwendiner

---

58) Sein Großsohn sagt in seinem Diarium, es sei im August geschehen; aus der unten anzuführenden Urkunde ergibt sich aber, daß diese Angabe irrig ist.

59) Vadian sagt, Schwendiner sei damals Mitglied des Rathes gewesen; 1478 war er Vogt im Rheinthal und 1486 Landammann. Wir werden ihn beim Closterbruche wieder finden, wie er seine Rolle unrühmlich endigte.

die Gesandten der acht alten Orte gütlich, oder rechtlich den Streit entscheiden [54]). In der Zwischenzeit befehdete ein gewisser Hans Pfister den öfter genannten Möttele, nahm einem seiner Tochtermänner zwei Ochsen und einem andern ein Pferd, ihm selbst aber einen Leibeigenen weg. Die St. Galler beklagten sich weniger über diese Befehdung, weil sie noch im Geiste der Zeit lag, als darüber, daß die Appenzeller jenem Pfister und seinen Helfern Zuflucht und Nahrung gaben [55]). Endlich fällten die Gesandten der acht alten Orte den 14. Christmonat 1473 ihren Rechtsspruch, dem zufolge die Appenzeller ihrem Gegner alle ihm genommenen Zinse, Gülten und Nutzungen zurückstellen, ihm hundert Gulden an seine Unkosten bezahlen und ihre Ansprüche an den Kirchensatz zu Sax aufgeben sollten [56]).

Fehde des Hans Beck, genannt Hotterer, gegen die Stadt St. Gallen.

Nach Beendigung dieses Geschäftes verkaufte Möttele im Jahre 1474 seine Herrschaft Forsteck an die Stadt St. Gallen. Ein Appenzeller, Hans Beck, genannt Hotterer, früher Möttele's Feind, trug nun diese Feindschaft auf die neuen Besitzer von dessen Herrschaft über, und befehdete die Stadt St. Gallen [57]). Er machte gemeinschaftliche Sache mit einem andern Feinde der St. Galler, dem Weibel Omringer von St. Gallen, welcher früher das Weberhandwerk in Kempten getrieben hatte und vielleicht deßwegen von den St. Gallischen Webern verfolgt worden war.

Unter den verschiedenen Gewaltthätigkeiten dieser Beiden war die Verbrennung mehrer Häuser im Sennwald eine der wichtigsten. Sie hielten sich übrigens meistens im Gebiete Marquard's

54) Tschudi'sche Abschiedesammlung, B. 1471 — 1491. Archive zum Fraumünster in Zürich.

55) Urk. Nro. CCCCLXVI.

56) Urk. Nro. CCCCLXVII; v. Arx, II, 328, sagt irrig, daß wieder Uri gesprochen habe.

57) Vadian F. 459.

von Ems, in Lustnau, auf; von hier aus kamen sie dann unerwartet auf das linke Rheinufer, die St. Galler zu schädigen. Umsonst beklagten sich diese bei dem Herrn von Ems. Hierauf wandten sie sich mit ihren Klagen an die zu Baden versammelten Eidgenossen, und von diesen wurden die Beschwerden dem österreichischen Gesandten vorgetragen, der verhieß, „sy wellend „allen iren flyß fürkeren und darzu thun, das sölich enthaltung „nit beschehen, und neme man den Wirt und Gäst mit ein„anderen uff, so köndind sy dazu nit vil thun.

Diesen Wink benützten die St. Galler und sandten den 2. Jänner 1475 zweihundert Mann über die Eck und über Berneck nach Lustnau, verbrannten daselbst zwei Häuser und drei Ställe, nahmen drei Männer, welche ihrem Feinde Obdach gewährt hatten, gefangen und behielten sie 16 Wochen im Gefängnisse, bis sie Tröstung leisteten, daß sie keine Feindseligkeiten gegen die St. Galler unternehmen wollen.

Als hierauf eines Tags Konrad Rütiner, ein Kaufmann von St. Gallen, nach Altstädten gieng [58]), wurde er von Hotterer und zwei seiner Gesellen beim steinernen Kreuz im Bruderholze, auf altstädter Boden, angefallen, übel verwundet und der 35 Gulden, die er bei sich trug, beraubt. Er hatte sich aber so tapfer vertheidigt, daß Hotterer's beide Gehülfen in ihrer Erbitterung begehrten, ihm den Kopf abzuhauen; Hotterer selbst hingegen, obschon stark verwundet, war der Meinung, ihn liegen zu lassen, denn es sei Zeit, daß sie sich aufmachen. Hotterer gieng nach Appenzell zu Hermann Schwendiner [59]), und ließ sich daselbst heilen.

Die St. Galler, als sie dieses erfuhren, suchten, Schwendiner

---

58) Sein Großsohn sagt in seinem Diarium, es sei im August geschehen; aus der unten [illegible] aufführenden Urkunde ergibt sich aber, daß diese Angabe irr[illegible]

59) Vadian sagt, [illegible] sei damals Mitglied des Rathes gewesen; 1478 [illegible] Rheinthal und 1486 Landammann. Wir werden [illegible]rbruche wieder finden, [illegible] Rolle unrühm[illegible]

zu fangen; als er aber um sicheres Geleit bat, gewährten sie ihm dasselbe[60]). Hingegen schickten sie heimlich Leute aus, die sich Hotterer's, der meistens im Appenzellerlande war, bemächtigen sollten, was aber die Bauern nicht leiden wollten. Der Rath von Appenzell brachte dieses Geschäft vor die Landsgemeinde. An derselben erschien auch der Herr von Ems und bat die Appenzeller, sie möchten nicht mehr gestatten, daß die St. Galler durch ihr Land ziehen, um ihn zu schädigen. Die Landsgemeinde entsprach seinem Begehren und erkannte auch, die St. Gallischen Späher nicht ferner im Lande zu dulden.

Die St. Galler beklagten sich darüber bei den Eidgenossen, welche den 12. März 1475 die Appenzeller mit Ernst ermahnten, Hotterer keine Zuflucht zu geben, sondern ihn vielmehr zu fangen. Da diese Mahnung aber, wie gewöhnlich, unbeachtet blieb, so gaben die Eidgenossen auf ihrem Tage zu Lucern, den 21. März 1475, den beiden appenzellischen Boten, Ammann Zidler und Schurgi, den Befehl, es sollen die Appenzeller Hotterer keinen weitern Aufenthalt gestatten, ihn aufsuchen, gefangen nehmen und hinrichten und diejenigen strafen, welche ihm Obdach geben; den St. Gallern sollen sie den Durchzug durch ihr Land gestatten, um Hotterer zu fangen, und ihnen zudem erlauben, ihn im Lande selbst auszukundschaften und gefangen zu nehmen, unter der Bedingung jedoch, daß ihn dieselben sodann den Appenzellern auszuliefern und diese über ihn Gericht zu halten hätten[61]).

Da nun Hotterer keine Sicherheit mehr, weder im Appenzellerlande, noch im Gebiete der Edlen von Ems, fand, so flüchtete er ins Baierische. Sobald die St. Galler dieses vernahmen, setzten sie einen Preis von hundert Gulden auf seinen Kopf. Konrad Sommeringer von Kempten, Bürger zu St. Gallen, fand sich durch diesen Preis, nachdem Kaspar Meyer von Kempten sich als Bürgen für denselben anerboten hatte, be-

60) Urk. Nro. CCCCLXXII.
61) Urk. Nro. CCCCLXXIV.

wogen, auf Hotterer's Gefangennehmung auszugehen. Er entdeckte ihn zu Landsberg, wo er ihn an einer Narbe erkannte, die er vom Schlag eines Pferdes auf der Wange trug; die Verhaftung desselben konnte er jedoch erst auswirken, nachdem er versprochen hatte, selbst gefangen zu bleiben, bis er werde bewiesen haben, daß Hotterer ein Räuber, Mörder und Mordbrenner sei.

Als die St. Galler von dieser Verhaftung Kunde bekommen hatten, eilten sie, die erfoderlichen Zeugenverhöre gegen Hotterer aufzunehmen. Durch diese bewiesen sie, daß er viele Leute gebrandschatzt und sogar den Appenzellern, welche an der Landsgemeinde gegen ihn gestimmt hatten, die Häuser verbrannt habe, nachdem er von Ulrich Babi, seinem vorzüglichsten Anhänger, der nach der Landsgemeinde zu ihm nach Feldkirch gegangen, von allem Vorgefallenen unterrichtet worden sei [62]. Um ihrer Klage mehr Nachdruck zu geben, baten die St. Galler den Stand Zürich, daß dieser ihren Gesandten auch einen solchen aus seinem Rathe beiordne. Zürich entsprach. Es sandte den alten Stapfer, der mit dem Unterbürgermeister Hans Schwänberg (Andere nennen ihn Hans Brendter) und dem von Hotterer mißhandelten Konrad Rütiner, als Abgeordneten von St. Gallen, nach Landsberg reiste. Ihre Klage, daß der Verhaftete Räuber, Mörder und Mordbrenner sei, zu bekräftigen, führten sie Knochen der von demselben mit ihren Häusern verbrannten Menschen mit sich. Hotterer, übrigens ein unbescholtener Mann, vertheidigte sich mit so glücklicher Beredsamkeit, daß er zuverläßig freigesprochen worden wäre, wenn die Richter nicht durch die Drillichstücke bestochen worden wären, welche die St. Galler für die Frauen derselben mitgebracht hatten. Diese vermochten über ihre Männer soviel, daß Hotterer, obschon die Befehdungen nach seiner Weise damals nicht verboten waren, zum Feuertode verurtheilt wurde [63].

---

62) Stadtarchiv zu St. Gallen, Tr. XXXI. 52. 5.

63) Vadian F. 459; desselben Thurgauer Geschichte, F. 290; Rütiner's Tagebuch II, 111. 112; Suter's Chronik 383.

Im folgenden Jahre belangte Rudolf Bensten von Lustnau die Stadt St. Gallen vor dem Richter zu Lindau um die Kosten des Hauses, das sie ihm verbrannt hatten. Da sie gegen den Kläger keine Gemeinschaft desselben mit Hotterer beweisen konnten, so wurden die St. Galler den 9. August 1476 verfällt, ihm 80 Pf. Pfenn. für seinen Schaden zu vergüten [64]).

Der Abt bewilligt der Ortschaft Grub die Errichtung einer eigenen Pfarrei.

Den 28. Christmonat 1475 bewilligte Abt Ulrich den Bewohnern von Grub den Bau einer Capelle; zugleich bestimmte er voraus die Bedingungen, unter welchen diese Capelle zu einer Kirche, mit einem Gottesacker (Leichlege), erhoben werden möge. Er behielt nämlich für den Convent das Kirchenlehen und für die Pfarrkirche zu Rorschach ihre Rechte vor. Auch nach Errichtung einer Pfarrei sollten die Gruber gehalten sein, an den vier jährlichen Hauptfesten die Opfer an die Mutterkirche in Rorschach zu entrichten, oder sich mit vierzig rheinischen Gulden davon loszukaufen; ferner sollten sie hundert Gulden für den Gemeindeboden, worauf die Capelle zu stehen komme, und auf welchem keine Häuser gebaut werden dürfen, bezahlen; zwanzig Gulden wurden ihnen für die Gottesgaben auferlegt, welche sie bisher an die Mutterkirche geschenkt hatten. Zudem sollten sie die Kreuzgänge nach St. Gallen mitmachen, am Pfingstfeste keine Messe lesen und in der Pfingstwoche nicht taufen, sondern in dieser Woche alle priesterlichen Verrichtungen in Rorschach besuchen und vollziehen lassen. Im Namen der Gruber besiegelten den Vertrag Junker Hans Gempfer von Sulzberg und Othmar Schläpfer, Altbürgermeister von St. Gallen [65]).

Veranlaßung zu den burgundischen Kriegen.

Wir kommen jetzt auf die burgundischen Kriege zu sprechen.

---

64) Archiv der Stadt St. Gallen, Tr. VII, 8. 18.

65) Urk. Nro. CCCCXXVI. Sonderbar ist es, daß keine Landesbeamteten bei diesem Vertrage mitwirkten. Gehörte vielleicht schon damals nur ein Theil von Grub zum Appenzellerlande?

Da die wahren Ursachen dieser für die Schweiz so wichtigen Kriege in auswärtigen Verhältnissen zu suchen sind, so wollen wir diese unsern Lesern voraus entwickeln.

Die Vasallen des Königs von Frankreich waren zu diesen Zeiten noch so mächtig, daß es von ihrem freien Willen abhieng, ob sie, wenn er Krieg führte, ihm, oder seinen Feinden beistehen wollten. Oft kriegten einzelne dieser Vasallen, oft auch mehre vereint, gegen ihren Herrn und König. Der mächtigste unter ihnen war der Herzog von Burgund, entsprossen aus dem königlichen Geschlechte der Valois. Er besaß das Herzogthum Burgund und die Grafschaften Flandern und Artois als Lehen von Frankreich; die Herzogthümer Brabant, Luxemburg, Limburg und Löwen hingegen, nebst den Grafschaften Burgund, Hennegau, Holland, Seeland und Namur, waren sein Eigenthum.

Als König Ludwig XI. von Frankreich noch Kronprinz gewesen war, hatte er sich vor den Verfolgungen seines Vaters an den Hof des Herzogs Philipp von Burgund geflüchtet. Hier hatte er während eines langen Aufenthaltes Anlaß gefunden, die Kräfte des Landes, den burgundischen Hof, besonders aber den Erben aller burgundischen Besitzungen, Carl, damaligen Grafen von Charolais, kennen zu lernen. Nicht leicht finden sich zwei Männer, bestimmt, in den engsten Verhältnissen mit einander zu leben, von so entgegengesetztem Charakter. Während Ludwig kaltblütig, listig, verschlagen, verrätherisch, sparsam und einer sehr einfachen Lebensweise zugethan war, zeichnete sich Carl durch seine bis zur Unbesonnenheit getriebene Offenheit, durch Frechheit, Verwegenheit, Stolz, Ehrsucht und durch seinen Hang zur Verschwendung und Pracht aus.

Diesen Mann zu schwächen, weil seine Vorfahren wiederholt die Könige von Frankreich überwältigt und sie an den Rand des Untergangs gebracht hatten, das mußte stets Ludwig's Augenmerk sein, seit dieser den Thron bestiegen hatte. Kaum hatte Carl im Jahre 1465, noch zu Lebzeiten seines Vaters, die Regierung angetreten, so wurde von ihm ein Bund der französischen Prinzen gegen den König, den Bruder des Königs

an der Spitze, zuwege gebracht. Dieser Bund hatte die Schlacht von Montlheri, etwa sechs Stunden von Paris, zur Folge, deren Ausgang so ungewiß war, daß man sich in Carl's Lager berieth, ob man nicht mit Hinterlassung alles Gepäcks sich zurückziehen wolle. Nachdem man sich entschlossen hatte, zu bleiben, brachten am folgenden Tage ausgeschickte Plänkler die Nachricht vom Rückzuge des königlichen Heeres. Erst jetzt schmückte sich Carl mit dem Siege. Von diesem Zeitpunkt an kannten sein Stolz und seine Verwegenheit keine Grenzen mehr [66]).

Bedeutend früher, schon im Jahre 1452, also nicht gar lange nach der Schlacht von St. Jakob, welche dem damaligen Dauphin so hohe Achtung für die Tapferkeit der Schweizer eingeflößt hatte, war von seinem Vater, Carl VII., ein Vertrag mit den acht alten Orten und Solothurn geschlossen worden, dem zufolge beide Theile weder selbst Feindseligkeiten gegen einander ausüben, noch den gegenseitigen Feinden beistehen sollten; zudem wurde für die gegenseitigen Angehörigen freier Handel und Wandel bedungen. Nach dem Tode des Königs (den 22. Heumonat 1461) erneuerte sein Sohn Ludwig 1463 zu Abbeville diesen Vertrag [67]).

Während nun die Herrscher von Frankreich und Burgund feindselig gegen einander gestimmt waren, hingegen jenen ein freundschaftliches Band mit der Schweiz vereinigte, sollte Herzog Siegmund von Oesterreich den Schweizern die im Frieden versprochenen 10,000 Gulden bezahlen, Schaffhausen entschädigen und andere Schulden mehr berichtigen. Er befand sich daher in großer Geldnoth, die auch nicht geeignet sein konnte, seinen Groll gegen die Schweizer zu vermindern. Um-

---

66) *Barante histoire des ducs Bourgogne.*

67) Sammlung der Bündnisse mit Frankreich, S. 21. 37. Die verschiedenen Daten des ersten Vertrags rühren daher, daß derselbe im Hornung 1452 abgeschlossen, vom König den 8. Wintermonat d. J., von den Eidgenossen aber erst den 4. April 1453 ratificirt wurde. *Flassan* I, 207. 208.

sonst hatte er sich mit seinem Adel besprochen, wie die nöthigen Summen herbeizuschaffen wären; Niemand wußte Rath. Endlich entschloß sich der Herzog, beim Könige von Frankreich Hülfe zu suchen, mit dessen Schwester er vor ihrem Tode verlobt gewesen war. Er reiste selbst mit dem Antrage zu Ludwig, ihm das Elsaß gegen eine gewisse Summe zu verpfänden und Beistand gegen die Eidgenossen bei ihm zu suchen.

Die Eidgenossen, sobald sie Kunde von der Reise des Herzogs hatten, vermutheten auch sogleich, es sei der Zweck derselben gegen sie gerichtet. Sie sandten daher Nikolaus und Wilhelm von Dießbach von Bern an Ludwig's Hof, um sich zu erkundigen und den allfälligen Planen des Herzogs entgegen zu wirken. Ludwig suchte dieses Ereigniß zu benützen, um freie Hand zu bekommen und seine übrigen Verhältnisse auf festern Fuß zu setzen. Er eröffnete daher den Eidgenossen alle seine Verhandlungen mit dem Herzoge von Oesterreich; zugleich zeigte er sich sehr freigebig gegen ihre Gesandten. Hingegen munterte er den Herzog auf, bei dem Herzoge von Burgund Hülfe zu suchen, weil er seinen Vortheil hoffte, wenn dieser in die deutschen und schweizerischen Angelegenheiten verwickelt würde [68]).

Der Herzog von Oesterreich begab sich wirklich zum Herzog Carl von Burgund nach Arras, wo er mit vieler Pracht empfangen wurde. Beide Fürsten reisten miteinander durch die burgundischen Staten, denn Carl wollte, daß Siegmund seine Macht und Reichthümer kennen lerne. Die Folge ihrer Zusammenkunft war die Verpfändung der Landgrafschaft Pfirt, des Sundgau's, Breisgau's, des Elsaßes, Schwarzwald's und der vier Waldstädte Seckingen [69]), Laufenburg, Rheinfelden und Waldshut. Sobald der hierauf bezügliche Vertrag den 9. Mai 1469 in St. Omer abgeschlossen war, sandte Carl seinen Haushofmeister, Peter von Hagenbach, einen elsaßischen Edelmann,

---

68) *Barante* IX, 191 — 198; Tschachtlan's Zeitregister S. 109. 110.

69) *Barante* a. a. O. nennt Straubingen statt Seckingen.

Lucern, Walther in der Gaß von Uri, Seckelmeister Jost Köchli von Schwitz, Klaus von Zuken von Unterwalden, Hans Bachmann von Zug und Hans Tschudi von Glarus, kamen, nebst dem Abt und den Abgeordneten von Appenzell, in den ersten Tagen des August 1474 dieser Klagen wegen in Wil zusammen. Bei diesem Anlaße sagte ein Appenzeller zum Abte, den Einige den „rothen“, Andere den „bschißnen (betrügerischen) Uli“ nannten: Ey du bschist (betrügst) mi nitt, man kennt dich wol. Der Abt erwiederte: Ihr Appenzeller sind mir gantz ufsätzig und abhold, aber gedenkhend immer daby, es wird etwan ainer naher kommen, für den ir mich wünstind. Der Appenzeller antwortete: So must es der Tüfel gar sin, worüber der Abt in lautes Gelächter ausbrach [45].

Der Abt behauptete, bei Streitigkeiten im Rheinthal müsse die Appellation an ihn gebracht werden. Für die Gemeinden Altstädten, Marbach, Rebstein und Berneck wurde ihm dieses zugesprochen. — Er foderte ferner genauere Entrichtung des Todtenfalles im Appenzellerlande, worüber erkannt wurde, die Obrigkeit solle die Priester vor die Gemeinden kommen lassen und ihnen öffentlich befehlen, daß sie alle Todesfälle dem Abt, oder seinen Beamteten anzeigen. — In Beziehung auf die Gebote und Bußen im Rheinthal kamen beide Parteien überein, wenn die Appenzeller oder der Abt Gebote ausgehen lassen, so solle das in beider Namen geschehen; von den Bußen sollten $^2/_3$ dem Abte, $^1/_3$ sollte den Appenzellern zufallen; den Letztern aber, als Vögten, stehe es ausschließlich zu, über Blut und Ungerichte (Criminalfälle) zu richten. — Der Abt foderte ferner von den Landleuten, die ob Thal seßhaft seien, den Todtenfall nach alter Weise in Vieh oder Kleidungsstücken. Die Appenzeller behaupteten, auch diese, wie andere Landleute, können den Fall in Geld, mit einem Pfund Pfenninge, lösen. Man vereinigte sich, daß die Appenzeller am Berge für Faßnachthühner sich mit neunzig rheinischen Gulden loskaufen können, für jeden

45) A. a. O. S. 458.

Fall aber ein Pf. Pfenn. zahlen sollen. — Die Rheinthaler betreffend wurde verfügt, daß sie mit den Appenzellern in den Krieg ziehen sollen; wenn diese aber mit dem Abte Krieg führen würden, so sollen die Rheinthaler keiner von beiden Parteien Hülfe leisten. — Den Appenzellern wurde endlich zur Pflicht gemacht, sämmtlichen Landleuten nochmals anzusagen, daß sie die Lehen außer ihren Grenzen zu empfangen haben, und daß sie sich ihrer Angehörigen gar nicht annehmen dürfen, wenn dieselben bis auf nächste Ostern dieser Obliegenheit nicht Folge leisten sollten. — So wurden die neuen Beschwerden des Abtes den 6. August 1474 beseitigt. Die Appenzeller hofften, nun nicht weiter geplagt zu werden [46].

Streit mit der Stadt St. Gallen und Leutfried Möttele.

Leutfried Möttele, Bürger von St. Gallen, hatte schon seit 1454 die Herrschaft Forsteck von seinem Vetter, Ulrich von Hohensax, zu Lehen besessen und in der Folge von Albert von Hohensax, Herrn zu Bürglen, auch alle Rechte desselben in der Herrschaft Frischenberg, wo die Appenzeller die Vogtei besaßen, zu Lehen erhalten [47]. Mit diesem Möttele wurden nun die Appenzeller wegen beidseitiger Foderungen in Streitigkeiten verwickelt. Schon im Jahre 1471 hatte sich die Tagsatzung zweimal mit dem Gegenstande beschäftigt. Die St. Galler hatten für ihren Mitbürger Partei genommen und die Eidgenossen darauf angetragen, daß der Streit an den Stand Uri zum Spruche gebracht werde [48]. Da die St. Galler aber dieses verweigerten, so nahmen die Appenzeller den Angehörigen Möttele's ihr Vieh weg, worüber dieser bei den Eidgenossen sich beschwerte. Vom Tage zu Lucern aus, den 21. Jänner 1472, baten nun

46) Urk. Nro. CCCCLXXI.

47) v. Arx II, 328.

48) Abschied von Lucern, in der Tschudi'schen Sammlung im Archive zu Zürich; Abschied von *feria quarta post Nicolai* 1471, in der Lucerner Abschiedesammlung.

Lucern, Walther in der Gaß von Uri, Seckelmeister Jost Köchli von Schwitz, Klaus von Zuken von Unterwalden, Hans Bachmann von Zug und Hans Tschudi von Glarus, kamen, nebst dem Abt und den Abgeordneten von Appenzell, in den ersten Tagen des August 1474 dieser Klagen wegen in Wil zusammen.

Bei diesem Anlaße sagte ein Appenzeller zum Abte, den Einige den „rothen“, Andere den „bschißnen (betrügerischen) Uli“ nannten: Ey du bschist (betrügst) mi nitt, man kennt dich wol. Der Abt erwiederte: Ihr Appenzeller sind mir gantz ufsätzig und abhold, aber gedenkhend immer daby, es wird etwan ainer naher kommen, für den ir mich wünstind. Der Appenzeller antwortete: So must es der Tüfel gar sin, worüber der Abt in lautes Gelächter ausbrach [45]).

Der Abt behauptete, bei Streitigkeiten im Rheinthal müsse die Appellation an ihn gebracht werden. Für die Gemeinden Altstädten, Marbach, Rebstein und Berneck wurde ihm dieses zugesprochen. — Er foderte ferner genauere Entrichtung des Todtenfalles im Appenzellerlande, worüber erkannt wurde, die Obrigkeit solle die Priester vor die Gemeinden kommen lassen und ihnen öffentlich befehlen, daß sie alle Todesfälle dem Abt, oder seinen Beamteten anzeigen. — In Beziehung auf die Gebote und Bußen im Rheinthal kamen beide Parteien überein, wenn die Appenzeller oder der Abt Gebote ausgehen lassen, so solle das in beider Namen geschehen; von den Bußen sollten $^2/_3$ dem Abte, $^1/_3$ sollte den Appenzellern zufallen; den Letztern aber, als Vögten, stehe es ausschließlich zu, über Blut und Ungerichte (Criminalfälle) zu richten. — Der Abt foderte ferner von den Landleuten, die ob Thal seßhaft seien, den Todtenfall nach alter Weise in Vieh oder Kleidungsstücken. Die Appenzeller behaupteten, auch diese, wie andere Landleute, können den Fall in Geld, mit einem Pfund Pfenninge, lösen. Man vereinigte sich, daß die Appenzeller am Berge für Faßnachthühner sich mit neunzig rheinischen Gulden loskaufen können, für jeden

45) A. a. O. S. 458.

Fall aber ein Pf. Pfenn. zahlen sollen. — Die Rheinthaler betreffend wurde verfügt, daß sie mit den Appenzellern in den Krieg ziehen sollen; wenn diese aber mit dem Abte Krieg führen würden, so sollen die Rheinthaler keiner von beiden Parteien Hülfe leisten. — Den Appenzellern wurde endlich zur Pflicht gemacht, sämmtlichen Landleuten nochmals anzusagen, daß sie die Lehen außer ihren Grenzen zu empfangen haben, und daß sie sich ihrer Angehörigen gar nicht annehmen dürfen, wenn dieselben bis auf nächste Ostern dieser Obliegenheit nicht Folge leisten sollten. — So wurden die neuen Beschwerden des Abtes den 6. August 1474 beseitigt. Die Appenzeller hofften, nun nicht weiter geplagt zu werden [46].

Streit mit der Stadt St. Gallen und Leutfried Möttele.

Leutfried Möttele, Bürger von St. Gallen, hatte schon seit 1454 die Herrschaft Forsteck von seinem Vetter, Ulrich von Hohensar, zu Lehen besessen und in der Folge von Albert von Hohensar, Herrn zu Bürglen, auch alle Rechte desselben in der Herrschaft Frischenberg, wo die Appenzeller die Vogtei besaßen, zu Lehen erhalten [47]. Mit diesem Möttele wurden nun die Appenzeller wegen beidseitiger Foderungen in Streitigkeiten verwickelt. Schon im Jahre 1471 hatte sich die Tagsatzung zweimal mit dem Gegenstande beschäftigt. Die St. Galler hatten für ihren Mitbürger Partei genommen und die Eidgenossen darauf angetragen, daß der Streit an den Stand Uri zum Spruche gebracht werde [48]. Da die St. Galler aber dieses verweigerten, so nahmen die Appenzeller den Angehörigen Möttele's ihr Vieh weg, worüber dieser bei den Eidgenossen sich beschwerte. Vom Tage zu Lucern aus, den 21. Jänner 1472, baten nun

---

46) Urk. Nro. CCCCLXXI.
47) v. Arx II, 328.
48) Abschied von Lucern, in der Tschudi'schen Sammlung im Archive zu Zürich; Abschied von *feria quarta post Nicolai* 1471, in der Lucerner Abschiedesammlung.

die Eidgenossen die Appenzeller, sie möchten, ihnen zulieb, den Eigenthümern das Vieh zurückstellen, worauf sie aus allen Kräften sich verwenden wollen, daß der Anlaßbrief ausgestellt werde und Uri den Spruch übernehme. Auf einem spätern in Zug gehaltenen Tage wurde auch wirklich verabredet, daß man dieses Geschäft veranlaßen wolle, und es gaben dann die Appenzeller das geraubte Vieh den Urnern in Verwahrung bis Austrag der Sache. Den 11. März, auf dem Tage zu Lucern, schrieben die Eidgenossen sehr ernst an die Stadt St. Gallen, daß sie den Anlaß ausstelle und einen Rechtstag festsetze [49].

Als hernach der Spruch der Urner erfolgte, so eignete derselbe den Appenzellern die Gerichte zu Frischenberg zu. Die Appenzeller glaubten, es gehöre auch der Kirchensatz dazu, und luden Möttele zu einem neuen Spruche vor den Stand Uri. Da sich Möttele zu dieser neuen Vorladung nicht bequemen wollte, so suchten die Appenzeller, ihn dadurch zu zwingen, daß sie sein Heu, sein Getreide und Obst auf den Gütern zu Frischenberg und seinen Wein in dem Weingarten, Arslich genannt, einsammelten und den Wald, das Bannholz und die Mühle zu Sax in Besitz nahmen [50].

Möttele und die St. Galler baten die Eidgenossen, ihnen gegen dieses unrechtliche, gewaltthätige Verfahren der Appenzeller Recht zu verschaffen. Den 21. Jänner 1473, auf dem Tage zu Lucern, entschloßen sich die Schirmorte des Abtes, Boten aus allen Ständen nach Appenzell zu senden, welche den 6. Hornung dort eintreffen und vereint die Appenzeller anhalten sollen, dem beraubten Möttele sein Eigenthum zurückzustellen. Im Fall eines Abschlags sollte jeder Ort in einem besondern Schreiben die Appenzeller mahnen, den beiden Artikeln ihres Bundes, wovon der eine sie verpflichtete, das Recht anzunehmen, der andere, daß sie den Sprüchen der Mehrheit der Orte sich unterziehen wollen, Genüge zu leisten.

49) Abschiedesammlung in Lucern.
50) Urk. Nro. CCCCLXVII.

Von Unterwalden allein traf kein Gesandter ein; auch schickte dieser Ort den Appenzellern keinen Mahnbrief. Den übrigen Boten antworteten die Appenzeller, sie wollen Abgeordnete in alle Cantone schicken, um ihnen das Geschäft umständlich zu erzählen. Als die Boten der sechs Orte den 9. Hornung nach St. Gallen zurückgekehrt waren, beriethen sie hier, was weiter zu thun sei, und kamen überein, den Abgeordneten der Appenzeller, wenn sie in die Cantone kommen werden, Alle recht ernstlich zu empfehlen, der Mahnung zu folgen. Lucern wurde besonders beauftragt, die Unterwaldener zu bewegen, daß auch sie die nämliche Sprache führen. Auf den Fall sowol, wenn die Abgeordneten der Appenzeller wirklich in den Cantonen eingetroffen sein würden, als wenn eine Verzögerung stattfinden sollte, wurde Lucern angewiesen, einen neuen Tag auszuschreiben, um die Maßregeln zu berathen, damit dem Bunde nachgelebt werde [51]).

Auf dem Tage zu Luzern, den 23. Hornung, faßten die Eidgenossen zwar noch keinen Beschluß; den 10. März aber schrieben sie den Appenzellern, sie sollen sich bis Mitfasten erklären, ob sie der Mahnung entsprechen wollen, oder nicht [52]). Wahrscheinlich gaben die Appenzeller eine ausweichende Antwort, und diese war es, welche den 31. März die in Lucern versammelten Eidgenossen bewog, neue Vollmachten einzuholen und einstweilen die Appenzeller nochmals zu einer bestimmten Antwort aufzufodern [53]).

Die Stadt St. Gallen sandte ihre Boten nach Zürich, um die Eidgenossen, welche den 18. April daselbst wieder einen Tag hielten, inständigst zu bitten, daß sie die Appenzeller zum Gehorsam anhalten. Erst den 22. Herbstmonat 1473 gelang es aber, von beiden Parteien die Zustimmung zu erhalten, daß

51) Tschudi'sche Abschiedesammlung, B. 1471 — 1499, im Archive zum Fraumünster in Zürich.

52) A. a. O.

53) Abschiedesammlung in Lucern.

die Gesandten der acht alten Orte gütlich, oder rechtlich den Streit entscheiden [54]). In der Zwischenzeit befehdete ein gewisser Hans Pfister den öfter genannten Möttele, nahm einem seiner Tochtermänner zwei Ochsen und einem andern ein Pferd, ihm selbst aber einen Leibeigenen weg. Die St. Galler beklagten sich weniger über diese Befehdung, weil sie noch im Geiste der Zeit lag, als darüber, daß die Appenzeller jenem Pfister und seinen Helfern Zuflucht und Nahrung gaben [55]). Endlich fällten die Gesandten der acht alten Orte den 14. Christmonat 1473 ihren Rechtsspruch, dem zufolge die Appenzeller ihrem Gegner alle ihm genommenen Zinse, Gülten und Nutzungen zurückstellen, ihm hundert Gulden an seine Unkosten bezahlen und ihre Ansprüche an den Kirchensatz zu Sax aufgeben sollten [56]).

Fehde des Hans Beck, genannt Hotterer, gegen die Stadt St. Gallen.

Nach Beendigung dieses Geschäftes verkaufte Möttele im Jahre 1474 seine Herrschaft Forsteck an die Stadt St. Gallen. Ein Appenzeller, Hans Beck, genannt Hotterer, früher Möttele's Feind, trug nun diese Feindschaft auf die neuen Besitzer von dessen Herrschaft über, und befehdete die Stadt St. Gallen [57]). Er machte gemeinschaftliche Sache mit einem andern Feinde der St. Galler, dem Weibel Omringer von St. Gallen, welcher früher das Weberhandwerk in Kempten getrieben hatte und vielleicht deßwegen von den St. Gallischen Webern verfolgt worden war.

Unter den verschiedenen Gewaltthätigkeiten dieser Beiden war die Verbrennung mehrer Häuser im Sennwald eine der wichtigsten. Sie hielten sich übrigens meistens im Gebiete Marquard's

54) Tschudi'sche Abschiedesammlung, B. 1471 — 1491, im Archive zum Fraumünster in Zürich.

55) Urk. Nro. CCCCLXVI.

56) Urk. Nro. CCCCLXVII; v. Arx, II, 328, sagt irrig, daß wieder Uri gesprochen habe.

57) Vadian S. 459.

von Ems, in Lustnau, auf; von hier aus kamen sie dann unerwartet auf das linke Rheinufer, die St. Galler zu schädigen. Umsonst beklagten sich diese bei dem Herrn von Ems. Hierauf wandten sie sich mit ihren Klagen an die zu Baden versammelten Eidgenossen, und von diesen wurden die Beschwerden dem österreichischen Gesandten vorgetragen, der verhieß, „sy wellend „allen iren flyß fürkeren und darzu thun, das sölich enthaltung „nit beschehen, und neme man den Wirt und Gäst mit ein„anderen uff, so köndind sy dazu nit vil thun.

Diesen Wink benützten die St. Galler und sandten den 2. Jänner 1475 zweihundert Mann über die Eck und über Berneck nach Lustnau, verbrannten daselbst zwei Häuser und drei Ställe, nahmen drei Männer, welche ihrem Feinde Obdach gewährt hatten, gefangen und behielten sie 16 Wochen im Gefängnisse, bis sie Tröstung leisteten, daß sie keine Feindseligkeiten gegen die St. Galler unternehmen wollen.

Als hierauf eines Tags Konrad Rütiner, ein Kaufmann von St. Gallen, nach Altstädten gieng [58]), wurde er von Hotterer und zwei seiner Gesellen beim steinernen Kreuz im Bruderholze, auf altstädter Boden, angefallen, übel verwundet und der 35 Gulden, die er bei sich trug, beraubt. Er hatte sich aber so tapfer vertheidigt, daß Hotterer's beide Gehülfen in ihrer Erbitterung begehrten, ihm den Kopf abzuhauen; Hotterer selbst hingegen, obschon stark verwundet, war der Meinung, ihn liegen zu lassen, denn es sei Zeit, daß sie sich aufmachen. Hotterer gieng nach Appenzell zu Hermann Schwendiner [59]), und ließ sich daselbst heilen.

Die St. Galler, als sie dieses erfuhren, suchten, Schwendiner

58) Sein Großsohn sagt in seinem Diarium, es sei im August geschehen; aus der unten anzuführenden Urkunde ergibt sich aber, daß diese Angabe irrig ist.

59) Vadian sagt, Schwendiner sei damals Mitglied des Rathes gewesen; 1478 war er Vogt im Rheinthal und 1486 Landammann. Wir werden ihn beim Closterbruche wieder finden, wie er seine Rolle unrühmlich endigte.

zu fangen; als er aber um sicheres Geleit bat, gewährten sie ihm dasselbe [60]). Hingegen schickten sie heimlich Leute aus, die sich Hotterer's, der meistens im Appenzellerlande war, bemächtigen sollten, was aber die Bauern nicht leiden wollten. Der Rath von Appenzell brachte dieses Geschäft vor die Landsgemeinde. An derselben erschien auch der Herr von Ems und bat die Appenzeller, sie möchten nicht mehr gestatten, daß die St. Galler durch ihr Land ziehen, um ihn zu schädigen. Die Landsgemeinde entsprach seinem Begehren und erkannte auch, die St. Gallischen Späher nicht ferner im Lande zu dulden.

Die St. Galler beklagten sich darüber bei den Eidgenossen, welche den 12. März 1475 die Appenzeller mit Ernst ermahnten, Hotterer keine Zuflucht zu geben, sondern ihn vielmehr zu fangen. Da diese Mahnung aber, wie gewöhnlich, unbeachtet blieb, so gaben die Eidgenossen auf ihrem Tage zu Lucern, den 21. März 1475, den beiden appenzellischen Boten, Ammann Zidler und Schurgi, den Befehl, es sollen die Appenzeller Hotterer keinen weitern Aufenthalt gestatten, ihn aufsuchen, gefangen nehmen und hinrichten und diejenigen strafen, welche ihm Obdach geben; den St. Gallern sollen sie den Durchzug durch ihr Land gestatten, um Hotterer zu fangen, und ihnen zudem erlauben, ihn im Lande selbst auszukundschaften und gefangen zu nehmen, unter der Bedingung jedoch, daß ihn dieselben sodann den Appenzellern auszuliefern und diese über ihn Gericht zu halten hätten [61]).

Da nun Hotterer keine Sicherheit mehr, weder im Appenzellerlande, noch im Gebiete der Edlen von Ems, fand, so flüchtete er ins Baierische. Sobald die St. Galler dieses vernahmen, setzten sie einen Preis von hundert Gulden auf seinen Kopf. Konrad Sommeringer von Kempten, Bürger zu St. Gallen, fand sich durch diesen Preis, nachdem Kaspar Meyer von Kempten sich als Bürgen für denselben anerboten hatte, be-

60) Urk. Nro. CCCCLXXII.
61) Urk. Nro. CCCCLXXIV.

wogen, auf Hotterer's Gefangennehmung auszugehen. Er entdeckte ihn zu Landsberg, wo er ihn an einer Narbe erkannte, die er vom Schlag eines Pferdes auf der Wange trug; die Verhaftung desselben konnte er jedoch erst auswirken, nachdem er versprochen hatte, selbst gefangen zu bleiben, bis er werde bewiesen haben, daß Hotterer ein Räuber, Mörder und Mordbrenner sei.

Als die St. Galler von dieser Verhaftung Kunde bekommen hatten, eilten sie, die erfoderlichen Zeugenverhöre gegen Hotterer aufzunehmen. Durch diese bewiesen sie, daß er viele Leute gebrandschatzt und sogar den Appenzellern, welche an der Landsgemeinde gegen ihn gestimmt hatten, die Häuser verbrannt habe, nachdem er von Ulrich Babi, seinem vorzüglichsten Anhänger, der nach der Landsgemeinde zu ihm nach Feldkirch gegangen, von allem Vorgefallenen unterrichtet worden sei [62]. Um ihrer Klage mehr Nachdruck zu geben, baten die St. Galler den Stand Zürich, daß dieser ihren Gesandten auch einen solchen aus seinem Rathe beiordne. Zürich entsprach. Es sandte den alten Stapfer, der mit dem Unterbürgermeister Hans Schwänberg (Andere nennen ihn Hans Brendter) und dem von Hotterer mißhandelten Konrad Rütiner, als Abgeordneten von St. Gallen, nach Landsberg reiste. Ihre Klage, daß der Verhaftete Räuber, Mörder und Mordbrenner sei, zu bekräftigen, führten sie Knochen der von demselben mit ihren Häusern verbrannten Menschen mit sich. Hotterer, übrigens ein unbescholtener Mann, vertheidigte sich mit so glücklicher Beredsamkeit, daß er zuverläßig freigesprochen worden wäre, wenn die Richter nicht durch die Drillichstücke bestochen worden wären, welche die St. Galler für die Frauen derselben mitgebracht hatten. Diese vermochten aber ihre Männer soviel, daß Hotterer, obschon die Befehdungen nach seiner Weise damals nicht verboten waren, zum Feuertode verurtheilt wurde [63].

---

62) Stadtarchiv zu St. Gallen, Tr. XXXI. 52. 5.

63) Vadian F. 459; desselben Thurgauer Geschichte, F.290; Rütiner's Tagebuch II, 111. 112; Suter's Chronik 383.

Im folgenden Jahre belangte Rudolf Bensten von Lustnau die Stadt St. Gallen vor dem Richter zu Lindau um die Kosten des Hauses, das sie ihm verbrannt hatten. Da sie gegen den Kläger keine Gemeinschaft desselben mit Hotterer beweisen konnten, so wurden die St. Galler den 9. August 1476 verfällt, ihm 80 Pf. Pfenn. für seinen Schaden zu vergüten [64].

Der Abt bewilligt der Ortschaft Grub die Errichtung einer eigenen Pfarrei.

Den 28. Christmonat 1475 bewilligte Abt Ulrich den Bewohnern von Grub den Bau einer Capelle; zugleich bestimmte er voraus die Bedingungen, unter welchen diese Capelle zu einer Kirche, mit einem Gottesacker (Leichlege), erhoben werden möge. Er behielt nämlich für den Convent das Kirchenlehen und für die Pfarrkirche zu Rorschach ihre Rechte vor. Auch nach Errichtung einer Pfarrei sollten die Gruber gehalten sein, an den vier jährlichen Hauptfesten die Opfer an die Mutterkirche in Rorschach zu entrichten, oder sich mit vierzig rheinischen Gulden davon loszukaufen; ferner sollten sie hundert Gulden für den Gemeindeboden, worauf die Capelle zu stehen komme, und auf welchem keine Häuser gebaut werden dürfen, bezahlen; zwanzig Gulden wurden ihnen für die Gottesgaben auferlegt, welche sie bisher an die Mutterkirche geschenkt hatten. Zudem sollten sie die Kreuzgänge nach St. Gallen mitmachen, am Pfingstfeste keine Messe lesen und in der Pfingstwoche nicht taufen, sondern in dieser Woche alle priesterlichen Verrichtungen in Rorschach besuchen und vollziehen lassen. Im Namen der Gruber besiegelten den Vertrag Junker Hans Gempfer von Sulzberg und Othmar Schläpfer, Altbürgermeister von St. Gallen [65].

Veranlaßung zu den burgundischen Kriegen.

Wir kommen jetzt auf die burgundischen Kriege zu sprechen.

---

64) Archiv der Stadt St. Gallen, Tr. VII, 8. 18.

65) Urk. Nro. CCCCXXVI. Sonderbar ist es, daß keine Landesbeamteten bei diesem Vertrage mitwirkten. Gehörte vielleicht schon damals nur ein Theil von Grub zum Appenzellerlande?

Da die wahren Ursachen dieser für die Schweiz so wichtigen Kriege in auswärtigen Verhältnissen zu suchen sind, so wollen wir diese unsern Lesern voraus entwickeln.

Die Vasallen des Königs von Frankreich waren zu diesen Zeiten noch so mächtig, daß es von ihrem freien Willen abhieng, ob sie, wenn er Krieg führte, ihm, oder seinen Feinden beistehen wollten. Oft kriegten einzelne dieser Vasallen, oft auch mehre vereint, gegen ihren Herrn und König. Der mächtigste unter ihnen war der Herzog von Burgund, entsprossen aus dem königlichen Geschlechte der Valois. Er besaß das Herzogthum Burgund und die Grafschaften Flandern und Artois als Lehen von Frankreich; die Herzogthümer Brabant, Luxemburg, Limburg und Löwen hingegen, nebst den Grafschaften Burgund, Hennegau, Holland, Seeland und Namur, waren sein Eigenthum.

Als König Ludwig XI. von Frankreich noch Kronprinz gewesen war, hatte er sich vor den Verfolgungen seines Vaters an den Hof des Herzogs Philipp von Burgund geflüchtet. Hier hatte er während eines langen Aufenthaltes Anlaß gefunden, die Kräfte des Landes, den burgundischen Hof, besonders aber den Erben aller burgundischen Besitzungen, Carl, damaligen Grafen von Charolais, kennen zu lernen. Nicht leicht finden sich zwei Männer, bestimmt, in den engsten Verhältnissen mit einander zu leben, von so entgegengesetztem Charakter. Während Ludwig kaltblütig, listig, verschlagen, verrätherisch, sparsam und einer sehr einfachen Lebensweise zugethan war, zeichnete sich Carl durch seine bis zur Unbesonnenheit getriebene Offenheit, durch Frechheit, Verwegenheit, Stolz, Ehrsucht und durch seinen Hang zur Verschwendung und Pracht aus.

Diesen Mann zu schwächen, weil seine Vorfahren wiederholt die Könige von Frankreich überwältigt und sie an den Rand des Untergangs gebracht hätten, das mußte stets Ludwig's Augenmerk sein, seit dieser den Thron bestiegen hatte. Kaum hatte Carl im Jahre 1465, noch zu Lebzeiten seines Vaters, die Regierung angetreten, so wurde von ihm ein Bund der französischen Prinzen gegen den König, den Bruder des Königs

an der Spitze, zuwege gebracht. Dieser Bund hatte die Schlacht von Montlheri, etwa sechs Stunden von Paris, zur Folge, deren Ausgang so ungewiß war, daß man sich in Carl's Lager berieth, ob man nicht mit Hinterlassung alles Gepäcks sich zurückziehen wolle. Nachdem man sich entschlossen hatte, zu bleiben, brachten am folgenden Tage ausgeschickte Plänkler die Nachricht vom Rückzuge des königlichen Heeres. Erst jetzt schmückte sich Carl mit dem Siege. Von diesem Zeitpunkt an kannten sein Stolz und seine Verwegenheit keine Grenzen mehr [66]).

Bedeutend früher, schon im Jahre 1452, also nicht gar lange nach der Schlacht von St. Jakob, welche dem damaligen Dauphin so hohe Achtung für die Tapferkeit der Schweizer eingeflößt hatte, war von seinem Vater, Carl VII., ein Vertrag mit den acht alten Orten und Solothurn geschlossen worden, dem zufolge beide Theile weder selbst Feindseligkeiten gegen einander ausüben, noch den gegenseitigen Feinden beistehen sollten; zudem wurde für die gegenseitigen Angehörigen freier Handel und Wandel bedungen. Nach dem Tode des Königs (den 22. Heumonat 1461) erneuerte sein Sohn Ludwig 1463 zu Abbeville diesen Vertrag [67]).

Während nun die Herrscher von Frankreich und Burgund feindselig gegen einander gestimmt waren, hingegen jenen ein freundschaftliches Band mit der Schweiz vereinigte, sollte Herzog Siegmund von Oesterreich den Schweizern die im Frieden versprochenen 10,000 Gulden bezahlen, Schaffhausen entschädigen und andere Schulden mehr berichtigen. Er befand sich daher in großer Geldnoth, die auch nicht geeignet sein konnte, seinen Groll gegen die Schweizer zu vermindern. Um-

---

66) *Barante histoire des ducs Bourgogne.*

67) Sammlung der Bündnisse mit Frankreich, S. 21. 37. Die verschiedenen Daten des ersten Vertrags rühren daher, daß derselbe im Hornung 1452 abgeschlossen, vom König den 8. Wintermonat d. J., von den Eidgenossen aber erst den 4. April 1453 ratificirt wurde. *Flassan* I, 207. 208.

sonst hatte er sich mit seinem Adel besprochen, wie die nöthigen Summen herbeizuschaffen wären; Niemand wußte Rath. Endlich entschloß sich der Herzog, beim Könige von Frankreich Hülfe zu suchen, mit dessen Schwester er vor ihrem Tode verlobt gewesen war. Er reiste selbst mit dem Antrage zu Ludwig, ihm das Elsaß gegen eine gewisse Summe zu verpfänden und Beistand gegen die Eidgenossen bei ihm zu suchen.

Die Eidgenossen, sobald sie Kunde von der Reise des Herzogs hatten, vermutheten auch sogleich, es sei der Zweck derselben gegen sie gerichtet. Sie sandten daher Nikolaus und Wilhelm von Dießbach von Bern an Ludwig's Hof, um sich zu erkundigen und den allfälligen Planen des Herzogs entgegen zu wirken. Ludwig suchte dieses Ereigniß zu benützen, um freie Hand zu bekommen und seine übrigen Verhältnisse auf festern Fuß zu setzen. Er eröffnete daher den Eidgenossen alle seine Verhandlungen mit dem Herzoge von Oesterreich; zugleich zeigte er sich sehr freigebig gegen ihre Gesandten. Hingegen munterte er den Herzog auf, bei dem Herzoge von Burgund Hülfe zu suchen, weil er seinen Vortheil hoffte, wenn dieser in die deutschen und schweizerischen Angelegenheiten verwickelt würde [68]).

Der Herzog von Oesterreich begab sich wirklich zum Herzog Carl von Burgund nach Arras, wo er mit vieler Pracht empfangen wurde. Beide Fürsten reisten miteinander durch die burgundischen Staten, denn Carl wollte, daß Siegmund seine Macht und Reichthümer kennen lerne. Die Folge ihrer Zusammenkunft war die Verpfändung der Landgrafschaft Pfirt, des Sundgau's, Breisgau's, des Elsaßes, Schwarzwald's und der vier Waldstädte Seckingen [69]), Laufenburg, Rheinfelden und Waldshut. Sobald der hierauf bezügliche Vertrag den 9. Mai 1469 in St. Omer abgeschlossen war, sandte Carl seinen Haushofmeister, Peter von Hagenbach, einen elsaßischen Edelmann,

---

68) *Barante* IX, 191 — 198; Tschachtlan's Zeitregister S. 109. 110.

69) *Barante* a. a. O. nennt Straubingen statt Seckingen.

der seinem Vater und ihm mit Rath und That gedient hatte, an der Spitze von 1500 Reitern und 4000 Mann Fußvolk ab, um von den verpfändeten Herrschaften Besitz zu nehmen. Schon träumte Carl sich auf dem Kaiserthrone. Die Besiegung der Schweizer betrachtete er als eine ausgemachte Sache. Kalt schrieb er ihnen, daß er den Herzog Siegmund gegen sie in Schutz nehmen wolle; verächtlich entzog er ihnen in seinem Schreiben den Titel, welchen sein Vater und er ihnen früher gegeben hatten.

Bernhard von Eptingen hatte Läufer von Bern und Solothurn gefangen genommen. Hagenbach schützte ihn. Er gestattete auch, daß Dietrich von Hasbain, Vogt von Laufenburg, burgundische Fahnen in der bernischen Herrschaft Schenkenberg aufsteckte [70]). Bern sandte Adrian von Bubenberg an den Herzog, sich über diese Vorfälle zu beklagen. Im Jänner 1470 ordnete es Wilhelm von Dießbach an den König von Frankreich ab. Dieser ließ dann Ludwig von Saineville und Johann Briconnet, Maire von Tours, in die Schweiz abgehen, um über einen Vertrag zu unterhandeln, dem zufolge beide Theile dem Herzoge von Burgund keine Hülfe gegen einander leisten sollten. Am ersten Tage, den die Berner in dieser Angelegenheit ausschrieben, erschienen nur Zürich, Schwitz und Zug, und es konnte also nichts beschlossen werden. An einem andern Tage, welcher den 1. August zu Lucern stattfand, gelang es aber Adrian von Bubenberg, der wahrscheinlich die Gesinnungen des Herzogs von Burgund ausgeforscht hatte, die acht alten Orte zu Abschließung des Vertrags zu bereden [71]).

Im Jahre 1573 hatte Herr von Höwdorf schweizerische Kauf-

---

70) Stettler 198; Müller IV, 637.

71) Tschachtlan's Zeitregister F. 117. Es ist sonderbar, daß so viel Verschiedenheit in den Angaben über diesen Vertrag herrscht. Müller IV, 639, führt eine Urkunde von Bern, 13. August 1470, an; *Flassan*, I, 233, setzt das Datum auf den 20. Herbstmonat 1470; *Barante*, IX, 298, berichtet, der Vertrag sei den 13. August mit sieben Cantonen geschlossen worden; der *traité historique*, 6,

leute aufgefangen und nach Schuttern gebracht, um für ihre Loslassung eine große Summe Geldes zu erpressen. Während die Berner waffneten, diese That zu rächen, wurde Schuttern von den Straßburgern eingenommen, welche sofort die schweizer Kaufleute befreiten.

Von Hagenbach wurde das Land sehr bedrängt; Weiber und Mädchen wurden von ihm geschändet, und das ganze Land war voll Klagen gegen ihn. Es begehrte auch wirklich Hülfe bei Siegmund, der an Hagenbach schrieb. Da keine Hülfe geschah, so bemühte sich Siegmund, das Geld zur Einlösung des verpfändeten Landes aufzubringen [72].

Alle diese Umstände suchte Ludwig für den rastlos verfolgten Zweck zu benützen, nämlich den Herzog von Burgund zu demüthigen und zu schwächen. Er sah aber wohl ein, daß vor Allem eine gänzliche Aussöhnung zwischen Oesterreich und der Schweiz erfoderlich sei. Zu diesem Zwecke wurden zwei Zusammenkünfte in Constanz gehalten, die aber keinen Erfolg hatten, weil Hagenbach beidemal auch erschien und die beabsichtigte Vereinigung zu hindern wußte. Das machte ihn denn auch so übermüthig, daß er, als er eines Tags auf dem Fischmarkte mit dem Stadtschreiber von Zürich und dem hinkenden Schultheißen Haßfurter von Lucern zusammentraf, zu ihnen sagte: Was lüten sind Ir Eidgnossen, Ir handlend wider minen Herren, den Hertzogen von Burgund, der der mechtigest christlich Fürst ist, und hand nit so vil lüt, dan das jr kruppelt und lam zu tagen mueßend schicken; wo ich sy vor der kilchen säch, geb ich inen ein heller von gotzwillen. Haßfurter antwortete: Das ich lam bin, hat mir Gott gefügt, sich aber eben vast für dich, dann ich dir und dinem Herren grad gnug sin will [73]. Noch

spricht sogar nur von sechs Cantonen, und eben so lautet der Tractat bei Lünig, während der Bundesbrief die acht alten Orte nennt und vom 23. Herbstmonat 1470 datirt ist. Sammlung der Bündnisse u. s. w. S. 40.

72) Ochs IV, 210.

73) Chronik von Joh. Leo Judä.

mehr aber, als die Schleichwege Hagenbach's, war an dem Mißlingen der versuchten Aussöhnung der Umstand schuld, daß zu gleicher Zeit Kaiser Friederich mit dem Herzoge von Burgund unterhandelte, um eine Heirath zwischen seinem Sohne Maximilian und Maria, Carl's einziger Tochter und Erbinn von Burgund, abzuschließen. Carl knüpfte seine Einwilligung an die Bedingung, daß er zum Könige von Burgund gekrönt werde. Der Kaiser zog nach Trier, diese Krönung vorzunehmen, und überall verbreitete sich das Gerücht, daß das alte Königreich Burgund wieder hergestellt werden solle. In der Schweiz veranlaßte dieses Gerücht die größte Aufregung; ganz unerwartet aber, als bereits alle Vorbereitungen zur Krönung getroffen waren, verreiste der Kaiser im Stillen mit seinem Sohne nach seinen Erblanden. Ungekrönt und bitter getäuscht mußte auch Carl nach Hause reisen.

Sogleich zog hierauf Carl mit 8000 Mann durch Lothringen; ihm voran Hagenbach mit 1000 Rittern und 2000 Lombarden zu Pferde, welche Johann von Calabrien ihm aus Italien zugeführt hatte. Das ganze Land war über diesen Zug voll Unruhe, besonders Bern, welches seine Verbündeten, unter diesen auch Appenzell, mahnte, sich zur Hülfe bereit zu halten [74]). Bern, Freiburg und Solothurn schickten Gesandte an den Herzog. Bern ließ ihm durch Nikolaus von Scharnachthal, Herrn zu Oberhofen, und Petermann von Wabern, Herrn zu Belp, im Namen aller Eidgenossen ihre Klagen wegen der Unbilden vortragen, welche Mühlhausen erlitten hatte, so wie über das Betragen des Herrn von Hòwdorf, besonders aber über dasjenige des Landvogts Peter von Hagenbach [75]). Der Herzog bewirthete die Gesandten kostbar und hielt sie frei, so lange sie bei ihm waren; ihren

---

74) Stettler 210; Schilling 75. Die Zeitfolge nach Ochs IV, 229 ff.

75) S. den Brief des Herzogs an die Berner bei Ochs IV, 236, und die Briefe der Berner und ihre Instructionen bei Schilling 93 — 99.

Vortrag aber mußten sie kniend halten. Immer eine Antwort verheißend, machte er sie eine Zeit lang ihm nachziehen, verreiste dann aber, ohne sie einer Antwort zu würdigen.

Während dieser Ereignisse sandten die Schweizer Nikolaus von Dießbach und Jost von Silinen, Propst zu Münster [76]), nach Paris, mit dem Könige zu unterhandeln. Diesem, da er mit Carl von Burgund noch im Kriege begriffen war, mußten die Anträge der Schweizer sehr willkommen sein. Obschon Carl durch seine Schreiben an Bern sie davon abmahnte; obschon er dem Grafen von Romont, Jakob von Savoien, den Auftrag gab, die Schweizer zu besänftigen, und dieser in solcher Absicht seine Gesandten nach allen acht Orten schickte, wo sie freundlich aufgenommen wurden: so schienen die Eidgenossen doch, sich bereitwillig gezeigt zu haben, unter der Vermittelung Frankreich's vollen Frieden mit Oesterreich zu schließen.

König Ludwig lernte bei diesem Anlasse die ausgezeichneten Fähigkeiten Jost's von Silinen kennen. Es darf also als Folge hievon, wie als Belohnung für die Unterhandlung, angesehen werden, daß er ihn zum Gouverneur des Bisthums Grenoble ernannte, in seine Dienste nahm und ihm den Auftrag gab, für den Frieden zwischen Herzog Siegmund und den Eidgenossen zu unterhandeln. Der neue Unterhändler fand bei Siegmund besseres Gehör, als seine Vorgänger, weil nun die gescheiterte Heirath der Erbinn von Burgund mit Maximilian von Oesterreich kein Hinderniß mehr war, weil zudem die Unterthanen Siegmund's sich fortwährend über die unmenschliche Behandlung beklagten, welche sich Hagenbach gegen dieselben erlaubte, und weil Siegmund nicht weniger, als der König von Frankreich und die Eidgenossen, die große Macht und den Ehrgeiz Carl's fürchtete. Nach verschiedenen Zusammenkünften fand eine entscheidende in der Woche vor Palmtag, zu Constanz, statt, in welcher die Gesandten der acht alten Orte unter Mitwirkung

---

76) *Traité historique* 7, wo er genannt wird; Stettler, 213, deutet darauf hin.

der französischen Vermittler sich über die Grundlage des Friedensvertrags verständigten[77]). Bemerkenswerth ist der Umstand, daß bei diesen Verhandlungen nur eine mündliche Abrede stattfand, wie es mit der Einlösung der versetzten Länder gehalten werden solle, und daß ausdrücklich bedungen wurde, dieselbe nicht schriftlich abzufassen.

Wahrscheinlich versammelten sich nun die Gesandten aller Orte und Zugewandten der Eidgenossenschaft[78]) bei dem Anlasse, als Herzog Siegmund, der sich zu dieser Zeit in Bregenz aufhielt, am Montage nach Palmtag über Rheineck und Roschach nach Constanz kam, um den Vertrag vollends abzuschließen. Bei der Ankunft des Herzogs auf der Pfalz bewillkommten ihn die eidgenössischen Boten, nachdem er Jedem die Hand gereicht hatte, mit folgender Anrede: Durchluchtiger, Hochgeporner Fürst, genädiger Herr! Üweren fürstlichen Gnaden gehorsam gemainer Eidgnoßen von Stetten und Lendern Ratzbotten haißend üwer fürstlich Gnaden was Sy Eehen und gutz vermegent, das Sy das gern tun wöllent, und wan es üweren fürstlichen Gnaden gevellig ist, So wöllent Sy sich zu üweren fürstlichen Gnaden zügen Red zu pflegen. — Hierauf antwortete der Herzog: Wir dankt üch üwers Empfahens und erbietens, und wir wöllen üch gerne hören, wenn ihr wölt, und Üch antwort geben, daran wir hoffen, jr wolgefallen werden haben[79]). Die Richtung anerkennt der Eidgenossen rechtlichen Besitz von allen den Ländern, welche sie über das Haus Oesterreich erworben hatten. Die Eidgenossen versprachen dem Herzog, in seinem Sold ihm zuzuziehen. Für neue Zwistigkeiten, welche zwischen beiden Theilen künftig entstehen sollten, wurden die Richter ernannt, so wie für Privatleute bestimmt wurde, wo sie die Richter zu suchen

77) Urk. Nro. CCCCLXIX; eidgenössische Abschiede in Bern B. 1447 — 1489, F. 1 — 8.

78) Gewiß ist wenigstens, daß der Abt von St. Gallen zugegen war.

79) Copirbuch Abt Ulrich's, B. XXIII, Nro. 1406, F. 203, im Staatsarchive zu St. Gallen; v. Arx; II, 347, Anm. a, hat diese Anrede nach seiner Art etwas verschönert.

haben. Am Tage zu Constanz wurde diese Richtung gegenseitig beschworen, von König Ludwig aber erst den 11. Brachmonat 1474 schriftlich ausgefertigt [80].

Auf diesem nämlichen Tage zu Constanz verbanden sich die Eidgenossen den 31. März (Donnerstag vor Palmtag), Herzog Siegmund aber den 4. April, mit den Bischöfen von Basel und Straßburg, und mit den Städten Straßburg, Basel, Kolmar und Schlettstadt, zusammen die Eidgenossenschaft des niedern Vereins genannt. Nachdem alle diese Verträge abgeschlossen waren, versprachen obige vier Städte dem Herzoge Siegmund, ihm die 80,000 Gulden vorzustrecken, welche er zur Einlösung der an Carl versetzten Länder bedurfte [81].

Der Erfolg dieses Tages wurde in der Eidgenossenschaft vom Volke ungleich angesehen. Viele freuten sich, daß einmal die Foderungen Oesterreich's beseitigt sein. Andere konnten sich nicht darein finden, daß man einen solchen Freundschaftsvertrag mit dem Erbfeinde der Schweizer gemacht habe; in Glarus lief eine Frau zum Beinhause und rief laut: Stand uf, ir frommen Landlüt und behaltend üwer Land und eer, dann üwer sön Hand sich verbunden mit dem, der uns gern um land, lüt, eer und gut zum dickeren mal gebracht hatte [82].

Die Folgen dieser Verhandlungen. Zug nach Hericourt.

Sobald das Volk im Elsaß den 4. April vernommen hatte, daß Herzog Siegmund die Einlösungssumme in Basel niedergelegt und dieses dem Herzoge von Burgund durch einen Herold habe ansagen lassen, wollte es dem Landvogte Hagenbach nicht mehr gehorchen. Dieser fand sich dadurch bewogen, die Festungen zu versehen, bis sein Herr ihm werde Hülfe senden können. Er verstärkte die Besatzung von Thann, gieng nach Breisach

80) Urk. Nro. CCCCLXX. Sie ist zwar nicht im Wesen, aber in den Worten sehr verschieden von derjenigen, welche im neuen schweizerischen Museum I, 341, abgedruckt ist.

81) Ochs IV, 258 259.

82) Joh. Leo Judä Chronik.

und wollte von hier aus Ensisheim besetzen. Nachdem dieses ihm fehlgeschlagen, kehrte er schnell nach Breisach zurück, entschlossen, durch die heftigsten Maßregeln sich vor Verrätherei der Einwohner zu schützen. Diese kamen ihm aber zuvor und nahmen ihn gefangen. Als Herzog Siegmund dieses vernommen, gieng er nach Basel, wo er den 20. April ankam. Hier ernannte er Hermann von Eptingen zu seinem Landvogt im Elsaß und ließ durch ihn die Huldigung einnehmen. Er versammelte sodann ein Gericht, unter dem Vorsitze des Schultheißen von Ensisheim aus 26 Beisitzern von Breisach, Straßburg, Basel, Schlettstadt, Kolmar, Krenzingen, Freiburg im Breisgau, Neuenburg am Rhein, Solothurn und Bern bestehend [83]); von diesem Gerichte wurde Peter von Hagenbach zum Tode verurtheilt.

Herzog Carl vernahm mit großem Unwillen alle diese Nachrichten. Sogleich sandte er burgundische Kriegsleute in das Elsaß, die dort übel hauseten. Zu gleicher Zeit in einen Streit mit dem Kurfürsten von Cöln verwickelt und durch diesen Streit zur Belagerung der Stadt Neuß veranlaßt, wurde er hiedurch überdieß in einen Krieg mit dem deutschen Reiche verwickelt. Zu dem kaiserlichen Heere lieferten auch Schaffhausen, der Abt und die Stadt St. Gallen ihren Zuzug. Dasjenige von St. Gallen hielt sich so tapfer, daß die Stadt die Freiheit erhielt, den Bären in ihrem Wappen mit einem güldenen, mit Diamanten gezierten Halsbande zu bemalen.

Während aller dieser Ereignisse durchkreuzten sich in der Schweiz auf wiederholten Tagsatzungen die verschiedensten Unterhandlungen. Burgund suchte durch den Grafen von Romont

---

83) Ochs IV, 263. Schilling hingegen sagt, S. 119, daß von Bern Petermann von Wabern und von Lucern Heinrich Haßfurter im Namen aller Eidgenossen dem Gerichte beigewohnt haben. Die Angabe von Ochs mag insofern richtig sein, daß nur die genannten Städte die Richter gaben; da aber noch so viele andere angesehene Personen zugegen waren, so mag der lahme Haßfurter, der dem spöttischen Hagenbach noch immer „gerade genug" sein wollte, auch unter denselben gewesen sein.

die Eidgenossen wieder zu gewinnen und sparte kein Geld, in Bern Freunde zu erwerben. Der König von Frankreich hingegen suchte durch die glänzendsten Versprechungen die Schweizer zum Kriege zu bewegen. Hiefür wirkten auch die niedere Vereinigung und Herzog Siegmund. Auf dem Tage zu Lucern, den 6. Herbstmonat, erklärten die Eidgenossen, daß sie nicht die Urheber des Krieges mit Burgund sein wollen; wenn aber der Bericht [84]) ins reine komme, der Herzog ihnen 8000 Gulden an die Unkosten und dem Kriegsvolk ehrlichen Sold gebe, und sie vom Herzog und der niedern Vereinigung gemahnt werden, so wollen sie ausziehen.

Die zugewandten Orte, namentlich Appenzell, waren schon den 25. August von Lucern aus aufgefodert worden, sich zum Auszuge bereit zu halten. Den 6. Herbstmonat wurde es auf die nächste Tagsatzung verspart, zu bestimmen, wie viel von den bedungenen 8000 Gulden an Appenzell, Rothwil, Schaffhausen, St. Gallen, Freiburg und Solothurn abzugeben sei [85]).

Den 12. Weinmonat, am Tage zu Feldkirch, wurde erkannt, daß der Vertrag mit dem Hause Oesterreich am Donnerstag nach Gallus in Lucern besiegelt werden solle [86]). Auf gleiche Weise sollte der Vertrag mit dem König von Frankreich, so wie Zürich, Bern, Solothurn und Uri mit ihm über denselben sich verstanden hatten, „aufgericht werden, dan es den großen notturft ist.“ [87]). Es wurde sodann auch bestimmt, wie viel

---

84) Darunter ist wahrscheinlich die Verkommniß mit Herzog Siegmund zu verstehen.

85) Abschiedesammlung in Lucern.

86) Lauffer, V, 233, gibt hierüber die Auskunft, daß der Vertrag mit Oesterreich im Brachmonat nur erst vom König Ludwig, als Vermittler, besiegelt, und dann an dem genannten Tage diese Förmlichkeit auch von den beiden Parteien berichtigt worden sei.

87) Die den burgundischen Kriegen vorangegangenen Begebenheiten sind in manchen Dingen unklar, und wir vermögen es nicht, sie überall bestimmt aufzuklären. Unsere Meinung geht indessen dahin, daß im Weinmonat 1474 mit Herzog Siegmund über die von ihm zu bezahlenden 8000 fl., den Sold u. a. m. ein Vertrag geschlossen

Mannschaft von jedem Orte am Sonntag vor Simon und Judä in Basel eintreffen solle [88]). Appenzell hatte 200 Mann zu stellen [89]).

Den 25. Weinmonat schickten die Berner im Namen sämmtlicher Eidgenossen den für den Herzog von Burgund bestimmten Absagebrief an den Befehlshaber der Feste Blamont, der ihn weiter in das Lager vor Neuß beförderte, wo der Herzog damals lag. Die Berner, Freiburger und Solothurner zogen den nächsten Weg über Pruntrut; die Lucerner trafen sie nahe bei Mümpelgard, wo bereits Besatzung von Bern und Solothurn lag. Jene waren die Ersten, die vor Hericourt erschienen; bald stießen aber die vier Waldstädte zu ihnen, nebst tausend Mann aus dem Hegau, welchen die Städte der niedern Vereinigung mit den Büchsen von Straßburg folgten. Den 1. Wintermonat langte der Zuzug von Zürich, Uri, Schwitz, Unterwalden, Glarus und von der Stadt und dem Fürsten von St. Gallen an. Mittwochs den 2. kamen die Baseler und Appenzeller, die auf dem Rhein hinunter gefahren waren. Erst den 4. Wintermonat folgte die Mannschaft der Herren von Montfort, Wer-

---

worden sei, den wir nicht kennen, der aber vielleicht noch unbekannt im Archive zu Lucern liegt. Die scheinbare Verwirrung in den Verträgen mit Frankreich mag daher rühren, daß man die französische Zeitrechnung nicht in Anschlag bringt, und wir führen daher die Zeitfolge dieser Verträge an. Den 2. Weinmonat 1474 wurde von Bern mit König Ludwig eine Erläuterung des Vertrags von 1470 ins reine gebracht. Die Eidgenossen, mit dieser Erläuterung unzufrieden, gaben den Ständen Zürich, Bern, Solothurn und Uri den Auftrag, mit den französischen Bevollmächtigten einen neuen Vertrag zu entwerfen, der dann auch ihre Billigung erhielt und gegen Ende Weinmonats 1474 durch Nikolaus von Dießbach dem König überbracht und von diesem den 2. Jänner 1475 ausgefertigt wurde. Er trägt die Jahrzahl 1474, weil bei den Franzosen das Jahr 1475 erst mit Ostern anfieng.

88) Abschied zu Feldkirch, in der Sammlung des Herrn von Mülinen.

89) Walser, S. 353, sagt, Appenzell habe 500 Mann in der Schlacht von Hericourt gehabt; der Abschied hat aber mehr Glaubwürdigkeit.

denberg und Höwen, der Stadt Ravensburg und anderer schwäbischen Städte, welche der Kaiser aufgeboten hatte. Aller Kriegszeichen, um die Schweiz zu ehren, war das weiße Kreuz [90]). Alle lagerten vor Hericourt, einer Stadt zwischen Mümpelgard und Belfort, die dem Grafen von Blamont zugehörte [91]).

Man fieng an, die Stadt mit den 2 Stücken, 8 Schlangen und 3 Steinbüchsen der Straßburger und dem Mauerbrecher der Baseler zu beschießen; da aber nach vierzehn Tagen noch kein Erfolg sichtbar war, so wurden die Eidgenossen ungeduldig, und hätten lieber gestürmt, als weiter sich müßig der Kälte auszusetzen. Stephan von Hagenbach, der Bruder des enthaupteten Landvogtes, und Diebold von Hasenburg, die Befehlshaber der Stadt, mußten sich desto mehr mit der größten Hartnäckigkeit vertheidigen, da sie bei dem frühern Einfall in das Sundgau die größten Grausamkeiten begangen, z. B. Kinder auf Bäume geschleudert, oder wie todtes Gewild an ihre Sättel gebunden hatten; ihr Gewissen machte sie vor der gerechten Rache zittern.

Während der ganzen Nacht vom 11. auf den 12. Wintermonat verkündete das Feuer der brennenden Dörfer die Ankunft der Feinde. Mit 5000 Streitern rückte der Marschall von Burgund heran; 8000 Mann Fußvolk und 12000 Mann Reisige führte der Graf von Romont; 25000 Mann in Allem sollten die Stadt entsetzen und sie mit Lebensmitteln versehen. Sie griffen den rechten Flügel der Eidgenossen an, bei welchem auch die Appenzeller stunden. Tapfer vertheidigten sich die Angegriffenen. Auf ihren Bericht eilten die Berner, Freiburger und Solothurner, die ihr Lager auf der andern Seite der Stadt hatten, zur Hülfe herbei. Schnell waren sie durch den Wald herangezogen; sobald sie den Feind ansichtig geworden, fielen sie mit Hitze, aber nicht in bester Ordnung, in seine Reihen. Den Städten der

---

90) Oder war es eine List, um die Schweizer dadurch als die Urheber des Kriegs auszuzeichnen?

91) Reding VII, 93; Müller, IV, 697, sagt, Diebold von Neuchatel sei Besitzer von Blamont gewesen.

niedern Vereinigung überließ man die Bewachung des Lagers und der Stadt. Der linke Flügel der Feinde fieng zuerst an, zu weichen. Die Ritter traten in das Gefecht, um das Fußvolk zu retten. Auch die Eidgenossen riefen die Reiterei herbei. Unterstützt von dieser, schlugen sie die ganze feindliche Macht in die Flucht. Ueber 1800 Mann von derselben wurden getödtet. Von sechzig Gefangenen, welche die Ritter gemacht hatten, mußten sie den Schweizern 24 Italiener ausliefern, welche bei dem vorigen Zuge die größten Grausamkeiten begangen hatten; zur Sühne wurden diese in Basel verbrannt. Die Besatzung von Hericourt begehrte, sich zu ergeben. Da nach getheilter Beute Niemand Lust hatte, bei der kalten Jahreszeit und dem Mangel an Lebensmitteln, an welchem das Heer litt, länger zu verweilen, so wurde ihr freier Abzug gestattet. Die Appenzeller waren in Allem nur vier Wochen abwesend [92]).

Der Krieg von 1475. Schändlichkeiten aus diesem Zeitpunkt.

Im Jahre 1475 führten die Berner und Freiburger den Krieg meistens allein fort; öfter hielt Lucern, zuweilen auch Basel mit

92) Hauptsächlich nach Schilling, der dabei war. Er eben so wenig, als der unten angeführte Brief, spricht von den erschlagenen Zürchern, welche der Ankunft der Burgunder nicht gewahr worden seien, und deren Reding, VII, 194, und *Barante* X, 255, erwähnen. Die Burgunder konnten nicht unbemerkt eintreffen, da man in der Nacht vorher die Flammen, welche ihre Ankunft verkündigten, empor lodern gesehen hatte. Die nach dem Closter St. Gallen gelangten Berichte geben den Verlust der Feinde auf 1800 an, welche auf dem Schlachtfeld geblieben, 200, welche in einem Dorfe getödtet und 24 Schuldige, die verbrannt worden seien; Copirbuch Abt Ulrich's F. 80. Ein Brief der Berner an den König von Frankreich gibt die Zahl der auf dem Schlachtfeld Erschlagenen auf 1617 an, spricht von vielen Verbrannten und berechnet den gesammten Verlust des Feindes auf 3000 Mann. Die Schweizer sollen, nach der Angabe desselben, keinen Mann verloren haben. Die Anzahl des feindlichen Heeres gibt dieser Brief auf 12000 Mann an. Geschichtforscher VI, 301.

ihnen. Die niedere Vereinigung, unterstützt von einigen Bernern, machte einen Zug nach Lothringen. Endlich, im Herbste, bekriegte Bern, mit Hülfe der übrigen alten Orte, nebst Freiburg und Solothurn, den Grafen von Romont. Sie nahmen die ganze Waadt ein und eroberten in Allem 47 Schlösser und Städte [93]).

Wenn wir diese Kriegsvorfälle nicht weiter berühren, weil die Appenzeller keinen Antheil daran nahmen, so dürfen wir hingegen die Schlechtigkeiten nicht übergehen, welche zur nämlichen Zeit stattfanden, weil sie zu deutlich den Geist des Zeitalters bezeichnen.

Kaiser Friederich schloß vor Neuß Frieden mit dem Herzoge von Burgund. Aus diesem Frieden wurden aber die Schweizer, der niedere Verein, der Herzog von Lothringen und selbst des Kaisers Vetter, Herzog Siegmund, durch einen geheimen Artikel ausgeschlossen, weil der Herzog von Burgund dem Sohne des Kaisers, Maximilian, im nämlichen Artikel seine Tochter Maria zur Ehe versprochen hatte [94]).

Der König von Frankreich, dem es gelungen war, die Schweizer als die Haupturheber des Krieges mit Burgund geltend zu machen, verband sich im Jahre 1475 mit ihnen gegen den Herzog von Burgund. Er versprach ihnen Hülfe an Mannschaft, oder vierteljährliche Bezahlung von 20000 fl., außer den 2000 fl., die er jährlich jedem der zehen mit ihm verbündeten Stände gab. Zudem hatten sich beide Theile verpflichtet, mit Burgund keinen Frieden zu machen, in welchem sie nicht beide einbegriffen wären. Als nun der König von Frankreich den 13. Herbstmonat 1475 mit dem Herzoge wegen eines neunjährigen Waffenstillstandes übereinkam, so wurde dieser zwar in einem öffentlichen Artikel auch auf die Schweizer ausgedehnt, in einem geheimen Artikel erklärte sich aber der König auf folgende Weise: Es ist jedoch verstanden, daß, wenn einer der Verbündeten, welche der König einbegriffen hat, für sich selbst, oder mit Beistand eines

93) Schilling 246. 247.
94) *De Roc* 283.

andern, den Herzog von Burgund bekriegen würde, so soll der Herzog sich gegen solche vertheidigen, sie angreifen und mit Gewalt der Waffen bezwingen mögen, ohne daß der König ihnen gegen den Herzog beistehen darf [95]). So verrieth die Diplomatie der damaligen Zeit die Eidgenossen, während diese ihr Dasein in die größte Gefahr brachten und das Leben so mancher braven Männer aufopferten, um Frankreich's nachherige Größe zu begründen und das burgundische Reich, welches Frankreich damals im Schach hielt, zu zerstören. Wie die Eidgenossen, so wurde aber auch Herzog Renat von Lothringen schändlich verrathen, so daß der Herzog von Burgund ungehindert dessen Land, nebst der Hauptstadt Nanci, erobern konnte.

Die Schweizer lassen sich bestechen. Das Reislaufen nimmt seinen Anfang.

Auch in der Schweiz bewährte es sich, wie bei den Spartanern, daß neben der Geldsucht des States die nämliche Sucht auch bei dem Privatmanne sich äußert, sei es nun, daß jene aus dieser hervorgehe, oder daß das Beispiel des States auch die einzelnen Mitglieder desselben hinreiße, es nicht eben genau zu nehmen, wo Geld zu gewinnen ist. So wie jeder Canton eine jährliche Pension von Frankreich bezog, so nahmen auch die einflußreichsten Beamteten von Bern, Lucern, Zürich, Uri, Schwitz, Unterwalden, Zug und Solothurn von dieser Macht Gnadengehalte an. Die Städte Bern, Lucern, Zürich und Biel empfiengen überdieß noch geheime Summen für ihr Stadtwesen [96]). Der gemeine Mann hingegen suchte sich dadurch zu bereichern, daß er Fremden um Sold in ihren Kriegen diente. Da aber zu jener Zeit die Kriege nur kurze Zeit dauerten und mit ihrer Beendigung die Kriegsleute wieder entlassen wurden, so nannte man einen solchen Kriegszug eine Reise und Reis-

95) *Barante* CX, 409, 410. Wie kann Müller, IV, 616, den Charakter dieses Verräthers so schön schildern?

96) Das Verzeichniß bei Müller IV, 726.

laufen hieß es, wenn man ohne Bewilligung der Obrigkeit unter solche Söldner trat. Schon im Jahre 1471 hatte dieses Reislaufen angefangen [97]). Es zogen Schweizer nach Frankreich, nach Burgund und nach Savoien, so daß es leicht sich zutragen konnte, daß in den Kriegen zwischen Frankreich und Burgund Schweizer gegen Schweizer schlagen mußten. Im Jahre 1472 zogen viele Schweizer dem Grafen von Montfort zu, der in einen Krieg mit Baiern verwickelt war, und wirklich beschwerte sich der Herzog von Baiern darüber bei den Eidgenossen. Das Schändlichste aber war, daß in den folgenden Kriegen der Burgunder gegen die Schweiz auf solche Weise gedungene Schweizer gegen ihr eigenes Vaterland fochten, wie wir bald sehen werden [98]).

Unterhandlungen.

Unter Vermittelung des Markgrafen Rudolf von Hochberg, Grafen zu Neuenburg, wurde gegen Ende Wintermonats 1475 ein Waffenstillstand geschlossen, welcher bis zum Neujahr währen sollte. Nach diesem Zeitpunkte sollte er auf weitere drei Monate verlängert werden können. Wirklich scheint dieses die Absicht Herzog Siegmund's und der Eidgenossen gewesen zu sein; Herzog Carl hingegen wollte nicht einwilligen. Es sandten daher die Eidgenossen von Zürich aus, wo sie den 1. Jänner 1476 versammelt waren, ihre Gesandten nach Nanci, dem Herzoge vorzustellen, er könne nichts in der Schweiz gewinnen, denn sie sei ein armes unfruchtbares Land; wenn ihre Leute gefangen werden, so können sie nicht viel Lösegeld geben, und an seinen Sporen und den Zügeln seiner Pferde sei mehr Gold und Silber, als er in der ganzen Schweiz finden könne. Diese Vorstellungen aber, so wie diejenigen des Königs von Frankreich, der ihm

97) Man hat zwar frühere Beispiele, dieses sind aber die ersten, bei welchen Appenzeller können gewesen sein.

98) Reding VII, 104; Fortsetzung von Tschudi.

den Krieg auch abrieth, machte ihn nur desto entschlossener und hartnäckiger, den Krieg zu beginnen [99]).

Der Krieg beginnt wieder. Der Herzog wird bei Granson geschlagen.

Herzog Carl verreiste den 11. Jänner 1476 von Nanci und traf den 22. zu Besançon ein. Mit ihm war ein Heer von 30000 Mann, mit Kanonen sowol, als mit den kostbarsten Dingen für das Kriegsvolk und den verweichlichten Hof wohl versehen. Der Graf von Romont führte dem Herzoge 4000 Mann aus Savoien zu; auch 6000 wohl gerüstete Piemonteser und Mailänder stießen zu ihm.

Der Graf von Romont rückte mit der Vorhut über Jougne und Orbe nach Iferten, einer ihm zugehörigen Stadt, von Eidgenossen besetzt. Er nahm dieselbe durch Verrath ein; durch die Tapferkeit der Eidgenossen verlor er sie wieder. Zur Strafe für den Verrath verbrannten die Eidgenossen Stadt und Schloß. Hierauf verstärkten sie die Besatzung von Granson. In dieser Stadt wurde Brandolf von Stein von Schweizern gefangen genommen, die in burgundischem Solde dienten [100]). Den 6. Hornung verließ der Herzog Besançon und bezog den 19. ein Lager in der Nähe von Granson, auf der erhöheten Ebene, wo das Dorf Giez liegt. Die Höhe kann von keiner Seite beherrscht werden, weil zwischen ihr und dem Jura eine Kluft liegt. Hier, auf einer kleinen Anhöhe, soll das Zelt des Herzogs gestanden haben. Von seinem Zelt aus übersah er im Vorgrunde die Stadt und das Schloß Granson, dann den Neuenburger See in seiner

---

99) *Barante* X, 466. Wenn auch unsere schweizer Chroniken dieser Gesandtschaft nicht erwähnen, so scheint sie mir dennoch wahrscheinlich, da die Urk. Nro. CCCLXXVII in unsern Abschiedesammlungen sich findet, was schwerlich der Fall wäre, wenn Burgund den Waffenstillstand angetragen und die Eidgenossenschaft ihn ausgeschlagen hätte.

100) *Supplementum ad Tschudii historiam* 1472 — 1604. Handschrift in der Stiftsbibliothek zu St. Gallen.

ganzen Ausdehnung, und über das Hügelland des Grafen von Romont und die Besitzungen der Grafen von Greierz reichte der Blick bis an die mit ewigem Schnee bedeckten Firnen des Wallis. Unweit von dem Zelte war ein großer Stein, auf welchem der Rath gehalten wurde, welcher nach der durch Verrath gelungenen Einnahme des Schlosses Granson die ganze Besatzung desselben, über 400 Mann, zum Tode verurtheilte, worauf Alle an die Bäume aufgehängt oder im See ertränkt wurden [101]).

Erst den 10. Hornung mahnten die Berner ihre Eidgenossen zu schleuniger Hülfe. Zugleich ordneten sie Gesandte ab, die Ankunft dieser Hülfe zu befördern. Nach Zürich erhielt diesen Auftrag der Altschultheiß Thüring von Rigoldingen, Abt Ulrich's vertrauter Freund, den er von Zürich aus schriftlich bat, er möchte seine Truppen in Eilmärschen absenden, damit dieselben die Züricher noch erreichen, welche den 23. Hornung ausziehen sollen [102]). Den 28. langten die Züricher, Thurgauer und Badener, nebst dem Zuzug aus den freien Aemtern, bei den Bernern zu Neuenburg an. Am nämlichen Tage rückten die Lucerner ein. Am 29. kam das Hülfsvolk von Uri, Schwitz, Unterwalden, Zug und Glarus; zuletzt dasjenige der Stadt und des Abtes von St. Gallen, von Schaffhausen und Appenzell, dieses unter dem Landshauptmann Ulrich Tanner von Herisau [103]).

101) Dieser Stein wurde bis auf unsere Zeit von dem Volk in seiner Mundart Mau conseil (schlechter Rath) genannt und erst vor wenigen Jahren für einen nahen Bau weggeschleppt.

102) Briefe vom 10. u. 16. Hornung, im Copirbuch Abt Ulrich's F. 136, 137.

103) Walser und nach ihm Müller sagen, die Appenzeller seien erst nach der Schlacht angekommen. Mai, III. 483, gibt aber bestimmt an, daß sie der Schlacht beigewohnt haben, und diese Angabe wird durch die *Chronique des chanoines de Neuchatel* im Geschichtforscher VIII, 269 bestätigt. Mai muß eine uns unbekannte Quelle gehabt haben, da er auch den Namen des Landshauptmanns

Noch ehe alle Eidgenossen, zusammen siebzehn bis zwanzigtausend Mann, angelangt waren, wurde Rath gehalten, was zu thun sei. Der lahme Schultheiß Haßfurter von Lucern, derselbe, welcher in Constanz dem übermüthigen Hagenbach so trefflich geantwortet hatte, stellte vor, wie schwer es wäre, das auf einer Anhöhe liegende, mit Bollwerk und Geschütz wohl versehene Lager anzugreifen; er rieth daher, lieber das Schloß Baumarcus, vierthalb Stunden von Granson, gegen Neuenburg hin, gelegen, das von den Burgundern besetzt war, anzugreifen; die Burgunder werden dasselbe entsetzen wollen, und dann könne man sie schlagen [104]). Schon Freitags den 1. März berannten die Eidgenossen das Schloß und nahmen sich vor, am folgenden Tage zu stürmen. Den 2, März [105]) rückten sie in dieser Absicht gegen dasselbe aus. In drei Abtheilungen verließ das herzogliche Heer sein Lager. Keine Partei wußte vom Vorhaben der andern. Schon waren die Schwitzer, Berner und Solothurner über Baumarcus hinaus, auf die kleine Ebene ob der Karthause la Lance, nahe bei Concise, vorgerückt, als sie unerwartet die anrückende Vorhut der Burgunder erblickten. Nach ihrer alten Sitte fielen die Eidgenossen auf die Knie, den Herrn der Heerscharen um seinen Beistand zu erflehen.

---

kennt, der wahrscheinlich richtig ist, da Tanner später als Landammann erscheint. Zweifelhaft ist, ob er von Herisau gewesen sei, da 1494 ein Uli Tanner von Huntwil Steuermeister war. Es ist schade, daß Mai seine Quellen nicht anzeigt und wegen seiner öftern Unzuverläßigkeit nicht alles Zutrauen verdient, während hingegen oft klar wird, daß er gute Quellen benützen konnte, welche Andere nicht kennen. Er sagt übrigens, die Appenzeller seien erst den 2. März angekommen, was aber nicht wahrscheinlich ist.

104) Fortsetzung von Tschudi; Diebold Schilling, Handschrift in Lucern.

105) Müller, V, 24, setzt den Tag der Schlacht irrig auf den 3. März, denn alle Quellen sind einstimmig, daß dieselbe am Samstage stattgefunden habe, und dieser war der 2. März. Schilling 288. Brief des Hauptmanns Peter von Heven an den Abt, im Copirbuche Abt Ulrich's F. 138.

Der Herzog wähnte, sie flehen um Gnade, und schrie: Alle wollen wir metzeln. Nach verrichtetem Gebete erhoben sich schnell die Eidgenossen, nahmen die Fahnen und Kanonen in die Mitte und umgürteten dieselben mit einer Wand von Spießen. Die Burgunder rannten auf dieselbe los. Umsonst. Jetzt versuchten sie, den kleinen Haufen der Eidgenossen zu umringen und abzuschneiden, aber bald erschien auf der nahen Anhöhe, im Glanze der Sonne, das gesammte schweizerische Heer. Das „Luien" [106]) des Uristiers, die Harschhörner der Lucerner, der Lärm Aller, ihr schnelles Vorrücken, die Tapferkeit der kleinen Vorhut, gegen welche ihre große Anzahl noch nichts vermocht hatte: Alles bestach die Sinne der Burgunder. Ungeachtet Karl selbst seine Truppen zur Tapferkeit anzufeuern suchte und auf die Fliehenden mit bloßem Degen schlug, ergriffen die Reisige nach dem Tod ihres Anführers, v. Chateau Guyon, unaufhaltsam die Flucht. Das Fußvolk jagten sie vor sich her; den Kern des Heeres, auf den sie im Forteilen trafen, rissen sie mit sich hin zur wilden Flucht. Das ganze Lager wurde eine Beute der Eidgenossen; seinen Werth schätzte man auf drei Millionen Gulden [107]). Die Burgunder verloren nur 1000 Mann, die Eidgenossen nur 50. Zudem hatten diese 300 Verwundete. Die Uebrigen zogen nach Hause [108]).

Die Schlacht bei Murten.

Nachdem der Herzog auf seiner Flucht bis Besançon gekommen war, entschloß er sich wieder zu neuem Kampfe. Rache schnau-

---

106) Etterlin brauchte dieses Wort, um den Ton des großen Hornes zu bezeichnen, das die Urner mit sich führten. In Stalder's Idiotikon finden wir das züricher Wort Lui, womit, nach seinem Geschrei, der große Brachvogel (scolopax arquata) benannt wird.

107) Reding'sche Familienschriften.

108) Stettler 247. Der Hauptmann Peter von Heven schreibt, die Burgunder seien 80000 Mann stark gewesen und haben 200, die Eidgenossen 30 Mann verloren, und den Burgundern seien 200 Tarrasse und Schlangen abgenommen worden. Copirbuch Abt Ulrich's F. 138.

bend suchte er ein noch zahlreicheres Heer, als das frühere, in Lausanne zusammenzubringen.

Schon den 17. März verordneten die Eidgenossen von Schwitz aus, daß alle Städte, Länder und zugewandten Orte der Schweiz eine Besätzung von tausend Mann nach Freiburg legen. Zu gleicher Zeit wurden Alle aufgefodert, ihre ganze Macht und ihre Panner bereit zu halten, um den Bernern, oder Freiburgern, wenn der Herzog dieselben überziehen wollte, schleunige Hülfe senden zu können[109]). Schon um Ostern, im April, wurde Murten von den Bernern mit 2000 Mann, unter dem Befehle Adrian's von Bubenberg, besetzt [110]). Wahrscheinlich haben die Appenzeller ihren Zuzug zur Besatzung von Freiburg zeitig genug abgehen lassen, da wir keine Klagen finden, während die Eidgenossen hingegen den 7. Brachmonat über die Saumseligkeit des Abtes sich beschwerten [111]).

Zu Lucern wurde von allen Städten und Ländern der Eidgenossenschaft, vereint mit den Städten der niedern Vereinigung Straßburg, Basel, Kolmar und Schlettstadt, ein Tag gehalten. Alle erkannten die Größe der drohenden Gefahr. Besonders bedauerten sie den Mangel der Reiterei. Sie sandten daher den 26. April 1476 an Ulm und die Städte des schwäbischen Bundes das schriftliche Begehren, daß dieselben Reisige und Bogenschützen bereit halten, um diese auf die erste Mahnung hin absenden zu können, da der bevorstehende Krieg ein Reichskrieg sei [112]). Erst den 6. Brachmonat versammelten sich aber die Reichsstädte zu Ulm und beschlossen, sich zur eigenen Vertheidigung zu bewaffnen, übrigens aber sich zu Hause zu berathen, ob sie offene, oder nur geheime Hülfe leisten wollen, und, in letzterm Falle, auf welche Art dieses geschehen solle. Am nächsten Tage, welcher den

109) Abschiedesammlung des Hrn. Schultheiß v. Mülinen.

110) Geschichtforscher VI, 109.

111) Copirbuch Abt Ulrich's F. 151. Da der Abt 35 Mann schicken mußte, so ist anzunehmen, daß Appenzell beinahe 50 Mann habe liefern müssen.

112) Urk. Nro. CCCLXXIX.

17. Brachmonat, wieder zu Ulm, gehalten wurde, blieben vollends viele Städte ganz aus. Schwerlich wären die Anwesenden zu einem Entschlusse gekommen [113]); glücklicherweise erhielten sie während der Versammlung die Kunde von dem Siege, den wir zu erzählen im Begriffe stehen. Ihre Freude war um so grösser, da sie durch diese Kunde nicht blos aus einer schwierigen Berathung, sondern auch aus ihren Besorgnissen vor der eigenen Gefahr errettet wurden.

Den 29. Mai berichtete Bern allen Eidgenossen, daß der Herzog seine Hütten bei Lausanne verbrannt habe und gegen Murten vorrücke; daher Mahnung zu schleuniger Hülfe. Den 11. Brachmonat begann die Belagerung von Murten. Mit 6000 Mann, welche der Herzog vorschob, suchte er sich der Brücken von Gümminen und Laupen zu bemächtigen. Die Landleute vermochten es, ohne weitere Hülfe, dieses zu verhindern; alsobald aber, den 12., deckten die Berner die beiden bedrohten Punkte mit ihrem Landsturme. Am nämlichen Tage ließ Lucern nochmalige Mahnung zu beschleunigter Hülfe ausgehen. Erst den 20. aber zogen 600 Appenzeller unter ihrem Landammann (und wahrscheinlich Pannerherrn) Ulrich Tanner [114])

113) Abschiede im königl. würtemb. Staatsarchive, Heilbronner Acten 3, LXXXI, f.

114) Mai III, 532. Da von 1469—1477 das Verzeichniß der Landammänner fehlt, so können wir nicht sagen, ob seine Angabe richtig sei; gewiß ist aber, daß Ulrich Tanner 20 Jahre später Landammann war. Um einen Maßstab des Reichthums damaliger Zeit zu geben, führe ich hier, aus Abt Ulrich's Copirbuche F. 162, das Verzeichniß des Vermögens der äbtischen Gemeinden an, nach welchem die Unkosten des murtener Zuges auf dieselben vertheilt wurden.

Mörschwil	6700	Pf.	St. Galler	Pfenning.
Wittenbach	7000	"	"	"
Bernhardzell	3028	"	"	"
Sitterdorf	1790	"	Constanzer	"
Muola	4600	"	St. Galler	"
Tübach	3300	"	"	"

mit dem Volke des Abtes und der Stadt St. Gallen aus [115]).

Inzwischen bedrängte der Herzog die Stadt Murten so sehr, daß bereits einige Einwohner anfiengen, von der Uebergabe zu sprechen. Adrian von Bubenberg, als er dieses vernahm, versammelte die Gemeinde und sprach zu derselben, „wo Ungehorsame und Zagheit unter Völkern wäre, daß sölichs eine ganze „Zerstörung Land und Lüten wären und gebott ihnen uff das by „iren geschwornen Eyden, so sie ihm hättind gethan, ob jemand „vor dem andren, wer der wäre, Rath, Bürger oder sonst, zag„haft Wort hörte oder verstunde, oder daß jemand in dem, darzu „er geordnet wäre, ungehorsam sin wöllt, daß sy dann by den„selben Eyden söllich unnütz Lüth, so das thätend, angenz erstechen, „umbringen und nit leben lassen söltind, damit die Bösen von „den guten kämind; welche aber das nicht selbs thun welltind, „die solltind solich zaghaft Lüth zu ihm bringen, so wellt ers „richten und nicht leben noch wandeln laßen. Und ob auch jemand „dergliĉhen zaghaft Wort oder Werk von den Räthen so by ihm „wärind, oder von ihm dem Hauptmann selbs hörte, so söllt man „an ihnen und ihm anfachen, und sie fröhlich ohne alle forcht

---

Gaiserwald	5381	Pf	St. Galler	Pfenning.
Niederbüren	3950	„	„	„
Berg	2433	„	„	„
Rorschach	17800	„	„	„
Gebhardswil	950	„	„	„
Tablat	15623	„	„	„
Goldach	12800	„	„	„
Rotmont	1482	„	„	„
Lömischwil	6028	„	„	„
Waldkirch	12470	„	„	„
Goßau	20700	„	„	„
Straubenzell	7900	„	„	„
Helfenschwil	3150	„	Constanzer	„

115) Geschichtsforscher VI, 314; Veit Weber; Abt Ulrich's Copirbuch F. 153, 154

„erstächen.“[116]). So hob er den Muth der Einwohner, und während er nach Bern berichtete, in welch großer Noth er sei, versprach er zugleich, daß er sich dennoch halten wolle, und ermahnte seine Mitbürger, nicht vorzurücken, bis sie ihre ganze Macht versammelt haben werden.

Unterdessen eilte die Hülfe von allen Seiten heran. Die Appenzeller waren noch vor den Zürichern eingetroffen. Auch vom Herzoge von Oesterreich, vom niedern Vereine, vorzüglich von Basel und Straßburg, kam Zuzug, und 200 Ritter führte der Herzog von Lothringen selbst herbei. Dreißigtausend Mann stark, zog das ganze Heer Samstags den 22. Brachmonat aus, um Murten, vom Herzoge mit sechzig- bis achzigtausend Mann belagert, zu entsetzen[117]).

Die Vorhut der Verbündeten befehligte Hans von Hallwil; an der Spitze des Mitteltreffens, bei welchem die Appenzeller waren, stunden die beiden Hauptleute Johannes Waldmann von Zürich und Wilhelm Herter von Straßburg; die Nachhut führte Kaspar Hertenstein von Lucern. Die Burgunder hatten schon lange im Regen gewartet; ihr Pulver war durchnäßt, die Sehnen ihrer Bogen waren kraftlos geworden. Bereits waren sie im Begriffe, sich in ihr Lager zurückzuziehen, als die Eidgenossen vorrückten. Eben hatte der Regen aufgehört; schön glänzte die Sonne. Die Eidgenossen rüsteten zum Angriffe. Der Gewalthaufen war mit Hellebarden und Streitäxten bewaffnet; zu beiden Seiten stunden die Hackenbüchsen und die Reiter. Die Panner wurden durch Spieße geschirmt. Die Burgunder ver-

116) Veit Weber Beschreibung des murtener Krieges, im Cantonsarchive zu Schwitz.

117) Comines gibt die Anzahl der Verbündeten auf 35000 an, wovon 11000 mit Spießen, 10000 mit Hellebarden, 10000 mit Hackenbüchsen bewaffnet und 4000 zu Pferde gewesen seien. Den Verlust der Burgunder gibt er auf 18000 Mann an. *Memoires, Collection de Petitot*, XII, 208, 212. Was *Barante* XI, 75 angibt, daß nicht mehr Burgunder, als Verbündete, in der Schlacht gewesen seien, ist unwahrscheinlich.

theidigten sich zuerst tapfer hinter einer Hecke, wo sie ihr Geschütz aufgestellt hatten. Als aber dem tapfern Hallwil gelungen war, sie zu überflügeln, und jetzt das Mitteltreffen auf sie eindrang; als die tapfern Engländer, welche in ihren Reihen dienten, geworfen und deren Anführer getödtet waren, ergriff das ganze Heer der Burgunder die Flucht. Die Niederlage wurde desto größer, da die 4000 Reiter der Verbündeten die Fliehenden verfolgen konnten. Eine Menge, die in den See gesprengt wurden, vermehrte den Verlust der Burgunder [118]).

Nach der Schlacht kehrte die Hälfte vom Heere der Verbündeten zurück. Die andere Hälfte zog nach der Waadt, bis Lausanne. Hier wurde verabredet, einen Tag in Freiburg zu halten, um mit den Bundesgenossen des Herzogs von Burgund Frieden zu stiften.

Der Zug nach Nanci wird vorbereitet.

Herzog Renat von Lothringen benützte diese Umstände, um vermittelst des Geldes, womit er vom König von Frankreich unterstützt wurde, sein Herzogthum und seine Hauptstadt Nanci wieder zu erobern. Kaum war ihm aber dieses den 6. Weinmonat gelungen, so erschien der Herzog von Burgund abermal mit einem beträchtlichen Heere und legte sich den 22. Weinmonat vor Nanci [119]). Herzog Renat kam persönlich wieder in die Schweiz. Den 23. Wintermonat bat er die zu Lucern versammelten Eidgenossen, ihm Hülfe zu leisten, für die er ihnen 40000 Gulden Sold versprach. Die Eidgenossen überlegten,

118) Dieser Verlust wird sehr ungleich, von zehen- bis dreißigtausend Mann angegeben. Weber, Schilling und Etterlin, welche alle dabei waren, geben ihn einstimmig auf 26000 Mann an. Wenn Comines den Verlust auf 18000, das ganze Herr auf 23000 Mann angibt, so liegt darin ein Widerspruch. Sollten vielleicht nur Söldner, die Mannen aber nicht gezählt sein? 23000 hommes de soulde sagt er. A. a. O. S. 210. Die Zahl der Todten, die in der Urk. Nro. CCCCLXXX angegeben wird, nämlich 20000, mag wol die zuverläßigste sein

119) *Barante* XI, 119—121.

wenn Carl Nanci wieder gewinnen sollte, so würde er ins Elsaß einfallen, der niedere Verein würde sie um Hülfe mahnen, und sie müßten dieselbe dann auf eigene Kosten leisten; es sei daher besser, dem Herzog jetzt Hülfe zu leisten, weil er ihnen Sold, der niedere Verein die Lieferung der Lebensmittel und Würtemberg Reiterei anbiete. Die Hülfe wurde dem Herzoge zugesagt, und alsobald ergieng auch an Appenzell die Mahnung, sich bereit zu halten[120]). Schon den 18. Christmonat trafen die Appenzeller mit den St. Gallern und Andern in Basel ein[121]).

Am Weihnachtfeste und in den zwei folgenden Tagen zogen 8000 Eidgenossen von Basel über Ensisheim, Kolmar und Schlettstadt nach Luneville. Den Juden, welche in diesen mit ihnen verbündeten Städten wohnten, raubten sie die Kleinodien und das Silbergeschirr[122]). Zur Mannschaft der Eidgenossen gesellten sich 3000 Mann, nebst 600 Reitern, von der niedern Vereinigung, angeführt vom Herzoge Renat selbst[123]). Das Heer litt sehr viel auf der Reise, denn nicht nur war die Witterung sehr kalt, sondern es fehlte demselben auch drei Tage an genügender Nahrung[124]).

Die Schlacht bei Nanci.

Schon dreimal hatten die Burgunder, zweimal unter des Herzogs persönlicher Anführung, mit überlegener Macht gegen die Eidgenossen gestritten, und allemal waren sie besiegt worden. Dennoch wollte der Herzog seinen Räthen, die ihn vor einer Schlacht warnten, wieder nicht folgen. Er sah, wie die Ein-

120) Abschiedesammlung des Hrn. Schultheiß v. Mülinen; Tschudi'sche Sammlung, Band 1471 — 1499, im Archive zum Frauenmünster in Zürich; Fortsetzung von Tschudi.

121) Geschichtsforscher VII, 150.

122) Ochs IV, 333, 334.

123) *Barante*, XI, 140, macht zwar diese Armee viel zahlreicher; wir folgen aber in dieser Angabe den schweizerischen Chronikschreibern, weil sie darüber einstimmig sind.

124) Etterlin 213.

wohner von Nanci, das Feuer auf dem Thurme von St. Nikolaus, welches Renat zum Zeichen seiner Nähe anzünden ließ, und konnte hieraus die Einnahme dieses Ortes und die Niederlage der Seinigen abnehmen, welche denselben zu vertheidigen hatten; aber dennoch wollte er im Angesichte des Feindes noch einen Sturm auf Nanci wagen. Den 5. Jänner 1477 unternahm er diesen Sturm, welcher aber abgeschlagen wurde. Das hielt ihn indessen nicht ab, mit dem entmuthigten, geschwächten Heere nochmals den Kampf mit den Eidgenossen zu wagen.

Es war dasselbe zwar durch einen Fluß gedeckt und an diesem das Geschütz aufgestellt, aber durch Verrath wurden die Vortheile dieser Stellung vereitelt. Zwei Schweizer, die in Carl's Solde dienten, ein Thurgauer und ein Schwitzer, trugen sich an, die Eidgenossen zu führen, wenn diese ihnen behülflich sein würden, ihr Landrecht wieder zu erlangen [125]). Von denselben geleitet zogen die Eidgenossen, nachdem sie den Fluß durchwatet hatten, auf einen Hügel. Hier glänzte ihnen, wie bei Murten, die Sonne entgegen. Muthvoll stürzten sie sich nun auf das burgundische Lager. Bald war, ungeachtet aller Anstrengungen des Herzogs, der Sieg erfochten. Sechstausend Erschlagene, unter ihnen der Herzog selbst, bedeckten das Schlachtfeld. Der Graf Campo Basso, ein Diener Karl's, der dem König Ludwig versprochen hatte, seinen Herrn zu verrathen, hatte vor der Schlacht dem Herzoge Renat seine Hülfe angetragen; als dieser den eidgenössischen Hauptleuten den Antrag eröffnete, erklärten sie, daß sie nichts mit Verräthern zu thun haben. Nachdem man den Herzog Carl lange umsonst gesucht hatte, brachte Campo Basso zu Renat einen jungen Edelknaben, welcher Carl in der Nähe eines Teiches fallen gesehen hatte. Hier suchte man ihn.

---

125) Man sieht daraus, daß der Verlust des Landrechtes auf das Reislaufen gesetzt war, daß die Anhänglichkeit an das Vaterland bei diesen Männern alle andere Rücksicht wieder überwog, und daß sie von den Eidgenossen als treue Landsleute, nicht als Verräther des Herzogs betrachtet wurden.

Erst Dienstags den 7. Jänner geschah es, daß die Hofwäscherinn am Finger eines Leichnams, dessen Gesicht gegen die Erde gekehrt war, den Stein eines Ringes glänzen sah. Sie wandte den Leichnam um; mit dem Geschrei: O der Fürst! erkannte sie den Herzog. Wölfe und Hunde hatten ihn bereits angefressen; gleichwol erkannte man ihn an mehren Kennzeichen, besonders an der Wunde, die er in der Schlacht von Montlheri erhalten hatte. Sein Kopf war vom Ohr bis zum Munde gespalten[126]). So endete der gefährlichste Feind der Schweizer, der hochmüthigste und einer der mächtigsten von den Fürsten seiner Zeit.

Wir übergehen die weitern Verhandlungen, Burgund betreffend, weil Appenzell, als zugewandter Ort, keinen Antheil an denselben hatte, und sie ohne Einfluß auf das Land waren.

Loskäufe der Appenzeller.

Wir sahen schon früher, daß die Bewohner von Sulzbrunnen, einem Wiler in der Rood Urnäsch, jährlich 11 Pf. Pfenn. Steuer nach Goßau zu bezahlen hatten. Sie trafen nun mit dem Gotteshause eine Uebereinkunft, laut welcher sie mit 230 Pf. Pfenn. St. Galler Währung sich loskauften[127]). Obschon aber in den betreffenden Urkunden ihnen der Empfang dieser Summe bescheinigt wurde, so hatte sie dieselbe noch nicht bezahlt, sondern erst drei Bürgen gestellt, nämlich Heini Siginner in Sulzbrunnen, Rudolf Hablützel in Herisau und Konrad Rämishuber in Keßwil, welche dann auch wirklich die Summe in zwei Zahlungen, den 13. Hornung 1469 und den 26. Christmonat 1470, entrichteten[128]).

Die Höfe Gunzern, Hacken, Erbskraut, Aeschen und Grauenstein, die jetzt theils in die außerroodische Gemeinde Wald,

---

126) Etterlin, 214, setzt den Tag der Schlacht auf den 6. Jänner. Schilling hingegen nennt den 3.; so auch *Barante* XI, 141, der den Herzog, S. 151, erst den 7. auffinden läßt.

127) Urk. Nro. CCCCXLIII.

128) Urk. Nro. CCCCL. CCCCLV.

theils in die innerroodische Gemeinde Obereck gehören, damals aber alle einen Theil der Rood Trogen ausmachten, hatten dem Kirchengute in Altstädten den Zehnten von Haber, Gerste und Korn zu bezahlen. Von diesen Zehnten kauften sich im Jahre 1472 die Besitzer dieser Höfe, Uli Deugster, Hans Walser, Uli Sonderegger mit seinen Schwestern, und Christian Sonderer nebst seinem Schwager um 56 Pf. Pfenn. St. Galler Währung los [129].

Vor alten Zeiten hatten die Edeln von Schinach der Kirche in Herisau, für Opferwein, einen kleinen Weinzehenten zu Berneck im Thurgau geschenkt. Diesen Zehenten verkaufte nun Johannes Knüßlin, Kilchherr zu Herisau, mit Bewilligung seines Lehenherren, des Abtes von St. Gallen, und der Bewohner von Herisau, und kaufte hingegen aus dem Erlöse, zu welchem er noch eigenes Geld hinzufügte, einen Zins von fünf Saum Rheinthalerwein, aus welchem in der Folge der Opferwein geliefert werden sollte [130].

Der Convent in St. Gallen hatte vom Bischof zu Constanz das Lehenrecht und dazu gehörige Zinse der Höfe Lobenschwende, Melchersberg, Neuenschwende, Barenschwende, Rorbach, Kleinsreute, Birle und Rehsteinerberg, die Zinse alle in Butter bestehend, an sich gekauft. Von den Zinsen sowol, als von dem Lehenrechte, kauften sich die Besitzer dieser Höfe den 21. Hornung 1475 mittelst 160 Pf. Pfenn. St. Galler Währung los [131].

Den 23. Brachmonat desselben Jahres kauften sich, unter Vermittelung der Obrigkeit und mittelst der Summe von 90 Gulden, die Appenzeller am Berg, ob Thal, von den Fastnachthühnern und dem Falle los, welche sie bisher dem Closter St. Gallen zu entrichten gehabt hatten [132].

---

129) Urk. Nro. CCCCLXIII.
130) Urk. Nro. CCCCLXVIII.
131) Urk. Nro. CCCCLXXIII.
132) Urk. Nro. CCCCLXXV.

Verschiedenes über Eigenthumsverhältnisse. Verkommniß mit dem h. Geist-Spital in St. Gallen.

Der Abt ließ den Kirchenzehenten zu Appenzell durch seine Zehentmeister, die aber Appenzeller sein mußten, einziehen. Die ersten, die wir finden, sind, 1468, Jöri Bronner und Konrad Haslower [133]).

Den 8. März 1476 vermittelten Konrad Gademler, genannt Kulli, und Johannes Stämmele, Landschreiber zu Appenzell, verschiedene Streitigkeiten zwischen dem h. Geist-Spital in St. Gallen und den Appenzellern, welche nach St. Margarethen-Höchst pfarrgenössig waren. Dieser Vermittelung zufolge kauften sich diejenigen Appenzeller, welche am gemeinen Holz, Wun und Weide Antheil hatten, vermittelst einer Summe von 25 Pf. Pfenn. St. Galler Währung von der Leistung der Fastnachthühner und der Frondienste los; zugleich sollten sie von Gericht und Zwing (der Herrschaft) von St. Margarethen, wohin sie früher, laut den Briefen der Edeln von Ende, welche der Spital besaß, gehörten, befreit sein, ausgenommen, was den Forst betreffe [134]).

Drittes Capitel.

Vom Ende der burgundischen Kriege, bis die Appenzeller die Buße wegen des Closterbruches bezahlten.

1477 — 1491.

Streit mit der Stadt St. Gallen über Gerichtsbarkeit.

Der nämliche Möttele, Bürger von St. Gallen, den wir schon oben in Streit mit Appenzell verwickelt fanden, gerieth seither in neuen Zwist mit mehren Appenzellern. Der Gegen-

---

133) Archiv zu Appenzell Tr. 4.
134) Urk. Nro. CCCCLXXVIII.

stand dieses Zwistes ist uns unbekannt. Möttele ließ seine Gegner vor das Hofgericht zu Rothwil laden. Der Rath von Appenzell, hiedurch bewogen, seiner Landsleute sich anzunehmen, sandte den 17. Jänner 1477 zwei Abgeordnete, Signer und Fuchs, an den Gr. Rath zu St. Gallen, mit der Bitte, daß dieser den genannten Möttele anhalte, die appenzeller Landleute, wie es Bünde und Sprüche mit sich bringen, vor den eigenen Gerichten derselben zu verklagen. Diese Abgeordneten sollten sich zugleich erklären, daß die Appenzeller dafür halten, die Gerichtsbarkeit in Sennwald gehöre ihnen zu.

Leutfried Möttele erwiederte, als die Richter das Geschäft haben vornehmen wollen, sei so sehr zum Frieden geredet worden, daß beide Parteien sich entschlossen haben, durch unparteiische Schiedrichter über den Streit sprechen zu lassen; an dem hiefür bestimmten Tage seien dann aber die Sennwalder nicht erschienen, um die Anläße auszufertigen, und er sei daher genöthigt gewesen, dieselben vor ein fremdes Gericht zu laden, und glaube auch, bei dem erlangten Spruche bleiben zu sollen und fodern zu dürfen, daß er bei demselben geschützt werde. — Die Appenzeller hingegen waren der Meinung, sie seien ein Ort der Eidgenossenschaft, und es müsse daher die Rechtssache an sie zurückkehren [1]). Hierüber begehrten sie Antwort. — Der Rath von St. Gallen gab diese dahin, er wolle wegen Forsteck ein billiges und gleiches Recht annehmen; über dieses Anerbieten habe er schon mehremal eine Antwort begehrt und begehre sie jetzt wieder; sobald die Appenzeller ihm hierüber antworten werden, so werde von seiner Seite wegen Möttele's Geschäft auch Antwort erfolgen. — Die appenzellischen Gesandten versprachen, dieses an ihre Gemeinde zu bringen.

Es folgte ein Briefwechsel, der uns unbekannt ist. Nachher sandten die St. Galler Abgeordnete vor den zweifachen Land-

---

1) So verstehe ich die Worte: „Sy mainten, Sy wär ein Ehaffte ganzer Aydgnoßschaft und wärend die Ding söliche ehehaffte halb uffgeschlagen.“

rath, der aber keine Antwort ertheilte. Erst den 28. Hornung ließ dieser durch seine Boten, Zidler und Fuchs, dem Rathe von St. Gallen eröffnen, wenn derselbe den dasigen Leutfried Möttele anhalten werde, daß dieser ihre Landleute aus der Acht lasse, so wollen sie wegen der andern Sache zu einem freundlichen Tage sich einfinden, und, wenn man nicht einig werden sollte, von einem Rechtsspruche reden. Die St. Galler gaben das gewünschte Versprechen, mit dem beigefügten Bedinge jedoch, daß Möttele's Gegenpartei, die sich zu einem gütigen Spruche verstanden habe, zuverläßig den Rechtstag besuche; diejenigen aber, welche Möttele noch nicht förmlich verklagt habe, sollte er vor dem Gerichte ihres Wohnortes belangen. In Beziehung auf die Angelegenheiten der Bürgerschaft erklärten sich die St. Galler bereit, einen Vergleich zu versuchen, foderten aber, daß die Appenzeller, wenn dieser Vergleich nicht zustande kommen sollte, noch am nämlichen Tage sich erklären, wo sie das Recht annehmen wollen.

Den 14. April wurde der gütliche Tag gehalten. Von Seite der Stadt wohnten demselben bei der Bürgermeister, der Reichsvogt, der Unterbürgermeister, Jöri Gmünder und der Bauherr; von Appenzell waren zugegen der Ammann Zidler, Fuchs und Uli Broger. Die Appenzeller begehrten, daß Jedermann, wer im Gebiete ihrer Gerichtsbarkeit wohne, entweder ihren Gerichten, Zwingen und Bännen gehorche, oder ihr Landrecht oder Burgerrecht aufgebe. In Beziehung auf die rückständigen Zinse verlangten sie Aufschub, bis die betreffenden sieben Orte der Eidgenossenschaft einen Tag halten werden [2]). St. Gallen begehrte Bedenkzeit, erklärte sich aber in Betreff der rückständigen Zinse, daß der Rath seine Angehörigen nicht hindern könne, ihr Recht zu suchen.

2) Man kann daraus abnehmen, daß es sich um Geschäfte handelte, welche nicht das Land Appenzell selbst, sondern die Vogtei im Rheinthal angiengen. Abschiedesammlung in Zürich, Bd. I, 1424—1490, im Archive zum Fraumünster.

Den 8. Weinmonat sandten die St. Galler wegen dieses Geschäftes ihre Rathsboten Jakob Zyli, Kaspar Zollikofer und Hans und Stephan Grübel nach Appenzell. Den 29. Wintermonat wurde Ulrich Häring als Gemeiner (Obmann) Möttele's gesetzt. Dieser bestimmte den gütlichen Tag auf Dienstag nach Katharina. Schon am Donnerstage vor Katharina erschienen aber der Ammann Zidler und Othmar Fuchs vor dem Stadtrathe zu St. Gallen und erklärten im Namen ihrer Obrigkeit, sie haben wegen der verfallenen Zinse eine Gemeinde gehalten und dieser alle darauf bezüglichen Briefe vorgelesen, worauf dieselbe beschlossen habe, daß man die Briefe halten wolle; was hingegen den Untergang (Besichtigung des streitigen Gegenstandes, oder der Grenzen) von Forsteck betreffe, so halten die Appenzeller dafür, das Gericht zu Sax gehöre ihnen, und es komme ihnen vor, der Weg von Sax auf Forsteck sei enger, als früher; sie seien an Ort und Stelle gewesen, haben Zeugen verhört und den Streit zur Zufriedenheit beider Parteien beigelegt, daher sie wünschen, daß man dieses Geschäft nunmehr als beendigt gelten lasse, so wie sie dasselbe auch in Rücksicht auf die beiden Männer wünschen, welche gefrevelt haben und von ihnen bestraft worden seien. — Die St. Galler bezeugten ihre Freude darüber, daß die Appenzeller die Briefe, welche die Zinse betreffen, halten wollen; über den Untergang, meinten sie, werde man wol einig werden, wenn jeder der beiden streitenden Theile in Begleit eines unparteiischen Mannes sich an Ort und Stelle begeben werde; in Beziehung hingegen auf die beiden Frevler behaupteten sie das Recht, dieselben zu strafen, da das Gericht von Forsteck, in dessen Gebiet gefrevelt worden sei, ihnen zugehöre [3]). So scheint dieser Streit beendigt worden zu sein, da man keine weitere Erwähnung desselben findet.

3) Protokoll der Stadt St. Gallen.

Die Appenzeller ziehen den Burgundern zu.

Als die Schweizer von ihrem Feldzuge nach Lothringen auf dem Rückwege begriffen waren, suchte der Fürst von Oranien durch Geldanerbietungen sie für seine Dienste zu gewinnen. Die Tagherren in der Schweiz hingegen hatten dem König Ludwig einen Zuzug von 6000 M. bewilligt. Vermittelst der Einwohner der Freigrafschaft Burgund und der Hülfe von ungefähr 3000 Schweizern, unter denen viele Appenzeller waren, gelang es dem Fürsten von Oranien, die Freigrafschaft Burgund einzunehmen. Bei Gy und bei Dole war es zu ernsten Gefechten gekommen, in welchen Schweizer gegen Schweizer mit ihrer gewohnten Hartnäckigkeit fochten. Auf beiden Seiten mögen um 3000 Schweizer, mehr als in allen Schlachten mit dem Herzoge von Burgund, umgekommen sein. Von den Appenzellern kamen sehr wenige zurück [4]).

Gütliche Ausgleichung zwischen den Kirchgenossen in Thal.

Schon seit geraumer Zeit hatten sich die Leute in Thal beklagt, daß ihre Kirchgenossen am Berge immerfort Stücke von der Allmende sich aneignen und daraus Güter für sich machen. Der Rath fand daher gut, daß unter seiner Vermittelung alle Antheilhaber zusammenkommen und sich vergleichen. Zu diesem Zweck ernannte er im Brachmonat 1476 seinen Vogt im Rheinthal, Hermann Schwendiner, den Landschreiber Johannes Stämmele und Othmar Fuchs. Die verschiedenen appenzeller Rooden ernannten folgende Abgeordnete: Trogen: Jörg Schläpfer im Wald und Hans Kuser; Hirschberg: Hermann Gyger; Kurzenberg: Uli zu Brenden, Hans Schedler, Heini Tobler und Heini Bänziger. Thal bezeichnete für dieses Geschäft seine Kirchenpfleger, den Altammann zu Rheineck, Hans Rosbacher, Hans Jäckle von Thal, Heini Mele, genannt Heini's Heini, von Buchen und Konrad Sitz, Landmann zu

---

4) Vadian's Chronik F. 462. Schilling 388.

theidigten sich zuerst tapfer hinter einer Hecke, wo sie ihr Geschütz aufgestellt hatten. Als aber dem tapfern Hallwil gelungen war, sie zu überflügeln, und jetzt das Mitteltreffen auf sie eindrang; als die tapfern Engländer, welche in ihren Reihen dienten, geworfen und deren Anführer getödtet waren, ergriff das ganze Heer der Burgunder die Flucht. Die Niederlage wurde desto größer, da die 4000 Reiter der Verbündeten die Fliehenden verfolgen konnten. Eine Menge, die in den See gesprengt wurden, vermehrte den Verlust der Burgunder [118]).

Nach der Schlacht kehrte die Hälfte vom Heere der Verbündeten zurück. Die andere Hälfte zog nach der Waadt, bis Lausanne. Hier wurde verabredet, einen Tag in Freiburg zu halten, um mit den Bundesgenossen des Herzogs von Burgund Frieden zu stiften.

Der Zug nach Nanci wird vorbereitet.

Herzog Renat von Lothringen benützte diese Umstände, um vermittelst des Geldes, womit er vom König von Frankreich unterstützt wurde, sein Herzogthum und seine Hauptstadt Nanci wieder zu erobern. Kaum war ihm aber dieses den 6. Weinmonat gelungen, so erschien der Herzog von Burgund abermal mit einem beträchtlichen Heere und legte sich den 22. Weinmonat vor Nanci [119]). Herzog Renat kam persönlich wieder in die Schweiz. Den 23. Wintermonat bat er die zu Lucern versammelten Eidgenossen, ihm Hülfe zu leisten, für die er ihnen 40000 Gulden Sold versprach. Die Eidgenossen überlegten,

---

118) Dieser Verlust wird sehr ungleich, von zehen- bis dreißigtausend Mann angegeben. Weber, Schilling und Etterlin, welche alle dabei waren, geben ihn einstimmig auf 26000 Mann an. Wenn Comines den Verlust auf 18000, das ganze Herr auf 23000 Mann angibt, so liegt darin ein Widerspruch. Sollten vielleicht nur Söldner, die Mannen aber nicht gezählt sein? 23000 hommes de soulde sagt er. A. a. O. S. 210. Die Zahl der Todten, die in der Urk. Nro. CCCCLXXX angegeben wird, nämlich 20000, mag wol die zuverläßigste sein

119) *Barante* XI, 119—121.

wenn Carl Nanci wieder gewinnen sollte, so würde er ins Elsaß einfallen, der niedere Verein würde sie um Hülfe mahnen, und sie müßten dieselbe dann auf eigene Kosten leisten; es sei daher besser, dem Herzog jetzt Hülfe zu leisten, weil er ihnen Sold, der niedere Verein die Lieferung der Lebensmittel und Würtemberg Reiterei anbiete. Die Hülfe wurde dem Herzoge zugesagt, und alsobald ergieng auch an Appenzell die Mahnung, sich bereit zu halten [120]). Schon den 18. Christmonat trafen die Appenzeller mit den St. Gallern und Andern in Basel ein [121]).

Am Weihnachtfeste und in den zwei folgenden Tagen zogen 8000 Eidgenossen von Basel über Ensisheim, Kolmar und Schlettstadt nach Luneville. Den Juden, welche in diesen mit ihnen verbündeten Städten wohnten, raubten sie die Kleinodien und das Silbergeschirr [122]). Zur Mannschaft der Eidgenossen gesellten sich 3000 Mann, nebst 600 Reitern, von der niedern Vereinigung, angeführt vom Herzoge Renat selbst [123]). Das Heer litt sehr viel auf der Reise, denn nicht nur war die Witterung sehr kalt, sondern es fehlte demselben auch drei Tage an genügender Nahrung [124]).

Die Schlacht bei Nanci.

Schon dreimal hatten die Burgunder, zweimal unter des Herzogs persönlicher Anführung, mit überlegener Macht gegen die Eidgenossen gestritten, und allemal waren sie besiegt worden. Dennoch wollte der Herzog seinen Räthen, die ihn vor einer Schlacht warnten, wieder nicht folgen. Er sah, wie die Ein-

---

120) Abschiedesammlung des Hrn. Schultheiß v. Mülinen; Tschudi'sche Sammlung, Band 1471 — 1499, im Archive zum Frauenmünster in Zürich; Fortsetzung von Tschudi.

121) Geschichtsforscher VII, 150.

122) Ochs IV, 333, 334.

123) *Barante*, XI, 140, macht zwar diese Armee viel zahlreicher; wir folgen aber in dieser Angabe den schweizerischen Chronikschreibern, weil sie darüber einstimmig sind.

124) Etterlin 213.

wohner von Nanci, das Feuer auf dem Thurme von St. Nikolaus, welches Renat zum Zeichen seiner Nähe anzünden ließ, und konnte hieraus die Einnahme dieses Ortes und die Niederlage der Seinigen abnehmen, welche denselben zu vertheidigen hatten; aber dennoch wollte er im Angesichte des Feindes noch einen Sturm auf Nanci wagen. Den 5. Jänner 1477 unternahm er diesen Sturm, welcher aber abgeschlagen wurde. Das hielt ihn indessen nicht ab, mit dem entmuthigten, geschwächten Heere nochmals den Kampf mit den Eidgenossen zu wagen.

Es war dasselbe zwar durch einen Fluß gedeckt und an diesem das Geschütz aufgestellt, aber durch Verrath wurden die Vortheile dieser Stellung vereitelt. Zwei Schweizer, die in Carl's Solde dienten, ein Thurgauer und ein Schwitzer, trugen sich an, die Eidgenossen zu führen, wenn diese ihnen behülflich sein würden, ihr Landrecht wieder zu erlangen [125]). Von denselben geleitet zogen die Eidgenossen, nachdem sie den Fluß durchwatet hatten, auf einen Hügel. Hier glänzte ihnen, wie bei Murten, die Sonne entgegen. Muthvoll stürzten sie sich nun auf das burgundische Lager. Bald war, ungeachtet aller Anstrengungen des Herzogs, der Sieg erfochten. Sechstausend Erschlagene, unter ihnen der Herzog selbst, bedeckten das Schlachtfeld. Der Graf Campo Basso, ein Diener Karl's, der dem König Ludwig versprochen hatte, seinen Herrn zu verrathen, hatte vor der Schlacht dem Herzoge Renat seine Hülfe angetragen; als dieser den eidgenössischen Hauptleuten den Antrag eröffnete, erklärten sie, daß sie nichts mit Verräthern zu thun haben. Nachdem man den Herzog Carl lange umsonst gesucht hatte, brachte Campo Basso zu Renat einen jungen Edelknaben, welcher Carl in der Nähe eines Teiches fallen gesehen hatte. Hier suchte man ihn.

---

125) Man sieht daraus, daß der Verlust des Landrechtes auf das Reislaufen gesetzt war, daß die Anhänglichkeit an das Vaterland bei diesen Männern alle andere Rücksicht wieder überwog, und daß sie von den Eidgenossen als treue Landsleute, nicht als Verräther des Herzogs betrachtet wurden.

Erst Dienstags den 7. Jänner geschah es, daß die Hofwäscherinn am Finger eines Leichnams, dessen Gesicht gegen die Erde gekehrt war, den Stein eines Ringes glänzen sah. Sie wandte den Leichnam um; mit dem Geschrei: O der Fürst! erkannte sie den Herzog. Wölfe und Hunde hatten ihn bereits angefressen; gleichwol erkannte man ihn an mehren Kennzeichen, besonders an der Wunde, die er in der Schlacht von Montlheri erhalten hatte. Sein Kopf war vom Ohr bis zum Munde gespalten[126]). So endete der gefährlichste Feind der Schweizer, der hochmüthigste und einer der mächtigsten von den Fürsten seiner Zeit.

Wir übergehen die weitern Verhandlungen, Burgund betreffend, weil Appenzell, als zugewandter Ort, keinen Antheil an denselben hatte, und sie ohne Einfluß auf das Land waren.

Loskäufe der Appenzeller.

Wir sahen schon früher, daß die Bewohner von Sulzbrunnen, einem Wiler in der Rood Urnäsch, jährlich 11 Pf. Pfenn. Steuer nach Goßau zu bezahlen hatten. Sie trafen nun mit dem Gotteshause eine Uebereinkunft, laut welcher sie mit 230 Pf. Pfenn. St. Galler Währung sich loskauften[127]). Obschon aber in den betreffenden Urkunden ihnen der Empfang dieser Summe bescheinigt wurde, so hatte sie dieselbe noch nicht bezahlt, sondern erst drei Bürgen gestellt, nämlich Heini Siginner in Sulzbrunnen, Rudolf Hablützel in Herisau und Konrad Rämishuber in Keßwil, welche dann auch wirklich die Summe in zwei Zahlungen, den 13. Hornung 1469 und den 26. Christmonat 1470, entrichteten[128]).

Die Höfe Gunzern, Hacken, Erbskraut, Aeschen und Grauenstein, die jetzt theils in die außerroodische Gemeinde Wald,

---

126) Etterlin, 214, setzt den Tag der Schlacht auf den 6. Jänner. Schilling hingegen nennt den 3.; so auch *Barante* XI, 141, der den Herzog, S. 151, erst den 7. auffinden läßt.

127) Urk. Nro. CCCCXLIII.

128) Urk. Nro. CCCCL. CCCCLV.

theils in die innerroodische Gemeinde Obereck gehören, damals aber alle einen Theil der Rood Trogen ausmachten, hatten dem Kirchengute in Altstädten den Zehnten von Haber, Gerste und Korn zu bezahlen. Von diesen Zehnten kauften sich im Jahre 1472 die Besitzer dieser Höfe, Uli Deugster, Hans Walser, Uli Sonderegger mit seinen Schwestern, und Christian Sonderer nebst seinem Schwager um 56 Pf. Pfenn. St. Galler Währung los [129]).

Vor alten Zeiten hatten die Edeln von Schinach der Kirche in Herisau, für Opferwein, einen kleinen Weinzehenten zu Berneck im Thurgau geschenkt. Diesen Zehenten verkaufte nun Johannes Knüßlin, Kilchherr zu Herisau, mit Bewilligung seines Lehenherren, des Abtes von St. Gallen, und der Bewohner von Herisau, und kaufte hingegen aus dem Erlöse, zu welchem er noch eigenes Geld hinzufügte, einen Zins von fünf Saum Rheinthalerwein, aus welchem in der Folge der Opferwein geliefert werden sollte [130]).

Der Convent in St. Gallen hatte vom Bischof zu Constanz das Lehenrecht und dazu gehörige Zinse der Höfe Lobenschwende, Melchersberg, Neuenschwende, Barenschwende, Rorbach, Kleinsreute, Birle und Rehsteinerberg, die Zinse alle in Butter bestehend, an sich gekauft. Von den Zinsen sowol, als von dem Lehenrechte, kauften sich die Besitzer dieser Höfe den 21. Hornung 1475 mittelst 160 Pf. Pfenn. St. Galler Währung los [131]).

Den 23. Brachmonat desselben Jahres kauften sich, unter Vermittelung der Obrigkeit und mittelst der Summe von 90 Gulden, die Appenzeller am Berg, ob Thal, von den Fastnachthühnern und dem Falle los, welche sie bisher dem Closter St. Gallen zu entrichten gehabt hatten [132]).

---

129) Urk. Nro. CCCCLXIII.
130) Urk. Nro. CCCCLXVIII.
131) Urk. Nro. CCCCLXXIII.
132) Urk. Nro. CCCCLXXV.

Verschiedenes über Eigenthumsverhältnisse. Verkommniß mit dem h. Geist-Spital in St. Gallen.

Der Abt ließ den Kirchenzehenten zu Appenzell durch seine Zehentmeister, die aber Appenzeller sein mußten, einziehen. Die ersten, die wir finden, sind, 1468, Jöri Bronner und Konrad Haslower [133]).

Den 8. März 1476 vermittelten Konrad Gademler, genannt Kulli, und Johannes Stämmele, Landschreiber zu Appenzell, verschiedene Streitigkeiten zwischen dem h. Geist-Spital in St. Gallen und den Appenzellern, welche nach St. Margarethen-Höchst pfarrgenössig waren. Dieser Vermittelung zufolge kauften sich diejenigen Appenzeller, welche am gemeinen Holz, Wun und Weide Antheil hatten, vermittelst einer Summe von 25 Pf. Pfenn. St. Galler Währung von der Leistung der Fastnachthühner und der Frondienste los; zugleich sollten sie von Gericht und Zwing (der Herrschaft) von St. Margarethen, wohin sie früher, laut den Briefen der Edeln von Ende, welche der Spital besaß, gehörten, befreit sein, ausgenommen, was den Forst betreffe [134]).

Drittes Capitel.

Vom Ende der burgundischen Kriege, bis die Appenzeller die Buße wegen des Closterbruches bezahlten.

1477 — 1491.

Streit mit der Stadt St. Gallen über Gerichtsbarkeit.

Der nämliche Möttele, Bürger von St. Gallen, den wir schon oben in Streit mit Appenzell verwickelt fanden, gerieth seither in neuen Zwist mit mehren Appenzellern. Der Gegen-

133) Archiv zu Appenzell Tr. 4.
134) Urk. Nro. CCCCLXXVIII.

stand dieses Zwistes ist uns unbekannt. Möttele ließ seine Gegner vor das Hofgericht zu Rothwil laden. Der Rath von Appenzell, hiedurch bewogen, seiner Landsleute sich anzunehmen, sandte den 17. Jänner 1477 zwei Abgeordnete, Signer und Fuchs, an den Gr. Rath zu St. Gallen, mit der Bitte, daß dieser den genannten Möttele anhalte, die appenzeller Landleute, wie es Bünde und Sprüche mit sich bringen, vor den eigenen Gerichten derselben zu verklagen. Diese Abgeordneten sollten sich zugleich erklären, daß die Appenzeller dafür halten, die Gerichtsbarkeit in Sennwald gehöre ihnen zu.

Leutfried Möttele erwiederte, als die Richter das Geschäft haben vornehmen wollen, sei so sehr zum Frieden geredet worden, daß beide Parteien sich entschlossen haben, durch unparteiische Schiedrichter über den Streit sprechen zu lassen; an dem hiefür bestimmten Tage seien dann aber die Sennwalder nicht erschienen, um die Anläße auszufertigen, und er sei daher genöthigt gewesen, dieselben vor ein fremdes Gericht zu laden, und glaube auch, bei dem erlangten Spruche bleiben zu sollen und fodern zu dürfen, daß er bei demselben geschützt werde. — Die Appenzeller hingegen waren der Meinung, sie seien ein Ort der Eidgenossenschaft, und es müsse daher die Rechtssache an sie zurückkehren [1]). Hierüber begehrten sie Antwort. — Der Rath von St. Gallen gab diese dahin, er wolle wegen Forsteck ein billiges und gleiches Recht annehmen; über dieses Anerbieten habe er schon mehremal eine Antwort begehrt und begehre sie jetzt wieder; sobald die Appenzeller ihm hierüber antworten werden, so werde von seiner Seite wegen Möttele's Geschäft auch Antwort erfolgen. — Die appenzellischen Gesandten versprachen, dieses an ihre Gemeinde zu bringen.

Es folgte ein Briefwechsel, der uns unbekannt ist. Nachher sandten die St. Galler Abgeordnete vor den zweifachen Land-

1) So verstehe ich die Worte: „Sy mainten, Sy wär ein Ehaffte ganzer Aydgnoßschaft und wärend die Ding söliche ehehaffte halb uffgeschlagen.“

rath, der aber keine Antwort ertheilte. Erst den 28. Hornung ließ dieser durch seine Boten, Zidler und Fuchs, dem Rathe von St. Gallen eröffnen, wenn derselbe den dasigen Leutfried Möttele anhalten werde, daß dieser ihre Landleute aus der Acht lasse, so wollen sie wegen der andern Sache zu einem freundlichen Tage sich einfinden, und, wenn man nicht einig werden sollte, von einem Rechtsspruche reden. Die St. Galler gaben das gewünschte Versprechen, mit dem beigefügten Bedinge jedoch, daß Möttele's Gegenpartei, die sich zu einem gütigen Spruche verstanden habe, zuverläßig den Rechtstag besuche; diejenigen aber, welche Möttele noch nicht förmlich verklagt habe, sollte er vor dem Gerichte ihres Wohnortes belangen. In Beziehung auf die Angelegenheiten der Bürgerschaft erklärten sich die St. Galler bereit, einen Vergleich zu versuchen, foderten aber, daß die Appenzeller, wenn dieser Vergleich nicht zustande kommen sollte, noch am nämlichen Tage sich erklären, wo sie das Recht annehmen wollen.

Den 14. April wurde der gütliche Tag gehalten. Von Seite der Stadt wohnten demselben bei der Bürgermeister, der Reichsvogt, der Unterbürgermeister, Jöri Gmünder und der Bauherr; von Appenzell waren zugegen der Ammann Zidler, Fuchs und Uli Broger. Die Appenzeller begehrten, daß Jedermann, wer im Gebiete ihrer Gerichtsbarkeit wohne, entweder ihren Gerichten, Zwingen und Bännen gehorche, oder ihr Landrecht oder Burgerrecht aufgebe. In Beziehung auf die rückständigen Zinse verlangten sie Aufschub, bis die betreffenden sieben Orte der Eidgenossenschaft einen Tag halten werden [2]). St. Gallen begehrte Bedenkzeit, erklärte sich aber in Betreff der rückständigen Zinse, daß der Rath seine Angehörigen nicht hindern könne, ihr Recht zu suchen.

2) Man kann daraus abnehmen, daß es sich um Geschäfte handelte, welche nicht das Land Appenzell selbst, sondern die Vogtei im Rheinthal angiengen. Abschiedesammlung in Zürich, Bd. I, 1424—1490, im Archive zum Fraumünster.

Den 8. Weinmonat sandten die St. Galler wegen dieses Geschäftes ihre Rathsboten Jakob Zyli, Kaspar Zollikofer und Hans und Stephan Grübel nach Appenzell. Den 29. Wintermonat wurde Ulrich Häring als Gemeiner (Obmann) Möttele's gesetzt. Dieser bestimmte den gütlichen Tag auf Dienstag nach Katharina. Schon am Donnerstage vor Katharina erschienen aber der Ammann Zidler und Othmar Fuchs vor dem Stadtrathe zu St. Gallen und erklärten im Namen ihrer Obrigkeit, sie haben wegen der verfallenen Zinse eine Gemeinde gehalten und dieser alle darauf bezüglichen Briefe vorgelesen, worauf dieselbe beschlossen habe, daß man die Briefe halten wolle; was hingegen den Untergang (Besichtigung des streitigen Gegenstandes, oder der Grenzen) von Forsteck betreffe, so halten die Appenzeller dafür, das Gericht zu Sax gehöre ihnen, und es komme ihnen vor, der Weg von Sax auf Forsteck sei enger, als früher; sie seien an Ort und Stelle gewesen, haben Zeugen verhört und den Streit zur Zufriedenheit beider Parteien beigelegt, daher sie wünschen, daß man dieses Geschäft nunmehr als beendigt gelten lasse, so wie sie dasselbe auch in Rücksicht auf die beiden Männer wünschen, welche gefrevelt haben und von ihnen bestraft worden seien. — Die St. Galler bezeugten ihre Freude darüber, daß die Appenzeller die Briefe, welche die Zinse betreffen, halten wollen; über den Untergang, meinten sie, werde man wol einig werden, wenn jeder der beiden streitenden Theile in Begleit eines unparteiischen Mannes sich an Ort und Stelle begeben werde; in Beziehung hingegen auf die beiden Frevler behaupteten sie das Recht, dieselben zu strafen, da das Gericht von Forsteck, in dessen Gebiet gefrevelt worden sei, ihnen zugehöre [3]). So scheint dieser Streit beendigt worden zu sein, da man keine weitere Erwähnung desselben findet.

---

3) Protokoll der Stadt St. Gallen.

Die Appenzeller ziehen den Burgundern zu.

Als die Schweizer von ihrem Feldzuge nach Lothringen auf dem Rückwege begriffen waren, suchte der Fürst von Oranien durch Geldanerbietungen sie für seine Dienste zu gewinnen. Die Tagherren in der Schweiz hingegen hatten dem König Ludwig einen Zuzug von 6000 M. bewilligt. Vermittelst der Einwohner der Freigrafschaft Burgund und der Hülfe von ungefähr 3000 Schweizern, unter denen viele Appenzeller waren, gelang es dem Fürsten von Oranien, die Freigrafschaft Burgund einzunehmen. Bei Gy und bei Dole war es zu ernsten Gefechten gekommen, in welchen Schweizer gegen Schweizer mit ihrer gewohnten Hartnäckigkeit fochten. Auf beiden Seiten mögen um 3000 Schweizer, mehr als in allen Schlachten mit dem Herzoge von Burgund, umgekommen sein. Von den Appenzellern kamen sehr wenige zurück [4]).

Gütliche Ausgleichung zwischen den Kirchgenossen in Thal.

Schon seit geraumer Zeit hatten sich die Leute in Thal beklagt, daß ihre Kirchgenossen am Berge immerfort Stücke von der Allmende sich aneignen und daraus Güter für sich machen. Der Rath fand daher gut, daß unter seiner Vermittelung alle Antheilhaber zusammenkommen und sich vergleichen. Zu diesem Zweck ernannte er im Brachmonat 1476 seinen Vogt im Rheinthal, Hermann Schwendiner, den Landschreiber Johannes Stämmele und Othmar Fuchs. Die verschiedenen appenzeller Rooden ernannten folgende Abgeordnete: Trogen: Jörg Schläpfer im Wald und Hans Kuser; Hirschberg: Hermann Gyger; Kurzenberg: Uli zu Brenden, Hans Schedler, Heini Tobler und Heini Bänziger. Thal bezeichnete für dieses Geschäft seine Kirchenpfleger, den Altammann zu Rheineck, Hans Rosbacher, Hans Jäckle von Thal, Heini Mele, genannt Heini's Heini, von Buchen und Konrad Sitz, Landmann zu

---

4) Vadian's Chronik F. 462. Schilling 388.

Appenzell; Rheineck sandte seinen Ammann Heinrich Guger, den Stadtschreiber Lienhard Gaßer, Heinrich Lüthe und Hans Haagburger; Thal, von Seite der Gemeinde, den Ammann Hans Meßmer, Heini Lüthe, Konrad Niederer und Konrad Moser, und Buchen Heini Zünd, Hans Mele, Heini Somp und Heini Räst. Diese sämmtlichen Abgeordneten setzten dann die Marken und verordneten, daß diese je zu fünf Jahren sollen besichtigt werden, und künftig eine Buße zu bezahlen habe, wer ohne Einwilligung der Thaler Häuser auf die Allmende bauen, oder Krautgärten darauf anlegen sollte [5]).

Erbauung einer Capelle in Brüllisau.

Wie die Bevölkerung und der Reichthum des Landes zunahmen, so mußten sich auch die Kirchen vermehren. Den Bewohnern von Brüllisau war es beschwerlich geworden, täglich nach Appenzell zu gehen, um die Messe zu hören. Sie bauten daher eine eigene Capelle, und im Jahre 1478 gestattete ihnen Abt Ulrich, nach erfolgter Einwilligung des Leutpriesters zu Appenzell, Pelagius Zwingger, diese Capelle einweihen zu lassen; vorbehalten wurde jedoch, daß ohne Erlaubniß des Abtes und des Leutpriesters in der neuen Capelle keine gottesdienstlichen Handlungen vorgenommen und die Einkünfte des letztern durch dieselbe auch nicht geschmälert werden dürfen [6]).

Ein neuer Zug nach Bellenz.

Die Urner, schon lang lüstern, Bellenz wieder zu erobern, benützten hiefür den Anlaß, als unter der Regierung der Wittwe des ermordeten Galeazzo Sforza, Herzogs von Mailand, einige Mailänder Holz in einem Walde haueten, welchen die Urner als ihr Eigenthum ansprachen. Alsobald zogen einige freiwillige Urner aus. Die Eidgenossen, den 4. Wintermonat 1478 in Lucern versammelt, mißbilligten diesen Schritt sehr,

5) Urk. Nro. CCCCLXXXI.
6) Urk. Nro. CCCCLXXXII.

weil sie hofften, den unbedeutenden Streit in Güte beizulegen. Es fand sich die herzogliche Regierung wirklich bereit dazu. Die Eidgenossen schrieben daher an alle zugewandten Orte, daß sie keinen andern Mahnungen Folge leisten, als denjenigen von der sämmtlichen Eidgenossenschaft [7]). Schon den 13. aber berichtete Uri den auf den folgenden Tag bestimmten Auszug mit dem Banner, mahnte alle Stände, zu folgen, und bat die zugewandten Orte um treues Aufsehen. Den 17. ließen sämmtliche Eidgenossen diesem Begehren eine Mahnung zu förmlichem Auszuge folgen. Der Abt von St. Gallen hatte 100 Mann zu liefern [8]); 94 Mann stark zog die Hülfe des Abtes den 29. Wintermonat, wahrscheinlich zu gleicher Zeit mit den Appenzellern, nach Uri [9]). Schon früher waren die Truppen der näher liegenden Stände ausgezogen. Den 19. hatten die zuerst Angelangten das Dorf Iragna gebrandschatzt, nachher aber dasselbe vermittelst einer Urkunde, als ein schweizerisches Dorf erklärt, so daß es nun von fernerm Schaden gesichert blieb.

7) Brief der Eidgenossen an den Abt von St. Gallen im Copirbuche Abt Ulrich's F. 189.

8) Originalbriefe a. a. O.

9) A. a. O. F. 190. Wie v. Arx, II, 355, sagen konnte, der Abt habe 416 Mann gestellt, ist unbegreiflich. Wenn es auch in Tschudi's Supplementen so heißt, wie Fuchs, I, 119, Anm. 39, sagt, so verdient doch die Angabe der Regierung des Abtes mehr Glauben. Die ältern Chroniken melden zwar nichts von den Appenzellern; es hat aber dieses nichts zu bedeuten. Sie reden eben so wenig vom äbtischen Zuzuge; die Briefe der Eidgenossen und Urner aber reden von allen zugewandten Orten. Uebrigens haben die alten Chroniken die Appenzeller eben so wenig bei den Belagerungen von Zürich, St. Jakob, Granson, Nancy, Gy und Dole erwähnt, während doch für die Theilnahme der Appenzeller an diesen Waffenthaten unzweifelhafte Beweise aufgefunden wurden. Da auch später die Appenzeller wieder Truppen nach Irnis (Giornico) senden mußten und zwar dreimal soviel, als der Abt, so ist das ein neuer Beweis, daß sie auch bei diesem frühern Zuge gewesen seien, zu welchem sie wahrscheinlich 300 M. geliefert haben. Auch hier können wir übrigens wahrnehmen, daß Mai, bei allem Anscheine von Unrichtigkeit, doch öfters recht hat.

Inzwischen, als die Hülfsvölker von Bern, Solothurn und Freiburg bereits auf dem Marsche waren, eilten die Boten dieser drei Stände, Junker Rudolph von Erlach und Altvenner von Archer von Bern, Altschultheiß Kunzmann Vogt von Solothurn und Altschultheiß Petermann von Tavillard von Freiburg, voraus, um wo möglich vor dem Beginne der Thätlichkeiten den Frieden zu vermitteln. Beide Parteien willigten ein, die Vermittelung zu versuchen, und die Vermittler wurden in Bellenz freundlich aufgenommen.

Die Eidgenossen aber, als sie, ungefähr 10,000 Mann stark, sich vereinigt hatten, durchzogen plündernd die Riviera und die Herrschaft Bellenz, zogen gegen den Berg Carasso, vielleicht sogar über denselben in das Verzascathal und über den Berg Känel (Monte Cenere) gegen Lauis (Lugano). Als sodann die Urner vernahmen, daß der Abschluß des Friedens sehr nahe sei, und daß man nur noch eine Antwort von Mailand erwarte, die in wenig Tagen eintreffen könne, so beredeten sie die Zürcher und andern Eidgenossen, einen Sturm auf Bellenz zu versuchen. Der Sturm fand statt, während die eidgenössischen Vermittler sich noch in der Stadt aufhielten. Das Volk in Bellenz vermuthete ein Einverständniß zwischen diesen und den Stürmenden. Die Befehlshaber hatten Mühe, jene vor der Wuth des Volkes zu schützen und dieselben in das eidgenössische Lager zu retten. Hier überhäuften sich die Eidgenossen beider Parteien mit Vorwürfen. Die Vermittler reisten ab; mit ihnen wahrscheinlich die Mannschaft von Bern, Solothurn und Freiburg.

Als die mailändische Regierung vernahm, daß Bellenz belagert werde, schickte sie alsobald Hülfe ab, diesen Ort zu entsetzen. Es zogen die Reisige unter dem Vicegrafen Peter Franz, den Grafen Johannes und Baptist Anguillarien und andern Anführern über Lauis; das Fußvolk führte Ambrosius Longhegnanus, vormals Befehlshaber im Castell zu Mailand, über Como, Dongo und den St. Jöri Berg. Zugleich mahnte Mailand den Markgrafen von Mantua, Friederich Gonzaga,

durch Boten zu schneller und zahlreicher Hülfe, um dem Vordringen der Eidgenossen Einhalt zu thun.

Die Eidgenossen, durch den Abmarsch der Berner, Freiburger und Solothurner beinahe auf die Hälfte vermindert, als sie hörten, daß die Mailänder von zwei Seiten heranrücken, Bellenz zu entsetzen, entschloßen sich, ebenfalls abzuziehen. Die Besorgnisse, daß durch den Feind, durch Schnee und Frost ihnen die Lebensmittel, vielleicht sogar der Rückzug abgeschnitten werden könnte, mußten diesen Entschluß befördern. Mit Ausnahme von 100 M. von Uri und 25 M. aus jedem der drei Stände Zürich, Lucern und Schwitz, zusammen 175 M., die als Besatzung in Irnis blieben, kehrte das ganze Heer in die Heimath zurück. Auf der Reise verloren aber die Appenzeller und Sarganser (vielleicht sollte es heißen Rheinthaler, da diese mit den Appenzellern zogen) 50 bis 60 Mann durch den Sturz einer Lauine. Sie wurden von derselben überfallen, als sie ins Tremolathal traten; ihr Jauchzen hatte sie abgelöst; mit vielen Menschen riß sie auch mehre Saumpferde in den Abgrund. Am folgenden Tage wurden mehre der Verunglückten noch lebend hervorgezogen; die obige Zahl aber fand man todt, oder so sehr verwundet, daß sie bald starben.

Den 20. Christmonat wurden die in Irnis zurückgebliebenen 175 Eidgenossen, welche durch 600 Liviner verstärkt worden waren, von wenigstens 10,000 Mailändern angegriffen. Mit Verlust von 1800 M. wurde die Uebermacht der Angreifenden zurückgeschlagen. Sobald die Kunde von dieser Schlacht in die Schweiz gekommen war, versammelte sich, den 14. Jänner 1479, ein Tag. Auf diesem wurde beschlossen, die Besatzung im Livinerthale zu verstärken; Appenzell hatte 30 Mann zu dieser Verstärkung beizutragen, die den 29. in Uri, oder Urseren eintreffen sollte, aber bald wieder zurückkehrte, weil der Friede mit Mailand abgeredet wurde [10]).

10) Ueber die Abweichungen dieser Darstellung von den frühern s. Geschichtforscher VIII, 386 ff.

Als den 24. März des nämlichen Jahres eine Tagsatzung zu Lucern gehalten wurde, begehrten auf derselben die Gesandten von Rothwil, vom Fürsten und von der Stadt St. Gallen und von Appenzell, daß auch ihnen, wenn der Frieden mit dem Herzoge von Mailand geschlossen werde, die Unkosten dieses Zuges vergütet werden [11]). Es scheint dieß auch wirklich geschehen zu sein, denn in dem Friedensvertrage, der den 29. Herbstmonat vollständig ausgefertigt wurde, fiel den Eidgenossen eine Entschädigung von 24,000 Gulden zu, um unter die Kriegsleute vertheilt zu werden [12]).

Die Stiftung der Kirche in Teuffen.

Neben der steigenden Bevölkerung und dem wachsenden Wohlstande mußte ganz besonders auch das immer entschiedenere Streben nach voller Unabhängigkeit von den Fremden bei den Appenzellern das Bedürfniß eigener kirchlicher Einrichtungen befördern. So geschah es, daß schon im Jahre 1477 die Bewohner von Teuffen daran arbeiteten, sich von der Mutterkirche zu St. Laurenzen zu trennen [13]). Ueber die weitern Fortschritte der Sache wissen wir nichts, bis die Urkunden von 1479 uns fernern Aufschluß geben. Die Bewohner von Teuffen wandten sich allervorderst in einer Bittschrift an den Abt von St. Gallen,

11) Abschiedesammlung im Archive zu Bern, B. 1447—1489, F. 187.

12) Müller, V, 184. Es wird wol zu verstehen sein, daß dieses Geld nach der Anzahl der Mannschaft unter die Cantone habe müssen vertheilt werden, da diese während des Zuges den Sold bezahlten.

13) Von der kilchen wegen Jn Roten, als man jetzo maint ze buwen ist von den 10 ß. pf. der kilchen wegen, so Herr Niclaus Mayer schuldig ist. It. von Linggenhagern wegen mit jm reden, daz er sich lasse benegen an der Verkündung an verlüten vnd verschießen 2c. wöllen das nit vergünsten von der kilchen wegen nach Her Niclausen ze schicken vnd den lütpriester ze schiken vnd versuchen tun als man sy richten müge. Protokoll der Stadt St. Gallen, vom 1. Weinmonat 1477.

in welcher sie mit rührender Einfachheit das Bedürfniß einer eigenen Kirche und Pfarrei bewiesen. Wegen der Weite und Beschwerlichkeit des Weges, besonders während des Winters, sagten sie, seien schwangere Frauen zu frühen Geburten ausgesetzt, wie eine solche unlängst einer Frau auf dem Kirchwege begegnet sei; Kinder sterben oft, ehe sie das Sacrament der heil. Taufe empfangen haben, und werden dadurch der Anschauung Gottes beraubt, was die Leute tief bekümmere; erst kürzlich seien zwei Männer gestorben, ohne das h. Sacrament der letzten Oelung zu erhalten. Solche traurige Vorfälle, klagten sie weiter, ereignen sich immer öfter, seit die Bevölkerung doppelt, oder dreifach größer geworden sei; darum allein, und nicht aus eigennützigen Absichten, bitten sie um die Erlaubniß zu Erbauung einer eigenen Kirche, von deren Nothwendigkeit der Abt sich am besten überzeugen könnte, wenn er unparteiische Männer in alle Häuser schicken würde, um den wahren Zustand der Sache zu erfahren [14]).

Der Abt übergab nun den Teuffern ein Verzeichniß der Bedingnisse, unter welchen er ihnen den Bau einer eigenen Kirche bewilligen wolle. Er foderte nämlich, daß sie ihn als Lehenherrn und Collator der Kirche anerkennen und zur Bezeugung dieses Verhältnisses an Ostern und Pfingsten jedesmal acht Tage lang keine Kinder in ihrer Kirche taufen lassen, sondern alle nach St. Gallen bringen; daß sie den Kreuzgang in das Closter fortsetzen, und daß namentlich demjenigen, welcher am Osterdienstage stattfinde, aus jedem Hause eine erwachsene Person mit einer wenigstens 20 (?) Pfund schweren Kerze beiwohne. Sie sollten ferner 200 Gulden an den Bau des Münsters, dem Leutpriester zu St. Laurenzen 500 Gulden, der Stadt St. Gallen 400 Gulden, und der Gemeinde St. Georgen 4 Gulden für jedes Haus bezahlen, das dieselbe durch diesen Wechsel verlieren werde; für die übrigen Loskäufe aber sollten sie sich mit St. Laurenzen und St. Georgen verständigen. Das Closter

14) Urk. Nro. CCCCLXXXV.

Wonnenstein sollte nicht nach Teuffen pfarrgenössig sein, und Niemand in das neue Kirchspiel aufgenommen werden, der außer den appenzellischen Grenzen wohnen würde. Die Grenzen des Kirchspiels wurden bestimmt, wie folgt: von Schmidlinsbruck sollten sie der Tiefe nach bis an die Gemeinde Gais, die Grenzen derselben entlang, gegen den Gäbris, bis an die Gemeinde Trogen, den Grenzen dieser Gemeinde nach bis Mettmanneck, von dort, in gerader Richtung, bis an die Landmark, auf Steineck und von hier, überall den Landmarken nach, bis wieder nach Schmidlinsbruck gehen. In diesem Bezirke befanden sich damals 75, oder 76 Feuerstellen [15]).

Ueber diese Vorschläge des Abtes wurde unterhandelt, und dann, den 24. Heumonat 1479, der Stiftungsbrief ausgefertigt. Laut demselben wurde die Kirche Johannes dem Täufer gewidmet und dem Leutpriester ein jährliches Pfrundgeld von 30 Pf. Pfenn. gestiftet [16]). Den 28. Herbstmonat bestätigte der constanzische Generalvicar Alles. Am nämlichen Tage verpflichteten sich der Ammann Hans Remißhuber, der Altammann Konrad Rutz und Heine Hartsch, Hauptmann zu Tablat, schriftlich, daß sie nächsten Sommer, vierzehn Tage vor Johannis des Täufers Tag, an das Münster 120 Gulden, dem Leutpriester zu St. Laurenzen 300 Gulden, der Kirche zu St. Georgen 70 Gulden und der Kirche zu St. Laurenzen 120 Gulden bezahlen wollen. Hieraus ersehen wir, daß es gelang, von den Foderungen des Abtes eine nicht unbedeutende Summe abzumarkten [17]). Die Bewohner von Teuffen, welche bisher nach St. Georgen kirchgenössig gewesen waren, verpflichteten sich, ebenfalls schriftlich, dem Priester daselbst, wenn ihm etwas an seinem Einkommen abgehen sollte, es ersetzen zu helfen [18]).

Es scheint, daß in der Folge die zwei Kirchen von St. Lau-

15) Urk. Nro. CCCCLXXXVI.
16) Urk. Nro. CCCCLXXXVII.
17) Urk. Nro. CCCCLXXXVIII.
18) Urk. Nro. CCCCLXXXIX.

renzen und St. Leonhard in St. Gallen mit einander uneinig geworden, welcher von beiden das von den Teuffern schuldige Geld gehöre, und daß deßwegen die Zahlung aufgeschoben worden sei. Der Rath von St. Gallen schrieb nämlich, erst den 16. Heumonat 1481, nach Teuffen, daß die Zahlung zurückbehalten werden möchte, bis ausgemacht sein werde, wem das Geld gehöre [19]).

Der Leutpriester von St. Laurenzen hatte Zinse in der Gemeinde Teuffen zu beziehen, die zu seinem Pfrundeinkommen gehörten. Die Schuldner verweigerten nun die Bezahlung dieser Zinse, in der Meinung, dieselben seien im Loskaufe begriffen. Der Rath von St. Gallen richtete demnach im August 1481 das schriftliche Begehren an die Obrigkeit von Appenzell, daß dieselbe die Teuffer anhalten möchte, den Abt, oder sonst Jemand, als Richter in diesem Streit anzuerkennen; wenn dieses nicht geschehen würde, so könnte dem Leutpriester vom Rathe nicht verwehrt werden, das Recht zu suchen [20]). Beide Parteien wurden sodann angewiesen, den Entscheid dem Abte zu überlassen, der diesen den 7. Brachmonat 1482 dahin gab, daß die Zinse nicht im Loskaufe begriffen seien. [21]).

Die Quittungen über die geleisteten Zahlungen fehlen zwar; da aber der Rath von St. Gallen die für ihn ausbedungenen 300 Gulden empfieng, wie man denn auch weiß, daß diese Summe von ihm ohne Zins ausgeliehen wurde [22]), so müssen wol auch die übrigen Zahlungen entrichtet worden sein.

Die Appenzeller und St. Galler besorgen Kornmangel.

Graf Eberhard von Würtemberg hatte einen Streit mit den Edeln von Friedingen. Beide Parteien waren Nachbaren im Hegau, wo den Friedingen die Burg Hohenkrähen gehörte, das

19) Protokoll der Stadt St. Gallen.
20) A. a. O.
21) Urk. Nro. CCCCXCV.
22) Rathsprotokoll der Stadt St. Gallen vom 7. Brachmonat 1482.

nahe dabei liegende Schloß Mägdeberg aber und das Dorf Mühlhausen Eigenthum der Grafen von Würtemberg waren. Die Friedingen, nachdem sie sich durch Bündnisse verstärkt hatten, schickten dem Grafen ihren Absagebrief. Dieß bewog den Grafen, die von den Reichsstädten zerstörte Burg Mägdeberg durch eine neue Bastei wieder haltbar zu machen, den 27. Weinmonat 14 seiner Lehenmänner aufzubieten und seinen Unterthanen zu untersagen, die Märkte in der Grafschaft Nellenburg und der Schweiz zu besuchen, oder Lebensmittel dahin zu führen[23]).

Die Appenzeller und St. Galler äußerten durch ihre Boten den in Lucern und am 18. Weinmonat in Zürich versammelten Eidgenossen ihre Besorgnisse hierüber. Die Eidgenossen beschloßen daher, Abgeordnete von Zürich und Schwitz zu den österreichischen Räthen nach Zell, zu den Edeln von Friedingen nach Hohenkrähen und zum Grafen von Würtemberg zu senden, sobald Appenzell und St. Gallen den Tag bestimmen werden, an welchen dieselben in Stein eintreffen sollen. Diese Abgeordneten sollten die Oeffnung des Passes bewirken und zwischen den Kriegenden vermitteln[24]). Im Wintermonat hatten die Abgeordneten zu Rothwil eine Zusammenkunft mit dem Grafen. Dieser versprach zwar Gutes, äußerte aber auch, man könne ihm nicht zumuthen, daß er seinen Feinden den Vortheil gönne, ihr Korn theuer zu verkaufen, um das Geld wider ihn zu gebrauchen[25]). Es scheint nachher dieses Geschäft ohne weitere Folgen für unsere Gegend beigelegt worden zu sein, da wir keine späteren Spuren mehr von demselben finden.

Appenzeller in französischen Kriegsdiensten.

Den 29. Heumonat 1480 schrieben die Eidgenossen von Lucern aus den zugewandten Orten, daß sie einen Vertrag mit König

---

23) Sattler IV, 165. Wahrscheinlich ist das Datum unrichtig, da die St. Galler und Appenzeller schon früher besorgt waren.

24) Abschiedesammlung im Archive zu Bern, B. 1447—1489, F. 217.

25) Sattler IV, 165.

Ludwig XI. von Frankreich abgeschlossen und ihm Hülfe zugesagt haben; diesem Berichte fügten sie die Mahnung bei, daß die Mannschaft der zugewandten Orte auf Dienstag nach Laurenz in Lucern eintreffe, um dort den Sold zu empfangen und sich dann auf den Marsch zu begeben[26]). Die Eidgenossen hatten dem König 6000 Mann bewilligt; ebensoviele eilten ihm von allen Seiten blos auf eigenen Antrieb zu, denn er zahlte den Fußgängern monatlich 13½ Gulden und 27 Gulden den Reisigen. Diese eidgenössische Hülfe zog nach Chalons. Hier entließ sie der König, der inzwischen mit seinen Feinden einen Waffenstillstand verabredet hatte, mit dreimonatlichem Solde, den sie ohne Schwertstreich in drei Wochen, — so lange währte ihre Abwesenheit, — erworben hatten[27]). Einen Theil der Freiwilligen behielt der König zurück und bildete daraus eine Leibwache für den Dauphin[28]). Die Uebrigen, schon früher durch die Kriege von Waldshut und Burgund, jetzt wieder durch diesen neuen Zug, an ein liederliches Leben, an Müssiggang und Rohheit gewöhnt, suchten ihren Unterhalt durch Diebstahl und Mord. Die Eidgenossen sahen sich durch das gefährliche Gesindel zu dem harten Beschlusse genöthigt, daß, wer nur den Werth eines Strickes stehle, gehenkt werden solle. In kurzer Zeit wurden auf diese Weise, eine Frucht der fremden Kriegsdienste, 1500 junge rüstige Männer gerädert, gehenkt oder enthauptet[29]).

Gegen Ende des nämlichen Jahres scheint der König die Werbung neuer Truppen versucht zu haben. Es schrieb nämlich den 31. Christmonat Hans Egg, Landammann zu Frauenfeld, an Appenzell, den Fürsten und die Stadt St. Gallen, er habe von Zürich Befehl, im Namen aller Eidgenossen sie zu warnen, daß sie keine Söldner nach Frankreich ziehen lassen, ehe mit

26) Brief an Abt Ulrich in dessen Copirbuch H, Nro. 1420, F. 46, im Staatsarchive zu St. Gallen.

27) Schilling 400—402.

28) Anshelm I, 211.

29) Reding VII, 620.

dem König ein Vertrag geschlossen sein werde [30]). Es ist nicht leicht, zu erklären, warum nur französische Geschichtschreiber, und keine schweizerische, des nachher wirklich erfolgten Vertrages (Einung) erwähnen. Von jenen vernehmen wir, es habe der König im Herbstmonat 1481 den Eidgenossen bewilligt, daß ihre Angehörigen, wenn sie in Frankreich wohnen, keine Abgaben bezahlen und bei Todesfällen die Erben des Verstorbenen das hinterlassene Vermögen desselben gleich den Eingebornen erben und beziehen mögen [31]). Eben so auffallend ist es, daß die Eidgenossen im Heumonat 1428 die Appenzeller von Zürich aus abermals warnten, dem König Ludwig keine Truppen zuziehen zu lassen, bis sie einen Vertrag mit ihm geschlossen haben werden [32]); aus dem gleichen Zeitpunkte vernehmen wir nämlich, wie bei dem General von Esquerdes, als er seine Truppen an die Grenzen von Artois verlegt und mit ihrer Menge vor den flamändischen Gesandten sich gebrüstet habe, 6000 Mann Schweizer gewesen seien, die dann auch zur Einnahme von Aire mitgewirkt haben [33]).

Anstände mit dem Abte von St. Gallen wegen St. Margarethen Höchst. Loskauf der Leibeigenen von Grimmenstein.

Abt Ulrich war nicht nur darauf bedacht, das Closter durch neue Erwerbungen zu bereichern, sondern er bemühte sich auch, alle Gerechtsamen desselben in Ordnung zu bringen und schrift-

30) Copirbuch Abt Ulrich's H, Nro. 1420, F. 32, im Staatsarchive zu St. Gallen. Sowol dieser Brief, als auch die Kunde, daß 40 M. von Altstädten, das damals mit den Appenzellern ziehen mußte, bei diesen Zügen von Freiwilligen gewesen seien, bezeugen hinreichend, daß auch Appenzeller dieselben mitgemacht haben. Vadian's Collectaneen. F. 148, b.

31) *Traité historique* 12.

32) Abschiedesammlung in Bern, B. 1447—1489, F. 247.

33) *Memoires de Jean de Troye*, in der *Collection* etc. *de Petitot*, XIV, 104. Es herrscht über diesen Gegenstand ein Dunkel, das auch wir nicht zu erhellen vermögen.

lich abzufassen. Alle Gemeindsoffnungen [34]), welche aus dem Gebiete des Gotteshauses und aus dem Rheinthal vorhanden sind, wurden unter diesem Abte niedergeschrieben. Zuerst brachte er seine Gerechtsamen zu St. Johann Höchst mit dem Herzoge Siegmund von Oesterreich ins Reine. Wir haben wiederholt bemerkt, wie dieser Ort früher mit Fußach und St. Margarethen nur Eine Gemeinde gebildet habe. Es waren daher auch die Rechte der Vögte, oder Oberherrn, und des Territorial- oder Gerichtsherrn, auf beiden Ufern des Rheines die nämlichen. Die Appenzeller aber, die wegen des Mangels an klaren Rechtskenntnissen keine deutlichen Begriffe von diesen Verhältnissen hatten, glaubten gewöhnlich, der Abt begehre zuviel und wolle ihre Rechte schmälern. Als er sie nun zu Vereinigung ihrer beidseitigen Gerechtsamen in St. Margarethen Höchst aufforderte, wandten sie sich deßhalb an den Rath der Stadt St. Gallen. Dieser bestimmte auf den 11. Herbstmonat einen Tag nach Appenzell, an welchem der Abt seine Ansprüche vorbringen und der Spitalmeister von St. Gallen zwischen beiden Parteien vermitteln sollte.

Diese Vermittelung scheint aber nicht gelungen zu sein. Nicht nur wurde ein anderer Tag auf Michaelis festgesetzt, sondern es schickten auch der Rath von St. Gallen und jener von Appenzell ihre Boten nach Zürich und Lucern, diesen Orten das Geschäft zu entwickeln und sie um ihre Mitwirkung zu bitten, damit der Abt keine Neuerungen machen könne [35]). Wirklich erließen die Eidgenossen den 18. Herbstmonat von Lucern aus eine Ermahnung an beide Parteien, daß sie dieses Geschäft gütlich beilegen, keine Thätlichkeiten beginnen, keine Neuerungen machen, und lieber ihnen Nachricht geben, wenn sie sich nicht

34) Offnung hieß man, wenn an dem Maiengericht die alten Leute aus den beiwohnenden Freien über die Gerechtsamen des Gerichts befragt wurden und sie eröffneten. Erst im 15. und spätern Jahrhunderten wurden diese Gerechtsamen aufgeschrieben.

35) Rathsprotokoll der Stadt St. Gallen.

verständigen könnten [36]). Die Unterhandlungen dauerten bis den 13. März 1483. An diesem Tage wurde ein Vertrag besiegelt, dem zufolge die Verordnungen in beider Namen kundgemacht, die Versammlungen zu Hangarten, Trutzen (?) u. a. m. ausgekündet werden und von den Bußen ein Drittel den Appenzellern und zwei Drittel dem Abte gehören sollten; die Appenzeller sollten hingegen ausschließlich, wie bisher, den Blutbann und die vier Ungerichte besitzen [37]).

Im nämlichen Jahre, nachdem der Abt vom H. Geistspitale zu St. Gallen die Herrschaft Grimmenstein gekauft hatte, bewilligte er den dahin gehörigen Leibeigenen, deren mehre Landsleute von Appenzell waren, sich um 200 Gulden rhein. von der Leibeigenschaft loszukaufen. Dieser Loskauf wurde durch Ludwig Seiler von Lucern, der Schirmorte Hauptmann, und durch den Schultheißen von Wil, Konrad Gurras, vermittelt [38]).

Der Stanzer Vertrag.

Zürich, Bern und Lucern schlossen unter sich einen besondern Bund, in welchen sie auch Freiburg und Solothurn aufnahmen. Uri, Schwitz und Unterwalden wurden dadurch mißtrauisch und meinten, die Städte suchen, vermittelst dieses Bundes ein Uebergewicht zu erlangen [39]) Schon auf manchem Tage hatte man sich darüber gestritten, als endlich ein großer Tag auf den Christmonat 1481 nach Stanz festgesetzt wurde. Auch an die zugewandten Orte Appenzell und St. Gallen, so wie an Freiburg und Solothurn, ergieng die Einladung, diesem Tage beizuwohnen [40]). Die drei Länder behaupteten, das Bürgerrecht der drei Städte mit Freiburg und Solothurn sei dem Bunde

36) Tschudi'sche Abschiedesammlung im Archive zum Fraumünster in Zürich, B. 1471—1499.
37) Urk. Nro. CCCCXCVII.
38) Urk. Nro. DII.
39) Zu jeder Zeit werden in einem Föderativstaate Bündnisse unter einzelnen Staaten Mißtrauen erregen.
40) Müller V, 244.

zuwider, und namentlich habe Lucern das Recht nicht gehabt, ohne ihre Einwilligung diesem Bürgerrechte beizutreten. Die Städte sagten hingegen den Lucernern Hülfe zu. Drei Tage lang zankte man sich. Umsonst anerboten sich Solothurn und Freiburg großmüthig, dem Bunde zu entsagen, damit die Eidgenossenschaft nicht aufgelöst werde. Am Abend des dritten Tages giengen alle Boten voll Zorn und Groll auseinander. Schnell verbreitete sich die Nachricht und mit ihr Schrecken und Betrübniß. Da dachte der Pfarrer zu Stanz, Heinrich im Grund, gebürtig von Lucern, sein Freund Nikolaus von der Flue wüßte vielleicht Rath.

In vollkommener Abgeschiedenheit, ganz der Betrachtung göttlicher Dinge geweiht, lebte Nikolaus in seiner Einsiedelei im Ranft; aus frühern Zeiten aber kannte er die Menschen und ihre Verhältnisse. Nicht nur war er nämlich von frühern Zeiten her Gatte und Vater, sondern er hatte auch die mailändischen Feldzüge mitgemacht. Jetzt gaben ihm seine Frömmigkeit und der Ruf, daß er sich blos mit dem täglichen Genusse der heiligen Hostie nähre, das Ansehen eines Heiligen. Zu diesem Freunde nun eilte noch in der Nacht der Pfarrer, Rath bei ihm zu holen, wie die Trennung der Eidgenossenschaft könnte vermieden werden.

Nikolaus betrachtete das Ganze aus dem höhern Gesichtspunkte der Pflicht und der christlichen Liebe. Unparteiisch untersuchte er, was recht sei, und worüber die Eidgenossen durch ihre Leidenschaften verblendet werden. Dann trug er dem Pfarrer auf, was er in seinem Namen den Eidgenossen vortragen solle[41]). Er rieth nämlich und bat, daß die Städte ihren, den übrigen Orten mißfälligen und nur unter sich geschlossenen Bund aufheben, und daß hingegen die Länder beherzigen, wie treu Frei-

41) In der handschriftlichen Chronik des jungen Etterlin, deren Original in Lucern, die Abschrift aber im Closter Muri sich befindet, wird die Sache von ihm, der bei der Versammlung als Gehülfe seines Vaters, des Stadtschreibers, zugegen war und also den meisten Glauben verdient, so erzählt.

burg und Solothurn in ihren Nöthen ihnen beigestanden haben; nur der alte gemeinschaftliche Bund solle fortan alle Orte vereinigen, in diesen aber auch Freiburg und Solothurn aufgenommen, übrigens jedoch der Hag nicht zu weit geöffnet werden; die Streitigkeiten der Orte unter einander möchten sie künftig durch Schiedrichter, gleichviele für jede der betreffenden Parteien, entscheiden lassen, und in den Kriegen das eroberte Land nach den Orten, die Beute aber nach der Anzahl der Mannschaft vertheilen; endlich sollen sie in keine fremden Händel sich mischen, der Unterdrückung kräftig wiederstehen, gute Nachbarschaft halten, das Vaterland nicht um Geld feilbieten und vor Parteiungen sich hüten [42]).

Der Glaube an die Heiligkeit des Mannes, verbunden mit der Klarheit und Richtigkeit seiner Vorschläge, wirkte auf die Boten, daß sie durch den Pfarrer zu einer neuen Sitzung sich erbitten ließen. Nicht umsonst. Das Geläute der Glocken von einem Ende der Schweiz zum andern verkündete dem frohlockenden Volke, daß neues Zutrauen unter die Eidgenossen zurückgekehrt und ihre Verbindung noch enger geworden sei.

Das Ergebniß dieser Versöhnung ist der stanzer Vertrag. In diesem wurde bestimmt, daß kein Ort den andern feindlich anfalle, oder schädige, wenn das aber geschähe, die übrigen Orte den Bedrängten beistehen. Die Fehden von Privatleuten gegen einen Ort sollten nach dem Vertrage strenge bestraft werden; eben so Jedermann, wer Gemeinden oder Versammlungen ohne Wissen und Willen der Obrigkeiten veranstalten würde. Niemand sollte das Volk gegen seine Obrigkeit aufwiegeln, und die Obrigkeiten sollten einander helfen, die Ungehorsamen zu strafen. Der sempacher und der Pfaffenbrief sollten bestätigt sein. Auf Kriegszeiten hin sagten alle Stände einander treue Hülfe zu. Erobertes Land, Leute, Städte, Schlösser, Zinse

42) Dieses der Sinn seiner Räthe; die eigenen Worte von ihm selbst, oder des Pfarrers, sind nirgends aufgezeichnet; den Abschied dieses wichtigen Tages sah wol noch Niemand.

und andere oberherrlichen Rechte sollten unter die acht alten Orte, die Beute hingegen sollte, nach der Anzahl ihrer Mannschaft, unter alle Eidgenossen vertheilt werden. Der Vertrag sollte für alle Orte und für die Zugewandten verbindlich sein und je zu fünf Jahren, wie die Bünde selbst, beschworen werden. Den 22. Christmonat 1481 wurde die folgenreiche Uebereinkunft besiegelt [43]).

Der Zug nach Venedig und seine Folgen.

Als die Venetianer mit ihren Verbündeten den Herzog von Ferrara, Hercules von Este, bekriegten, suchten auch sie schweizerische Söldner, deren Tapferkeit weit umher berühmt war. Es gelang ihnen, unter andern auch 300 Appenzeller und Rheinthaler anzuwerben, die im Jahre 1482, unter dem Hauptmann Schöri von Appenzell und Lütiner (Lieutenant) Hans Roner von Altstädten auszogen [44]). Wahrscheinlich kamen sie unter den Befehl des venetianischen Generals Robert von San Severino zu stehen, der damit umgieng, von den Ferraresen die Polesina zu erobern, unter welchem Namen die Inseln vereinigt wurden, welche durch den Po, die Etsch, den Tartaro und andere Flüsse in einer Gegend gebildet werden, die noch jetzt denselben Namen trägt. In dieser Gegend waren die beiden feindlichen Heere den Ausdünstungen der Moräste so sehr ausgesetzt, daß wenigstens 20,000 Mann durch Krankheiten hingerafft wurden [45]). Auch die appenzeller Officiere unterlagen mit dem größten Theile ihrer Mannschaft der Ansteckung. Es kamen kaum 60 Mann zurück, die vielleicht den Keim jener Seuchen mit sich brachten, welche in diesem und dem folgenden Jahre im Appenzellerlande herrschten [46]) Traurige Folgen der Geldgier!

43) Urk. Nro. CCCCXCIV. Es ist dieß der erste uns bekannte diplomatisch genaue Abdruck des wichtigen Vertrages. Anshelm I, 246—254.
44) Vadian's Collectaneen F. 149 a.
45) Sismondi XI, 218—221.
46) Vadian's Collectaneen F. 149 a.

Den 29. Brachmonat des folgenden Jahres 1483 kamen venetianische Gesandte mit viel Geld nach St. Gallen, unter dem Vorgeben, daß sie nach Frankreich reisen wollen. Abt Ulrich, der von dem Papste beauftragt war, zu verhindern, daß schweizerische Söldner angeworben werden, mochte voraus von ihren Planen unterrichtet sein, und versagte ihnen, als Gebannten des Papstes, das Geleit durch seine Lande. Die aus dem venetianischen Kriege heimgekehrten Söldner, so wie die Hinterlassenen der auf diesem Zuge Umgekommenen, meinten, noch Ansprüche zu haben; das Volk hoffte, das Geld der Venetianer zu plündern. Die Stadt St. Gallen hingegen, die viel Handel mit Venedig trieb, wollte die Gesandten schützen und sperrte die Thore, um das Eindringen fremden Volkes zu verhindern. Bereits drohte man, die Stadt zu erstürmen. Der Fürst und die Stadt sandten dann ihre Boten an den eidgenössischen Tag, welcher den 9. Heumonat in Lucern gehalten wurde, um sich Raths zu erholen. Die Eidgenossen antworteten denselben, wenn die venetianischen Gesandten schwören und mit Siegel und Brief bezeugen wollen, daß sie keinen Auftrag haben, gegen den Papst, oder den h. Stuhl in Rom zu werben, so solle der Abt ihnen bis an die zürcher Grenze und von dort an werden die Eidgenossen ihnen sicheres Geleit geben; auch solle sie ein Bote von Zürich auf venetianische Unkosten nach Appenzell, und wo sie weiter Geschäfte haben, begleiten; würden sie aber diesen Eid nicht schwören, so solle ihnen der Abt nur sicheres Geleit bis zurück über den Rhein geben [47]. Nach vierzehntägigem Aufenthalte verreisten die Venetianer.

Neue Zwistigkeiten mit dem Abte von St. Gallen.

Es lag im Vortheile der Appenzeller, des Abtes und der St. Galler, daß der Abt auf sein Recht, das Rheinthal an-

47) Berner Abschiedesammlung B. 1447—1489, F. 317; Vadian's Chronik.

sich zu lösen, völlig verzichte. Wie viel den Appenzellern daran gelegen war, dürfen wir nicht erst erläutern; der Abt hoffte, es werden nach dieser Verzichtleistung die Appenzeller dem Closterbau zu Rorschach weniger widerstreben; die Stadt St. Gallen mußte überhaupt sehr wünschen, daß der Fürst seine Macht nicht durch den Besitz des Rheinthals vergrößere. Die Ordnung der gegenseitigen Gerichtsbarkeit gab den Vorwand, einen Tag in St. Gallen zu halten. Der Abt wohnte demselben persönlich bei; im Namen der Appenzeller kamen Landammann Hans Moser, der Altammann Hermann Zidler, Ulrich Lanker, Vogt zu Rheineck, Hermann Schwendiner, des Raths, Hans Stämmele, Landschreiber, und der Landweibel, Hans Luße. Die Stadt St. Gallen ordnete als Vermittler ab den Reichsvogt Ulrich Varnbühler, den Vogt zu Steinach, Hans von Vonbül, Ulrich Keller, Säckelmeister, und Gallus Kapfmann, Baumeister. Den 19. Mai 1486 gelang es den Vermittlern, die Urkunde auszufertigen, in welcher der Abt auf die Einlösung des Rheinthals verzichtete, zu welcher er vor kurzer Zeit die Einwilligung des Kaisers so mühsam erlangt hatte [48].

Noch im nämlichen Jahre machte der unermüdliche Abt neue Ansprüche an die Rheinthaler. Die Appenzeller wurden dadurch veranlaßt, in der kältesten Winterszeit, den 28. Christmonat, eine Landsgemeinde zu halten [49], in deren Folge die St. Galler sich bemühten, den Streit zu vermitteln. Die Vermittelung scheiterte, als sie im Brachmonat 1487 bereits einige Vergleichsartikel aufgesetzt hatten. Der Abt wendete sich hierauf an Zürich, erhielt aber hier die Weisung, daß es den Appenzellern, als Vögten des Rheinthals, zustehe, über Streitigkeiten des Territorialherrn mit den Unterthanen zu sprechen [50].

48) Urk. Nro. DX.

49) Brief von Landammann und Rath im Archive der Stadt St. Gallen, Tr. XXV, 89.

50) Vadian's Chronik.

Der Abt, so ungern er es that, mußte sich nun doch bequemen, die Appenzeller um Schiedleute zu bitten; es ordneten dieselben den Landammann Schwendiner, den Altammann Hans Moser, Othmar Fuchs und den großen Hans Stämmele hiefür ab, welche den 6. August 1487 die Offnung für die Gemeinden Marbach und Berneck schriftlich abfaßten [51]).

Der Abt wandte sich nun an die Altstädter und übergab ihnen einen Rodel, auf welchem alle Gerechtsamen verzeichnet waren, die er bei ihnen zu haben behauptete. Da die Altstädter seine Ansprüche übertrieben fanden, so wandten sie sich an ihre Vögte, die Appenzeller; der Abt hingegen wollte die Sache lieber dem Rathe der Stadt St. Gallen zur Vermittelung übertragen. Da die Appenzeller und Altstädter seinem Wunsche entsprachen, so wurde der Zwist von St. Gallischen Schiedrichtern entschieden [52]).

Der Bundesschwur.

Auf Befehl der Eidgenossen mußte den 8. Heumonat 1487 eine Landsgemeinde versammelt werden, an welcher im Namen sämmtlicher Stände ein Abgeordneter erschien, der dem Volke den Bund, den sempacher und den Pfaffen-Brief und den stanzer Vertrag vorlesen und dann dasselbe den Eid schwören ließ, alle treu zu halten. In die acht alten Orte, nach Freiburg und Solothurn begaben sich für den nämlichen Zweck Gesandte aus allen Ständen, weil daselbst ein gegenseitiger Eid zu leisten war, während in Appenzell und St. Gallen, wohin auch nur ein Bote kam, nur einerseits ein Eid gefodert wurde [53]).

Die Reisläufer.

Seit dem Tode der Erbinn von Burgund hatte ihr Wittwer, Herzog Maximilian von Oesterreich, die Regentschaft über ihre

---

51) Urk. Nro. DXIII.
52) Vadian's Chronik.
53) Tschudi'sche Abschiedesammlung in Zürich, B. 1471—1499.

Besitzungen angetreten. Seit dieser Zeit aber, und seit der Verlobung seiner Tochter mit dem französischen Dauphin, waren seine Unterthanen immer unruhig und wurden dabei heimlich von den Franzosen unterstützt. Der Herzog suchte daher, im Jahr 1485, Eidgenossen anzuwerben, und wirklich gelang es ihm, gegen die Verbote der Obrigkeiten, deren bei 3000 in seine Dienste zu bekommen [54]). Es müssen auch Appenzeller darunter gewesen sein, da die im August zu Zürich versammelten Eidgenossen nach Appenzell schrieben, man solle die Aufwiegler [55]) strafen, welche dem Herzog Maximilian Soldaten zuführen [56]). Der Herzog schickte nachher eine Gesandschaft von Ort zu Ort, um Mannschaft anzuwerben; die Eidgenossen beschloßen aber dennoch auf einem in Zürich den 18. Christmonat 1485 gehaltenen Tage, "dieses Geläuf abzustellen", und berichteten ihren Beschluß auch nach Appenzell, mit beigefügter Mahnung, die Aufwiegler zu fangen und zu strafen [57]). Ein gewisser Ritter Gächauf aus dem Thurgau war besonders bemüht, dem Herzog aus dem Thurgau, dem Appenzellerland und der Umgegend Mannschaft zuzuführen; die Eidgenossen befahlen daher im Jänner 1486, ihn gefangen zu nehmen, wo man seiner habhaft werden könne [58]). Der König von Frankreich, Karl VIII., suchte durch große Versprechungen, diese Söldner dem Herzog abwendig zu machen, und wußte auch beinahe die Hälfte derselben an sich zu locken.

Nach der Beendigung des Krieges schickten beide Parteien die Angeworbenen zurück; der König von Frankreich drohte sogar, diejenigen henken zu lassen, welche nicht nach Hause ziehen würden. Auf allen Seiten war man unzufrieden über diesen

54) Anshelm I, 390.
55) So nannte man die Anführer, welche für eigene Rechnung und ohne Erlaubniß der Obrigkeiten Söldlinge für fremde Dienste warben.
56) Abschiedesammlung in Bern, B. 1447—1489.
57) Abschiedesammlung des Pfr. J. Jak. Tschudi in Glarus, im Besitze des Herrn Decan Zwicki in Mollis.
58) A. a. O.

Zuzug. Der König von Frankreich klagte, die Söldner haben große Geschenke angenommen und seien doch nicht sämmtlich zu ihm übergegangen. Die Söldner hingegen beschwerten sich, die Könige (der Herzog war im Hornung 1486 zum römischen König erwählt worden) haben ihre Versprechungen nicht gehalten. Den König von Frankreich nannten sie nur den „hogerichten Zwerg“, und den König der Deutschen den „Oepfel-König.“ Ihren eigenen Obrigkeiten warfen sie vor, sie nehmen selber Pensionen und seien nur gegen die Söldner streng [59]). Die Eidgenossen befahlen den 2. Wintermonat von Zürich aus, daß man alle heimkehrenden Knechte ins Gefängniß lege und jeden so lang darin behalte, bis er 5 Pfund Buße bezahlt und eidlich versprochen habe, nie mehr ohne Bewilligung der Obrigkeit in fremde Dienste zu ziehen [60]). Diese Strenge half aber nicht viel, denn schon im Brachmonat 1487 warb der genannte Ritter Gächauf wieder Söldner für Ulm [61]).

Als im Jahr 1488 der König von Frankreich in einen Krieg mit dem Herzog von Bretagne verwickelt wurde, suchte auch er wieder, eidgenössische Hülfe zu werben. Schon zu Anfang des Jahres zogen ihm 3000 M. von St. Gallen, Appenzell, aus dem Oberland und dem Thurgau zu. Die Eidgenossen beschloßen hierauf den 12. März zu Lucern abermal, daß man die Aufwiegler gefangen nehme und sich berathe, wie die Knechte bestraft und dem Reislaufen Grenzen gesetzt werden können [62]). Im Heumonat stellte Bern den Antrag, daß den Appenzellern als Beschluß mitgetheilt werde, die Reislaufer seien als ehrlos ins „Todtenbuch ze schriben“ [63]), und sollen auch von ihnen nicht blos mit Geldbußen bestraft werden; wenn sie das nicht beobachten wollen, so werde man allen Ständen das Recht geben, die Heimkehrenden gefangen zu nehmen und dieselben selbst zu-

59) Anshelm I, 392.
60) Abschiedesammlung des Pfr. J. J. Tschudi.
61) A. a. O.
62) A. a. O.
63) Anshelm I, 408.

bestrafen[64]). Von den Eidgenossen wurde dieser Antrag dahin gemildert, daß sie den 9. Heumonat den Appenzellern schrieben, sie sollen ihre Leute mahnen, zurückzukehren; auch dem König wurde geschrieben, er solle dieselben zurückschicken[65]). Im Weinmonat erklärten die Eidgenossen den Appenzellern, dem Fürsten und der Stadt St. Gallen schriftlich, wenn dieselben ihre Leute nicht zu Hause behalten und die Fortgelaufenen strafen, so werden sie es thun[66]). Appenzell, der Fürst und die Stadt St. Gallen sandten hierauf ihre Boten an den Tag in Zürich, den 15. Christmonat, und baten die Eidgenossen, denen sie ihre Verordnungen gegen das Reislaufen mittheilten, um Aufschluß, wenn sie nicht streng genug seien[67]).

Es lag aber nun einmal im Geiste des Volkes, Auskommen und Reichthum in fremden Kriegsdiensten zu suchen. Die Menge der Ungehorsamen war so groß und die Ehrfurcht vor der Obrigkeit und den Gesetzen so gering, daß auch die schärfsten Maßregeln ohne Erfolg blieben. Nicht blos dem Könige von Frankreich, sondern auch seinem Feinde, dem Herzog von Bretagne, zogen fortwährend Reisläufer zu, so daß bei der Schlacht von St. Aubin wieder Eidgenossen gegen Eidgenossen fochten. Nicht nur die Verordnungen der Appenzeller blieben vergeblich; es theilten auch diejenigen anderer schweizerischer Obrigkeiten das nämliche Los. So verboten die Züricher schon 1489, Pensionen und Gaben fremder Fürsten anders anzunehmen, als in der gemeinen Säckel; das Verbot wurde aber von den angesehensten Häuptern, die dasselbe hätten handhaben sollen, zu gleicher Zeit übertreten, als es gemacht wurde[68]).

---

64) Berner Abschiedesammlung, B. 1487—1491.
65) Züricher Abschiedesammlung, Bd. I, 1424—1490.
66) Tschudi'sche Abschiedesammlung in Zürich, B. 1471—1499.
67) Züricher Abschiedesammlung, B. I, 1424—1490.
68) *Aeg. Tschudii Chronicon Helveticum.* Vol. VII, 1472—1499, p. 304.

Auslösungen, Belehnungen und Particularverträge.

Im Jahre 1479 hatte Hans Koppenhan, am Stoß wohnhaft, einen Zwist mit den Genossen des Hofes Rietle, der aus Auftrag des Raths von Appenzell und mit Bewilligung Ulrich Kellers, Spitalmeisters zu St. Gallen, durch Othmar Fuchs, Hermann Huber und Hermann Gronder den 24. August beigelegt wurde [69]).

Den 28. Weinmonat 1482 kauften Hans im Wiler, Hans Büchler, Martin, Gebhard und Hänsli Giger, Els Pfostin, ihre Mutter, und Hans Kästle, alle in Niederwilen, in der jetzigen Gemeinde Walzenhausen wohnhaft, die Zinse los, welche sie von ihren Gütern Niederwilen und Heldenstadel dem Hans Kolb und seinem Sohne Bürki in Rheineck jährlich zu geben schuldig waren. Es bestanden dieselben in drei Malter beider Kernen, halb Fäsen (Dinkel) und halb Haber, in einem Viertel guter Küh-Butter, zehen Hühnern, fünfzig Eiern und 1 Pf. 8 Schill. guter constanzer Münze. Die Loskaufssumme betrug 52 Pf. 5 Schill. Pfenn. Landwährung [70]).

Der Spital zu St. Gallen besaß den Haberzehnten zu Wolfenschwende, Beltschwende, Schönengrund, Weiß in Schönengrund, Gaishaus und Ganzerschwende, Vogelschwende, Grund, Sonderle, auf der Eck, Käseren, Boden, Schoranz, Hanerloch genannt, Heillosen, Stocken, Schnellenbühl, Tannersеck, Stockho, Haltingaben, Tell, Osterbühl, Engerschwil, Rütschwil und am vordern, mittlern und hintern Högg; die Besitzer dieser Güter kauften den 13. Brachmonat 1483 denselben sämmtlich um 45 Pf. Pfenn. St. Galler Währung los [71]).

Den 26. Jänner 1484 verkaufte Marquard v. Ems von Hohenems an Leonhard Keller, wohnhaft zu Birkenfeld, den

---

69) Urk. Nro. CCCCXC.
70) Urk. Nro. CCCCXCVI.
71) Urk. Nro. DI.

Zehnten zu Gerschwende und Birkenfeld um 8 Schill. Pfenn. jährlichen Pfenninggelds [72]).

Es hatten Rudi, Hänsli und Ulrich Schlumpf Zwistigkeiten, das Hagen, Düngen und Fahren auf ihren Gütern zu Eck, in der Gemeinde Herisau, betreffend. Laut einer Urkunde vom 22. Jänner 1484, besiegelt durch Hans Schmid zu Herisau und Hans Gmünder zu Sturzeneck, wurden diese Zwistigkeiten durch Ulrich Gmünder, Enz Tanner und Johannes Stämmele vermittelt [73]).

Im nämlichen Jahre besaßen die Edeln von Ems noch 62 Kloben Flachszehnten [74]), den folgende damaligen Bewohner der gegenwärtigen Gemeinde Walzenhausen zu bezahlen hatten: Wolf Keller 20, Wolf Hans 10, Hans Sturzenegger 15, Ulrich Bärlocher 15 und Hans Mor 2 Kloben [75]).

Der verstorbene Hans Rüte, Frühmesser zu Herisau, hatte eine Jahrszeit von 10 Schill. Pfenn. ewiges Geldes gestiftet, welche dann der Kirchherr Ulrich Anshelm zu Herisau um 10 Pf. Pfenn. für die Leutpriesterei daselbst ankaufte; für die Sicherheit dieser Leistung gab Hans Meyer zu Sturzeneck seinen halben Antheil an den Rechten und Gerechtigkeiten des Gutes Eck und des ganzen Hofes Sturzeneck zu Pfand, und die Einwilligung Simon Geltpfrand's, Decans und Statthalters des Abtes Ulrich, und des Conventes, dessen Lehen das Gut Eck war, wurde den 15. Heumonat 1485 verschrieben [76]).

Den 7. Christmonat 1485 übertrugen Abt und Convent von St. Gallen das Lehen Hub, welches Rudi Hablützel besessen hatte, dem Sohne desselben, ebenfalls Rudi seines Namens, welcher zu Ramsau wohnte [77]).

---

72) Urk. Nro. DIII.

73) Register alter Verträge, Nro. 62, im Landesarchive zu Herisau.

74) Der Flachs wird in unserer Gegend seit undenklichen Zeiten Werch genannt, weil er soviel Arbeit, nach unserer Mundart Werch (Werk) erfodert.

75) Urk. Nro. CXLII.

76) Urk. Nro. DV.

77) Urk. Nro. DVIII.

Den 27. Brachmonat 1487 kauften Hans und Jos Künzler von dem Frauenkloster Magdenau den Hof Walzenhausen, begrenzt durch die höchster Allmend, Bernharten Wißy, Schönenbühl, Dachenreute und Allmansberg, um 290 Pf. Pfenn. St. Galler Währung [78].

Da die Altstädter eine deutliche Erklärung zu besitzen wünschten, wie man die Gemeinwälder benützen dürfe, so vereinigten sich die beiden Obrigkeiten, welche die hohen und niedern Gerichte daselbst besaßen, ihre Abgeordneten an Ort und Stelle zu senden, um darüber zu entscheiden. Von Appenzell waren gegenwärtig Hermann Schwendiner, Landammann, Hermann Zidler und Hans Moser, Altammänner, Othmar Fuchs, Enz Populis und der Landschreiber, Hans Stämmele; von Seite Abt Ulrich's erschienen Fridolin Stuckhi von Glarus, der vier Schirmorte Hauptmann, Ulrich Tallmann, Heinrich Staiger, Stadtschreiber zu Lichtensteig, Hans Wackherle, Ammann im Thurthal, und Heinrich Appeler, Altammann zu Capell, welche den 12. März 1488 den Entscheid besiegelten [79].

Der Ammann und die Gemeinde zu Altstädten hatten seit längerer Zeit einen Streit mit den Hofleuten im Rietle wegen eines Hags, worüber sie den Entscheid endlich neun Männern übertrugen. Diese waren Wälti Signer, Uli Nägelin und Hans Stämmele von Seite des Rathes zu Appenzell, Othmar Steiger, Stadtammann und die beiden Altstadtammänner Hans Steiger und Joseph Ritter von Altstädten, Uli Thomann Walser, Uli Togmann und Hänsli Schweis; von ihnen wurde den 4. Heumonat 1488 der Entscheid in Form eines Spruchs gegeben [80].

Den 31. Mai 1490 verkaufte Jakob von Grünenstein den drei Brüdern Hans, Rudi und Jörg Sturzenegger und den drei Brüdern Egli, Peter und Egli Sonderegger alle seine

78) Urk. Nro. DXIV.
79) Urk. Nro. DXVI.
80) Urk. Nro. DXVII.

Gerechtsamen auf den Höfen Steinigacht und Knollhaus um 150 Pf. Pfenn. [81]).

Grenzberichtigungen.

Die Kirchhören Appenzell und Huntwil hatten schon seit längerer Zeit einen Grenzstreit gehabt; im Jahre 1479 wurden daher vom Rathe zu Appenzell aus jeder dieser Gemeinde zwei Männer abgeordnet, nämlich von Appenzell Uli Broger und Laurenz Staiger und von Huntwil der Altammann Ulrich Waibel im Sonder und Hans Gmünder, welche durch ihren Spruch vom 3. Weinmonat die Grenzen folgendermaßen festsetzten. Von Portersalp auf dem Kammen sollten sie in Uli Wildensteiner's Weid auf die Eck gehen, wo diese und Tailer's Weid zusammenstoßen, von dort in den Weißbach und von dessen Ursprung abwärts bis dahin, wo der Schwarzbach in den Weißbach mündet, von dort aufwärts auf die Göpse, dann auf die Höhe, den Gräben und der Schnee- und Wasser-Scheide nach bis in die Buche, zu der Mark, die dort gesetzt wurde, und von der gemeinen Höhe abwärts bis in den Bugbach, diesem nach bis in den Buchbach, von wo aus dieser die Grenze bildete, bis er sich in die Sitter ergießt, worauf die Grenze der Sitter nach abwärts sich bis dahin zog, wo diese den Rothbach aufnimmt [82]).

Die Gemeinden Huntwil und Urnäsch, die früher unter dem nämlichen Ammann gestanden hatten, wurden wahrscheinlich schon zur Zeit des Befreiungskrieges von einander getrennt, aber noch immer waren ihre Grenzen unbestimmt. Es ordneten Landammann und Rath die drei Miträthe Kuni Kunz, Uli Broger und Konrad Haslauer ab, diese Grenzen festzusetzen, was auch den 3. Wintermonat 1478 geschah. Die Grenzen giengen nach dieser Bestimmung von der Urnäsch in den Weißbach, an demselben aufwärts bis an den Färchenbach und diesem

81) Urk. Nro. DLXII.
82) Urk. Nro. CCCCXCI.

Walther Kuchimeister von St. Gallen hatte eine Appenzellerinn, Adelheid Baumann, geheirathet und wohnte in Appenzell [94]). Der edle Sinn dieses Pares verdient auch in der Landesgeschichte ein Denkmal, wie sie ein solches in den Herzen der Armen bis auf ferne Geschlechter gewonnen haben. Im Jahre 1483 stiftete dieses Par mit Bewilligung des Papstes Sixtus eine Capellanei am h. Dreifaltigkeitsaltar in der Pfarrkirche zu Appenzell [95]); eben dasselbe stiftete zwei Jahrszeiten, die jetzt noch am Mittwoch vor Fronfasten, zu Pfingsten und am 8. Herbstmonat gefeiert werden. Seit Jahrhunderten nützte dieses Par aber besonders durch die Schenkung eines beträchtlichen Stücks Boden, das Rietle genannt, unweit des Dorfes Appenzell, an die Armen [96]). Noch in den Jahren 1816 und 1817 hat diese Schenkung viele Armen, welche Erdäpfel darauf pflanzten, vom Hungertode errettet. So ist es jederzeit wichtig, mit Weisheit wohlzuthun; dieses edle Par gewährt uns das erhebende Gefühl, daß die Segnungen der Dürftigen das Andenken solcher Geber nach Jahrhunderten noch feiern, und wahrlich, es hat eben sowol verdient, der Vergessenheit entzogen zu werden, als der Held, der sich auf dem Schlachtfelde opfert.

Die Beweggründe des Closterbaues in Rorschach.

Der unruhige Abt Ulrich erfüllte zwar seine Pflicht, indem er unermüdet danach trachtete, die Verlüste des Closters wieder einzuholen; wie es aber Menschen zu geschehen pflegt, die keine höhern Begriffe von ihrer Bestimmung haben, so wurde auch er über diesem Streben so einseitig, daß er weder prüfte, ob seine Begehren, noch ob die Mittel rechtmäßig seien. Tag und Nacht sann er darauf, welche neuen Foderungen er an das Land Appenzell und die Stadt St. Gallen machen und auf

94) Handschrift ohne Titel, im Besitze der Familie Bischofberger in Appenzell, F. 589.

95) Urk. Nro. CCCCXCVIII.

96) Jahrzeitenbuch in Appenzell.

welchen Wegen er am besten seine Zwecke erreichen könne. Darum hatte er auch immer auf einem Tische neben seinem Lager eine Schiefertafel liegend, um alles aufzuzeichnen, was ihm einfiel, wenn ihm der Schlaf gebrach. So kamen ihm immer neue Plane, und mit Klugheit führte er aus, was ihm auf dem Herzen lag.

Wir haben bereits vernommen, wie Abt Kaspar die Vogtei über die Landschaft des Gotteshauses der Stadt St. Gallen verkauft hatte, dieser Kauf aber durch die Bemühungen der Conventualen, den damaligen Kellner Ulrich Rösch an der Spitze, rückgängig gemacht und Ulrich Rösch dann zum Pfleger des Closters ernannt worden war. Er schlug hierauf der Stadt St. Gallen vor, das Closter durch eine Mauer von der Stadt zu trennen, was diese aber ablehnte. Nun kam er auf den Einfall, ein neues Closter in Rorschach zu bauen. Schon im Jahre 1468 stellte er in einer Denkschrift die Gründe zusammen, welche die Conventualen bewegen sollten, ihm beizustimmen. In dieser Denkschrift suchte er zu entwickeln, wie die Stadt St. Gallen auf ungerechte Art eine Reichsstadt geworden sei; wie sie durch den Spruch zu Bern um 8000 fl. Gerechtsamen erworben habe, die mehr als 30,000 fl. werth seien; daß das Closter über 6000 fl. Unkosten gehabt habe, um den Verkauf der Vogtei rückgängig zu machen, und daß ohne die Aufwiegelungen der St. Galler die Appenzeller nie daran gedacht hätten, sich frei machen zu wollen. Da nun das Closter für die feindselig gesinnte Stadt wie ein offenes Haus und nichts darin vor derselben sicher sei, so werde es nöthig, ohne dieses Closter zu verlassen, noch ein anderes unter der Regel des h. Benedict zu erbauen, worin alle Schriften sicher wären, von welchem aus alle Besitzungen des Closters, die sich vom Toggenburg bis an die Grenzen des Rheinthals, gegen Sax und jenseits des Sees erstrecken, leicht besorgt werden, wohin Jedermann leicht kommen könne, und wo auch Jedermann Obdach und Nahrung finde. Dieses neue Closter, fügte er bei, sollte eine Krone des Ordens, alles Gute, was hochgelehrte Leute bilde, könnte darin gepflanzt und es müßte „eine Clus und Beschluß des ganzen

Landes" werden; Alles müßte sich dort beisammen finden, was zu einem geistlichen und redlichen Gotteshause gehöre, als: Wasser, Holz, gute Luft, Quellwasser, Bäche, die durch das Gotteshaus fließen, Korn, Wein, Heu, Streue, Obst, Fische, Krebse, frisches Fleisch, Vieh, Butter, Käse, Ziger, Steine und Sand; eine solche Stelle finde sich bei Rorschach, zwischen dem Dorfe und dem Schlosse, gleich weit von beiden, von jedem drei bis vier Armbrustschüsse entfernt, auf einer Anhöhe liegend, wohin es leicht zu kommen sei, und wo man vortrefflichen Grund finde, da der ganze Berg eine Steinmasse sei; hier müsse man vor Allem eine Wohnung für die Geistlichen bauen, worin jeder seine Zelle finde, deren jede ihren Garten mit Wasser habe; ferner ein abgesondertes Krankenhaus, ein Pfrundhaus, eine für Geistliche und Weltliche gelegene Abtei mit einem Rathhause, einem Richthause und einem Gefängnißthurme, ein Gasthaus, Scheuern und Ställe, mit Kornböden über denselben, Alles von Stein; die Häuser für die Küfer und zur Aufbewahrung der Fässer müssen, wie alles Uebrige, wegen Feuersgefahr mit rothen Ziegeln gedeckt und zudem Mühlen, Schleifen, Sägemühlen, Glocken- und andere Thürme zur Vertheidigung, ein Archiv, ganz aus Stein, erbaut und dieses Alles mit Wassergraben und Bollwerken umgeben und mit Ziehbrücken verschlossen werden. Alles dieses, so schloß er, sei leicht zu bewerkstelligen, da man zwei Bäche durch das Closter leiten könne und im Umfang selbst sich eine reiche Quelle vorfinde, die fünf Brunnenröhren voll Wasser liefere, das nach allen Gebäuden vertheilt werden könne; auch Steine finde man im Ueberfluß, und der Boden, welcher seiner Fruchtbarkeit wegen die größten Annehmlichkeiten gewähre, sei bereits Eigenthum des Closters [97]).

Vorbereitungen zum Closterbau.

Der Abt suchte nun vor Allem die Eidgenossen zu gewinnen und sie günstiger für das Closter, als für die Appenzeller und St. Galler zu stimmen. Er fand hiefür kein geeigneteres Mit-

97) Urk. Nro. CCCCXLIX.

tel, als den vier Orten Zürich, Lucern, Schwitz und Glarus die Vogtei über sein Closter anzutragen, so daß sie abwechselnd beständig einen Hauptmann in Wil halten würden, den er zu besolden hätte [98]). Unter den Conventualen waren zwar mehre diesem Vorschlag abgeneigt und übergaben dem Abt, als er von Zürich zurückkam, ihre Gegenvorstellungen in Form eines Liedes [99]); der Schritt war aber schon geschehen und auch wirklich nothwendig, um den zu erwartenden Widerstand der Appenzeller und St. Galler zu besiegen. Die Unterstützung der angesehensten unter diesen Orten suchte der Abt sich zudem durch Geschenke an die Häupter derselben zu sichern, indem er dem Bürgermeister Johannes Waldmann von Zürich und dem Schultheißen Johannes Feer von Lucern, jedem einen Schuldbrief von 1200 Goldgulden gab [100]). Noch war aber auch die Erlaubniß schwierig, daß zwei Clöster unter einem Abte stehen; der Abt verfertigte daher eine Denkschrift, die er wahrscheinlich nach Rom sandte [101]), um von dem Papste selbst diese Erlaubniß zu erhalten, die dann auch wirklich den 23. Mai 1483 ausgefertigt wurde [102]).

Am Dienstag nach Lätare-Mitfasten des Jahres 1485 ließ der Abt, während er selbst sehr krank lag, durch den Bauherrn des Closters, den Conventual Konrad Karrer von Winterthur, den Grundstein zu der Ringmauer des künftigen Closters legen. Zu gleicher Zeit kaufte er im Dorfe Rorschach zehn Häuser, ließ dieselben niederreißen und an ihrer Stelle eine Schifflände, ein Zoll- und Waghaus (Gredhaus), zwei Wirthshäuser und ein Badhaus, Alles inner einer mit zwei Thoren versehenen Einfriedung, erbauen [103]).

---

98) Vadian und v. Arx II, 396.
99) Urk. Nro. DXXIV, Lied Nro. 1.
100) Vadian, F. 483; *Acta monasterii S. Galli* Tom. III, F. 428.
101) Urk. Nro. CCCCXCIX.
102) Urk. Nro. D.
103) Copirbuch Abt Ulrich's, B. XXIII, F. 197, im Staatsarchive zu St. Gallen. Ich folge in Bestimmung der Jahrzahl diesem.

Aus Besorgniß, daß seine Nachfolger seine Plane nicht vollführen möchten, wenn er sterben sollte, verfaßte der Abt noch während seiner Krankheit eine neue Denkschrift, worin er mit folgenden Gründen die Nothwendigkeit seines Unternehmens zu beweisen suchte: 1. es seien die Beamteten und Dienstleute des Closters, als: der Canzler, Hofmeister, Landammann, Schreiber, Unterschreiber, Koch, Kellner, Pfister, Portner, Weinschenk, Hausknecht, Markstaller, Pfründer u. s. f., meistens Bürger von St. Gallen, welche den Eid der Stadt auf sich haben; 2. es werden die meisten Rathschläge des Convents den St. Gallern verrathen; 3. schon öfter seien Bürger bewaffnet in das Closter gekommen und haben die Zimmer des Abtes und der Conventualen durchsucht; 4. liederliche Weiber und Trunkenbolde laufen nach Belieben durch das Closter; 5. das Gasthaus sei einst abgebrannt; 6. man trage viel Brod, Kerzen, Fleisch u. dgl. aus dem Closter weg; 7. man habe wegen der Brunnen keine Ruhe; 8. die Bürger nehmen auf dem Brühl Alles vor, was ihnen nur einfalle, schießen, belustigen sich mit Steinstoßen, Wettlaufen, Reiten und Fahren, tanzen im Heu und trocknen ihre Leinwand; 9. das Closter käme in große Gefahr, wenn Feuer ausbrechen, oder Jemand aus dem Closter einen Bürger erstechen sollte; 10. es habe in der Stadt viel Trinkstuben, aus denen leicht ein Tumult entstehen könnte, wenn der Abt einen Streit mit der Stadt hätte; 11. Heu, Stroh und andere Dinge seien im Hofe vor den fremden Bettlern nicht sicher; 12. eben so wenig sicher seien im Baumgarten Aepfel, Kraut, und Zwiebeln, und vor den Hunden die Hühner, Pfauen und Schweine; 13. die Bürger wollen nicht dulden, daß die Wasserleitungen nach dem Closter über ihr Gebiet geführt werden; 14. man könne die Wälder zu Heckern, Brucken, im Watt und auf dem Romonten nicht schützen; 15. die Bürger leiden es nicht gerne, wenn der Convent in der Stadt Eier und Fische kaufen lasse;

---

obschon Vadian in seiner Thurgauergeschichte F. 298 und v. Arx II, dieses Ereigniß ein Jahr früher stattfinden lassen.

16. man höre beständig pfeifen, schreien, jauchzen und trommeln; 17. sehr oft habe man im größten Frieden, selbst während eidgenössische Gesandte im Closter gewesen seien, aus der Stadt Steine in das Closter geworfen; 18. man schieße mit Handbüchsen und klopfe zunächst am Kloster; 19. das Trompeten und anderes Geschrei daure immerfort; 20. „So ist ein „großer Auflauf mit leichtfertigen Leuten, Sie seyen Pfaffen, „Mönche, Freyheits Buben, leichtfertige Frauen und taube „Leute, das nimmer ein Ende hat und Niemand weiß ob man „sicher ist oder nit, das ein große Beschwerde ist dem Herren und „den Geistlichen, und auch die Frauen in dem Frauenhaus um „das Closter pfeiffend und umherschwärmend.“ 21. Das Brunnenbett und die Fische im Brunnen werden beschädiget; 22. das Gotteshaus habe bei dem Closter weder Mühle, noch Sägemühle, noch „Pleuwel“; 23. die Priester zu St. Laurenz verfolgen diejenigen im Münster mit Kreuzgängen, Messen und anderen Dingen; 24. er, der Abt, sei unerwartet, im Beisein der Eidgenossen und Prälaten, gestochen worden, und auf dem Glockenthurme habe man ihn umbringen wollen [104].

Als in der Folge Kaiser Friederich nach Constanz kam, erhielt der Abt, den 17. August 1485, auch von ihm die Bewilligung zu dem entworfenen Closterbau [105]. Um nun sicher zu sein, daß derselbe auch bei seinen eigenen Gotteshausleuten keinen Widerstand finde, verfertigte er noch eine Denkschrift, durch welche er dieselben von der Nützlichkeit des Baues zu überzeugen suchte; zugleich aber bemühte er sich, sie dafür als für ihren eigenen Vortheil zu gewinnen. In dieser Absicht machte er mit den Gotteshausleuten in der alten Landschaft, im Toggenburg und im Rheinthal einen Vertrag, dem zufolge dieselben durch drei von ihnen frei gewählte Männer den Bau besorgen sollten; diese Männer

104) Vadian. Wenn auch die meisten dieser Gründe an sich unwichtig sind, so wird man ihre Bedeutung für die Sittengeschichte und die Charakteristik des Abtes nicht verkennen.

105) Urk. Nro. DVI.

dieser Stadt ausgeschrieben habe; auf den 17. sei ihnen in Lucern der Vortritt vor den großen Rath zugesagt worden; sie werden sich daher trennen, zwei von ihnen auf Bern reisen und die andern beide, nach beendigter Conferenz in Lucern, zurückkehren. Zugleich danken sie für Mittheilung der Vorfälle in den Gotteshauslanden und rathen, mit den Leuten daselbst für Abstellung ihrer Beschwerden und übertriebener Neuerungen gemeinschaftliche Sache zu machen, sich aber vor Allem wohl zu hüten, was dem Gotteshause, oder den Eidgenossen Schaden bringen könnte [124]).

Die St. Galler befestigen ihre Stadt.

Während so die Gesandten beider Parteien die Cantone bereisten, schrieb der Convent dem Abte, wie er zwar der von den Eidgenossen zugesagten Sicherheit sich freue, sich aber doch der Unruhe wegen der in St. Gallen herrschenden Aufregung nicht erwehren könne; täglich seien hundert Mann beschäftigt, einen Graben rings um die Stadt zu ziehen, und allgemein äußern sich die Bürger, sie wollen lieber, daß in ihrer Stadt kein Stein auf dem andern bleibe, als daß sie einem Rechtsspruche sich unterwerfen, oder dem Abte für den erlittenen Schaden einen Pfenning vergüten würden. Schon am folgenden Tage baten die Conventualen den Abt um die Erlaubniß, sich an einen sichern Ort zurückzuziehen, denn das Graben währe immer fort, alltäglich versammle sich der Rath, und seine Verhandlungen werden sehr geheim gehalten, so daß nur verlaute, die Gesandten haben bei den Eidgenossen kein gutes Gehör gefunden [125]).

Verhandlungen der Eidgenossen. Umtriebe des Abtes.

Der angekündigte Tag wurde den 21. August in Lucern wirklich gehalten. Die unparteiischen Cantone beschloßen, beide

124) Originalbrief im Archive der Stadt St. Gallen.
125) *Acta monasterii S. Galli* VII, 285—287.

Parteien auf St. Verena Tag nach Zug vorzuladen; wenn bis dahin der Streit nicht könne beigelegt werden, so sollen beide Parteien mit hinreichender Vollmacht erscheinen, damit nicht nöthig werde, sie nach den Bünden zum Rechte zu mahnen, wie die vier Schirmorte es vorhaben.

Der Abt war inzwischen auf neue Umtriebe gekommen, damit die Eidgenossen gewiß zu den Waffen greifen, wenn die Appenzeller und St. Galler sich dem eidgenössischen Rechte nicht fügen wollten. Unter dem Vorwande nämlich, daß er und sein Convent den weltlichen Dingen sich entziehen und sich ausschließlich ihren geistlichen Geschäften widmen möchten, machte er den vier Schirmorten den Antrag, ihnen alle seine weltlichen Gerechtsamen über die Gotteshausleute, nebst dem Rechte, das Rheinthal einzulösen (auf welches er bereits urkundlich verzichtet hatte), abzutreten. Dieser Antrag mußte für die vier Schirmorte sehr lockend sein; ihre Boten beschloßen daher, denselben zurückzubringen und zugleich zu berathen, wieviel sie dem Abte bezahlen und ob sie nicht auch Uri, Unterwalden und Zug Antheil gewähren wollen, übrigens aber die ganze Sache sehr geheim zu halten [126]). Zu gleicher Zeit wettete der Abt mit den Häuptern der Schirmorte, namentlich mit dem Schultheißen Haßfurter von Lucern, hundert Goldgulden, daß die Eidgenossen, wenn auch die Appenzeller und St. Galler das Recht nicht annehmen sollten, dieselben doch nicht mit Gewalt der Waffen dazu zwingen werden [127]).

Den 28. August trafen die Boten der Schirmorte in Wil ein und restien von hier nach St. Gallen. Ihre Bewirthung kostete dem Abte zehn Gulden, wobei wol auch Geschenke mögen einbegriffen gewesen sein [128]). Der Convent ordnete den Abt selbst und Gotthard Giel mit unbeschränkter Vollmacht nach Zug ab [129]).

126) Tschudi'sche Abschiedesammlung, Bd. 1471 — 1499, im Archive zum Fraumünster in Zürich.

127) *Chronicon Hermanni Schenkii* III, 540.

128) Urk. DXXIII.

129) *Acta monasterii S. Galli* VII, 290.

Die St. Galler und Appenzeller fangen an, die Gotteshausleute aufzuwiegeln.

Wir sahen, daß die Gotteshausleute bald nach dem Klosterbruche, ungeachtet der Ermahnungen der Gesandten aus den Schirmorten, Unzufriedenheit zu äußern anfiengen, welche die St. Galler zu steigern und für ihren Vortheil zu benützen trachteten. Sie bedienten sich dazu eines Bauern von Lömischwil, Namens Othmar Gerster, der, wie Abt Ulrich, rothe Haare hatte und sich häufig mit den St. Gallern berieth [130]. Diese Umtriebe bewogen die Gotteshausleute, ebenfalls eine Gesandtschaft an die vier Schirmorte abzuordnen, um denselben ihre Klagen gegen den Abt vorzutragen. Schwitz benachrichtigte den Abt von dieser Gesandtschaft, damit er selbst gleichzeitig mit derselben eintreffen und sich gegen seine Unterthanen rechtfertigen könne [131].

Die weitern Verhandlungen der Eidgenossen.

Den 2. Herbstmonat versammelten sich alle Orte, Bern ausgenommen, in Zug und suchten die Parteien zu vermitteln, oder sie zu bewegen, einen Anlaß auf Schiedrichter einzugehen. Alle Bemühungen blieben fruchtlos. Es bezeichnet aber den Geist dieser Tagsatzung, daß es als eine frevelhafte Rede in den Abschied derselben aufgezeichnet wurde, als der Landammann der Appenzeller, Hermann Schwendiner, sprach: „Lieben Eidgnossen sind davor, der appt von sant gallen gatt daruff und vertreitt (verdreht) vns, damit wir Eidgnoßen an ein andren oder zu krieg vnd in groß nott vnd arbeit kament. Davor sind lieben Eidgnossen“. Man beschloß endlich, zu Hause neue Verhaltungsbefehle einzuholen, dann wieder in Lucern zusammenzukommen und Bern dringend einzuladen, ebenfalls eine Gesandtschaft dahin abzuordnen [132].

---

130) Urk. DXXIV, Lied Nro. 3.
131) *Acta monasterii S. Galli* VII, 294.
132) Abschiedesammlung in Zürich, Bd. I.

Als sodann die Boten der Eidgenossen den 9. Herbstmonat in Lucern versammelt waren, drangen die vier Schirmorte nachdrücklich darauf, daß die Appenzeller und St. Galler bei den Bündern gemahnt werden, das eidgenössische Recht anzunehmen. Nur mit großer Mühe gelang es den sechs unparteiischen Orten, dieses zu verhindern, indem sie nämlich versprachen, ungesäumt durch Gesandte dieselben zu bewegen, daß sie es freiwillig thun; zudem wurde ausdrücklich vorbehalten, daß auch die unparteiischen Orte ihre Mahnung ergehen lassen, wenn es ihnen nicht gelingen sollte, die Appenzeller und St. Galler zu bereden [133]).

Einige Bewegungen unter den Toggenburgern scheinen den Abt veranlaßt zu haben, den 13. Herbstmonat eine Gemeinde zu Lütisburg zu versammeln und durch seine Abgeordneten an dieselbe sich gegen die Beschuldigungen der Appenzeller und St. Galler zu rechtfertigen [134]).

Die Boten der unparteiischen Orte in Appenzell und St. Gallen.

Den 29. Herbstmonat ritten die Boten der sechs unparteiischen Orte nach Appenzell und St. Gallen, um daselbst zu den versammelten Gemeinden zu sprechen. An der Landsgemeinde zu Appenzell gieng es ziemlich roh zu. Es wurde öffentlich gesagt, am Montag vor dem Closterbruche haben zwölf Männer den Abt umbringen wollen; mehre Hauptleute trugen darauf an, daß man sich vor Wil lege, den Abt absetze und ihn zerreiße, wenn man seiner habhaft werde. Indessen hörte man doch die Vorträge der Eidgenossen, der Toggenburger und Fuchs Gerster's ruhig an; am Ende aber wurde einhellig beschlossen, „daß man mit den Eidgnossen sollt reden, daß der „Abt die Päpstlichen Bullen und die Kaiserlichen Fryheiten soll

133) Tschudi'sche Abschiedesammlung, Bd. 1471 — 1499, im Archive zum Fraumünster in Zürich.

134) Urk. DXXIII.

„herus geben und todt und ab syn, und da nit nie sol buwen „werden und sich deß alles der Abt und der Konvent verschriben, „das zu halten; auch was in den Muren zergängt und zer„brochen ist, soll Alles todt und ab syn, und daß ihm ein Heller „nit daran geben werd. Doch so went si einen früntlichen „Tag verstahn an den Enden, so si hinkommen mögen“. Den 12. Weinmonat berichtete Gotthard Giel dem Abte diesen Beschluß, jedoch mit dem Unterschiede, es sei der endliche Beschluß der Appenzeller dahin gegangen, sie wollen ihre Boten nach St. Gallen senden und dann mit dieser Stadt gemeinschaftlich eine Antwort geben.

Mit dem Bescheide der Landsgemeinde begaben sich die Gesandten der unparteiischen Orte nach St. Gallen, in der Hoffnung, bei dem Rathe daselbst besseres Gehör zu finden. Als sie hier mit allem Nachdrucke darauf drangen, daß die Appenzeller und St. Galler in einen Anlaß willigen, erwiderte Landammann Schwendiner, der auch zugegen war, „sy wollen ee „lyb vnd gut wider daran binden und Gott walten lon, dann „es denen kutteten Klostermönchen nitt zympte, sölichen Hoch„müth ze tryben, und diewil si gaistlich werend, sölte niemand „daran syn, das man inen um sölicher sachen willen zum Rechten ston sölte“. Ammann Steiner von Zug antwortete ihm: „Herr Ammann, wir wisend wol, das deß Abt ein „Klostermönch ist, aber man dörfte dennoch recht, recht la syn, „und das niemand abschlachen“. Als sie vom Rathhause hinuntergiengen, sagte der Ammann Steiner zu Schwendiner: „Herr Ammann, ir hand ain ruchen rock an“, worauf Schwendiner erwiderte: „Ja, aber der Mann darunter ist noch vil rücher, als ettigen lieb sye [135])“.

Folgen des Benehmens der Appenzeller und St. Galler.

Sobald der Abt vernommen hatte, daß der Versuch einer Vermittelung mißlungen sei, begab er sich den 9. Weinmonat

135) Urk. Nro. DXXI u. DXXII; Vadian S. 511.

nach Zürich und bewirkte daselbst die Einberufung einer Tagsatzung nach Baden. Er selbst begab sich den 12. mit mehren Begleitern dahin. In langer Sitzung bemühten sich die sechs unparteiischen Orte, die Schirmorte, welche die Appenzeller mahnen wollten, von diesem Vorhaben abzubringen; hinwieder suchten auch die Schirmorte, die andern zu bewegen, ihnen gegen Appenzell und St. Gallen beizustehen. Dem Landammann Schwendiner, der unterdessen im Austritte war, wurde endlich die Zeit zu lang; er sprengte die Thüre des Versammlungssaales ein und sprach: „Wann habt ihr's nun Thaläme errathen; es were lengstens gnug gewesen". Alle Gesandten waren über diesen Troz entrüstet; sogar der zweite Gesandte von Appenzell, Landweibel Lüße, fühlte das Unschickliche dieses Benehmens und sagte zum Landammann: „Amman, du „sölteſt das nit thun han"[136]). Das Ergebniß dieser Tagsatzung, die bis zum 18. Weinmonat währte, ist uns unbekannt.

In der Nacht vom 18. auf den 19. Weinmonat, Nachts um 11 Uhr, zogen Appenzeller, St. Galler und Gotteshausleute in der Stadt St. Gallen mit lautem Hujen (ein ausfoderndes Geschrei), Frohlocken, Trommeln und Pfeifen herum. Sie kamen auch in das Closter, wo sie dem Hofmeister Rudolf von Steinach und dem Canzlisten Thalmann, dem nämlichen, welcher die falschen Briefe gemacht hatte, die Thüren einsprengten und dann beide gefangen auf das Rathhaus der Stadt abführten, um hier von ihnen zu erfahren, ob der Abt vorgehabt habe, in Rorschach eine Festung und Stadt zu erbauen. Die Gefangenen wurden aber bald wieder losgelassen, weil man ihnen keine Eröffnungen abzugewinnen wußte. Doctor Hux entgieng einer ähnlichen Behandlung, weil er in die Freistätte (die Kirche) flüchtete. Tobend und lärmend prahlten die Volkshaufen, wenn alle Schweizer kommen und noch tausend Teufel mit ihnen, so wollen sie es mit allen aufnehmen[137]).

---

136) Vadian a. a. O.

137) Vergl. den Brief der fürstlichen Räthe in Wil an den

Inzwischen hatte Lucern bereits Glarus schriftlich ermuntert, die Mahnungen an Appenzell, St. Gallen und die Gotteshausleute zu unterzeichnen und abzusenden. Die sechs unparteiischen Orte ließen es sich aber fortwährend sehr angelegen sein, den Bürgerkrieg zu verhindern. Bern ordnete seinen Schultheißen Wilhelm von Dießbach und Anton Schön, Uri Heinrich Imhof und Hans Muheim, Unterwalden Hans Custer, Zug Hans Ytt den alten von Aegeri, Freiburg den Venner Hans Strohsack und Solothurn Nikolaus Kunrat ab, zu denen auch der Bischof von Constanz und Boten der Städte Constanz, Wil, Bischofzell, Arbon und der Grafschaft Toggenburg sich gesellten, um auf dem Wege der Vermittelung dem Ausbruche des Krieges zuvorzukommen. Das größte Hinderniß der Vermittelung war scheinbar der Umstand, daß jede Partei Kläger sein wollte; eigentlich aber hinderte der Abt dieselbe am meisten, weil er durch den Krieg zu gewinnen hoffte und daher immer einen Bruch herbeizuführen suchte. Er behauptete, es stehe ihm zu, seine Gegner vor das Recht zu fodern, weil sie das Closter gewaltthätig zerstört und ihn geschädigt haben. Die St. Galler und Appenzeller hingegen glaubten, ihnen stehe die Klage zu, weil der Abt durch den Closterbau in Rorschach die Verträge verletzt habe; schon Abt Eglolf habe sich verpflichtet, das Geld, das ihm die Appenzeller zahlen würden, nur mit ihrem und der St. Galler Vorwissen wieder anzulegen; eine ähnliche Verbindlichkeit habe, laut des von den vier Orten zu Bern aufgerichteten Briefes, Abt Kaspar gegen die Stadt St. Gallen übernommen; endlich gehöre ja das ganze Vermögen dem Closter St. Gallen und nicht demjenigen zu Rorschach.

Die Boten von Bern, Uri, Unterwalden und Zug schlugen nun vor, daß den sechs unparteiischen Orten überlassen werde, über alle gegenseitigen Ansprüche in Minne, oder Recht zu

---

Abt, Tr. 154, B. 2, act. 15, im Archiv zum Fraumünster in Zürich, mit *Chron. H. Schenkii* III, 544, dem 2. Lied in der Urk. Nro. DXXIV u. Urk. DXXIII.

sprechen, daß aber voraus die Gotteshausleute die Oberherrschaft des Abtes und seiner vier Schirmorte anerkennen, und sodann die drei Parteien nicht gesöndert, sondern am nämlichen Tage und in dem nämlichen Spruche verglichen werden sollen [138]). Endlich gelang es den sechs Orten, die St. Galler, Appenzeller und Gotteshausleute zu einem Anlaße zu bewegen, der nach diesen Grundlagen abgefaßt wurde, mit dem Unterschiede jedoch, daß das Geschäft der Appenzeller und St. Galler zuerst und getrennt von demjenigen der Gotteshausleute behandelt werden sollte; auch wurde bedungen, daß zuerst die Appenzeller und St. Galler und nachher der Abt ihre Klagen vorbringen. Mit diesem den 27. Weinmonat 1489 besiegelten Anlaße verreisten dann die Gesandten [139]).

Die Gotteshausleute.

Wir haben oben berichtet, daß Othmar Gerster von Lömischwil, wegen seiner rothen Haare auch Fuchs Gerster genannt, im Einverständnisse mit St. Gallen daran gearbeitet habe, die Gotteshausleute dem Abt abwendig zu machen, und daß ähnliche Umtriebe auch im Toggenburg geschehen seien. Die Toggenburger ließen sich indessen nicht zum Aufruhr bewegen; wir sahen sie vielmehr bemüht, für die Vermittelung zu wirken. Hingegen gelang es Gerster, die Gotteshausleute allmälig unruhig zu machen. Auf den 21. Herbstmonat wurde eine Landsgemeinde nach Waldkirch, auf der Breite daselbst, zusammenberufen, ohne den Zweck derselben anzugeben. An dieser Landsgemeinde wurden sodann fünf Abgeordnete erwählt, um den Eidgenossen die Beschwerden der Gotteshausleute vorzutragen. Nach dieser Wahl traten Abgeordnete von St. Gallen und Appenzell auf und sprachen zum Volke: „Lieben Fründ, wir „habent das nüw gotzhus und den Handel da gebrucht nit wider

---

138) Archiv der Stadt St. Gallen, Tr. IX, act. 37, b; Vadians Thurgauer Geschichte 301.

139) Urk. Nro. DXXV.

„üch getan, sonder zerstört das Mordhus, das wider üch und „uns gemacht ist, und all damit zu schaffen gewunnen hatten, „darumb bedarfft jr uns nit sorgen, denn wir wend üwer gut „fründ sin, lip und gut zu üch setzen und üwer beschwerden und „nüwerungen, die wider üwer Fryguug sind. dem jnen und üch „helffen fryg machen umb alle Ding.“ Zu Befestigung dieser neuen Freundschaft luden die Appenzeller alle St. Galler und Gotteshausleute ein, bei Anlaß der Kirchweihe, den 22. Herbstmonat, zu ihnen auf einen Tanz zu kommen. Viele nahmen diese Einladung an und wurden von den Appenzellern gastfrei gehalten.

Der Ammann von Rorschach versammelte hierauf, den 4. Weinmonat, ebenfalls eine Gemeinde [140]). Er trug derselben vor, wie viel Neuerungen der Abt seit zwanzig Jahren aufgebracht und wie viel neue Beschwerden er ihnen auferlegt habe. Die Leute von Grub, Rengersried, Wiesen und Timbach stimmten dem Ammann bei; ein gewisser Triller von Timbach klagte, er sei sechs Gulden gebüßt worden, weil er Rebhühnereier aus einem Neste genommen habe. Wären nicht die Rorschacher und die Besatzung des Schlosses daselbst dem Abte treu geblieben, so wäre schon an diesem Tage das ganze Amt Rorschach von ihm abgefallen; bei diesen Verhältnissen aber beschränkte sich der Abfall auf Timbach [141]).

Zwei Tage später, den 6. Weinmonat, kamen Abgeordnete von zwanzig Gemeinden der Landschaft des Gotteshauses, unter ihnen Fuchs Gerster, der Ammann von Tablat, Männer von Summeri, Goßau, Waldkirch u. s. w. nach Rorschach, um auch die Bewohner dieses Ortes zu bewegen, sich an sie anzuschließen, indem sie vernommen haben, daß auch dieselben ähn-

---

140) v. Arx II, 411, sagt, es sei diese Gemeinde den 9. Weinmonat, in Folge einer Einladung der Gemeinde zu Waldkirch, gehalten worden, und beruft sich auf den zürcher Abschied vom 22. Weinmonat, wo aber nichts dergleichen zu finden ist; überhaupt zeuget auch seine Darstellung des Closterbruches von seiner Ungenauigkeit.

141) Urk. Nro. DXXII. DXXIII. Laufer's Beiträge IV, 185.

liche Klagen, wie sie, gegen den Abt hätten; die Rorschacher lehnten aber alle Theilnahme ab, weil von den Schirmorten und dem Abt ihnen Abstellung ihrer Klagen verheißen worden sei. Es schickten hierauf auch die Appenzeller und St. Galler in der nämlichen Absicht ihre Boten nach Rorschach, aber wieder umsonst. Der Stadtschreiber (wahrscheinlich von Wil) verwendete sich zu Gunsten des Abtes; wenn der nicht wäre, sagte der Conventual Konrad, so gienge es hier auch nicht gut.

Mit diesen Berichten erhielt der Abt auch Nachricht von Herrn Jakob von Höchst, daß die Appenzeller dem Salzmann und andern seiner Beamteten befohlen haben, aus dem dießjährigen Weine seine Schulden zu bezahlen, den Rest aber dem Convente und nicht ihm abzuliefern; die Gotteshausleute, welche sehr geschäftig seien, rühmen sich des Beistandes der St. Galler; bisher haben aber weder diese, noch die Appenzeller, sich in ihre Angelegenheiten gemischt; die Gotteshausleute seien nicht einig und haben nun an einer Gemeinde zu Löwischwil die Anzahl ihrer Boten verdoppelt und denselben den Auftrag ertheilt, darüber zu wachen, daß in Baden kein Vergleich mit dem Abte zu stande komme, in welchem sie nicht auch einbegriffen seien [142]). Inzwischen dehnte sich der Aufruhr immer weiter aus und verbreitete sich bis Romanshorn und nach andern Ortschaften im Thurgau, in welchen der Abt die niedern Gerichte besaß. Dieses bewog die den 22. Weinmonat in Zürich versammelten Eidgenossen, ihren Landvogt ins Thurgau zu schicken, um daselbst größeres Übel zu verhüten; es war nämlich von Gotteshausleuten gehört worden, man müsse eine neue Eidgenossenschaft errichten, und prahlende Appenzeller wollten wissen, das Thurgau werde es bald auch mit ihnen halten [143]).

Während die Tagsatzung in Zürich versammelt war, er-

142) Originalbriefe, Tr. 154, B. 2, act. 9 u. 15, im Archive zum Fraumünster in Zürich.

143) Tschudi'sche Abschiedesammlung, B. 1471—1499 in dem genannten Archive.

mahnten Landammann und Rath und gemeine Landleute zu Schwitz durch ein Schreiben die Gemeinden Tablat, Straubenzell und Romonten nebst ihren Anhängern, zu dem Gotteshause zurückzukehren, und fügten das Versprechen hinzu, daß sie für Abstellung ihrer Beschwerden sich verwenden wollen[144]). Den 24. Weinmonat ermahnte der Abt selbst die Gotteshausleute ernst und liebreich, daß sie sich wieder an ihn anschließen[145]). Nicht nur waren aber, bei der starken Aufregung der Gemüther, diese Ermahnungen fruchtlos, sondern auch die bisher dem Abte treu gebliebenen Gemeinden fielen nun von ihm ab.

Es vereinigten sich nämlich die Gotteshausleute von Rorschach, Timbach, Golbach, Untereggen, Mörschwil, Tablat, Goßau, Waldkirch, Romanshorn, Summeri, Muolen, Häggenschwil, Bernhardzell, Lömischwil, Helfenschwil, Bergknecht, Zutzwil, Ziberwangen und Weier, eine dritte Landsgemeinde in Waldkirch zu halten. Sämmtliche obrigkeitliche Personen von Appenzell und St. Gallen erschienen an dieser Landsgemeinde. In ihrem Namen redete der Bürgermeister Varnbühler von St. Gallen das Volk mit folgenden Worten an: „Lieben Herren, des „gotzhus halb sond ihr kein costen noch entgeltnuß han. Aber „die Beschwerden, Rüwrung und anders, so Ir und wir hand, „wend wir vorkommen mit unnserm lip und gut trüwlich zemen„setzen, des willens sind wir und die von appenzell und sagent „das zu mit gelüpten, Ere und Eyd, und darumb brief und „sigel machen, In die Ewigkeit zu beharren.“ Der Landammann von Appenzell stimmte zwar bei, mit Vorbehalt jedoch der Bestätigung von Seiten des Rathes. Auch die Gotteshausleute gaben ihre Zusage und beschworen dieselbe. Bürgermeister Varnbühler beschloß die Landsgemeinde, indem er sagte: „Wir „wend nienen tagen mit Jnen, denn wenn wir tagen wend, „So wend wir tagen an denen end, da wir sichrer seyen, als zu „Baden wir jetzt taget hand.“

144) Originalbrief im Archive der Stadt St. Gallen.
145) Originalbrief ebendaselbst, Tr. IX, 33.

Da sodann die Appenzeller die Zusage ihres Landammanns bestätigten, so kamen auch ihre Boten nach St. Gallen und halfen, den 27. Weinmonat 1489, die Urkunden ausfertigen und besiegeln, in welchen die Appenzeller, St. Galler und Gotteshausleute gegenseitig die Verpflichtung auf sich nahmen, einander behülflich zu sein, daß man das Gotteshaus nicht anderswohin verpflanze, und daß ihnen die Bullen des Papstes und die kaiserlichen Freiheiten in Betreff des neuen Closterbaues ausgeliefert und zernichtet werden; ferner daß der Convent sich schriftlich erkläre, nichts Ähnliches mehr zu unternehmen, und die Neuerungen abstelle. Am nämlichen Tage stellten die Appenzeller und St. Galler noch eine Urkunde aus, in welcher sie den Gotteshausleuten versprachen, daß sie nie für den Schaden belangt werden sollen, welcher für den Convent aus dem Closterbruch erwachsen sei. Wahrscheinlich ist dieses der Grund, warum in dem bereits erwähnten Anlaßbriefe bedungen wurde, daß das Geschäft des Gotteshauses besonders behandelt werden solle [146]. Sehr wahrscheinlich würde selbst die Stadt Wil sich dieser Vereinigung angeschlossen haben, wenn nicht am Tage der Landsgemeinde selbst der Ammann Dietrich (in der Halden, der jüngere) von Schwitz und der Landschreiber von Glarus, auf ihrer Reise über Wil nach Constanz, derselben Hülfe versprochen hätten, wenn sie sich nur noch zwei Tage halte [147].

Rückkehr der Gesandten der sechs Orte.

Schon den 25. Weinmonat, also noch ehe der Anlaß ausgefertigt und besiegelt war, berichtete der berner Gesandte Wilhelm von Dießbach den Conventualen, die sich schon seit ge-

146) Urk. Nro. DXXVI. DXXVII. Beschreibung der Unruhen in des Gottshaus Landen, Tr. 154, B. 2, act. 31, im Archive zum Fraumünster in Zürich. Ich enthob derselben nur, was den Antheil bezeichnet, den die Appenzeller und St. Galler an diesen Unruhen nahmen; das Übrige gehört den Geschichten des Thurgau's und des Closters an.

147) Im genannten Archive, Tr. 154, B. 2, act. 9.

raumer Zeit in Wil aufhielten, daß er die St. Galler und Appenzeller dahin gebracht habe, sich einem Rechtsspruche zu unterziehen; nur über die Bedingungen des Anlaßes sei man noch nicht ganz einig, aber dieselben werden günstig für den Convent gestellt werden [148]). Am nämlichen Tage, als der Anlaß besiegelt wurde, verfaßten die Gesandten noch einen Abschied gleichen Inhaltes mit dem Anlaße. Dießbach, Heinrich im Hof und Hans Ytt besiegelten diesen Abschied im Namen aller Gesandten und versandten ihn noch von St. Gallen aus an die vier Schirmorte, indem sie die Mahnung beifügten, den Tag zu besuchen, welcher den 14. Jänner 1490 in Baden werde gehalten werden, um den Spruch zu thun. Zu gleicher Zeit befahlen sie der Besatzung des Schlosses Rorschach, abzuziehen [149]).

Als hierauf die Boten auf ihrer Rückreise den 29. Weinmonat nach Wil kamen, begehrten daselbst die Conventualen, an ihrer Spitze Johannes Bischof, eine Abschrift des Abschieds von ihnen, die denselben auch bewilligt wurde. Als die Conventualen den Vermittlern einige Bemerkungen darüber machten, erwiderten ihnen diese, sie seien noch mündlich mit den St. Gallern und Appenzellern übereingekommen, daß alle Gebote und Verbote aufgehoben und alle Beamteten des Fürsten ihm gehorsam sein sollen, und daß dieser seine Renten und Gülten wieder einziehen möge; ferner, daß der Hofmeister und Talmann von ihren Urfehden losgesprochen seien und der Handel nicht blos auf die jetzigen Schiedrichter, sondern auf die sechs Orte selbst veranlaßt sein solle [150]).

Anderwärtige Vorfälle zur Zeit dieser Unterhandlungen und bis in die Mitte des Wintermonats.

Während die Boten der sechs unparteiischen Orte in St. Gallen mit der Vermittelung beschäftigt waren, hielten die vier Schirm-

148) Originalbrief im nämlichen Archive, Tr. 154, B. 2, act. 15.
149) A. a. O. act. 16 und Urk. DXXVIII.
150) Brief des Conventualen Johann Bischof vom 29. Weinmonat 1489, Tr. 154, B. 2, act. 16, a. a. O.

orte nebst Uri, Unterwalden und Zug einen Tag zu Lucern, an welchem der Abt ihnen nochmals vorspiegelte, daß er ihnen die hohe und niedere Gerichtsbarkeit in der Landschaft des Gotteshauses abtreten wolle. Wir glauben auch, dem Abte nicht zu nahe zu treten, wenn wir vermuthen, er sei es gewesen, der den Eidgenossen sagte, die Appenzeller und St. Galler suchen Hülfe beim schwäbischen Bunde. Auf die eidgenössischen Boten machte diese Mähre einen solchen Eindruck, daß sie die Orte zur Berathung auffoderten, ob dieselben nicht auch an den schwäbischen Bund eine Gesandtschaft schicken, oder wenigstens schriftlich sich erkundigen wollen, wessen sie sich von ihm zu versehen haben [151]).

In dem erwähnten Schreiben Johann Bischof's und der übrigen Conventualen wird bemerkt, die Appenzeller und St. Galler wollen nun ungesäumt eine Gesandtschaft in alle Cantone schicken. In einem beigelegten besondern Briefe äußert sich Bischof gegen den Abt, obschon der Abschied in verschiedener Rücksicht unförmlich, unbillig und rechtswidrig sei, so halte er es doch für einen wesentlichen Vortheil, daß die Gegner das Recht angenommen haben, denn „wie der Has jnn pfeffer kompt, So wird „er schwarz“. Es habe wenig zu bedeuten, fügt er bei, daß die Gegner ihre Klagen zuerst vortragen können, denn sie werden schwerlich beweisen können, daß sie ihn vor Anfang des Baues gewarnt haben; sollte er aber den Anlaß nicht annehmen wollen, so möchte er es ihnen anzeigen, denn es sei in diesem Falle besser, daß die Conventualen noch in Wil bleiben [152]). Sobald der Abt in Lucern, wo er sich damals aufhielt, den Abschied durch einen eigens hiefür abgesandten Boten erhalten hatte, verfertigte er abermal eine Denkschrift, die er schon den 2. Wintermonat nach Bern und an die übrigen unparteiischen Orte, in

151) *Supplement. ad Tschudii Histor. Helvet.* 1472—1604, Nro. 1228 in der Stiftsbibliothek in St. Gallen.

152) Originalbrief im Archive zum Fraumünster in Zürich, Tr. 154, B. 2, act. 16.

deren Schutz er sich empfahl, abschickte. Wahrscheinlich geschah es nicht ohne seine Einwirkung, daß Zürich zwei Tage später den übrigen sieben alten Orten die Antwort der Gotteshausleute und den Bericht der Knechte zu Rorschach mittheilte und den Rath beifügte, die acht alten Orte möchten sich versammeln, um ernstere Maßregeln zu ergreifen [153].

Es war schon auffallend, daß die Landsgemeinde zu Waldkirch und die Verbindung der Gotteshausleute mit den Appenzellern und St. Gallern zur nämlichen Zeit stattfand, als diese sich endlich zu dem Anlaße bequemten. Schon dieser Umstand dürfte vielleicht zu der Vermuthung berechtigen, es sei den Gegnern des Abtes so wenig, als ihm selbst, Ernst gewesen, sich einem Rechtsspruche zu unterziehen. Der folgende Vorfall scheint eine solche Vermuthung zu bestätigen. Dem bereits angeführten Briefe von Dießbach's zufolge hatten die Vermittler bedungen, daß die Besatzung des Schlosses Rorschach, aus Toggenburgern und Rorschachern bestehend, und die 29 Eidgenossen, welche Wil besetzt hielten, abziehen sollten. Am nämlichen Tage nun, als die Vermittler von St. Gallen abreisten, den 29. Weinmonat, begaben sich der Ammann Schwendiner, der Landweibel Lütze, Hänsli Speting und Hainz von Speicher als Abgeordnete von Appenzell, Gallus Kapfmann, Hans von Bonbühl mit seinem Sohn und Herrli Ritz als Abgeordnete von St. Gallen, nebst dem Ammann von Rorschach, dem Hauptmann ab dem Berg u. a. m. als Abgeordneten der fürstlichen Landschaft, vor das Schloß Rorschach und begehrten, daß die Besatzung entweder zu ihnen herauskomme, oder sie einlasse. Da sich die Besatzung zu keinem von beiden verstehen wollte, so sagte ihr der Ammann Schwendiner: „Wir sind hargeschickt vom Land Appenzell, „St. Gallen und von der Landtschaft, üch zu bitten, ab dem „Schloß zu ziechen, denn das unbillich fürnemen deß Abts „wellent wir nit me. Ir sond och wißen, daß wir üch nit me „da went han; umb das, lieben gsellen, begeren wir üwer

153) *Acta monasterii S. Galli* VII, 306. 308.

»Antwurtt«. Die Besatzung erwiderte, sie sei da auf Befehl der Schirmorte und des Abtes und anerbiete sich, Einen aus ihrer Mitte abzuordnen, um den Befehl ihrer Herren zu vernehmen, dem sie dann auch Folge leisten wolle. Schwendiner antwortete: »Wir wissent nüt vor den vier Ortten zu schaffen habend, dann »etlich der Orten und Supeneßer haben uns nit wol geschaffen »und haben gemacht und dem Abt so viel geholffen, daß menger »bi denen niemermer möcht bliben«. Auch der Landweibel nahm das Wort: »Ir tröstenn üch der vier Ortten und mainend, sy »söllten üch zu Hilf kommen, und wann jr wenen, Jr haben »Milch im Napf, so schinet üch der Mon darein«. Die Besatzung schlug ihnen hierauf das Recht vor sämmtlichen Eidgenossen, vor den sieben Seestädten, vor zwölf Christen, oder zwölf Juden vor, ganz nach ihrer Auswahl. Der Ammann wendete sich hierauf nochmals an sie und sprach: »Nu muß ich »üch sagen, das ich ungern thuoe, und sagen üch nu Vindtschafft »zu ewigen Zytten von aim Land zu Appenzell, von der Statt »St. Gallen und von der lantschafft, und ir sollent in Ungnaden »staun und sin, so wol wird es niemer gericht, Jr und üwer »lib und guott sollen allweg ußgschlossen sin«. Am Freitag Abend kamen dann 200 Mann mit Feldtrommeln, das Schloß zu umlagern. Die Besatzung that einen unerwarteten Ausfall und machte einige Gefangene [154]).

Während jene Abgeordneten vor dem Schlosse Rorschach unterhandelten, sandten die Verbündeten den Bürgermeister Varnbühler von St. Gallen, Klaus Roth, Fuchs Gerster u. a. m. nach Wil, wo dieselben den 29. Weinmonat spät in der Nacht anlangten. Am folgenden Tage trugen sie Schultheiß und Rath vor, wie sie vernommen haben, daß man sie verläumdet und ihnen angedichtet habe, daß sie die Stadt Wil belagern und schädigen wollen, was ihnen nie eingefallen sei; sie seien ferner beschuldigt worden, daß sie das in Wil aufbewahrte Fähnlein des Gotteshauses abfodern wollen, und das sei eben so unge-

154) Urk. Nro. DXXX.

gründet. Sie wiesen sodann die Urkunden vor, welche dem Abte und dem Convente untersagten, etwas zu veräußern, und fügten die Besorgniß bei, daß der Abt gleichwol solche Plane haben möchte; auch suchten sie zu beweisen, daß man die Unkosten der Besatzung des Schlosses Rorschach wohl ersparen könnte, da es nie ihre Absicht gewesen sei, dasselbe zu schädigen, und luden endlich die Wiler mit vieler Klugheit ein, sich ebenfalls mit ihnen zu verbinden. Die Wiler lehnten diesen Antrag ab, weil sie und die Gemeinden des Toggenburgs den Gesandten von Schwitz und Glarus, die hergekommen seien, versprochen haben, dem Abte mit Leib und Gut zu helfen. Die Gesandten von St. Gallen beschwerten sich dann noch besonders über die Beschuldigung, daß sie beim schwäbischen Bund um Hülfe geworben haben [155].

Auch in einem Schreiben an Lucern, vom 4. Wintermonat, beklagten sich Bürgermeister und Rath von St. Gallen und Landammann und Rath von Appenzell über die vielen Lügen, die gegen sie ausgestreut werden, namentlich aber über die falschen Beschuldigungen, daß sie der Besatzung von Rorschach abgesagt [156]), einen Angriff von Bürglen im Sinne gehabt, oder die Hülfe des schwäbischen Bundes nachgesucht haben; am lautesten beschwerten sie sich besonders über eine Schrift, die in Lucern und Schwitz gegen sie verlesen worden sei [157]).

Es ist zweifelhaft, ob die Appenzeller den 10. Wintermonat

---

155) Urk. Nro. DXXIX.

156) Wer sagte hier die Unwahrheit, diejenigen, welche so umständlichen Bericht von dieser Absagung geben, oder die beiden Räthe von St. Gallen und Appenzell? Schwendiner's Charakter würde vielleicht zu der Vermuthung berechtigen, daß er von sich aus abgesagt und es seinem Rathe verschwiegen habe; die Absendung von 200 Mann zur Belagerung des Schlosses muß aber doch auf den Gedanken bringen, daß beide Obrigkeiten, im Gefühle des Unrechtes, die Feindseligkeiten zuerst begonnen zu haben, und ahnend, wie schwer ihnen dasselbe werde angerechnet werden, es lieber niederträchtig haben abläugnen, als ihren Fehler gestehen wollen.

157) Urk. Nro. DXXXII.

wirklich eine Landsgemeinde gehalten haben, wie sie das in einem Schreiben an Lucern, vom 6. Herbstmonat, versprochen hatten. Diese Landsgemeinde hätte Boten mit unumschränkter Vollmacht an eine Tagsatzung abordnen sollen, und schon das Schreiben selbst läßt vermuthen, daß dieses Versprechen nur eine Ausflucht gewesen sei. Seither hatten sich zudem die Umstände so sehr verändert, daß beinahe bestimmt angenommen werden darf, die Landsgemeinde sei nicht versammelt worden [158].

Wir glauben, eine Urkunde des Cardinals Alariensis, auf welcher Tag und Jahr nicht angegeben sind, in diesen Zeitpunkt verlegen zu dürfen. In dieser Urkunde befiehlt der Cardinal den St. Gallern und Appenzellern, unter Androhung des Bannes, das Closter in Rorschach wieder in seinen alten Stand herzustellen, den Abt und seinen Convent zu entschädigen und ihnen gebührenden Gehorsam und Ehrfurcht zu erweisen. Er vermuthete aber, daß seine Befehle keine Berücksichtigung finden werden, und befahl daher von vorne herein dem Bischof von Augsburg, daß er den St. Gallern und Appenzellern, diesen aufrührischen Unterthanen des Closters, den Proceß vor geistlichen Gerichten mache und das Interdict über dieselben ausspreche, dem gemäß die Glocken nicht mehr geläutet, die Lichter ausgelöscht, auf den Boden geworfen und mit Füßen getreten werden sollten u. s. w. Zugleich ertheilte er dem Bischof von Constanz den Befehl, dem Bischof von Augsburg bei Vollziehung der kirchlichen Strafen behülflich zu sein [159].

Die Gefahr des Krieges steigt.

Die vier Schirmorte entschloßen sich, das Schloß Rorschach selbst zu besetzen. Nachdem der Abt Kundschafter hingeschickt hatte, um zu erfahren, ob diese Besetzung stattfinden könne, schickten die vier Orte den 14. Wintermonat wirklich acht Knechte dahin ab [160].

---

158) Originalbrief im Staatsarchive zu Lucern.
159) Urk. Nro. DXXXII. DXXXIII. DXXXIV.
160) Urk. Nro. DXXIII.

Den 18. Wintermonat beschied Kaiser Friederich die Appenzeller, in fünf und vierzig Tagen vor ihm, oder seinem Richter durch Boten, mit voller Gewalt ausgerüstet, zu erscheinen, um auf die Klagen seines Fiscals (öffentlichen Anklägers) wegen des Closterbruches zu antworten [161].

Den 19. Wintermonat ließ der Abt eine Denkschrift an alle Stände abgehen, worin er denselben die Vorfälle erzählte und die Hoffnung äußerte, das Benehmen der Appenzeller und St. Galler werde ihnen leid sein [162].

Auf dem Tage, welchen die vier Schirmorte den 25. Wintermonat zu Lucern hielten, scheinen dieselben bereits feindselige Maßregeln gegen die Appenzeller besprochen zu haben. Es wurde nämlich beschlossen, daß man die Sache wegen der Herrschaft über das Gebiet des Abtes einstellen wolle, bis man sehe, welche Wendung "das Geschäft" nehmen werde. Es mag darunter wol kein anderes Geschäft als der Closterbruch verstanden gewesen sein, zumal in dem folgenden Artikel gesagt wird, jeder Bote soll zu Hause berichten, wie sehr sich der Abt über den Abschied von St. Gallen beschwere, und zwar nicht so sehr wegen der Bestimmung, daß seine Gegner die Klage führen sollen, als vielmehr darüber, daß der Spruch ausschließlich an die sechs Orte gewiesen sei, die mit den Appenzellern in eben so enger Verbindung stehen, als die Schirmorte mit ihm. Auf den 1. Christmonat wurde ein neuer Tag nach Zürich bestimmt, auf welchem die vier Orte ihr Benehmen bei einer vollständigen Tagsatzung aller Orte verabreden wollten. Zudem wurde beschlossen, Abgeordnete an den schwäbischen Bund zu senden, die Bestrafung des Gerster aber und seiner Mitschuldigen einstweilen zu verschieben [163].

Die in Wil versammelten Conventualen wußten noch immer nicht, ob der Abt sich entschlossen habe, den Abschied anzunehmen;

161) Urk. Nro. DXXXV.
162) Urk. Nro. DXXXVI.
163) Abschied im Archiv zum Fraumünster in Zürich, Tr. 154, B. 2, act. 17.

in einem Briefe vom 29. Wintermonat ermahnten sie ihn deßwegen, daß er, so lang sein Entschluß nicht gefaßt sei, das Schloß Rorschach sorgfältig bewachen lasse; würde er hingegen den Anlaß annehmen, so könnten, fügten sie bei, die Unkosten der Besatzung erspart werden [164]).

Den 2. Christmonat versammelten sich die Boten der vier Schirmorte in Zürich. Sie beschloßen, den Abschied von St. Gallen nicht anzunehmen und aus jedem Orte zwei Boten an die übrigen sechs Orte zu senden, welche dort die Gemeinden versammeln und ihnen vortragen sollen, daß jener Anlaß ihrer Ehre und den beschwornen Bünden zuwider sei; eine eigene Denkschrift, dieses zu beweisen, wurde den Gesandten mitgegeben, damit sie dieselbe den Gemeinden vorlesen.

Wahrscheinlich hatte der Convent den Hauptmann der Besatzung des Schlosses Rorschach an den Abt nach Lucern abgeordnet, um Verstärkung der Besatzung zu erhalten. Es wurde nämlich auf dem Tage in Zürich beschlossen, aus jedem der vier Schirmorte zwei Mann auf Unkosten des Abtes in das Schloß zu legen; der Abt sollte jedem Mann monatlich zwei Goldgulden Sold, nebst der Nahrung und einem Goldgulden für den Auf- und Abzug geben; die bestimmten acht Mann sollten auf Donnerstag nach Nikolaus auf dem Schlosse eintreffen, jeder aber allein abreisen und sich so unbemerkt als möglich an den Ort seiner Bestimmung begeben [165]). Dem Hauptmann wurden für die Reise nach Lucern zehn Behemsch, nicht völlig drei Gulden jetzigen Werthes, bezahlt; es mögen daher die siebzig Gulden, welche dem Abt übersandt wurden, schwerlich blos für Reisekosten bestimmt gewesen sein [166]).

Sobald die Appenzeller und St. Galler Kunde erhalten hatten,

---

164) Originalbrief im Staatsarchive zu St. Gallen.

165) Urk. Nro. DXXXVII. Ich theile diese Urkunde deßwegen mit, weil sie im schweizerischen Museum, Jahrg. 1796, S. 12, nicht diplomatisch genau abgedruckt ist, und sogar Zeit und Ort der Versammlung dieser Tagsatzung daselbst unrichtig angegeben werden.

166) Urk. Nro. DXXIII.

daß die vier Schirmorte Boten an die übrigen Orte senden, ordneten auch sie eine Gesandtschaft eben dahin ab. Der Abt, der in Zürich krank lag, bat hierauf diese Orte schriftlich, daß sie den Boten seiner Gegner keinen Glauben beimessen möchten, bis er selbst eintreffen könne, und sie seine Verantwortung gehört haben werden [167].

Es kann nicht ausgemittelt werden, ob vielleicht der Abt schon jetzt gesucht habe, vom Kaiser den Befehl zu erhalten, das Closter in Rorschach wieder aufzubauen, oder welche andern geheimen Verabredungen er mit dem kaiserlichen Fiscal, Heinrich Martine, getroffen habe. Hingegen wissen wir, daß dieser den 24. Christmonat Hans Härscher von Eßlingen an den Abt sandte, dem er denselben als einen vertrauten Mann bezeichnete, welchem der Abt so volles Zutrauen schenken könne, als wäre er selbst gegenwärtig, und dem er daher den Auftrag gegeben habe, sich heimlich mit ihm zu besprechen; zugleich versicherte er den Abt, daß er in dem Handel allen Fleiß und Ernst anwenden werde [168].

Sobald die eidgenössischen Söldner im Schlosse Rorschach angelangt waren, begehrten sie von dem Beamteten des Abtes einen Centner Pulver, Blei, zwei Hackenbüchsen und tausend Pfeile, nebst Käse und Ziger. Der Beamtete wendete sich an den Abt mit dem Begehren, daß ihm derselbe Käse und Ziger schicke, denn obschon er für einen Gulden Käse gekauft habe, so reiche das für so viele Leute nicht hin. Aus dem Erlöse des Weines in Lindau habe er zwanzig Gulden Sold an die sechszehn Knechte bezahlen müssen, weil keiner ohne zweimonatlichen Sold habe abziehen wollen, und aus dem Erlöse andern Weines müsse er Tuch anschaffen; für dreißig Gulden endlich habe er Salz, Pulver und Mehl angeschafft, um das Schloß mit den nöthigen Vorräthen zu versehen. Die damalige Besatzung des Schlosses

167) *Acta monasterii S. Galli* VII, 321; tschudi'sche Urkundensammlung, B. 2, Nro. 185, im Archive zum Fraumünster in Zürich.

168) *Acta monasterii S. Galli* VII, 319.

bestund laut seiner Angabe aus dem Spitzlin von Rorschach, Hans Waldmann, elf Knechten und drei Dinglerknechten.

Der Vogt von Rorschach, Hans Her, welcher sich damals in Lindau aufhielt, gab den 20. Christmonat dem Abte den schriftlichen Rath, den Abschied der sechs Orte nicht anzunehmen, aber auch den Schirmorten nicht zuviel zu trauen, weil sie ihm leicht das Geld abnehmen und ihn zuletzt stecken lassen möchten. Der Ammann Graf von Rorschach, fügte er bei, besuche, weit entfernt, seine Stelle niederzulegen, fleißig den Rath in St. Gallen; wegen des Bundes mit dem Grafen Ulrich (?) solle er sich keine Hoffnung machen; Graf Hug von Montfort endlich begehre einen Zoll von allen Schiffen, die auf dem Bodensee fahren, und lasse diejenigen, welche denselben nicht bezahlen, nach Langenargen aufbringen, was leicht Anlaß zu einem Kriege geben könnte [169]).

Jörg Pfund, Vogt auf dem Schlosse Rorschach, und die Besatzung daselbst berichteten in den letzten Tagen 1489 nach Schwitz, daß Mittwochs vor dem Neujahr die Gotteshausleute aus allen Ämtern dem Rath in St. Gallen beigewohnt haben, daß ihm aber die Verhandlungen daselbst nicht bekannt geworden seien; die Besatzung des Schlosses habe nachher die Bürger von Rorschach ersucht, eine Gemeinde zu halten, und dieselben ermahnt, dem Abt und den vier Orten wieder Treue zu versprechen; die Gemeinde habe ihnen geneigtes Gehör gegeben und geantwortet, sie denken schon lang darauf, wie sie sich von dem Bunde wieder losmachen könnten, denn sie wollen weder gegen den Abt, noch gegen die Schirmorte etwas Feindliches unternehmen, seien aber gewarnt worden, sich jetzt nicht zu trennen, weil sie sonst ihres Lebens nicht mehr sicher wären; auf der großen Versammlung zu Waldkirch haben sie gebeten, daß ihnen eine unparteiische Stellung gewährt werden möchte, die andern seien aber unwillig über dieses Begehren geworden und haben die Spieße gegen sie gefällt; Gerster habe gesagt:

169) Staatsarchiv in St. Gallen, classis 2, cista 6, T. 4, A. 61.

„wellent ihr nit glich gern zu uns ston, so mögent si wol in „aller teufel namen hinweg gon„, und hierüber erschrocken haben sie dann wieder zu den übrigen Gotteshausleuten geschworen, jedoch nicht anders, als dem Abt und den vier Orten ohne Schaden; sie rathen endlich den vier Orten an, eine Gesandtschaft in alle vier Ämter abzuordnen [170].

Am ersten Tage des Jahres 1490 hielten die St. Galler eine Gemeinde, an welcher allen Bewohnern der Stadt verboten wurde, in fremde Kriegsdienste zu ziehen, bei Strafe, daß sie lebenslänglich als feldflüchtig behandelt und Weib und Kinder ihnen nachgeschickt würden. Zugleich wurde von der Gemeinde beschlossen, daß Jedermann Harnisch, Waffen und Schuhe bereit halte, obschon keine Überziehung zu besorgen sei, und derselben angezeigt, daß die sechs Orte versprochen haben, die Stadt bei dem Abschiede zu schützen, so wie die Appenzeller und Gotteshausleute im Fall eines Angriffs gemeinsame Sache mit ihnen machen würden; übrigens sei zu erwarten, daß auf dem nächsten Tage zu Baden Alles in Ordnung kommen werde [171].

Da das Gerücht verbreitet wurde, die Appenzeller, St. Galler und Gotteshausleute wollen sich dem Spruche der Eidgenossen unterziehen, so berichtete der Bruder Simon Geltpfrand dem Abte, daß das nicht wahr sei, und ermahnte ihn, das Gerücht zu widerlegen; im Gegentheil, fügte er bei, stehen die St. Galler immer noch in der Überzeugung, daß der von den sechs Orten nach Baden ausgeschriebene Tag stattfinden werde, und haben deßwegen eine Versammlung von Abgeordneten aus allen Gegenden der Landschaft des Gotteshauses veranstaltet, um eine Denkschrift abzufassen, die alle Beschwerden enthalte, welche genau nachgewiesen werden können [172].

Die Besatzung des Schlosses Rorschach bat den Abt, der sich im-

---

170) *Acta monasterii S. Galli* VII, 327.

171) A. a. O. 338, Brief von Bruder Konrad Hermann, Sonntags vor h. drei Könige Tag.

172) A. a. O. 381, Brief an den Abt, geschrieben am h. drei Könige Abend.

mer noch in Zürich aufhielt, ihre Bitten an Zürich um Büchsen und Pfeile zu unterstützen. Zugleich bezeugte sie ihre Zufriedenheit mit der Verpflegung und versicherte ihn ihrer Treue; auch sie glaubte übrigens noch, daß der Tag zu Zürich stattfinden werde [173]).

Die vier Schirmorte hingegen, statt sich zum Besuche des Tages in Baden anzuschicken, rüsteten sich zum Kriege und kündigten den sechs Orten an, daß sie jenen Tag nicht besuchen werden. Hiedurch veranlaßt, ließen die Stände Bern und Freiburg schon den 11., Unterwalden den 16., Uri den 17. und Zug den 24. Jänner sehr ernste Mahnungsbriefe an die vier Orte abgehen; in diesen Briefen äußerten sie ihr Bedauern, daß die vier Orte nicht, dem Abschiede gemäß, sich in Baden versammeln wollen, führten ihnen zu Gemüthe, daß durch unbesonnenes Ergreifen der Waffen die Eidgenossenschaft zerstört werden könnte und daß der Stanzervertrag die Art festsetze, wie Zwistigkeiten unter den Ständen beizulegen seien, und ermahnten sie endlich, diesen Bestimmungen nachzukommen, die Vermittelung der unparteiischen Orte anzunehmen und keine Thätlichkeiten gegen Appenzell, St. Gallen und die Gotteshausleute weder selbst auszuüben, noch zu gestatten, daß Andere es thun [174]).

Den 12. Jänner berief der Rath von St. Gallen alle Bürger vom 14. Jahre an zu einer Gemeinde und las dieser die Artikel vor, welche man in Baden hatte vorbringen wollen. Die Abgeordneten von Appenzell, der Stadt und der Gotteshausleute versammelten sich auf dem Rathhause, diese Artikel ins Reine zu bringen, um sodann unbedenklich nach Baden zu verreisen, da die sechs Orte den Verbündeten versprochen haben, sie bei dem Abschiede zu schützen [175]).

---

173) Brief im Staatsarchive zu St. Gallen und abschriftlich in meiner Sammlung.

174) Archiv zum Fraumünster in Zürich, Tr. 154, B. 2, act. 33; Urk. Nro. DXXXVIII und ein Brief von Freiburg in meiner Sammlung.

175) *Acta monasterii S. Galli* VII, 382, Brief des Conventes an den Abt zu Wil.

Am nämlichen Tage schickten die vier Schirmorte Boten mit Briefen nach allen Gemeinden des Gotteshauses, dieselben zu ermahnen, daß sie von dem Bunde mit Appenzell und St. Gallen zurücktreten und ihnen denselben aufkünden [176]). Am folgenden Tage berichtete die Besatzung des Schlosses Rorschach den Boten der vier Orte, die in Wil erwartet wurden, daß sie Kapfmann von St. Gallen, der mit dem Unterschreiber von Lucern vor das Schloß gekommen sei, gefangen genommen habe und daher um Befehl bitte, wie sie sich dießfalls verhalten solle; sie erwarte von den Eidgenossen desto bestimmter Billigung ihres Verfahrens, da sie vernehme, daß die Appenzeller und St. Galler einen Anschlag gemacht haben, Werdenberg einzunehmen [177]).

Den 16. Jänner 1490 langten die Standesboten der vier Schirmorte in Wil an. Hier erkundigten sie sich alsobald, welche von den Gotteshausleuten ihrer Mahnung, von dem Bunde zurückzutreten, Gehorsam geleistet haben, und versammelten noch am nämlichen Tage eine Gemeinde in Wil, nachdem sie schon vorher eine Gemeinde aller übrigen Gotteshausleute auf den folgenden Tag nach Niederbüren zusammenberufen hatten. Die Gemeinde von Wil versprach nicht nur Treue und Gehorsam, sondern übertrug sogar den vier Orten das Recht, Schultheiß und Räthe der Stadt bis zu gänzlicher Herstellung der Ruhe zu erwählen. Weniger günstig für die vier Orte lief die Gemeinde in Niederbüren ab. Obschon alle Mannschaft vom 16. Jahre an aufgeboten war, so erschienen von mehren Gemeinden nur einige Abgeordnete. Nachdem die Boten der vier Orte die Burg- und Landrechte vorgelesen und die Gemeinde ermahnt hatten, zu ihren Pflichten zurückzukehren, beschloß dieselbe, am folgenden Mittwoch eine Antwort nach Wil zu schicken [178]).

176) Urk. Nro. DXXIII.
177) Brief in der tschudi'schen Sammlung, B. II, Nro. 201, im Archive zum Fraumünster in Zürich.
178) Urk. Nro. DXXXIX.

Am folgenden Mittwoch hielten nun die Gotteshausleute eine Gemeinde zu Goßau. Abgeordnete von Appenzell und St. Gallen waren gegenwärtig. Nachdem über den Inhalt der von den Boten der vier Orte vorgelesenen Burg- und Landrechte Bericht erstattet worden war, sagte der Bürgermeister Varnbühler: „sy sollint sich nichts an sölichs fürhalten keren, dann Sy die „gotzhußlüt höher bringen wellen, denn küng oder kayser.“ [179]). Die eidgenössischen Boten nahmen diese Äußerung in den Abschied auf, den sie an ihre Obern sandten.

Inzwischen ordneten die sechs Orte Gesandte an die vier Schirmorte ab, in der Hoffnung, diese durch mündliche Unterhandlungen leichter zu bewegen, friedlichen Vorschlägen Gehör zu geben. Zürich antwortete ihnen aber mit dem Begehren um Hülfe, worauf dieselben an alle vier Schirmorte eine förmliche Mahnung ergehen ließen, laut den Bünden, dem sempacher und dem stanzer Vertrag, die alle von ihnen beschworen worden seien, den Streit gütlich beilegen zu lassen [180]). Den 20. Jänner baten sie noch von Zürich aus die Glarner, auf den 27. eine Gemeinde zu versammeln, damit sie derselben ihr Anliegen vortragen können [181]).

Die Besatzung des Schlosses Rorschach berichtete ohne weitere Untersuchung alle, selbst die unwahrscheinlichsten Gerüchte den Gesandten der vier Orte nach Wil; unter Anderm theilte sie denselben mit, wie die Appenzeller und St. Galler sehnlich wünschen, daß die vier Orte gegen sie ausziehen, um ihnen die Bundesbriefe zerrissen zurücksenden zu können; ferner, wie dieselben Hülfe von Bregenz, Lindau und Constanz erwarten, und daß die Appenzeller auf Gelegenheit lauern, das Schloß Rorschach einzunehmen, um es sodann bis auf den Boden zu schleifen [182]).

179) Abschied zu Wil vom 22. Jänner, in der tschudi'schen Sammlung, B. 1471—1499, im Archive zum Fraumünster in Zürich.

180) Urk. Nro. DXL.

181) Originalbrief in der tschudi'schen Sammlung, B. II, Nro. 207, im Archive zum Fraumünster in Zürich.

182) A. a. O. Nro. 205.

Den 21. Jänner berichteten die züricher Gesandten zu Wil, Altbürgermeister Konrad Schwend, Felix Schwarzmaurer und Felix Keller, ihrer Obrigkeit, daß vierhundert Appenzeller in Grub liegen, deren Vorhaben ihnen unbekannt sei; daß die St. Galler große Büchsen über den See her erhalten haben, deren eine so groß sei, daß man zwölf bis vierzehn starke Pferde gebraucht habe, um sie von Steinach gen St. Gallen zu bringen, und daß sie vernommen haben, wenn es zum Kriege kommen sollte, so wollen die Appenzeller und ihre Verbündeten ein schwarzes Kreuz auf weißem Feld als Feldzeichen annehmen [183]).

Der Krieg beginnt.

Den 21. Jänner nahmen die Verbündeten ganz nahe bei Rorschach einen Läufer des Abtes gefangen, obschon er das Botenzeichen und die offen angehängte Büchse trug; sie bemächtigten sich dann seiner Briefe und öffneten dieselben. Die St. Galler legten zugleich eine Besatzung von zweihundert Mann nach Rorschach, und die Appenzeller und Gotteshausleute lagerten sich um das Schloß. Da die Besatzung des Schlosses durch Mannschaft aus der Umgebung verstärkt worden war, so drangen die Verbündeten in die Häuser derjenigen, die im Schlosse lagen, und raubten, was sie daselbst fanden [184]).

Sobald die in Wil versammelten Boten der Schirmorte dieses vernahmen, kehrten mehre von ihnen noch am nämlichen Tage nach Hause zurück, um ihre Obern unverzüglich davon in Kenntniß zu setzen und zu begehren, daß Wil mit hundert Mann besetzt werde; Felix Schwarzmaurer, Peter Ruß, Wernli Lützmann und Peter Wiechsler blieben in Wil [185]). Zürich theilte diese Nachricht sogleich den Gesandten der sechs Orte mit, die noch daselbst versammelt waren. Eilig reisten vier nach St. Gallen, während die übrigen sich nach Glarus und Schwitz

183) Urk. Nro. DXLI.
184) Urk. Nro. DXLII.
185) Urk. Nro. DXXIII.

begaben, um die Landsgemeinden zu bereden, den Abschied von St. Gallen anzunehmen, wovon Zürich sie durch Briefe abzuhalten suchte [186]).

Den 24. Jänner versammelte sich die Landsgemeinde zu Schwitz. Die Gesandten der sechs Orte boten Alles auf, dieselbe zur Annahme des Abschieds zu bewegen. Als dann aber die von Wil zurückgekehrten Boten auftraten und dem Volk erzählten, es seien die Appenzeller und St. Galler schuld, daß die Gotteshausleute sich nicht mit dem Abte vertragen können, und es haben dieselben gegen das Völkerrecht dem Läufer des Abtes die Briefe abgenommen und sie eröffnet, so beschloß die Landsgemeinde, die sechs Orte zur Hülfe zu mahnen, um die Ungehorsamen zu bezwingen. Vergeblich erinnerten die Gesandten der sechs Orte, daß, den Bünden gemäß, der Streit in Minne, oder durch richterlichen Spruch beigelegt werden möchte; Schwitz eilte, den Beschluß der Landsgemeinde noch am nämlichen Tage nach Glarus zu berichten [187]).

Die vier Boten der sechs Orte waren inzwischen im Schlosse Rorschach eingetroffen. Hier suchten sie, einen Waffenstillstand von drei oder vier Tagen zu vermitteln; nicht nur wurde derselbe aber von dem Bürgermeister Zyli von St. Gallen und den appenzeller Räthen abgelehnt, sondern sogar, während die Gesandten sich in dem Schlosse befanden, in dasselbe geschossen [188]).

Zug lud noch den 7. Jänner die sechs Orte zu sich ein, um zu berathen, was nun zu thun sei [189]). Den 1. Hornung wurde daselbst beschlossen, nochmals Gesandte nach Zürich, Lucern und Schwitz abzuordnen, die mit allem Fleiß und Ernst den Krieg verhindern sollten. Zugleich gieng eine Gesandtschaft an die Gotteshausleute ab, diesen zu erklären, wenn sie sich den

186) Urk. Nro. DXLIII.
187) Urk. Nro. DXLIV.
188) Urk. Nro. DXLV.
189) Archiv zum Fraumünster in Zürich, Tr. 154, B. 2, act. 33.

vier Orten nicht unterwerfen und ihnen gehorsam seien, so werde man den vier Orten, ihren Mahnungen gemäß, helfen, sie mit Gewalt zu zwingen [190]).

Den 28. Jänner rückte eine eidgenössische Besatzung von hundert Mann in Wil ein. Der Abt schickte Kundschafter aus, um zu erfahren, was in St. Gallen vorgehe [191]). Ungefähr um diese Zeit langten auch päpstliche Bullen an. Ziemlich ähnlichen Inhaltes mit dem bereits erwähnten Schreiben des Cardinals Alariensis, foderten sie die Appenzeller und St. Galler auf, das Closter wieder herzustellen und den Abt zu entschädigen, widrigenfalls sie vom Bischof von Augsburg, unterstützt vom Bischof von Constanz, mit allen üblichen Formen in Bann und Interdict erklärt würden [192]).

Schon den 27. Jänner hatte Zürich die Mannschaft zum Zuge gegen Appenzell ausgehoben [193]). Den 30. Jänner berichteten die Schwitzer nach Glarus, daß sie selbst und die von Uri den 2. Hornung mit starker Macht ausziehen werden [194]). Den 2. Hornung zogen 2000 Lucerner unter dem Hauptmann Peter Frankhauser [195]) ins Feld; auf ihrem neuen Panner war der Ölberg gemalt. Zu ihnen stießen 3000 Züricher unter dem Altbürgermeister Konrad Schwend, ungefähr 1300 Schwitzer unter dem Landammann Ulrich Aufdermaur und 1710 Mann von Glarus, aus dem Toggenburg, von Utznach und Gaster, unter dem Ammann Jos Küchle von Glarus [196]). Schon lagen

190) Abschiedesammlung des Hrn. Schultheißen v. Mülinen, B. I.

191) Urk. Nro. DXXIII.

192) Urk. Nro. DXLVI. DXLVII. DXLVIII.

193) Urk. Nro. DXLIX.

194) Urk. Nro. DL.

195) *Chronicon Lucernense*, auf der Stadtbibliothek in Lucern, verfaßt vom Stadtschreiber Ludwig Feer, nach dem umständlichern Berichte, der im Stadtbuche Nro. 7, F. 47 u. 52 ff. enthalten ist.

196) Abschied vom 9. Weinmonat 1490, in der tschudi'schen Abschiedesammlung, B. 1471 — 1499, im Archive zum Fraumünster in Zürich.

die vier Orte, 8000 Mann stark, in Wil; schon hatten sie den Gotteshausleuten wegen ihrer Untreue, und weil sie sich mit den Appenzellern und St. Gallern verbündet haben, ihren Absagebrief [197]) zugeschickt, als Zürich und Glarus, wahrscheinlich veranlaßt durch die von Zug her eingetroffene Gesandtschaft der sechs Orte, noch Boten nach Bern abordneten. Diese Boten sollten sich über Bern's Mahnung beschweren und auch hier Hülfe gegen die Verbündeten begehren. Es ward ihnen zur Antwort, alle Mühe und Arbeit, welche die fromme und friedsame Stadt Bern bisher auf dieses Geschäft verwendet habe, sei lediglich in der Absicht geschehen, die Ruhe, den Nutzen und die Ehre der Eidgenossen zu befördern; zu dieser Zeit, während 10,000 Mann vom schwäbischen Bunde, dessen Absichten man nicht kenne, an den Grenzen stehen, sei es sehr gefährlich, einen Bürgerkrieg anzufangen, dessen Ausgang nicht vorzusehen wäre; Bern mahne also nochmals, den Span einem gütlichen, oder rechtlichen Spruche zu überweisen und nicht so gewaltsam mit denjenigen zu verfahren, die, nicht weniger, als der Abt, mit der Eidgenossenschaft verbündet, Leib und Gut für dieselbe aufgeopfert haben und ferner zu wagen bereit seien, so wie sie sich erboten haben, das Recht zu nehmen, und das jetzt noch thun wollen; damit übrigens die vier Orte sich nicht über Bern beschweren können, so werde es nächsten Donnerstag den 11. mit seinem Panner, sammt den Bundesgenossen von Solothurn und Freiburg ausziehen, Leib und Gut zu ihnen setzen und thun, was frommen Leuten gezieme; die vier Orte möchten aber nicht eilen, sondern abwarten, bis alle Orte beisammen sein werden [198]). Gleichzeitig warnte der Rath von Bern die Stadt St. Gallen vor Thätlichkeiten und schrieb an den Hauptmann Adrian von Bubenberg, daß er die Unruhen im Gebiete des Gotteshauses ungern sehe und seine Mannschaft nur ausrücken lasse, um seinen Vorstellungen mehr Gewicht zu geben; zugleich

---

197) Archiv der Stadt St. Gallen, Tr. IX, 37.
198) Schweiz. Museum 1796, S. 51.

wurde dem Hauptmann empfohlen, sich keine Mühe reuen zu lassen, um eine Vermittelung zu bewirken [199]).

Während aber Bern mit seinem Zuzug zögerte, eilten der Abt und die vier Orte, welche die Absicht durchschaut haben mögen, desto mehr. Den 4. Hornung 1490, Abends spät, kam die Vorhut der Züricher in Wil an. Sie begehrte von dem Convent im Hofe Brod und Wein und drohte, selbst zu nehmen, wenn ihr nicht entsprochen werde. Wirklich wollte sie zum drittenmale die Kellerthüre einsprengen, und nur mit großer Mühe konnten es die Conventualen verhindern, bis endlich der Hauptmann Schwend mit der Hauptmacht eintraf. Auch die Schweine wollte sie wegnehmen, gieng zu der Scheune, wo der Zehenten aufbewahrt wurde, sprengte das Thor ein und nahm, oder verderbte das vorräthige Heu und die Garben. Vorwürfe erwiderte sie mit der Drohung, die Leute zu erstechen; über den Abt stieß sie eine Menge Schimpfworte aus. Nach zweitägiger Rast zog den 6. Hornung das gesammte Heer, 8000 Mann stark, die Züricher und Lucerner durch den bürener Wald, die Mannschaft von Schwitz und Glarus über Flawil auf Goßau, wo sie sich vereinigten, ohne Widerstand anzutreffen [200]).

Benehmen der Verbündeten.

Die St. Galler hatten eine Besatzung von 50 Mann unter dem Hauptmann Othmar Wildreich in das Schloß Oberberg gelegt und mit einiger Mannschaft, welche Ulrich Sperle anführte, das Dorf besetzt. Auf die Nachricht, daß die vier Orte sich zum Auszuge bereiten, rüsteten auch die Verbündeten [201]).

---

199) Missivenbuch zu Bern. Das Datum dieser Briefe ist entweder falsch eingetragen, oder von mir falsch abgeschrieben worden. Der Brief an St. Gallen lautet vom 6. Wintermonat 1490 und derjenige an Bubenberg vom Freitag. Ich vermuthe, jener sei am 6., dieser am 12. Hornung geschrieben worden.

200) Urk. Nro. DLI.

201) Da alle Nachrichten von den Ereignissen im Canton Appenzell

Die St. Galler ernannten Heinrich Zyli zu ihrem Feldhauptmann, Hans Ramsberg zum Pannerherrn, Herlin Ritz zum Fähnrich und Rudi Iselin zum Hauptmann beim Fähnlein. Bischof Otto von Sonnenberg kam von Constanz auf St. Gallen, den Rath zu bereden, daß er friedlichen Vorschlägen Gehör geben möchte. Man scheint, ihm geantwortet zu haben, wenn die vier Orte den Abschied von St. Gallen annähmen, so würden die Verbündeten sich gern dem Spruche der sechs Orte unterziehen. Er begab sich dann nach Wil, zu den Hauptleuten der sechs Orte; den 5. Hornung schrieb er aber von Schwarzenbach aus nach St. Gallen, daß er umsonst Alles angewendet habe, die Schirmorte zur Annahme des Abschiedes zu bewegen, und bereits sei von denselben der Absagebrief den Gotteshausleuten zugeschickt worden [202].

Sobald die St. Galler vernahmen, daß die Mannschaft der vier Orte in Wil angekommen sei, zogen sie noch am nämlichen Tage, den 4. Hornung, mit 700 Mann nach Oberberg. Als sie auf dem Breitfelde sich mit den Gotteshausleuten vereinigt hatten, ließen sie die Appenzeller, die in Herisau an der Letze lagen, einladen, zu ihnen zu stoßen, damit man sich gemeinschaftlich zur Gegenwehr vorbereite. Die Appenzeller schlugen es ab; wir vermögen nicht, auszumitteln, ob dieses geschehen sei, weil sie ihr Land nicht jedem Einfalle preisgeben wollten, oder weil vielleicht Schwendiner's Partei schon damals abgenommen hatte und eine friedlichere zu größerm Gewichte gelangt war. Gewiß ist, daß das Appenzellerland, weil Toggenburg gemeinschaftliche Sache mit dem Abte machte, von Ennetbühl bis Goßau jedem Einfall offen stund, und daß die Stellung auf

---

fehlen, so müssen wir unsern Bericht aus kritischer Zusammenstellung der Mittheilungen Vadian's und der Urkunden so gut als möglich entwerfen.

202) Archiv der Stadt St. Gallen, Tr. IX, Nro. 37, e. Aus diesem Briefe, so wie aus der Urkunde Nro. DLI, erhellet, daß der Abt damals nicht zu Wil gewesen sei, wie Vadian und nach ihm v. Arx II, 418, angeben.

dem Breitfelde sehr übel gewählt war, das Appenzellerland zu vertheidigen, zumal man schon Spuren hatte, daß ein Theil der Gotteshausleute wenig geneigt war, sich zu schlagen. Sobald nun die Eidgenossen nicht nur ohne Widerstand bis Goßau vorgerückt waren, sondern auch die Gotteshausleute auf dem ganzen Wege sich ihnen ergeben und versprochen hatten, am folgenden Tag ihnen zu schwören, so mußten die Appenzeller besorgen, das ganze Gewicht des Krieges werde jetzt auf sie fallen. Sie sandten daher den 7. Hornung Boten an die Gesandten der sechs Orte, ungewiß, wo dieselben aufzufinden seien, und baten in einem dringenden Schreiben, sie möchten Alles anwenden, eine Vermittelung zu bewirken; sollte dieses unmöglich sein, so möchten sie es ihnen berichten, damit sie „Gott den Allmächtigen, der das wahr und oberst Recht ist, „sin liebe Mutter Mariam und die lieben Heiligen anrufen und „zu Hülf nehmen und mit der Hülf und Trost versuchen“, ob sie sich „unbillichs Hochmuths erwehren mögent“ [203]).

Es kamen dann an Einem Tage zwei Schreiben, von Uri und Unterwalden ob dem Wald, von Wil lautend und wahrscheinlich als Antwort; beide berichteten, daß die Schirmorte den Abschied nicht haben besiegeln wollen [204]). Auch traf die Kunde ein, daß 4000 Mann von den Gotteshausleuten ohne Waffen nach Goßau gekommen seien, um sich den vier Orten unbedingt zu unterwerfen und ihnen Gehorsam zu schwören. Endlich langten noch die Absagebriefe der vier Orte an, begründet auf die Zerstörung des Closters und darauf, daß sie die Gotteshausleute dem Abte, dem Convente und den vier Orten abtrünnig gemacht, sich mit denselben verbündet und die Söldner der vier Orte auf dem Schlosse Rorschach angegriffen haben, Alles wider die bestehenden Bünde [205]).

---

203) Urk. Nro. DLII.

204) Stadtarchiv zu St. Gallen, Tr. IX, 37, b.

205) So lautet nämlich der Absagebrief an St. Gallen, Stadtarchiv Tr. IX, 37; denjenigen an Appenzell fand ich nirgends.

Der Frieden wird eingeleitet und geschlossen.

Am Abend vorher, Samstags in der neunten Stunde, hatten die Grafen Jörg von Werdenberg und Sargans und Gaudenz von Mätsch aus dem eidgenössischen Lager nach St. Gallen um freies Geleit für 8 — 10 Personen geschrieben, indem sie hoffen, den Frieden noch vermitteln zu können [206]). Ein ähnlicher Antrag mag auch an Appenzell geschehen sein; das Ergebniß davon war folgender Entwurf zu einem Friedensschlusse. 1. Die Appenzeller sollen ihre oberherrlichen Rechte im Rheinthal und in der Herrschaft Sax den vier Orten abtreten, jedoch ohne Schmälerung der besondern Rechte von Corporationen, oder einzelnen Personen. 2. Dieselben sollen die Bestimmung, wieviel sie noch an Geld zu bezahlen haben, ganz den vier Orten anheimstellen. 3. Der Ehre der Appenzeller soll geschont werden, und sie sollen ihres Leibs und Lebens sicher sein, mit Ausnahme der Anstifter, gegen welche die vier Orte vor den appenzellischen Gerichten klagen mögen; über den Ammann Schwendiner sollen hingegen die vier Orte sprechen. 4. Die Appenzeller sollen den St. Gallern keinen Beistand mehr leisten. 5. Sie sollen schwören, den Bund mit den Eidgenossen in allen Stücken treu und fest zu halten. 6. Alle Schriften und Rödel, die Bezug auf ihre Gerechtsamen im Rheinthal und der Herrschaft Sax haben, sollen sie an die vier Orte ausliefern. 7. Alle geschehenen unbeliebigen Äußerungen, so wie auch alle Feindseligkeiten sollen gegenseitig aufgehoben, keinem Theile schädlich und freier Handel und Wandel wieder hergestellt sein [207]).

Soweit die urkundlichen Thatsachen. Den vorhandenen Berichten zufolge dürften die Verhältnisse zwischen St. Gallen und Appenzell sich allmälig auf folgende Weise entwickelt haben. Wahrscheinlich wurden die Appenzeller und St. Galler zugleich

---

206) A. a. O. Tr. IX, 37 i. Auch die Urkunden Nro. DLV u. DLXXXV beweisen, daß die Unterhandlung dieser Grafen dem Friedensschluß in Rorschach vorangegangen sei.

207) Urk. Nro. DLV.

zum Frieden aufgefodert. Da nun diese sich nicht dazu entschließen wollten, ohne zu wissen, was die Appenzeller vorhaben, so zogen sie in der Nacht vom Samstag auf den Sonntag nach Herisau und begehrten eine Gemeinde auf den Sonntag Morgen. Die Appenzeller mochten schon wissen, daß ein Artikel des vorgeschlagenen Friedens von ihnen fodere, sich von den St. Gallern zu trennen, und lehnten es daher ab, mit ihnen eine Gemeinde zu halten, sondern hielten eine solche allein. An dieser Gemeinde blieb es noch ungewiß, ob die kriegerische, oder die friedliche Partei siegen werde; nur soviel wurde entschieden, daß sowol die Appenzeller, als die St. Galler frei für sich handeln. Dieser Beschluß wurde den St. Gallern eröffnet und ihnen bedeutet, sie möchten für sich sorgen, wie die Appenzeller auch ihre Letzen selbst vertheidigen wollen; jedoch begehrten die Appenzeller von den St. Gallern einen Zuzug von fünfzig Schützen. Man vereinigte sich, daß fünfzig St. Gallische Schützen zu den Appenzellern stoßen, und fünfzig Appenzeller in die Stadt ziehen sollen, worauf die St. Galler auch wirklich mit den fünfzig Appenzellern heimkehrten und fünfzig ihrer Schützen zurückließen. Als diese am folgenden Tage wahrnahmen, daß immer mehr am Frieden gearbeitet werde, zogen auch sie zurück.

Nochmals siegte die kriegerische Partei, als der appenzeller Gemeinde die Friedensbedingungen vorgetragen wurden. Hans Meggeli[208]) und Othmar Roder wurden noch in der Nacht vom Sonntag auf den Montag nach St. Gallen gesandt, daselbst eine Verstärkung von 400 Mann mit guten Büchsenschützen zu begehren. Gern wurde diese Verstärkung bewilligt; schon um Mitternacht zog sie unter Hauptmann Iselin und Fähnrich Ritz ab. Es vernahmen indessen die Appenzeller, die Eidgenossen seien entschlossen, am folgenden Tag auf Rorschach und dann ins Rheinthal zu ziehen, und dieses solle zugleich durch die Sarganser und Werdenberger von oben herab angegriffen werden. Jetzt siegte wieder die friedliche Partei. Der St. Galler

---

208) Derselbe, der in Urnäsch den Closterbruch verabredet hatte.

Verstärkung wurde ein alter, ehrbarer Mann entgegengesandt; zwischen dem Hüntwiler Tobel und dem Kubel traf er auf dieselbe und bat sie, zurückzukehren, weil seine Herren dafür halten, es sei umsonst, was man auch vornehme. Der Hauptmann der St. Galler ließ sich nicht zurückhalten. Ein neuer Bote der Appenzeller, der Sohn des alten Landschreibers Stämmele, wiederholte die Bitte, daß die St. Galler zurückziehen möchten; man habe sichere Kunde, daß die Eidgenossen marschfertig seien, daher es nöthig sei, daß die St. Galler ihre Stadt schützen. Hauptmann Iselin wollte aber bestimmten Aufschluß haben, wie sich die Sache verhalte, und rückte vorwärts, bis die Appenzeller ihn aus ihrem Lager sehen konnten. Diese sandten ihm nun Meggeli, Kolb Roder u. a. m. zu Pferde entgegen, dringend zu bitten, daß er zurückkehre, weil er sonst Gefahr laufe, abgeschnitten zu werden. Der Hauptmann der St. Galler erwiderte: „Lieben Fründ, unß will bedünken, es sey etwas vorhanden, daß Ihr unß nit haruß laßen wolt, dann vergangne Nacht haben Ihr Unßer begehrt und sind Euch meine Herren in solcher Gefahr zu willen worden, wie schwer es Ihnen doch geweßen ist, die Statt so viel zu entblößen in Zukunfft der Feinden, Sie wollen aber Euch halten alß biderbe Leuth. Nun sind Ihr eines andern gesinnet und wolt Unß Jetzt nit zu Euch ziehen laßen. Vormahls Haben wir Euch von Oberdorf aus ernstlich ermahnet, daß Ihr zu Unß ziehen. und uns und den Gottshausleuten, zu denen Ihr geschworen, helffen woltet das best rathen und thun. Das habt Ihr auch nit wollen. Nun wolhin, eß muß etwas in der Sach stecken, dann unßer begehren ist, daß Ihr auch Unß doch anzeigen wollen, waß der Mangel sei, warum Ihr Euch dergestalten äußerten, wie Ihr gethan habt. Und dieweilen die Sag ist, Ihr habet mit den Eidgenossen einen Bericht angenommen, so sagend es Unß doch herauß, so wüßen wir Unß auch zu richten, darmit deß Herumführens und Zeuhens überhaben werdind“. Darauf antwortete einer der Appenzeller: „Getreue liebe Nachbauren, Ich wil Euch nichts verhalten, sondern sagen, woran es ist. Wir sind

„Einmal mit den Eidgenoßen gericht und haben uns bewilliget „das Rheinthal fahren lassen, und müßen den Amman Schwen„diner auch hinauß geben; deßgleichen wollen Sie von Euch „von St. Gallen den Farnbueler und den Schenk auch herauß „haben, darnach mögend Ihr Euch richten„. Hierauf erwiderte bös Bub Äbli, einer aus dem St. Gallischen Zuzuge: „Habt „Ihr aber unßer nit gedacht?„ Nein, antwortete der Appenzeller, worauf Äbli den Spieß fallen ließ und sagte: „das „muß Euch Gottes Wunden schanden„. Von beiden Seiten kehrten sie hierauf zu den Ihrigen zurück [209]).

Montags den 8. Hornung zogen die Eidgenossen nach Rorschach, wohin die Appenzeller und St. Galler ihnen ihre Briefe zusandten. Jene wollten, wie es scheint, die Richtung annehmen; nur begehrten sie statt der Schirmorte die sieben versammelten Orte als Richter und meldeten, daß der Ammann Schwendiner und der Fähnrich, als sie dieselben haben gefangen nehmen wollen, sich bereits, der Ammann mit dem Siegel, entfernt haben [210]). Die St. Galler baten in ihrem Schreiben um sicheres Geleit, oder daß die vier Stände einen Ort zu ge-

---

209) Die Reden sind wörtlich nach Vadian's Chronik; das Uebrige haben wir aus Laufer's Beiträgen III, 190 — 198, aufgenommen. Sonderbar, daß Vadian die Briefe in dem Stadtarchive nicht benützte und daher verleitet wurde, die falsche Sage aufzunehmen. die Appenzeller haben ihren Landweibel Hänsi Keller nach Winterthur gesandt und schon die Annahme des Friedens nach Wil berichtet. Die schon erwähnten und die noch folgenden Thatsachen, die Überschrift des Friedensentwurfs und die *Acta monasterii S. Galli* I, 667, beweisen deutlich, daß der Frieden in Goßau unterhandelt, aber erst in Rorschach zugesagt worden sei. Vadian mag diesen Krieg in seinem Unmuth über das unwürdige Betragen der Appenzeller im Jahre 1539 beschrieben und in dieser Stimmung sie des Verrathes beschuldigt haben, während ihr Benehmen und ihr Wankelmuth allerdings nicht ehrenhaft waren, aber als Folge der Parteiungen und der rasch sich drängenden Ereignisse beurtheilt werden müssen.

210) Vergleiche Etterlin 223, *Chronicon Lucernense*, Schweiz. Museum 1796, 151, mit dem Vorhergehenden und Nachfolgenden.

meinschaftlicher Unterredung bestimmen, erhielten aber gar keine Antwort [211]). Dieses mag die Veranlaßung zu einer Gemeinde, Dienstags den 9. Hornung, geworden sein, von welcher beschlossen wurde, nach Uri und Bern zu schreiben, daß sich die Stadt einem Spruche der vier Orte Bern, Uri, Unterwalden und Zug unbedingt unterwerfen wolle [212]). Wahrscheinlich haben an dieser Gemeinde Auftritte mit dem Bürgermeister Varnbühler stattgefunden, die uns aufbewahrt worden sind. Mit Thränen und tief gerührtem Herzen erzählte er, was er während seiner Amtsverwaltung gethan habe; er rief seine Mitväthe zu Zeugen auf, daß er immer nach Aufträgen gehandelt, und beklagte sich bitter, daß man nun seine Auslieferung begehre, indem es ein schweres Unrecht sei, daß bei der schlechten Wendung der Sache nun der allein büße, der sich überall nach Pflicht und Eid und gehorsam gegen seine Obern benommen habe. Viele trösteten ihn; Andere ließen ihre Unzufriedenheit merken, worauf er sich entschloß, noch am nämlichen Abend, als Bote verkleidet, zu entfliehen. Auch er nahm das Siegel mit sich, warf es aber in den See, als er über denselben fuhr.

Am nämlichen Tage, während dieses in St. Gallen vorgieng, trafen des Morgens früh um sieben Uhr mit dem Läufer der vier Orte der Landammann Zidler von Appenzell, Hans Jäggle und Klaus Riederer von Thal, nebst noch drei Andern, in Rorschach ein. Sie begaben sich sogleich in Möttele's Haus, wo alle eidgenössischen Gesandten bei denen von Zürich versammelt waren. Von Zürich waren zugegen der Altbürgermeister Konrad Schwend und Gerold Meier von Knonau; von Lucern der Schultheiß Ludwig Seiler und der Altschultheiß von Meg-

211) Die Chroniken sagen zwar, es sei auch den Appenzellern nicht geantwortet worden; sie widersprechen sich aber, indem sie berichten, am folgenden Tage sei der eidgenössische Läufer mit dem Ammann Zidler eingetroffen, woraus hervorgeht, daß die Eidgenossen den Appenzellern allerdings geantwortet haben. Etterlin; Schweiz. Museum 1796, 151.

212) Archiv der Stadt St. Gallen, Tr. IX, 37, c, d

gen; von Schwitz die Ammänner Aufdermaur und Reding, der Vogt Schifli und der Landweibel, und von Glarus der Altpannermeister Rudolf Stucke und Wernher Rietler, Landschreiber. Landammann Zidler sagte: „Wir sehent wol, daß wir in un„gnaden der vier Orten sind kommen; was müßend wir nun „tun, oder liden, daß wir wider in gnaden komint„? Die Gesandten antworteten: „Es ist vor ouch davon geredt (man sprach „schon früher davon), Ir sond vns geben die Herrschaft Rinegg, „wie die an üch komen ist„. Dann trat Ammann Zidler ab, besann sich aber, daß die Grenzen des Rheinthals, seit dasselbe an die Appenzeller gekommen, sich sehr verändert haben; er begehrte, nochmals vorgelassen zu werden, und bat angelegentlich, man möchte die durch eidgenössische Vermittelung mit dem Abte festgesetzten Grenzen in die neue Bestimmung aufnehmen. Die Eidgenossen entsprachen; während aber Zidler noch mit ihnen unterhandelte, erinnerten sich die im Vorzimmer wartenden Rheinthaler, daß bei solcher Bestimmung der Grenzen das Rheinthal alle Waldung und den gesammten Weidgang verlieren würde. Sie ließen den Landammann herausrufen und eröffneten ihm ihre Bedenklichkeit, die von ihm durch die Bemerkung beschwichtigt wurde, daß in dem Entwurfe der Eidgenossen ein Artikel deutlich festsetze, die Gerechtsamen und Gewohnheiten, welche ein Theil in des Andern Gebiet besitze, sollen geschützt und geschirmt sein [213]).

Obschon der Ammann Zidler die von den Eidgenossen vorgeschlagenen Artikel nur auf höhere Bestätigung hin annehmen konnte, welche einzuholen er sogleich nach Hause zurückkehrte, so zweifelte man doch so wenig an dem Ergebnisse, daß der Gesandte von Lucern bereits dem Abte den erfolgten Friedensschluß meldete [214]). Wirklich traf der Ammann Eisenhut noch

213) Urk. Nro. DLXXXV. DLXXXVI. DLXXXVII. Auch diese urkundliche Darstellung beweist die Parteilichkeit und Unrichtigkeit von Vadian's Erzählung, und daß der Frieden wirklich damals geschlossen worden sei.

214) Urk. Nro. DLIV.

am nämlichen Abend um 9 Uhr mit der förmlichen Bestätigung der Appenzeller ein, die wahrscheinlich von der Landsgemeinde erfolgte.

Die Truppen der Appenzeller an der Letze zu Herisau, die 1500 Mann, welche bei Blatten das Rheinthal gegen einen Überfall vom Oberlande her [215]), und die 600 Mann, welche unter dem Hauptmann Hans Zellweger, genannt Geppensteiner, dasselbe auf der Seite gegen Rorschach vertheidigen sollten, wurden nun entlassen; hingegen wurden eidgenössische Boten abgeordnet, um im Rheinthal die Huldigung einzunehmen und in Appenzell den Friedensschluß durch die Landsgemeinde beschwören zu lassen [216]).

Fernere Schritte der Eidgenossen.

Schon den 6. Hornung waren 400 Mann von Zug in Wil eingetroffen. Bewaffnet zogen sie vor den Hof und drohten, die Thüren einzuschlagen und Wein und Brod selbst zu nehmen. Die Conventualen, um ihr Leben besorgt, gaben ihnen ein Faß mit vier Saum Wein, nebst 300 Broden und 11 Maltern Spelt auf die Straße. Des folgenden Tages zogen sie, nebst 100 Mann von Schaffhausen und der Mannschaft von Bremgarten, zu der Hauptmacht nach Goßau [217]). Einen Tag später folgten ihnen 400 Mann von Uri und 300 von Nidwalden, und den 9. Hornung der Zuzug von Obwalden und aus dem Livinerthale [218]). Da die St. Galler sich noch nicht mit den vier Orten verglichen hatten, so erhielten sie nun die Absagebriefe dieser Stände. Zug sandte ihn den 9. Hornung unter dem Siegel Wernher Steiner's, Uri den 11. Hornung, von Tübach aus, mit dem Landsiegel, und Unterwalden von Bischofzell aus. Alle wären darauf begründet, daß die Vermittelungsversuche ohne Erfolg

---

215) Reding VII, 766.
216) *Chronicon Lucernense*; Etterlin 225.
217) Urk. Nro. DLI.
218) Urk. Nro. DXXIII. DLIII.

geblieben seien und die vier Orte gemahnt haben, weil die Gotteshausleute ihnen von den St. Gallern abtrünnig gemacht worden seien [219]).

Als die Zuger von Goßau über Lömischwil nach Rorschach zogen, verbrannten sie das Haus des Othmar Gerster, sorgten aber dafür, daß andere Häuser durch diesen Brand nicht beschädigt werden [220]).

Den 11. Hornung bewilligten die Boten der vier Orte Zug einen Antheil an der Regierung des Rheinthals und der Herrschaft Sax [221]).

Die St. Galler hatten indessen Leute ausgeschickt, um in Schwaben und jenseits des Rheines Hülfe zu suchen. Ein Ungenannter schrieb an Bürgermeister, Rath, Hauptmann und Gemeinde in St. Gallen, daß die Feldkircher ohne Bewilligung ihres Fürsten nicht helfen dürfen, bei demselben aber die Erlaubniß nachsuchen werden und indessen 3600 Mann in völliger Bereitschaft haben; von hier aus sei er nach der alten Montfort gegangen, wo er Rudolf von Ems mit 3600 Mann angetroffen und dieser ihm gerathen habe, nach Fußach zu gehen, indem er daselbst den großen Bund versammelt finden werde; wirklich habe er in Fußach die Herren von Pfannenberg, Heiligenberg, Bodman, Ems und Montfort getroffen, die sich zwar über das späte Begehren der St. Galler um Hülfe beschwert, ihn aber auf Lindau beschieden haben, wo sie am folgenden Tage mit den Städten zusammenkommen werden; zu Lindau sei ihm von Allen Hülfe zugesagt worden, und er eile daher zu dem Kaiser, bei dem er in wenig Tagen einzutreffen hoffe. Er ermahnte dann die St. Galler zu standhafter Vertheidigung, weil sie zuverläßig auf Hülfe zählen können, während hingegen die Eidgenossen bereits so sehr von Kälte und

---

219) Archiv der Stadt St. Gallen, Tr. IX.
220) Urk. Nro. DLIII.
221) Tschudi'sche Sammlung, B. II, Nro. 193, im Archive zum Fraumünster in Zürich.

Hunger leiden, daß ein Brod, eines Pfennigs werth, schon 8 — 10 Pfennige koste; auch habe der Bund bei den Eidgenossen bereits sicheres Geleit für seine Boten nachgesucht, um den Frieden zu unterhandeln; zugleich warnte er vor dem Frieden und drang darauf, daß die St. Galler kein anderes Recht annehmen möchten, als vor dem Kaiser, denn es sei Botschaft gekommen, daß der König (?), Savojen und Mailand den Eidgenossen Absagebriefe geschickt haben. Von den Appenzellern fügte er bei, daß dieselben es sehr bereuen, St. Gallen verlassen zu haben, denn sie haben nun weder Salz, noch Brod; Spättig, Zellweger und Othmar Fuster seien den St. Gallern vorzüglich gewogen, und die Urheber der Verrätherei wolle er ihnen bei seiner Rückkehr namentlich bezeichnen. Wiederholter Warnung vor dem Frieden fügt er auch diejenige bei, dem v. Mätsch nicht zu trauen, und den Wink, die Briefe der Appenzeller wohl aufzubewahren.

Vielleicht rührt dieser Brief von dem nämlichen Jakob Streif her, welcher den St. Gallern den 15. Hornung aus Lindau schrieb, daß ihnen seiner Auffoderung zufolge die Lindauer und in vierzehn Tagen auch der Kaiser Hülfe schicken werden; sie sollen indessen aus den Glocken Kanonen gießen, in der Stadt selbst eine Pulvermühle errichten, alle Bäume in der Umgebung der Stadt umhauen, in der Stadt selbst Kraut (Mangold), Zwiebeln und Knoblauch säen, alles vorräthige Vieh und alle entbehrlichen Pferde schlachten und das Fleisch dörren, die Knochen aber sorgfältig aufbewahren, um Fett aus denselben zu kochen; das Heu sollen sie für die zum Kriege nöthigen Pferde, die Milch für die Kinder aufsparen und viel Gänse und Enten anschaffen, um Fett für die Wöchnerinnen und Eier zu haben [222]).

Ehe jedoch diese Briefe, welche überall die Befangenheit von Ausgewanderten athmen, in St. Gallen ankommen konnten, hatten die Eidgenossen schon, den 12. Hornung, die Stadt

222) Originalbriefe im Archive der Stadt St. Gallen, Tr. IX, 37, g.

eingeschlossen. Es fielen auch einzelne Gefechte vor, in welchen auf beiden Seiten acht Mann umkamen [223]). Es wurden dann die Grafen Georg von Werdenberg und Gaudenz von Mätsch, begleitet von dem Bürgermeister Schatz von Constanz, in die Stadt gelassen, wo sie der versammelten Gemeinde den Vorschlag zur Uebergabe machten, in welchem Falle Leben und Eigenthum geschützt werden sollen. Der Vorschlag erbitterte die St. Galler; die Unterhandlungen wurden aber fortgesetzt und führten endlich den 15. Hornung zu einem Vergleiche in dem nämlichen Sinne, wie derjenige mit Appenzell; in Folge desselben mußte die Stadt Varnbühler's Besitzungen im Rheinthal den Eidgenossen überlassen [224]).

Schwer mit Beute beladen, zogen nun die Eidgenossen den 16. Hornung 1490 wieder ab; in den Häusern der Gotteshausleute hatten sie sogar die Nägel aus den Wänden, das Blei an den Fenstern und die Schlösser von den Thüren weggenommen, und die Schwitzer führten eine Glocke nach Brunnen, die sie in St. Georgen vom Thurme geholt hatten [225]).

Fernere Verhandlungen der Eidgenossen unter einander und mit Appenzell.

Sobald die Eidgenossen wieder zu Hause angelangt waren, richtete Zug das Begehren an die vier Schirmorte, daß dieselben den von ihren Hauptleuten versprochenen Antheil an der Regierung der eroberten Länder bestätigen möchten. Namentlich wurde Glarus ersucht, auf den 28. Hornung die Landsgemeinde

---

223) *Chronicon Lucernense.*

224) Schreiben v. Gotthard Giel an den Abt, vom 26. Hornung 1490, classis 2, cista 6, T. 4, im Staatsarchive zu St. Gallen.

225) Laufer's Beiträge IV, 212. Vadian erzählt bei diesem Anlaße, ein schaffhauser Fuhrmann, der um die Stadt gefahren sei, habe einem auf der Mauer zusehenden Bürger zugerufen: „Was dünkt „dich, haben wir nicht wohl geladen?“ worauf ihm dieser erwidert habe: „Ja, aber so schwer hast du doch nicht geladen, daß du deiner „Herren Hauptpanner, das wir hier haben, nicht mitführtest“. Es bezieht sich diese Anekdote auf Vadian's unrichtige Darstellung

zu versammeln, damit Boten von Zug derselben dieses Begehren vortragen können [226]).

Den 26. Hornung hielten die vier Orte in Zürich eine Vorberathung über ihre weitern Schritte. Sie kamen überein, daß bald ein Entschluß gefaßt werden müsse, ob sie die vom Abte von St. Gallen ihnen angetragene Herrschaft über seine Gotteshausleute annehmen, und ob sie dem Freiherrn von Sax entsprechen wollen, der um Rückgabe der früher ihm gehörigen Gerichte daselbst, welche ihm von den Appenzellern waren genommen worden, gebeten hatte [227]). Die Rheinthaler erinnerten die Eidgenossen, daß ihre Gerechtsamen ob den Marken ihnen vorbehalten werden möchten, und wünschten Entscheid über das Appellationsrecht an den Abt und Bestätigung ihrer Freiheiten. Der Hauptmann des Schlosses Rorschach, Jörg Pfund, bat, daß die Appenzeller angehalten werden möchten, den ihm und seinen Knechten zugefügten Schaden zu ersetzen. Endlich vereinigten sich die Boten, Varnbühler, den Stadtschreiber von St. Gallen und Schwendiner zu tödten, sobald man ihrer habhaft werde. Über diese sämmtlichen Gegenstände sollten die Vollmachten der Obrigkeiten eingeholt werden [228]).

Die St. Galler und Appenzeller wurden nun auf den 7. März nach Einsiedeln vorgeladen. Von Seite der vier Schirmorte er-

---

des Treffens am Hauptlisberg; da wir aber bald die Bestätigung unserer Angabe, daß die Appenzeller dieses Panner gewonnen haben, bringen werden, so liefert diese Anekdote blos einen Beweis, daß auch Vadian, wie Bullinger, die Alten nachahmend, seinen Helden Reden in den Mund gelegt habe, die nie gehalten wurden, und die man daher auch mit Behutsamkeit benützen muß.

226) Brief in der tschudi'schen Sammlung, B. II, Nro. 217, im Archive zum Fraumünster in Zürich.

227) Zürich war der Meinung, ihm zu willfahren, weil er Bürger von Zürich sei, und die Appenzeller jährlich nur 2½ Pf. von diesen Gerichten bezogen haben. Das Rheinthal hatte schon größern Reiz, da die Appenzeller ihr jährliches Einkommen aus dieser Vogtei auf tausend Gulden schätzten. Vadian F. 528.

228) Abschiedesammlung im Archive zu Schwitz.

schienen daselbst als Richter: von Zürich der Ritter Heinrich Göldlin und Hans Wättich, des Raths; von Lucern Altschultheiß Ludwig Sailer und Säckelmeister Wernher von Meggen; von Schwitz Altammann Rudolf Reding und Dietrich Inderhalten der jüngere, des Raths, und von Glarus Wernher Rietler und Heinrich Jenne, des Raths. Alle wurden für die Dauer dieses Geschäftes ihrer Eide, für das Beste ihrer Cantone zu sorgen, entlassen. Als Kläger waren anwesend: von Zürich Altbürgermeister Konrad Schwend, Ritter; von Lucern Hans Ruß, des Raths; von Schwitz Ulrich Kätzi, des Raths; von Glarus der Landammann Jos Küchli, und für das Gotteshaus der Abt selbst, nebst dem Doctor Bischof und dem Conventualen Gotthard Giel. Die Namen der Abgeordneten von Appenzell sind uns nicht bekannt; wahrscheinlich waren sie in beträchtlicher Anzahl zugegen, wie die Abgeordneten von St. Gallen. Diese waren: vom kleinen und vom großen Rathe Bürgermeister Merz, Walther Kuchimeister, Klaus Rott, Heinrich Hochreutiner, Leonhard Appenzeller und Othmar Trenk, und von der Gemeinde Kaspar Rugg und Hans Gering; sie waren den 2. März der auf dem Rathhause versammelten Gemeinde vorgeschlagen und von dieser einhellig bestätigt worden [229]).

Gegen Appenzell begehrte der Abt, daß die hohen und niedern Gerichte im ganzen Rheinthal, mit Ausnahme der dem Gotteshause zugehörenden Herrschaft Blatten, den Eidgenossen übergeben, und daß die Landmarken zwischen Appenzell und dem Rheinthal, wie sie vor alten Zeiten waren, wieder hergestellt werden. Gegen die Appenzeller und St. Galler gemeinschaftlich foderte er, daß von denselben gemeinsam Unkosten, Schaden und Schmach ihm vergütet werden, und sie und ihre Nachkommen das Gotteshaus nicht weiter schädigen, noch Bündnisse gegen dasselbe errichten; daß der Convent in und außer der Stadt nach Belieben bauen möge, und daß sie, wenn sie ihr Versprechen nicht halten würden, „verloren söltint Haben Alles

229) Protocoll der Stadt St. Gallen.

„das, so sy vom gottshus habent, Es sy in kouffswys als sunst, „wie das an sy gewachsen vnnd komen wer, vnnd fürter dem „gotzhus gehorsam vnd gewürtig sin söllint mit gelüpten vnd „ayden, Als sy das von Alter her schuldig vnd verpunden ge„wesen sind.“ [230]).

Die St. Galler übergaben ihr Geschäft ohne einige Beschränkung den Richtern, welche den 16. März ihren Spruch thaten. Die Appenzeller hingegen wollten ohne Bestätigung der Landsgemeinde in nichts willigen. Es wurden ihnen daher die Artikel eines Vergleichs, um dieselben der Gemeinde vorzulegen, und zwar mit dem schonenden Zusatze übergeben, daß der Frieden von Rorschach, wenn auch die Landsgemeinde diese Artikel nicht annehmen würde, dennoch aufrecht bleiben solle.

Folgendes waren die Artikel ihres Vergleichs. Die rheinthalischen Höfe sollen bei ihren Gerechtsamen und alten Gewohnheiten in Holzhau und Weidgang verbleiben, und da die Rheinthaler meinen, sie seien durch die frühern Sprüche benachtheiligt worden, so sollen Gesandte der vier Orte die Sache an Ort und Stelle untersuchen. Die Appenzeller sollen den vier Orten viertausend Gulden an ihre Kosten und den Knechten im Schlosse Rorschach hundert und zehn Gulden bezahlen; alle Fässer, welche sie im Rheinthal haben, sollen sie den vier Orten abtreten, die eroberten Panner von Schaffhausen, Winterthur und Sargans zurückgeben und alle das Rheinthal betreffenden, so wie diejenigen Schriften ausliefern, in welchen sich der Abt verpflichtet hatte, ohne Zustimmung der Appenzeller nichts zu versetzen, oder zu verkaufen. Blatten, die auf die Toggenburger gelegten Steuern und die Reichssteuer betreffend, sollen sie sich erkundigen und ihren künftigen Boten hierüber unbeschränkte Vollmacht ertheilen.

In Beziehung auf die Foderungen des Abtes wurde vorgeschlagen, daß ihm die Appenzeller eine Entschädigung von 4500 Gulden geben; daß er ohne Hinderniß bauen möge, wo

---

230) Urk. Nro. DLVI.

er wolle; daß bei jedem verstorbenen Appenzeller die Rechte des Ortes, wo er gestorben sein werde, zu gelten haben, und daß die Appenzeller über den Weidgang der Rorschacher keine Verordnungen mehr machen [231]). Obschon aber die Sache so weit gediehen war, so wollte der Abt die Appenzeller von dem Bann und Interdict noch nicht lossprechen lassen, sondern die Lossprechung verschieben, bis der gültige Spruch zustande gekommen sein werde. Die vier Schirmorte schrieben ihm den 27. März hierüber und baten ihn freundlich, die Lossprechung unverzüglich zu bewirken [232]).

Den 31. März begehrten Ob- und Nidwalden von Glarus ihren Antheil an der Beute und der Brandschatzung [233]).

Die endlichen Sprüche der Eidgenossen.

Die Boten der Eidgenossen traten erst im Mai in Wil zusammen. Es waren: von Zürich der Altbürgermeister Schwend und Johannes Wättich, des Raths; von Lucern Wernher von Meggen und Peter Frankhauser, des Raths; von Schwitz Dietrich Inderhalden der jüngere und von Glarus der Altammann Heinrich Tschudi und Hans Tolder. Sie beurtheilten zuerst, den 7. Mai, die Gotteshausleute. Hierauf sprachen sie, in Form eines gütigen Vergleichs, über die Foderungen des Abtes an die Appenzeller. Diesem Spruche zufolge hatten die Appenzeller dem Abte 4500 Gulden als Entschädigung zu bezahlen; der Abt sollte auf seinem Boden bauen mögen, wo er wollte; über Erbschaften sollte an dem Ort, wo die Güter liegen und der Erblasser seßhaft war, und nach den Gesetzen dieses Ortes gerichtet werden; von den im Land Appenzell liegenden Gütern sollte der Abt weder Ehrschatz, noch Erbfall beziehen, auch dieselben nicht zu Lehen machen, und in keinem Falle sollten die Besitzer solcher Güter vor das Pfalzgericht ge-

231) Urk. Nro. DLVII.
232) Urk. Nro. DLVIII.
233) Tschudi'sche Sammlung, B. 2, Nro. 220, im Archive zum Fraumünster in Zürich.

zogen werden mögen; in den Gemeingütern endlich, welche die Rorschacher inner den Grenzen der Appenzeller besaßen, sollten ausschließlich die Genossen jener Güter Ordnungen und Verbote machen. Alle diese Verfügungen sollten auf andere Briefe, Rechte und Freiheiten, die jede der beiden Parteien besaß, keine Beziehung haben [234]).

Der Abt hatte seinen Schaden auf 22,046 Gulden geschätzt, ohne mittelbare und unmittelbare Bestechungen zu berechnen. Dagegen erhielt er nun 4500 Gulden von den Appenzellern, 4000 von der Stadt St. Gallen und 3000 von seinen eigenen Angehörigen, den Gotteshausleuten; nach allen Listen und Ränken blieb ihm also nur ein bedeutender Verlust.

Den 13. Mai wurden die Appenzeller endlich von dem Banne und den auferlegten Kirchenstrafen losgesprochen [235]).

Nach Beendigung ihrer Geschäfte in Wil reisten die Boten der Eidgenossen in das Rheinthal und nach Appenzell, um daselbst die noch obschwebenden Streitigkeiten zwischen den Rheinthalern und Appenzellern ins Reine zu bringen. Bei diesem Anlaße gestatteten sie auch dem Altlandweibel Lüße von Appenzell, indem nunmehr alle Widerwärtigkeiten beseitigt wären, wieder frei umher zu wandeln. In den Abschied wurde auch aufgenommen, es wollen die Gesandten, indem den Appenzellern noch nicht bestimmt worden sei, wie viel sie den Eidgenossen an die Kriegskosten zu bezahlen haben, ihren Obrigkeiten die Bitte derselben vortragen, daß sie sich mit der Abtretung des Rheinthals und der Herrschaft Sax begnügen; zudem wollen die Gesandten nicht ermangeln, die empfangene gute Aufnahme anzurühmen [236]).

Sieben der zahlreichen in Appenzell versammelten Boten der Eidgenossen sprachen den 5. Brachmonat, daß Abgeordnete der

234) Urk. Nro. DLX.
235) Urk. Nro. DLXI.
236) Tschudi'sche Abschiedesammlung. B. 1471 — 1490, im Archive zum Fraumünster in Zürich.

Appenzeller und der Landvogt im Rheinthal versuchen, genau die Grenzen zu bestimmen, inner welchen die Leute von Altstädten, Marbach und Berneck ihre Gerechtsamen, Holzbau und Weidgang in den Wäldern betreffend, ausüben mögen, und würden sie nicht einig werden, so hätten alsdann die vier Orte darüber zu sprechen; jeder Theil solle einen eigenen Bannwart halten, bei der Wahl desselben sollen aber beide Theile beisammen sein; die Holzfrevler sollen von dem Gerichte, in dessen Gebiete sie wohnen, bestraft werden; endlich sollen die Appenzeller schuldig sein, den genannten Gemeinden jährlich 14 Pf. Pfenn. an die Reichssteuer zu bezahlen, oder diese mit 280 Pf. loszukaufen [237].

Am nämlichen Tage stellten die Appenzeller einen Schuldschein zu Gunsten des Conventes für die demselben zugesprochenen 4500 Gulden aus; sie versprachen in demselben, die Hälfte auf Martinstag 1490, die andere Hälfte ein Jahr später zu bezahlen [238].

Nachdem die St. Galler den Eidgenossen den Brief ausgeliefert hatten, dem zufolge der Abt und sein Convent ohne ihre und der Appenzeller Bewilligung keine Liegenschaften versetzen, oder verkaufen durften, so ließen die Boten der acht Orte Zürich, Bern, Lucern, Uri, Schwitz, Unterwalden, Zug und Glarus sich versprechen, daß der Abt und sein Convent ohne Bewilligung der vier Schirmorte keine Liegenschaften verpfänden, versetzen und verkaufen wollen [239].

Obschon es die Chronikschreiber nirgends erwähnen, daß auch Boten der vier unparteiischen Orte in Wil gewesen seien, so geht dieses aus den Urkunden hervor. Ihnen hauptsächlich verdankten die Appenzeller die mildere Sprache und die ge-

237) Urk. Nro. DLXIII. Wahrscheinlich mußten die Appenzeller diesen Beitrag an die Reichssteuer leisten, weil sie viele Gegenden, welche vormals die Reichssteuer der Rheinthaler zu bezahlen geholfen, seither mit ihrem Lande vereinigt hatten.

238) Urk. Nro. DLXIV.

239) Urk. Nro. DLXV.

lindern Friedensbedingungen. Wer dieselben, wie sie folgen, mit den Foderungen zu Einsiedeln vergleicht, der wird einen solchen Einfluß nicht verkennen. Dem Inhalte des endlichen bestimmten Friedensvertrages zufolge sollten die Appenzeller der Besatzung von Rorschach 110 Gulden bezahlen, alle Fässer, die sie im Rheinthal besaßen, den Eidgenossen abtreten, in die Auslieferung der genannten Verschreibung des Abtes willigen, alle Schriften, Rödel und Briefe, welche das Rheinthal und die Herrschaft Sax betreffen, abgeben, von den Toggenburgern, welche Güter im Lande besitzen, keine Steuern erheben, wenn sie solche wegen des Closterbruchs von ihren Angehörigen beziehen würden, und nach Abrede 14 Pf. Pfenn. an die Reichssteuer der Rheinthaler beitragen; den Holzhau betreffend, sollte es ebenfalls bei der Abrede bleiben; alle Drohungen sollten abgethan sein; die Rückerstattung der Panner von Schaffhausen, Winterthur und Sargans sollte ihnen zwar nicht zugemuthet werden, jedoch in der Hoffnung, sie werden sich freiwillig dazu entschließen; die Buße von 4000 Gulden endlich sollte ihnen erlassen, hingegen allfällige Streitigkeiten über die Landmarken an den Entscheid der vier Schirmorte gebracht werden und übrigens alle ihre Rechte und von den Eidgenossen bestimmten Marken ihr festes Verbleiben haben [240]).

Fernere Anordnungen in Folge des Closterbruchs.

Auf der gewöhnlichen Jahrrechnung zu Baden, im Jahre 1490, bestimmten die Eidgenossen, wenn der Abt von St. Gallen eidgenössische Boten kaufe [241]), so sollen dieselben zugleich den Span zwischen den Appenzellern und Altstädtern beilegen.

Dem ersten Landvogt im Rheinthal, welchen die sieben Orte dahin sandten, wurde ein Jahrgehalt von 100 Gulden, nebst

240) Urk. Nro. DLXVI. Man mag wohl mündlich einverstanden gewesen sein, daß den Schaffhausern ihr Panner zurückgestellt werde, da es nicht mehr in Appenzell ist, während die von Winterthur und Sargans sich noch vorfinden.

241) Boten kaufen bedeutet, deren auf seine Unkosten begehren.

freier Wohnung in der Stadt Rheineck, bestimmt; zugleich wurde ihm erlaubt, Varnbühler's Hausrath zu Handen zu nehmen und zu benützen und das Mangelnde anzuschaffen; den Unterhalt des Bettzeuges durfte er bei den Cantonen in Rechnung bringen; den übrigen Hausrath aber hatte er auf eigene Kosten zu unterhalten [242]).

Die drei Orte Uri, Unterwalden und Zug waren der Meinung, weil sie im Felde gestanden haben, wie die Schirmorte, so gehöre ihnen nicht nur ihr Antheil an der Regierung des Rheinthals, sondern auch an den bezogenen Bußen. Die Schirmorte wollten zwar die 10,000 Gulden, welche die St. Galler zu entrichten hatten, nach der Anzahl der Köpfe vertheilen, hingegen aber die 8000 Gulden für sich behalten, welche der Abt ihnen für die von den St. Gallern abgetretenen und von ihm erkauften Herrschaften Oberberg und Steinach schuldig geworden war. Auf mehren Tagsatzungen wurde über diesen Gegenstand unterhandelt, bis man endlich den 2. Mai 1491 sich zu Schwitz dahin vereinigte, daß die vier Schirmorte 2000 Gulden voraus bekommen, und die übrigen 6000 Gulden dann unter die sieben Stände zu gleichen Theilen vertheilt werden sollen [243]).

Es bestätigte sich auch in diesem Geschäfte auf eine merkwürdige Weise, wie bei Zwistigkeiten häufig ein Dritter den Vortheil sich aneignet. Ungeachtet der großen Opfer, welche von Appenzell und St. Gallen gefodert wurden, fand der Abt nicht einmal für die Hälfte seines Schadens Ersatz; die Eidgenossen hingegen erhielten 20,000 Gulden von den Appenzellern, indem wir das Rheinthal, welches ein jährliches Einkommen von 1000 Gulden gewährte, so hoch schätzen dürfen, 10,000 Gulden an Geld von St. Gallen und 8000 Gulden vom Abte für die Herrschaften Oberberg und Steinach.

---

242) Abschiedesammlung im Archive zu Lucern.

243) Abschiedesammlung in Zürich, B. I, 1424 — 1490; Abschiedesammlung zu Lucern, 1491.

Die Ansprüche des Kaisers wegen des Closterbruchs.

In Folge der von dem Abte mit dem Bevollmächtigten des kaiserlichen Fiscals getroffenen Abrede hatte dieser die Appenzeller schon den 10. Mai vorgeladen, nach Verfluß einer dreifachen Frist, jede von 15 Tagen, vor ihm zu erscheinen [244]. In Constanz fand deßwegen eine Thädigung statt, laut welcher die Appenzeller dem Kaiser eine Buße von 600 Gulden bezahlen sollten. Die appenzeller Boten wagten es nicht, dieselbe anders anzunehmen, als auf Gutheißen ihrer Gemeinde, oder ihrer Obrigkeit. In der Folge begehrte Appenzell den Rath der Eidgenossen hierüber. Zürich rieth zur Annahme der Thädigung [245]; die Mehrheit war aber entgegengesetzter Ansicht und stimmte an einem Tage zu Lucern, den 24. August, daß die Appenzeller die Bezahlung der Buße verweigern sollen, damit der kaiserliche Hof nicht eine Gewohnheit daraus mache und die Eidgenossen beschwere [246]. Die Appenzeller besorgten aber, der Kaiser möchte sie in die Acht erklären, und die Stände würden sie in diesem Falle nicht kräftig genug unterstützen; sie entschloßen sich daher, diese Besorgnisse den Lucernern mitzutheilen und bei denselben anzufragen, ob sie sich jedenfalls auf ihre Hülfe verlassen könnten [247]. Lucern antwortete ausweichend, es könne nicht rathen, die Buße zu bezahlen, noch dieselbe zu verweigern [248]. Hierauf entschloßen sich die Appenzeller, die Zahlung zu leisten. Den 20. Wintermonat 1490 bescheinigte der Kaiser den Empfang [249]; den 22. des nämlichen Monats sprach er sie von allen weitern Foderungen frei [250].

244) Archiv zum Fraumünster in Zürich, Tr. 154, B. 2, act. 33.

245) Instructionen von Zürich, B. I, im Archive zum Fraumünster in Zürich.

246) Tschudi'sche Abschiedesammlung, B. 1471 — 1499, in dem erwähnten Archive.

247) Urk. Nro. DLXVII.

248) Abschiedesammlung in Bern, B. 1487 — 1491, F. 433.

249) Urk. Nro. DLXX. v. Arx, II, 428, sagt dieses mit seiner gewohnten Ungenauigkeit von den St. Gallern.

250) Urk. Nro. DLXXI.

als wenn die St. Galler etwas gegen die Appenzeller unternähmen, weil sie diesen Anlaß benützen möchten, die Stadt zu verheeren, daß kein Stein auf dem andern bleiben würde[255]).

Nachwehen des Closterbruchs.

Die Appenzeller hatten von etlichen Landleuten Tröstung[256]) genommen. Ihr Vorhaben war, dieselben als Urheber des Closterbruchs zu strafen. Durch die Ereignisse behutsamer geworden, wagten sie aber diesen Schritt nicht, ohne vorher den Rath der Eidgenossen eingeholt zu haben. Nicht weniger behutsam benahmen sich diese. Auf dem Tage zu Lucern, den 15. Herbstmonat 1490, beschloßen sie, daß die Züricher zuerst die Richtung nach Glarus und Schwitz schicken, und erst an der folgenden Tagsatzung, welche auf den 9. Weinmonat nach Lucern festgesetzt wurde, das Weitere zu bestimmen. Diese Bestimmungen sind uns aber völlig unbekannt; eben so wenig wissen wir, ob die Appenzeller wegen des Closterbruchs wirklich Jemand gestraft haben, oder nicht.

Auch nach der Rückkehr der Eidgenossen blieben Österreich und die Verbündeten jenseit des Sees fortwährend unter den Waffen. Sowol die Appenzeller[257]), als Schaffhausen und Rothwil, fanden sich dadurch veranlaßt, um zeitig genug sich mit Korn und Salz zu versehen, bei den Eidgenossen anzufragen, ob sie einen Krieg besorgen. Die Eidgenossen wußten keinen bestimmten Aufschluß, versprachen aber zeitige Nachricht, wenn es zu einem Auszuge kommen sollte[258]).

Der Landvogt im Rheinthal klagte im Namen der Altstädter, daß die Appenzeller inner den Marken derselben Holz hauen

255) Rathsprotocoll der Stadt St. Gallen.

256) Tröstung geben hieß, dem Gericht einen Bürgen vorstellen, der sich verpflichtete, eine gewisse Summe zu bezahlen, wenn derjenige, welcher sich hätte vor Gericht stellen sollen, es nicht thun würde.

257) Urk. Nro. DLXVII.

258) Abschiedesammlung in Bern, B. 1447—1489, S. 433.

und es nach Appenzell führen; zugleich führte er selbst die Klage, daß die Appenzeller die dem Schlosse Rheineck schuldigen Zehenten und Zinse von denjenigen Gütern, welche inner ihren Landmarken liegen, nicht bezahlen. Die Eidgenossen beauftragten diejenigen Boten, welche ohnehin in Geschäften des Abtes nach Wil reisen mußten, diese Klagen zu untersuchen und beizulegen [259]).

Es fiel den Appenzellern schwer, das Geld für den Abt zusammenzubringen. Als die erste Zahlung verfallen war, baten sie um Aufschub bis Weihnacht 1490, und dann nochmals bis Ostern 1491, worauf sie dieselbe den 4. März 1491 leisteten; auch für die zweite Zahlung begehrten sie Aufschub und entrichteten sodann dieselbe den 2. Brachmonat 1492 [260]).

Blicken wir auf die ganze Geschichte des Closterbruches zurück, so läßt sich nicht verkennen, daß er den Appenzellern die wohlthätige Lehre brachte, wie schädlich es sei, den Rathschlägen derjenigen, die blos ihre Leidenschaften befriedigen wollen, zu folgen, und wie vorsichtig sie gegen Schmeicheleien selbst ihrer Nachbaren sein sollten. Hingegen bewirkte das ganze Ereigniß tiefen Groll zwischen Appenzell und St. Gallen und ein Mißtrauen, das über ein Jahrhundert ununterbrochen fortwährte und bis auf unsere Zeiten bei jedem Anlaße sich erneuerte. Edel benahm sich in diesem ganzen Geschäfte nur Bern. Uneigennützig und rühmlich war es von den Appenzellern, daß sie sich lieber Geldbußen gefallen ließen, als die schmähliche Foderung, die eroberten Fahnen zurückzugeben; man kann hierin noch den Einfluß der frühern Gesetzgebung wahrnehmen, in welcher Ehre höher als Geld galt. Uebrigens ist die ganze Geschichte ein Zeugniß, wie schlecht es um alles religiöse und sittliche Gefühl

259) Abschied zu Lucern auf Dionysii, in der tschudi'schen Abschiedesammlung, B. 1171 — 1499, im Archive zum Fraumünster in Zürich.

260) Urk. Nro. DLXXIV. DLXXXI; Briefe vom 13. Christmonat 1490, vom 7. und 15. Hornung und vom 8. Herbstmonat 1491 im Staatsarchive zu St. Gallen.

stund, wie große Rohheit herrschte, und wie sehr der eidgenössische Sinn abgenommen hatte. Diese Gebrechen suchte der selbst tief gesunkene Abt überall mit großer Schlauheit zu benützen; sie blieben ihm am Ende ohne Gewinn; rühmlichen Vortheil fand Niemand.

Viertes Capitel.

Vom Closterbruche bis zum Schwabenkriege.

1491 — 1499.

Verhältnisse mit dem Abte von St. Gallen.

Kaum war der wichtige Streit der Appenzeller mit Abt Ulrich beendigt, so starb dieser den 13. März 1491. Wenige Tage nach seinem Tode fiel die Wahl eines Nachfolgers auf Gotthard Giel, der in freundlichem Verhältnisse mit den Appenzellern lebte. Wir haben darum hier nur einige Verträge mit Landleuten zu berichten.

Den 3. Herbstmonat 1491 übergab das Closter einem Hans Lener von Appenzell die Burghalde daselbst für 200 Pf. Pfenn. als Pfandlehen, mit dem Bedinge, daß das Closter sie an keinen Andern verkaufe, oder verpfände, und wenn der Abt das Pfand selbst einlösen, es aber in der Folge wieder versetzen, verpfänden, oder verkaufen würde, so sollen Hans Lener, oder seine Nachkommen, um den nämlichen Preis vor Jedermann den Vorzug haben [1]).

Den 29. Weinmonat 1492 belehnte der nämliche Abt einen Heini Enherhen als Träger für seine Mutter, die Höggerinn, so wie für seine Schwestern Ellen Vettacht und Verena Schoch, und einen Hermann Gmünder, als Träger für seine Frau Elsbeth von Herisau [2]), mit den Höfen Niederdorf und Hub. Den Brüdern

1) Urk. Nro. DLXXVIII.
2) Urk. Nro. DLXXXIV.

Hans und Rudi Hablützel von Herisau erneuerte er das Lehen des Hofes Hub [3]).

Bereinigung der rheinthalischen Verhältnisse.

Schon aus den bereits erwähnten Verträgen mit den Eidgenossen und den drei Höfen im Oberrheinthal und aus den Beschwerden des Landvogtes bei der Tagsatzung geht hervor, daß die Rheinthaler sich über manche Beeinträchtigung von Seiten der Appenzeller beklagten, welche sich dieselben als Vögte des Rheinthals, oder die seither noch einzelne Appenzeller sich erlaubt hatten. Es gieng aber auch hier, wie überall, wo das Volk zur Eingabe seiner Beschwerden eingeladen wird; die Rheinthaler foderten mehr, als ihnen gehörte. Bis zur Bereinigung dieser Verhältnisse mußten sich nothwendig öftere Anstände zwischen der Obrigkeit von Appenzell und dem Landvogt im Rheinthal erheben.

So berichtete der Landvogt den zu Zug den 26. Jänner 1492 versammelten Tagherren, daß er mit Appenzell in einen Gerichtsbarkeitsstreit verwickelt sei, Zinse betreffend, die solche Güter, welche zwischen den alten und neuen Marken liegen, dem Schlosse in Rheineck zu entrichten haben. Die Eidgenossen erkannten den 2. April, auf dem Tage zu Lucern, daß die Schuldner dieser Zinse in die Gerichtsbarkeit von Rheineck gehören; die Appenzeller beharrten aber auf dem schon so oft aufgestellten Grundsatze, daß Jeder vor dem Richter seines Wohnortes zu belangen sei. Es wurde daher beschlossen, sie von dem Spruche der Tagsatzung in Kenntniß zu setzen; im Fall ihrer Weigerung, demselben zu gehorchen, sollten die nämlichen Boten, welche nebst dem Hauptmanne der Schirmorte nach Wil abgeordnet wurden, die Marken mit ihnen zu bereinigen, auch hierüber mit denselben verhandeln [4]).

3) Register Nro. 62, im Landesarchive zu Herisau.

4) Abschiedesammlung, Bd. II, von 1491 — 1498, im Archive zum Fraumünster in Zürich.

Vermuthlich überließen es die eidgenössischen Boten dem Landvogt im Rheinthal, Dominicus Frauenfeld von Zürich, so wie dem Altlandammann Hans Moser und dem Johannes Stämmele von Appenzell, einen andern Streit beizulegen, welcher sich zwischen den Altstädtern und Ulrich Gschwend, wohnhaft im Gschwend, erhoben hatte. Der Streit war zu gütlichem Entscheid an die eidgenössischen Boten gebracht worden; der Spruch fiel dahin aus, daß in dem Walde, der Schluch genannt, ein Stück auszumarken sei, in welchem Gschwend holzen dürfe [5]).

Den 12. April 1492 bewirkte der Landammann Hans Zellweger, genannt Geppensteiner, einen Vergleich zwischen den Bürgern von Altstädten und den Besitzern der Höfe Kotzeren, Erbskraut, Grauenstein, Eschen, Eck, Hacken und Honeck, den Holzhau, das Hägen und andere Gerechtsamen betreffend [6]).

Die Gesandten, welche nach Appenzell bestimmt waren, erhielten den 11. Mai von der Tagsatzung in Zürich die Weisung, sich mit den Appenzellern über Besuchung der Marken, über die nach Rheineck gehörigen Zinse und Güter, über die Herren von Sax, die Bußen und die Reisknechte zu besprechen [7]). Es scheint aber, eine Verständigung nicht gelungen zu sein, da auf der Jahrrechnung zu Baden beschlossen wurde, den Gesandten, welche sich den 5. August nach Appenzell begeben werden, um daselbst die Bünde beschwören zu lassen, den Auftrag zu ertheilen, daß sie die Gegenden, wo die Marken streitig seien, beaugenscheinigen und über alle andern noch zu erörternden Gegenstände ebenfalls mit den Appenzellern sprechen sollen [8]). Wahrscheinlich wendeten sich die Gesandten an die Landsgemeinde, da der Vogt Tolder von Glarus, der nebst Heinrich Feer von Lucern abgeordnet worden war, meldete,

5) Urk. Nro. DLXXIX.

6) Urk. Nro. DLXXX.

7) Abschiedesammlung, B. II, 1491 — 1498, im Archive zum Fraumünster in Zürich.

8) Tschudi'sche Abschiedesammlung, B. 1471 — 1499, a. a. O.

sie haben die Appenzeller ersucht, bei der krummen Marke eine Berichtigung zu bewilligen, was aber von der Gemeinde abgeschlagen worden sei [9]).

Den 14. August fertigten endlich die eidgenössischen Boten, nämlich Hans Wättich von Zürich, Heinrich Feer von Lucern, Jost Büntiner von Uri, Hans Gerbrecht von Schwitz, Melchior Andacher von Unterwalden, Ulrich Rettich von Zug und Heinrich Tolder von Glarus, zwei Urkunden aus, beide Grenzbestimmungen enthaltend. Die einte setzt die Grenzen zwischen dem Land Appenzell und den zwei rheinthalischen Höfen Altstädten und Berneck, die andere hingegen nur die Grenzen von Altstädten, von Eglolfs Gschwend bis nach Marbach, fest; in dieser wurde die Oberherrlichkeit über den obern und untern Camor den Altstädtern zugesprochen [10]).

Die wichtigste Bestimmung, von welcher die übrigen Fragen über Gerichtsbarkeit u. s. w. abhiengen, war immerhin die Bestimmung der Grenzen zwischen Appenzell und dem Rheinthal. Zu diesem Zwecke ordneten die Eidgenossen im August 1493 Jakob Hertenstein von Lucern ab, der in Rheineck und Lindau (?) Erkundigungen einzog und vernahm, wie der verstorbene Landammann Zidler, als die Eidgenossen im Felde zu Rorschach gelegen, deutlich ausbedungen habe, daß die Appenzeller das Rheinthal nach den damaligen und nicht nach den frühern Grenzen abtreten [11]). Dieß veranlaßte den Befehl an die Appenzeller, ihre Boten auf den 9. Herbstmonat nach Zürich zu senden; hier bestätigten dieselben jene Behauptung und erboten sich, dieselbe durch Zeugen zu beweisen. Die Eidgenossen konnten aber keinen Beschluß fassen, weil mehre Gesandten nicht mit Vollmachten versehen und diejenigen von Schwitz gar nicht zugegen waren [12]).

---

9) Urk. Nro. DLXXXV; Rathsprotocoll der Stadt Lucern.
10) Urk. Nro. DLXXXII. DLXXXIII.
11) Tr. 224, B. I, act. 12, im Archive zum Fraumünster in Zürich.
12) Abschiedesammlung, B. II, 1491—1498, a. a. O.

Schon den 11. Christmonat 1493 sandten die Appenzeller Hans am Eggele und Hans Koller nach Schwitz, um daselbst vom Ammann Aufdermaur, vom Ammann Reding, von dem Vogt Schiffle und dem Landweibel Zeugnisse einzuholen. Den 5. Hornung nahmen in Zürich der Altammann Hans Zellweger und Hans am Eggele vor dem Schultheißen Hans Effinger die Kundschaften des Altbürgermeisters Konrad Schwend und Gerold Meier's von Knonau auf. Es folgten den 12. Hornung die Zeugnisse des Pannermeisters Rudolf Stucke, des Landschreibers Wernher Rietler, des Altammanns Hans Tschudi und Heinrich Tolder's, gewesenen Vogts im Wagenthal, sämmtlich von Glarus, und den 15. März im Rheinthal die Zeugnisse Hans Jäggle's und Klaus Niederer's von Thal, die beide mit dem Ammann Zidler zugegen waren, als die Abrede zu Rorschach geschah; endlich bezeugten, den 17. März, auch der Schultheiß Ludwig Seiler und der Altschultheiß von Meggen von Lucern, wie alle Genannten, daß in Rorschach abgeredet worden sei, die Appenzeller bei ihren jetzigen Marken verbleiben zu lassen [13]).

Den 3. Heumonat bestimmten die Eidgenossen die Grenzen zwischen dem Gebiete der Herren von Sax und dem Land Appenzell; zugleich verordneten sie, daß die Appenzeller alle mit ihnen durch Landrecht verbündeten Leute, welche zwischen Altstädten und Forsteck wohnen, ihrer Eide entlassen sollen [14]). Die Altstädter bestimmten den 5. Jänner 1495 die Art, wie die vier hiezu berechtigten Höfe den Weidgang im Bruderwald und an der rupener Halden benützen sollen [15]).

So lang die Appenzeller im Besitze der Vogtei des Rheinthals gewesen waren, hatten sie jährlich der Kirche zu Thal ein Fuder Wein geschenkt; es baten dann die Thaler auf der Jahrrechnung 1494 die Eidgenossen, daß sie dieses Geschenk fortsetzen möch-

13) Urk. Nro. DLXXXV. DLXXXVI. DLXXXVII.
14) Urk Nro. DLXXXVIII.
15) Urk. Nro. DLXXXIX.

ten [16]). — Die Eidgenossen befahlen im Jahr 1497 ihrem Landvogt im Rheinthal, daß er künftig von den Appenzellern den Zoll in Rheineck beziehe, von dem sich dieselben als Vögte des Rheinthals losgemacht hatten [17]).

Unterhandlungen und Verfügungen über verschiedene andere Gegenstände.

Den 7. Jänner 1491 bewilligten die in Zürich versammelten Eidgenossen, daß U. Fr. Kirche zu Gais die Raub- oder Vogtsteuer zu Eichberg, welche sie schon lange bezogen hatte, ferner fodern möge [18]).

Auf dem in Zürich den 11. Mai 1492 gehaltenen Tage erschienen Boten von Winterthur und Sargans, die Verwendung der Eidgenossen nachzusuchen, damit die Appenzeller diesen Städten die eroberten Panner zurückstellen. Die Eidgenossen verhießen, dieses Begehrens durch ihre Boten gedenken zu lassen, wenn sich dieselben zu Appenzell einfinden würden, um den Bundesschwur einzunehmen [19]).

Mehre Gegenden des Cantons Zürich begehrten ihren Antheil an dem Gelde, welches die St. Galler, Appenzeller und Gotteshausleute hatten entrichten müssen; es wurde ihnen aber nicht entsprochen, weil dasselbe weder von Brandschatzung, noch von gemachter Beute, sondern von Strafen herrühre [20]).

16) Abschiedesammlung im Archive zu Lucern.

17) Abschiedesammlung, B. II, 1491 — 1498, im Archive zum Fraumünster in Zürich.

18) Abschiedesammlung a. a. O., B. I, 1424 — 1490.

19) A. a. O. B. II, 1491 — 1498. Da diese Panner sich noch immer in Appenzell befinden, so geht daraus hervor, daß dem Begehren nicht entsprochen worden sei. Da hingegen das Panner der Schaffhauser fehlt, obschon dieselben bei diesem Anlaße die Zurückgabe desselben nicht verlangten, so darf man wol schließen, es sei ihnen bereits früher wieder zugestellt worden.

20) Lindinner's Promptuar, S. 349. In ganz entgegengesetztem Sinne behauptete Zürich gegen die Eidgenossen, dieses Geld müsse als Beute nach der Köpfezahl vertheilt werden; ein schlimmer Zug,

Da die Appenzeller im Falle waren, sehr viele Steuern erheben zu müssen, um das Geld zusammenzubringen, welches sie dem Abte zu zahlen hatten, so besteuerten sie im Jahr 1493 auch diejenigen Güter, welche der h. Geist-Spital zu St. Gallen im Lande besaß, was sie früher nie gethan hatten. Der Rath von St. Gallen beschwerte sich hierüber und bat die Appenzeller, von dieser Foderung abzustehen, da jene Güter eine Gottesgabe und die Appenzeller bisher auch in den Spital aufgenommen worden seien, was nicht mehr geschehen könnte, wenn man auf der Foderung bestehen wollte [21]).

Zwischen zwei Appenzellern entstund, während sie in Berneck beisammen waren, ein Streit, welcher den Todtschlag des einten, der Tisler genannt, zur Folge hatte. Die Eidgenossen sprachen, daß das ganze Vermögen des Todtschlägers, Peter's im Geren, ihnen als Buße verfallen sein solle. Er besaß aber nichts; dennoch bewarben sich seine Verwandten bei dem Landvogt um die Erlaubniß, daß er wieder frei im Rheinthal herumwandeln dürfe. Der Landvogt erbat sich den Befehl der regierenden Orte, welche den 5. Hornung 1494 in Zürich beschloßen, der Landvogt solle die verlangte Erlaubniß nicht ertheilen; wenn aber die Verwandten Geld anbieten, so solle er berichten [22]).

---

wenn Wahrheit und Recht dem Vortheile sich fügen müssen. Daß das Geld dann wirklich nach der Köpfezahl vertheilt worden sei, beweist der Antheil der verschiedenen Stände an der letzten Zahlung der St. Galler, 1500 Gulden, welche sie am Tage Felix und Regula 1493 abtrugen.

Zürich	erhielt	422	Gulden,	„die sind	24	Blrisch?“
Lucern	„	396	„	„ „	24	„
Uri	„	82	„	„ „	5	„
Schwitz	„	266	„	„ „	18	„
Unterwalden	„	44	„	„ „	—	„
Zug	„	57	„	„ „	3	„
Glarus	„	193	„	„ „	12	„

Auslagen: 40 Gulden.

Tr. 571, B. I, act. 16, im Archive zum Fraumünster in Zürich.

21) Protocoll der Stadt St. Gallen.

22) Abschiedesammlung zu Lucern.

Sonntags den 2. Heumonat 1497 erschienen die eidgenössischen Gesandten wieder vor der Landsgemeinde zu Appenzell, lasen ihr den sempacher Brief, die stanzer Verkommniß und den Bund vor und ließen dieselben nochmals beschwören [23]).

Die Appenzeller kaufen das Oberholz.

Die Gemeinden Rorschach und Grub besaßen eine Gemeindetrift, das Oberholz genannt, auf welcher wahrscheinlich die neue Kirche von Grub stund. Da diese Gemeinweide inner den appenzellischen Grenzen lag, so entstunden öfter Streitigkeiten, einerseits mit den Rorschachern über die Benutzung, andrerseits mit dem Abte über die hoheitlichen Rechte. Um diesen Zwistigkeiten zu wehren, ließen sich die Appenzeller zweihundert Gulden nicht reuen und erkauften den 23. Hornung 1495 von dem Convente und von der Gemeinde Rorschach die Gerechtsamen auf dem genannten Stücke Boden und das Eigenthum desselben [24]).

Streit zwischen der Gemeinde Appenzell und einigen Männern von Gais.

Bekanntlich mußte die Gemeinde Appenzell jährlich eine gewisse Leistung an Haber, oder den Werth desselben, als Zehenten nach St. Gallen abliefern; der Betrag dieser Leistung aber wurde auf die sämmtlichen zu dieser Gemeinde gehörigen Güter verlegt. Es ist begreiflich, daß man in Appenzell suchte, die Last auf so viele Güter als möglich auszudehnen. Verschiedene Gutsbesitzer, die auch angesprochen wurden, hielten dafür, sie seien nach Gais pfarrgenössig und nicht nach Appenzell, woraus ein Streit entstund, der neue Marken nöthig machte. Zur Besorgung dieser Sache wurden vom Rathe der Altlandammann Ulrich Tanner [25]) und der Altammann Hans Moser, von Seite

23) Abschiedesammlung, B. II, 1491 — 1498, im Archive zum Fraumünster in Zürich.

24) Urk. Nro. DXC.

25) Derselbe, welcher die Appenzeller bei Granson als Landshauptmann und bei Murten als Landammann angeführt hatte.

der Vorrooden aber (jetzt die äußern Rooden genannt) der Altammann Zellweger, Kaspar Wilhelm von Trogen, Uli Schefer von Teuffen und Uli Rodey ernannt. Diese bezeichneten nun den 20. Weinmonat 1495 genau die gegenseitigen Grenzen der beiden Gemeinden, woraus dann von selbst hervorgieng, wer an den Kirchenzehnten von Appenzell beizutragen hatte [26]).

Wir haben oben mitgetheilt [27]), wie in der Schlacht von St. Aubin Schweizer gegen Schweizer fochten. Den Krieg des Herzogs von Bretagne gegen den König von Frankreich setzte auch seine Erbinn fort, bis es dem Könige durch List und Zwang glückte, sie zu heirathen. Zugleich sandte er dem deutschen Könige Maximilian dessen mit ihm verlobte Tochter zurück; zu diesem Schimpfe kam noch hinzu, daß Maximilian schon vor zwei Jahren mit der nunmehr durch den König von Frankreich ihm entrissenen Herzoginn von Bretagne durch einen Stellvertreter sich verlobt hatte. Die Erbitterung führte zum Kriege. Beiden Fürsten zogen wieder schweizerische Reisläufer zu, in besonders großer Anzahl dem Könige von Frankreich. So wurde die Erscheinung immer häufiger, daß in fremden Diensten Schweizer sich gegen Schweizer schlugen.

Die Appenzeller ziehen mit König Karl nach Neapel.

In Mailand regierte schon seit dem Jahre 1480, seit es ihm gelungen war, die Herzoginn Bona zu entfernen, Ludwig Maria Sforza, genannt der Mohr, der die Herrschaft unter dem Namen seines Neffen, Johann Galeazzo Maria, führte. Nachdem aber dieser den 2. Hornung 1493 Isabella, die Tochter Alfons II., Königs von Neapel, geheirathet hatte, konnte sich Ludwig Maria der Besorgnisse nicht erwehren, daß derselbe mit Hülfe seines Schwiegervaters die Regierung ihm entreißen werde. Er suchte daher, den König von Neapel in Zwistigkeiten zu verwickeln, die ihn anderwärts beschäftigen sollten; in dieser

26) Urk. Nro. DXCIII.
27) S. 137.

Absicht bemühte er sich, den jungen König von Frankreich, Karl VIII., zu bereden, seine Ansprüche auf Neapel mit Gewalt der Waffen geltend zu machen. Zugleich gelang es ihm, von dem deutschen Könige Maximilian, der 1493 seinem Vater nachgefolgt war, die Belehnung mit dem Herzogthum Mailand, mit Hintansetzung des rechtmäßigen Herzogs, seines Neffen, zu erhalten; er gab nämlich seiner Nichte, der Braut Maximilian's, 400,000 Dukaten als Heirathgut und 40,000 Dukaten für den Schmuck mit, wodurch er zu jener Belehnung gelangte.

Sobald der König von Frankreich sich entschlossen hatte, die Eroberung von Neapel zu versuchen, schickte er seinen Landvogt zu Dijon, Anton von Bassei, von den Schweizern der deutsche Bälli genannt, weil er fertig deutsch sprach, in die Schweiz, um durch große Versprechungen Söldlinge zu werben. Schon in den ersten Monaten des Jahres 1494 müssen auch Appenzeller zu den Franzosen gezogen sein, denn die Eidgenossen verordneten bereits auf der Jahrrechnung zu Baden, daß Christian Pfister, der die Appenzeller beim Closterbruch angeführt hatte, und Lehner gefangen genommen werden; zugleich beschwerten sie sich, daß der "Hinlima" von Appenzell, um mehr Leute zu bekommen, ihnen vorgebe, es seien auch 200 Züricher mit ihrem Fähnlein zum Könige von Frankreich gestoßen [28]).

Zu gleicher Zeit ordneten die Eidgenossen fünf Boten nach Genua ab, nämlich Kaspar vom Stein von Bern, Jakob Zubegg von Uri, Hans Guglenberg von Freiburg, Heinrich Zyli von St. Gallen und Heinrich Lüßi von Appenzell. Diese Boten hatten Beschwerde zu führen, daß der König, dem Vertrage mit den Eidgenossen entgegen, ihre Leute an sich locke; zugleich sollten sie erklären, daß sie den bestimmten Befehl haben, den Anführern und den Knechten zu gebieten, daß dieselben zurückkehren. Der königliche Schatzmeister und der Landvogt von Dijon wußten dann aber Alles so einzurichten, daß die Eid-

---

28) Abschiedesammlung, B. II, 1491 — 1498, im Archive zum Fraumünster in Zürich.

als wenn die St. Galler etwas gegen die Appenzeller unternähmen, weil sie diesen Anlaß benützen möchten, die Stadt zu verheeren, daß kein Stein auf dem andern bleiben würde [255]).

Nachwehen des Closterbruchs.

Die Appenzeller hatten von etlichen Landleuten Tröstung [256]) genommen. Ihr Vorhaben war, dieselben als Urheber des Closterbruchs zu strafen. Durch die Ereignisse behutsamer geworden, wagten sie aber diesen Schritt nicht, ohne vorher den Rath der Eidgenossen eingeholt zu haben. Nicht weniger behutsam benahmen sich diese. Auf dem Tage zu Lucern, den 15. Herbstmonat 1490, beschloßen sie, daß die Züricher zuerst die Richtung nach Glarus und Schwitz schicken, und erst an der folgenden Tagsatzung, welche auf den 9. Weinmonat nach Lucern festgesetzt wurde, das Weitere zu bestimmen. Diese Bestimmungen sind uns aber völlig unbekannt; eben so wenig wissen wir, ob die Appenzeller wegen des Closterbruchs wirklich Jemand gestraft haben, oder nicht.

Auch nach der Rückkehr der Eidgenossen blieben Österreich und die Verbündeten jenseit des Sees fortwährend unter den Waffen. Sowol die Appenzeller [257]), als Schaffhausen und Rothwil, fanden sich dadurch veranlaßt, um zeitig genug sich mit Korn und Salz zu versehen, bei den Eidgenossen anzufragen, ob sie einen Krieg besorgen. Die Eidgenossen wußten keinen bestimmten Aufschluß, versprachen aber zeitige Nachricht, wenn es zu einem Auszuge kommen sollte [258]).

Der Landvogt im Rheinthal klagte im Namen der Altstädter, daß die Appenzeller inner den Marken derselben Holz hauen

255) Rathsprotocoll der Stadt St. Gallen.

256) Tröstung geben hieß, dem Gericht einen Bürgen vorstellen, der sich verpflichtete, eine gewisse Summe zu bezahlen, wenn derjenige, welcher sich hätte vor Gericht stellen sollen, es nicht thun würde.

257) Urk. Nro. DLXVII.

258) Abschiedesammlung in Bern, B. 1447—1489, F. 433.

und es nach Appenzell führen; zugleich führte er selbst die Klage, daß die Appenzeller die dem Schlosse Rheineck schuldigen Zehenten und Zinse von denjenigen Gütern, welche inner ihren Landmarken liegen, nicht bezahlen. Die Eidgenossen beauftragten diejenigen Boten, welche ohnehin in Geschäften des Abtes nach Wil reisen mußten, diese Klagen zu untersuchen und beizulegen [259]).

Es fiel den Appenzellern schwer, das Geld für den Abt zusammenzubringen. Als die erste Zahlung verfallen war, baten sie um Aufschub bis Weihnacht 1490, und dann nochmals bis Ostern 1491, worauf sie dieselbe den 4. März 1491 leisteten; auch für die zweite Zahlung begehrten sie Aufschub und entrichteten sodann dieselbe den 2. Brachmonat 1492 [260]).

Blicken wir auf die ganze Geschichte des Closterbruches zurück, so läßt sich nicht verkennen, daß er den Appenzellern die wohlthätige Lehre brachte, wie schädlich es sei, den Rathschlägen derjenigen, die blos ihre Leidenschaften befriedigen wollen, zu folgen, und wie vorsichtig sie gegen Schmeicheleien selbst ihrer Nachbaren sein sollten. Hingegen bewirkte das ganze Ereigniß tiefen Groll zwischen Appenzell und St. Gallen und ein Mißtrauen, das über ein Jahrhundert ununterbrochen fortwährte und bis auf unsere Zeiten bei jedem Anlaße sich erneuerte. Edel benahm sich in diesem ganzen Geschäfte nur Bern. Uneigennützig und rühmlich war es von den Appenzellern, daß sie sich lieber Geldbußen gefallen ließen, als die schmähliche Foderung, die eroberten Fahnen zurückzugeben; man kann hierin noch den Einfluß der frühern Gesetzgebung wahrnehmen, in welcher Ehre höher als Geld galt. Uebrigens ist die ganze Geschichte ein Zeugniß, wie schlecht es um alles religiöse und sittliche Gefühl

259) Abschied zu Lucern auf Dionysii, in der tschudi'schen Abschiedesammlung, B. 1171 — 1499, im Archive zum Fraumünster in Zürich.

260) Urk. Nro. DLXXIV. DLXXXI; Briefe vom 13. Christmonat 1490, vom 7. und 15. Hornung und vom 8. Herbstmonat 1491 im Staatsarchive zu St. Gallen.

stand, wie große Rohheit herrschte, und wie sehr der eidgenössische Sinn abgenommen hatte. Diese Gebrechen suchte der selbst tief gesunkene Abt überall mit großer Schlauheit zu benützen; sie blieben ihm am Ende ohne Gewinn; rühmlichen Vortheil fand Niemand.

Viertes Capitel.

Vom Closterbruche bis zum Schwabenkriege.

1491 — 1499.

Verhältnisse mit dem Abte von St. Gallen.

Kaum war der wichtige Streit der Appenzeller mit Abt Ulrich beendigt, so starb dieser den 13. März 1491. Wenige Tage nach seinem Tode fiel die Wahl eines Nachfolgers auf Gotthard Giel, der in freundlichem Verhältnisse mit den Appenzellern lebte. Wir haben darum hier nur einige Verträge mit Landleuten zu berichten.

Den 3. Herbstmonat 1491 übergab das Closter einem Hans Lener von Appenzell die Burghalde daselbst für 200 Pf. Pfenn. als Pfandlehen, mit dem Bedinge, daß das Closter sie an keinen Andern verkaufe, oder verpfände, und wenn der Abt das Pfand selbst einlösen, es aber in der Folge wieder versetzen, verpfänden, oder verkaufen würde, so sollen Hans Lener, oder seine Nachkommen, um den nämlichen Preis vor Jedermann den Vorzug haben [1]).

Den 29. Weinmonat 1492 belehnte der nämliche Abt einen Heini Enherhen als Träger für seine Mutter, die Höggerinn, so wie für seine Schwestern Ellen Bettacht und Verena Schoch, und einen Hermann Gmünder, als Träger für seine Frau Elsbeth von Herisau [2]), mit den Höfen Niederdorf und Hub. Den Brüdern

1) Urk. Nro. DLXXVIII.
2) Urk. Nro. DLXXXIV.

Hans und Rudi Hablützel von Herisau erneuerte er das Lehen des Hofes Hub [3]).

Bereinigung der rheinthalischen Verhältnisse.

Schon aus den bereits erwähnten Verträgen mit den Eidgenossen und den drei Höfen im Oberrheinthal und aus den Beschwerden des Landvogtes bei der Tagsatzung geht hervor, daß die Rheinthaler sich über manche Beeinträchtigung von Seiten der Appenzeller beklagten, welche sich dieselben als Vögte des Rheinthals, oder die seither noch einzelne Appenzeller sich erlaubt hatten. Es gieng aber auch hier, wie überall, wo das Volk zur Eingabe seiner Beschwerden eingeladen wird; die Rheinthaler foderten mehr, als ihnen gehörte. Bis zur Bereinigung dieser Verhältnisse mußten sich nothwendig öftere Anstände zwischen der Obrigkeit von Appenzell und dem Landvogt im Rheinthal erheben.

So berichtete der Landvogt den zu Zug den 26. Jänner 1492 versammelten Tagherren, daß er mit Appenzell in einen Gerichtsbarkeitsstreit verwickelt sei, Zinse betreffend, die solche Güter, welche zwischen den alten und neuen Marken liegen, dem Schlosse in Rheineck zu entrichten haben. Die Eidgenossen erkannten den 2. April, auf dem Tage zu Lucern, daß die Schuldner dieser Zinse in die Gerichtsbarkeit von Rheineck gehören; die Appenzeller beharrten aber auf dem schon so oft aufgestellten Grundsatze, daß Jeder vor dem Richter seines Wohnortes zu belangen sei. Es wurde daher beschlossen, sie von dem Spruche der Tagsatzung in Kenntniß zu setzen; im Fall ihrer Weigerung, demselben zu gehorchen, sollten die nämlichen Boten, welche nebst dem Hauptmanne der Schirmorte nach Wil abgeordnet wurden, die Marken mit ihnen zu bereinigen, auch hierüber mit denselben verhandeln [4]).

---

3) Register Nro. 62, im Landesarchive zu Herisau.

4) Abschiedesammlung, Bd. II, von 1491 — 1498, im Archive zum Fraumünster in Zürich.

Vermuthlich überließen es die eidgenössischen Boten dem Landvogt im Rheinthal, Dominicus Frauenfeld von Zürich, so wie dem Altlandammann Hans Moser und dem Johannes Stämmele von Appenzell, einen andern Streit beizulegen, welcher sich zwischen den Altstädtern und Ulrich Gschwend, wohnhaft im Gschwend, erhoben hatte. Der Streit war zu gütlichem Entscheid an die eidgenössischen Boten gebracht worden; der Spruch fiel dahin aus, daß in dem Walde, der Schluch genannt, ein Stück auszumarken sei, in welchem Gschwend holzen dürfe [5]).

Den 12. April 1492 bewirkte der Landammann Hans Zellweger, genannt Geppensteiner, einen Vergleich zwischen den Bürgern von Altstädten und den Besitzern der Höfe Kotzeren, Erbskraut, Grauenstein, Eschen, Eck, Hacken und Honeck, den Holzhau, das Hägen und andere Gerechtsamen betreffend [6]).

Die Gesandten, welche nach Appenzell bestimmt waren, erhielten den 11. Mai von der Tagsatzung in Zürich die Weisung, sich mit den Appenzellern über Besuchung der Marken, über die nach Rheineck gehörigen Zinse und Güter, über die Herren von Sax, die Bußen und die Reisknechte zu besprechen [7]). Es scheint aber, eine Verständigung nicht gelungen zu sein, da auf der Jahrrechnung zu Baden beschlossen wurde, den Gesandten, welche sich den 5. August nach Appenzell begeben werden, um daselbst die Bünde beschwören zu lassen, den Auftrag zu ertheilen, daß sie die Gegenden, wo die Marken streitig seien, beaugenscheinigen und über alle andern noch zu erörternden Gegenstände ebenfalls mit den Appenzellern sprechen sollen [8]). Wahrscheinlich wendeten sich die Gesandten an die Landsgemeinde, da der Vogt Tolder von Glarus, der nebst Heinrich Feer von Lucern abgeordnet worden war, meldete,

5) Urk. Nro. DLXXIX.

6) Urk. Nro. DLXXX.

7) Abschiedesammlung, B. II, 1491 — 1498, im Archive zum Fraumünster in Zürich.

8) Tschudi'sche Abschiedesammlung, B. 1471 — 1499, a. a. O.

sie haben die Appenzeller ersucht, bei der krummen Marke eine Berichtigung zu bewilligen, was aber von der Gemeinde abgeschlagen worden sei [9]).

Den 14. August fertigten endlich die eidgenössischen Boten, nämlich Hans Wättich von Zürich, Heinrich Feer von Lucern, Jost Büntiner von Uri, Hans Gerbrecht von Schwitz, Melchior Andacher von Unterwalden, Ulrich Rettich von Zug und Heinrich Tolder von Glarus, zwei Urkunden aus, beide Grenzbestimmungen enthaltend. Die einte setzt die Grenzen zwischen dem Land Appenzell und den zwei rheinthalischen Höfen Altstädten und Berneck, die andere hingegen nur die Grenzen von Altstädten, von Eglolfs Gschwend bis nach Marbach, fest; in dieser wurde die Oberherrlichkeit über den obern und untern Camor den Altstädtern zugesprochen [10]).

Die wichtigste Bestimmung, von welcher die übrigen Fragen über Gerichtsbarkeit u. s. w. abhiengen, war immerhin die Bestimmung der Grenzen zwischen Appenzell und dem Rheinthal. Zu diesem Zwecke ordneten die Eidgenossen im August 1493 Jakob Hertenstein von Lucern ab, der in Rheineck und Lindau (?) Erkundigungen einzog und vernahm, wie der verstorbene Landammann Zidler, als die Eidgenossen im Felde zu Rorschach gelegen, deutlich ausbedungen habe, daß die Appenzeller das Rheinthal nach den damaligen und nicht nach den frühern Grenzen abtreten [11]). Dieß veranlaßte den Befehl an die Appenzeller, ihre Boten auf den 9. Herbstmonat nach Zürich zu senden; hier bestätigten dieselben jene Behauptung und erboten sich, dieselbe durch Zeugen zu beweisen. Die Eidgenossen konnten aber keinen Beschluß fassen, weil mehre Gesandten nicht mit Vollmachten versehen und diejenigen von Schwitz gar nicht zugegen waren [12]).

---

9) Urk. Nro. DLXXXV; Rathsprotocoll der Stadt Lucern.
10) Urk. Nro. DLXXXII. DLXXXIII.
11) Tr. 224, B. I, act. 12, im Archive zum Fraumünster in Zürich.
12) Abschiedesammlung, B. II, 1491—1498, a. a. O.

Schon den 11. Christmonat 1493 sandten die Appenzeller Hans am Eggele und Hans Koller nach Schwitz, um daselbst vom Ammann Aufdermaur, vom Ammann Reding, von dem Vogt Schiffle und dem Landweibel Zeugnisse einzuholen. Den 5. Hornung nahmen in Zürich der Altammann Hans Zellweger und Hans am Eggele vor dem Schultheißen Hans Effinger die Kundschaften des Altbürgermeisters Konrad Schwend und Gerold Meier's von Knonau auf. Es folgten den 12. Hornung die Zeugnisse des Pannermeisters Rudolf Stucke, des Landschreibers Wernher Rietler, des Altammanns Hans Tschudi und Heinrich Tolder's, gewesenen Vogts im Wagenthal, sämmtlich von Glarus, und den 15. März im Rheinthal die Zeugnisse Hans Jäggle's und Klaus Riederer's von Thal, die beide mit dem Ammann Zidler zugegen waren, als die Abrede zu Rorschach geschah; endlich bezeugten, den 17. März, auch der Schultheiß Ludwig Seiler und der Altschultheiß von Meggen von Lucern, wie alle Genannten, daß in Rorschach abgeredet worden sei, die Appenzeller bei ihren jetzigen Marken verbleiben zu lassen [13]).

Den 3. Heumonat bestimmten die Eidgenossen die Grenzen zwischen dem Gebiete der Herren von Sax und dem Land Appenzell; zugleich verordneten sie, daß die Appenzeller alle mit ihnen durch Landrecht verbündeten Leute, welche zwischen Altstädten und Forsteck wohnen, ihrer Eide entlassen sollen [14]). Die Altstädter bestimmten den 5. Jänner 1495 die Art, wie die vier hiezu berechtigten Höfe den Weidgang im Bruderwald und an der rupener Halden benützen sollen [15]).

So lang die Appenzeller im Besitze der Vogtei des Rheinthals gewesen waren, hatten sie jährlich der Kirche zu Thal ein Fuder Wein geschenkt; es baten dann die Thaler auf der Jahrrechnung 1494 die Eidgenossen, daß sie dieses Geschenk fortsetzen möch-

13) Urk. Nro. DLXXXV. DLXXXVI. DLXXXVII.
14) Urk Nro. DLXXXVIII.
15) Urk. Nro. DLXXXIX.

ten [16]). — Die Eidgenossen befahlen im Jahr 1497 ihrem Landvogt im Rheinthal, daß er künftig von den Appenzellern den Zoll in Rheineck beziehe, von dem sich dieselben als Vögte des Rheinthals losgemacht hatten [17]).

Unterhandlungen und Verfügungen über verschiedene andere Gegenstände.

Den 7. Jänner 1491 bewilligten die in Zürich versammelten Eidgenossen, daß U. Fr. Kirche zu Gais die Raub- oder Vogtsteuer zu Eichberg, welche sie schon lange bezogen hatte, ferner fodern möge [18]).

Auf dem in Zürich den 11. Mai 1492 gehaltenen Tage erschienen Boten von Winterthur und Sargans, die Verwendung der Eidgenossen nachzusuchen, damit die Appenzeller diesen Städten die eroberten Panner zurückstellen. Die Eidgenossen verhießen, dieses Begehrens durch ihre Boten gedenken zu lassen, wenn sich dieselben zu Appenzell einfinden würden, um den Bundesschwur einzunehmen [19]).

Mehre Gegenden des Cantons Zürich begehrten ihren Antheil an dem Gelde, welches die St. Galler, Appenzeller und Gotteshausleute hatten entrichten müssen; es wurde ihnen aber nicht entsprochen, weil dasselbe weder von Brandschatzung, noch von gemachter Beute, sondern von Strafen herrühre [20]).

---

16) Abschiedesammlung im Archive zu Lucern.

17) Abschiedesammlung, B. II, 1491 — 1498, im Archive zum Fraumünster in Zürich.

18) Abschiedesammlung a. a. O., B. I, 1424 — 1490.

19) A a. O. B. II, 1491 — 1498. Da diese Panner sich noch immer in Appenzell befinden, so geht daraus hervor, daß dem Begehren nicht entsprochen worden sei. Da hingegen das Panner der Schaffhauser fehlt, obschon dieselben bei diesem Anlaße die Zurückgabe desselben nicht verlangten, so darf man wol schließen, es sei ihnen bereits früher wieder zugestellt worden.

20) Lindinner's Promptuar, S. 349. In ganz entgegengesetztem Sinne behauptete Zürich gegen die Eidgenossen, dieses Geld müsse als Beute nach der Köpfezahl vertheilt werden; ein schlimmer Zug.

der Vorrooden aber (jetzt die äußern Rooden genannt) der Altammann Zellweger, Kaspar Wilhelm von Trogen, Uli Schefer von Teuffen und Uli Rodey ernannt. Diese bezeichneten nun den 20. Weinmonat 1495 genau die gegenseitigen Grenzen der beiden Gemeinden, woraus dann von selbst hervorgieng, wer an den Kirchenzehnten von Appenzell beizutragen hatte [26].

Wir haben oben mitgetheilt [27], wie in der Schlacht von St. Aubin Schweizer gegen Schweizer fochten. Den Krieg des Herzogs von Bretagne gegen den König von Frankreich setzte auch seine Erbinn fort, bis es dem Könige durch List und Zwang glückte, sie zu heirathen. Zugleich sandte er dem deutschen Könige Maximilian dessen mit ihm verlobte Tochter zurück; zu diesem Schimpfe kam noch hinzu, daß Maximilian schon vor zwei Jahren mit der nunmehr durch den König von Frankreich ihm entrissenen Herzoginn von Bretagne durch einen Stellvertreter sich verlobt hatte. Die Erbitterung führte zum Kriege. Beiden Fürsten zogen wieder schweizerische Reisläufer zu, in besonders großer Anzahl dem Könige von Frankreich. So wurde die Erscheinung immer häufiger, daß in fremden Diensten Schweizer sich gegen Schweizer schlugen.

Die Appenzeller ziehen mit König Karl nach Neapel.

In Mailand regierte schon seit dem Jahre 1480, seit es ihm gelungen war, die Herzoginn Bona zu entfernen, Ludwig Maria Sforza, genannt der Mohr, der die Herrschaft unter dem Namen seines Neffen, Johann Galeazzo Maria, führte. Nachdem aber dieser den 2. Hornung 1493 Isabella, die Tochter Alfons II., Königs von Neapel, geheirathet hatte, konnte sich Ludwig Maria der Besorgnisse nicht erwehren, daß derselbe mit Hülfe seines Schwiegervaters die Regierung ihm entreißen werde. Er suchte daher, den König von Neapel in Zwistigkeiten zu verwickeln, die ihn anderwärts beschäftigen sollten; in dieser

26) Urk. Nro. DXCIII.
27) S. 137.

Absicht bemühte er sich, den jungen König von Frankreich, Karl VIII., zu bereden, seine Ansprüche auf Neapel mit Gewalt der Waffen geltend zu machen. Zugleich gelang es ihm, von dem deutschen Könige Maximilian, der 1493 seinem Vater nachgefolgt war, die Belehnung mit dem Herzogthum Mailand, mit Hintansetzung des rechtmäßigen Herzogs, seines Neffen, zu erhalten; er gab nämlich seiner Nichte, der Braut Maximilian's, 400,000 Dukaten als Heirathgut und 40,000 Dukaten für den Schmuck mit, wodurch er zu jener Belehnung gelangte.

Sobald der König von Frankreich sich entschlossen hatte, die Eroberung von Neapel zu versuchen, schickte er seinen Landvogt zu Dijon, Anton von Bassei, von den Schweizern der deutsche Bälli genannt, weil er fertig deutsch sprach, in die Schweiz, um durch große Versprechungen Söldlinge zu werben. Schon in den ersten Monaten des Jahres 1494 müssen auch Appenzeller zu den Franzosen gezogen sein, denn die Eidgenossen verordneten bereits auf der Jahrrechnung zu Baden, daß Christian Pfister, der die Appenzeller beim Closterbruch angeführt hatte, und Lehner gefangen genommen werden; zugleich beschwerten sie sich, daß der „Hinlima“ von Appenzell, um mehr Leute zu bekommen, ihnen vorgebe, es seien auch 200 Züricher mit ihrem Fähnlein zum Könige von Frankreich gestoßen [28]).

Zu gleicher Zeit ordneten die Eidgenossen fünf Boten nach Genua ab, nämlich Kaspar vom Stein von Bern, Jakob Zubegg von Uri, Hans Guglenberg von Freiburg, Heinrich Zyli von St. Gallen und Heinrich Lüßi von Appenzell. Diese Boten hatten Beschwerde zu führen, daß der König, dem Vertrage mit den Eidgenossen entgegen, ihre Leute an sich locke; zugleich sollten sie erklären, daß sie den bestimmten Befehl haben, den Anführern und den Knechten zu gebieten, daß dieselben zurückkehren. Der königliche Schatzmeister und der Landvogt von Dijon wußten dann aber Alles so einzurichten, daß die Eid-

28) Abschiedesammlung, B. II, 1491 — 1498, im Archive zum Fraumünster in Zürich.

genossen sie gar nie zu sprechen bekamen und den 14. Heumonat wieder abreisten, mit dem Bescheide, der König hätte zwar genug Deutsche gefunden, habe aber aus Vorliebe Schweizer angenommen; wer nun sein Heer schwächen wollte, der würde mit dem Tode bestraft werden [29].

König Alfons von Neapel rückte über Land mit seinem Heere den Franzosen entgegen, während sein Oheim Friederich, aufgemuntert durch ausgewanderte Genueser, mit seiner Flotte an der östlichen Küste von Genua erschien und den 4. Herbstmonat zu Rapallo 4000 Mann ausschiffte. Indessen waren in Genua 3000 Italiener und 2000 Schweizer, diese fast ganz aus angeworbenen Appenzellern bestehend [30]), und außerdem der Herzog Ludwig von Orleans, des Königs Vetter und Thronerbe, eingetroffen. Der Herzog schiffte sich mit 1000 Schweizern auf kleinen Ruderfahrzeugen ein, während die Italiener zu Lande vorrückten. Beide Abtheilungen, zu Wasser und zu Lande, legten die sieben Stunden Wegs nach Rapallo in der gleichen Zeit zurück. Nachdem sie sich wieder vereinigt hatten, beschloßen die Anführer, da der Tag sich bereits neigte, den Kampf auf den folgenden Tag zu verschieben und ihre Mannschaft auf der kleinen Ebene, welche den Flecken umgibt, ausruhen zu lassen. Es entstund dann zwischen den Lombarden und der Leibwache des Dogen von Genua ein Streit, wem die Ehre des ersten Angriffs zukomme. Die Neapolitaner wurden dessen gewahr und wollten den günstigen Augenblick benützen. Sie zerstörten auf mehren Punkten die Hecke, welche sie um den Ort gezogen hatten, und griffen die Mailänder an. Einige Zeit blieb der Sieg unentschieden; selbst die Schweizer fiengen an, zu wanken, weil sie in einer sehr nachtheiligen Stellung waren, in welcher sie sich nicht ausdehnen konnten. Endlich drangen die Mailänder und Neapolitaner zusammen in den Flecken, und jene bemeisterten sich der Brücke über den Bergstrom, welche beide Theile

---

29) Anshelm II, 148.

30) Vadian's Collectaneen, F. 149, b.

des Fleckens verbindet; ihr Sieg war entschieden. Die Schweizer plünderten dann den Ort und tödteten alle Feinde, welche ihnen in die Hände fielen, selbst die Gefangenen, und, was noch gräßlicher war, fünfzig Mann, die krank im Spitale lagen. Als sie hierauf nach Genua zurückkehrten, hier ihre Beute feilboten und den Verwandten der Rapalliner ihre begangenen Grausamkeiten erzählten, wurde das Volk allmälig so erbittert, daß es mit ihnen zu hadern anfieng. Der Hader reifte bald zum Handgemenge, in welchem einige Genueser umkamen. Nun ergriff die ganze Bevölkerung von Genua die Waffen; etwa zwanzig Schweizer verloren das Leben, und wahrscheinlich wären alle umgebracht worden, wenn nicht die beiden Brüder Augustin und Johannes Adorno mit der Leibwache des Dogen in der Stadt herum gezogen wären, Frieden zu gebieten, während sie zugleich einige der frechsten Meuterer zur Warnung für die übrigen henken ließen [31]).

Viele Schweizer schickten das Beste von ihrer Beute nach Hause, und dieses reizte Andere, ihnen nachzuziehen. Zwar befahlen die Eidgenossen auf ihrem Tage in Zug, daß man Alles wegnehme [32]), was die Appenzeller und St. Galler nach Hause geschickt hatten, aber es geschah nicht, und dem Könige von Frankreich zog immer neue Mannschaft zu. Nachdem dieser sein ganzes Heer um sich vereinigt hatte, drang er beinahe ohne Schwertstreich vorwärts bis auf Neapel, weil Volk und Heer den König verließen. Kaum war aber Karl den 22. Hornung 1495 in Neapel eingezogen, so veranstalteten die Venetianer und der Papst ein Bündniß aller italienischen Staaten mit dem deutschen König Maximilian, welchem selbst Ludwig Sforza beitrat, um die Franzosen aus Italien zu vertreiben.

Der König von Frankreich, sobald er dieses vernahm, vertheilte seine Macht. Die Hälfte, unter Anführung Gilbert's

---

31) Vergl. Paulus Jovius l. I, *Ubertus Folieta* l. XII, *Guicciardini* l. I, *Sismondi* B. XII, 121 — 126, *Mémoires de Comines* 30, *Mezerai* V, 51 — 58.

32) Abschiedesammlung zu Lucern.

von Bourbon, Herzogs von Montpensier, ließ er in Neapel zurück. Er selbst zog an der Spitze 800 französischer Lanzen und seiner Leibwache, aus 200 Edelleuten bestehend, und von 5000 Mann Fußvolk, darunter 3000 Schweizer, zurück nach Frankreich; Jakob Trivulzio befehligte das Fußvolk und 300 Lanzen. Sobald sich der König zu diesem Rückzug entschlossen hatte, schickte er Befehle aus, daß man ihm aus Frankreich und der Schweiz mit neuen Hülfstruppen entgegenkomme. Wirklich waren 7500 Mann zu Pferd und zu Fuß, darunter 2000 Schweizer, angeführt von Heinrich Wolleb von Uri, im Anmarsche. Der Herzog von Orleans, der unterdessen in Asti geblieben war und von seiner Großmutter, Valentina Visconti, her Ansprüche auf Mailand hatte, wollte nun aber diese Macht benützen, seine Ansprüche geltend zu machen. Obschon ihm der König geboten hatte, nichts gegen den Herzog von Mailand zu unternehmen, sondern die Truppen an den Tessin zu senden, dem Könige den Übergang zu sichern, so bediente er sich derselben, um die Stadt und das Schloß Novarra einzunehmen. Der König, in der Besorgniß, daß Gefahr für ihn daraus entstehen könnte, beeilte sich, von Pisa aus den Rückzug über Lucca fortzusetzen. Bei Pontremoli angelangt, fand er diese Stadt mit 300 Knechten des Herzogs von Mailand besetzt, denen die Bürger halfen, die Stadt zu bewachen. Trivulzio suchte, sie zu bereden, daß sie dem Könige die Stadt öffnen; die Bürger stellten ihm aber vor, daß bei dem Hinmarsche die Bauern aus der Umgegend ungefähr vierzig Schweizer umgebracht und daß sie nun Rache zu befürchten haben. Trivulzio versprach ihnen Sicherheit, wenn die Mailänder die Festung verlassen und dieselbe seinen Truppen übergeben. So geschah es. Die Schweizer sagten kein Wort dazu. Sobald aber die Franzosen die Festung besetzt hatten, drangen die Schweizer ungeachtet des königlichen Verbotes in die Stadt, plünderten dieselbe, tödteten die Einwohner und zündeten die Stadt an; in der Erbitterung, daß man die Festung nur Franzosen anvertraut hatte, richteten sie auch nach derselben ihre Kanonen. Nur dem

König persönlich gelang es endlich, sie mit guten Worten zu besänftigen und sie von ihrem Fehler zu überzeugen. Der ganze Vorfall wurde desto empfindlicher auch für das Heer, da die Lebensmittel desselben mit der Stadt verbrannten.

Die größte Schwierigkeit des Rückzuges bestund darin, das schwere Geschütz über die steilen Apenninen zu bringen. Da nur Fußsteige über dieses Gebirg führten, so war es völlig unmöglich, mit der gewöhnlichen Bespannung das Geschütz weiter zu bringen. Schon berieth man sich, ob man es nicht zerbrechen und zurücklassen wolle, als die Schweizer sich anerboten, dasselbe, obschon einige Stücke bis acht Schuh lang waren und bis 9000 Pfund an Kupfer wogen, über das Gebirge zu schaffen. Größere Schwierigkeiten, als bergan, bot diese Fortbringung abwärts dar, und bis auf 200 Mann mußten oft eine solche Masse zurückhalten. Bei Fornovo, am Flusse Taro angelangt, fanden die Franzosen hier das feindliche Heer aufgestellt. Den 6. Heumonat mußten sie demselben eine Schlacht liefern. Zu ihrem siegreichen Ausgange trugen die Schweizer bedeutend bei, und in Folge desselben konnten die Franzosen über den Fluß setzen und weiter ziehen. Nach einem sehr beschwerlichen Rückzuge, auf welchem das Heer Mangel an Nahrung und Wasser gelitten hatte, kam dasselbe endlich den 15. Heumonat in Asti an, wo es nun Ruhe, Sicherheit und Lebensmittel fand.

Der Herzog von Orleans hingegen wurde in Novarra belagert und so eng eingeschlossen, daß unter der Besatzung die größte Hungersnoth herrschte. Von den 2000 Schweizern, die in der Stadt lagen, starben 400 vor Hunger; die übrigen wurden so erschöpft, daß noch viele, als sie in Folge einer Übereinkunft ausziehen konnten, auf dem Wege nach Vercelli starben. Kaum waren sie hier angelangt, so trafen 20,000 Schweizer ein, welche zum Entsatze herbeieilen wollten. Sie begehrten den Sold von drei Monaten; da man ihnen denselben verweigerte, so versammelten sie sich in der Nacht nach den Cantonen und beriethen sich, was nun zu thun sei. Einige wollten den König selbst, nebst den Vornehmsten des Hofes,

Andere blos den Bälli gefangen nehmen, bis sie bezahlt sein würden. Den König entrüsteten diese Berichte so sehr, daß er seine Franzosen gegen die Schweizer führen wollte; Trivulzio aber bat um die Erlaubniß, vorher noch seinen Sohn, den Grafen von Masor, den sie wohl kannten, zu ihnen zu senden, und wirklich gelang es diesem, durch das Versprechen eines Soldes von drei Monaten sie zu befriedigen. Die Summe dieses Soldes belief sich auf 500,000 Livres, wofür die Schweizer sicher gestellt und ihnen Bürgen gegeben wurden. Von den 1500 Schweizern, welche in Neapel zurück geblieben waren, kamen kaum 150 zurück; diese brachten die Lustseuche, damals die bösen Blattern und die Franzosen, bei uns wahrscheinlich die Malatei genannt, in das Land. Niemand wußte, wie sich diese Krankheit verbreite, und Niemand kannte ihre Heilungsart; daher wurden beide Geschlechter, Junge und Alte, Reiche und Arme davon angesteckt. Man glaubte, dem Übel zu wehren, wenn man die Angesteckten von andern Menschen trennte; in St. Gallen wurde ihnen sogar eine besondere Kirche angewiesen [33].

Die Geschichte dieses Krieges ist ein wiederholtes Zeugniß von dem Verderben des Reislaufens, wie gefährlich der Ungehorsam gegen die Obrigkeit sei, und wie traurige Folgen daraus hervorgehen, wenn das Volk durch Schmeichler sich verführen läßt und ihnen vertraut.

33) Vergl. *Rosmini* I, 242 — 285; *Mémoires de Comines* in der Sammlung von Petitot, vol. XIII, livre 8, chap. 18; Paulus Jovius, B. II. III; *Guicciardini* l. II, 182—242; *Mezerai* V, 70—82; Anshelm B. II, 168—179. Bullinger und Vadian.

Fünftes Capitel.

Der Schwabenkrieg.

1499 — 1502.

Varnbühler's und Schwendiner's Flucht erzeugen schon Widerwillen gegen Maximilian.

Der Ammann Schwendiner hielt sich nach seiner Flucht einige Zeit in Lindau auf, wo er suchte, mit Varnbühler in Verbindung zu treten, wahrscheinlich um sich mit ihm zu berathen [1]. Im Anfang des Jahres 1492 begehrte er von der Obrigkeit in Appenzell die Auslieferung seines Vermögens. Da sich die Eidgenossen aber von Anfang ausbedungen hatten, über Schwendiner's Angelegenheiten zu sprechen, so baten die Appenzeller dieselben den 27. Hornung auf dem Tage zu Zug, daß sie sein Vermögen zu ihren Handen ziehen, indem es ihnen nicht der Mühe lohne, für eine so unbedeutende Summe sich vor fremden Gerichten durch einen Mann herumziehen zu lassen, der große Gunst genieße; es sei übrigens sein Erbe noch ungetheilt, und er habe nur einen armen Bruder. Die Eidgenossen gaben hierauf den Appenzellern die Weisung, das Erbe zu theilen, aus dem Antheile des Ammanns dessen Schulden zu bezahlen und, was übrig bleibe, ihnen zu übergeben. Sobald Schwendiner dieses vernahm, wendete er sich an den König der Deutschen, welcher Bürgermeister und Rath von Lindau beauftragte, über die Sache einzutreten. Vor diese Behörde wurden nun die Appenzeller beschieden. Sie erbaten sich dann auf dem Tage zu Baden, welcher den 27. Herbstmonat begonnen hatte, den Rath der Eidgenossen. Dieser Rath lautete dahin, die Appenzeller sollen auf den angesetzten Gerichtstag in Lindau erscheinen und sich daselbst verantworten; es werde dann das Geschäft an den kaiserlichen Hof gewiesen werden, sie aber sollen den wei-

1) Zwei Schreiben desselben an den Stadtschreiber Schenkle, Tr. XXV, 91, im Stadtarchive zu St. Gallen.

tern Gang der Sache berichten, und man werde ihnen mit fernerm Rathe behülflich sein; wenn es übrigens möglich sein sollte, sich gütlich mit Schwendiner abzufinden, so sollen sie Vollmacht haben, ihm die Auslieferung seines Vermögens zu versprechen [2]).

Auf dem Tage zu Zürich, den 28. Weinmonat, berichteten die Appenzeller über Schwendiner's Klage und ihre Verantwortung und baten die Eidgenossen um ihren Beistand, indem sie auf Mittwoch nach Martinstag wieder nach Lindau vorgeladen seien. Die Eidgenossen beauftragten Schwitz, den Appenzellern ein Mitglied des Rathes beizuordnen [3]). Nach dem damaligen langsamen Gange der kaiserlichen Commissionen sollten sich die Appenzeller den 4. Christmonat über dasjenige verantworten, was Schwendiner im Wintermonat gegen sie vorgebracht hatte. Der Rechtsbeistand der Appenzeller, Ammann Reding von Schwitz, erhielt den Auftrag, in Abwesenheit der Parteien dem Rathe von Lindau zu eröffnen, es hoffen die Eidgenossen, derselbe würde sich mit dieser Sache nicht beladen haben, wenn er nicht die Absicht hätte, den Eidgenossen Liebe und Gunst zu erweisen; er bitte daher und erwarte, daß der Rath den Appenzellern seine Gewogenheit erzeigen und das Geschäft so beendigen werde, daß die Eidgenossen sich nicht damit zu beladen haben. Auf einem Tage in Zug, den 22. Christmonat, berichtete Ammann Reding von dem Vorgefallenen, und es erneuerten die Eidgenossen den Appenzellern schriftlich die Zusage ihres Beistandes [4]). Im Jahre 1495 kamen dann die Appenzeller wirklich in den Fall, diesen Beistand nochmals zu verlangen [5]).

Es hatte nämlich Varnbühler von dem neu errichteten

2) Abschiedesammlung, B. I, 1424 — 1490, im Archive zum Fraumünster in Zürich.

3) Tschudi'sche Abschiedesammlung, B. 1471 — 1499, im Archive zum Fraumünster in Zürich.

4) Abschiedesammlung in Bern, B. 1491 — 1494, Fol. 228, 236.

5) Abschiedesammlung zu Lucern.

Kammergerichte zu Worms ein Urtheil gegen St. Gallen erhalten, worüber diese Stadt und Appenzell sich sehr beschwerten. Die Eidgenossen ordneten den Schultheiß Seiler von Lucern und den Ammann Reding von Schwitz an König Maximilian ab, ihm das ganze Geschäft bekannt zu machen und ihn zu bitten, daß er das Urtheil des Kammergerichtes stürze. Den 1. Brachmonat 1495 berichteten die Abgeordneten auf dem Tage zu Lucern, der König habe geantwortet, es stehe ihm nicht zu, ein Urtheil des Kammergerichtes zu stürzen, er werde aber trachten, daß diese Processe eingestellt und die Appenzeller und St. Galler nicht weiter belästigt werden [6]). Als hierauf die Eidgenossen im Mai 1496 die königlichen Gesandten baten, daß diese sich bei dem Kammergerichte für die Appenzeller und St. Galler verwenden möchten, versprachen dieselben Verwendung beim König für wirkliche Abstellung des Geschäftes, wenn nämlich die Eidgenossen dem Bunde gegen Frankreich beitreten wollen [7]). Den 2. Herbstmonat schrieben die nämlichen Gesandten aus Lindau, wo sie sich damals aufhielten, sie haben auf königlichen Befehl dem Kammergerichte, an Varnbühler und Schwendiner geschrieben, das Rechtsverfahren gegen St. Gallen und Appenzell sechs Monate lang einzustellen, weil der König hoffe, in dieser Frist die obschwebenden Streitigkeiten gütlich beizulegen [8]).

Fernere Veranlaßungen zum Mißvergnügen.

Schon Kaiser Friederich hatte danach getrachtet, einen Bund zwischen allen Ständen, Fürsten, Edeln und Städten zu stiften, dessen Zweck es sein sollte, die Vergrößerung des baier'schen Hauses und der Eidgenossenschaft zu hindern und die letztere, wo möglich, wieder in engern Verband mit dem deutschen Reiche

---

6) Abschiedesammlung II, B. 1491 — 1498, im Archive zum Fraumünster in Zürich.

7) A. a. O.

8) Urk. Nro. DXCIV.

zu bringen [9]). Wirklich wurde den 14. Hornung 1488 ein solcher Bund geschlossen, und es erfolgten auch bald Anträge an die Eidgenossen, demselben beizutreten; diese aber, welchen die Falle nicht entgieng, lehnten den Beitritt höflich ab. Es ließen hierauf die Schwaben ihrem Hasse gegen die Schweizer alsobald in Schmähworten und Spottliedern vollen Lauf, so daß die Schweizer zu bitterer Klage sich veranlaßt fanden [10]).

Der Erzherzog Maximilian, der erste, welcher in den Canzleien diesen Titel erhielt, wurde durch seine wiederholten Kriege mit Frankreich veranlaßt, schweizerische Söldner zu miethen und sogar Hülfe bei den Eidgenossen zu suchen. Diese wurde ihm stets abgeschlagen, und weil er nicht soviel Geld hatte, als der König von Frankreich, gewann er auch weniger Söldlinge, als sein Feind. Nachdem er dann aber, noch bei Lebzeiten seines Vaters, den 9. April 1486 die deutsche Königskrone erhalten und im Jahre 1490 von Herzog Siegmund die Abtretung seiner Staaten ausgewirkt hatte, glaubte er sich nun immer mehr berechtigt, die Eidgenossen in seinen Kriegen um Hülfe zu mahnen. Von den Eidgenossen wurde ihm dieselbe fortwährend beharrlich verweigert und sogar die Erfüllung seines Wunsches, die Erbeinigung zu erneuern, immer aufgeschoben. Den 19. August 1493 starb, im 78. Jahre seines Alters, sein Vater. Im folgenden Jahre bewarb er sich dann bei den Eidgenossen, daß sie sich nicht vom deutschen Reiche trennen und den Frieden mit dem Hause Österreich bestätigen; die Eidgenossen antworteten nur ausweichend und begehrten, daß er die Appenzeller und St. Galler aus der Acht befreie, in welche diese durch Varnbühler und Schwendiner gebracht worden waren.

Den Widerwillen Maximilian's, den alle diese Verhältnisse veranlaßen mußten, steigerte noch der Umstand, daß im Jahre 1495 zwanzig bis vierundzwanzig tausend Eidgenossen dem

---

9) Pfister II, II, V, 268—272; Ochs IV, 578.
10) Anshelm II, 6. 7; Ochs IV, 420. 421.

Könige von Frankreich gegen ihn und seine italienischen Bundesgenossen zu Hülfe zogen. Im nämlichen Jahre war es ihm gelungen, die Aufstellung eines Kammergerichtes durchzusetzen, das über alle Friedensverletzungen sprechen sollte, und eine Abgabe aller Reichsangehörigen aufzustellen, welcher zufolge Alle, die über 500 Gulden besaßen, Eins vom Tausend, und diejenigen, die nicht soviel hatten, den vierundzwanzigsten Theil eines Guldens bezahlen sollten. Beide Einrichtungen sollten ihm besonders auch dazu dienen, abwechselnd durch Drohungen und Hoffnungen die Schweizer nach seinem Willen zu lenken; er verkannte aber dabei gänzlich den republicanischen Sinn, den Drohungen und Plakereien nur hartnäckig und widerspänstig machen, während hingegen die Franzosen es verstanden, durch Schmeichelei und Geld die Gemüther zu gewinnen.

Zu Anfang des Jahres 1497 begehrte Maximilian von den St. Gallern und Appenzellern mit harten Worten, daß sie die oben genannte Reichssteuer entrichten. Es suchten diese den 7. März den Rath der Eidgenossen, die ihnen empfahlen, daß sie sich dießfalls ganz wie die übrigen Eidgenossen verhalten, indem man sie sodann unterstützen werde. Als hierauf die St. Galler in die Acht erklärt wurden, beschloßen die Eidgenossen, eine Gesandtschaft an den König abzuordnen; zugleich aber mahnten sie die Grenzorte Schaffhausen, Rothwil, St. Gallen, Appenzell, Kaiserstuhl und Dießenhofen, gute Acht zu haben und sich mit Harnischen und Waffen wohl zu versehen, da man nicht wissen könne, wie sich die Sachen entwickeln werden [11]. Die Gesandtschaft an den König, der sich eben in Füßen, an den Grenzen des Tirol's, befand, bestund aus Heinrich Matter und Hans von Erlach von Bern, Hans Wagner, Landsfähnrich von Schwitz, Ammann Wernher Steiner von Zug, Arnold von Winkelried von Unterwalden, Franz Arsent von Freiburg und dem Schultheißen Nikolaus Kunrad von

11) Abschiedesammlung, B. II, 1491 — 1498, im Archive zum Fraumünster in Zürich.

Solothurn: An den Herzog von Baiern, den Grafen von Würtemberg und die Städte Nürnberg, Augsburg, Ulm, Constanz, Ravensburg, Kempten, Lindau, Memmingen, Biberach, Wangen, Ißni, Weingarten, Buchhorn und Überlingen wurden der Ritter Heinrich Göldi von Zürich und der Landsfähnrich Stucki von Glarus abgeordnet, und zu den Pfalzgrafen am Rhein, dem Markgrafen von Baden und an die Städte Straßburg, Schletstadt, Kolmar und Basel der Schultheiß Wernher von Meggen von Lucern und der Altammann Walther Indergassen von Uri. Alle diese Abgeordneten erhielten den nämlichen Auftrag, überall im Namen der Eidgenossen das Ansuchen auszurichten, daß man ihre Verbündeten mit den geschehenen Zumuthungen verschonen möchte, indem sie dieselben nicht verlassen, sondern Leib und Gut für sie wagen werden; zugleich sollten sie begehren, daß, der Folgen wegen, die Acht aufgehoben und den Verbündeten die neuen Beschwerden erspart werden. Der römische König antwortete mit höflichen Worten und beschied die Gesandten auf den bevorstehenden neuen Reichstag nach Worms [12]).

Maßnahmen des Reichs.

Schon den 8. April 1497 ordnete der Bund in Schwaben seine Boten nach Worms mit dem Auftrag ab, da die Eidgenossen sich rüsten, und ihre Gesandten mit einem Überfalle gedroht haben, der aber nur auf die Lande des Königs und des schwäbischen Bundes gemeint sein könne, so solle das ganze Reich sich zur Hülfe bereit halten [13]). Am nämlichen Tage verabredeten die in Überlingen versammelten Gesandten des Bundes die Vertheidigungsanstalten, stellten Kundschafter aus und verordneten, es sollen, sobald die Eidgenossen ausziehen, mit Schüssen aus Büchsen durch das ganze Land Zeichen gegeben,

12) Anshelm II, 233. 234.
13) Urk. Nro. DXCVI.

dann im ganzen Lande Sturm geläutet und überall das Volk versammelt werden [14]).

Den 13. April sandte der falsch berichtete Jakob von Bodmann, Hauptmann des Königs, an den Grafen Hug von Werdenberg die Kunde, daß vierhundert Eidgenossen auf Stein gezogen seien, andere bereits auf dem Wege von Nellenburg und Stockach vorrücken, und der König von Frankreich gleichzeitig nach dem Elsaß und dem Sundgau ziehen wolle. Die Städte wurden zur Bereitschaft gemahnt. Den 23. April versammelten sie sich in Ulm. Als sie hier vernahmen, daß schweizerische Boten bei ihnen eintreffen werden, vereinigten sie sich zu der übereinstimmenden Antwort, der Handel sei ihnen leid, da sie aber in dem Bunde stehen, so können sie keine Antwort ertheilen, sondern müssen ihr Anbringen dem Bunde vortragen; sie zweifeln nicht, man werde sich so benehmen, daß es ihnen und Andern unverweislich sein werde [15]).

Erst den 12. Mai langten die eidgenössischen Gesandten von Zürich und Glarus in Ulm an. In ihrem Vortrage sagten sie, "Jedermann sei der grobe und unbilliche Handel bekannt, so "verrückter Zeit St. Gallen und Appenzell an dem Gotzhause "St. Gallen geübt haben. Um diesen Unfug zu strafen, seien die "Eidgenossen, wie sie Fug gehabt, mit Heereskraft vor St. Gallen "gezogen und haben die von St. Gallen, Appenzell und dem Rhein"thal gestraft, die sich dann auch in gemeiner Eidgenossen Strafe "gegeben haben, welche Strafe auf einem Tag zu Schweiz be"stimmt und die Sache gerichtet und abgethan worden sei, aus"genommen die Sache Varnbühler's, und Schwendiner's von "Appenzell, die flüchtig geworden seien, mit was Fug, möge "Jedermann ermessen, denn sie hätten in der Sache mehr für"gegeben und gehandelt, als ihnen befohlen worden sei. Nach "dieser Hinlegung der Sache zu Schweyz sei der verstorbene

14) Urk. Nro. DXCVII.

15) Handschriftliche Notizen von Herrn Prälat Schmid in Ulm.

„Kaiser als ordentliche Obrigkeit zugefahren und habe die von „St. Gallen durch seinen Fiscal wegen dieses Handels citirt „und gestraft. Die Eidgenossen haben dieses geschehen lassen „und bekannt, daß die von St. Gallen unrecht gehandelt hetten. „Nun haben die Eidgenossen in jenem Heerzug dem Varnbühler „ein Häuslin im Rheinthal, wie sie hoffen mit Fug und „Glimpf, eingenommen, woraus, sammt der Zugehör, nicht „mehr als 500 Gulden gelöst worden seien (Doctor Winkler „habe es gekauft); dieses Geld haben sie nach ihrem Gebrauch „im Kriege mit einander getheilt, ihm aber sonst in der Stadt „nichts genommen, noch beschwert; sein Weib und seine Kinder „seien unbeschädigt geblieben. Seines Guts, das er nach der „Stadt St. Gallen Gewohnheit versteuert habe, sei nicht mehr „als 2300 Gulden gewesen. Unbillicherweise habe er nun bei „dem Kaiser so lange geklagt, bis er kaiserliche Ladung gegen „die von St. Gallen vor das Kammergericht zu Frankfurt er„langt habe. Nachdem die St. Galler ihnen diese Ladung ge„meldet, hätten sie den Kaiser den ganzen Hergang der Sache „berichtet und ihn gebeten, da dieß ihre Sache sei, die Ladung „gegen die von St. Gallen abzustellen. Da sie nun von Fahrn„bühler auch vor dem römischen König betrieben worden sei, „haben sie auch diesen unterrichtet, der dann auch die Sache „ein halbes Jahr eingestellt habe. Nichtsdestoweniger habe „Varnbühler und nach dessen Abgang sein Sohn zu Antorf „(Antwerpen) ein königlich Urtheil ausgewirkt, daß die St. Gal„ler ihnen vonwegen der Eidgenossen ausbezahlen sollten, „als sie mit einem Eid ihr gewonnen Vermögen und ihren „verursachten Schaden angeben könnten. Da sich die Eidgenossen „bei dem Kammergericht erkundigt, wie hoch die Varnbühler „ihren Schaden angeben, und diese Vermögen und Schaden auf „3800 Gulden angaben, so haben sie, da sie diese Dinge als „ihre Sache nicht verachten wollten, Botschaften zum römi„schen König geschickt, nämlich den Schultheiß Sailer und Am„mann Reding, gnädig abgefertigt worden seien. Zu der Zeit „sei zu Zürich ein trefflicher Tag gewesen, wo des Papbsts,

„des römischen Königs und anderer mächtigen Wesen Botschaften „gewesen seien, wo man von jener Sache auch gehandelt habe." „Nichtsdestoweniger haben es die Fahrnbühler endlich zu einer „Achtserklärung gegen St. Gallen zu Frankfurt gebracht. Die „Eidgenossen, die dieß für ihre eigene Sache geachtet, haben „den von St. Gallen geschrieben, ruhig zu sein, und haben „auf den Tag gen Lindau zehen Gesandten geschickt, die endlich „von dem Erzbischof von Mainz den Abschied erhalten haben, „daß er ihr Anbringen der römischen König und dem Kammer„gerichte schreiben wolle. Dessen ungeachtet sei am Kammer„gericht zu Frankfurt die Acht zum zweitenmal über St. Gallen „ausgegangen. Hierauf haben die Varnbühler den von St. Gallen „zu Guntzenhausen [16]), der Acht zufolge, zwei Wägen mit „Gütern weggenommen und sonst nach ihren Gütern getrachtet, „und das Alles, wie sie glauben, unbillig. Obwohl nun die „Eidgenossen beschuldigt würden, als ob sie die wären, die „gerne kriegten, daran ihnen doch ungütlich geschehe, wiewohl „nicht minder wahr, wo man ihnen tun, oder das Ihre nehmen „wollte, daß sie sich dessen hetten gewehrt und aufgehalten, wie „dann auf sie löblich von ihren Voráltern gekommen sei, und „sich auch füro gegen die, so ihnen thäten, aufhalten und wehren „würden, so haben sie dennoch dieses Handels wegen noch ein„mal Botschaften ausgeschickt, nämlich sechs zu den römischen „König, zwei zu dem Pfalzgrafen, den Bischöfen von Straßburg „und Basel, dem Markgrafen von Baden und den Städten am „Rhein, Basel, Straßburg, Frankfurt, Speier, Worms u. a. „und sie zwei, die bereits bei Herzog Eberhart von Würtemberg „und Herzog Albrecht von München, auch den Städten Augs„burg und Nürnberg gewesen seien und nun zu Ulm als ein „Stadt kommen, zu der die Eidgnossen allweg ein besonder „gut Vertrauen haben, Ulm möchte Fleiß haben, daß die „Sache gegen sie gütlich aufgehoben werde, und sich nicht wider „sie bewegen lassen. Würde es aber je zu weiterm Unwillen

16) Eine Ortschaft auf der Straße nach Nürnberg.

„ausbrechen, so möchte ein Rath ein getreu Aufsehen auf die „Eidgenossen haben“ [17]). Auf diesen Vortrag antwortete der Rath von Ulm so, wie die Städte es den 23. April verabredet hatten.

Kaum waren die schweizerischen Gesandten in ihr Vaterland zurückgekehrt, so hielt der Bund in Schwaben den 18. Mai einen Tag in Ulm, an welchem er einen Vertheidigungsplan entwarf. Die Boten, die nach Worms an den Reichstag abgeordnet waren, erhielten den Auftrag, denselben dem Kaiser zur Bestätigung vorzulegen [18]); zudem wurden sie noch besonders angewiesen, dem Reichstage begreiflich zu machen, daß an einem allfälligen Kriege seine Beschlüsse schuld wären, und demnach derselbe auch vom ganzen Reiche, nicht blos vom schwäbischen Bunde, müßte geführt werden [19]).

Benehmen der Eidgenossen nach der Rückkehr ihrer Gesandten.

Im Brachmonat hielten die Eidgenossen zwei Tage zu Baden, an welchen die Gesandten berichteten und nachher beschlossen wurde, daß die Stände Bern, Lucern, Schwitz und Obwalden im Namen aller Eidgenossen Boten auf den Reichstag in Worms abordnen. Zugleich sollten alle Orte, welche dazu geneigt wären, eine Gesandtschaft an den König von Frankreich abgehen lassen, um zu vernehmen, wessen man sich im Fall eines Krieges von ihm zu versehen hätte [20]).

---

17) Handschriftliche Notizen des Herrn Prälat Schmid. Daß der Protocollist von Ulm den Vortrag der schweizerischen Gesandtschaft richtig aufgefaßt habe, geht aus der derselben ertheilten Instruction hervor; s. Tr. I, B. 4, act. 28, im Archive zum Fraumünster in Zürich. Das Datum dieser Instruction lautet: „Frytag vor Assumptione Mariæ“, welches auf den 11. August fallen würde. Es sollte wahrscheinlich heißen: „Annunciatio Mariæ“, was dann der 25. März wäre.

18) Urk. Nro. DXCVII.

19) Handschriftliche Notizen von Herrn Prälat Schmid.

20) Abschiedesammlung im Archive zum Fraumünster in Zürich, B. II, 1491—1498; Anshelm II, 235. 236. Dieser sagt, „daß

Auf dem Tage zu Worms konnten die Boten der Eidgenossen nur einen Aufschub der Acht bis zum 16. August erhalten [21]). Sie beschloßen daher den 2. August 1497 zu Lucern, den Abschied von Worms weder anzunehmen, noch zu verwerfen, hingegen in Folge der an sie geschehenen Einladung eine Gesandtschaft an den römischen König abzuordnen, den niedern Verein um treues Aufsehen zu bitten und sich zum Kriege zu rüsten. Den 11. August kam man überein, daß die Gesandtschaft an den römischen König aus Boten aller Stände, selbst von Appenzell, St. Gallen und Rothwil bestehen, auf Bartholome's Tag sich in Werdenberg versammeln, von hier aus sich zu dem Könige begeben, und daß auch der niedere Verein eingeladen werden solle, seine Boten mit den schweizerischen abgehen zu lassen. Die angeordneten kriegerischen Vorbereitungen bestunden darin, daß Zürich, Bern, Lucern, Freiburg und Solothurn ihre Streit- und Hauptbüchsen auszurüsten und Schwitz, Unterwalden und Zug ihr Geschütz nach St. Gallen, ins Rheinthal und nach Sargans zu schicken hatten [22]). Den Appenzellern, St. Gallern und dem Abte wurde gutes Aufsehen empfohlen und von denselben auch zugesagt. Der Abt legte 80 Mann nach Rorschach, 85 Mann nach Romanshorn, wo er Schanzen aufwerfen ließ, und 35 Mann nach Steinach [23]). Die Stadt St. Gallen ernannte Heinrich Hochreutiner zum obersten Hauptmann, Hans Blum zum Pannermeister, Leonhard Brising zum Hauptmann ins Feld, und einen Ritz zum Fähnrich ins Feld [24]). Die Vorkehrungen der Appenzeller sind uns unbekannt.

„welche Ort welltint schicken besonder alle französischen u. s. w." Was verstund er wol unter den französischen Orten?

21) Urk. Nro. DXCIX. Anshelm II, 237, mag diesen kurzen Aufenthalt mit dem frühern sechsmonatlichen verwechselt haben; Glutz ist nicht genau in der Zeitfolge.

22) Abschiedesammlung im Archive zum Fraumünster in Zürich, B II, 1491—1498; Anshelm a. a. O.

23) Schreiben der Eidgenossen von Lucern, den 19. August 1497, an den Abt, in Brunmann's Schwabenkrieg.

24) Protocoll der Stadt St. Gallen vom 16. August 1497.

Auch der schwäbische Bund blieb nicht müßig. Den 27. August hielt er einen Tag zu Ravensburg, auf welchem für beide Fälle, wenn die Conferenz in Innsbruck ohne Erfolg ablaufen, oder wenn eine Vereinigung stattfinden sollte, Beschlüsse gefaßt wurden [25].

Den 9. Herbstmonat 1497 wurde durch den König Maximilian ein Vergleich zwischen der Stadt St. Gallen und Varnbühler's Söhnen vermittelt [26]. In den Abschied wurde, auf Bestätigung zu Hause, ein Artikel aufgenommen, dem zufolge die Appenzeller dem flüchtigen Schwendiner Habe und Gut zurückerstatten sollten, und ihm erlaubt wurde, in der ganzen Eidgenossenschaft frei herumzuwandeln [27]. Diesem Abschiede, der noch verschiedene andere Artikel enthielt, war eine Nachschrift des römischen Königs beigefügt, worin er den Eidgenossen befahl, daß sie, als Glieder des Reichs, den Reichstag zu Freiburg im Breisgau besuchen [28]. Wahrscheinlich geschah es in Folge einer heftigen Erörterung über diesen Befehl, daß der König sagte: „Ja Ir „Eidgnossen sond wüssen, daß wir alß ein Ertzherzog zu Öster„rich ein Erbvindtschafft zu vech hand, vnd wo Ir vnd vewer „verwandten. vns vnd dem römischen Rich nit wend gehorsam „sin, vnnd die Reformatz annemen, daß wir vech uff ewerem „Erdtrich suchen vnnd by den vordersten sin wend“. Es erwiderte ihm der Bürgermeister Konrad Schwend von Zürich im Namen aller Eidgenossen: „Aller gnadigister Herr, vewer „K. M. vermißt sich, vns zu suchen, vnnd by dem vordersten

25) Urk. Nro. DC.

26) Urk. Nro. DCII. Varnbühler hatte zwei Söhne hinterlassen, Ulrich, der bei der Canzlei des Kammergerichtes angestellt war, und Franz. Dieser hinterließ vier Söhne, die alle Doctoren der Rechte und angestellt waren; Hans Jakob war Rath des Markgrafen von Baden, Georg Angestellter beim Kammergerichte, Nikolaus Leser zu Tübingen und Hans Georg Stadtschreiber. Heinrich Spindler's Chronik, Handschrift.

27) Urk. Nro. DCI.

28) Anshelm II, 243; *Corp. diplom. nov.* X, b, 37, im Archive zum Fraumünster in Zürich.

„ze syn, das kann ich vech nit geratten, dan wir Hand so ein „vnwüßend Volk, daß ich besorg, Küngklicher Kron wurd nit „geschondt.“ [29]).

In Folge des erwähnten Vergleiches stellten nun die Verbündeten in Schwaben den verabredeten Zug und den nach Rothenburg am Neckar ausgeschriebenen Tag ab. Die Eidgenossen von ihrer Seite trafen Anordnungen, den Vergleich in Beziehung auf Varnbühler zu vollziehen; in Beziehung auf Schwendiner hingegen beschloßen sie den 2. Weinmonat in Zürich, den ihn betreffenden Theil des Abschiedes erst dann, zu Ehren des Königs, anzunehmen, wenn sie sich von dem Reichstage zu Freiburg nicht in Unwillen trennen werden. Da aber der König nicht persönlich an diesem Tage erschien, und die eidgenössischen Boten nicht alle Zwistigkeiten beilegen konnten, so wurde auch die Zustimmung zu jenem Theile des Abschiedes von Innsbruck unterlassen.

Fernere Ursachen, welche den Krieg vorbereiteten.

Auf dem Tage zu Lucern, welcher den 21. März 1498 begann, beschwerten sich die Appenzeller, daß in Sachen Schwendiner's noch nichts ausgemacht sei. Hiedurch bewogen, schrieben die Eidgenossen dem römischen Könige, daß sie, ihm zu Ehren, Schwendiner erlauben, in der Eidgenossenschaft zu wandeln und zu wohnen, wo er wolle [30]). Der Ausbruch des Krieges war aber nur aufgeschoben, und die fortwährende Mißstimmung wurde im Jahre 1498 durch folgende Ereignisse noch höher gesteigert.

Sobald nach dem Tode Karls VIII., Königs von Frankreich, sein Nachfolger, der Herzog Ludwig von Orleans, den 7. April 1498 den französischen Thron bestiegen hatte und den 27. Mai

29) *Tschudii chronicon Helveticum*, Nro. 1219, in der Stiftsbibliothek zu St. Gallen; Bullinger.

30) Abschiedesammlung, B. II, 1491 — 1498, im Archive zum Fraumünster in Zürich.

in Rheims gekrönt worden war, begehrte der Sohn des Königs Maximilian, Herzog Philipp von Burgund, daß ihm Ludwig in Folge des Friedens von Senlis seine bisher noch zurückbehaltenen Städte wieder an die Hand stelle. Anstatt zu willfahren, schickte Ludwig den bekannten Landvogt von Dijon in die Schweiz, um Mannschaft anzuwerben. Noch waren die Knechte nicht ganz bezahlt, welche sein Vorfahr und er nach Novarra und Neapel mitgenommen hatten; aber gleichwol fand er wieder bedeutenden Zuzug. Hingegen begaben sich diejenigen, welche noch Foderungen an ihn zu machen hatten, ungefähr 3000 M. und unter ihnen viele Appenzeller, in den Dienst Maximilian's, der ihnen versprach, keinen Frieden zu schließen, bis sie für ihre Foderungen befriedigt sein werden. Diese Zuzüger Maximilian's sandten sodann den Hauptmann Urs Steger von Solothurn an die Tagsatzung, um dieselbe zu bitten, sie möchte das Reislaufen nach Frankreich verbieten, damit sie ihre rückständigen Zahlungen erhalten und nicht gegen ihre Landsleute fechten müssen. Nichtsdestoweniger führte aber der französische Landvogt seinem König mehr Volk zu, als dem römischen Könige zugezogen war.

Als nun beide Heere in Burgund einander gegenüber stunden, kamen den 13. August Gesandte Maximilian's, Hermann von Eptingen, Walther von Andlau, Hans von Königseck und Constanz Keller von Schaffhausen, nach Zürich und baten, daß die beim Könige von Frankreich stehenden Knechte zurückgerufen, Maximilian hingegen noch 4000 Mann bewilligt werden, in welchem Falle er immer 6000 Mann in seinem Solde behalten wolle. Die Eidgenossen antworteten, Schwendiner habe ungeachtet des Abschieds von Innsbruck einen Proceß gegen die Appenzeller begonnen und seinen Schaden auf 2331½ Gulden angegeben, da doch die Eidgenossen dem Könige gemeldet haben, daß sie den Abschied annehmen, und von den Appenzellern durch eine Botschaft Schwendiner angetragen worden sei, ihm wieder das Landrecht zu geben; sie begehren also, daß der König diese Beschwerden, so wie diejenigen von Rothwil und von dem

Grafen Georg von Sargans, abstelle, in welchem Falle sie dann auf sein Begehren antworten wollen. Das Begehren blieb ohne Erfolg. Neuerdings beschwerten sich die Appenzeller den 17. Herbstmonat auf dem Tage zu Bern. Auf einem folgenden Tage zu Lucern, den 26. Herbstmonat, beschloßen die Eidgenossen, nochmals an den König zu schreiben [31]). Während dieser Vorfälle stunden die beiden Heere müßig in Burgund, bis der Zug nach 39 Tagen durch den Frieden beendigt wurde [32]).

Gegen das Ende des Jahres hielt der römische König wieder einen Reichstag in Worms. Von den Bernern wurde Adrian von Bubenberg an denselben mit dem Auftrag abgeordnet, sowol über Schwendiner's Benehmen, als auch über die an verschiedene Verbündete von Bern ergangenen Vorladungen, besonders über diejenige an den Abt von St. Gallen, sich zu beklagen [33]).

Die nächsten Veranlaßungen zum Kriege.

Die unaufhörlichen Vorladungen des Kammergerichtes, bald wegen der Streitigkeiten mit Varnbühler und Schwendiner, bald wegen der im Reiche beschlossenen Abgaben, zeugten deutlich von der fortwährenden Absicht Maximilian's, die Schweiz wieder mit dem Reiche zu vereinigen. In der Schweiz veranlaßte dieses beständige Unruhe und Sorge. Ein freundliches Verhältniß konnte desto weniger entstehen, da Frankreich ununterbrochen sich bemühte, durch Geld und Schmeicheleien die Eidgenossen an sich zu ziehen. Maximilian's Benehmen war unstät und unbesonnen. Jetzt quälte er die Eidgenossen; dann trat er wieder bittend bei ihnen auf, und wenn er sie heute mit Hoffnungen zu gewinnen gesucht hatte, so kam es morgen wieder zu Drohungen; dennoch wußte er, daß er wegen Brabant's

---

31) Abschiedesammlung B. II, 1491 — 1498, im Archive zum Fraumünster in Zürich; Abschiedesammlung, B. 1497 — 1500, F. 179 und 193, im Archive zu Bern; Anshelm II, 253 ff.

32) Schreiber's Urkunden der Stadt Freiburg II. II, 637. Es ist auffallend, daß Schmid, Fugger, Mezerai und Bayard nichts von diesem Zuge melden.

33) Abschiedesammlung in Bern, B. 1497 — 1500, F. 230.

und Italien's stets in Gefahr stehe, mit Frankreich in Zerwürfnisse zu gerathen. Die Eidgenossen, stets von ihm bedroht, mußten sich schon hiedurch veranlaßt finden, sich näher an Frankreich anzuschließen und zugleich die Grenzen gegen Österreich durch Bündnisse zu verstärken. Den sieben Orten Zürich, Lucern, Uri, Schwitz, Unterwalden, Zug und Glarus war es daher sehr willkommen, im Jahre 1497 mit dem obern Bunde und im Jahre 1498 mit dem Gotteshausbunde in Verbindung zu treten; für Maximilian hingegen mußte diese Verbindung desto unangenehmer sein, weil er im Gotteshausbunde viele Gerechtsamen besaß, Zwistigkeiten zwischen ihm und dem Bischofe walteten, und das Volk daselbst über Bedrückungen der Regierung von Innsbruck klagte. Ein Zufall vermehrte die Erbitterung Maximilian's. Graf Georg von Sargans, den er in die Acht erklärt hatte, wollte sich an dem königlichen Rathe von Goßenbrodt, der das Bad in Pfäfers benützte, rächen und ihn gefangen nehmen, was von dem Abte nur mit Mühe verhindert werden konnte. Daß alle diese Mißhelligkeiten nach und nach einen Krieg herbeiführen mußten, ist leicht zu begreifen; schwerer ist der Haß und die Verachtung sogar zu erklären, die sich unter dem schwäbischen Volke gegen die Schweizer äußerten. Beide offenbarten sich in giftigen Reden. Die Schweizer wurden Kühgeier genannt. Auf Abbildungen stellte man sie hinter die Kühe. Es hieß, man wolle sie auf die Kühmäuler schlagen; vor zehen Jahren haben die Schwaben einen todten Schweizer mehr gefürchtet, als jetzt zehen lebende; sie wollen den Schweizern ihr Gebet zur Jungfrau Maria von Einsiedeln lassen, dafür aber die Hülfe des Junkers Jesus anrufen und dann in der Schweiz brennen, daß unser Herr Gott, wenn er auf dem Regenbogen sitze, die Füße näher an sich ziehen müsse u. s. w. Im Frickthale taufte man ein Kalb als Ammann Reding; selbst Geistliche stießen solche Schmähworte aus und sangen Spottlieder [34]).

34) Laut einer Handschrift in der Gymnasialbibliothek in Ulm, 6 Bde. in 4; Anshelm II, 282. 283.

Rüstungen zum Kriege.

Den 10. Jänner 1499 wurde unter Vermittelung der Bischöfe von Augsburg und Constanz von den kaiserlichen Räthen und dem Bischofe von Chur ein Tag in Feldkirch gehalten. Dennoch bewaffneten sich die Tiroler und Bündner. Diese besetzten das Münsterthal, Jene das Schloß Marienberg, und die Besetzung des Münsterthales galt ihnen als ein Friedensbruch von Seiten der Bündner [35]). Sie hatten sich auch inzwischen mit dem schwäbischen Bunde vereinigt. In Folge dessen sandte die Regierung in Innsbruck den Marschall Paul von Lichtenstein und Georg Gossenbrodt nach Constanz, welche Stadt zum großen Ärger der Eidgenossen sich dem schwäbischen Bunde angeschlossen hatte; hier langten sie den 19. Jänner an, unterrichteten den Bund von allem Vorgefallenen und baten um schleunige Hülfe.

Am folgenden Tage traf der Bund die nöthigen Verabredungen über seine Vertheidigungsanstalten [36]) und verordnete, daß der Adel und die Städte, jeder Theil einstweilen tausend Fußknechte nach Feldkirch schicke. Es gieng dann aber Bericht ein, daß den 21. Jänner in Zürich noch werde an einem Vergleiche gearbeitet werden; da nun die Städte zudem wußten, daß man auch zu Feldkirch in der nämlichen Absicht versammelt sei, so verordneten sie, daß ihre Fußknechte sich vorläufig in Ravensburg sammeln, aber erst den 25. nach Feldkirch ziehen, wenn nicht bis dahin eine Ausgleichung stattfinden sollte [37]).

Die Bündner hatten unterdessen vernommen, daß die österreichische Kriegscasse mit 18,000 Gulden, blos von 200 Mann bewacht, im Scherlthal angelangt sei. Sechzig Engadiner, an-

---

35) Laut der eben erwähnten ulmer Handschrift, und einer handschriftlichen Beschreibung des Schwabenkrieges, die 1659 in der Sammlung des Herrn Dr. Joh. de Scandolera, Landammann des Zehengerichtebundes, lag, und von der ich eine Abschrift besitze.

36) Urk. Nro. DCIII.

37) Schreiben von Hans Umgelter dem jüngern an Eßlingen, vom 27. Jänner.

geführt von Jan de Ronna, versuchten es, diese Casse aufzuheben. Sie wurde zwar gerettet, aber nicht ohne Verdacht verrätherischer Warnung; die Österreicher wurden jedoch mit Verlust von elf Mann vertrieben und die Bündner kehrten mit guter Beute zurück [38]). Dieses Vorhaben mag die Hauptleute des Gotteshausbundes bewogen haben, den 20. Jänner von Münster aus die Churer zu schleuniger Hülfe bis spätestens am folgenden Freitag zu mahnen, indem sie hoffen, mit derselben große Ehre zu erlangen [39]).

Während dieser Vorfälle wurde gleichwol in Feldkirch zwischen den kaiserlichen Räthen einerseits und anderseits dem Bischofe Heinrich von Chur, seinem Dompropste von Brandis und dem Hauptmanne des Gotteshausbundes, Konradin von Marmels, ein Vertrag abgeschlossen, in welchem die Richter ernannt wurden, welche über die streitigen Punkte entscheiden sollten [40]). Daß aber dieser Vertrag der Regierung von Innsbruck ungelegen gewesen sei, geht aus dem Briefe hervor, welcher demselben beigefügt ist. Überall verbreitete sich indessen die Sage, der Frieden sei geschlossen. Die Bündner dankten den Urnern für die Hülfe, zu welcher diese gekommen waren, hielten dieselben frei und die Urner kehrten nach Sargans zurück [41]).

Das Benehmen der Eidgenossen.

Erst den 26. Jänner hatte Disentis seine Verbündeten, die Urner, gemahnt, die dann auch die übrigen Eidgenossen mahnten und sogleich mit 600 Mann zu verlangter Hülfe eilten; ungeachtet aber die Mahnung von Disentis erst jetzt erfolgte, so

38) „wer aber das Gleit geben und wer davon gehept hat, das wüssen „etliche wohl“ Beschreibung des Schwabenkrieges in oben erwähnter Handschrift.

39) Brief der Hauptleute Benedict von Fontana, Rudolf von Marmels, B. Schägg und H. Planta, im Archive der Stadt Chur.

40) Urk. Nro. DCIV.

41) Brief von Heinrich Ammann im Archive zu Chur; Beschreibung des Schwabenkrieges in der erwähnten Handschrift.

hatten doch zu dieser Zeit schon in der ganzen, besonders in der östlichen Schweiz Rüstungen statgefunden. Abt Gotthard von St. Gallen ließ den 27. Jänner einen Befehl ausgehen, daß Jedermann sich mit Harnisch, Handschuhen und Waffen versehe. Dienstags den 29. Jänner war durch das ganze Thurgau gestürmt worden, ohne daß man erfahren konnte, woher und aus welchem Grunde. Es ernannte hierauf der Abt den Ulrich Schenk von Castel zu seinem Hauptmann und verordnete, daß in seinem Gebiete die größten Glocken nur noch geläutet werden, wenn ein Sturm ergehe; auch sollten überall in demselben keine Fremden mehr beherbergt werden; wenn man solche antreffen würde, sollte man sich genau nach ihren Geschäften erkundigen und überall Wachen ausstellen. Sehr betroffen waren der Abt und seine Beamteten, daß sie von den Eidgenossen nicht die mindeste Nachricht erhielten.

Den 30. trafen mehre Berichte ein, daß der schwäbische Bund seine Mannschaft in Constanz sehr vermehre und schon das Closter Kreuzlingen, so wie die Schlösser Gottlieben und Castel besetzt habe; die Berichte erwahreten sich nicht, aber sogleich waren aus allen Gegenden des Thurgaus 1800 Mann nach dem Schwaderloch zusammengeeilt, ohne daß sie von irgend Jemand dazu aufgefodert worden wären. Der Landvogt, der ebenfalls ohne Befehle war, eilte nach Zürich, um dort solche einzuholen, und bat das zusammengeeilte Volk, bis zu seiner Rückkehr keine Feindseligkeiten vorzunehmen. Auch die Eidgenossen zogen aus ohne einige Veranlaßung, oder Vorberathung, 13,000 Mann stark. Die St. Galler und Thurgauer besetzten den See, die Mannschaft von Lucern, Schwitz und Unterwalden das Rheinthal und die Glarner und Appenzeller den Schollberg. Sie entschloßen sich, den 1. Hornung anzugreifen, und gaben dem Landvogt im Rheinthal Kunde hievon [42]).

---

42) Marx Brunman's Handschrift; Reding'sche Familienschriften; handschriftliche Chronik eines ungenannten Züricher's, im Besitze der Familie Reding.

Das Benehmen des schwäbischen Bundes.

Den 30. Jänner wußte man in Constanz schon, daß Zürich, Lucern, Uri, Schwitz, Unterwalden und Glarus ausgezogen seien. Der Bund beschloß deßwegen den 31., den Sturm durch das ganze Land ergehen zu lassen. Man wußte zwar, daß noch an einem Vergleiche gearbeitet werde; man glaubte auch, die Regierungen in der Schweiz würden es gerne sehen, wenn derselbe zu Stande käme; gleichwol hielt man den Krieg für unvermeidlich, weil das Volk zu sehr erbittert war. Obschon der Bischof von Constanz den Eidgenossen versprochen hatte, unparteiisch zu bleiben, so verband er sich schon den 1. Hornung mit dem schwäbischen Bunde. Am nämlichen Tage half Hans Umgelter, der Abgeordnete von Eßlingen, mit 50 Mann das Schloß Gottlieben besetzen. Übrigens sah es beim Heere des schwäbischen Bundes nicht gut aus. Die Knechte der Städte schenkten ihrem Hauptmanne Kaspar von Laubenberg kein Zutrauen. Es mangelte dem Bunde an geübten Kriegsleuten zu Pferd und zu Fuß. Die Mannschaft Herzogs Ulrich von Würtemberg war noch gar nicht eingetroffen; man vermuthete auch wirklich, er würde sich lieber mit den Eidgenossen verbunden haben, und verließ sich nur auf die Treue der Landstände. Der König, durch den Herzog von Geldern beschäftigt, befand sich noch in Antwerpen, versprach jedoch, so bald als möglich zu kommen. Bei diesen Umständen mußte den Städten der Bericht der Hauptleute und Räthe des Bundes, daß die Sache im Vinstgau beigelegt worden sei und die Mannschaft also abziehen könne, ohne anders sehr willkommen sein [43]).

Anfang des Krieges.

Die Eidgenossen hielten zwei Tage zu Zürich und Lucern. Am ersten, den 28. Jänner, wurde die Vertheilung der Truppen

43) Briefe von Hans Umgelter an Eßlingen, vom 31. Jänner und 1. Hornung; Briefe der Hauptleute und Räthe des Bundes, vom 6. Hornung, in den Handschriften des Herrn Prälat Schmid.

berathen. Die Züricher sollten Andelfingen, Stammheim, Ossingen, Stein am Rhein und Hohenklingen mit Mannschaft und Geschütz versehen. Von den Orten Zürich, Lucern, Uri, Schwitz und Zug sollte jeder 20 Mann stellen, um mit denselben Schaffhausen, Kaiserstuhl und Dießenhofen zu besetzen. Sechshundert Thurgauer sollten unter dem Befehle Konrad Reding's ins Schwaderloch ziehen, um daselbst im Walde Verhaue zu machen. Die Badener wurden angewiesen, bei Zurzach und Coblenz Schanzen aufzuwerfen, zu deren Besetzung jeder dieser Orte 50 Mann zu liefern hatte. Den St. Gallern wurde der Auftrag, Rorschach zu besetzen, so wie man den Appenzellern die Besetzung des Rheinthals, Ulrich von Sax diejenige seiner Herrschaft und Bern die Besetzung der Pässe an der Aar übertrug [44]).

Als die Eidgenossen am Rheine hin und her zogen, um ihre Stellungen einzunehmen, rief ihnen die Besatzung des Schlosses Guttenberg, am Fuße der Luciensteig, entgegen: „Ihr Kühgyer „was wend ihr? Mu, Muhg! Plå, Plå!“ und schoß auf dieselbe. Wolleb von Uri, obschon die Vermittelung gemacht war, fuhr den 6. Hornung mit einiger Mannschaft in zwei oder drei Schiffen über den Rhein und zündete ein Haus in Balzers an, weil ein Schweizer darin wohnte, der es mit dem Herrn von Ramschwag, dem Besitzer von Guttenberg, hielt [45]).

Den Edelleuten in Schwaben war es auch keineswegs Ernst, den Frieden zu halten. Den 6. Hornung zogen Hans Jakob von Bodman der jüngere, Hans von Königseck, Jost Hundbiß und Ludwig von Brandis, Vogt von Bludenz, von Feldkirch aus

---

44) Reding'sche Familienschriften; Hans Umgelter's Brief an Eßlingen, vom 1. Hornung, in den genannten Handschriften.

45) Anshelm II, 313; Brief von Hauptmann und Rath in Maienfeld an Chur, vom Dorothea Tage, im Archive der Stadt Chur; die bündner Handschrift über den Schwabenkrieg und die Handschrift von Marx Brunmann bezeichnen beide Wolleb als den Brandstifter.

und nahmen die von den Bündnern besetzte Luciensteig. Hierauf zogen sie mit zwei Wägen mit Leitern beladen und etlichen Hauptbüchsen, nebst 500 Mann aus dem Wallgau und Bregenzerwalde, nach Maienfeld, wo sie von Siegmund von Brandis, dem diese Stadt gehörte, gern aufgenommen wurden [46]). Sogleich berichteten die Urner dieses Ereigniß nach Chur, und die Churer schickten Eilboten nach den Eidgenossen, die noch nicht über den wallenstatter See zurück waren; eben so eilig sandten diese Eidgenossen Boten um Hülfe an die Stände. Auch ins Rheinthal und nach Appenzell kamen die Mahnungen. Die 800 Mann von Schwitz und Unterwalden, die im Rheinthal lagen und nach dem Berichte, es sei der Frieden geschlossen worden, unschlüssig gewesen waren, ob sie nicht zurückkehren wollen, konnten nun nicht mehr wanken, was zu thun sei. Als vollends einige feindliche Reiter von Bendern durch den Rhein gegen Gams anrückten, dadurch die Sage veranlaßten, das ganze feindliche Heer werde ihnen nachfolgen, und deßwegen der Landsturm durch das Rheinthal und das Toggenburg ergieng, da eilten die Schwitzer, Unterwaldener, Appenzeller und Toggenburger aufwärts. Bei Atzmos vereinigten sich alle heranrückenden Eidgenossen. Von den früher in Bünden gestandenen Eidgenossen hatte den 10. Hornung ein Trupp bei Jenins den Herren von Brandis und von Schlandersberg ihr Vieh weggenommen [47]). Ungeachtet aller dieser Vorfälle aber scheinen von Seite der Bündner neue Unterhandlungen versucht worden

---

46) Hans von Bodman in seinem Brief an den Bischof von Chur beschönigt dieses Benehmen durch die Behauptung, die Bündner haben ungeachtet des geschlossenen Friedens die Steig nicht öffnen und die Straße nicht freigeben wollen, wie er sie aufgefodert habe; Brief von Donnerstag nach Lichtmeß, im Archive der Stadt Chur. Daß dieses Ereigniß den 6. Hornung statt gefunden habe, erhellt ganz klar aus einem Briefe Jakob's von Ems und Heinrich Rinsch's, Hubmeisters in Feldkirch, und der beigelegten Abschrift eines Briefes Ludwig's von Brandis von Vadutz, beide im königlich würtembergischen Staatsarchive.

47) Marx Brunmann; Bündner Handschrift über den

zu sein, da Hans von Bodman der jüngere noch den 8. Hornung dem Dompropste von Marmels und etlichen Hauptleuten aus Bünden freies Geleit gab, um in das Lager nach Balzers zu kommen [48]).

Die Schwitzer und Unterwaldener, das Fähnlein von Appenzell, der Landsturm aus dem Toggenburg, von Glarus Jung und Alt, wer nur Waffen tragen konnte, und 400 Züricher, unter dem Hauptmann Käs, eilten herbei. Die Bündner, die sich bei Chur gesammelt hatten, besetzten den 11. Hornung die vier Dörfer und Malans. Als die Hauptleute des schwäbischen Bundes, Ludwig von Brandis, Hans von Königseck, Franz Schenk und Hans Rigg von Brandis, dieses sahen, so entschloßen sie sich, mit Katharina, der Gemahlinn Siegmund's von Brandis, und ihren Kindern Maienfeld in der Nacht zu verlassen und sich auf Feldkirch zurückzuziehen. Die Bündner, verstärkt durch 1000 Eidgenossen, bemächtigten sich auch bald wieder der Luciensteig, verjagten die Besatzung derselben, aus 200 Mann bestehend, und erstachen 8 Mann davon auf der Flucht. Als sie zu dem Engpasse Katharinenbrunnen kamen, trafen sie auf einen feindlichen Hinterhalt, kamen mit demselben ins Gefecht, erschlugen 600 Mann und verfolgten die Übrigen bis zu dem Triesenerwald, jenseit Balzers. Bei Balzers, da es inzwischen dunkel geworden war, zündeten sie ein Haus an, um am Scheine des Feuers sich zu erkennen und zu sammeln, nahmen das für die Österreicher bereitete Nachtessen und zogen sich dann etwas zurück.

Diese Unternehmung war aber zu voreilig, da sie, der Abrede zufolge, erst am folgenden Tage, zugleich mit einem allgemeinen Angriffe der Eidgenossen, hätte stattfinden sollen. Dieser Abrede zufolge zog den 12. Hornung der Vortrab der Eidgenossen, aus den Zürichern und Glarnern bestehend, watend

---

Schwabenkrieg; Brief von Uri an Chur, vom Donnerstage nach Lichtmeß, im Archive der Stadt Chur.

48) Originalbrief im Archive der Stadt Chur.

über den Rhein. Die Österreicher wollten sich zuerst widersetzen, nahmen aber die Flucht, als sie gewahr wurden, daß das ganze schweizer Heer, 6000 Mann stark, anrücke. Sie wollten den Triesenerberg besetzen, fanden aber, zu ihrem Erstaunen, schon die Eidgenossen auf demselben; in der vergangenen Nacht hatten die 1000 Mann, welche mit den Bündnern über den Luciensteig eingebrochen waren, den Berg eingenommen, und nur die Bündner hatten sich zurückgezogen. Diese Eidgenossen nun erschlugen von den fliehenden Österreichern 400 Mann und eroberten zwei Fähnlein, nebst einer Büchse. Den Fähnrich von Ulm fand man unter den Todten, mit dem Panner der Stadt zwischen den Zähnen. Das Dorf Triesen wurde geplündert und verbrannt. Hierauf zogen die Eidgenossen nach Vadutz. Gegen eine Brandschatzung von 250 Gulden versprachen sie dem Besitzer dieses Ortes, Ludwig von Brandis, ihm und den Seinigen keinen Schaden zuzufügen. Dessen ungeachtet drang ein Haufen in das Schloß, plünderte dasselbe und zündete es an; 13 Eidgenossen, die im Keller schwelgten, kamen bei diesem Anlaß um. Beide Brüder, Ludwig und Wolfgang von Brandis, wurden gefangen; jener wurde nach Werdenberg, dieser, mit Bern verburgrechtet, nach Lucern abgeführt. Die Eidgenossen schickten die mit Beute beladenen Wagen über den Rhein zurück, zogen dann auf Bendern und verbrannten dieses Dorf, weil daselbst, wie im Frickthal, ein Kalb mit dem Namen Ammann Rudi, nach dem Ammann Rudolf Reding, getauft worden war. Von hier aus sandten sie die Bündner, verstärkt durch einige Eidgenossen, zurück, um Maienfeld und das Schloß Aspermont, ob Jenins, das dem Herrn von Schlandersberg gehörte, einzunehmen. Bald trafen gute Berichte von dieser Unternehmung ein. Die Besatzung von Maienfeld hatte sich gefangen ergeben. Der Zehngerichtebund schloß sich an die Graubündner an; vereint rückten sie nach dem Münsterthale vor. Als so der Rücken der Eidgenossen gesichert war, zogen diese über die Anhöhe neben dem Berge Lanzengast nach Frastenz; von hier rückten sie, über die Ill watend, durch Göwis nach Rankwil vor. Sie

verschonten diesen Flecken, weil sich ein wunderthätiges Marienbild daselbst befand und hier die heilige Stätte war, wohin der heil. Fridolin nach seiner Auferstehung von Glarus her geeilt war, um vor dem Landgericht ein Zeugniß abzulegen [49]). Hingegen hatten sie schon von Bendern aus sowol die Vorarlberger überhaupt, als die Feldkircher besonders, aufgefodert, sich zu ergeben; zugleich drohten sie ihnen, wenn das nicht geschähe, so würden sie die 500 gefangenen Wallgäuer durch den Henker hinrichten lassen und Alles verbrennen; wenn sie sich aber ergeben, versprachen sie ihnen, so wollen sie ihnen Schutz gegen jede Bedrängniß gewähren. Die Vorarlberger ergaben sich wirklich durch Boten, die in Rankwil eintrafen; Feldkirch hingegen mußte belagert werden, und die Belagerung wurde noch fortgesetzt, nachdem die Eidgenossen den 20. Hornung von Rankwil abgezogen waren [50]).

Begebenheiten bei dem schwäbischen Bunde und Berichte desselben.

Den 7. Hornung berichteten Jakob von Ems und Heinrich Binsch, Hubmeister zu Feldkirch, den königlichen Räthen zu Constanz, es seien die Eidgenossen am vorhergehenden Tag über den Rhein gekommen und haben ein Haus angezündet; die Hauptleute Hans Jakob von Bodman, Graf Hug von Bregenz, Hans Truchsäß, Hans von Königseck, Franz Schink und Johannes Hundbiß haben mit ihren Knechten die Eidgenossen zurückgetrieben, die Steig und Maienfeld eingenommen und wollen nun weiter gegen die Feinde ziehen, bedürfen aber Hülfe. Der Bund bot hierauf den 9. die Leute, welche er bereits zurück-

---

49) So bewirkte damals der Aberglauben, was, bei höherer Bildung, die christliche Liebe bewirken würde.

50) Urk. Nro. DCVI. DCVII. DCIX; Sprecher; die öfter erwähnte bündner Handschrift; Reding VII, 931 — 936; Handschriften der reding'schen Familie; Brunmann; Schweiz. Museum 1787, S. 602; Ludwig Fehr's lucerner Chronik.

gesandt hatte, auf, sich schleunig wieder zu sammeln. Hans Umgelter meldete den 10. Hornung nach Eßlingen, der Bischof von Constanz bemühe sich ernstlich, zu vermitteln, und die Züricher haben ihm geschrieben: „den Obrigkeiten in den Eid„genossen thue dieser Handel leid, allein die unchristlichen „Worte der Unserigen gegen die Ihrigen erzürnen den gemeinen „Mann; wo diese nicht vermieden werden, haben sie Sorge, „ihre Gemeinde in Ruhe zu erhalten; man habe dem König „geschrieben, er möchte herauf kommen und das ganze Reich „mahnen, denn da auf beiden Seiten das Volk kriegslustig sei, „werde der Kampf wol ausbrechen„. Die Hauptleute und Räthe des Bundes erließen den 11. Hornung ein neues Aufgebot, denn es sei die größte Noth; sie beklagten sich zugleich über die Saumseligkeit der Städte. Am nämlichen Tage bat Bregenz um schleunige Hülfe. Den 14. mahnten die Hauptleute des Bundes noch dringender, als früher. Hans Umgelter berichtete nach Eßlingen, was bei Maienfeld und Vadutz geschehen war, daß 8000 Eidgenossen auf Feldkirch gezogen seien, und 12,000 Mann von Bern, Zürich und Lucern sich rüsten, ins Hegau einzufallen. Zugleich äußerte er die Besorgniß, der König habe weder für Geld, noch für Lebensmittel Sorge getragen; wenn der Adel vom Könige keinen Mundvorrath (Lieferung) erhalte, so werde er nicht bleiben; auch mangle es an geschickten Kriegsleuten; man habe dem König nochmals geschrieben, er möchte doch bald kommen, er wisse aber selbst nicht, ob man das wünschen dürfe; endlich bat er, die Eßlinger möchten 50 Mann mehr senden, denn der Krieg könne nicht länger als vierzehn Tage dauern; entweder werde man sich schlagen, oder das Volk wieder entlassen, denn diese Unkosten möge Niemand lang aushalten. Am folgenden Tage schickte er den Bericht über das Treffen bei Triesen, welchen der Ritter Johann von Lobenberg und der Bürgermeister von Isne, die beide zugegen gewesen waren, abgefaßt hatten. Dieselben sagten, die Verbündeten haben alle Städte und Dörfer des Herrn von Brandis sichern wollen und sich daher zu weit ausgedehnt; es wäre kein Wunder,

wenn alle erschlagen worden wären, denn sie seien in zwei Haufen getheilt gewesen, 700 Mann von den Städten bei dem einen und 1000 Ritter bei dem andern, beide so weit von einander entfernt, daß gegenseitige Unterstützung unmöglich gewesen sei; der Eidgenossen seien 6000 gewesen, welche die Verbündeten umgangen haben; obschon diese sich tapfer gewehrt und 200 Eidgenossen, soviel als von ihrer Seite umgekommen, erschlagen haben [51]), so seien sie doch zur Flucht genöthigt worden; die Feinde haben den Städten zwei Fähnlein genommen, und beide Fähnriche, nebst dem Hauptmanne der Knechte des Adels, einem Herrn von Lupfen, seien getödtet worden; die Mannschaft der Städte, die sich aus dem Treffen gerettet habe, werde man nach Hause senden; der Herzog von Würtemberg habe nur 3000 Mann gestellt und entschuldige sich damit, daß der Pfalzgraf 1200 gerüstete Reiter beisammen habe, um mit Hülfe des Herzogs Otto und des Bischofs von Straßburg den Herzog Eberhart wieder in den Besitz von Würtemberg zu bringen [52]).

Die Schlacht bei Hard.

Schon den 18. Hornung ließen die Eidgenossen den im Rheinthal aufgestellten Appenzellern und St. Gallern wissen, sie werden am folgenden Tage die Verbündeten, welche zu Hard stehen, angreifen, und sie sollen sich also an ihre Macht anschließen [53]). Bis nach Frauenfeld und Constanz ergieng aller Orten hin der nämliche Bericht, damit man auf jeden Fall gefaßt sei. Der Angriff wurde dann aber um einen Tag verschoben [54]). Die

51) Bullinger sagt, die Eidgenossen haben Niemand verloren. Hauptmann, Fähnrich und die Gemeinde aus der Grafschaft Toggenburg schrieben nach Hause: „wir haben inen 400 Mann umbbrächt, vns vnentgeltlich„; Marx Brunmann. Sprecher, S. 119, sagt, von den Siegern seien wenige umgekommen.

52) Briefe aus der Sammlung des Herrn Prälat Schmid.

53) Urk. Nro DCVIII.

54) Daß die Schlacht den 20. Hornung vorgefallen sei, wird durch die

Appenzeller und St. Galler wateten zur bestimmten Zeit über den Rhein; in der Mitte des Flusses bemerkten sie aber, daß das eidgenössische Heer noch nicht in der Nähe, St. Johann Höchst hingegen stark besetzt sei [55]). In der Ungewißheit, wie stark ihre Feinde seien, getrauten sie sich nicht, vorzurücken, wollten sich aber auch nicht zurückziehen, weil sie das, im Angesichte der Feinde, für eine Schande hielten. Sie blieben also zwei Stunden lang mitten im Rheine stehen, während das Wasser ihnen bis unter die Arme reichte; mit ihren Spießen entfernten sie das Eis, das der Strom auf sie hin trieb [56]). Endlich, als sie wahrnahmen, daß Eidgenossen anrücken, drangen sie auf den Feind ein, der sich dann auf seine Hauptmacht, die 10,000 Mann stark in Hard lag, zurückzog.

Als die Appenzeller und St. Galler, verstärkt durch die kleine Vorhut der Eidgenossen, wahrnahmen, daß das ganze Heer des Feindes in Schlachtordnung stehe und auf sie anrücke, so hielten sie ein; sogleich sandten sie Boten an die Hauptmacht, um ihre Ankunft zu beschleunigen, fielen dann auf die Kniee und beteten zu Gott um seinen Beistand. Die Feinde feuerten einigemal ihr Geschütz auf sie ab, das ihnen aber keinen Schaden zufügte,

---

Briefe des Raths zu Wangen und Hans Umgelter's völlig zuverläßig; königl. würtembergisches Staatsarchiv.

55) Fugger, S. IV, und Reding VII, 940, sagen, St. Johann Höchst sei mit 2000 Mann besetzt gewesen; die reding'schen Familienschriften sprechen nur von 1000 Mann.

56) Ich beziehe dieses Ereigniß auf die Appenzeller und die Schlacht bei Hard, weil Fugger die Erzählung desselben sogleich auf diejenige von dieser Schlacht folgen läßt; weil wir aus der Urk. Nro. DCVIII gesehen haben, wie von den Eidgenossen an die im Rheinthal stehenden Appenzeller und St. Galler der Befehl ergangen war, sich mit ihnen zu vereinigen, und weil auch Haltmeier, S. 245, erwähnt, daß die St. Galler ungefähr um diese Zeit über den Rhein nach Höchst gezogen seien. Die Wahrscheinlichkeit mag den Geschichtschreiber der Appenzeller entschuldigen, wenn er diese Heldenthat, ohne weitere Beweise, auch seinen Landsleuten zuschreibt.

weil es zu hoch gieng. Eben als das Häuflein der Eidgenossen sich wieder erhob und sich zum Angriff anschickte, erschien das Hauptheer. Voran das Schützenfähnlein der Lucerner; unmittelbar folgten die Appenzeller mit ihrem Freunde, dem Freiherrn von Sax; sie wußten ihre Landsleute in Gefahr, eilten herbei und hatten bei einem Graben schon 533 Feinde erlegt [57]). Die Verbündeten ordneten alsobald den Rückzug an; ihre Mannschaft aber stürzte sich in wilde Flucht. Verfolgt von den Eidgenossen fielen der Fliehenden manche bei dem dichten Nebel in Gräben, wo sie aus dem tiefen Moraste sich nicht mehr herauszuwinden vermochten, oder im Wasser ihren Tod fanden. Andere eilten nach dem See hin und überfüllten die Schiffe so sehr, daß fünf davon untersanken. Im Kampfe selbst wurden 1000 Mann erschlagen [58]); zählt man die Menge derer hinzu, welche ertranken, oder erfroren, so darf der ganze Verlust der Verbündeten auf 3000 Mann berechnet werden [59]). Die Schweizer sollen keinen andern Verlust erlitten haben, als die Appenzeller, welche an den Folgen der Verkältung starben, und Hans Wolleb von Uri, der sich beim Anrücken der Eidgenossen auf St. Johann Höchst verirrte und dann erschlagen wurde [60]). Ihre Siegeszeichen bestunden in sieben Fähnlein und fünf Hauptbüchsen [61]). Als sie nach der Schlacht in Fußach lagerten, fanden sie unter einem Dache, wo er sich verborgen hatte, einen Schwaben, der dringend flehte: „Ach, liebe, fromme Kühmäuler, ich bitt euch „durch Gott, seyt mir gnädig und schenket mir das Leben“. Da ihn die Schweizer verwundert fragten, warum er sie so nenne, obschon er um Gnade bitte, so versicherte er, daß er sie nie anders nennen gehört habe. Die Schweizer ließen ihn wegen seiner

57) Fehr's lucerner Chronik.

58) Bericht der Stadt Wangen an Ravensburg, in Schmid's Handschriften.

59) Urk. Nro. DCX. Spätere Handschriften geben irrig die Zahl der Todten auf 5000 an.

60) Fehr's Chronik.

61) A. a. O.; Bullinger.

Einfalt lachend ziehen [62]). Viele von den Siegern, deren Schuhe verdorben waren, schnitten todten Feinden die Füße ab und ließen sie am Feuer auffrieren, um ihre Schuhe zu benützen.

Ob die Schweizer wegen der Nacht nicht auf Bregenz gezogen seien, oder weil sie von den feindlichen Reisigen aufgehalten wurden, bleibt ungewiß [63]). Die Bregenzer waren auch sehr besorgt wegen eines Überfalles; die Ritter Jörg von Freiberg, Johann von Laubenberg, Adam von Freundsberg, die Kemptener und Andere, welche zur Vertheidigung der Stadt daselbst zurückgeblieben waren, baten durch Schreiben Nahe und Entfernte um baldigen Zuzug und das Sturmgeläute mahnte, ihn zu beschleunigen [64]).

Nachdem die Eidgenossen, damaliger Weise gemäß, drei Tage auf dem Schlachtfelde gewartet hatten, ob Jemand den Schimpf rächen wolle, zogen sie nach Dorrenbüren und Hohenems, wo sie das Schloß Jakob's von Ems verbrannten, während sie, gegen eine Brandschatzung von 2200 Gulden, die Dörfer verschonten [65]). Sonntags den 25. Hornung zogen sie nach Rorschach, wo sie die Bezahlung der Brandschatzung abwarten wollten; als sich aber einige Bürger von St. Gallen verbürgten, die Bezahlung in gewissen Fristen zu leisten, zogen alle nach Hause, bis auf wenige Mannschaft, die sie zur Bewachung an den Grenzen zurückließen [66]).

---

62) Haltmeier 248.

63) Die Schweizer sagen, die Nacht habe sie gehindert; Pirkheimer hingegen behauptet, sie seien von den Reisigen zurückgehalten worden; er ist aber in seinen Einzelheiten nicht sehr zuverläßig.

64) Brief Hans Kaspar's von Laubenberg nach Wangen, in den Handschriften des Herrn Prälat Schmid.

65) Fehr spricht von 2000 Gulden, Brunmann von 2800 Gulden. Daß die Angabe von 2200 Gulden die richtige sei, beweist der Abschied von Lucern vom 11. März, in der Abschiedesammlung B. III, 1499—1502, im Archive zum Fraumünster in Zürich.

66) Marx Brunmann. Es muß aber in diesen Angaben irgend ein Irrthum walten, da wir später vernehmen, daß aus dem Bre-

Der Zug ins Hegau.

Während dieser Vorfälle am Rhein zogen 8 — 10,000 Mann von Zürich, Bern, Freiburg, Solothurn und Schaffhausen ins Hegau, eroberten Geilingen, Ramsen, Rielasingen, Staufen, Singen, Rietheim, Hitzingen, Engen, Weiterdingen, Weltschingen, Neuhaus und das Schloß Randeck. Alle diese eroberten Orte wurden von ihnen geplündert und die meisten verbrannt, worauf sie mit ihrer Beute zurückkehrten.

Unterhandlungen.

Ludwig XII., König von Frankreich, sobald er den Thron bestiegen hatte, entwarf den Plan, Mailand und Neapel zu erobern. Er bedurfte hiezu der Hülfe der Schweizer und wollte den Augenblick, wo sie hinwieder seines Beistandes bedurften, benützen, um ein Bündniß mit ihnen zu schließen. Es gelang ihm wirklich. Die zugewandten Orte, in diesem Bündnisse nicht einbegriffen, wünschten nun auch einen Antheil an dem Gelde, welches der König jährlich zu bezahlen versprach. Es erhielten die Appenzeller auch wirklich den 11. März, auf dem Tage zu Lucern, die Zusage eidgenössischer Verwendung, damit der neue König, nach dem Beispiele seines Vorfahrs, ihnen ein Jahrgeld von 200 Livres aussetze; zugleich wurde ihnen ein Antheil an der Regierung der Länder bewilligt, welche in dem bevorstehenden Kriege würden erobert werden.

Der Gesandte von Mailand, der sich umsonst bemüht hatte, den Bund mit Frankreich zu hintertreiben, trug dann seine Vermittelung in dem Kriege mit dem schwäbischen Bunde an.

---

genzerwalde 70 Geiseln gestellt und diese zuerst in Rapperschwil verwahrt, dann aber nach den sieben Orten vertheilt worden seien, bis sie den 11. März versprochen haben, die Hälfte der Brandschatzung sogleich zu bezahlen und für die andere Hälfte den Abt und das Gotteshaus zu Bregenz (Meererau), den Ammann und das Gericht zu Berneck und den Ammann Vogler als Bürgen zu stellen, womit sich die Eidgenossen zufrieden gegeben haben. Abschiedesammlung a. a O.

Von den Schweizern wurde dieselbe nicht abgelehnt; hingegen fand sie auf der andern Seite keinen Eingang, da die Verbündeten hofften, ihre Verluste wieder gut zu machen. Auch Boten der Bischöfe von Straßburg und Basel und der Städte Straßburg, Basel, Kolmar und Schlettstadt versuchten eine Vermittelung. Sie brachten den Bericht in das schwäbische Lager, die Eidgenossen haben sich in Zürich erklärt, sie werden ihre Bedingnisse eröffnen, sobald der König und der Bund sich erklären, daß sie zu einem Waffenstillstande Hand bieten wollen. Der Bund antwortete mit der Bitte, sie möchten heimkehren und ihm Hülfe senden. Vier Tage später, den 13. März, gaben die Städte den Boten des Pfalzgrafen, Jakob von Fleckenstein und Michael von Roßenberg, den Auftrag, den Schweizern einen fünfzehntägigen Waffenstillstand vorzuschlagen. Als diese aber die Nachricht zurückbrachten, die Schweizer wollen den Waffenstillstand annehmen, schlugen die Städte ihn wieder aus, weil unterdessen Kunde gekommen war, der König werde bald selbst eintreffen und habe den Herzog Albrecht von Baiern zum obersten Hauptmann erwählt [67]).

Diese Unterhandlungen hinderten übrigens die Eidgenossen nicht, gegen ihre Feinde auf der Hut zu sein. Das Rheinthal wurde von 303 Mann bewacht, wozu von den sieben regierenden Orten jeder 29 Mann, St. Gallen und Appenzell jedes 50 Mann stellten. Den 24. März schrieben die Eidgenossen von dem Tage zu Zürich aus an den Fürsten und die Stadt St. Gallen, an Appenzell und Toggenburg, sie vernehmen, daß die Feinde sich bei Bregenz und Feldkirch stark mehren und in der Charwoche einen Angriff machen wollen; sie möchten daher wachsam sein und einander treu beistehen [68]).

---

67) Briefe von Umgelter vom 9. und 13. März und Brief des Gesandten des Pfalzgrafen vom 24. März, im königl. würtembergischen Staatsarchive.

68) Abschiede, vom 1. März in Zürich, vom 11. in Lucern und vom 25. wieder in Zürich, in der Abschiedesammlung,

Rüstungen im deutschen Reiche.

Am nämlichen Tage, an welchem die Schweizer das Heer des schwäbischen Bundes bei Hard schlugen, schrieben die Hauptleute desselben eine schleunige Hülfe aus, weil sie gedenken, die Eidgenossen in 14 Tagen (etwas spät) zu schlagen [69]).

Blanca Maria, Gemahlinn des römischen Königs, die sich zu Breisach aufhielt, sorgte während seiner Abwesenheit für die Sicherheit der Waldstädte und des Breisgau's. Der König selbst schrieb den 9. März aus Antwerpen an seine Getreuen im Elsaß, Breisgau u. s. w., er überlasse die Beendigung des gelder'schen Krieges seinem Sohne Philipp und reise auf Cöln, das deutsche Reich zur Hülfe gegen die Schweizer aufzufodern, während der schwäbische Bund und seine eigenen Erblande mit Macht gegen sie ausziehen werden; er habe seine Räthe zu Innsbruck für die innern, den Landvogt im Elsaß für die vordern Lande, Hans Jakob von Bodman den ältern für die Landvogtei in Schwaben und die Grafschaft Nellenburg mit den nöthigen Vollmachten versehen und ermahne daher dieselben, ihnen gehorsam zu sein [70]).

Beide kriegenden Parteien hatten wenig Lust, sich zu vergleichen. Die Eidgenossen wollten warten, bis der König und der Bund den Frieden anbieten; die Verbündeten aber hätten gerne die Bedingnisse der Schweizer kennen gelernt, ehe sie Eröffnungen machen. Bei diesen Verhältnissen setzten beide Parteien ihre Rüstungen fort. Auf einem Tage, den der Bund zu Überlingen hielt, wurden zwei Gesandte an den König abgeordnet, ihn zu bitten, daß er entweder bald selbst eintreffe, oder einem Fürsten den Oberbefehl an seiner Stelle übertrage; zugleich wurde ihm die geschehene Verabredung mitgetheilt, auf Georg'stag 20,000 Mann zu Fuß und 2500 zu Pferde zu

T III, 1499 — 1502, im Archive zum Fraumünster in Zürich; Anshelm II, 358 — 363.

69) Urk. Nro. DCIX.

70) Das Schreiben steht in Schreiber's Urkundenbuch II, II, 642. 643.

sammeln, bis dahin aber wegen der fortwährenden Feindseligkeiten 5000 Mann zu Fuß und 800 Reiter in beständigem Solde zu halten, und daß der Oberbefehl über diese Macht dem Grafen Wolf von Fürstenberg anvertraut worden sei, dem man vier Räthe vom Adel und vier von den Städten beigeordnet habe. Der König entsprach dem Begehren des Bundes, indem er den Herzog Albrecht von Baiern zum obersten Heerführer ernannte. Es war aber dieser so wenig geneigt, die Stelle anzunehmen, daß er dem Könige nicht einmal antwortete. Der König übersandte daher dem Bunde den 30. März eine zweite Einladung an den Herzog; auch versprach er, den folgenden Montag von Cöln zu verreisen, um sich geraden Weges nach Constanz zu begeben, und äußerte seine Freude über die Bereitwilligkeit, womit das Reich ihm Hülfe zugesagt habe.

Kriegsbegebenheiten.

Während dieser Rüstungen eroberten und verbrannten die Bündner die Schlösser Belfort, Straßberg und Churwalchen; das Dorf Nauders, in Tirol, ob der Finstermünz gelegen, das sie erobert hatten, verloren sie bald wieder. Den 14. März kamen die Verbündeten den Eidgenossen mit Besetzung der Insel Reichenau zuvor. Den 22. jagten nahe beim Bruderholz, unweit Basel, 800 Eidgenossen 7000 Feinde in die Flucht. Den 27. brach ein Haufen Eidgenossen über Neukirch in den Schwarzwald ein, plünderte daselbst und verbrannte fünf Dörfer und kehrte dann wieder zurück. Am nämlichen Tage [71]) benützten die Verbündeten die Nachläßigkeit der Wachen von Glarus und Sax, kamen, 6000 Mann stark, von Bendern her über den Rhein [72]),

---

71) Anshelm II, 379, Sprecher 122; das schweizerische Museum 1787, 617, und Glutz 96 geben den 25. als den Tag dieses Ereignisses an, Fehr den 28. und Brunmann den 27. Daß diese Angabe die richtige sei, geht daraus hervor, daß an diesem Tage der Landsturm ergieng, und am folgenden Tage, den 28., die verschiedenen Berichte abgefertigt wurden.

72) Die Angabe der Anzahl der Verbündeten nach Brunmann;

plünderten und verbrannten die drei Dörfer Sax, Gams und Hag und tödteten 70 Mann von Glarus und Sax. Sogleich ergieng der Sturm durch die ganze Gegend. Die Hülfe der Appenzeller traf zuerst am Rhein an. Auch bei Blatten war ein feindlicher Haufen über den Rhein gekommen; die Appenzeller erschlugen 500 Mann und jagten die Übrigen zurück [73]). Nach vier Stunden waren alle Feinde wieder auf ihrem Boden [74]).

Bei diesem Anlaße gewann sich ein Glarner, Hans Schuler oder Wala, durch merkwürdige Tapferkeit die Achtung auch seiner Feinde. Er vertheidigte sich gegen zwanzig Reisige; drei derselben hatte er bereits aus dem Sattel gehoben, als Nik von Brandis ihm das Leben versprach, wenn er sich ergebe. Schuler hatte es nicht zu bereuen, daß er ihm traute. Nik nahm ihn hinter sich auf sein Pferd. In Feldkirch erzählte er seine Tapferkeit. Sie erwarb ihm solche Bewunderung, daß er freigelassen und die Freilassung ihm durch eine eigene Urkunde bescheinigt wurde.

Die Eidgenossen sammeln sich im Oberlande.

Der Sturm wegen dieses Überfalls und die schleunigen Berichte wirkten. In anderhalb Tagen langten 600 Mann von Zürich, unter dem Hauptmann Kaspar Göldlin, und 600 Mann von Lucern [75]) an. Uri und Ursern sandten 800 Mann mit dem Panner, unter dem Befehle Heini Wolleb's von Urseren; Schwitz mit Toggenburg sandte 1000 Mann, Zug 200 Mann,

---

Andere sprechen von 15,000 Mann; Haltmeier hingegen, S. 252, gibt die Zahl nur auf 1500 Mann an.

73) Nach einer bündner Handschrift, im Besitze des Herrn Bundesstatthalter Thomas v. Mohr, in einem Bande mit der Überschrift: „Urkunden T. II". Eine andere Handschrift, wahrscheinlich ebenfalls von einem Bündner, F. 20, auf der Stadtbibliothek in St. Gallen, gibt die Anzahl der Erschlagenen auf 70 an.

74) Brunmann und Fehr. Schenk in seinem *Chronicon* III, 51. 52, mag wol auch Brunmann als Quelle benützt haben.

75) Fehr gibt nur 500 an.

Glarus sammt Gaster 600 Mann; diese kamen ebenfalls mit dem Panner, so wie 400 Mann von St. Gallen [76]) und 500 Mann von Appenzell mit ihren Pannern. Aus dem Wagenthal kamen 350 Mann, 300 Mann aus dem Sarganserlande und 1000 Mann aus Graubünden [77]). Diese versammelte Macht entschloß sich dann, Gutenberg anzugreifen, in der Hoffnung, die bei Feldkirch stark verschanzten Feinde würden deßwegen ausrücken und Anlaß geben, sie auf offenem Felde anzugreifen. Den 10. April zogen die Eidgenossen mit drei Schlangenbüchsen, darunter zwei neue und eine besonders große, vor das Schloß und begannen die Belagerung [78]).

Die Unternehmungen der Verbündeten.

Mit 7000 Mann griffen die Verbündeten Hallau an, damals noch eine Besitzung des Bischofs von Constanz, welche die Eidgenossen eingenommen und mit 250 Mann besetzt hatten. Diese Besatzung, verstärkt durch den Landsturm aus der Umgegend, jagte die Feinde in die Flucht. Den 27. März brachen die Etschländer in das Engadin ein, verbrannten viele Dörfer, raubten 3000 Stück Vieh, erschlugen 200 Mann und schleppten 460 Gefangene mit sich ins Tirol, nachdem sie die Unterengadiner zur Huldigung genöthigt hatten [79]).

---

76) Wahrscheinlich ist unter dieser Anzahl auch der Zuzug des Abtes begriffen, da sie für die Stadt allein zu groß wäre.

77) Anshelm II, 382.

78) Jakob von Trivulz von Misox hatte den Bündnern vier Büchsen nebst einem französischen Büchsenmeister geschickt; bündner Handschrift. Derselbe hatte schon den 13. März nach Chur gemeldet, der König von Frankreich habe ihm geschrieben, „er wolle „die Bündner in Allem und gegen Alle vertheidigen", und selbst der Herzog von Mailand habe gesagt, „wenn auch die Bündner „sollten als Rebellen erklärt werden, so wolle er doch gute Nachbar„schaft mit ihnen halten". Originalbrief im Stadtarchive zu Chur.

79) Schriften in der Sammlung des Herrn Prälat Schmid. Originalbrief von Wilhelm Ringg, Haupt-

Ermuthigend für die Verbündeten waren die Nachrichten, daß Maximilian die Stadt Augsburg aufgefodert habe, ihr Contingent zu stellen; daß er selbst von Cöln aufgebrochen sei, sich aber einige Tage in Mainz aufhalten werde, um, wo möglich, alle Fürsten jener Gegend in die obern Lande mitzubringen; daß er dem Grafen Wolfgang von Öttingen gelobt habe, die Schweizer zu strafen, oder zu sterben, und daß von dem Herzog Albrecht von Baiern der Oberbefehl übernommen worden sei [80]. Zu diesen guten Berichten kam noch die Kunde, daß die Tiroler und selbst die Wallgauer, ungeachtet ihres den Eidgenossen geschwornen Eides, sich bei Feldkirch stark sammeln [81].

Da die Hauptleute der Verbündeten bei Feldkirch einen Angriff von den Eidgenossen besorgten, so mahnten sie den Adel und die Städte, ihnen Verstärkung zu senden. Dieses geschah. Zugleich beschloß der Graf von Fürstenberg, in der Hoffnung, dadurch die Macht der Eidgenossen im Oberlande zu trennen, einen Angriff auf Ermatingen, wo 400 Schweizer mit zwei Halbschlangen unbesorgt lagen. Den 11. April zog er, und mit ihm Hans Truchsäß, durch die Mannschaft von Würtemberg und Baden verstärkt, zusammen 6000 Mann zu Fuß und 600 Reiter, ganz in der Stille aus. Bei der Nachläßigkeit der Eidgenossen kamen sie so unbemerkt nach Ermatingen, daß sie einen Theil der Besatzung dieses Ortes noch im Bette fanden. Sie machten große Beute, eroberten die beiden Halbschlangen und

---

mann des Gotteshausbundes, und Konrad Hosang, Hauptmann des obern Bundes, im Stadtarchive zu Chur. Beide mahnten, daß Alles, was Spieße und Stangen tragen könne, zur Hülfe herbeieile. Benedict von Fontana schrieb von Bergün, der Feind bedrohe Davos, und die Gemeinde zu Alveneu berichtete, ihre Leute seien auf Davos gezogen, den Flüelenpaß zu besetzen. Originalbriefe im Archive der Stadt Chur.

80) Hans Umgelter's Brief an die Stadt Eßlingen, vom 7. April, in Schmid's Sammlung.

81) Urk. Nro. DCXIII.

verbrannten die Dörfer Mannenbach, Ermatingen und Triboldingen. Die Eidgenossen im Schwaderloch, als sie dieses vernahmen, legten sogleich 1500 Mann in das Gehölze zwischen Triboldingen und Gottlieben. Umsonst gewarnt, wurden die Verbündeten auf ihrer unordentlichen Rückkehr nach Constanz von den Eidgenossen hier angegriffen; nicht nur wurde ihnen das eroberte Geschütz wieder abgenommen, sondern die Eidgenossen eroberten überdieß eine Karthaune des Königs und vierzehen Schlangen. Das Fußvolk der Verbündeten ergriff schnell die Flucht; nur die Reisige hielten sich tapfer. Sie retteten das Fußvolk, wollten aber künftig nicht weiter mit demselben fechten. Über die Anzahl der Todten sind die Berichte sehr verschieden [82]). Es lagen unter denselben Burkhard und Heinrich von Randeck, Hans von Reuneck und Karl Breisacher von Constanz.

Die Schlacht bei Frastenz.

Die Verbündeten hatten eine sehr feste Stellung bei Feldkirch. Von da bis an die Luciensteig zieht sich eine schmale Ebene, die rechts durch den Rhein, links durch eine Kette steiler Berge begrenzt ist. Nahe bei Feldkirch wenden sich diese Berge gegen den Rhein, so daß zwischen ihnen und einer Hügelreihe, durch welche Natur und Kunst der Ill in enger Schlucht einen Ausweg gegraben haben, nur ein sehr enges Thal offen bleibt. Ein hoher, steiler, mit Wald und Gebüschen bewachsener Berg, der unterste an jener Kette, nach welchem sie sich gegen Mitternacht wendet, heißt der Lanzengast. An diesen reiht sich die Anhöhe, über welche die Straße der Römer von Maienfeld nach Bregenz am Fuße des Castells Clunia vorbeiführte, und nördlich von

82) Die schwäbischen Berichte geben die Anzahl der Erstochenen auf 30, diejenige der Ertrunkenen auf 80 an, während Anshelm von 1300 Gebliebenen spricht. Brief von Constantinus Ebinger und Hans Umgelter an die Stadt Eßlingen, vom 13. April, in der schmid'schen Sammlung; Schulthaiß II, F. 25 ff.; Anshelm II, 386 ff.; Bullinger.

dieser Anhöhe erhebt sich wieder ein höherer Berg, an dessen Fuße Feldkirch gebaut ist. Von der Ill aus, jener Hügelreihe entlang und von dieser aus längs der schmalen Ebene bis an die Anhöhe, über welche die Römerstraße geführt hatte, waren von den Verbündeten Letzen aufgeworfen worden. Hinter denselben erwarteten sie den Angriff der Eidgenossen. Den Lanzengast hatten sie mit 300 Büchsenschützen, die Anhöhe neben demselben mit 1500 tiroler Bergknappen besetzt, welche man die stählerne Schar nannte. Jenseit dieses Berges liegt das Dorf Frastenz, von wo aus die Straße über den Ill nach Rankwil führt. Die übrige Macht der Verbündeten, die man von 6 — 14,000 Mann angibt, vertheidigte unter Anführung der Ritter Hans Jakob Bodman der jüngere und Burkhard von Knörringen die Letzen.

Die 7000 Eidgenossen, welche sich im Oberlande gesammelt hatten, wurden bis auf 9830 verstärkt, unter welchen beinahe ein Zehntel, nämlich 930 Mann, Appenzeller waren [83]). Sie hatten die Anzahl und die Stellung der Feinde wohl ausgekundschaftet und entschloßen sich, nachdem sie zehen Tage umsonst gewartet hatten, daß dieselben zur Entsetzung Gutenberg's heranrücken werden, sie hinter ihren Letzen anzugreifen. Die Nachricht von dem Siege bei Triboldingen vermehrte ihre Kampflust.

Den 19. April übernachteten sie in Vadutz und Schan, drei kleine Stunden von Feldkirch. Am 20., mit der Morgenröthe, brachen sie gegen die Letzen auf. Sie theilten ihre Macht in drei Haufen. Der eine sollte die Verschanzungen von vorne angreifen; ein anderer sollte trachten, da, wo die Verschanzungen sich an den Berg lehnten, hinter dieselben zu kommen; der dritte Haufen, 2000 Mann stark, angeführt von Heini Wolleb, sollte den Lanzengast ersteigen. Ulrich Mariß von Schan ob der Kirche zeigte dieser Abtheilung den Pfad, auf welchem sie den Berg ersteigen konnte [84]). Mit großer Anstrengung wurde die Spitze

83) Glutz 98, Anm 61.
84) So erzählt es Prugger in seiner feldkircher Chronik, S. 54.

des Berges erklommen. Die 300 Mann, welche dieselbe vertheidigten, waren bald vertrieben. Wolleb gab einem Trupp von 100 Mann den Befehl, die Fliehenden zu verfolgen; mit den übrigen 1900 Mann drang er gegen die stählerne Schar, welche die untere Anhöhe besetzt hielt. Die Schanzen schützten sie nicht; sie wurden hinter denselben angegriffen. Tapfer widerstunden sie dem ersten Anfalle. Mit dem Geschrei: nahe, nahe Eidgenossen! wurden ihre beiden ersten Glieder von den Schweizern zu Boden geworfen. Die übrigen flohen bergab. Hinter der untern Letze wollten sie sich mit den Ihrigen vereinigen, aber schon hatte der zweite Haufen der Eidgenossen diese Letze überstiegen, oder umgangen. Die Fliehenden rannten in die schweizerischen Spieße. Kaum 200 Mann entgiengen dem Tode. Jetzt vereinigten sich alle Eidgenossen. Die Abtheilung, welche die Schanzen von vorne angegriffen hatte, erstieg mit beiden andern den Berg, über welchen die Straße nach Frastenz führte. Die Verbündeten mußten jetzt ihre Stellung verändern. Sie zogen über Göwis an das rechte Ufer der Ill, wo sie die Feinde erwarten wollten.

Heini Wolleb mäßigte die Kampflust der Eidgenossen, die ungesäumt angreifen wollten. Er rieth ihnen, in gedrängter Ordnung auf der Anhöhe den feindlichen Angriff abzuwarten. Burkhard von Knörringen, der Befehlshaber des verbündeten Heeres, in Schlachten ergraut, wollte den Kampf ebenfalls nicht beginnen. In seiner vortheilhaften Stellung, vor sich die Ill, angelehnt an die Hügel von Siegberg und Göwis, die Seiten durch Schützen und Reiterei gut geschirmt, hätte auch er den Angriff lieber erwartet. Es achtete aber sein kampflustiges Volk der erfahrnen Warnungen und Befehle nicht, setzte über den Fluß und schickte sich an, die Eidgenossen anzugreifen. Knör-

Seinen Bericht bestätigt die noch bestehende Übung, daß in der Bittwoche an der in Frastenz stattfindenden Procession für die Seelen derjenigen gebetet wird, deren Tod in dieser Schlacht durch Ulrich Mariß verschuldet worden sei. Das Volk sagt dann, es werde der Fluch gegen ihn ausgesprochen.

ringen, den Ausgang ahnend, behielt den größten Theil der Reiterei bei sich, um den Rückzug zu decken. Nur hundert Pferde, um das Fußvolk gegen Überflügelung zu schützen, ließ er über den Fluß vorrücken. Je fester die Eidgenossen darauf beharrten, den Angriff zu erwarten, desto mehr entbrannte in Kampflust das Volk der Verbündeten. Gegen alle Warnung stürmte es bergan, die Eidgenossen anzugreifen. Die Schützen der Verbündeten waren an beiden Seiten derselben vertheilt. Sobald sie auf dem einen Flügel abgefeuert hatten, wollten die Eidgenossen losstürzen. „Nit, ihr lieben Eidgenossen! es ist nit die „Zeit", rief Wolleb. Als aber auch die Schützen auf dem linken Flügel abgeschossen hatten, befahl er: „Nun wolan, liebe Eid-„genossen! es ist Zeit; eilend auf die schützen, die zuletzt ab-„geschossen hand; sihe sind wehrlos, und dan die andern wieder „schießen müssen, sihe die ihren alsbald treffen, als uns". Obschon er durch einen Schuß im Halse verwundet worden war, drang er doch mit seinen Leuten auf die Feinde ein. Als von dem linken Flügel derselben die Schützen verdrängt waren, kroch er, mit einem der Seinigen, unter ihre Spieße; mit ihren Hellebarden hoben Beide die feindlichen Spieße aufwärts, so daß die Eidgenossen eindringen konnten. Durchstochen von ihren Waffenbrüdern fielen Beide, ein Opfer ihrer Vaterlandsliebe. Auch der Hauptmann der Wallgauer, Nein von Nenzingen, fiel einer der Ersten von den Verbündeten. Wolleb's Verlust zu ersetzen, eilte der tapfere Freiherr von Sax in die vordersten Reihen; die Soldaten drängten ihn aber zurück, um nicht in ihm abermal einen geliebten Hauptmann zu verlieren. Als die Verbündeten ihre vordersten Reihen fallen sahen, ergriffen die hintern die Flucht über den Fluß. Mit erneuertem Eifer stürzten sich die Eidgenossen auf ihre Feinde und verfolgten dieselben bis jenseit des Flusses. Von ihren eigenen Hauptleuten wurden sie dann zurückberufen, weil dieselben besorgten, von der feindlichen Reiterei überflügelt zu werden. Unter dem Schutze dieser zog sich das Fußvolk der Verbündeten nach Feld-

kirch zurück[85]). Der Verlust derselben war groß, derjenige der Schweizer verhältnißmäßig sehr gering [86]). Die Ehrenzeichen des Sieges waren fünf eroberte Fahnen, zwei Zelte, zehen große Büchsen, von welchen zwei dem Freiherrn von Sax geschenkt wurden, fünfhundert Hackenbüchsen und eine große Menge Harnische; die Sieger erbeuteten auch viel Vieh, das die eidgenössischen Knechte aus dem ganzen Thale bis Nenzingen zusammengetrieben hatten, und das mit der übrigen Beute nach Werdenberg in Sicherheit gebracht wurde.

Ermüdet und vor dem Feinde gesichert fielen die Sieger, als die Sonne schied, auf ihre Kniee und dankten Gott. Die drei üblichen Tage harrten sie auf dem Schlachtfelde aus. Am vierten Tage kamen 800 Wittwen und Waisen der umgekommenen Wallgauer, ihren Priester an der Spitze, welcher das heilige Kreuz trug. Alle flehten weinend, daß die Eidgenossen sie nach so schwerem Verluste ein Jahr lang mit Raub und Brand verschonen möchten. Die Eidgenossen, gerührt, gewährten ihnen ihre Bitte gegen eine Brandschatzung von 8000 Gulden; um die Bezahlung, die auf Jakob'stag versprochen wurde, zu sichern,

---

85) Da Glutz diese Schlacht, wegen Mangels an Ortkenntniß, unrichtig darstellt, so versuchte ich es, die Beschreibungen Redings VII, 990 — 996, der öfter erwähnten bündner Handschrift, Pirkheimer's 139 — 144, und den Schlachtbericht, den G. von Emershofen am 29. April nach Nördlingen sandte, und der sich in Schmid's Handschriften vorfindet, mit den Örtlichkeiten in Übereinstimmung zu bringen. Die Heldenthat von Wolleb erzählen Pirkheimer, die bereits bezeichnete und eine andere bündner Handschrift.

86) Die Verbündeten selbst berechneten ihren Verlust über 2000 Mann; die Schweizer geben denselben auf 3000 Erschlagene und 1300 Ertrunkene an; Anshelm II, 397. Ihren eigenen Verlust schätzten die Eidgenossen auf 11 Mann, die schwäbischen Berichte aber auf 800 Mann. Die Wahrheit möchte wol auch hier in der Mitte liegen, da auch die bündner Handschrift mit den schwäbischen Berichten übereinstimmt, daß der Haufen, welcher die Schanzen von vorne angriff, große Noth gelitten habe; dieses bestätigt auch die Handschrift, F 20, auf der Stadtbibliothek zu St. Gallen.

mußten acht Geiseln gestellt werden [87]). Hierauf zogen die Schweizer nach Hause.

Während dieses oben am Rheine geschah, eroberten die Eidgenossen im Klettgau die Städtchen Thiengen und Stühlingen und die Schlösser Küssenberg und Blumenberg.

Ereignisse in der Schweiz nach diesen Schlachten.

Die Schweizer, nachdem sie diese Siege errungen hatten, dachten auf schickliche Wege, Frieden zu machen. Gleichwol verordneten sie an einem Tage, welcher den 12. Mai in Zürich gehalten wurde, daß wieder, wie früher, alle Orte die Grenzen bewachen. Den Appenzellern ward der Auftrag, den Rhein im obern Rheinthal zu besetzen; zugleich wurden sie ersucht, den Eidgenossen für die Besetzung des Schlosses Arbon eine Schlange zu leihen [88]).

Den 27. Mai wurde zu Lucern beschlossen, daß die Brandschatzungen nach der Köpfezahl, das Geschütz hingegen nach den Cantonen, und zwar erst nach beendigtem Kriege, vertheilt werden sollen [89]). Auf einem in Zürich, den 3. Brachmonat, gehaltenen Tage wurde Zürich beauftragt, die Appenzeller zu ersuchen, daß sie 2 — 300 Mann ins Schwaderloch senden [90]). Den 12. Brachmonat wurde den Bündnern auf dem Tage zu Zürich, ihrer Bitte zufolge, ein Zuzug von 4000 Mann bewilligt; auch die Appenzeller wurden gemahnt, den 15. zu diesem Zwecke mit 400 Mann auszuziehen [91]).

---

87) Urk. Nro. DCXIII. Wahrscheinlich war es nur ein innerer Vorbehalt (reservatio mentalis), nicht aber eine Bedingung, wie sich die Urkunde ausdrückt, daß hingegen die Wallgauer die Schweizer nach Belieben mit Raub und Brand schädigen dürfen.

88) Abschiedesammlung im Landesarchive zu Schwitz.

89) Abschiedesammlung, B. III, 1499 — 1502, im Archive zum Fraumünster in Zürich.

90) Tschudi'sche Abschiedesammlung ebendaselbst, B. 1471 — 1499.

91) Abschiedesammlung, B. III, 1499 — 1502 a. a. O.

Die Eidgenossen ziehen den Bündnern zu Hülfe.

Schon den 19. Mai waren 6300 Bündner ausgezogen und hatten den 22. bei Mals und Glurns, im Tirol, gegen 15,000 Österreicher eine Schlacht geliefert, eine Letze bei Latsch erobert und den Feinden 5000 Mann erschlagen, während sie selbst nur 300 Mann verloren [92]). Sowol dieser Verlust, als die frühern, bewogen den König Maximilian, der in der Zwischenzeit nach Constanz gekommen war, selbst in das Etschland zu reisen, um Rache dafür zu nehmen. Er nahm eine Schar Reiter mit sich bis Meran und ordnete dann einen Zug unter dem Grafen Hans von Sonnenberg in das obere Engadin ab, der durch Raub und Brand großen Schaden anrichtete und mit schwerer Beute zurückkehrte.

Dieser Zug veranlaßte die Bündner, Hülfe von den Eidgenossen zu begehren; so schnell aber dieselbe geleistet wurde, so war doch der Rückzug der Feinde noch eiliger. Die Bündner wünschten nun, die erhaltene Hülfe zu benützen, um sich durch die Verwüstung des Vinschgau's zu rächen. Den getroffenen Anordnungen zufolge sollte ein Theil der Eidgenossen über den Albula, ein anderer über den Scaletta ziehen; beide Abtheilungen sollten dann im Vinschgau sich wieder vereinigen. Wirklich kam die erste Abtheilung ins Vinschgau; die andere aber, die über den Scaletta gegangen war, wollte, als sie den Abzug der Feinde vernahm, nicht weiter vorrücken. Die Bündner drangen vorwärts, bis an die Letze der Feinde zu Castellbell, wenige Stunden diesseit Meran; die Eidgenossen hingegen wollten in einem Thale, dessen Berge es den Feinden so sehr erleichterten, sie abzuschneiden, sich nicht so weit wagen; sie hielten auf dem Riede bei Glurns und zogen sich dann wieder zurück. Dieser Rückzug war den Bündnern so unangenehm, daß

92) Brief der Hauptleute nach Chur, d. d. Glurns, Mittwochs in der Fronfasten, worin sie melden, sie haben an demselben Tage bei Chia la vaina und auf der malser Haide die Österreicher geschlagen. Archiv der Stadt Chur.

sie die Eidgenossen der Bestechung beschuldigten, die jedoch nicht wahrscheinlich ist. Als die Eidgenossen bei Maienfeld sich vereinigt hatten, blieben sie einige Tage dort liegen, bis sie vernahmen, daß der Feind, der unter Anführung des Königs selbst in großer Anzahl bis Triesen vorgerückt war, sich wieder zurückgezogen habe; sie verstärkten dann die Besatzung von St. Luciensteig und kehrten hierauf ebenfalls wieder nach Hause [93]).

Königliche Musterung zu Constanz; Züge der Eidgenossen.

Um die Mitte des Heumonats kam der König mit mehren Fürsten in Constanz an. Den 16. des nämlichen Monats zog er daselbst mit seiner ganzen Macht, ungefähr 10,000 Mann zu Fuß und 2500 Reisige [94]), vor das Schweizerthor und musterte dieselbe. Die Schweizer im Schwaderloch, unter welchen auch Appenzeller mit ihren Fähnlein waren, erwarteten einen Angriff und stellten sich in Schlachtordnung. Man feuerte

---

93) Sprecher 131, 132; Anshelm II, 456; die bündner Handschrift; Abschied von Lucern vom 2. Heumonat, im dritten Bande der tschudi'schen Abschiedesammlung. Es scheint, daß die Appenzeller, obschon gemahnt, zu diesem Zuge nicht mitgehalten haben; vielmehr scheint ihnen getreues Aufsehen übertragen worden zu sein, weil man wußte, daß der König, der sich in Lindau befand, die Absicht hatte, zu gleicher Zeit aus dem Engadin und durch die Luciensteig in Bünden einzudringen. *Aeg. Tschudii chronicon Helveticum* VII, 1472—1499, Handschrift Nro. 1219, in der Stiftsbibliothek in St. Gallen; Brief des Landvogts von Werdenberg an Hans Kretz, Landvogt in Sargans, vom 17. Mai, und Brief Heinrich Ammann's an die Stadt Chur vom 22. Mai, beide im Stadtarchive daselbst.

94) Hans Umgelter bezeichnet den 16. Heumonat als den Tag; so auch Tschudi in der Handschrift Nro. 1219, auf der Stiftsbibliothek in St. Gallen. Schulthaiß, im schweizerischen Geschichtforscher V, 201, sagt, es sei am Mittwoch vor Wilibald geschehen; Anshelm II, 469, nennt den 15.

das große Geschütz gegen einander ab, ohne zu treffen. Am Abend zog das königliche Heer wieder nach Constanz zurück, ohne etwas Weiteres gegen die Eidgenossen versucht zu haben. Am Abend vor der Abreise des Königs kamen die Eidgenossen bis ganz nahe an Constanz und zündeten einige Gartenhäuser der Bürger an, in der Hoffnung, diese dadurch herauszulocken; sie blieben aber ruhig in der Stadt.

Einen geringen Triumph gewährte den Verbündeten die Unternehmung, bei welcher 3000 Mann, die den 20. Heumonat in sieben Schiffen über den See gekommen waren, in der Speck 75 Eidgenossen, unter ihnen den Landvogt im Rheinthal, tödteten.

Nach verschiedenen Zügen der Eidgenossen auf Dornach, ins Sundgau, nach Basel und Habkessen, ins Münsterthal, nach Stockach und andern Orten, lieferten sie bei Dornach die letzte Schlacht in diesem Kriege. Es waren 5000 Eidgenossen, welche 14,000 Mann Fußvolk und 2000 Reiter schlugen und über 3000 Mann tödteten, während sie selbst nur 300 Mann verloren [95]).

Weitere Vorfälle in dieser Zeit bei den Verbündeten.

Schon den 30. April war Herzog Albrecht von Baiern nach Überlingen gekommen, um daselbst den Oberbefehl zu übernehmen; von seinen Verrichtungen wissen wir aber nichts. Viel thätiger war hingegen der König selbst. Auf seiner ganzen Reise von Cöln bis Überlingen, wo er den 5. Mai eintraf, bemühte er sich, ein großes Heer zusammenzubringen. Es war seine bestimmte Absicht, die Eidgenossenschaft aufzulösen, wie das aus seiner Auffoderung an das Reich, vom 22. April, klar hervorgeht [96]). In Überlingen hielt er einen Tag, an welchem beschlossen wurde, daß die Städte 10,000 Mann stellen sollen. Da er aber begehrte, daß diese Mannschaft unter seinen

95) Ochs IV, 628—642.
96) A. a. O 402—413.

Befehl gestellt werde, so erweckte dieses bei den Städten Mißtrauen. Den 4. Mai beschloßen sie in Ravensburg, das königliche Ansinnen dem Adel mitzutheilen. Übrigens schenkten sie auch dem Adel wenig Zutrauen, denn auf dem Tage, der am Anfange des Brachmonats zu Ulm gehalten wurde, beklagten sie sich laut, daß sich derselbe immer seine fernern Entschlüsse vorbehalte, welches Recht sie daher sich ebenfalls vorbehalten wollen. Sie fanden überhaupt, wenn nicht das ganze Reich an dem Kriege theilnehme, so müßte er für die Schwaben allein zu lästig sein [97]). Auf einem andern Tage, der zu Ende Heumonats in Ulm anfieng, und zu Constanz beendigt wurde, bewilligten sie dem Könige 3973 Mann Fußvolk und 193 Reisige, statt der von ihm begehrten 10,000 Mann. Zugleich aber befahlen sie ihren fünf Kriegsräthen genaues Aufsehen, ob auch der Adel verhältnißmäßig gleichviel Mannschaft stelle; würde das nicht geschehen, so solle auch die Anzahl ihrer Mannschaft verhältnißmäßig vermindert werden. Es zeigte sich überhaupt ein Geist der Eifersucht zwischen den Ständen des Reichs, der sich in vielfachem Mißtrauen äußerte. Auch herrschten unrichtige Ansichten über die Ursachen der erlittenen Niederlagen. Man schrieb dieselben dem versäumten gleichzeitigen Zusammentreffen der Mannschaft zu, während vielmehr der Mangel an Mannszucht schuld daran war. Als der Herzog von Mailand, unterstützt von Maximilian, trachtete, in den Bund aufgenommen zu werden, so antworteten die Städte, sie haben noch nie sich mit italienischen Fürsten verbunden und wollen es auch jetzt nicht thun, da sie sonst genug Unglück haben [98]).

Verschiedene Beschlüsse der eidgenössischen Tagsatzung. Unordnungen beim eidgenössischen Kriegsvolk.

In den Gefechten waren die eidgenössischen Knechte gehorsam und hielten gute Mannszucht; hingegen konnte diese bei den

97) Abschiede und Instructionen in der Sammlung des Herrn Prälat Schmid.

98) Abschiede und Briefe a. a. O.

Wachen und beim Plündern nicht gehandhabt werden. Schon am Anfange des Krieges erfrechten sich Einige, Lebensmittel aus dem Lager fortzuschaffen und ehe ein Lager ganz verlassen war, es anzuzünden. Merkwürdig ist der Beschluß, daß jeder Soldat schwören solle, keine Gefangenen zu machen, sondern alle Feinde, deren er sich bemächtige, zu tödten [99]. Das Zutrinken wurde verboten. Sehr besonnen war die Verordnung zu nennen, daß man selbst das den Feinden gehörige Korn sich nicht anders, als gegen Bezahlung aneigne, indem dadurch dem Mangel besser gewehrt wurde. Im Fortgange des Krieges wurden die Grenzwachen immer unvollständiger. Besonders während der Friedensunterhandlungen mußten die Tagherren immer zur Wachsamkeit ermahnen. Die Besatzung des Rheinthals stund im Glauben, sie dürfe die Trauben und den Wein, welche den Eidgenossen gehörten, nach Belieben benützen [100]).

Nachlese von Einigem, was Appenzell besonders angeht.

Schon seit dem 3. Brachmonat hatten die Appenzeller 2 — 300 Mann im Schwaderloche liegen. Sie äußerten daher den 23. Heumonat auf dem Tage zu Zürich ihren Wunsch, dieselben zurückzuziehen, weil sie ihre Leute lieber im Rheinthal beisammen, als so zerstreut hätten. Man ersuchte sie jedoch dringend, dieselben dort zu lassen; ein Beweis, daß man ihre Tapferkeit ehrte [101]).

Auf einem Tage, der den 5. August zu Schaffhausen wegen des Friedens gehalten wurde, hatten die Appenzeller auch ihre Boten. Vereint mit den Boten der Stadt St. Gallen baten sie die Eidgenossen, wenn sie Gesandte an den König von Frankreich nach Mailand abordnen sollten, um mit ihm über die

---

99) Abschied vom 11. März, in der Abschiedesammlung B. 1497 — 1500, F. 251, in der Canzlei zu Bern.

100) Abschiedesammlung, B. III, 1499 — 1502, im Archive zum Fraumünster in Zürich.

101) Abschiedesammlung im Landesarchive zu Schwitz.

Capitel und die Freiheiten der Schweizer im Mailändischen zu unterhandeln, sie auch einzubegreifen, da sie Leib und Gut auch für die Eidgenossen opfern [102]).

Da der Zoller in Fußach, ein geborner Appenzeller, im Krieg aus Versehen von den Eidgenossen erschlagen worden war, so erließen sie den armen Waisen eine Schuld von zehn Gulden, die sie zu fodern hatten [103]).

Unerklärbar ist mir, was die Appenzeller in einem Schreiben vom 22. März an Lucern sagen. Sie bitten nämlich die Lucerner, sowol in ihrem eigenen Namen, als besonders im Namen ihres Pfarrers Pelagius Spiser, genannt Zwingger, sie möchten den kriegsgefangenen Ludwig von Brandis gut halten, weil er sich in diesem Kriege, namentlich als ihre Leute nach Bregenz gezogen seien, nachbarlich gegen sie gehalten habe [104]).

Der Frieden wird unterhandelt und geschlossen.

Schon im Brachmonat erschienen französische Gesandte zu Lucern und warnten die Eidgenossen, daß sie ja den Vermittelungsvorschlägen des Herzogs von Mailand kein Gehör geben, denn er liefere dem Könige Maximilian Lebensmittel und Kriegsvorrath und würde ihm, wenn er könnte, thätlichen Beistand leisten; ihr Herr, fügten sie bei, wolle aus Freundschaft für die Eidgenossen nach Asti ziehen und den Herzog angreifen; daher ersuche er die Eidgenossen, daß auch sie 5000 Mann, in seinem Solde, an die italienischen Grenzen legen [105]). Obschon man es ihm abschlug und sogar bei Leibs- und Lebensstrafe verbot, ihm zuzuziehen, während das Vaterland in Gefahr stehe, so hatte er doch bald 5000 Mann, die er nebst seinen übrigen

---

102) Abschiedesammlung, B. III, 1499 — 1502, im Archive zum Fraumünster in Zürich.

103) Abschied von Baden, den 10. Brachmonat, in der Abschiedesammlung zu Lucern.

104) Originalbrief im Staatsarchive zu Lucern.

105) *Aeg. Tschudii chronicon Helveticum* VII, 1472 — 1499, S. 542, Handschrift Nro. 1219, in der Stiftsbibliothek in St. Gallen.

Truppen zur Eroberung des Mailändischen benützte[106]). Er wünschte, eine noch größere Zahl Schweizer in seinen Sold zu bekommen, mußte aber wohl einsehen, daß ihr eigener Krieg ihm hinderlich sei. Seine Gesandten sollten daher den Frieden vermitteln. Auch Maximilian wünschte zwar den Frieden, weil er wohl sah, daß er gegen die Schweizer nichts gewinne, und er gerne seinem Verwandten und Vasallen, Ludwig Sforza dem Mohren, geholfen hätte. Dennoch wollte er nicht, daß der König von Frankreich sich bei den Schweizern das Verdienst erwerbe, den Frieden gestiftet zu haben. Um nun diesen Zweck zu erreichen, ohne dabei den Schein zu haben, daß er die Vermittelung des Königs von Frankreich ausschlage, trat er bei den Vermittlern mit der ungereimten Foderung auf, daß sich die Schweizer an das Reich ergeben, ihre Neuerungen abstellen und ihm Schadenersatz leisten[107]).

Da der Gesandte des Herzogs von Mailand sich angelegentlich um Hülfe bei Maximilian bewarb, so mußte auch dieser Umstand den Frieden befördern. Wir haben bereits berichtet, wie sich Maximilian vergeblich um die Aufnahme des Herzogs in den deutschen Bund bemüht hatte. Er selbst konnte ihm wenig Hülfe leisten, weil er zu sehr mit den Schweizern beschäftigt war. Beiden Fürsten mußte daher der Frieden sehr angelegen sein. Auch die Schweizer wünschten ihn sehr und erklärten diesen Wunsch sogar ganz offen in einem Briefe an Maximilian[108]), den aber dieser nicht beantwortete.

Der Gesandte von Mailand gab sich soviel Mühe, den Frieden zu vermitteln, daß die Eidgenossen auf dem Tage zu Schaff-

---

106) Anshelm II, 453; *Guicciardini* II, 189.

107) Brief Hans Umgelter's an Eßlingen, vom 2. August, in der Sammlung des Herrn Prälat Schmid.

108) Die Schweizer hatten den Brief einem jungen Mädchen übergeben. Während diese im Vorhofe auf eine Antwort wartete, fragte sie einer von des Königs Dienern, was die Schweizer in ihrem Lager machen. Das Mädchen: Seht ihr nicht, daß sie auf euren Angriff warten? Die Diener: Wie viel Schweizer sind im Lager?

hausen, den 4. August, ihm folgende Bedingungen eröffneten: 1. Die Schweizer sollen in dem Zustande und bei den Freiheiten verbleiben, wie gegenwärtig, und mit keinen fremden Gerichten belästigt werden. 2. Die Stadt Constanz soll aus dem schwäbischen Bunde entlassen werden und eine unparteiische Stadt sein. 3. Die eroberten Lande sollen den Schweizern verbleiben, so wie die Besitzungen, welche sie früher auf dem Gebiete der Verbündeten besessen haben. 4. Entschädigung für erlittenen Schaden und Schmach [109]).

Als nun die Kunde eintraf, daß die Franzosen Alessandria eingenommen haben, und daß man besorge, auch Mailand möchte vielleicht schon gefallen und der Herzog auf der Flucht nach Innsbruck begriffen sein, so mußten Maximilian und der mailändische Gesandte desto angelegentlicher suchen, den Frieden zu beschleunigen; sie besorgten aber Hindernisse [110]). Endlich gelang es dem gewandten Italiener, den 25. August einen Waffenstillstand abzuschließen, der bis zum 8. Herbstmonat dauern sollte [111]). Den 22. Herbstmonat wurde der Frieden selbst geschlossen [112]), nicht ohne Verdacht, daß es durch Bestechungen gelungen sei.

Der Frieden wird wieder gefährdet.

Uri, Glarus und Schwitz, besonders aber Solothurn, wollten den Frieden nicht annehmen; Solothurn nicht, weil seine An-

' Das Mädchen: Ihr hättet sie ja vor den Thoren der Stadt zählen können, wenn euch die Furcht nicht geblendet hätte. Die Diener: Haben sie denn auch etwas zu essen? Das Mädchen: Sie könnten ja nicht leben, wenn sie nichts zu essen hätten. Alle Umstehenden lachten; nur Einer wollte sie erschrecken, drohte, sie zu tödten, und griff an das Schwert. Unerschrocken erwiderte sie ihm: Du bist ein tapferer Mann, daß du ein wehrloses Mädchen tödten darfst; versuche es mit unsern Männern.

109) Urk. Nro. DCXIV.

110) Brief Hans Umgelter's vom 20. August, in der Sammlung des Herrn Prälat Schmid.

111) Urk. Nro. DCXII.

112) Urk. Nro. DCXV.

sprüche auf Thierstein und Büren nicht berücksichtigt worden waren; jene Orte nicht, weil er ihnen weder vortheilhaft, noch ehrenvoll schien. Es wurden daher von Bern und Lucern Boten nach Uri, von Zürich nach Glarus, von Unterwalden nach Schwitz und von allen Orten nach Solothurn gesandt, um daselbst die Beistimmung zu bewirken [113]).

Obschon die Appenzeller zu dem Frieden gestimmt und dem Herzoge von Mailand Mannschaft bewilligt hatten, so ließ der römische König dieselben dennoch, auf Schwendiner's Begehren, wieder vor das Kammergericht laden. Die Appenzeller beklagten sich darüber bei den Eidgenossen auf dem Tage, welcher den 6. Christmonat 1499 in Frauenfeld gehalten wurde. Von den Eidgenossen wurden deßwegen den 7. Jänner 1500 Ludwig Ammann, Stadtschreiber von Zürich, und der Ammann zen Höfen von Unterwalden an den König Maximilian und den Herzog Sforza von Mailand abgeordnet, denselben vorzustellen, daß der Frieden vor völliger Beseitigung der noch obschwebenden Zwistigkeiten nicht könne besiegelt werden; als solche wurden bezeichnet das Landgericht im Thurgau, die Entrichtung der Brandschatzung des Wallgau's, das Geschäft mit Schwendiner und die Aufhebung des begehrten Lösungsgeldes für Rudolf Möttele [114]). Die Gesandten wurden mit Hofbescheid abgespiesen. Schwendiner betreffend, versprach der König, daß er ihn, wenn er auf Mitfasten nach Augsburg reisen werde, zu bereden suchen wolle, von seinem Vornehmen gegen die Appenzeller abzustehen, damit es bei dem Frieden und seinen, des Königs, Versprechungen sein Verbleiben habe [115]). Schon den 29. April ersuchte aber Schwendiner wieder von Nürnberg aus, wo er sich aufhielt, den Stadtschreiber zu St. Gallen schriftlich,

113) *Supplementum ad Tschudii hist. Helvet.* VII, 1472 — 1499, Handschrift Nro. 1219, auf der Stiftsbibliothek in St. Gallen.

114) Abschiedesammlung zu Lucern.

115) Abschied zu Innsbruck, vom 9. Hornung 1500, in der tschudi'schen Abschiedesammlung, B. 134, b, 1500 — 1510, im Archive zum Fraumünster in Zürich.

den Eidgenossen und den Appenzellern anzuzeigen, daß er sich genöthigt sehe, wieder gegen die Appenzeller zu „brotzendeiren“ (procediren)[116].

Noch immer verschob der König die Bezahlung der festgesetzten Brandschatzung von 10,000 Gulden. Er behauptete nämlich und erklärte auf dem schwäbischen Bundestage in Augsburg, Galeazzo habe diese Brandschatzung ohne seine Zustimmung unter die Friedensbedingungen aufgenommen; da die Schweizer nun durchaus darauf bestehen, so sei er geneigt, um einen neuen Krieg zu vermeiden, dieselbe zu entrichten, wenn sie nämlich auf ewig sich mit ihm verbünden und auf ihr Recht, die Waldstädte zu besetzen, verzichten[117]. In ähnlichem Sinne erklärten sich auch seine Gesandten, der Bischof von Worms, Ulrich von Montfort, und Doctor Stürzel, die zu Anfang des Herbstmonats 1500 nach Zürich kamen, der König werde jene Summe erst dann bezahlen, wenn die Eidgenossen die Erbeinigung mit dem Hause Österreich erneuern; hingegen sprachen Lucern, Schwitz, Zug und Glarus sich aus, daß sie den Frieden erst nach Bezahlung der Brandschatzung bestätigen werden. Der Bischof von Constanz und der Abt von St. Gallen stellten persönlich, der Adel aus dem Thurgau aber, die Städte Schaffhausen, Rothwil und St. Gallen und das Land Appenzell durch ihre Boten den Eidgenossen vor, wieviel sie während des letzten Krieges gelitten hätten, und daß sie einen neuen Krieg nicht mehr ausstehen würden; sie baten daher dringend, daß die Erbeinigung angenommen und so der Frieden vollständig abgeschlossen werden möchte, und erboten sich zugleich, die höchsten Gewalten derjenigen Cantone, die noch nicht eingewilligt hätten, persönlich zum Beitritte zu bewegen. Zu diesem Zwecke wünschten sie, daß in Lucern Räthe und Bürger auf den nächsten Freitag, die Landsgemeinden von Schwitz und Glarus auf den folgenden Sonntag und diejenige von Zug auf den Montag zusammen-

116) Originalbrief im Archive der Stadt St. Gallen, Tr. XXV, 91.
117) Urk. Nro. DCXXI.

berufen werden, um ihre Vorträge anzuhören. Der Erfolg war aber gar nicht günstig; vielmehr sprach sich die Stimmung des Volkes für einen Einfall in die Lande des Königs aus, um die Brandschatzung mit Gewalt zu holen, und nur mit der größten Mühe konnten Zürich, Bern, Uri und Unterwalden diesen Schritt hindern [118]). Auf der andern Seite rüstete auch das Reich wieder [119]). Endlich, als die betreffenden drei Orte sahen, daß die Erbeinigung einstweilen nicht erneuert werden könne, verzichteten sie, dem Vertrage vom 31. Weinmonat 1500 zufolge, auf das Recht, die Waldstädte zu besetzen [120]). Die allseitige Bestätigung des Friedens mag im Christmonat erfolgt sein, nachdem endlich die Brandschatzung bezahlt worden war. Noch immer blieb aber das Geschäft mit Schwendiner unbeendigt; erst den 21. Mai 1502 befahl Maximilian dem Grafen von Nassau, demselben schleuniges Recht vor dem Kammergerichte zu eröffnen [121]). Im folgenden August schrieb Schwendiner selbst an Landammann und Rath in Appenzell, sie möchten sich seinetwegen mit dem königlichen Gesandten verständigen, indem er sonst bewirken würde, daß sie in Acht und Aberacht erkennt werden [122]), und hierauf ersuchten die Eidgenossen den 20. Herbstmonat, auf dem Tage zu Zürich, den König nochmals schriftlich, daß er Schwendiner zur Ruhe verweise [123]). Es scheint dieß auch wirklich geschehen zu sein, da wir keine weitere Erwähnung der Sache finden.

Bemerkungen über diesen Krieg.

Aus der Darstellung dieses Krieges ergibt es sich deutlich, daß die Schweizer noch immer die nämliche Tapferkeit, wie in

118) Abschied zu Zürich, in der lucerner Abschiedesammlung; Johann Leo Judä's Chronik.
119) Abschied zu Nördlingen; Urk. Nro. DCXXIII.
120) Urk. Nro. DCXXIV.
121) Urk. Nro. DCXXVII.
122) Urk. Nro. DCXXXI.
123) Abschiedesammlung B. III, 1499 — 1502, im Archive zum Fraumünster in Zürich.

ihren Befreiungskriegen, zugleich aber mehr Kriegskunst besaßen. Während in jenen Kriegen Überraschung und Tapferkeit die gewöhnliche Ursache ihrer Siege waren, so nimmt man in diesem neuesten Kampfe zugleich Vorsicht, besonnene Benützung des Bodens, ein zweckmäßiges Verhältniß unter den verschiedenen Waffengattungen und strengen Gehorsam während des Gefechtes wahr. Noch hatte man zwar keinen allgemeinen Plan für den ganzen Feldzug, und die Unternehmungen waren mehr für sich bestehende Ergebnisse des Augenblicks; aber doch fehlte es denselben nicht an Zusammenhang mit andern, gleichzeitigen Unternehmungen, wenn auch bei diesem Zusammenhange erst der Zweck sichtbar wird, den Feind zu hindern, daß er seine Kräfte nicht auf einem Punkte vereinige. Sehr mangelhaft blieb die Kriegszucht noch immer auf den Wachen, in den Lagern und nach erfochtenen Siegen. Der Hang zum Plündern vergaß sich zu Unfugen im eigenen Lager, und man scheute sich nicht, an für das Heer bestimmten Lebensmitteln sich zu vergreifen, so wie man auch kein Bedenken trug, Lager und Wache zu verlassen und heimzulaufen. — Auch für die Einigkeit blieb noch manches zu wünschen übrig. Unter den östlichen Cantonen und denjenigen der mittlern Schweiz zeigte sich keine Spur von Mangel derselben. Mit bewundernswürdiger Schnelligkeit unterstützten sie sich gegenseitig. Der Landsturm und die Feuerzeichen auf den Hochwachen machten es der Mannschaft möglich, sogleich nach den Sammelplätzen zusammen zu eilen. In Appenzell mußte Jeder seine Waffe, die Hellbarde, den Spieß, oder die Hackenbüchse, stets bei sich haben, damit er, wenn auch am Heuen, Holzhauen, oder ähnlichen Arbeiten begriffen, sein Werkzeug liegen lassen und sogleich, ohne Abschied zu Hause, mit seiner Waffe nach dem Sammelplatze eilen könne, wenn er bei Tage die Rauchsäulen aufsteigen sah, oder in der Nacht den Sturmhammer an die Glocke schlagen hörte. Weniger Eintracht herrschte hingegen zwischen Bern, Freiburg und Solothurn und den übrigen Ständen. — Nie war die gemeinsame Erbeutung von Lebensmitteln, von Salz, oder Geld der Zweck eines

Treffens; auch die Eroberung von Land und Leuten beabsichtigte man nur bei der Einnahme des Wallgau's. Man schlug sich für die Unabhängigkeit, für die Ehre des Sieges, oder für die Beute, welche der Einzelne davon zu tragen hoffte; mehr suchten die Schweizer nicht. Ganz anders ihre Feinde. Maximilian hatte den bestimmten Plan, die Schweiz wenigstens mit dem deutschen Reiche zu vereinigen. Hätte er einmal die Wahrscheinlichkeit eingesehen, diese Absicht zu erreichen, so würde er ohne Zweifel noch weiter gegangen sein und es versucht haben, sie wieder unter Österreich zu bringen. Beim schwäbischen Bunde war aber viel weniger Einigkeit, als unter den Eidgenossen. Die Städte mißtrauten dem Adel und beide dem Könige. Allgemein war die Klage über die Untüchtigkeit der Anführer und den Mangel an Zusammenhang; daher das Begehren, daß der König einen Fürsten zum Oberfeldherrn ernenne, oder selbst den Oberbefehl übernehme. Beides geschah, aber Beides umsonst. Der neue Oberfeldherr blieb unthätig; der König hingegen gieng mit immer neuen Planen um, ohne je einen festzuhalten; was noch etwa Nützliches unternommen wurde, geschah von den Tirolern. Die Mannszucht fehlte völlig beim Heere; der Soldat, seit langer Zeit gegen die Schweizer aufgereizt und daher sehr kampflustig, kannte keine Besonnenheit, sondern that, was er wollte, ohne auf die Stimme seiner Anführer zu hören. Die beständigen Niederlagen mußten endlich diesen Übermuth gar sehr abkühlen, und das Benehmen Maximilians war nicht geeignet, ihren übeln Eindruck zu mäßigen. Der Graf von Würtemberg unterstützte den König nie mit Ernst, wahrscheinlich weil er selbst den Schweizern nicht abgeneigt war und wußte, daß auch sein Volk ihnen zugethan sei, besonders aber auch, weil er die Gefahr fürchtete, daß Graf Eberhard sein Land einnehmen möchte, wenn er sich entfernen würde. Die Städte stunden in steter Besorgniß, die Eidgenossen möchten aus dem Hegau ins Würtembergische einfallen und das Volk sich an sie anschließen.

Diese Ursachen erklären uns die Siege der Schweizer. Der

schlechte Frieden war eine Folge der Unfähigkeit einer vielköpfigen Regierung zu Unterhandlungen und gieng zum Theil auch aus dem starken Verlangen hervor, den Krieg recht bald zu beendigen. Wir wollen gern annehmen, daß die Theurung der Brodfrüchte und des Salzes, ein Zeichen des Mangels, dieses Verlangen befördert habe; bei Andern wirkten die Verheißungen fremder Monarchen, welche schweizerische Söldlinge bedurften und ihnen großen Sold und reiche Beute vorspiegelten; noch Andere sehnten sich nach der Besorgung ihrer häuslichen Angelegenheiten, und so vereinigten sich mancherlei Gründe, um die Obrigkeiten zu überzeugen, daß der Krieg nicht mehr lange fortgesetzt werden dürfe. Es ist daher auch nicht auffallend, daß dieselben auf Eroberungen, namentlich auf Vereinigung der Stadt Constanz mit der Schweiz, so wie auf Schadenersatz verzichteten; hingegen gereicht es ihnen zu einem lauten Vorwurf, daß sie nicht auf der förmlichen Trennung von Kaiser und Reich bestunden, den so häufig erfahrnen Plackereien sich neuerdings aussetzten und die bestimmte Erklärung ihrer Unabhängigkeit, die sie schon jetzt selber mit dem Schwerte erfochten hatten, lieber in der Folge einem fremden Monarchen verdanken wollten. Die bedrängte Lage des Herzogs von Mailand, der Wunsch des Königs, ihm beizustehen, und das Verlangen nach dem Frieden, das im Reiche herrschte, hätten gewiß bewirkt, daß man lieber die Schweizer von dem Kammergerichte und von den Reichssteuern förmlich befreit, als den Krieg länger fortgesetzt hätte. Ob an dieser Vernachläßigung des gemeinen Besten die Unbeholfenheit in Unterhandlungen, welche in unserer Geschichte immer hervortritt, oder das Verlangen nach Sold und Beute in fremden Diensten, oder ob wirkliche Bestechung schuld daran gewesen sei, wollen wir nicht bestimmen; eigentliche Beweise von Bestechungen sind nicht vorhanden, und bloße Gerüchte dürfen am wenigsten in Republiken in Anschlag gebracht werden. Jedenfalls fiel weder im Frieden, noch während des Krieges, irgend ein Verdacht von Bestechung auf die Appenzeller. Die Menge der Mannschaft, die sie ins Feld stellten, beweist

auch, daß sie thaten, was in ihren Kräften war, ohne ihre Leistungen nach denjenigen ihrer Verbündeten zu berechnen. Daß dieses von den Eidgenossen auch wirklich anerkennt worden sei, werden wir im folgenden Capitel vernehmen.

Sechstes Capitel.

Vom Ende des Schwabenkriegs bis zur Aufnahme des Landes Appenzell als eidgenössischer Ort.

1500 — 1514 (Ende 1513).

Der Zug der Franzosen nach Mailand.

Wir haben bereits berichtet, wie es dem gewandten und schlauen Beßey, Landvogt von Dijon, in der Schweiz unter dem Namen des deutschen Bälli bekannt, gelungen sei, schon während des Schwabenkriegs seinem Könige 5000 Mann zuzuführen, mit denen er auch bereits im Heumonat 1499 in Italien eingedrungen war [1]). Die Franzosen eroberten bald das ganze Herzogthum Mailand, und Ludwig Sforza der Mohr war gezwungen, sich nach Deutschland zu flüchten. Sobald aber durch die Bemühungen Visconti's, seines Gesandten in der Schweiz, der Frieden zwischen dem deutschen Reiche und der Schweiz vermittelt war, schickte er denselben von Trient aus, wo er sich damals aufhielt, Geld, um Schweizer anzuwerben. Visconti hielt sich meistens in Feldkirch und Chur auf, und es gelang ihm, von hier aus 8000 Schweizer, großentheils aus den östlichen Cantonen, unter denselben besonders viele Appenzeller, aufzubringen, indem er ihnen drei- und vierfachen Sold versprach. Unter diesen Söldlingen waren namentlich

---

1) Den 19. Heumonat hatten die Franzosen schon Cormenta eingenommen und näherten sich Alessandria; Brief des Grafen Cajatio an den Herzog von Mailand, bei Rosmini II, 268.

vier, oder fünf appenzeller Officiere, Ammann Zellweger, Hans am Eggele, Rudi Thäler, Christian Pfister und Zenzfried Wäber [2]). Wahrscheinlich waren die drei ersten Hauptleute; dem zufolge müßten etwa 900 Appenzeller bei jener Mannschaft gewesen sein. Pfister war Lütiner (Lieutenant); ob Wäber wirklich ein Appenzeller gewesen sei, ist ungewiß.

Zu gleicher Zeit kam auch der Landvogt von Dijon wieder in die Schweiz und suchte nicht nur eidgenössische Knechte, sondern verlangte auch, daß diejenigen zurückgerufen werden, welche dem Herzoge zugezogen waren. Beides wurde ihm bewilligt. Während den 26. Herbstmonat ein Theil der Knechte, welche noch wegen des Schwabenkrieges im Felde standen, nach Uri zog, um von hier aus die Mannschaft des Königs zu verstärken, begaben sich Gesandte der Tagsatzung nach Chur, um die Zuzüger des Herzogs zurückzurufen. Bereits waren aber 5000 derselben über das wormser Joch gezogen; die dreitausend, welche zurückgeblieben waren, gehorchten ihren Obern, behielten aber das Handgeld des Herzogs und begaben sich ebenfalls nach Uri. Hier vereinigten sich 20,000 Mann, welche der Bälli musterte, 12,000 davon behielt, die übrigen aber unzufrieden zurücksandte. Mit jenen rückte er in das Veltlin, bezahlte sie aber so schlecht, daß 10,000 ohne Sold wieder heimkehrten, und nur 2000 beim Herzoge von Valentinois, Cäsar Borgia, eintrafen [3]).

Mit den 5000 Schweizern, welche in den Dienst des Herzogs getreten waren, hatten sich inzwischen auch 3000 Walliser und 7000 Landsknechte vereinigt. Zu Ende Jänners 1500 nahm der Herzog mit dieser Mannschaft die Stadt Como ein, und sein Bruder, der Cardinal Ascanio Sforza, hielt seinen Einzug

2) Urk. Nro. DCXX; vergicht von Hennsi meyer und Rudi Walder, Tr. LXVIII, B. 2, act. 1, im Archive zum Fraumünster in Zürich.

3) *Aeg. Tschudii chronicon Helvet.* VII, 1472 — 1499; S. 612; Handschrift Nro. 1219, in der Stiftsbibliothek in St. Gallen; Anshelm III, 85.

in Mailand, wo jedoch die Franzosen noch die Citadelle besetzt hielten.

Nach diesen Ereignissen eilte der König, die 2000 Schweizer an sich zu ziehen, welche er dem Herzoge von Valentinois geliehen hatte; zugleich sandte er den Bälli in die Schweiz, um neue Truppen zu werben. Dieser fand aber die Tagherren, welche den 21. Hornung in Zürich versammelt waren, nicht geneigt, ihm zu entsprechen. Sie waren ungehalten, daß er den größten Theil der kürzlich angeworbenen 12,000 Mann so bald und ohne Sold abgedankt hatte, und zudem unzufrieden, daß der König die eidgenössischen Gesandten, welche ihn in Mailand beglückwünschten, so kalt aufgenommen und ihren Begehren wegen Zahlung des rückständigen Soldes, wegen Erneuerung des mailändischen Capitulats und Abtretung von Bellenz und Lauis nicht entsprochen hatte. Sie antworteten daher seinem Gesandten, sobald der König seine Versprechungen halten und ihre Begehren erfüllen werde, so wollen sie ihm Hülfe zukommen lassen; zugleich verboten sie, den beiden Parteien zuzuziehen. Der Landvogt äußerte sich: Ich will den Kronensack entschütten; das that er dann auch so tüchtig und bewirkte damit soviel, daß ihm, gegen den Beschluß der Tagsatzung, die Werbung von den einzelnen Cantonen erlaubt wurde. Auf diese Weise brachte er 24,000 Mann zusammen, welche unter 45 Fähnlein die französische Macht vermehrten; ohne Zweifel waren auch Appenzeller darunter, obschon derselben nirgends besondere Erwähnung geschieht.

Sobald der Herzog von Mailand dieses vernahm, veranstaltete er, daß die schweizer Hauptleute in seinen Diensten zwei aus ihrer Mitte, Hans Buselmann von Zürich und Oswald von Rotz von Unterwalden, nach Hause sandten, die Eidgenossen zu bitten, daß sie den Franzosen keine Mannschaft bewilligen, damit sie für ihre Ansprüche befriedigt werden, wozu jetzt gute Hoffnung vorhanden sei, da sie schon das Herzogthum erobert haben. Die Eidgenossen verboten aber diesen Abgeordneten bei ihrem Eide und bei Strafe an Leib und Gut, zum Herzoge

zurückzukehren; zugleich mahnten sie die Knechte in den Diensten des Herzogs, ihn zu verlassen.

Als hingegen im März 1500 ein Heer von 24,000 Eidgenossen dem Könige von Frankreich zu Hülfe zog, und der Herzog sah, daß von Frankreich und Venedig her 60,000 Mann gegen ihn anrückten, so sandte er den Erzbischof von Genua und Galeazzo Visconti in die Schweiz, den Eidgenossen anzukündigen, daß er Recht von ihnen nehmen und die Entscheidung seines Streites mit dem Könige von Frankreich ihnen gänzlich überlassen wolle; zugleich aber ließ er sie bitten, daß sie ihm helfen und die Schweizer in des Königs Diensten zurückrufen; auch anerbot er sich, ihnen jetzt ein Geschenk von 40,000 rheinischen Gulden und künftig einen Jahrgehalt von 24,000 Livres zu geben.

Dieser Vorschlag war sehr gut berechnet und zeuget, daß Visconti den Geist der Schweizer tief aufgefaßt habe. Nicht nur war nämlich das Geld Vielen lieb, und es schmeichelte ihnen, als Vermittler zwischen großen Mächten angerufen zu werden, sondern es lag auch in den Begriffen aller rechtlichen Männer und überhaupt des ganzen Volkes, daß Unterstützung verdiene, wer sich anerbiete, das Recht anzunehmen. Es ordneten auch wirklich die Eidgenossen eine feierliche Gesandtschaft aus allen Orten nach Novarra ab, um die Vermittelung zwischen beiden kriegführenden Mächten zu übernehmen und zu hindern, daß Schweizer gegen Schweizer fechten [4]). Schade, daß der Herzog und die Eidgenossen so spät auf diesen Entschluß kamen.

Der Verrath von Novarra.

Während in der Schweiz selbst Beamtete und Leute aus dem Volke wetteiferten, wer auf Kosten des allgemeinen Wohls und aller Rechtlichkeit entgegen mehr Geld erlangen könne, bereitete sich auch in Italien ein Ereigniß vor, das große Schmach über

4) Abschied vom Tage zu Lucern vom 31. März, in der Abschiedesammlung B. III, 1499 — 1502, im Archive zum Fraumünster in Zürich.

die Eidgenossen brachte. Der Herzog rückte mit seinem Heere auf Vigevano und verhieß den Schweizern die Plünderung, wenn sie diesen Ort erstürmen. Es ergaben sich aber die Einwohner dem Herzoge noch vor dem Sturme; für die verheißene Plünderung wurde dann jedem Knechte der Eidgenossen ein rheinischer Gulden gegeben, womit dieselben nicht sehr zufrieden waren. Von Vigevano führte sie der Herzog nach Novarra und verhieß ihnen wieder die Plünderung, wenn sie den Ort einnehmen würden.

Giacomo Trivulzio, der für den König von Frankreich Mortara besetzt hielt, rückte auf Borgo Lavizzano vor; hier fand er aber die Anzahl der Feinde viel beträchtlicher, als er es vermuthet hatte, und nahm daher Zuflucht zur List. Er wußte, wie die Hoffnung der Schweizer auf die Plünderung von Vigevano getäuscht worden war, und hatte zugleich erfahren, wie ihnen auch die Plünderung von Novarra verheißen worden sei. In der Hoffnung, die Schweizer durch eine doppelte Täuschung dem Herzog abgeneigt zu machen, ließ er durch seine Spione den Befehl an den französischen Befehlshaber in Novarra gelangen, daß er die Festung wohl versehe und dann die Stadt übergebe; auf diese Weise hoffte er, neben der Verstimmung der Schweizer auch den Vortheil auszuwirken, daß dem Könige seine Mannschaft und die Festung erhalten werde [5]). Kaum war der Herzog in der Stadt, so erkannte er den begangenen Fehler, und wie schwierig es sei, sich in einer Stadt zu halten, die in ihrem Innern aus der Festung und von außen durch einen zahlreichen Feind stets bedroht sei. Er konnte sich nicht entschließen, sich auf Domo d'Ossola zurückzuziehen, weil er es für schimpflich hielt; das Vorrücken auf Mailand im Angesichte der Feinde fand er hingegen gefährlich. So tröstete ihn allein die Nachricht, daß die Boten der zwölf Cantone der Schweiz auf dem Wege seien, um eine Vermittelung zu versuchen, und daß alle Schweizer den Befehl erhalten haben, sich nicht zu

5) Rosmini I, 346. 347; II, 284, in dem Briefe von Moroni.

schlagen; er hoffte, ohne die Schweizer würden die Franzosen nicht angreifen, und daher könne er mit Sicherheit die Ankunft der eidgenössischen Boten abwarten.

Die Franzosen, bei denen der Cardinal von Amboise als Stellvertreter des Königs eingetroffen war, erhielten von dem Landvogte von Dijon die Kunde, daß der Beschluß der Tagsatzung wirklich ganz so laute, wie derselbe von Visconti seinem Herrn berichtet worden sei; er habe es aber dahin gebracht, daß der Beschluß durch die Cantone ungleich vollzogen werde, und daß der Bote, welcher den Schweizern im Solde des Herzogs den Befehl zu bringen habe, nicht zu fechten, acht Tage früher bei denselben eintreffen müsse, als der andere, welcher diesen Befehl in das Lager des Königs bringen werde. Dieses bestimmte die französischen Anführer, schnell vorzurücken, um Novarra zu belagern. Den 4. April kamen sie vor dieser Stadt an, schnitten derselben sogleich die Zufuhr von Lebensmitteln und Wasser ab und trugen dem Herzoge zugleich ein Treffen an.

Der Herzog war nicht wenig bestürzt, als er vernahm, daß die Schweizer im französischen Heere sich schlagen wollen, während die bei ihm stehenden Schweizer, gestützt auf den erhaltenen Befehl, es verweigerten. Er bat daher einige schweizerische Hauptleute, daß sie in das feindliche Lager gehen und ihre Brüder bewegen möchten, das Gefecht ebenfalls zu verweigern. Die Hauptleute erwiderten ihm aber, der Widerspruch in den Befehlen rühre wahrscheinlich daher, weil die Schweizer in einem Bunde mit dem Könige stehen, während ihm hingegen seine Hülfe aus der Schweiz ohne Bewilligung der Obrigkeiten zugezogen sei. Der Herzog machte nun Miene, sich schlagen zu wollen. Er theilte den schweizerischen Hauptleuten seinen Plan mit, bedeckt von seiner Reiterei und dem wälschen Fußvolke nach Mailand vorzurücken und sich daselbst mit seinem Bruder, dem Cardinal Ascanio, der 10,000 Mann neue Truppen angeworben habe, zu vereinigen. Um die Franzosen zu täuschen, erhielt er von seinen Schweizern das Versprechen, daß sie, obschon sie sich nicht schlagen werden, doch mit ihm zur

Stadt hinausziehen wollen. Ehe aber das Zeichen zum Kampfe gegeben wurde, zogen sich dieselben auf die Seite und kehrten mit zusammengerollten Pannern in die Stadt zurück, wohin das übrige Heer des Herzogs ihnen erschrocken nachfolgte.

Unfähig zu großen Entschlüssen ergriff der Herzog das ihm besser bekannte Mittel der Ränke. Er suchte nämlich, mit dem Herzoge von Ligny, einem der französischen Anführer, mit dem er in freundschaftlichem Verhältnisse stund, zu unterhandeln. Wirklich gelang es ihm, in der Nacht einen Vertrag abzuschließen und zu besiegeln, dem zufolge es ihm gestattet war, sich zu jedem ihm beliebigen Fürsten zurückzuziehen. Als am folgenden Morgen dieser Vertrag bekannt wurde, war man in beiden Lagern über denselben unzufrieden; im französischen, weil Trivulzio der Meinung war, man hätte den Herzog, den man in der Schlinge gehabt habe, nicht mehr loslassen sollen, da der schlaue Mann dem Könige neue Feinde erregen und das Herzogthum wieder erobern könne; im herzoglichen, weil die Anführer den Krieg ungern beendigt sahen, und sie ungeachtet ihrer Furcht am vorhergehenden Tage sich einbildeten, daß sie sich nach Mailand durchschlagen, hier mit den neugeworbenen Truppen sich vereinigen und dann ohne Bedenken die Ankunft der schweizerischen Boten abwarten könnten, die ihnen zuverlässig bessere Friedensbedingungen auswirken würden.

In dieser Verlegenheit riethen die schweizerischen Hauptleute dem Herzoge, daß er verkleidet mit ihnen fortziehe, und versprachen ihm, daß sie ihn bis nach Bellenz bringen wollen. Er nahm den Vorschlag an und bereitete sich den ganzen Tag zur Ausführung desselben vor; gegen den Herzog von Ligny stellte er sich, als ob er besorge, die Franzosen werden ihm den Vertrag nicht halten. Nachdem nun seine Schweizer die Zusicherung freien Abzugs erhalten hatten, nahmen sie den 10. April, bei anbrechendem Morgen, den Herzog in ihre Reihen und verließen die Stadt; vorher hatte der Herzog noch, um die Franzosen irre zu führen, einen Boten an den Herzog von Ligny mit dem Begehren abgesandt, er möchte die Anführer seines Heeres

zusammenrufen, um von ihnen zu bewirken, daß alle den Vertrag halten. Sei nun aber das Gerücht wirklich wahr gewesen, daß derjenige Hauptmann, welcher dem Herzog diese Art, zu entfliehen, angerathen hatte, dem Cardinal Alles verrathen habe, oder sei es, daß dieser von selbst auf die Besorgniß gekommen sei, überlistet zu werden: genug, er befahl, daß die französischen Truppen Reihen bilden und die abziehenden Schweizer gezwungen werden, je zwei zwischen denselben durchzuziehen. Jetzt half dem Herzoge seine Verkleidung nichts, denn sie konnte weder die eigenthümliche Beschaffenheit seines Mundes, noch seine Größe und einen edlern Ausdruck in seinem Gesichte verändern; er wurde daher erkannt, von den Franzosen gefangen genommen und nach Frankreich abgeführt, wo er im Schlosse Loches, in der Tourraine, bis zu seinem Tode eingesperrt blieb. Auch seines Bruders, des Cardinals Ascanio, bemächtigten sich auf seiner Flucht die ihm nachsetzenden Venetianer [6]).

Antheil der Appenzeller an diesem Ereignisse.

Sobald die Schweizer nach Hause kamen, verbreitete sich auch in der Eidgenossenschaft das Gerücht eines Verrathes. In voller Entrüstung darüber befahlen die Eidgenossen auf dem Tage, welcher den 5. Mai 1500 in Zürich gehalten wurde, daß in allen Cantonen Nachforschungen geschehen, um zu erfahren, ob wirklich Schweizer den Herzog verkauft, verrathen und ausgeliefert haben, damit die Fehlenden können bestraft werden [7]).

6) So beschreibt dieses Ereigniß Girolamo Moroni, der Minister des Herzogs, seinem Freunde Girolamo Varadio; s. Rosmini II, 287—293. Dieser Geschichtschreiber folgt aber im ersten Bande, S. 352 ff., nicht dem genannten Actenstücke, sondern erzählt die Begebenheit vielmehr, wie die übrigen italienischen Geschichtschreiber, nach bloßen Sagen und nach ihrem Hasse gegen die Schweizer. Die *Mémoires* von La Tremouille und von Bayard in der Sammlung von Petitot sprechen nur oberflächlich von dem Ereignisse.

7) Tschudi'sche Abschiedesammlung, B. CXXXIV, 1500—1510, im Archive zum Fraumünster in Zürich.

Auf einem andern Tage, welcher den 1. Brachmonat in Lucern seinen Anfang nahm, wurden als des Verraths Verdächtige genannt: Waberer von Bern und sein Schreiber, der sich in Basel aufhalte, Schleiff, Christian Saler, Jörg von Peterlingen und Gutmann Zoller von Sanen, Ammann Zellweger, Hans am Eggele und Christian Pfister von Appenzell, Jakob Schmid, Walther von Ragatz, Zentzins (Wäber), Schattenhalm, Tapfervogt, Benzli und Widerker von Zürich. Den Appenzellern wurde von diesem Tage aus schriftlich befohlen, die drei genannten Appenzeller zu verhaften, sie (also auch den Landammann) zu martern, und falls sie Jemand aus einem andern Canton beschuldigen, Anzeige davon an die Obrigkeit dieses Cantons zu machen [8]).

In den Verhören, die in Zürich aufgenommen wurden, kamen folgende Beschuldigungen gegen die genannten Appenzeller zur Sprache: Uli Ammann sagte, Hans am Eggele sei einer der Hauptleute gewesen, welche die erste Richtung gemacht haben; — Hänsi Meier sagte, Zenzfried Wäber, nebst Hans am Eggele, Ammann Zellweger und Christian Pfister von Appenzell haben den ersten Bericht (die Auslieferung des Herzogs an die Eidgenossen betreffend) und den letzten (wegen des Silbergeschirrs und daß der Herzog in seinem Saale an zwei Franzosen aus der Festung ausgeliefert werden solle) gemacht; was weiter geschehen, wisse er nicht, da er nicht gegenwärtig gewesen sei, als man den Herzog aus der Stadt geführt habe; — Rudi Walder von Stäfen wußte nichts weiter, als daß verschiedene Hauptleute aus dem Felde nach Hause geritten seien, unter denen auch Rudi Thäler von Appenzell sich befunden habe; — der Läufer von Zürich, Hans Roist, zeugte, er sei von den in der Fastenzeit daselbst versammelten eidgenössischen Boten in die Lombardei gesandt worden, den Hauptleuten dort einen versiegelten, den Knechten einen offenen Brief zu überbringen;

8) Abschiedesammlung, B. V, 1513 — 1515, im Archive zum Fraumünster in Zürich.

größerer Sicherheit wegen sei ihm befohlen worden, den Weg über den Bernhardsberg einzuschlagen, da die Franzosen, welche desselben Weges reisen, ihm sicheres Geleit geben werden; wirklich haben ihn dieselben durch einen Trompeter bis zu dem lombardischen Heere vor Novarra begleiten lassen; hier habe Kläni Widerker von Zürich die Hauptleute versammelt und er ihnen den an sie gerichteten Brief übergeben, worauf Widerker gekommen sei und auch den Brief an die Knechte herausgefodert habe; diesen habe er den versammelten Hauptleuten übergeben, die dann zu ihm gesagt haben, er sei vier Tage zu früh gekommen, da sie zwar gemustert, aber noch nicht bezahlt seien; sie haben ihn dann aufgefodert, noch vier Tage bei ihnen zu verweilen, indem Galeazzo Visconti in die Schweiz reisen und auf die Eidgenossen Recht bieten wolle, worauf sie demjenigen werden beistehen müssen, welcher das Recht bei den Eidgenossen suche; am folgenden Tage habe ihm Widerker befohlen, wieder zu verreisen, und gesagt, der Herzog wolle ihm, die Herren von Zürich zu ehren, zwanzig Gulden schenken, und den Brief an die Knechte wolle er bestellen; er sei nun wieder in das französische Lager verreist, wo er nach einigen Tagen vernommen habe, daß der Brief an die Knechte noch nicht abgegeben worden sei; deßhalb habe er Trivulzio gebeten, ihn wieder durch einen Trompeter in das herzogliche Lager führen zu lassen, was ihm derselbe zwar bewilligt, die Franzosen aber abgeschlagen haben; als nun die Franzosen vor Novarra gezogen seien, dasselbe zu belagern, sei er in die Stadt gegangen und habe Widerker gefragt, was er mit dem Brief an die Knechte angefangen habe; »do schnallte Aman Zellweger von appenzell jnn tratzlich an »und redte, er sölte sich usshin machen und nun rösten; was »es Jn angienge, was sy mit den Briefen ankeren«. — Jakob Bruchle, genannt Kupfer, von Winterthur bezeugte, sie seien am Mittwoch aus der Stadt gezogen und haben nichts anderes geglaubt, als sie werden sich schlagen müssen; nachdem sie dann aber sich in Schlachtordnung aufgestellt haben, sei ihnen von einigen Hauptleuten befohlen worden, in die Stadt zurückzu-

kehren, was auch geschehen sei; hierauf haben mehre Hauptleute ihre Mannschaft verlassen und seien nach Hause zurückgekehrt; am folgenden Freitag seien sie wieder ausgezogen und haben den Herzog in ihrem dritten Gliede gehabt, da dann Hans am Eggele gekommen sei und gesagt habe: »Kupfer, gib den Herzog »herfür uß der Ordnung«; er habe das abgelehnt, am Eggele aber gesagt: »Es muß sin«, worauf Tapfervogt den Herzog beim rechten und Klus von St. Gallen ihn beim linken Arme genommen und ihn aus den schweizerischen Reihen weggeführt haben; wohin, wisse er nicht, indem er nur sagen gehört habe, er sei der Eidgenossen Gefangener. — Hans Zimbermann legte folgendes Zeugniß ab: er sei Fähnrich gewesen, und beim Auszuge von Novarra habe der Herzog bei seinem Fähnlein gestanden; es sei dann Einer gekommen, den er nicht gekannt habe, der aber von den Soldaten Hans am Eggele genannt worden sei und der gesagt habe: »Ir xsellen, jr müssen den »Herzog usher gen, oder wir sind all erstochen«; nach vielen Worten sei der Herzog zu den Franzosen abgeführt worden, die ihn aber, weil er das Haar aufgebunden und deutsche Kleidung getragen, nicht erkannt haben; der Herzog sei hierauf wieder in ihre Reihen zurückgekehrt und noch eine Stunde geblieben, dann aber weggenommen und gefangen worden [9]).

Wir kommen nun auf die Aussagen der drei Appenzeller, die auf Begehren der Eidgenossen peinlich verhört, nachher aber gegen tausend Gulden Tröstung für Jeden wieder freigelassen wurden [10]).

Ammann Zellweger antwortete auf die an ihn gerichteten Fragen, nachdem die Eidgenossen in Novarra eingerückt seien und dort Bericht erhalten haben, mit welch großer Macht die Franzosen heranrücken, und wie viele Schweizer bei ihnen seien, so sei er nebst mehren andern Hauptleuten zu dem Herzoge gegangen und habe ihn gebeten, daß er sich mit ihnen hinter den

---

9) Archiv zum Fraumünster in Zürich, Tr. LXVIII, B. 2, act. 1.
10) Urk. Nro. DCXX.

Tessin zurückziehe, indem sie schon bei der Bestallung sich ausbedungen haben, nicht gegen Eidgenossen zu fechten, und sie, wenn sie es wirklich auf sich nehmen wollten, Novarra bis zur Ankunft der eidgenössischen Gesandten zu behaupten, das wegen des Mangels an Lebensmitteln, wenn der Feind ihnen die Zufuhr abschneiden würde, nicht könnten; bald nachher haben sie von der Tagsatzung das schriftliche Verbot empfangen, sich zu schlagen, welches sie dann auch den Eidgenossen im französischen Heere durch den nämlichen Boten, durch welchen es ihnen zugekommen sei, mitgetheilt haben; nachdem hierauf die Franzosen vor Novarra angekommen seien und die Belagerung der Stadt begonnen haben, seien sie Alle in Schlachtordnung ausgezogen, mit dem Vorsatz, über den Tessin zurückzukehren; der Herzog sei dann zu Einigen aus ihnen gekommen und habe sie gebeten, in die Stadt zurückzukehren, da er auf Mittel denken wolle, einen weniger gefährlichen Rückzug zu machen. Nachher, fuhr Zellweger fort, haben die Officiere beider schweizerischen Heere begehrt, sich mit einander zu unterreden; sie haben das hiezu nöthige Geleit erhalten, und bald seien nicht nur die Officiere, sondern auch die Soldaten zusammengelaufen, was allerlei Geschwätze veranlaßt habe; mit der Zustimmung des Herzogs sei endlich ein Vertrag gemacht worden, daß man die Stadt zu Handen der Eidgenossen übergeben wolle, und auf dieses hin haben die Franzosen allen Truppen freies Geleit bewilligt, nur den Herzog und noch drei andere Personen davon ausgenommen; die Eidgenossen haben sich nun für unbeschränktes Geleit verwendet, die Franzosen aber erwidert, daß sie eher das Äußerste wagen, als dasselbe auf den Herzog und meineidige Leute ausdehnen würden; als sie dieses dem Herzog eröffnet, habe er sich beschwert, daß sie nicht für ihn fechten wollen, da er sie doch wohl gehalten und bezahlt habe, worauf er ihm, aber nur in seinem eigenen Namen, geantwortet habe, sein Land sei ihm so lieb, als dem Herzoge das seinige, und wenn sie, die in seinem Dienste stehen, die Schweizer in französischem Dienste erschlagen würden, so dürften sie nicht

mehr nach Hause, und könnten es nicht mehr, wenn sie selbst erschlagen werden sollten; so haben sie dem Herzog wiederholt erklärt, sie dürfen und werden sich nicht gegen ihre Landsleute schlagen, und der Herzog habe ihnen erwidert, es nütze nichts, auf das Vergangene zurückzukommen, sie möchten ihm lieber rathen, was er jetzt thun solle; hierauf haben ihm die eidgenössischen Hauptleute geantwortet, er habe weiser Räthe genug, und diese solle er befragen; da aber der Herzog darauf bestanden, ihren Rath zu vernehmen, so haben sie ihm gerathen, er solle auf einem schnellen Pferde und mit kleinerm oder größerm Begleite, wie es ihm gut scheine, nach Bellenz oder Domo d'Ossola flüchten [11]), und sie wollen in Novarra abwarten, wie es ihm gehen werde; der Herzog habe aber dieses Mittel ausgeschlagen und andern Rath verlangt, weßwegen sich die Hauptleute versammelt und dann der Hauptmann Schattenhalb angerathen habe [12]), daß sich der Herzog als Schweizer verkleide, da er dann trachten wolle, ihn fortzubringen. Weiteres wollte Zellweger nicht wissen.

Hans am Eggele fuhr hierauf fort, zu erzählen, wo Zellweger aufgehört hatte. Frühe morgens, als der Herzog verkleidet hätte fortziehen sollen, sei der schwarze Galeazzo mit dem Begehren zu ihm gekommen, daß er zweihundert Mann suche, welche den Herzog mit sich nehmen; er habe sie zwar gesucht, aber Niemand gefunden, der Lust gehabt hätte. Als er nun in des Herzogs Kammer gekommen sei, habe er ihn lesend angetroffen, und auf seine Ankündigung, daß er Niemand gefunden, habe ihn derselbe ermahnt, sich zum Auszuge bereit zu halten, da die Zeit herannahe; hierauf habe er den Schattenhalb aufgesucht, damit dieser den Herzog verkleide, habe ihn

---

11) Füßli, im Jännerhefte der Isis 1807, sagt irrig Chum; es heißt in der Handschrift Thum, was Domo d'Ossola bedeutet.

12) Er war von Lucern und wurde daselbst in Gefangenschaft gelegt; Abschied von Lucern vom 1. Brachmonat 1500, in der Abschiedesammlung im Archive zum Fraumünster in Zürich, B. VI, 1513 — 1515.

aber nicht finden können, weil derselbe eben beschäftigt gewesen sei, das ihm übergebene Silberzeug des Herzogs, ihm sei unbekannt wohin, zu versorgen; als er später nachsehen wollen, ob der Herzog wirklich verkleidet sei, habe er unterwegs Tapfervogt und Schwitzerhans angetroffen, die mit ihm haben gehen wollen; es sei ihnen dann auch Schattenhalb begegnet, dem sie gesagt, wie sie ihn gesucht haben und nun nachsehen wollen, ob der Herzog angekleidet sei; Schattenhalb habe ausgerufen: „Es ist verloren, die frantzosen sind schon bei jm in der kammer“; hierauf habe Schwitzerhans erwidert: „Summer botz blut und lug, daß du ain bidermann sygist, den giengest nit recht mit den sachen umb, wir wöltind dir selb den lebtag abstechen“; Schattenhalb habe geantwortet: „Der Herzog ist sin wohl zufrieden“; er, am Eggele, habe dann gefragt, wieviel Franzosen wären, worauf ihm Schattenhalb geantwortet habe: „Ir sint nit me den zwen“; Meggele habe auf dieses hin gerathen, sie wollen miteinander gehen, um zu sehen, ob der Herzog dessen zufrieden sei; auf ihre Frage darüber habe der Herzog die Achsel gezuckt und ihnen sagen lassen, er sei es zufrieden, den Eidgenossen, als Gefangener ihrer Obrigkeit, übergeben zu werden; nun haben alle vier ihn weggenommen; der Herzog habe noch etwas zu den Franzosen gesagt, und nachher haben die vier ihn auf ein Pferd gesetzt, und der schwarze Galeazzo sei neben ihm hergegangen; als der Herzog zum Thore hinausgeritten, sei der Hauptmann Nußbaumer [13]) gekommen und habe ihn gefangen nehmen wollen, aber Tapfervogt und Schwitzerhans haben ihm zugerufen: „Wich do dannen, du wirst erstochen“; Nußbaumer sei also weggegangen, und er, am Eggele, ihm nachgeritten und habe ihm gesagt, der Herzog wolle sich den Schweizern im französischen Heere zu Handen ihrer Obrigkeit ergeben, er möchte daher ein Mittel sein, daß die Hauptleute zusammenkommen, den Herzog unter dieser Bedingung zu begehren, worauf sie ihn ausliefern wollen, und

13) Er war von Ägere und Hauptmann im französischen Heere.

diese Abrede sei auch wirklich unter ihnen getroffen worden; als er hierauf zum Heere zurückgekommen sei, haben die Soldaten begehrt, die Hauptleute sollen dafür sorgen, daß der Herzog ausgeliefert werde, denn sie wollen nicht Alle seinetwegen erstochen werden; auch habe ihm einer der Eidgenossen gesagt, wenn er den Herzog schirmen könne, daß derselbe zu gemeiner Eidgenossen Handen übergeben werde, so wolle er helfen, ihn aufzusuchen, und er, am Eggele, habe ihm das wirklich versprochen. Dieser Eidgenosse, fuhr am Eggele fort, habe hierauf den Herzog im Heere aufgesucht; es sei dann auch Tapfervogt gekommen und habe mit dem Herzoge gesprochen, der eingewilligt habe, sich zu Handen der Eidgenossen zu ergeben; er, am Eggele, sei daher mit dem Herzoge weggeritten und habe denselben dem Hans Müller von Sursee übergeben, der ihm versprochen habe, ihn den Hauptleuten zu Handen der Eidgenossen auszuliefern; in der Meinung, es sei Alles abgethan, sei er dann zurückgekehrt, habe aber bald nachher vernommen, der Herzog sei wieder unter ihnen; die Franzosen haben hierauf schon ihr Geschütz aufgeführt, und er sei deßwegen mit noch Einem zu den Schweizern im französischen Heere gegangen, wo er den Bälli angetroffen und ihn gebeten habe, nicht auf sie zu schießen und ihnen das Geleit zu halten, wie sie dann auch derjenigen, die kein Geleit haben, sich nicht annehmen wollen; der Landvogt habe eingewilligt und sei zu dem herzoglichen Heere gekommen, wo er dem Herzoge nachgefragt und ihm, am Eggele, vorgeworfen habe, er habe den Herzog gewiß weggegeben; das habe er nicht gelten lassen; als aber einer der Eidgenossen ihm angerathen, zu sagen: „Ja, „ich hab ihn enweg gegeben„, so habe er dem Rathe gefolgt; der Landvogt und die vornehmsten französischen Heerführer haben sodann wissen wollen, wem er ihn übergeben, worauf er geantwortet, „er wiß nit, wer er ist, er ist villicht mit jm „enweg geloffen vnd wil groß gut von jm lösen„; Herr von Ligny sei hernach mit ihm und Andern nach der Stadt geritten, um den Herzog aufzusuchen, plötzlich seien aber dieselben wieder

in das Lager zurückgekehrt und, indem er ihnen nachgeeilt, habe er in einer halben Stunde hören müssen, der Herzog sei von den Franzosen gefangen; was nun gemeine Eidgenossen von Tapfervogt und von Andreas Glutz schreiben, befremde ihn sehr, denn er könne beweisen, daß Tapfervogt an jenem Tage sich als ein Ehrenmann gehalten habe. — Christian Pfister sagte nichts, das in der Sache mehr Licht gäbe [14]).

Als hierauf den 13. Heumonat wegen verschiedener Geschäfte ein Tag zu Rheineck gehalten wurde, erschien vor demselben auch Hans am Eggele mit der Erklärung, er habe seine Unschuld in dem Geschäfte von Novarra dargethan; wenn aber gleichwol Jemand ihn verklagen, oder ihm Böses nachreden sollte, so möchte man es ihm auf seine Unkosten anzeigen, damit er solche Leute vor den Richter bescheiden und da seine Unschuld darthun könne [15]).

Auf dem Tage, welcher den 1. Christmonat in Zürich gehalten wurde, behauptete Schattenhalb, er sei von dem Herzoge von Mailand in Novarra beauftragt worden, mit den Franzosen zu unterhandeln, und es sei ihm gelungen, den freien Abzug für ihn und sein ganzes Heer zu erlangen; deßwegen habe er auch die bereits erwähnten Franzosen zu dem Herzog auf sein Zimmer in Novarra gebracht, damit sie ihn begleiten, was auch geschehen wäre, wenn ihn nicht eidgenössische Hauptleute den Franzosen verkauft hätten, mit welchen der Ammann Zellweger, Hans am Eggele und Christian Pfister von Appenzell, und Weber, Jakob Schmid und Vincenz Hammerer den Bericht gemacht und verschrieben haben [16]).

Endlich, auf dem Tage zu Lucern den 7. Jänner 1501, beschloßen die Eidgenossen, daß die Vollmachten der Cantone eingeholt werden, wie man sich gegen die Fehlbaren in Beziehung auf folgende Puncte verhalten wolle: 1. gegen die-

14) Urk. Nro. DCXX.
15) Abschiedesammlung in Lucern.
16) A. a. O.

jenigen, welche zu Chur vom Herzoge von Mailand Geld empfangen und nachher zu den Franzosen übergegangen seien; 2. gegen diejenigen, welche während der Belagerung von Novarra sich unterstanden haben, mit den Franzosen ein Verkommniß zu machen, so wie gegen diejenigen, welche in der Nacht über die Mauern gestiegen und fortgelaufen, obschon sie Alle dem Herzoge eidlich verpflichtet gewesen seien; 3. gegen die Hauptleute, welche aus dem Felde gewichen seien und ihre Knechte verlassen haben, als der Herzog den gegen die Stadt anrückenden Franzosen entgegengezogen sei; 4. wegen der falschen Musterungen, bei welchen etliche Hauptleute den Herzog betrogen und ihn gezwungen haben, ihnen zu geben, was von ihnen begehrt worden; 5. gegen Schattenhalb, da er zu den Franzosen gesagt, er wolle ihnen den Herzog zeigen, und ihn also verrathen habe [17]).

Aus dem Rathsprotokolle der Stadt Zürich [18]) vernimmt man, als die Franzosen die Spieße gesenkt und ihr Geschütz aufgeführt haben, sei der deutsche Bälli durch die Reihen der Eidgenossen geritten und habe ihnen zugerufen, wer ihm den Herzog zeige, dem werde er 500 Kronen geben; Hans Turmann von Uri, durch dieses Anerbieten hingerissen, habe den Herzog verrathen und sei deßwegen in der Folge enthauptet worden.

Kurze Darstellung des Verraths; Bemerkungen darüber.

Ohne daß wir den Meinungen vorgreifen wollen, welche Jeder, nachdem er die angeführten Verhöre und Thatsachen überlegt haben wird, sich bilden mag, sei es uns gestattet, unsere eigene Ansicht von der Sache auch zu entwickeln.

---

17) Abschiedesammlung im Archive zu Schwitz; tschudi'sche Abschiedesammlung, B. CXXXIV, 1500—1510, im Archive zum Fraumünster in Zürich.

18) F. 252.

Die eidgenössischen Hauptleute hatten dem Herzoge zeitig genug angerathen, sich nicht in Novarra einschließen zu lassen, sondern eine Stellung näher an den Grenzen der Schweiz zu nehmen, indem sie die Vertheidigung von Novarra unmöglich fanden und hingegen hofften, wenn der Herzog sich den schweizerischen Grenzen nähere, so werden die Eidgenossen leichter eine Vermittelung versuchen können. Der Herzog aber, obschon die Eidgenossen schon bei ihrer Anwerbung sich ausbedungen hatten, nicht gegen ihre Brüder zu fechten, und diese Weigerung von ihnen wiederholt worden war, beharrte eigensinnig auf seinem Entschlusse, die Franzosen in Novarra, dessen Schloß noch in den Händen seiner Feinde und die Stadt selbst zudem mit keinen Lebensmitteln versehen war, zu erwarten. Als nun das französische Heer die Stadt einschloß, wollte er seine Schweizer benützen, die Schweizer in demselben zu vermögen, daß sie sich ebenfalls nicht schlagen. Dadurch veranlaßte er das Zusammenlaufen der Schweizer aus beiden Heeren, welches die Franzosen mit Erfolg benützten, um auf seine Schweizer einzuwirken. Diese verhehlten ihm nicht, daß ihre Landsleute bei den Franzosen in der Meinung stehen, sie dürfen es nicht verweigern, sich zu schlagen, hingegen dürfen sie es selber nicht thun, weil es ihnen von der Tagsatzung bei Strafe an Leib und Gut verboten worden sei; sie riethen ihm auch neuerdings, sich zurückzuziehen, und in der Meinung, daß es geschehen werde, zog das ganze Heer aus der Stadt. Der Herzog aber, zumal er wußte, daß seine Schweizer sich gegen ihre Landsleute nicht schlagen würden, getraute sich nicht, im Angesichte seiner Feinde den Rückzug anzutreten, und befahl, wieder in die Stadt zurückzukehren. Mehre schweizerische Hauptleute, unter ihnen auch Rudolf Thäler von Appenzell, verließen hierauf ihre Knechte und kehrten, wahrscheinlich Schande ahnend, ins Vaterland zurück.

Nun fiengen die Schweizer an, mit den Franzosen für ihren sichern Rückzug zu unterhandeln; zu gleicher Zeit begann der Herzog seine Unterhandlungen mit dem französischen Befehls-

haber von Ligny. Beide Unterhandlungen führten zu Verträgen. Derjenige der Schweizer im herzoglichen Dienste enthielt ihren und der andern Truppen freien Abzug mit Ausnahme des Herzogs und einiger seiner Anhänger; der Herzog sollte den Schweizern im französischen Heere zu Handen der Eidgenossen gefangen ausgeliefert werden. Bei dieser Unterhandlung waren die appenzeller Hauptleute die Hauptpersonen. Der Vertrag, welchen der Herzog durch seine Unterhandlungen ausgewirkt hatte, sicherte ihm die Freiheit, sich hinzubegeben, wohin er wolle. Beide Verträge gefielen aber eben so wenig den französischen, als den italienischen Heerführern.

So kam es, daß die Schweizer dem Herzoge geheime Flucht riethen. Er scheint aber nur den Schweizern getraut zu haben, weil er von ihnen eine Bedeckung von 200 Mann verlangte; Niemand wollte sich zu dieser Bedeckung verstehen, weil vorauszusehen war, daß die französische Reiterei sie bald erreichen würde. Jetzt trat Schattenhalb mit seinem Rathe auf, daß sich der Herzog verkleiden möchte. Der Herzog gab dem Rathe Gehör und übergab Schattenhalb sein Silbergeschirr; eine Versuchung, die mit dazu beitrug, diesen zum Verräther zu machen. Wirklich brachte er aus der Festung zwei Franzosen auf das Zimmer des Herzogs, den einige Schweizer aus dieser Gefahr retteten. Hans am Eggele übergab ihn einem Hauptmanne in französischen Diensten, als Gefangenen zu Handen der Eidgenossen. Warum der Herzog losgelassen wurde und wieder in die schweizerischen Reihen seines Heeres zurückkehrte, ist nicht klar. Genug, es geschah, und da erscheinen nun Schattenhalb und Turmann als die eigentlichen Verräther. Als solcher wird Schattenhalb sowol von den Eidgenossen, als von Morone, dem Minister des Herzogs, bezeichnet, und Turmann büßte es mit dem Leben, daß er den Franzosen den Herzog bezeichnet hatte.

Diese Thatsachen gewähren einen tiefen Blick in die Sittlichkeit und auf die Bildungsstufe jener Zeit. Noch war bei den Eidgenossen jener Geist der Rechtlichkeit, der bei ihren Vätern

so rühmlich vorgeherrscht hatte, nicht völlig erloschen; da er aber mehr auf bloßen Gefühlen beruhte, als daß er in belebendem Zusammenhange mit deutlicher Erkenntniß der Pflichten gegen Gott gestanden hätte, so unterlag er auf jener unzureichenden Grundlage den Versuchungen des Gewinnes.

Vergleichen wir Moroni's Berichte über dieses Ereigniß mit denjenigen der schweizerischen Hauptleute, so muß uns sogleich sein geistiges Übergewicht über diese entgegentreten. Er allein faßt, wie es sein soll, den Charakter der handelnden Personen, ihre Interessen, ihre Bildung und alle Umstände ins Auge und beurtheilt darum auch die Schweizer am mildesten. Zudem ist er Meister seiner Sprache, und was er klar gedacht hat, weiß er auch bestimmt auszudrücken. Die Schweizer hingegen fassen die Ereignisse nur vereinzelt auf; sie erweitern ihren Gesichtspunkt nicht auf den Zusammenhang aller mitwirkenden Ursachen und richten ihr Augenmerk eben so wenig auf die nothwendigen Folgen; auch sind klare Begriffe noch gar nicht ihre Sache, und schon darum, wie wegen ihrer Schwäche in der Sprache, gebricht ihnen auch das Vermögen, sich bestimmt auszudrücken. Diese Undeutlichkeit ihrer Begriffe gehört auch mit zu den vornehmsten Ursachen, warum sie in allen Unterhandlungen überlistet wurden, denn sie waren bei denselben leicht zu überreden, ihre Begehren seien in dem, was ihnen dargeboten wurde, auch einbegriffen.

Die Appenzeller begehren Belohnung für ihre im Schwabenkriege geleisteten Dienste.

Kaum war im Herbstmonat 1499 der Frieden mit dem deutschen Reiche und dessen Könige geschlossen worden, so begehrten die Boten der Appenzeller auf dem Tage, welcher den 28. Weinmonat in Frauenfeld gehalten wurde, Antheil an dem Landgericht im Thurgau, weil ihnen gleicher Antheil, wie jedem andern Orte, an den Eroberungen im Schwabenkriege verheißen worden sei. Die Eidgenossen antworteten ihnen, wie sie zwar anerkennen, daß sie sich wohl gehalten haben, und

dessen eingedenk bleiben wollen; wie sie auch nicht zweifeln, man werde ihnen das gegebene Versprechen halten und ihnen namentlich ihren Antheil an der Brandschatzung des Wallgau's zukommen lassen, sobald dieselbe bezahlt sein werde: da aber die Boten keine Vollmachten über das Landgericht im Thurgau haben, so werde man ihnen auf ihr Begehren am nächsten Tage zu St. Gallen antworten [19]).

Der Abt und die Stadt St. Gallen traten mit dem nämlichen Begehren vor dem Tage zu Lucern, den 13. Wintermonat, auf. Es wurde aber ihnen und den Appenzellern abgeschlagen. Diese machten den 18. Wintermonat, auf dem Tage zu St. Gallen, einen neuen Versuch, worauf ihnen erwidert wurde, man werde bei der Theilung der Büchsen und der Brandschatzung ihrer eingedenk sein; da aber das Thurgau bereits sieben Cantonen angehöre, so sei es billig, daß diese, als die Oberherren des Landes, auch das Obergericht daselbst besitzen, welches übrigens nur einen unbedeutenden Nutzen abwerfe; sie möchten daher von ihrem Begehren abstehen [20]). Die Appenzeller wollten sich aber nicht so leicht abspeisen lassen. Als sich die Eidgenossen den 6. Christmonat wieder in Frauenfeld versammelten, stellten sie denselben nochmals vor, da man ihnen Antheil an allen Eroberungen versprochen habe, so gehöre ihnen auch ein solcher an dem Landgerichte. Von den Eidgenossen erfolgte ein abermaliger Abschlag, mit der Bemerkung, jenes Versprechen habe nur Bezug auf einen Antheil an der Regierung des Wallgau's gehabt, wenn dasselbe ihnen geblieben wäre; zugleich wurde das frühere Versprechen wiederholt, daß sie bei Vertheilung der Brandschatzung und der eroberten Büchsen bedacht werden sollen. Auf das erneuerte Begehren der Appenzeller, daß sie von dem Zoll in Rheineck, wo von jedem vorübergehenden

---

19) Abschiedesammlung auf der Canzlei in Bern, B. 1497 — 1500, F. 483.

20) Abschiedesammlung im Archive zum Fraumünster in Zürich, B. III, 1499 — 1502.

Pferde ein Kreuzer bezogen wurde, befreit werden möchten, weil sie ihn früher auch nicht bezahlt haben, wurde einstweilen gar keine Rücksicht genommen [21]).

Vielleicht geschah es in Folge geheimer Winke einiger Gesandten, daß die Appenzeller nun Boten an alle das Rheinthal regierenden Orte abordneten, um denselben vorzustellen, wie sie sich immer treu und tapfer gehalten, besonders aber in dem letzten Kriege große Opfer gebracht haben, so daß sie glauben dürfen, man werde ihre Bitten um Rückerstattung des Rheinthals nicht unbillig finden. Auf dem Tage zu Zürich, den 8. Jänner 1500, konnte man sich zwar über dieses Ansuchen noch nicht vereinigen, doch hatten bereits mehrere Boten Vollmacht, die Appenzeller als achten Ort an der Regierung des Rheinthals theilnehmen zu lassen [22]). Noch im März waren nicht alle Stimmen den Appenzellern günstig. Endlich den 5. Mai erklärten die in Zürich versammelten sieben Orte, daß sie denselben zwar das Rheinthal nicht zurückgeben, jedoch sie als mitregierenden achten Ort aufnehmen wollen. Die Boten der Appenzeller erklärten sich, dieses Versprechen nach Hause bringen zu wollen, und gaben Hoffnung zur Annahme desselben [23]). Den besten Beweis, daß das Versprechen sodann von den Appenzellern wirklich angenommen worden sei, liefert die Urkunde, welche den 16. Mai 1500 in Zürich hierüber ausgefertigt wurde [24]).

Mit 1503 war die Reihe der Jahre vorüber, in welchen jeder von den sieben Orten nach der Kehrordnung zwei Jahre einen Landvogt ins Rheinthal zu geben hatte. Bei diesem Anlaße sandten die Appenzeller abermal Boten nach den sieben Orten [25]); dieselben hatten zu begehren, daß nun Appenzell

21) Abschiedesammlung auf der Canzlei in Bern, B. 1497 — 1500, F. 549.

22) Tschudi'sche Abschiedesammlung, B. CXXXIV, 1500 — 1510, im Archive zum Fraumünster in Zürich.

23) A. a. O.

24) Urk. Nro. DCXVIII.

25) Rathsbuch von Lucern, Nro. IX.

wirklich für die nächsten zwei Jahre den Landvogt setzen möge, was auch an der Jahrrechnung zu Baden ohne Widerrede bewilligt wurde [26]). Ihre erste Wahl fiel auf Hans Moser, der während seiner Regierungszeit starb und durch seinen Sohn gleichen Namens ersetzt wurde [27]).

Als die Eidgenossen Basel und Schaffhausen in ihren Bund aufnahmen, zeigten sie ziemliche Neigung, auch Appenzell und der Stadt St. Gallen die Aufnahme zu gewähren; der Abt widersetzte sich aber derselben so kräftig, daß sie einstweilen unterblieb [28]).

Von den 4000 Ducaten, welche der Herzog von Mailand den Eidgenossen bezahlte, versprachen dieselben den Appenzellern 400, wenn der Herzog ihnen ihr Jahrgeld nicht bezahlen sollte [29]).

Im Weinmonat 1500 begehrten die Appenzeller auf einem Tage in Zürich neuerdings ihren Antheil an dem Landgericht im Thurgau, so wie an den eroberten Büchsen und an der Brandschatzung; die Antwort wurde ihnen auf die nächste Tagsatzung verheißen [30]). Wirklich befahlen die Eidgenossen von Zürich aus, den 4. Christmonat, dem Landvogt im Rheinthal, den Appenzellern die zwei schönsten Büchsen von den in Rheineck stehenden zu geben [31]), und als sie im Brachmonat 1501 beschloßen, die Vollmachten der Cantone über die Vertheilung der Büchsen einzuholen, so wurde ausdrücklich bemerkt, daß die Appenzeller dabei nicht zu vergessen seien [32]). Wie viele Büchsen sie dann

26) Abschiedesammlung in Lucern.
27) Handschriftliche Chronik, B. 4, S. 404, in Handen des Verfassers.
28) *Chronicon Herm. Schenkii* III, 60.
29) Abschied zu Bern vom 26. April 1500, in der Abschiedesammlung zu Lucern.
30) Abschiedesammlung in der Canzlei zu Bern, B. 1500—1503, F. 186.
31) Tschudi'sche Abschiedesammlung, B. CXXXIV, 1500—1510, im Archive zum Fraumünster in Zürich.
32) Abschiedesammlung, B. III, 1499 — 1501, daselbst.

empfangen haben, finden wir nirgends aufgezeichnet, wol aber, daß sie für ihren Antheil an der Brandschatzung 837 Gulden erhielten, indem für jeden der 930 Mann, welche sie in der Schlacht bei Frastenz hatten, 36 Schilling berechnet wurden[33]).

Streit mit dem Fürsten von St. Gallen wegen des Falles der Appenzeller, die außer ihren Marken wohnen.

Drei Brüder Alder von Urnäsch hatten sich haushäblich im Zürichgebiet niedergelassen, Heinrich zu Küßnacht, Hermann zu Stäfen und Ulrich in Zollikon. Als nun die beiden letzten starben, foderte der Abt den Fall; Heinrich aber glaubte, denselben entweder gar nicht schuldig zu sein, oder ihn wenigstens, wie die in ihrem Lande wohnenden Appenzeller, mit einem Pf. Pfenn. lösen zu können. Beide Parteien übergaben ihren Streit dem Ritter Heinrich Göldle und dem Rathsherrn Heinrich Werdmüller von Zürich, welche Alder, laut Spruchbrief vom 8. Wintermonat 1501[34]), verurtheilten, für seine Brüder sechs rheinische Gulden zu bezahlen.

Wahrscheinlich geschah es nun in Folge dieses Spruches, daß der Abt auch den andern Appenzellern, die außer ihrem Lande verstorben waren, nachfragen ließ. Einen solchen entdeckte er in Schwitz; es nahm sich aber die Obrigkeit in Appenzell seiner Erben an. Der Abt wandte sich hierauf an die vier Schirmorte, die ihre Gesandten nach Wil abordneten. Diese empfahlen in ihrem Abschiede vom 30. Brachmonat 1502 den Appenzellern, von ihrem Streite abzustehen und die bedungene Erleichterung nur auf diejenigen Landsleute anzuwenden, die inner ihren Marken wohnen[35]). Landammann und Rath von Appenzell schrieben auch wirklich den 16. August an die Obrigkeit in Schwitz, sie willigen ein, daß ihre Landsleute, die außer dem

33) Glutz S. 98, Anm. 161.
34) Urk. Nro. DCXXV.
35) Abschied in den *Act. Abbatisc.*, Handschrift Nro. 1683, im Staatsarchive zu St. Gallen.

Lande wohnen und den Fall schuldig seien, so behandelt werden, wie es an ihren Wohnorten gebräuchlich sei, behalten sich jedoch im eigenen Lande die Rechte vor, wie sie durch den Spruch der Eidgenossen bestimmt worden seien [36]).

Der Streit mit Hans Zellweger von Altstädten.

Obschon dieser Streit eines hartnäckigen Privatmannes gegen die Obrigkeit von Appenzell an sich selbst keineswegs wichtig ist, so erhält er doch eine Bedeutung dadurch, daß er auf die Veränderungen in den staatsrechtlichen Verhältnissen hindeutet, seit der stanzer Vertrag die Fehden der Privatleute, der Schwabenkrieg aber das Anrufen fremder Gerichte aufgehoben hatten, während zugleich der Geist der Selbsthülfe noch nicht ganz erloschen war.

Hans Zellweger, ein Landsmann von Appenzell und auch im Lande wohnhaft, war dem Uli Norder [37]), genannt Ful Uli, 100 Pfund schuldig, für welche ihm dieser sein Haus und Hof unter Bedingung der Wiedereinlösung verkauft hatte. Er zahlte ihm auf Rechnung 50 Pfund und wurde vom Rathe verurtheilt, auch die andere Hälfte in Zeit von acht Tagen zu bezahlen, was er aber nicht konnte. Der Rath beschloß hierauf, das Gut solle verkauft und aus dem Ertrage desselben Norder bezahlt werden; Zellweger erhielt aber zugleich die Bewilligung, das Gut selbst zu verkaufen und aus dem Preise desselben seine Schulden zu berichtigen. Zellweger, entweder weil er glaubte, es sei ihm Unrecht geschehen, oder weil er gerne seine Schulden nicht bezahlt hätte, erwarb sich nun das Stadtrecht zu Altstädten; als er aber das appenzeller Landrecht aufgab, mußte er nach damaliger Sitte schwören, für alles, was er aus den Zeiten her, wo er noch Appenzeller war, schuldig sei, oder zu fodern habe, das Recht im Lande zu nehmen und zu geben [38]).

36) Urk. Nro. DCXXXII.

37) Vielleicht derselbe, der 1500 Landammann war; Suter's Chronik S. 410.

38) Acten im Archive zu Appenzell vom 30. Brachmonat 1505.

Nicht lang nachdem Hans Zellweger nach Altstädten gezogen war, ließ er durch den Landvogt im Rheinthal die Appenzeller um einen gütlichen Tag bitten, um zu versuchen, ob er sich in Minne mit ihnen verstehen könne. Die Appenzeller setzten diesen Tag auf den 29. März 1502 fest; Zellweger erschien aber nicht, sondern gab eine schriftliche Erklärung ein, in welcher er behauptete, Landammann und Rath müssen ihm in Altstädten Rede und Antwort geben. Noch am nämlichen Tage schrieben ihm diese zurück, erinnerten ihn an seinen Eid und verlangten Bescheid, ob er denselben halten wolle [39]).

Erst im Jahre 1504 finden wir wieder Spuren von diesem Streite. Es meldet nämlich der Abschied vom 3. März von Frauenfeld, daß Zellweger schon oft und viel den Eidgenossen nachgelaufen sei und sie um Schutz gebeten, an jenem Tage aber begehrt habe, daß sein Streit von fünf Männern entschieden werde, deren er zwei und die Obrigkeit zwei bezeichne, welche dann den fünften ernennen. Auf die Vorstellungen von Ammann Uli Tanner und Hans am Eggele, des Raths [40]), wurde aber beschlossen, Zellweger solle die Privatleute, an die er Ansprachen habe, vor dem Rathe zu Appenzell belangen,

---

39) Urk. Nro. DCXXVI. Der Brief, den ich im Original besitze, ist überschrieben: „dem erbare Hansen Zellweger Burger ze altstetten „jm Rintal gehört der Brief“.

40) Stadtarchiv in St. Gallen, Tr. XXV, 93. Ob Uli Tanner 1504 wieder Landammann gewesen sei, ist ungewiß; wahrscheinlich aber ist es, da in dem Verzeichnisse der Landammänner von 1502 bis 1509 kein anderer als Hans am Eggele genannt wird, der hier nur als Mitglied des Raths angeführt wird. In Widerspruch damit steht dann freilich die Urk. Nro. DCXXXVII von dem nämlichen Jahre, welche den nämlichen Uli Tanner als Altammann anführt; es wäre aber nicht unmöglich, daß er wegen seines hohen Alters so genannt worden wäre. Da er nämlich schon bei Granson Hauptmann war, so läßt sich vermuthen, daß er jetzt bereits gegen 60 Jahre alt gewesen sei. Am Eggele's Namen wird bald so, bald blos Eggele, öfter auch Meggele geschrieben, und diese Schreibart hat sich später erhalten.

die Obrigkeit selbst aber vor dem Rathe der Stadt St. Gallen; zu diesem Zwecke soll er freies Geleit genießen, in das Land Appenzell und aus demselben zu gehen, bis seine Foderungen an Privatleute und das Land berichtigt seien [41]). Auf einem spätern Tage aber, der den 21. März 1504 zu Baden begonnen hatte, wirkten der Ammann Uli Tanner und Ulrich Pfennler, Boten von Appenzell, ohne Zellwegers Vorwissen, von den Boten von Zürich, Lucern, Uri, Schwitz, Zug und Glarus den Beschluß aus, das Geleit für Zellweger solle nur noch bis auf nächsten Martinstag gültig sein, weil er dasselbe sonst in Ewigkeit verlängern könnte [42]).

Den 6. Wintermonat erschienen vor dem Rathe zu St. Gallen Zellweger persönlich, für den Rath von Appenzell aber der Altammann Uli Tanner, Uli Tailer und Othmar Roder, des Raths zu Appenzell. Jener beklagte sich, daß man, ohne ihn zu vernehmen, sein Geleite so sehr abgekürzt habe, da er doch nur durch eine schwere Krankheit gehindert worden sei, in der Zwischenzeit sein Recht zu suchen. Die Appenzeller erwiderten, wenn seinem Geleite keine Grenzen gesetzt worden wären, so hätte er ewig neue Processe beginnen können; er habe auch, nachdem sie ihm den Abschied zugeschickt haben, mehre Rechtshändel angefangen, einige gewonnen, andere verloren, und sie haben ihm, damit er mit seinem Geleite ausreiche, sogar während der Heuernte Recht gehalten [43]). Der Rath von St. Gallen wies den Entscheid über diese Klagen wieder an die Boten der Eidgenossen. [44]).

Ob nun die Parteien bei den Eidgenossen eine Weisung ver-

---

41) Abschiedesammlung des Herrn Schultheiß von Mülinen, B. I.
42) Stadtarchiv in St. Gallen, Tr. XXV, 94.
43) Es ist einer der Vorzüge der Demokratie und ihrer patriarchalischen Einrichtungen, daß für die Versammlung der Landsgemeinden und der Gerichte, so wie für die Einziehung der Abgaben, immer Rücksicht auf die Zeit genommen wird, zu welcher es dem Volk am wenigsten beschwerlich fällt.
44) Urk. Nro. DCXXXVII; Rathsprotocoll der Stadt St. Gallen.

langt haben, und wie diese ausgefallen sei, ist uns unbekannt. Hingegen wissen wir, daß Zellweger von den Appenzellern gefangen genommen wurde. Als er den Rath zu Appenzell deßwegen vor den Rath zu St. Gallen beschied, so antworteten die Abgeordneten von Appenzell, Ammann Hans Meggele, Altammann Tanner und Christian Pfister, des Raths, sie haben ihm kein Geleit gegeben, und laut ihren Freiheiten seien sie nicht schuldig, ihm die Gründe anzugeben, warum sie ihn gefangen haben. Die St. Galler sprachen den 30. Brachmonat 1505, die Appenzeller sollen schwören, daß sie, als sie Zellweger gefangen genommen, nichts gewußt, daß er Geleit habe[45]).

Den 28. Heumonat erschienen die nämlichen Personen wieder vor dem Rathe in St. Gallen. Da Zellweger behauptete, er habe das erhaltene Geleit auf einer Landsgemeinde um Johannistag verkünden lassen, so wurde ihm auferlegt, dieses zu beweisen[46]). Hierüber erhob sich ein neuer Streit, ob nämlich die Appenzeller in eigener Sache als Zeugen auftreten mögen. Der Rath von St. Gallen entschied den 8. Weinmonat, daß die Appenzeller ihre Amtleute, Räthe und Landsleute als Zeugen aufstellen mögen, wenn sie dieselben für dieses Geschäft ihres Landeseides entlassen, und nur diejenigen, welche mit Zellweger im Rechte gestanden seien, sollen hievon ausgenommen sein; wenn hingegen auch Zellweger sich auf appenzeller Zeugen berufen wolle, so sollen sie ebenfalls abgehört werden[47]). Es leisteten hierauf den 6. Hornung 1506 der Landammann Hans am Meggele, der Altammann Ulrich Tanner und Laurenz Suter den verlangten Eid, daß die Appenzeller nichts von Zellweger's Geleite gewußt haben; zugleich begehrten sie, daß das Land nun aller Ansprüche desselben frei und los gesprochen

45) Urk. Nro. DCXLIII; Acten des Processes im Archive zu Appenzell.

46) Urk. Nro. DCXXXIX.

47) Rathsprotocoll der Stadt St. Gallen.

werde. Zellweger wollte neue Ansprüche geltend machen, weil „Hans am meggili“ [48]) ihn im Namen seiner Obrigkeit als friedbrüchig erklärt habe. Die Appenzeller erwiderten, das gehe ihr Land nichts an, sondern sei Meggele's Privatsache. Der Rath von St. Gallen sprach, aller Streit zwischen dem Land Appenzell und Hans Zellweger sei ausgemacht und beendigt [49]).

Der Rath von Appenzell begehrte nun aber, daß Zellweger angehalten werde, die durch ihn verursachten Unkosten und den von ihm erlittenen Schaden zu vergüten. Zellweger erwiderte, das Recht sei noch nicht so weit gediehen, daß über die Unkosten könnte gesprochen werden, denn noch sei nicht erwiesen, daß ihn der Landammann Meggele nicht aus Auftrag des Landes als friedbrüchig gescholten habe. Der Spruch von St. Gallen gieng dahin, die Appenzeller sollen mit ihrer Klage stillstehen, bis Montag vor Johannistag entschieden sein werde, ob Ammann Meggele Zellweger aus sich selbst, oder im Namen des Landes gescholten habe [50]).

Die fernere Entwickelung dieses Streites ist uns unbekannt. Der Haß der Appenzeller gegen den Mann, welcher dem Lande soviele Mühe und Kosten verursacht hatte, war so groß, daß er, als er es 1512 wagte, von St. Gallen über Trogen nach Altstädten zu reiten, in der Nähe jenes Dorfes auf dem Pferde erstochen wurde [51]).

Die Ansprecher und ihr Zug nach Italien.

Noch waren von den Schweizern, welche mit König Karl nach Neapel gezogen waren, so wie von denjenigen, welche den jetzt regierenden König Ludwig XII. zu Novarra von der Gefangenschaft errettet hatten, mehre am Leben, die alle von Frankreich rückständigen Sold zu fodern hatten; zu ihnen kamen,

---

48) Wieder eine neue Schreibart dieses Namens.
40) Urk. Nro. DCXLIII.
50) Urk. Nro DCXLV.
51) Vadian's Chronik bis Abt Diethelm.

mit ähnlichen Foderungen, diejenigen Schweizer, welche im Jahre 1499 im Veltlin ohne Zahlung abgedankt worden waren. Alle zusammen erhielten, wegen dieser Foderungen, den Namen Ansprecher. Die Gesammtsumme ihrer Rückstände berechneten sie auf 300,000 Kronen und bildeten einen eigenen Verband, indem die Ansprecher aus jedem Canton einen Abgeordneten ernannten, und die vereinigten Abgeordneten die Sache zu besorgen hatten. Stellvertreter der appenzeller Ansprecher war Hans Selder von Appenzell [52]).

Der französische Hof nahm anfänglich um so weniger Rücksicht auf ihr Begehren, da ihre eigenen Obrigkeiten, weil sie die betreffenden Züge gegen den Willen derselben gemacht hatten, sie nicht unterstützten. Allmälig erhielt indeß das Begehren durch verschiedene Umstände immer mehr Gewicht. So viele unbefriedigte Menschen mußten unter dem Volke Theilnahme finden, woraus nach und nach eine steigende Verstimmung gegen Frankreich hervorgieng. Die Obrigkeiten selbst fiengen an, sowol wegen ihrer großen Menge, als weil Verwandtschaft wirkte, sich ihrer anzunehmen. Uri vereinigte sich sogar förmlich mit ihnen, um desto eher die vom Könige von Frankreich verheißene, aber nie gehaltene Abtretung von Bellenz zu bewirken. Sogar der König der Deutschen unterstützte sie heimlich, in der Hoffnung, die Schweizer dadurch an sich zu ziehen.

Im Jahre 1500 hatten die Eidgenossen vom Könige von Frankreich die Bezahlung von rückständigen 20,000 Gulden, die Befriedigung der Ansprecher und die zu Novarra versprochene Abtretung von Bellenz an Uri verlangt, jedoch ohne Erfolg. Im folgenden Jahre erschienen den 8. Heumonat 1501 Ansprecher vor dem Tage zu Lucern. Uri, Schwitz und Unterwalden unterstützten dieselben, was auch die Tagsatzung bewog, sich ihrer kräftiger anzunehmen. Die französischen Gesandten konnten die Gefahr, die Freundschaft der Schweizer zu verscherzen, nicht weiter übersehen. Bald trugen sie den Ansprechern

52) Staatsarchiv von Lucern, Missive von 1502.

haber von Ligny. Beide Unterhandlungen führten zu Verträgen. Derjenige der Schweizer im herzoglichen Dienste enthielt ihren und der andern Truppen freien Abzug mit Ausnahme des Herzogs und einiger seiner Anhänger; der Herzog sollte den Schweizern im französischen Heere zu Handen der Eidgenossen gefangen ausgeliefert werden. Bei dieser Unterhandlung waren die appenzeller Hauptleute die Hauptpersonen. Der Vertrag, welchen der Herzog durch seine Unterhandlungen ausgewirkt hatte, sicherte ihm die Freiheit, sich hinzubegeben, wohin er wolle. Beide Verträge gefielen aber eben so wenig den französischen, als den italienischen Heerführern.

So kam es, daß die Schweizer dem Herzoge geheime Flucht riethen. Er scheint aber nur den Schweizern getraut zu haben, weil er von ihnen eine Bedeckung von 200 Mann verlangte; Niemand wollte sich zu dieser Bedeckung verstehen, weil vorauszusehen war, daß die französische Reiterei sie bald erreichen würde. Jetzt trat Schattenhalb mit seinem Rathe auf, daß sich der Herzog verkleiden möchte. Der Herzog gab dem Rathe Gehör und übergab Schattenhalb sein Silbergeschirr; eine Versuchung, die mit dazu beitrug, diesen zum Verräther zu machen. Wirklich brachte er aus der Festung zwei Franzosen auf das Zimmer des Herzogs, den einige Schweizer aus dieser Gefahr retteten. Hans am Eggele übergab ihn einem Hauptmanne in französischen Diensten, als Gefangenen zu Handen der Eidgenossen. Warum der Herzog losgelassen wurde und wieder in die schweizerischen Reihen seines Heeres zurückkehrte, ist nicht klar. Genug, es geschah, und da erscheinen nun Schattenhalb und Turmann als die eigentlichen Verräther. Als solcher wird Schattenhalb sowol von den Eidgenossen, als von Morone, dem Minister des Herzogs, bezeichnet, und Turmann büßte es mit dem Leben, daß er den Franzosen den Herzog bezeichnet hatte.

Diese Thatsachen gewähren einen tiefen Blick in die Sittlichkeit und auf die Bildungsstufe jener Zeit. Noch war bei den Eidgenossen jener Geist der Rechtlichkeit, der bei ihren Vätern

so rühmlich vorgeherrscht hatte, nicht völlig erloschen; da er aber mehr auf bloßen Gefühlen beruhte, als daß er in belebendem Zusammenhange mit deutlicher Erkenntniß der Pflichten gegen Gott gestanden hätte, so unterlag er auf jener unzureichenden Grundlage den Versuchungen des Gewinnes.

Vergleichen wir Moroni's Berichte über dieses Ereigniß mit denjenigen der schweizerischen Hauptleute, so muß uns sogleich sein geistiges Übergewicht über diese entgegentreten. Er allein faßt, wie es sein soll, den Charakter der handelnden Personen, ihre Interessen, ihre Bildung und alle Umstände ins Auge und beurtheilt darum auch die Schweizer am mildesten. Zudem ist er Meister seiner Sprache, und was er klar gedacht hat, weiß er auch bestimmt auszudrücken. Die Schweizer hingegen fassen die Ereignisse nur vereinzelt auf; sie erweitern ihren Gesichtspunkt nicht auf den Zusammenhang aller mitwirkenden Ursachen und richten ihr Augenmerk eben so wenig auf die nothwendigen Folgen; auch sind klare Begriffe noch gar nicht ihre Sache, und schon darum, wie wegen ihrer Schwäche in der Sprache, gebricht ihnen auch das Vermögen, sich bestimmt auszudrücken. Diese Undeutlichkeit ihrer Begriffe gehört auch mit zu den vornehmsten Ursachen, warum sie in allen Unterhandlungen überlistet wurden, denn sie waren bei denselben leicht zu überreden, ihre Begehren seien in dem, was ihnen dargeboten wurde, auch einbegriffen.

Die Appenzeller begehren Belohnung für ihre im Schwabenkriege geleisteten Dienste.

Kaum war im Herbstmonat 1499 der Frieden mit dem deutschen Reiche und dessen Könige geschlossen worden, so begehrten die Boten der Appenzeller auf dem Tage, welcher den 28. Weinmonat in Frauenfeld gehalten wurde, Antheil an dem Landgericht im Thurgau, weil ihnen gleicher Antheil, wie jedem andern Orte, an den Eroberungen im Schwabenkriege verheißen worden sei. Die Eidgenossen antworteten ihnen, wie sie zwar anerkennen, daß sie sich wohl gehalten haben, und

dessen eingedenk bleiben wollen; wie sie auch nicht zweifeln, man werde ihnen das gegebene Versprechen halten und ihnen namentlich ihren Antheil an der Brandschatzung des Wallgau's zukommen lassen, sobald dieselbe bezahlt sein werde: da aber die Boten keine Vollmachten über das Landgericht im Thurgau haben, so werde man ihnen auf ihr Begehren am nächsten Tage zu St. Gallen antworten [19]).

Der Abt und die Stadt St. Gallen traten mit dem nämlichen Begehren vor dem Tage zu Lucern, den 13. Wintermonat, auf. Es wurde aber ihnen und den Appenzellern abgeschlagen. Diese machten den 18. Wintermonat, auf dem Tage zu St. Gallen, einen neuen Versuch, worauf ihnen erwidert wurde, man werde bei der Theilung der Büchsen und der Brandschatzung ihrer eingedenk sein; da aber das Thurgau bereits sieben Cantonen angehöre, so sei es billig, daß diese, als die Oberherren des Landes, auch das Obergericht daselbst besitzen, welches übrigens nur einen unbedeutenden Nutzen abwerfe; sie möchten daher von ihrem Begehren abstehen [20]). Die Appenzeller wollten sich aber nicht so leicht abspeisen lassen. Als sich die Eidgenossen den 6. Christmonat wieder in Frauenfeld versammelten, stellten sie denselben nochmals vor, da man ihnen Antheil an allen Eroberungen versprochen habe, so gehöre ihnen auch ein solcher an dem Landgerichte. Von den Eidgenossen erfolgte ein abermaliger Abschlag, mit der Bemerkung, jenes Versprechen habe nur Bezug auf einen Antheil an der Regierung des Wallgau's gehabt, wenn dasselbe ihnen geblieben wäre; zugleich wurde das frühere Versprechen wiederholt, daß sie bei Vertheilung der Brandschatzung und der eroberten Büchsen bedacht werden sollen. Auf das erneuerte Begehren der Appenzeller, daß sie von dem Zoll in Rheineck, wo von jedem vorübergehenden

---

19) Abschiedesammlung auf der Canzlei in Bern, B. 1497 — 1500, F. 483.

20) Abschiedesammlung im Archive zum Fraumünster in Zürich, B. III, 1499 — 1502.

Pferde ein Kreuzer bezogen wurde, befreit werden möchten, weil sie ihn früher auch nicht bezahlt haben, wurde einstweilen gar keine Rücksicht genommen [21]).

Vielleicht geschah es in Folge geheimer Winke einiger Gesandten, daß die Appenzeller nun Boten an alle das Rheinthal regierenden Orte abordneten, um denselben vorzustellen, wie sie sich immer treu und tapfer gehalten, besonders aber in dem letzten Kriege große Opfer gebracht haben, so daß sie glauben dürfen, man werde ihre Bitten um Rückerstattung des Rheinthals nicht unbillig finden. Auf dem Tage zu Zürich, den 8. Jänner 1500, konnte man sich zwar über dieses Ansuchen noch nicht vereinigen, doch hatten bereits mehrere Boten Vollmacht, die Appenzeller als achten Ort an der Regierung des Rheinthals theilnehmen zu lassen [22]). Noch im März waren nicht alle Stimmen den Appenzellern günstig. Endlich den 5. Mai erklärten die in Zürich versammelten sieben Orte, daß sie denselben zwar das Rheinthal nicht zurückgeben, jedoch sie als mitregierenden achten Ort aufnehmen wollen. Die Boten der Appenzeller erklärten sich, dieses Versprechen nach Hause bringen zu wollen, und gaben Hoffnung zur Annahme desselben [23]). Den besten Beweis, daß das Versprechen sodann von den Appenzellern wirklich angenommen worden sei, liefert die Urkunde, welche den 16. Mai 1500 in Zürich hierüber ausgefertigt wurde [24]).

Mit 1503 war die Reihe der Jahre vorüber, in welchen jeder von den sieben Orten nach der Kehrordnung zwei Jahre einen Landvogt ins Rheinthal zu geben hatte. Bei diesem Anlaße sandten die Appenzeller abermal Boten nach den sieben Orten [25]); dieselben hatten zu begehren, daß nun Appenzell

---

21) Abschiedesammlung auf der Canzlei in Bern, B. 1497 — 1500, F. 549.

22) Tschudi'sche Abschiedesammlung, B. CXXXIV, 1500 — 1510, im Archive zum Fraumünster in Zürich.

23) A. a. O.

24) Urk. Nro. DCXVIII.

25) Rathsbuch von Lucern, Nro. IX.

wirklich für die nächsten zwei Jahre den Landvogt setzen möge, was auch an der Jahrrechnung zu Baden ohne Widerrede bewilligt wurde [26]). Ihre erste Wahl fiel auf Hans Moser, der während seiner Regierungszeit starb und durch seinen Sohn gleichen Namens ersetzt wurde [27]).

Als die Eidgenossen Basel und Schaffhausen in ihren Bund aufnahmen, zeigten sie ziemliche Neigung, auch Appenzell und der Stadt St. Gallen die Aufnahme zu gewähren; der Abt widersetzte sich aber derselben so kräftig, daß sie einstweilen unterblieb [28]).

Von den 4000 Ducaten, welche der Herzog von Mailand den Eidgenossen bezahlte, versprachen dieselben den Appenzellern 400, wenn der Herzog ihnen ihr Jahrgeld nicht bezahlen sollte [29]).

Im Weinmonat 1500 begehrten die Appenzeller auf einem Tage in Zürich neuerdings ihren Antheil an dem Landgericht im Thurgau, so wie an den eroberten Büchsen und an der Brandschatzung; die Antwort wurde ihnen auf die nächste Tagsatzung verheißen [30]). Wirklich befahlen die Eidgenossen von Zürich aus, den 4. Christmonat, dem Landvogt im Rheinthal, den Appenzellern die zwei schönsten Büchsen von den in Rheineck stehenden zu geben [31]), und als sie im Brachmonat 1501 beschloßen, die Vollmachten der Cantone über die Vertheilung der Büchsen einzuholen, so wurde ausdrücklich bemerkt, daß die Appenzeller dabei nicht zu vergessen seien [32]). Wie viele Büchsen sie dann

26) Abschiedesammlung in Lucern.

27) Handschriftliche Chronik, B. 4, S. 404, in Handen des Verfassers.

28) *Chronicon Herm. Schenkii* III, 60.

29) Abschied zu Bern vom 26. April 1500, in der Abschiedesammlung zu Lucern.

30) Abschiedesammlung in der Canzlei zu Bern, B. 1500—1503, F. 186.

31) Tschudi'sche Abschiedesammlung, B. CXXXIV, 1500—1510, im Archive zum Fraumünster in Zürich.

32) Abschiedesammlung, B. III, 1499—1501, daselbst.

empfangen haben, finden wir nirgends aufgezeichnet, wol aber, daß sie für ihren Antheil an der Brandschatzung 837 Gulden erhielten, indem für jeden der 930 Mann, welche sie in der Schlacht bei Frastenz hatten, 36 Schilling berechnet wurden[33].

Streit mit dem Fürsten von St. Gallen wegen des Falles der Appenzeller, die außer ihren Marken wohnen.

Drei Brüder Alder von Urnäsch hatten sich haushäblich im Zürichgebiet niedergelassen, Heinrich zu Küßnacht, Hermann zu Stäfen und Ulrich in Zollikon. Als nun die beiden letzten starben, foderte der Abt den Fall; Heinrich aber glaubte, denselben entweder gar nicht schuldig zu sein, oder ihn wenigstens, wie die in ihrem Lande wohnenden Appenzeller, mit einem Pf. Pfenn. lösen zu können. Beide Parteien übergaben ihren Streit dem Ritter Heinrich Göldle und dem Rathsherrn Heinrich Werdmüller von Zürich, welche Alder, laut Spruchbrief vom 8. Wintermonat 1501[34], verurtheilten, für seine Brüder sechs rheinische Gulden zu bezahlen.

Wahrscheinlich geschah es nun in Folge dieses Spruches, daß der Abt auch den andern Appenzellern, die außer ihrem Lande verstorben waren, nachfragen ließ. Einen solchen entdeckte er in Schwitz; es nahm sich aber die Obrigkeit in Appenzell seiner Erben an. Der Abt wandte sich hierauf an die vier Schirmorte, die ihre Gesandten nach Wil abordneten. Diese empfahlen in ihrem Abschiede vom 30. Brachmonat 1502 den Appenzellern, von ihrem Streite abzustehen und die bedungene Erleichterung nur auf diejenigen Landsleute anzuwenden, die inner ihren Marken wohnen[35]. Landammann und Rath von Appenzell schrieben auch wirklich den 16. August an die Obrigkeit in Schwitz, sie willigen ein, daß ihre Landsleute, die außer dem

33) Glutz S. 98, Anm. 161.
34) Urk. Nro. DCXXV.
35) Abschied in den *Act. Abbatisc.*, Handschrift Nro. 1683, im Staatsarchive zu St. Gallen.

Lande wohnen und den Fall schuldig seien, so behandelt werden, wie es an ihren Wohnorten gebräuchlich sei, behalten sich jedoch im eigenen Lande die Rechte vor, wie sie durch den Spruch der Eidgenossen bestimmt worden seien [36]).

Der Streit mit Hans Zellweger von Altstädten.

Obschon dieser Streit eines hartnäckigen Privatmannes gegen die Obrigkeit von Appenzell an sich selbst keineswegs wichtig ist, so erhält er doch eine Bedeutung dadurch, daß er auf die Veränderungen in den staatsrechtlichen Verhältnissen hindeutet, seit der stanzer Vertrag die Fehden der Privatleute, der Schwabenkrieg aber das Anrufen fremder Gerichte aufgehoben hatten, während zugleich der Geist der Selbsthülfe noch nicht ganz erloschen war.

Hans Zellweger, ein Landsmann von Appenzell und auch im Lande wohnhaft, war dem Uli Norder [37]), genannt Ful Uli, 100 Pfund schuldig, für welche ihm dieser sein Haus und Hof unter Bedingung der Wiedereinlösung verkauft hatte. Er zahlte ihm auf Rechnung 50 Pfund und wurde vom Rathe verurtheilt, auch die andere Hälfte in Zeit von acht Tagen zu bezahlen, was er aber nicht konnte. Der Rath beschloß hierauf, das Gut solle verkauft und aus dem Ertrage desselben Norder bezahlt werden; Zellweger erhielt aber zugleich die Bewilligung, das Gut selbst zu verkaufen und aus dem Preise desselben seine Schulden zu berichtigen. Zellweger, entweder weil er glaubte, es sei ihm Unrecht geschehen, oder weil er gerne seine Schulden nicht bezahlt hätte, erwarb sich nun das Stadtrecht zu Altstädten; als er aber das appenzeller Landrecht aufgab, mußte er nach damaliger Sitte schwören, für alles, was er aus den Zeiten her, wo er noch Appenzeller war, schuldig sei, oder zu fodern habe, das Recht im Lande zu nehmen und zu geben [38]).

---

36) Urk. Nro. DCXXXII.

37) Vielleicht derselbe, der 1500 Landammann war; Suter's Chronik S. 410.

38) Acten im Archive zu Appenzell vom 30. Brachmonat 1505.

Nicht lang nachdem Hans Zellweger nach Altstädten gezogen war, ließ er durch den Landvogt im Rheinthal die Appenzeller um einen gütlichen Tag bitten, um zu versuchen, ob er sich in Minne mit ihnen verstehen könne. Die Appenzeller setzten diesen Tag auf den 29. März 1502 fest; Zellweger erschien aber nicht, sondern gab eine schriftliche Erklärung ein, in welcher er behauptete, Landammann und Rath müssen ihm in Altstädten Rede und Antwort geben. Noch am nämlichen Tage schrieben ihm diese zurück, erinnerten ihn an seinen Eid und verlangten Bescheid, ob er denselben halten wolle [39]).

Erst im Jahre 1504 finden wir wieder Spuren von diesem Streite. Es meldet nämlich der Abschied vom 3. März von Frauenfeld, daß Zellweger schon oft und viel den Eidgenossen nachgelaufen sei und sie um Schutz gebeten, an jenem Tage aber begehrt habe, daß sein Streit von fünf Männern entschieden werde, deren er zwei und die Obrigkeit zwei bezeichne, welche dann den fünften ernennen. Auf die Vorstellungen von Ammann Uli Tanner und Hans am Eggele, des Raths [40]), wurde aber beschlossen, Zellweger solle die Privatleute, an die er Ansprachen habe, vor dem Rathe zu Appenzell belangen,

---

39) Urk. Nro. DCXXVI. Der Brief, den ich im Original besitze, ist überschrieben: „dem erbare Hansen Zellweger Burger ze altstetten „jm Rintal gehört der Brief“.

40) Stadtarchiv in St. Gallen, Tr. XXV, 93. Ob Uli Tanner 1504 wieder Landammann gewesen sei, ist ungewiß; wahrscheinlich aber ist es, da in dem Verzeichnisse der Landammänner von 1502 bis 1509 kein anderer als Hans am Eggele genannt wird, der hier nur als Mitglied des Raths angeführt wird. In Widerspruch damit steht dann freilich die Urk. Nro. DCXXXVII von dem nämlichen Jahre, welche den nämlichen Uli Tanner als Altammann anführt; es wäre aber nicht unmöglich, daß er wegen seines hohen Alters so genannt worden wäre. Da er nämlich schon bei Granson Hauptmann war, so läßt sich vermuthen, daß er jetzt bereits gegen 60 Jahre alt gewesen sei. Am Eggele's Namen wird bald so, bald blos Eggele, öfter auch Meggele geschrieben, und diese Schreibart hat sich später erhalten.

die Obrigkeit selbst aber vor dem Rathe der Stadt St. Gallen; zu diesem Zwecke soll er freies Geleit genießen, in das Land Appenzell und aus demselben zu gehen, bis seine Foderungen an Privatleute und das Land berichtigt seien [41]). Auf einem spätern Tage aber, der den 21. März 1504 zu Baden begonnen hatte, wirkten der Ammann Uli Tanner und Ulrich Pfennler, Boten von Appenzell, ohne Zellwegers Vorwissen, von den Boten von Zürich, Lucern, Uri, Schwitz, Zug und Glarus den Beschluß aus, das Geleit für Zellweger solle nur noch bis auf nächsten Martinstag gültig sein, weil er dasselbe sonst in Ewigkeit verlängern könnte [42]).

Den 6. Wintermonat erschienen vor dem Rathe zu St. Gallen Zellweger persönlich, für den Rath von Appenzell aber der Altammann Uli Tanner, Uli Tailer und Othmar Roder, des Raths zu Appenzell. Jener beklagte sich, daß man, ohne ihn zu vernehmen, sein Geleite so sehr abgekürzt habe, da er doch nur durch eine schwere Krankheit gehindert worden sei, in der Zwischenzeit sein Recht zu suchen. Die Appenzeller erwiderten, wenn seinem Geleite keine Grenzen gesetzt worden wären, so hätte er ewig neue Processe beginnen können; er habe auch, nachdem sie ihm den Abschied zugeschickt haben, mehre Rechtshändel angefangen, einige gewonnen, andere verloren, und sie haben ihm, damit er mit seinem Geleite ausreiche, sogar während der Heuernte Recht gehalten [43]). Der Rath von St. Gallen wies den Entscheid über diese Klagen wieder an die Boten der Eidgenossen. [44]).

Ob nun die Parteien bei den Eidgenossen eine Weisung ver-

41) Abschiedesammlung des Herrn Schultheiß von Mülinen, B. I.
42) Stadtarchiv in St. Gallen, Tr. XXV, 94.
43) Es ist einer der Vorzüge der Demokratie und ihrer patriarchalischen Einrichtungen, daß für die Versammlung der Landsgemeinden und der Gerichte, so wie für die Einziehung der Abgaben, immer Rücksicht auf die Zeit genommen wird, zu welcher es dem Volk am wenigsten beschwerlich fällt.
44) Urk. Nro. DCXXXVII; Rathsprotocoll der Stadt St. Gallen.

langt haben, und wie diese ausgefallen sei, ist uns unbekannt. Hingegen wissen wir, daß Zellweger von den Appenzellern gefangen genommen wurde. Als er den Rath zu Appenzell deßwegen vor den Rath zu St. Gallen beschied, so antworteten die Abgeordneten von Appenzell, Ammann Hans Meggele, Altammann Tanner und Christian Pfister, des Raths, sie haben ihm kein Geleit gegeben, und laut ihren Freiheiten seien sie nicht schuldig, ihm die Gründe anzugeben, warum sie ihn gefangen haben. Die St. Galler sprachen den 30. Brachmonat 1505, die Appenzeller sollen schwören, daß sie, als sie Zellweger gefangen genommen, nichts gewußt, daß er Geleit habe [45]).

Den 28. Heumonat erschienen die nämlichen Personen wieder vor dem Rathe in St. Gallen. Da Zellweger behauptete, er habe das erhaltene Geleit auf einer Landsgemeinde um Johannistag verkünden lassen, so wurde ihm auferlegt, dieses zu beweisen [46]). Hierüber erhob sich ein neuer Streit, ob nämlich die Appenzeller in eigener Sache als Zeugen auftreten mögen. Der Rath von St. Gallen entschied den 8. Weinmonat, daß die Appenzeller ihre Amtleute, Räthe und Landsleute als Zeugen aufstellen mögen, wenn sie dieselben für dieses Geschäft ihres Landeseides entlassen, und nur diejenigen, welche mit Zellweger im Rechte gestanden seien, sollen hievon ausgenommen sein; wenn hingegen auch Zellweger sich auf appenzeller Zeugen berufen wolle, so sollen sie ebenfalls abgehört werden [47]). Es leisteten hierauf den 6. Hornung 1506 der Landammann Hans am Meggele, der Altammann Ulrich Tanner und Laurenz Suter den verlangten Eid, daß die Appenzeller nichts von Zellweger's Geleite gewußt haben; zugleich begehrten sie, daß das Land nun aller Ansprüche desselben frei und los gesprochen

---

45) Urk. Nro. DCXLIII; Acten des Processes im Archive zu Appenzell.
46) Urk. Nro. DCXXXIX.
47) Rathsprotocoll der Stadt St. Gallen.

werde. Zellweger wollte neue Ansprüche geltend machen, weil „Hans am meggili" [48]) ihn im Namen seiner Obrigkeit als friedbrüchig erklärt habe. Die Appenzeller erwiderten, das gehe ihr Land nichts an, sondern sei Meggele's Privatsache. Der Rath von St. Gallen sprach, aller Streit zwischen dem Land Appenzell und Hans Zellweger sei ausgemacht und beendigt [49]).

Der Rath von Appenzell begehrte nun aber, daß Zellweger angehalten werde, die durch ihn verursachten Unkosten und den von ihm erlittenen Schaden zu vergüten. Zellweger erwiderte, das Recht sei noch nicht so weit gediehen, daß über die Unkosten könnte gesprochen werden, denn noch sei nicht erwiesen, daß ihn der Landammann Meggele nicht aus Auftrag des Landes als friedbrüchig gescholten habe. Der Spruch von St. Gallen gieng dahin, die Appenzeller sollen mit ihrer Klage stillstehen, bis Montag vor Johannistag entschieden sein werde, ob Ammann Meggele Zellweger aus sich selbst, oder im Namen des Landes gescholten habe [50]).

Die fernere Entwickelung dieses Streites ist uns unbekannt. Der Haß der Appenzeller gegen den Mann, welcher dem Lande soviele Mühe und Kosten verursacht hatte, war so groß, daß er, als er es 1512 wagte, von St. Gallen über Trogen nach Altstädten zu reiten, in der Nähe jenes Dorfes auf dem Pferde erstochen wurde [51]).

Die Ansprecher und ihr Zug nach Italien.

Noch waren von den Schweizern, welche mit König Karl nach Neapel gezogen waren, so wie von denjenigen, welche den jetzt regierenden König Ludwig XII. zu Novarra von der Gefangenschaft errettet hatten, mehre am Leben, die alle von Frankreich rückständigen Sold zu fodern hatten; zu ihnen kamen,

48) Wieder eine neue Schreibart dieses Namens.
40) Urk. Nro. DCXLIII.
50) Urk. Nro DCXLV.
51) Vadian's Chronik bis Abt Diethelm.

mit ähnlichen Foderungen, diejenigen Schweizer, welche im Jahre 1499 im Veltlin ohne Zahlung abgedankt worden waren. Alle zusammen erhielten, wegen dieser Foderungen, den Namen Ansprecher. Die Gesammtsumme ihrer Rückstände berechneten sie auf 300,000 Kronen und bildeten einen eigenen Verband, indem die Ansprecher aus jedem Canton einen Abgeordneten ernannten, und die vereinigten Abgeordneten die Sache zu besorgen hatten. Stellvertreter der appenzeller Ansprecher war Hans Selder von Appenzell [52]).

Der französische Hof nahm anfänglich um so weniger Rücksicht auf ihr Begehren, da ihre eigenen Obrigkeiten, weil sie die betreffenden Züge gegen den Willen derselben gemacht hatten, sie nicht unterstützten. Allmälig erhielt indeß das Begehren durch verschiedene Umstände immer mehr Gewicht. So viele unbefriedigte Menschen mußten unter dem Volke Theilnahme finden, woraus nach und nach eine steigende Verstimmung gegen Frankreich hervorgieng. Die Obrigkeiten selbst fiengen an, sowol wegen ihrer großen Menge, als weil Verwandtschaft wirkte, sich ihrer anzunehmen. Uri vereinigte sich sogar förmlich mit ihnen, um desto eher die vom Könige von Frankreich verheißene, aber nie gehaltene Abtretung von Bellenz zu bewirken. Sogar der König der Deutschen unterstützte sie heimlich, in der Hoffnung, die Schweizer dadurch an sich zu ziehen.

Im Jahre 1500 hatten die Eidgenossen vom Könige von Frankreich die Bezahlung von rückständigen 20,000 Gulden, die Befriedigung der Ansprecher und die zu Novarra versprochene Abtretung von Bellenz an Uri verlangt, jedoch ohne Erfolg. Im folgenden Jahre erschienen den 8. Heumonat 1501 Ansprecher vor dem Tage zu Lucern. Uri, Schwitz und Unterwalden unterstützten dieselben, was auch die Tagsatzung bewog, sich ihrer kräftiger anzunehmen. Die französischen Gesandten konnten die Gefahr, die Freundschaft der Schweizer zu verscherzen, nicht weiter übersehen. Bald trugen sie den Ansprechern

52) Staatsarchiv von Lucern, Missive von 1502.

Saumpferde mit, für deren jedes, von einem Manne begleitet, täglich drei Gulden bezahlt wurden [57]). Es ist daher das Stillschweigen der Chroniken über die Theilnahme von St. Gallen und Appenzell an diesem Zuge kein Beweis gegen dieselbe, und aus den angeführten Thatsachen von St. Gallen müssen wir schließen, daß Appenzell eine desto größere Anzahl Mannschaft geliefert habe, da dasselbe nur Fußknechte geben konnte.

Es zogen in Allem 14,000 Mann über den Gotthard [58]) nach Bellenz und von hier aus ungesäumt gegen Locarno. Diesen Ort schützte eine Mauer, die von der Ebene bis weit hinauf an den Berg, an dessen Fuß er liegt, sich ausdehnte und eine einzige Pforte hatte. Italienische und französische Mannschaft vertheidigte dieselbe. Mehre Angriffe der Schweizer wurden muthig abgeschlagen; als diese aber die Mauer überstiegen, eilte Alles in wilder Flucht davon; in großer Menge warfen sich die Fliehenden in die vorhandenen Schiffe, überfüllten dieselben aber so sehr, daß die meisten ertranken. Nun umzingelten die Eidgenossen das feste Schloß, dessen Besatzung sich jedoch so tapfer vertheidigte, daß bei 80 Eidgenossen umkamen und mehre gefangen wurden. Überzeugt, daß die Eroberung des Schlosses ohne Geschütz nicht gelingen werde, sandten die Eidgenossen einen Theil ihrer Mannschaft an den Comersee, wo sie von dem Castellan des Schlosses Musso, das dem mit den Bündnern verbündeten Giacomo Trivulzio gehörte, verlangte, daß er ihnen sein Geschütz leihe. Da aber Trivulzio selbst in Diensten des Königs von Frankreich stund und eben mit 800 Lanzen und 3000 Mann Fußvolk Varese und Galera zu decken hatte, so schlug der Castellan das Begehren ab. In ihrer Erbitterung hierüber verheerten und plünderten die Schweizer das ebene Land; dem Schlosse selbst konnten sie wegen seiner festen Lage keinen Schaden zufügen.

---

57) Protocoll der Stadt St. Gallen.

58) Reding's Chronik VIII; Benedict Jovius spricht von 18,000 Mann.

Die Franzosen hatten bei Arona Schiffe ausgerüstet und beunruhigten vom See her die Eidgenossen, welche das ganze rechte Ufer des Langensees inne hatten. Das französische Heer befehligte Chaumont; durch die Schleichwege seines Oheims, des Cardinals von Amboise, war er an Trivulzio's Stelle zum Gouverneur von Mailand ernannt worden. Da die Schweizer von Reiterei und Geschütz entblößt waren, so zählte er darauf, daß sie ihn nicht angreifen werden, und daß sie sich bald zurückziehen müssen, weil sie Mangel an Lebensmitteln hatten. Er besetzte daher die Schlösser und deckte mit seinem Heere das ebene Land vor einem Einfalle. Seine Maßregeln hatten auch wirklich den von ihm erwarteten Erfolg; die Schweizer zogen sich ohne weitere Eroberungen zurück [59]).

Da der König von Frankreich sich hierauf verstund, die Herrschaft Bellenz nebst zwei Dörfern jenseit des Monte Cenere an die drei Orte abzutreten, so wurde den 10. April der Friedensvertrag unterzeichnet [60]). Gegen den 20. trafen die St. Galler, mit ihnen wahrscheinlich auch die Appenzeller, wieder in ihrer Heimath ein [61]).

Die Appenzeller vereinigen sich mit den Eidgenossen zu Abstellung der Jahrgelder und des Reislaufens.

Schon zu den Zeiten der Burgunderkriege hatten die Schweizer angefangen, das Kriegen als Broderwerb zu betreiben. Sie zogen hin, wo sie Sold fanden, ohne daß anfänglich ihre Obrigkeiten sich darum bekümmert hätten. Die Beamteten selbst nahmen von fremden Fürsten Geld an, ohne daß zuerst ihnen einfiel, sie möchten dadurch irgend eine Verbindlichkeit auf sich laden. Bald jedoch, sei es nun aus Neid, oder wirklich aus Furcht vor den Folgen, fiengen die Obrigkeiten an, sich in die Sache zu legen;

---

59) Benedict Jovius a. a. O.; *Guicciardini* II, 329; Rosmini I, 375; Anshelm III, 223; Fuchs I, 405, erzählt diesen Zug richtiger als Glutz, S. 189.

60) Anshelm III, 225.

61) Rathsprotocoll der Stadt St. Gallen.

einige derselben verboten schon im Jahre 1477 die Annahme solcher Gelder, ausgenommen mit ihrer Bewilligung [62]). In Zürich wurde dieses Verbot im Jahre 1489 neuerdings bestätiget [63]).

Ebenfalls im Jahre 1477 fieng man auch an, das Reislaufen wider den König von Frankreich zu verbieten. Zwei Jahre später, den 3. Heumonat 1479, wurde verordnet, daß Alle, welche Leute zum Reislaufen verleiten würden, gefangen und an Leib und Leben gestraft werden, diejenigen aber, welche ohne Erlaubniß weggelaufen seien, sich schriftlich verpflichten und schwören sollen, nie mehr gegen den Willen der Obrigkeit in fremde Dienste zu ziehen [64]).

In dem stanzer Vertrage sah man neue Mittel, um diesem Unfuge zu wehren, weil in demselben die Versammlungen und Gemeinden ohne Vorwissen der Obrigkeiten verboten waren, und die Obrigkeiten sich gegenseitige Unterstützung versprachen, ihre Angehörigen zum Gehorsame zu bringen. Die Geldgier war aber zu groß, und die Schuldigen waren zu mächtig; vielleicht waren auch die aufgestellten Strafen zu strenge, um wirklich angewendet zu werden.

Zwei Erscheinungen mußten besonders auf die Größe des Übels aufmerksam machen, die große Unruhe nämlich, in welche die Eidgenossenschaft durch die Ansprecher versetzt worden, und der augenscheinlich schädliche Einfluß, welchen, bei Anlaß der Verhandlungen der Tagsatzungen über die Abtretung von Bellenz, die von Frankreich pensionirten Schweizer ausübten. Die zwölf Stände sahen sich dadurch veranlaßt, auch die Stadt St. Gallen und Appenzell einzuladen, daß sie den Berathungen, wie dem Übel abgeholfen werden könnte, beiwohnen. In Folge

62) *Supplementum ad Aeg. Tschudii Chron.*, Handschrift Nro. 1228 in der Stiftsbibliothek zu St. Gallen.

63) *Aeg. Tschudii Chron. Helvet.* VII, 304, Handschrift Nro. 1219 in obiger Bibliothek.

64) *Supplementum ad Aeg. Tschudii Chron.*, Handschrift Nro. 1228 in obiger Bibliothek.

dieser Berathungen wurde den 21. Heumonat 1503 ein Vertrag abgeschlossen, laut welchem alle unter dem Namen Pensionen bekannten Jahrgelder, Mieth und Gaben fremder Herrscher verboten sein sollten, und zwar bei der Strafe, aller Ehrenstellen entsetzt und sogar unfähig erklärt zu werden, Zeugniß zu leisten. Noch stärker wurden diejenigen bedroht, welche ohne Bewilligung der Obrigkeiten in fremde Kriegsdienste ziehen würden; abermal wurde die Todesstrafe für die Verführer zu fremden Kriegsdiensten, die als Aufwiegler bezeichnet wurden, festgesetzt. Um diese Bestimmungen desto sicherer zur Vollziehung zu bringen, wurde jedem Canton die Vollmacht ertheilt, auch Angehörige anderer Cantone, welche sich des Aufwiegelns schuldig machen würden, festzunehmen und selber zu bestrafen [65]). Es ist diese Urkunde für uns um so wichtiger, da sie wesentlich dazu beitrug, unser Land vor auswärtigen Bestechungen zu verwahren; hingegen war sie abermal zu schwach, da, wo dieses Übel und das Reislaufen schon eingerissen waren, dieselben zu entfernen. Die Urkunde scheint auch nicht beschworen worden zu sein, denn auf einem Tage in Zug, den 4. Hornung 1504, schrieben die Eidgenossen nach St. Gallen und Appenzell und an alle Landvögte, wenn der Inhalt des Abschiedes nicht genau gehalten werden sollte, so werden dieselben Strafen eintreten, als ob man ihn beschworen hätte [66]).

Während sich die Eidgenossen 1507 auf dem Reichstage zu Constanz befanden, zogen wieder einzelne Knechte in französische Dienste. Die meisten hatte ein gewisser Nußbaumer angeworben; es wurde daher beschlossen, auf ihn vorzüglich, aber auch auf die Aufgewiegelten, genaue Acht zu halten, und dieses besonders auch den appenzeller Boten nachdrücklich empfohlen [67]).

Weil man wahrnehmen mußte, daß alle diese Maßregeln vergeblich seien, indem die Bestechungen der Franzosen sogar

65) Urk. Nro. DCXXXIII.
66) Abschiedesammlung zu Lucern.
67) A. a. O.

ganz öffentlich stattfanden [68]), so berathschlagte man sich auf einem Tage in Zürich, den 10. Mai 1508, neuerdings, was denn zu thun sei. Die Meinung von Appenzell war: „Es gefiel „uns, wenn es möcht sin, dz man aller fürsten vnd Herren „müßig gieng, vnd die verkomniß zu Baden vngehindert des „Bybrifs vnd aller andern Inzügen wieder an die Hand nemend“. Als man aber den 10. Heumonat sich über diesen Gegenstand bestimmt aussprechen sollte, so wollten von allen zwölf Orten nur Zürich, Basel und Freiburg den abgeschlossenen Vertrag unbedingt halten. Appenzell äußerte sich wieder, „was man „gmeinlich anneme, das werde Inen och gefallen, vnd sich „ghorsamlich erzögen, vnd das Inen wol gefiele, das sölichs „(nämlich der Vertrag von 1503) gmeinlich angenumen [69])“. Als endlich den 13. Jänner 1510, auf einem Tage zu Schwitz, beschlossen wurde, die Aufwiegler mit dem Tode, die Fähnriche und Führer um 5 rheinische Gulden für jeden empfangenen Sold und jeden Knecht um 5 rheinische Gulden zu strafen, stimmten die appenzeller Boten auch bei [70]).

Diese Denkungsart der Appenzeller berechtigt wol desto mehr zu der Annahme, daß der Verdacht gegen die appenzeller Hauptleute wegen des Verrathes zu Novarra ungerecht gewesen sei. Sie gereicht auch der damaligen Obrigkeit, die sich von der allgemeinen Ansteckung der Bestechlichkeit rein erhielt, so sehr zur Ehre, daß wir uns verpflichtet fühlen, die noch bekannten Namen der damaligen Beamteten hier aufzuzeichnen, um dieselben, so lange diese Blätter gelesen werden, dem rühmlichsten Andenken aufzubewahren. In dem Zeitraume von 1502 bis 1510 waren theils wirkliche Landammänner, theils Altammänner Uli Tanner,

---

68) „sie (die französisch Däsch) Geld wie Sprür usgab, ja warf, Jeder„mann, Wybern und Kindern, Knechten, Metzen, uf den Straßen, „Gaßen, in Städten, Dörfern, in Badstuben, Wirthshäusern etc. „es zu.“ Anshelm III, 337.

69) Abschiedesammlung, B. V, 1503 — 1509, im Archive zum Fraumünster in Zürich.

70) Abschiedesammlung des Herrn Schultheiß von Mülinen, B. I.

der Held von Granson und Murten, Hans Meggele, Hermann Suter und Ulrich Norder. Hans Bollenstein, genannt Wildhans, war 1507 Landweibel. Mitglieder des Raths waren Uli Tailer, Othmar Roder und der Hauptmann Andreas Schlumpf in Herisau. Sollten es diese Edeln nicht eben so sehr verdienen, daß ihre Namen der Nachwelt aufbewahrt werden, als diejenigen, die in Schlachten umkamen!

Dieses ganze Geschäft belehrt uns übrigens, wie das früher auch aus der Geschichte des allgemeinen Landesfriedens in Deutschland hervorgieng, daß eingerissene Laster zwar sehr schwer zu entfernen sind, daß aber die Befehle der Obrigkeiten endlich doch befolgt werden, und das Bessere zuletzt im Volke gleichwol Wurzel faßt, wenn sie nur beharrlich auf das schöne Ziel hinwirken. Mögen sie also nie ermüden, das Gute zu wollen.

Die Appenzeller bitten neuerdings um Rückgabe des Rheinthals.

Nachdem die Amtsdauer des Landvogtes im Rheinthal, welchen die Appenzeller gesetzt hatten, vorüber war, wiederholten sie den 24. April 1505 ihre Bitte, daß man ihnen diese Landvogtei zurückstellen möchte [71]). Die Eidgenossen beschloßen, ihnen auf den nächsten Tag Antwort zu geben. Obschon uns diese Antwort unbekannt ist, so geht doch sowol aus dem Ergebnisse, als aus dem Abschiede der Jahrrechnung zu Baden vom gleichen Jahre deutlich genug hervor, daß sie abschlägig war. An der genannten Jahrrechnung begehrten nämlich die drei Orte Bern, Freiburg und Solothurn auch Antheil an der Regierung des Rheinthals. Es sagten die Boten derselben, ihre Herren haben dieses Begehren bisher nur in der Erwartung zurückgehalten, man werde den Appenzellern ihre frühere Besitzung zurückstellen; da nun dieses aber nicht geschehen sei, und die Appenzeller sich mit einem bloßen Antheil an der Regierung

---

71) Rathsprotocoll der Stadt Lucern.

begnügen, so begehren sie nunmehr, dem stanzer Vertrage zufolge, auch Antheil, weil sie beim Closterbruche ebenfalls gerüstet gewesen seien, auszuziehen. Auch sie erhielten abschlägige Antwort [72]).

Weniger wichtige, Appenzell betreffende Begebenheiten.

Im Jahre 1502, den 3. Heumonat, wurde zu Appenzell eine Landsgemeinde gehalten, an welcher Hans Fehr von Lucern dem Volke den Pfaffen- und den sempacher Brief, den stanzer Vertrag und den Bund vorlesen und sodann von demselben beschwören ließ [73]).

Auf der Jahrrechnung zu Baden im Jahre 1503 anerbot sich Rudolf Schläipfer, das zerstörte Schloß Zwingenstein wieder so aufzubauen, daß es als ein fester Platz zur Vertheidigung dienen könne. Sämmtliche Gesandten wurden aufgefodert, sich zu erkundigen, welche Gerechtsamen dießfalls der Eidgenossenschaft zustehen, um dann zu entscheiden [74]). Spätere Spuren von diesem Geschäfte fehlen.

Den 13. Brachmonat des nämlichen Jahres machten Appenzell, St. Gallen und der Landvogt im Rheinthal eine Verordnung, die kurzen Kleider betreffend; wir werden dieselben in dem Sittengemählde umständlicher erwähnen.

Den 4. August traten Roderer und Schwend als Boten von Appenzell vor den Rath in St. Gallen, wegen eines unbekannten Handels eines Töbele; der Rath urtheilte, wenn Töbele inner Monatsfrist 3 Pf. Pfenn. bezahle, so solle er ledig sein; würde das aber inner der anberaumten Frist nicht geschehen, so behalte sich der Rath freie Hand vor, alsdann nach seinem Gutdünken zu handeln [75]).

---

72) Abschiedesammlung in Lucern.
73) Rathsprotocoll der Stadt Lucern; tschudi'sche Abschiedesammlung, B. CXXXIV b, 1500—1510, im Archive zum Fraumünster in Zürich.
74) Abschiedesammlung in Lucern.
75) Rathsprotocoll der Stadt St. Gallen.

Auf dem Tage, welcher den 25. Herbstmonat 1505 zu Einsiedeln gehalten wurde, klagte der Hauptmann der vier Schirmorte des Closters St. Gallen, daß die Appenzeller, Rheinthaler und Altstädter dem Abte die Fastnachthühner nicht entrichten, die sie demselben nach seiner Meinung schuldig seien. Das Geschäft scheint durch die Boten von Zürich, Schwitz, Unterwalden und Zug, die wegen anderer Geschäfte abgeordnet waren, auf Gallustag in St. Gallen einzutreffen, beigelegt worden zu sein, da sie diesen Auftrag wirklich erhielten, und wir die Sache nicht weiter erwähnt finden [76]).

Ein gewisser Brander von Appenzell, ein Zimmergeselle, hatte in Zürich unnatürliche Verbrechen mit einer Kuh, einem Pferd und einem Kalbe begangen und wurde deßwegen den 6. August 1505 daselbst zum Feuertode verurtheilt. Als man ihn nun nach der Richtstätte an der Sihl ausführte, gestund er, noch drei Diebstähle verübt und in Greifensee Haus, Scheune und Speicher angezündet zu haben [77]).

Die Frauen im St. Katharinacloster zu St. Gallen müssen einen unbekannten Streit mit den Appenzellern gehabt und dieselben vorgeladen haben. Diese sandten den 10. Wintermonat 1505 deßwegen ihre Boten an den Rath der Stadt St. Gallen, der seine Verwendung zu gütlicher Beilegung des Geschäftes versprach [78]).

Den 20. Jänner 1506 bescheinigte Abt Franz der Kirchhöre von Appenzell die empfangene Bezahlung ihres Haberzehentens, 288 Malter und 6 Viertel betragend; die Bezahlung war von Christian Pfister und Hans Tobler, zu 10 Pfenn. für jedes Viertel, geleistet worden [79]).

Den 30. Jänner beschloß der Rath von St. Gallen, daß diejenigen gestraft werden, welche gegen das Verbot Haller ein-

76) Tschudi'sche Abschiedesammlung, B. CXXXIV b, a. a. O.
77) Lindinner's handschriftliche Auszüge aus dem Raths- und Richtbuche der Stadt Zürich, S. 691.
78) Rathsprotocoll der Stadt St. Gallen.
79) Urk. Nro. DCXLII.

bringen, und den Appenzellern anzuzeigen, wenn ihre Angehörigen sich das zu Schulden kommen lassen und sie dieselben nicht strafen sollten, so würde es von ihnen, den St. Gallern, geschehen[80]).

Den 4. Hornung verdungen Hauptmann und ganze Gemeinde zu Herisau dem Meister Hans Lamprecht, Glockengießer und Bürger zu Schaffhausen, ihnen eine Glocke, 50 Centner an Gewicht, zu gießen[81]).

Mehre Gegenden, die früher zum Rheinthal gehört hatten, wurden nun zu Appenzell gerechnet. Es fiel daher den Höfen Altstädten, Marbach und Balgach schwer, die Reichssteuer, zu welcher jene Gegenden früher auch beigetragen hatten, jetzt allein zu entrichten, und sie beklagten sich darüber bei den das Rheinthal regierenden Orten. Die Gesandten von Zürich, Lucern, Schwitz und Glarus vermittelten das Geschäft dahin, daß die erwähnten appenzeller Gegenden jährlich 14 Pf. Pfenn. zur Reichssteuer beitragen sollen, sich aber mit 280 Pf. Pfenn. loskaufen können, wie dieses den 12. Hornung 1506 auch wirklich geschah[82]).

Verträge mit Privatleuten.

Im Jahre 1501, den 8. Christmonat, kauften sich die vier in die Gemeinde Herisau gehörenden Höfe Wolfenschwil, Schlumpf's Hofstatt, in Wisen und am Landersberg um 60 Pf. St. Galler Währung von dem Zehenten los, welchen sie dem Closter St. Gallen schuldig waren, wie das aus dem Empfangscheine, versehen mit den Siegeln Abt Gotthard's und Jörg Hegentzer's, hervorgeht[83]).

Den 9. August 1502 that der Altlandvogt im Rheinthal, Ulrich Rätich von Zug, einen Spruch über Trieb, Tratt,

80) Rathsprotocoll der Stadt St. Gallen.
81) Register alter Urkunden, Nro. 62, im Landesarchive zu Herisau.
82) Urk. Nro. DCXLIV.
83) Register alter Urkunden, Nro. 62, a. a. O.

Wunn und Weid zwischen den Besitzern von Riedle einerseits, und denjenigen von Warmesberg und Hangarterberg anderseits [84]).

Wegen der Straße, die von Altstädten nach St. Gallen führt, waltete ein Streit zwischen den Höfen von Altstädten, Marbach und Balgach einerseits, und Hans Schirmer, als Vormund eines Mannes und seiner Kinder im Bruderwald, Gemeinde Trogen, anderseits. Den 3. Wintermonat 1504 wurde dieser Streit von Landammann und Rath in Appenzell dahin entschieden, daß die Höfe Altstädten, Marbach und Balgach die Straße bis zu dem Gatter auf Bruderhalden, Schirmer's Mündel aber von dem Gatter bis an den Bruderbach und zwar so zu machen haben, daß man „unklagbar“ auf derselben reiten und fahren könne [85]).

Den 26. August 1505 verkaufte Gallus Mundprat dem Closter St. Gallen sein Schloß Rosenberg zu Berneck, sammt dem Burgstalle, Buechenstein und allen dazu gehörigen Gütern [86]).

Bald nachher, den 2. Herbstmonat, verkaufte Abt Franz den Teich zu Wilen, sammt Allem, was dazu gehörte, an Diebold in der Eck um 155 rheinische Gulden [87]).

Der Zug nach Genua.

Hingerissen durch ihren unruhigen Geist, so wie durch geheime Aufwiegelungen und Versprechungen des Papstes Julius II., aus dem genueser Hause de la Rovere, und des deutschen Königs Maximilian, und durch die Bedrückungen der Franzosen, verjagten die Genueser dieselben im Jahre 1507. Sobald der König von Frankreich, Ludwig XII., das vernahm, entschloß er sich, ein Heer zu Unterjochung der unruhigen Stadt zu sammeln. Schon im Hornung 1507 bat er die zu Lucern versammelten Eidgenossen, ihm 4000 Mann zum Schutze seiner

---

84) Urk. Nro. DCXXX.
85) Urk. Nro. DCXXXVI.
86) Urk. Nro. DCXL.
87) Urk. Nro. DCXLI.

Person zu bewilligen. Appenzell sollte 100 Mann dazu geben und ihre Officiere selbst wählen [88]). Den 1. März 1507 sollten sie in Uri sich einfinden und dort den ersten Sold erhalten. Ludwig begehrte abermal nicht umsonst; schon den 13. März mahnte aber Maximilian die Eidgenossen von diesem Zuge ab. Wirklich sandten sie Boten an die Mannschaft, die sich in Varese gesammelt hatte, mit dem Verbote, weiter zu ziehen, da der deutsche König gewarnt habe, den Franzosen gegen sein Reich Hülfe zu leisten. Die guten Worte und das Geld des französischen Großmeisters, Karl von Chaumont, bewogen aber die Schweizer, bis nach Alessandria vorzurücken, wo sie den König mit seinem französischen Heere trafen und nun erst vernahmen, daß sie bestimmt seien, Genua wieder zu erobern. Obschon in Uri bei der Musterung über 1500 Mann ausgemustert worden waren [89]), so waren gleichwol noch wenigstens 6000 Mann beisammen [90]).

Das ganze Heer rückte über Novi, Serravalle, Arquata und Borgo di Fornari vor [91]). Die Genueser, auf ihre Berge und Schluchten vertrauend, glaubten, dasselbe mit 600 Mann aufhalten zu können; als sie es aber anrücken sahen, ergriffen sie die Flucht und erfüllten die Stadt, in welche sie zurückeilten, mit Schrecken. Ungehindert zog also die französische Macht vorwärts in das Thal der Polcevera, wo sie auf dem breiten Flußbette bei Rivavola lagerte. Der König schlug sein Hauptquartier auf der rechten Seite des Flusses, bei der Abtei vom Boschetto auf. Des folgenden Tages, den 24. April, besetzten die Genueser mit 8000 Mann unter den Befehlen Jacob Corso's die Festungswerke, welche die Franzosen auf dem Promontorio

88) Fuchs II, 39, Anm. 88.
89) Anshelm III, 363. 364.
90) A. a. O.; Schweizer's mailänder Kriege, Handschrift auf der Stadtbibliothek in Zürich; *Guicciardini* III, 145; *Uberto Folieta*, l. XII, 701, bei *Grævius*. Hingegen giebt *Fleuranges* ihre Anzahl auf 10,000 an, ch. VI, 165, bei *Petitot*, vol. XVI.
91) Joh. Leo Judä und *Folieta*.

errichtet hatten; ein großer Theil der Besatzung rückte noch näher, auf die Anhöhe von Belvedere, welche zwischen Rivarola und der Vorstadt San Pier d'Arena das französische Lager beherrschte.

Indessen hatten die Franzosen schon am Tage ihrer Ankunft Kriegsrath gehalten und ihren Kriegsplan entworfen. Demselben zufolge sollte das französische Hauptheer mit den Schweizern der zwölf Orte in Schlachtordnung die Ebne von Rivarola bis an das Meer besetzt halten, während die Mannschaft der zugewandten Orte, durch 700 Gasconier verstärkt, bestimmt war, die befestigten Berge zu erstürmen [92]). Bisher war es Sitte der Eidgenossen gewesen, daß die Mannschaft der Orte stets den Ehrenposten behauptete und den Angriff machte; es mußte also den Zugewandten, zu welchen auch die Appenzeller gehörten, auffallen, daß nun sie bestimmt wurden, den gefährlichen Sturm gegen befestigte steile Berge zu unternehmen. Sie weigerten sich und sagten, „sy sigind die, die alles das, „so frommen lüten zustât, thun welltend, oder ir lyb und leben „daran strecken, aber bedure sü, das mans allein die fiendt „zu schlachen verornet hayg, denn ire fiendt mit großem Vor„theil und macht als sy sechind wol bewart ligind, und als sy „zu Gott hoffind, wo sy die Fiend schlugind, so hettind es die „Eidgnossen thun; sollte es dann fehlen, so müsten die Zuge„wandten schand und schaden haben". Um sie zu besänftigen, ordnete man 100 Büchsenschützen aus allen Orten, ein Freifähnlein von 300 Knechten und 60 Unterwaldener unter Anführung Oswald's von Rotz zu ihrer Unterstützung ab [93]).

Siebzehnhundert Mann griffen den 25. April, Mittags um 12 Uhr, die 8000 Genueser an, die auf den steilen Anhöhen hinter ihren Festungswerken sich eine Zeit lang tapfer ver-

92) Bullinger und Leo Judä; Tschudi sagt: Es wurden die Gasconier mit 1700 Eidgenossen verordnet, den Berg zu erstürmen. *Supplem.* etc., Handschrift Nro. 1228 in St. Gallen.

93) Leo Judä; Anshelm III, 365.

theidigten. Schon waren bei 100 Eidgenossen gefallen und der Sieg blieb noch unentschieden, als Chaumont zwei Canonen auffahren ließ, welche die Genueser in der Flanke beunruhigten. Zugleich beorderte er einen Theil der zum Angriffe bestimmten Mannschaft gegen die Festung auf dem Promontorio. Die Besatzung hier nahm bald die Flucht, und als die Genueser bei Belvedere auf einmal sahen, daß sie ihre Feinde am Rücken hatten, so verließen auch sie ihre Stellung und eilten über Berge und Schluchten davon. Die Eidgenossen eroberten fünf Fahnen; eine derselben, mit dem Bilde des heil. Georg, des Stadtpatrons von Genua, und vielen Delphinen geziert, errangen die Appenzeller [94]).

Sobald diese beiden Festungen erobert waren, ließ der König dieselben durch Franzosen besetzen und sandte die Eidgenossen in ihr Lager zurück. Diese fanden sich dadurch so sehr beleidigt, daß sie, als am folgenden Tage die Genueser vom Castellazzo aus einen Ausfall machten, am Rücken der Berge bis an das Promontorio kamen und nun der König, nach dreistündigem unentschiedenem Gefechte, die Eidgenossen, die sich am vorigen Tage so mannlich geschlagen haben, rufen ließ, ihm antworteten, sie lassen sich nicht mehr trennen. Der König suchte dann Freiwillige und fand deren auch so viele, daß die Genueser, als sie dieselben anrücken sahen, die Flucht ergriffen und die Stadt dem König übergaben [95]). Den 28. April hielt der König mit großer Pracht seinen Einzug in dieselbe. Den 3. Mai lud er die Hauptleute der Eidgenossen zu einem Mittagmahle ein.

Den Chroniken zufolge sollte man glauben, der König hätte die Eidgenossen alsobald verabschiedet. Es wird aber dieß durch einen Brief der in Schaffhausen versammelten Eidgenossen vom

94) Eine Abbildung auch dieser Fahne, wie aller übrigen noch vorhandenen, welche die Appenzeller erobert haben, ist diesem Bande beigefügt.

95) Bullinger, Anshelm, *Folieta* und *Guicciardini*. *Fleuranges*, a. a. O., giebt den Verlust der Genueser wol übertrieben auf 16 — 18000 Mann an.

13. Mai unwahrscheinlich; in diesem Briefe an die Hauptleute zeigen sie denselben den Empfang ihres Berichtes an und befehlen ihnen, heimzukehren, ohne auf neue lockende Anerbietungen zu horchen [96]).

Verhandlungen mit dem Könige Maximilian, der bei diesem Anlaße den Appenzellern Freiheiten ertheilt.

Schon den 13. März 1507 hatte der römische König Maximilian sich gegen die Eidgenossen über ihre Mannschaftsbewilligung an Frankreich beklagt, ihnen eine Vereinigung angetragen und 6000 Mann zu einem Römerzuge begehrt. Den 10. April kamen dieselben in Baden überein, ihm zu antworten, sie werden in Schaffhausen, wohin ein Tag auf den 10. Mai angesetzt sei, über seine Anträge eintreten. Der Tag wurde von allen Orten und Zugewandten, so wie von den königlichen Räthen und den Gesandten des in Constanz versammelten Reichstages, besucht [97]). Diesen wurde geantwortet, die Eidgenossen werden durch Schreiben an den König von Frankreich selbst und an ihre Hauptleute diese mit ihrer Mannschaft zurückrufen, einstweilen aber und so lang der Bund mit Frankreich noch daure, können sie sich in keinen Bund mit dem deutschen Reiche und dessen Oberhaupte einlassen, und wenn der König wirklich einen Römerzug vorhabe, so wollen sie die Sache in reife Überlegung nehmen. Die Abgeordneten des Reichstages luden die Eidgenossen ein, denselben auch zu besuchen, da der König selbst den 15. Mai in Constanz eintreffen werde.

Die Appenzeller baten die Eidgenossen um Erlaubniß, daß sie, als an die königlichen Lande grenzend, der Einladung entsprechen mögen. Ihr Begehren wurde zwar abgeschlagen, weil der König nur die zwölf Orte eingeladen habe; jedoch wurde ihnen freigelassen, den Reichstag zu Besorgung ihrer besondern

96) Urk. Nro. DCXLVI.

97) Ansbelm III, 307; noch deutlicher die lucerner Abschiedesammlung.

Angelegenheiten zu beschicken. Zu gleicher Zeit kam man überein, sich näher zu berathen, ob man künftig die zugewandten Orte an diejenigen Tage, auf welchen man sich wegen Truppenstellungen berathen werde, an denen sie auch theilzunehmen hätten, ebenfalls einladen wolle [98]).

Auf dem Tage zu Constanz bot der König alle möglichen Künste auf, die Schweizer nach seinem alten Plane wieder mit dem Reiche zu vereinigen. Er gab ihren Gesandten Geld, schöne Kleider und prächtige Mahlzeiten und erwies ihnen gleiche Ehre, wie den Fürsten und Herren, weil er wohl wußte, daß Bauern und gemeine Leute sich durch Freundlichkeit der Großen der Erde und durch Gleichstellung mit denselben besonders geehrt fühlen, und nichts ihnen mehr schmeichelt. So wagte er es dann, ihnen den Vorschlag eines Vertrags mitzugeben, durch welchen sie sich als Mitglieder des Reichs förmlich anerkennen und versprechen sollten, nie gegen das Reich Hülfe zu leisten, die kaiserliche Krone hingegen in Besoldung und Unkosten des Reichs stets zu vertheidigen [99]). Die Eidgenossen nahmen aber über Alles Zeit, sich wieder zu berathen, und versprachen, sich zu dem Endzwecke den 6. Brachmonat in Zürich nochmals zu versammeln. Sobald sie von Constanz verreist waren, ließen die Appenzeller ihre Gesandten dahin abgeben, den König um Verleihung des Blutbannes und Befreiung von fremden Gerichten zu bitten. Sie fanden Gehör, und den 21. und 22. Brachmonat wurden ihnen die entsprechenden Urkunden ausgestellt [100]).

Durch seine Freundlichkeit hatte Maximilian soviel gewonnen, daß auf dem Tage in Zürich ihm wirklich 6000 Mann zu seinem Römerzuge bewilligt wurden. Appenzell hatte zu denselben 200 Mann zu stellen. Dem gemeinen Soldaten waren 4½ Gulden monatliche Löhnung zugesagt; auf nur 200 Mann

---

98) Abschiedesammlung in Lucern.
99) Simmler'sche Sammlung auf der Stadtbibliothek in Zürich.
100) Urk. Nro. DCXLVII. DCXLVIII.

kam ein Hauptmann, und für je 20 Mann sollte ein Saumpferd geliefert werden [101]). Auf mehren folgenden Tagsatzungen löschten aber die Franzosen den guten Eindruck, welchen die persönliche Freundlichkeit des deutschen Königs gemacht hatte, wieder völlig aus.

Gegen Ende Wintermonats wurde ein Reichstag in Kaufbeuren gehalten, zu welchem außer den Orten Zürich, Bern, Uri, Schwitz, Unterwalden, Solothurn, Basel und Schaffhausen auch der Abt und die Stadt St. Gallen und Appenzell eingeladen wurden. Die Eidgenossen äußerten sich bereits, daß sie am Römerzuge nicht theilnehmen werden, weil Maximilian auch die eiserne italienische Krone haben wolle, und sie, dem bestehenden Bunde mit Frankreich zufolge, gegen diese Macht nicht fechten dürfen. Der Reichstag begnügte sich mit dieser Antwort, bat aber die Schweizer, daß sie auch den Franzosen keine Hülfe leisten. Beim Abschiede erhielt jeder Gesandte ein Geschenk von 40 und jeder Knecht von 6 Ducaten [102]).

Auf den 8. Christmonat luden Gesandte des römischen Königs diejenigen Orte und Zugewandten, die in Kaufbeuren gewesen waren, nach Zürich ein, wo sie neuerdings in dieselben drangen, den Römerzug ohne Vorbehalt mitzumachen; die Eidgenossen erklärten sich aber wiederholt, daß sie dem Könige zur Erlangung der kaiserlichen Würde und Krone gern behülflich sein wollen, in seine weitern Begehren hingegen nicht eintreten werden. Maximilian's Gesandte drangen sodann darauf, daß die Eidgenossen ihm wenigstens gegen die Venetianer beistehen, da diese ihm den Durchweg wehren wollen; die Eidgenossen versprachen, dieses Begehren in weiteres Bedenken zu nehmen. Der französische Gesandte verdankte ihnen diese Antworten und bat sie, Maximilian auch gegen die Venetianer, die Verbündeten seines Herrn, keine Hülfe zu leisten.

101) Tschudi'sche Abschiedesammlung, B. CXXXIV, b, 1500 — 1510, im Archive zum Fraumünster in Zürich.

102) Tschudi'sche Abschiedesammlung, a. a. O.; Anshelm III, 355. 356.

Mit Besorgniß sahen die versammelten Eidgenossen, daß Lucern, Zug, Glarus und Freiburg schon mehrmals die Tagsatzung nicht besucht hatten, und daß ihre Hauptleute und andere ihrer Angehörigen mit den fremden Gesandten in Unterhandlungen stunden, welche den Beschlüssen der Tagsatzung völlig zuwider waren. Sie beschloßen daher, den Abschied des so eben gehaltenen Tages auch jenen Orten mitzutheilen und dann einen Tag in Lucern zu halten, um sich über die weitern Schritte zu berathen [103]).

Zu Anfang des Jahres 1508 entschloß sich Maximilian, die kaiserliche Krone nun wirklich in Rom zu holen. Auf seine Anfrage um den Durchzug antworteten ihm die Venetianer, daß sie denselben nur ihm allein, seinem Heere aber nicht gestatten werden. Er schrieb also den 8. Hornung von Botzen aus an die in Lindau versammelten Reichsstände, daß er künftig den Titel als erwählter römischer Kaiser führen werde [104]). Als er in der Folge vernahm, daß 5000 Eidgenossen zu den Franzosen und 3000 zu den Venetianern gestoßen seien, so hätte er gern auch 8000 in seinen Sold genommen. Er foderte deßwegen den 12. April 1508 von dem Städtebunde in Schwaben 20 000 Gulden, um daraus den Eidgenossen die Hälfte eines dreimonatlichen Soldes bezahlen zu können [105]); da aber dieser Foderung nicht entsprochen wurde, so mußte er unverrichteter Sache aus Italien zurückkehren.

Verschiedene weniger bedeutende Ereignisse.

Den 3. August 1507 kam Konrad von Cunsen nach Appenzell, um der Landsgemeinde den Bundesschwur abzunehmen [106]).

Auf zwei Tagsatzungen, den 30. März zu Einsiedeln und den 13. April in Zürich, bat der Landammann Meggele um Bei-

103) Abschiedesammlung zu Lucern.
104) *Historia Helvetica*, B. VI, S. 108, Handschrift Nro. 1225 in der Stiftsbibliothek zu St. Gallen.
105) Urk. Nro. DÇL.
106) Raths- und Richtbuch in Zürich.

steuern zur Äufnung eines Schwesternhauses [107]), wahrscheinlich dessen zu Appenzell.

Sonderbar ist es, daß unsere appenzeller Chroniken der Pest nicht erwähnen, welche 1508 in der ganzen Schweiz und namentlich auch in St. Gallen wüthete [108]).

Die Appenzeller hatten mit den Altstädtern einen Zwist wegen der Marken eines Waldes, der zum Theil ihnen, zum Theil der dem heil. Nikolaus geweihten Kirche zu Altstädten gehörte. Beide Räthe ernannten jeder drei Männer, denen sie es übergaben, die Marken zu bestimmen, wie das wirklich durch die Urkunde vom 14. Mai 1508 geschah [109]).

Wegen des trogener und teuffer Briefs, wahrscheinlich wegen desjenigen vom 14. Mai 1459, erhob sich ein Anstand, von dem wir weiter nichts wissen, als daß Landammann und Rath von Appenzell in einem Briefe vom 27. Hornung 1509 Bürgermeister und Rath in St. Gallen bitten, die Leute von Trogen und Teuffen auf einen beliebigen Tag vorzuladen [110]).

Da die Gemeinden Marbach und Balgach sich weigerten, den Altstädtern zum Bau der Straße bis in den Bruderwald, Gemeinde Trogen, behülflich zu sein, so entstund hieraus ein Streit, der von dem Landvogte Peter Zurlauben von Lucern den 17. Mai 1509 zu Gunsten der Altstädter entschieden wurde [111]).

Den 3. März 1509 verzehrte in Einsiedeln ein Feuer, das in dem Hause eines Bäckers ausbrach, 70 Häuser und einen großen Theil des Closters; nur die Pfalz und die Capelle der heil. Maria blieben verschont, und das wunderthätige Marienbild brachte Rudi Höscher, ein Appenzeller, in Sicherheit [112]).

107) Tschudi'sche Abschiedesammlung, B. CXXXIV, b, 1500 — 1510, und züricher Abschiedesammlung, B. IV, 1500 — 1509, im Archive zum Fraumünster in Zürich.
108) Rütiner's Diarium.
109) Urk. Nro. DCLI.
110) Archiv der Stadt St. Gallen, Tr. XXV, 98.
111) Urk. Nro. DCLII.
112) Walser 404. Es ist leicht begreiflich, warum Hartmann, *An-*

Im nämlichen Jahre fiel die Martinsbrücke über die Goldach in diesen Bach, weil ihre Balken verfault waren. Die Stadt St. Gallen übernahm den Bau einer neuen Brücke, welche noch steht, mit der Bedingung, daß die umliegenden Bauern das Holz und die nöthigen Taglöhner liefern. Der Baumeister Lukas Falk ließ die Balken, soweit dieselben im Felsen eingelassen sind, mit Kupfer beschlagen, um die Balkenköpfe künftig vor Fäulniß zu sichern [113]).

Appenzell tritt dem Bunde mit Würtemberg bei.

Schon im Jahre 1500 hatte Herzog Ulrich von Würtemberg mit den damaligen zehen Orten der Eidgenossenschaft ein Bündniß geschlossen, durch welches sie einander zusagten, daß gegenseitig freier Verkehr unter ihnen stattfinden und die Zölle nicht erhöht werden sollen. Etwas dunkel ist es ausgedrückt, ob sie einander, im Fall eines Angriffs, Hülfe zu leisten hatten; sehr deutlich hingegen bestimmt der Vertrag, daß kein Theil die Feinde des andern durch sein Land ziehen lasse, oder ihnen Vorschub und Aufenthalt gewähre; für Streitigkeiten, welche zwischen beiden Theilen stattfinden würden, waren die Richter genannt. Obschon nun dieser Vertrag auf zwölf Jahre bestimmt war, so begehrte doch Herzog Ulrich schon im Jahre 1508 eine Verlängerung desselben. Lucern, Uri, Schwitz, Unterwalden und Glarus wollten zwar diese Verlängerung nicht bewilligen, bis der alte Vertrag ausgelaufen sei; der Herzog bestand aber auf derselben und zugleich auf der Ausdehnung des Vertrags auf Basel, Schaffhausen, den Fürsten und die Stadt St. Gallen und Appenzell. Auf dem Tage, welcher am Sonntage Reminiscere 1509 in Zürich gehalten wurde, entsprachen endlich die Eidgenossen seinem Begehren, und den 1. August wurde der neue Vertrag ausgefertigt und besiegelt [114]).

---

nales 439, bei der Erzählung dieser Feuersbrunst nicht erwähnt, daß ein Appenzeller das Marienbild gerettet habe.

113) Rütiner's Diarium.

114) Urk. Nro. DCLIII.

Schlacht bei Agnadel.

Nachdem der Bund mit dem Könige von Frankreich sein Ende erreicht hatte, ließ Ludwig dieses den Eidgenossen nur ansagen, ohne ihnen die Erneuerung desselben vorzuschlagen, in der Erwartung, die Schweizer werden ihn darum bitten. Da dieses nicht geschah, Ludwig aber in Folge des mit Kaiser Maximilian zu Cambrai geschlossenen Vertrages die Venetianer bekriegen wollte, so kam er wieder auf seine frühere Weise zurück, Schweizer ohne weitere Unterhandlung mit ihren Obrigkeiten anzuwerben. Es liefen ihm auch wirklich gegen die Verbote der Tagsatzung 6000 Mann zu; unter denselben waren zwei Compagnien Appenzeller, angeführt von den Hauptleuten Johannes Dörig und Schay von Gonten [115]). Als hierauf der König die Venetianer bei Agnadel, unweit Peschiera, angriff, waren es hauptsächlich die streitlustigen Schweizer, welche den Sieg zu seinen Gunsten entschieden; es kostete derselbe den Venetianern 10 bis 15,000 Todte und die Gefangennehmung ihres Generals Alviano. Die Appenzeller eroberten bei diesem Anlaße abermals zwei Fahnen, welche sie wieder in der Kirche von Appenzell aufhängten [116]). Kaum hatten die Franzosen diesen Sieg erfochten, so verabschiedeten sie die Eidgenossen, hießen sie coquins, vilains, vachers, und geboten ihnen bei Henkersstrafe, unverzüglich heimzukehren.

Der Bund mit dem Papste Julius II.

Papst Julius II. hatte kaum, im April 1509, seinen Beitritt zu dem Bunde von Cambrai ausgesprochen, als er sich schon um eine Vereinigung mit den Eidgenossen bewarb, die

---

115) Sauter'sche Chronik 417.

116) Ihre Abbildung ist ebenfalls auf dem beigegebenen Blatte zu sehen. *Le bon chevalier sans Paour*, in den *Mémoires* gesammelt von *Petitot*, B. IV, S. 270, und *Fleuranges* in den nämlichen *Mémoires*, B. XVI, S. 174, geben den Verlust der Venetianer auf 15,000, *Guicciardini* III, 238, und Rosmini I, 392 ff., auf 8000, Anshelm IV, 94, auf 10,000 an.

ihm aber einstweilen abgeschlagen wurde. Er nährte in seinem Herzen einen tiefen Haß gegen Frankreich; daher das Vorhaben, die Franzosen aus Italien zu vertreiben, dem er stets nachhieng, obschon er bei einem Zwiste, welcher im nämlichen Jahre zwischen ihm und dem Könige von Frankreich entstund, dasselbe noch zu verbergen wußte [117]). Mit ihm theilte den nämlichen Haß Matthäus Schinner, ein geborner Walliser, Bischof von Sitten; diesem geistreichen und gewandten Manne übertrug es daher der Papst, mit den Schweizern einen Bund zu unterhandeln. Auf einem Tage zu Schwitz, den 4. Hornung 1510, trat Schinner mit seinen neuen Anträgen auf. Die Appenzeller baten ihre Verbündeten, sie auch Antheil nehmen zu lassen an der im Werke stehenden Vereinigung [118]). Nachdem sodann bereits den 14. März der Bund zwischen den zwölf Orten und dem Papste geschlossen worden war [119]), baten die appenzeller Gesandten auf dem Tage, welcher den 5. Mai in Frauenfeld stattfand, ihre treuen, lieben Eidgenossen wieder, sie möchten sich dafür verwenden, daß der heil. Vater auch sie in den Bund aufnehme. Sie stellten vor, wie sie jederzeit Leib und Gut für die Eidgenossen aufgeopfert haben und noch geneigt seien, treu und redlich den Nutzen des Vaterlandes zu besorgen; daher möchte man sie auch bedenken. Ihr Ansuchen war so dringend, daß alle Gesandten versprachen, bei ihren Obrigkeiten sich zu verwenden, daß demselben entsprochen werde [120]); dennoch scheint dieses nicht geschehen zu sein, wol aber finden wir, daß der appenzeller Gesandte, Christian Pfister [121]), den Tagsatzungen, die wegen dieses Geschäftes gehalten wurden, bei-

---

117) *Guicciardini* III, 295.

118) Tschudi'sche Abschiedesammlung, B. 134, b, 1500 — 1510, im Archive zum Fraumünster in Zürich.

119) *Flassan*, T. I, 295, stellt die Sache dar, als ob der Bund erst nach dem Herbstmonate wäre abgeschlossen worden.

120) Abschiedesammlung in Zürich, B. V, 1510 — 1512.

121) Der nämliche, den wir schon beim Closterbruche und beim Verrathe von Novarra kennen lernten.

gewohnt habe. Er war zugegen, als den 25. Heumonat in Lucern erkennt wurde, dem Papste 6420 Mann zu bewilligen, wozu Appenzell 300 Mann stellen solle, und als den 30. Heumonat wegen der nämlichen Sache wieder ein Tag zu Lucern gehalten wurde. An diesem Tage wendete der französische Gesandte Alles an, die dem Papste verheißene Hülfe zu hindern, weil sie gegen Frankreich werde dienen müssen; der Bischof von Sitten wußte aber mit seiner Beredsamkeit die Eidgenossen so sehr hinzureißen, daß gleichwol beschlossen wurde, der Auszug solle den 12. August stattfinden, und Alle, welche zu demselben gehören, sollen nach dem Bernhardsberg eilen und der Musterung beiwohnen, welche der Bischof zu Martinach halten werde [122]).

Der französische Anführer hatte wegen der Schwäche seines Heeres den Herzog von Savoien bewogen, den Schweizern den Durchpaß zu verwehren; er selbst hatte auf dem Comersee die sämmtlichen Schiffe in Beschlag genommen, alle Lebensmittel in sichere Verwahrung gebracht und die Mühlen unbrauchbar gemacht. Als die Schweizer deßwegen nicht über den Bernhardsberg vorrücken konnten, zogen sie über den Narretberg nach Bellenz; an der Tresabrücke wollten die Franzosen ihnen Widerstand leisten, wurden aber verjagt, und die Eidgenossen kamen ungehindert nach Varese. Sie litten jedoch viel vom Hunger und mußten mit Trauben, Nüssen und Kastanien ihr Leben fristen; daher entschloßen sie sich, näher an die Adda zu rücken. Wirklich kamen sie bis Contu, wurden aber auf dem ganzen Marsche von den Franzosen geneckt, die sich mit Erfolg bemühten, daß ihnen der Mangel an Lebensmitteln überall gleich drückend werde. In dieser Lage faßten die Schweizer desto lieber

---

122) Abschiedesammlung in Lucern. Anshelm IV, 121, sagt, die Appenzeller seien zur Stellung von 250 Mann verpflichtet worden; der Abschied selbst aber gibt die Zahl auf 300 an. Schon den 6. August befahl der Rath von St. Gallen, daß 60 Mann unter dem Hauptmanne Hans Schwänberger ausziehen; Rathsprotocoll der Stadt St. Gallen.

den Entschluß, über Como und Chiazzo zurückzukehren [123]), da sie von ihren Obrigkeiten den Befehl erhielten, nicht vorzurücken und mit Niemand zu kriegen [124]).

Höchst unzufrieden, durch diesen Rückzug seine Plane gescheitert zu sehen, führte der Papst bittere Klage, wodurch die Eidgenossen veranlaßt wurden, eine Gesandtschaft an ihn abzuordnen. Kaum war diese Gesandtschaft in Lauis eingetroffen, so vernahm sie, daß Hans Kißling von Solothurn und Ambrosius Aigen von St. Gallen beauftragt seien, für den König von Frankreich 10,000 Schweizer anzuwerben, welche dieselben vorzüglich in St. Gallen, Appenzell, im Thurgau und in Bünden zu finden hoffen. Schleunig berichteten sie das der Tagsatzung, welche sich den 2. Christmonat in Baden versammelt hatte, worauf diese verordnete, daß jeder Bote die eingegangene Kunde schnell an seine Obern beförderе; den Bericht nach Appenzell besorgte die Tagsatzung selbst, weil kein Bote von daher zugegen war. Allen Obrigkeiten wurde befohlen, auf die genannten Hauptleute, ihre Bevollmächtigten und Alle, welche sich mit der französischen Werbung beschäftigen würden, genaue Acht zu haben und dieselben, wo man sie treffe, zu Verfügung der Eidgenossen gefänglich einzuziehen [125]).

Drohende Verhältnisse mit Österreich, welche durch erneuerte Erbeinigung beseitigt werden.

Kaiser Maximilian, der immer einen Groll gegen die Eid-

---

123) *Guicciardini* IV; 41 ff.; *A. Mocenigo historia belli Cammeracensis*, p. 63, in *Grævii thes.*, vol. V, pars IV; Anshelm IV, 122 ff. Einige schweizer Chroniken nennen diesen Zug den piasser Zug, weil die Schweizer die Umgegend von Varese die Piaß nannten; Schweizer's bereits erwähnte handschriftliche Chronik.

124) Urk. Nro. DCLVI. Warum sollte man diesen Rückzug wieder französischer Bestechung zuschreiben, wie Anshelm es thut, der nichts als Bestechung wittert, und dem Glutz, S. 225, so gerne folgt und nicht einmal des Befehls der Eidgenossen erwähnte, obgleich er denselben aus Fuchs kennen mußte.

125) Abschiedesammlung in Lucern.

genossen in seinem Herzen getragen hatte, zürnte ihnen ob dem Piasserzuge so sehr, daß er ihnen gern sogleich den Krieg erklärt hätte. In seiner Unmacht, denselben ohne die Hülfe des Reichs zu führen, begehrte er Unterstützung von dem Städtebunde in Schwaben. Den 13. Herbstmonat versammelte sich dieser in Ulm und beschloß, auf Vermeidung des Krieges hinzuarbeiten, dem Kaiser zu empfehlen, daß er die Sache dem ganzen Reichstage vortragen möchte, in keinem Falle aber ihm Hülfe zuzusagen. Der Kaiser schrieb hierauf wirklich einen Reichstag nach Straßburg aus und begehrte nicht weniger als 50,000 Mann; als aber die schwäbischen Städte den 16. Christmonat in Ulm zusammenkamen, die Vollmachten für ihre Gesandten an den Reichstag zu entwerfen, so beschloßen sie, Alles anzuwenden und voraus mit den übrigen Mitgliedern des Reichstages sich zu verständigen, daß kein Krieg gegen die Schweiz angefangen und die Stellung von 50,000 Mann abgelehnt werde; wenn das nicht gelingen sollte, so wollten sie ihre Armuth vorschützen, um so wenig Mannschaft, als nur immer möglich, liefern zu müssen [126].

Maximilian, der vorher durch seine Gesandten eine drohende Sprache gegen die Eidgenossen geführt hatte, beschied nun, als er wahrnehmen mußte, daß das Reich ihm keine Hülfe gegen dieselben gewähren werde, den Freiherrn von Sax zu sich. Schon den 26. August schrieb dieser von Feldkirch aus den Eidgenossen, die kaiserlichen Truppen seien bestimmt, Frankreich, Spanien und den Papst zu bekriegen [127]. Der nämliche traf später mit Hans von Landau und Hans von Königseck persönlich in der Schweiz ein, und stellte den Eidgenossen im Namen des Kaisers vor, daß seine Rüstungen nie ernsthaft gemeint gewesen, sondern nur auf Begehren der Franzosen geschehen seien; es wünsche der Kaiser auch nichts mehr als eine Vereinigung mit

126) Königl. würtembergisches Staatsarchiv, Heilbronn 49 und 50, LXXXI, 8.

127) *Hist. Helvet.*, vol. VI, 1500 — 1524, Handschrift Nro. 1225 in der Stiftsbibliothek in St. Gallen.

der Schweiz. Wirklich gelang es demselben vermittelst dieser gleißnerischen Worte, die Cantone Zürich, Bern, Obwalden, Glarus, Basel, Freiburg, Solothurn und Schaffhausen, nebst den drei zugewandten Orten Fürst und Stadt St. Gallen und Appenzell, zu einer solchen Einigung zu bereden. Die wesentlichsten Punkte dieses Vertrages bestunden darin, daß die beiden Parteien sich gegenseitig freien Handel und Wandel ohne Erhöhung der Zölle, so wie treues Aufsehen, welches sich auch auf die Freigrafschaft Burgund ausdehnen sollte, zusagten; zudem wurden die Richter bezeichnet, welche allfällige Streitigkeiten entscheiden sollten, und bestimmt, daß diese Erbeinigung in allen Bünden, welche beide Parteien schließen sollten, vorbehalten werde; nach damaliger Weise durfte auch nicht ausgelassen werden, daß der Erzherzog Carl jedem Canton zweihundert und jedem zugewandten Orte hundert Goldgulden jährlich zu bezahlen habe. Je zu zehen Jahren vom Tage der Ausfertigung, dem 7. Hornung 1511, an, sollte der Vertrag erneuert werden[128]). Die Aufnahme der zugewandten Orte in diese Erbeinigung, so wie früher die Bestimmung, daß sie in Geschäften, welche sie auch angehen, der Tagsatzung beiwohnen mögen[129]), liefern übrigens den Beweis, daß man dieselben mehr zu berücksichtigen anfieng.

Die Eidgenossen bekriegen den König von Frankreich.

Wir haben bereits mitgetheilt, wie in das Vernehmen zwischen Frankreich und den Eidgenossen bedeutende Kälte eingetreten war. Die französischen Gesandten suchten zwar, ebenfalls einen neuen Vertrag zuwegezubringen, und es scheint, daß auch die Stände Zürich, Bern, Lucern, Zug, Basel, Solothurn, Schaffhausen, so wie der Abt und die Stadt St. Gallen, nebst Appenzell, einen solchen gewünscht haben, da sie der Gesandt-

128) Urk. Nro. DCLVII.

129) Instruction von Zürich, auf den Tag in Zug, den 23. März 1511, in den Instructionen, B. I, 1490 — 1531, im Archive zum Fraumünster daselbst.

schaft Ende Weinmonats 1510 das Geleit bewilligten [130]); Uri, Schwitz, Unterwalden, Glarus und Freiburg waren aber gar nicht geneigt. Vollends entbrannte ihre Mißstimmung zur höchsten Erbitterung, als die Franzosen einen Läufer von Schwitz gefangen nahmen, ertränkten und die Büchsen, worin seine Briefe verwahrt gewesen waren, zum Spotte versteigerten. Die Eidgenossen suchten zwar, durch Unterhandlungen mit Frankreich und Schwitz diesen Zunder eines Krieges zu beseitigen; den Schwitzern gieng aber über denselben die Geduld aus, und den 10. Weinmonat mahnten die drei Urstände ihre übrigen Eidgenossen zum Auszuge [131]). Die andern Stände erneuerten ihre Bemühungen, den Krieg zu hindern; schon den 14. Wintermonat rückten aber die Schwitzer aus, und den 19. folgten ihnen die Appenzeller und St. Galler [132]).

Die Mannschaft der drei Länder und von Freiburg traf zuerst bei Ponte Tresa ein, wo sie die aufgestellte französische Reiterei verjagte, aus den Balken der umliegenden Häuser die Brücke herstellte und dann auf Varese zog, um daselbst die übrigen Eidgenossen zu erwarten. Die Franzosen hatten sich auf Gallerata zurückgezogen, verließen aber auch diesen Ort, um die Besatzung von Mailand zu verstärken. Gallerata wurde sogleich von den Schweizern besetzt; von hier aus zogen sie nach den borromäischen Inseln, welche sie, so wie verschiedene Ortschaften, plünderten. Gaston de Foix, Herzog von Nemours, als er dieses vernahm, entschloß sich, mit Hülfe von Theodor

130) Anshelm IV, 136.

131) Schon den 21. Weinmonat ernannte hierauf St. Gallen Hans Schwanberg zum Hauptmann und Heinrich Ritz zum Fähnrich. Rathsprotocoll.

132) Außer Mai IV, 315, erwähnt Niemand der Appenzeller und St. Galler; da aber auch das Rathsprotocoll von St. Gallen den Tag des Auszugs und die Namen der Officiere bezeichnet, so zweifeln wir desto weniger, daß wenigstens 300 Appenzeller mitgezogen seien, zumal später die Auffoderung kam, 200 Mann Verstärkung nachzusenden.

Trivulzio die Schweizer in Gallerata einzuschließen [133]. Wirklich rückte er dahin vor und plagte die Schweizer mit seinem Geschütze; als aber die Kunde kam, daß 4000 Berner mit Geschütze bei den Eidgenossen eingetroffen seien, zogen sich die Franzosen wieder über Büssi nach Mailand zurück. Die Eidgenossen folgten ihnen auf dem Fuße nach und lieferten unweit der Vorstädte einige unbedeutende Gefechte. Inzwischen unterhandelten die Franzosen mit den Eidgenossen, jedoch ohne Erfolg [134]). Als aber eine große Kälte eintrat, und die Eidgenossen keine Nachrichten von Hause bekamen, begannen sie, in der Besorgniß, abgeschnitten zu werden, ihren Rückzug [135]); die Freischaren vorzüglich, dann aber auch die übrige Mannschaft, hauseten sehr übel, zündeten Dasio und Barlasina nebst vier andern Dörfern an und verheerten mit Brand und Plünderung das ganze Lauiserthal [136]).

Da man auch in der Schweiz ohne Nachrichten vom Heere war, so besorgte man, es möchte demselben ein Unglück zugestoßen sein. Die Tagsatzung versammelte sich deßwegen den 17. Christmonat in Zürich und beschloß eine neue Aushebung von 4000 Mann, zu welcher Appenzell 200 Mann liefern sollte; ehe diese Hülfe aber ausrückte, so erhielt man Nachricht

---

133) So sagt es der treuerzählende B. Jovius in seiner *historia Novocomensis*, p. 62, bei *Graevius* IV, 2, und so wird es auch erklärlich, warum Bullinger sagt, die Schweizer seien in Gallerata belagert worden.

134) Anshelm IV, 174; Bullinger.

135) Anshelm a. a. O. sagt, es habe der Rückzug den 20. Christmonat begonnen; Bullinger nennt den 29; sollte vielleicht diese Angabe ein Schreibfehler sein.

136) B. Jovius a. a. O. und Vadian in seinen *Collectan.* sagen, die Eidgenossen haben über 7000 Häuser verbrannt. Vadian gibt die Anzahl der Eidgenossen auf 15,000, Anshelm auf 10,000, Jovius auf 18,000, Rosmini I, 34, gar auf 25,000 an. *Guicciardini* IV, 189. 190, sagt, es seien zuerst 10,000 Eidgenossen gewesen, die aber durch Verstärkungen auf 16,000 angewachsen seien, und diese Angabe ist wol die wahrscheinlichste.

von dem Rückzuge [137]). — Wären die päpstlichen und venetianischen Truppen zu den Schweizern gestoßen, so hätten sie schon bei diesem Anlaße die Franzosen aus Italien vertrieben.

Die Gesandtschaft nach Venedig.

Während die Eidgenossen in Italien gegen Frankreich kämpften, wurde immer unterhandelt. Den Erfolg dieser Unterhandlungen hinderte vornehmlich die Foderung von 200,000 Livres, welche die Schweizer an Frankreich machten. Da die Schweizer aber wahrnahmen, daß sie in einen noch schwerern Krieg mit Frankreich verwickelt werden könnten, so näherten sie sich immer mehr den Feinden Frankreich's. Schon 1511 hatten sie daher eine Vereinigung mit dem Hause Österreich geschlossen. Zu Anfang des Jahres 1512 kamen die Stände Bern, Lucern, Uri, Schwitz, Unterwalden, Zug, Glarus, Basel, Freiburg, Solothurn und Schaffhausen nebst den zugewandten Orten St. Gallen und Appenzell in der nämlichen Absicht überein, daß sie eine zahlreiche Gesandtschaft nach Venedig abordnen wollen. Es hatte diese Gesandtschaft den Auftrag, mit dem Bischofe von Sitten, der im vergangenen Jahre den Cardinalshut empfangen hatte, wegen ihrer von dem piasser Zuge herrührenden Foderungen an den Papst zu unterhandeln, zugleich aber eine Annäherung an die Venetianer zu suchen. Feldkirch war zum Versammlungsorte der Gesandtschaft bestimmt. Von hier zog sie mit kaiserlichem Geleite nach Landeck, und sandte dann aus ihrer Mitte einen Abgeordneten nach Ravenna, um den Cardinal zu bitten, daß er sich ebenfalls in Venedig einfinde; ein zweiter Abgeordneter gieng nach Venedig ab, die Republik um sicheres Geleit zu bitten. Sobald die Gesandtschaft selbst auf venetianischem Boden angekommen war, wurde sie sehr freundlich empfangen; in Venedig wurde sie ausgezeichnet ehrenvoll aufgenommen und reichlich beschenkt. Auch der Cardinal gab ihr zwar viel gute Worte, aber kein Geld. Wie Venedig, trachtete

137) Abschiedesammlung in Bern, B. 1511 — 1512, F. 115.

auch Spanien, die Gemüther derselben zu gewinnen, weil Beide vorhatten, Gesandte nach der Schweiz abgehen zu lassen, denen sie auf diese Weise eine gute Aufnahme vorbereiten wollten [138]).

Die Schweizer, vereint mit den päpstlichen und venetianischen Truppen, verjagen die Franzosen aus dem Mailändischen.

Immer noch dauerten die Unterhandlungen fort. Als aber die Franzosen den 11. April 1512 bei Ravenna die vereinigten päpstlichen, spanischen und venetianischen Truppen geschlagen hatten, wurden sie übermüthig, und die Unterhandlungen wurden abgebrochen. Desto lebhafter unterhandelten hierauf mit den Schweizern der Cardinal Schinner, so wie die Gesandten des Kaisers und der Venetianer. Vermittelst der Vorstellung, daß Italien in Gefahr stehe, von den Franzosen ganz erdrückt zu werden, bewirkten sie, daß die Eidgenossen den 24. April, auf einem Tage zu Zürich, beschloßen, es sollen 6000 Mann dahin ziehen; Appenzell hatte dazu eine Fahne von 300 Mann zu stellen [139]). Zu dieser aufgebotenen Mannschaft gesellten sich noch viele Freiwillige, so daß bei der Musterung in Trient 20,000 Schweizer beisammen waren; wir dürfen wol annehmen, daß unter dieser Anzahl um 600 Appenzeller gewesen seien [140]). Dieses Heer erwählte in Trient den Freiherrn Ulrich von Sax zu seinem obersten Anführer, den Hauptmann von Zürich, Jakob Stapfer, zum obersten Hauptmann, Hans Heid von Freiburg zum obersten Schützenmeister und Stoffel Schmid von Winterthur zum obersten Profosen [141]).

In Verona stieß das französische Heer und in Villafranca das päpstliche zu den Eidgenossen. Vereint jagten sie die Franzosen vor sich hin. Ihr Zug glich einem Triumphzuge. Den

138) Urk. Nro. DCXL. Anshelm IV, 229 ff.
139) Rodel Nro. 9, im Archive zum Fraumünster in Zürich.
140) Walser 405.
141) Übereinstimmend von Anshelm IV, 243, und Schweizer.

Franzosen blieben nur noch die Festungen von Novarra und Mailand, welche sie vor ihrem Rückzuge gut besetzt und versehen hatten. Cremona kaufte sich von der Plünderung vermittelst einer Brandschatzung von 40,000 Ducaten und Pavia dadurch los, daß es jedem Manne des eidgenössischen Heeres $4\frac{1}{2}$ Gulden bezahlte [142]. Die Venetianer hätten gern Cremona besetzt; da aber der Papst und die Eidgenossen das ganze Herzogthum für den Herzog Maximilian Sforza erobern wollten, so legten die Letztern eine Besatzung von 1000 Mann in diese Stadt.

Nach der Eroberung von Pavia, wo den Franzosen um 500 Mann erschlagen wurden, ließ der Cardinal das ganze schweizerische Heer nach Alessandria ziehen, wo er die gesammten eidgenössischen Stände mit einem goldenen Schwerte, einem kostbaren herzoglichen Hute und dem Titel: Beschirmer der Freiheit der Kirche, die einzelnen Cantone aber mit Pannern beschenkte. Da die Appenzeller als zugewandter Ort keinen Antheil an diesen Geschenken hatten, so ertheilte ihnen der Cardinal im Namen des apostolischen Stuhles die Freiheit, daß der Bär in ihrem Wappen zwei goldene Schlüssel in seinen vordern Tatzen tragen dürfe [143].

Als die Eroberung des Herzogthums vollendet war, so übernahm es der Cardinal, dasselbe neu einzurichten. Er behielt 6000 Eidgenossen in seinem Solde; die übrigen, mit ihren Brandschatzungen bereichert, kehrten Ende Heumonats wieder zurück. Die Eidgenossenschaft behielt die Einkünfte des Herzogthums und die Herrschaften Lauis und Luggaris; die Bündner

---

142) Schweizer.

143) Urk. Nro. DCLXII. Die Appenzeller machten keinen weitern Gebrauch von dieser Freiheit, als daß der Hauptmann Berweger bei Erbauung der gegenwärtigen Kirche zu Herisau das genannte Wappen auf dem Schlußsteine des Thürgewölbes in Stein hauen ließ, wie es jetzt noch daselbst zu sehen ist. Schefer's Materialien 3. Jahrgang, S. 128. Es wird hieraus wahrscheinlich, daß Berweger Hauptmann bei der appenzeller Fahne gewesen sei.

bekamen Cleven und Veltlin und die vier Städte Bern, Lucern, Freiburg und Solothurn die Grafschaft Neuenburg; Solothurn besonders erhielt die Schlösser Thierstein und Pfäffikon[144]).

Gesandtschaft an den Papst.

Um die Eidgenossen noch mehr zu gewinnen, begehrte der Papst eine zahlreiche Gesandtschaft von denselben. Sie verordneten daher, daß Gesandte aus allen Cantonen und zugewandten Orten zu derselben bestimmt werden, welche den 18. Weinmonat in Altorf eintreffen sollten. Appenzell ordnete den Altlandammann Laurenz Suter ab[145]). Der Papst schickte der Gesandtschaft den Hauptmann seiner Leibwache, Kaspar von Silinen, bis nach Florenz entgegen; jedem Mitgliede derselben schenkte er einen seidenen Rock, damit sie von den Römern besser in Ehren gehalten werden, als es von diesem flatterhaften Volke geschehen sein würde, wenn dieselben in ihrer einfachen Kleidung aufgetreten wären. Erst den 20. Wintermonat hielten sie ihren feierlichen Einzug in Rom. Viele geistliche und weltliche Herren holten sie ein und vergrößerten den Zug, der unter dem Zuströmen einer zahllosen Menge, unter Trompeten und Pfeifenschall und dem Donner der Canonen durch die Stadt zog. Der Papst selbst begab sich auf ein Bollwerk, um den Zug vorbeiziehen zu sehen, und ertheilte den Gesandten seinen Segen. Den 24. Wintermonat Abends empfieng er sämmtliche Gesandte in öffentlicher Audienz, welche die Cardinäle, viele Bischöfe und Prälaten und das ganze diplomatische Corps verherrlichten. Am folgenden Tage hielt der Papst selbst eine feierliche Messe in der Kirche S. Maria del Popolo. Den 26. Wintermonat gab er der Gesandtschaft eine Privataudienz und bat dieselbe, seine Gesandtschaft zu begleiten, die er eben nach Venedig abgehen zu lassen im Begriffe war, um diese Republik von ihrem kürzlich mit Frankreich geschlossenen Bunde abzu-

---

144) Anshelm IV, 255 ff.
145) So berichtet Walser 407; seine Quelle ist uns unbekannt.

mahnen. Wirklich wurden der Schultheiß von Freiburg, Peter Falk, und Hans von Erlach von Bern hiefür abgeordnet.

Als hierauf die Gesandtschaft begehrte, daß der Papst den rückständigen Sold für den piasser Zug bezahle und die Eidgenossenschaft von den Curtisanen [146]) und den päpstlichen Monaten [147]) befreie, wurde sie mit einer abschlägigen Antwort abgefertigt. Eine ähnliche Antwort erfolgte auf das Begehren, daß er Parma und Piacenza dem Herzoge von Mailand abtreten möchte. Hingegen begehrte er von den Eidgenossen, daß sie sich der Venetianer nicht annehmen, sich mit dem Könige von Spanien verbinden und einen Zug gegen Frankreich unternehmen. Endlich kehrte die Gesandtschaft wieder nach Hause; sie hatte das Ansehen des päpstlichen Stuhles verherrlicht, für ihr Vaterland aber nichts ausgewirkt [148]).

Der Zug nach Novarra.

Als im April 1513 Ludwig XII., König von Frankreich, ein neues Heer rüstete, um vereint mit seinen Bundesgenossen, den Venetianern, das Herzogthum Mailand wieder zu erobern, begehrte der Herzog Maximilian Sforza von den Eidgenossen, daß sie ihm 3 — 4000 Mann Hülfe senden. Den 18. April wurde ihm von einem Tage in Zürich mit der Bedingung entsprochen, daß er an Auffahrt, an welchem Tage die Mannschaft in Uri versammelt sein werde, jedem Soldaten einen Ducaten auf Rechnung, den Rest des Monatssoldes aber in Bellenz, wenn die Musterung gehalten werde, bezahle. Dem Beschlusse der Tagsatzung zufolge hatte die Stadt St. Gallen 50 Mann,

---

146) So hieß man geistliche und weltliche Personen, welche durch Bestechungen, oder Gunst von dem päpstlichen Hofe Befehle zu erschleichen wußten, daß man ihnen Pfründen verleihe.

147) Es bestunden dieselben in der Gerechtsame, daß der Papst alle in den ungeraden Monaten erledigten Pfarrpfründen besetzen konnte; meistens besetzte er dieselben mit Fremden, was den Eidgenossen unangenehm war.

148) Anshelm IV, 281 ff.

der Abt 100 Mann und Appenzell ebenfalls 100 Mann, aber nicht unter selbsterwählten Hauptleuten, sondern unter denjenigen, welche die Eidgenossen ernennen würden, zu stellen. Gegen diese Neuerung lehnten sich der Landammann Suter im Namen von Appenzell und die Boten des Fürsten und der Stadt St. Gallen auf. Die Tagsatzung beschloß, es solle denselben freistehen, die ihnen auferlegte Mannschaft zu stellen, oder nicht, nur sollen sie ihren Entschluß ungesäumt nach Zürich berichten; würden sie die Mannschaft nicht stellen wollen, so solle die Anzahl derselben auf die Eidgenossen vertheilt werden; würden sie aber die Mannschaft stellen, so sollen sie die Hauptleute bestimmen mögen, welchen sie dieselbe übergeben wollen [149]).

Während die Franzosen zu Anfang Mai's über die Berge und dann über Asti nach Alessandria vorrückten, die schweizer Besatzung aber diese Stadt verließ und sich auf Tortona zurückzog [150], beschloßen die Eidgenossen eine neue Truppensendung von 8000 Mann. Den 20. Mai sollten dieselben ins Feld rücken. Appenzell hatte 300 Mann zu stellen. Kaiser Maximilian hatte versprochen, 1000 Reiter und das nöthige Geschütz zu dieser Mannschaft stoßen zu lassen und den Eidgenossen monatlich 16,000 rheinische Gulden zu bezahlen [151]).

Die zuerst in Italien angelangten Eidgenossen zogen sich bis auf Novarra zurück, um hier die Verstärkung zu erwarten. Der Herzog befand sich in der traurigsten Lage. Von der ganzen Welt, mit Ausnahme der Schweizer, selbst von seinem eigenen Volke war er verlassen. Schweizer hatten in der nämlichen Stadt seinen Vater verrathen, in welcher er selber jetzt ganz vom Schutze der Schweizer abhängig war. Ein Heer von mehr als 16,000 Franzosen belagerte ihn; auch dieses Heer stund wieder

149) Abschiede in Zürich, B. VI, 1513 — 1515. Was Appenzell beschloß, ist unbekannt. Die Stadt St. Gallen schickte ihre 50 Mann und stellte sie unter den Hauptmann und das Zeichen von Zug. Rathsprotocoll der Stadt St. Gallen.

150) *Mémoires de Fleuranges* bei *Petitot*, vol. XVI, 273.

151) Abschiedesammlung in Lucern.

unter den Befehlen von la Tremouille und Jakob Trivulzio, die seinen Vater gefangen hatten. La Tremouille glaubte sich des Sieges auch über den Sohn so sicher, daß er bereits dem Könige schrieb, er werde denselben am nämlichen Orte gefangen nehmen, von welchem aus er ihm den Vater überliefert habe[152]). Selbst die Verwegenheit der Schweizer mußte dem Herzoge Schrecken einjagen. Als nämlich die Franzosen den 4. Brachmonat den ganzen Tag über die Stadt so heftig beschossen hatten, daß die Ringmauer 20 Klafter weit zusammenfiel[153]), so begehrten die Obersten der Italiener, daß diese Bresche eilig ausgebessert werde; die Schweizer wollten das aber nicht geschehen lassen, öffneten zudem das Thor und verschloßen dieses und die Bresche blos mit Leintüchern, damit die Feinde nicht sehen, was sie in der Stadt vornehmen[154]).

Indessen rückte die schweizerische Verstärkung auf drei verschiedenen Wegen heran. Die Appenzeller und St. Galler waren den 24. Mai ausgezogen[155]) und hatten sich dann mit der Mannschaft von Zürich, Glarus, Schaffhausen, Thurgau, Toggenburg, Rapperschwil und des Freiherrn von Sax vereinigt, um über den Bernhardin nach Novarra zu kommen. Auf ihrem Wege wußte ihnen aber der Bischof von Como Hindernisse entgegenzustellen; auch der See war ihnen nicht günstig, und so trafen sie erst den 6. Brachmonat in Arona ein. Hier begegnete ihnen ein Flüchtling, Jörg Körnli, den sie wohl kannten. Dieser erzählte ihnen, die Eidgenossen haben eine Schlacht geliefert, in welcher Alle umgekommen seien; er rieth ihnen also, zurückzukehren, da sie viel zu schwach seien, dem zahlreichen französischen Heere zu widerstehen. Das Näm-

152) *Guicciardini* IV, 344.
153) Anshelm IV, 382.
154) Paulus Jovius, 170.
155) Hauptmann der St. Galler war Othmar Blum, ihr Fähnrich Ulrich Ransperg. Für die Soldaten war der Monatssold auf 4½ Gulden bestimmt; der Fähnrich sollte zweifachen, der Hauptmann dreifachen Sold beziehen. Rathsprotocoll der Stadt St. Gallen.

liche bestätigte ein anderer Flüchtling. Darob hielten die Eidgenossen Rath. Der Bürgermeister von Zürich, Felix Schmid, fragte zuerst den Hauptmann von Glarus, Vogt Ludwig Tschudi, der einen Sohn in Novarra hatte. Tschudi antwortete: „Si „söllind nit hinter sich ziechen, dann obschon die ihren erschlagen „wärind, wie die zween flüchtigen sagtend, so hoffe ich doch, „Sy habind sich ritterlich gewehrt, und den Vyend dermaßen „hinwider geschädigett, das er auch dadurch geschwächt sig. „Soltend wir nun jetzt zurück zühen, des würd uns groß unlob „bringen, und Ehrlicher ist uns, wir werden ouch erschlagen. „oder understandind mit Gottes Hülff den Schaden ze rächen, „darumb min Rath, Gott zu vertruwen und die unsern todt „oder lebend zu suchen; es möchte villicht nicht so ruch gangen „sin, wie die flüchtigen gesagt, und ob villicht schon die unsern „siglos worden, so möchtind doch Ihro vil villicht wider in die „Stadt Novarren, oder in ein andren flecken kommen, da man „sy noch entschütten möcht, die will doch uff hüttigen Tag die „Thatt grad geschehen, die sunst zu grund giengend, wann wir „hinter sich zugind; habind nun die Vyend gesiget, so werden „si jetzt meinen sicher ze sind, und auch zerstreut herum ligen, „und nit by ainandere sin, dest besser Sy auch zu überfallen, „anzegriffen und ze schädigen sin werdend.“ Der Hauptmann von Schaffhausen rieth an, nicht voreilig zu sein, Späher auszuschicken und sich wieder zu berathen, wenn man sichere Nachricht haben werde. Seiner Meinung stimmten der Freiherr von Sax und Hauptmann Wydler von Rapperschwil bei; der Hauptmann von Appenzell und der Bürgermeister von Zürich hingegen waren der Meinung des glarner Hauptmanns. Bei dieser getheilten Stimmung des Raths brächte man die Sache vor die Gemeinde; mit großer Mehrheit entschied diese für Tschudi's Rath. Eilend, aber in guter Ordnung brach das Heer gegen Novarra auf. Unterwegs begegnete demselben ein Priester von Unterwalden, der noch das heil. Sacrament bei sich trug. Dieser gab folgende Auskunft über die vorgefallene Schlacht: „So „wahr als ich mein Heiland bei mir trage, kann ich nicht

„wissen, ob die Unsrigen gesiget oder verloren haben, dann als
„wir ohn Ordnung an die Vyendt geluffen, ist ein französischer
„reisiger Zug an einem Ort durch uns gerennt, und hat unser
„vil, meh bey 100 Knecht von den andren getrennt, das wir
„nit mehr zu unserem Huffen mugen kommen, und habend über
„die Gräben müssen juchen; Ist einer hie uß, der ander dort
„uß gefahren, daß wir uß den Reysigen uns retten möch-
„tend [156]).“

Wie freudig waren nach diesen Berichten die Eidgenossen überrascht, als sie am Abend, bei ihrer Ankunft in Novarra, von ihren Brüdern den errungenen Sieg vernahmen. Der Kampf war hart gewesen; 2000 erschlagene Schweizer lagen unter 10,000 getödteten Feinden auf dem Schlachtfelde [157]); von den Appenzellern waren 54 Mann gefallen [158]). Die Eidgenossen hatten 25 Stück schweres Geschütz, 6000 Hackenbüchsen und das ganze Gepäcke des französischen Heeres erobert.

Ehe dieser Sieg in der Schweiz bekannt wurde, begehrte der Herzog von Mailand eine neue Verstärkung von 4 — 5000 Mann; dabei gäb er die Zusicherung, daß der Papst von den im Felde stehenden Schweizern 8000 Mann, der König von Spanien 3000 Mann und er selbst die Übrigen besolden werde [159]). Schon den 17. Brachmonat bestimmte St. Gallen 50 Mann zum Auszuge [160]); es wird also auch Appenzell, das

156) *Supplem. ad Tschudii hist. Helvet.*, 1472 — 1604, Handschrift Nro. 1228 in der Stiftsbibliothek in St. Gallen.

157) Anshelm IV, 385; *Guicciardini* IV, 349; Paulus Jovius, S. 177, gibt die Anzahl der gebliebenen Schweizer auf 1500, die der Franzosen auf 8000 an.

158) Walser 409. Er nennt Franz Tanner, Othmar Tobler und Bartholome Verweger als Hauptleute; diese Angabe ist aber schwerlich richtig, und in jedem Falle können nicht alle drei in der Schlacht gewesen sein. Schade, daß er seine Quelle nicht angibt.

159) *Acta monasterii S. Galli*, vol. VIII, p. 244, Handschrift Nro. 1692 im Staatsarchive in St Gallen.

160) Hauptmann derselben war Hans Ayger und Fähnrich Heinrich Ritz. Rathsprotocoll der Stadt St. Gallen.

in Erfüllung der Bundespflichten nie zurückstund, seine 300 Mann wieder in Bereitschaft gehalten haben. Zum Auszuge kam es nicht, weil man noch zeitlich genug die Kunde des errungenen Sieges erhielt [161]).

Der Zug nach Dijon.

Der Sieg bei Novarra mußte das Vertrauen der Eidgenossen in ihre Kraft neuerdings steigern. Nicht weniger mußte er aber auch die Furcht der Franzosen vor diesen gefährlichen Feinden vermehren, zumal sie mit weit überlegener Zahl und der angestrengtesten Tapferkeit gefochten und dennoch sieglos die Blüthe ihres Heeres eingebüßt hatten. Auch von anderer Seite verfolgte das Unglück die Franzosen. Der König von Spanien hatte das Königreich Novarra eingenommen; die Engländer waren siegreich in die Picardie eingefallen, und in Brabant hatten die französischen Waffen unglücklich gegen Kaiser Maximilian gekämpft. So hoffte man, es müßte, wenn die Eidgenossen nun vollends einen Einfall in Frankreich machen würden, der König sich bald zu einem für die Schweizer eben so ehrenvollen als vortheilhaften Frieden verstehen. Innere Unruhen in den Cantonen Bern, Lucern und Solothurn kamen hinzu, um einen solchen Zug zu empfehlen, indem man dieselben leichter zu dämpfen hoffte, wenn den störrigen Köpfen dieser Ausweg gezeigt werde, der ihnen die Aussicht gewähre, sich bereichern zu können. Auch der römische Kaiser schürte die Kriegslust aus allen Kräften an und erneuerte sein Versprechen, Reisige und Geschütz zu liefern und monatlich 16,000 Gulden als Sold zu bezahlen.

Die den 1. August 1513 in Zürich versammelten Tagherren [162]) beschloßen, daß sich den 27. August 16,000 Mann in Besançon versammeln. Hier sollte die erste Zahlung des

161) Anshelm IV, 378.
162) Von Appenzell war dabei der Landammann am Eggele oder Meggele. Das Geschlecht mag von einem der verschiedenen Flecken dieses Namens herstammen, die sich in den Gemeinden Appenzell.

Kaisers, von eben soviel Gulden, auf die Köpfe vertheilt werden. Als Feldzeichen der Schweizer wurde ein weißer Schlüssel neben dem weißen Kreuze angenommen, weil das Feldzeichen der Franzosen ebenfalls in einem weißen Kreuze bestund, und der Kaiser ersucht, seine Leute auch das Zeichen der Schweizer tragen zu lassen. Die Appenzeller wurden angewiesen, 450 Mann unter ihrem Panner zu stellen, denn es sei angemessen, daß Alle ihre Panner mitführen, weil ein Krieg des gesammten Vaterlandes sie ins Feld rufe, und der Soldat besser gehorche, als unter Freifahnen, die daher wirklich untersagt wurden [163]). Zu den bestimmten 16,000 Mann gesellten sich noch 9000 Freiwillige. Es darf daher wohl angenommen werden, daß wenigstens 600 Appenzeller den Zug mitgemacht haben, und eben so wahrscheinlich ist es, daß nebst einem Zellweger auch Landammann Meggele Anführer derselben gewesen sei, weil sie mit dem Panner auszogen, und ihre Hauptleute Vollmacht erhielten, Frieden zu machen [164]).

Als die Berner den 24. August vor Besançon ankamen, wollte man sie nicht in die Stadt lassen. Sie schlugen daher ihr Lager in einem benachbarten Dorfe auf, um hier die übrigen Eidgenossen und die kaiserlichen Reisige zu erwarten. Sobald alsdann die Mannschaft von Basel, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell, St. Gallen, Constanz und Rothwil zu ihnen gestoßen war, rückten sie auf Grey vor, wo auch ihr Bundesgenosse, Herzog Ulrich von Würtemberg, an der Spitze der kaiserlichen Reisige eintraf. Hier wurde Kriegsrath gehalten und beschlossen, Dijon anzugreifen. Die Appenzeller wurden

---

Schwellbrunn, Teuffen, Speicher und Gais befinden; schwieriger wäre es eben darum, eine Vermuthung anzugeben, welcher dieser Gemeinden es angehört habe.

163) Abschiedesammlung in Zürich, B. VI, 1513 — 1515; Anshelm IV, 461.

164) Auch werden als appenzeller Gesandte auf dem den 25. Weinmonat gehaltenen Tage angeführt: „Landaman am eggenly Hoptman „und Hoptma Zellweger." A. a. O.

nebst der Mannschaft von Zürich, St. Gallen, Baden, Thurgau und Graubünden zum Mitteltreffen geordnet. Zwei Tage nach ihrer Ankunft vor Dijon hatten sie bereits eine so weite Bresche geschossen, daß der Sturm angeordnet werden konnte. Der Herzog wählte hiezu 12. Fähnlein Eidgenossen; je vier derselben sollten zugleich angreifen, und dreimal sollten sie einander ablösen. La Tremouille, der in der Stadt den Oberbefehl führte, sah wohl ein, daß er mit seiner geringen Macht nicht widerstehen könne; er entschloß sich also, seine Zuflucht zum Gelde zu nehmen. Wirklich gelang es ihm. Er bewirkte einen unförmlichen und ungültigen Frieden; die gegebenen Geisel waren unbedeutende Leute. Zum größten Ärger des Kaisers eilten hierauf alle Schweizer nach Hause[165]).

Schweizer ziehen zu ihren eigenen Feinden.

Johannes von Boisset-Gru, der im Jahre 1512 als französischer Gesandter in der Schweiz umsonst sich bemüht hatte, den Frieden herzustellen, trachtete schon damals, wenigstens Mannschaft für den König zu werben. Ihn unterstützte dabei vorzüglich ein gewisser Erni Moser von Lucern; doch wendete er sich zugleich an Andere, die bereits als Hauptleute in französischen Diensten gestanden hatten, und unter diesen besonders an Ambrosi Aigen von St. Gallen und an Christian Pfister von Appenzell. Dieser, nachdem er den Brief des Gesandten gelesen hatte, sagte: „Ich wellt Ee, das Inn Gott der Ritten (das „Fieber) geb, den großen Hanßen dabinden. Sy werend gern „Hoptlüt mit vnsern knechten; wir wend Inen nit ein man „schicken, vnd vngebigt (unbeschwert) mit Inen Sin.“[166]). In der Folge beschuldigte aber Benedict von Stein von Bern in seinen Geständnissen diese Beiden, daß sie dem Anschlage, dem Könige von Frankreich Mannschaft zuzuführen, beigewohnt

165) Anshelm IV, 461 ff.; Fugger 1300.
166) Abschied in Zürich vom 18. April 1513, in der Abschiedesammlung im Archive zum Fraumünster, B. VI.

haben; es wurde daher an dem im Brachmonat 1513 zu Baden versammelten Tage beschlossen, solche Verräther, wo in der ganzen Eidgenossenschaft man dieselben finden würde, gefänglich einzuziehen [167]).

Ambrosi Aigen von St. Gallen war schon 1509 wegen Anwerbungen gegen den Willen der Obrigkeit gestraft worden; aus großen Gnaden aber, weil er bei dem Könige von Frankreich eine Pension für die Stadt ausgewirkt und selbst ihr ein unentgeldliches Anleihen von 300 Kronen auf 15 Monate ohne Zins gemacht hatte [168]), wurde er damals nur um 15 Gulden gestraft. Da aber unter den gegenwärtigen Umständen für den Feind der Schweiz solche Anwerbungen vollständige Landesverrätherei waren, so beschloß der Rath von St. Gallen den 1. Heumonat 1513, Aigen's Tröster anzuhalten, daß sie ihn einliefern, worauf er ins Gefängniß geworfen, an Ketten geschmiedet und zudem von zwei bewaffneten Männern bewacht wurde [169]).

Die französischen Bestechungen, die so öffentlich stattfanden, daß sie Niemand mehr unbekannt bleiben konnten, regten allerlei Zwietracht auf. Die Bestochenen arbeiteten heimlich und öffentlich gegen das Treiben des Kaisers und des Papstes; die Anhänger dieser Partei durften aber seit dem Siege bei Novarra, und da der Krieg gegen Frankreich ganz volksthümlich geworden war, auch kräftiger auftreten. Sie wagten es daher, die Helfershelfer der Franzosen, welche denselben Mannschaft zuführten, geradezu als Landesverräther zu verklagen. Auch dieser starke Schritt blieb aber ohne bedeutenden Erfolg. Die wichtigsten, angesehensten Männer waren entweder selbst bestochen, oder mit den Schuldigen verwandt, und so geschah es, daß man wol immer von Abschaffung der Jahrgelder und von Maßregeln

---

167) A. a. O.

168) Auf diese Art gaben die Behörden selbst das Beispiel der Bestechlichkeit.

169) Rathsprotocoll der Stadt St. Gallen.

gegen die Aufwiegler sprach, die Vollziehung aber immer stockte. Der gemeine Mann mußte unwillig werden, wenn er sah, wie viel Geld die Vornehmen durch Kriegsdienste sich erwarben, während er selber meistens nur Krankheiten und Wunden nach Hause brachte, und wie dem Vaterlande aus der stets sich mehrenden Menge der Wittwen und Waisen, für die es sorgen mußte, immer schwerere Lasten erwuchsen. Der Haß gegen die Vornehmen stieg auch so sehr, daß selbst die Unschuldigsten in Verdacht kamen, und man überall Verrath witterte [170]. Als z. B. Albrecht von Stein von Bern in Novarra vernahm, daß seine erst seit kurzer Zeit mit ihm vermählte Frau tödtlich krank liege, eilte er nach vollendeter Schlacht mit Erlaubniß seiner Obern in die Heimath zurück; deßwegen wurde er dann angeklagt, er habe den Franzosen Pferde verkauft und sei aus der Schlacht weggeflohen, obschon das ganze Heer wußte, daß eben er die Schlachtordnung gemacht und während des Kampfes zwei Pferde und 160 Gulden verloren hatte [171]. Die Aufregung führte auch wirklich in den Cantonen Bern, Lucern und Solothurn zu bedeutenden Unruhen. Viele der angesehensten Männer wurden hart bestraft und mehre sogar hingerichtet; unter diesen nennen wir Erni Moser, den wir bereits als einen der vornehmsten Aufwiegler bezeichnet haben.

Die Stadt St. Gallen konnte einem Aufruhr nur durch Aigen's nochmalige Einkerkerung begegnen. Den 20. Heumonat wurden der in Zürich versammelten Tagsatzung, welcher auch der Ammann Meggeli von Appenzell beiwohnte, von den St. Gallern Aigen's Geständnisse vorgelegt. Den Eidgenossen schien aber, er beschuldige zu Viele und wolle hingegen sich selbst entschuldigen; es beschloß daher der Rath von St. Gallen den 22. Heumonat, ihn noch länger gefangen zu halten. Erst nach

170) Es darf daher der Geschichtschreiber den Nachrichten von Verrath keineswegs unbedingten Glauben schenken, zumal selbst ein Anshelm von der Volksstimmung sich hinreißen ließ.

171) Abschied von Baden vom 21. Brachmonat, in der Abschiedesammlung, B. VI, im Archive zum Fraumünster in Zürich.

dem Auszuge der Schweizer auf Burgund wurde Gericht über ihn gehalten, und nur die zahlreichen und gewichtigen Fürbitten aller seiner Verwandten, des Decans Hans Sailer und Balthasar Gnepf's im Namen des Convents, der ganzen Priesterschaft, des eidgenössischen Hauptmanns von Hof, der Hauptleute und Knechte, die in Mailand gewesen waren, und der gesammten Mannschaft, die so eben nach Burgund ausgerückt war, retteten ihn von der Todesstrafe. Obschon er so viele Andere des Aufwiegelns beschuldigte, beharrte er doch wiederholt darauf, daß Christian Pfister unschuldig angeklagt sei; es kommt auch in der Folge keine Spur weiterer Verdächtigung gegen diesen Mann vor, der, zum zweitenmal des Verraths beschuldigt, abermals unschuldig erfunden wurde [172]).

Der römische Curtisan Theobald Huoter.

Papst Julius II. hatte schon den 1. März 1505 dem von Montligen [173]) gebürtigen Theobald Huoter die Bewilligung ertheilt, daß er entweder in Ellwangen, oder im Gebiete des Abtes von St. Gallen sich zwei Pfründen auswählen dürfe, deren Einkommen 18 Mark Silber nicht übersteige [174]). Im Jahre 1508 bewirkte er von der päpstlichen Curie, daß er den kaum gewählten Pfarrer von Appenzell, Gregorius Heer, genannt Kämmerling, von Rorschach, der erst den 3. April seinen Eid geleistet hatte [175]), von seiner Pfründe vertreiben und er in den Besitz derselben treten durfte; es sollten ihm auch von den 50 Gulden primis fructibus, die er hätte zahlen sollen, 15 nachgelassen werden [176]). Es stund nicht lang an, so machte Huoter an den Abt von St. Gallen verschiedene, sein Einkommen betreffende Ansprüche. Der Abt lud ihn vor das Gericht

172) Rathsprotocoll von St. Gallen.
173) B Arx II, 489, Anm. e.
174) Urk. Nro. DCXXXVIII.
175) *Eccles. Abbatisc.*, B. 57, im Staatsarchive zu St. Gallen.
176) Mittheilungen des Herrn Candidat und Archivar K. Wegelin aus dem *libro primorum fructuum*.

der Kirche Felix und Regula in Zürich, gegen dessen Gerichtsbarkeit aber Huoter mit Hülfe des Vicars von Constanz protestirte. Der Abt und der Convent in St. Gallen wurden hiedurch bewogen, die Sache an den Papst selbst zu bringen. Nicht lang nach dieser Appellation, welche den 23. Wintermonat 1511 stattfand, beschwerte sich Zürich bei dem Bischofe Hugo von Constanz, wahrscheinlich darüber, daß der Bischof die Gerichtsbarkeit des Propstes daselbst nicht anerkennen wollte. Der Bischof erwiederte den 8. Christmonat 1511 ziemlich derb, daß sein Vicar in der Sache von Appenzell nur seine Pflicht erfüllt und so gehandelt habe, daß er wohl wissen werde, sich zu verantworten; er habe zwar dem Abte Franz solche Mittel vorgeschlagen, die ihm vermuthlich billig und angenehm vorkommen werden; wenn das aber auch nicht sein sollte, so werde er in der Sache weiter thun, was Rechtens sei [177]. Beide Parteien nahmen den 3. Hornung 1512 den Vorschlag des Bischofs an, dem zufolge sie den Streit zwei Schiedrichtern übergaben; diese waren Johannes Bletz von Rothenstein, Decan, und Georg Bergenhans, Doctor beider Rechte und Chorherr an der Dompropstei zu Constanz; als Obmann sollte Johannes Fridinger daselbst, beider Rechte Doctor, absprechen. Der Spruch ergieng erst den 17. Jänner 1513, und zwar dahin, daß der Abt von St. Gallen und sein Convent dem Kläger das jährliche Pfrundeinkommen um 50 Gulden zu erhöhen, sein Pfarrhaus auszubessern und in demselben eine ordentliche Stube zum Studiren und Lesen einzurichten haben; der Unterhalt des Pfarrhauses hingegen sollte dem Pfarrer zur Last fallen [178].

Erster Streit der innern mit den äußern Rooden.

Wir entnehmen aus einer Urkunde vom 23. April 1510, daß bis dahin wahrscheinlich die jährliche Geldleistung für den

---

177) Schreiben des Bischofs in *Rerum parochialium*, T. 1, Appenzell, S. 286, im Staatsarchive in St. Gallen.
178) Urk. Nro. DCXLIX. DCLVIII. DCLIX. DCLXVII.

Haberzehenten der Kirche zu Appenzell auf Unkosten des ganzen Landes geschah, und nun die äußern Rooden, wie leicht zu begreifen, sich darüber zu beschweren anfiengen. Die innern Rooden mußten die Richtigkeit ihrer Einsprache fühlen, wollten aber dem Scheine ausweichen, daß sie bisher etwas Ungerechtes bezogen haben; sie willigten daher zwar ein, jene Leistung künftig allein zu entrichten, foderten aber hingegen von den äußern Rooden, daß sie auf ihren Antheil an den Gemeinalpen Seealpe, Meggelisalpe und Garten verzichten. Da uns alle weitern Nachrichten über dieses Geschäft fehlen, so müssen wir wol annehmen, diejenigen Gemeinden, welche jene Alpen nie benützten, haben deßwegen auch keine Schrift ausfertigen wollen, und die betreffende, entsprechende Urkunde sei darum von Seite der äußern Rooden nur von Urnäsch ausgegangen, weil diese Gemeinde allein bisher ihren Antheil an jenen Alpen geltend gemacht habe [179]).

Verschiedene Unterhandlungen mit den Eidgenossen und Andern.

Schon den 4. Hornung 1510 hatten sich die Appenzeller und der Abt von St. Gallen auf einem Tage zu Schwitz darum beworben, daß man auch sie in den Bund mit dem Papste aufnehme, wenn derselbe zustande komme [180]). Als nun aber der Bund geschlossen wurde, ohne ihn auch auf die Appenzeller auszudehnen, so stellte ihr Bote auf einem Tage, welcher den 5. Mai in Frauenfeld gehalten wurde, den Eidgenossen nachdrücklich vor, wie große Opfer sie schon an Leuten und Geld für dieselben gebracht haben; sie bitten daher, dieses zu bedenken und sie ebenfalls in den Bund einzuschließen. Ihr Begehren hieß eigentlich so viel, als man solle ihnen auch Antheil an den Jahrgeldern gewähren; daß sie Antheil am Kriege und

179) Urk. Nro. DCLV.

180) Tschudi'sche Abschiedesammlung in Zürich, B. 134 b, 1500 — 1510.

also am Nutzen und Schaden desselben haben müssen, wußten sie schon. Sie wurden mit guten Worten abgewiesen und gaben sich auch damit zufrieden, weil sie bereits Hoffnung hatten, bald ein Ort der Eidgenossenschaft zu werden [181]).

Nachdem die Appenzeller zur Eroberung von Mailand mitgeholfen hatten, begehrten sie auf Antrieb des Abtes von St. Gallen und mit Zustimmung der Stadt, daß die Eidgenossen von den 25,000 Ducaten, welche der Herzog von Mailand denselben zu bezahlen hatte, ihnen auch einige Entschädigung zukommen lassen [182]). Als sodann die Eidgenossen dieses Geld den 18. April 1513 vertheilten, nahm jeder der zwölf Stände vorab 2000 Ducaten; von dem Reste gab man 100 Ducaten dem Abte, 100 der Stadt St. Gallen und 200 den Appenzellern; die übrigen 600 wurden wieder unter die zwölf Stände vertheilt [183]).

Die Rheinthaler waren noch immer unzufrieden, daß die Appenzeller jene Striche Landes behalten sollten, welche früher zu dem Rheinthal gehört hatten; besonders aber war dem Abte daran gelegen, dieselben wieder mit dem Rheinthal, wo er die niedere Gerichtsbarkeit besaß, zu vereinigen. Schon den 14. Mai 1509 wurde ein solches Begehren von den Rheinthalern in Anregung gebracht. Den 27. Jänner 1512 erneuerten sie es auf einem Tage in Zürich [184]). Den 8. März begehrten die Appenzeller, daß die Rheinthaler von den Eidgenossen zur Ruhe verwiesen werden [185]). Vor einem Ta e, welcher den 23. Brachmonat zu Baden gehalten wurde, erschienen von Seite Appenzell's der Altammann Hermann Suter, Hans Moser, gewesener

---

181) Abschiedesammlung in Zürich, B. XIX.

182) Rathsprotocoll der Stadt St. Gallen, kleiner Rath den 7. Hornung 1513.

183) Abschied in Zürich im 6. Bande der züricher Sammlung zum Fraumünster.

184) Abschiedesammlung in Lucern.

185) Abschiedesammlung in Bern. B. 1512 — 1513.

Vogt zu Rheineck, und Ulrich Eisenhut; sie brachten ihre Beschwerden vor, daß immer neue Ansprüche gegen Appenzell erhoben werden, obschon dasselbe längst durch Zeugen bewiesen habe, daß beim Frieden nach dem Closterbruche von ihnen der damalige Besitz vorbehalten und dieser ihnen durch Brief und Siegel gewährleistet worden sei. Im Namen des Abtes und seines Conventes behaupteten hingegen Marx Brunmann, Statthalter in Wil, Hans Vogler und Ulrich Büttel von Altstädten, was die Eidgenossen in Abwesenheit des Abtes und ohne dessen Einwilligung gethan haben, das könne für ihn nicht verbindlich sein, und es habe nicht an ihnen gestanden, seine niedere Gerichtsbarkeit zu schmälern; er begehre daher, daß ihm seine Siegel und Briefe bestätigt werden. Wenn auch der Spruch der Stände Zürich, Lucern, Uri, Schwitz, Unterwalden, Zug und Glarus [186]) etwas dunkel ist, so scheint er doch, zu Gunsten des Abtes und der Rheinthaler ausgefallen zu sein, da ihn die Appenzeller, wie wir in der Folge sehen werden, nicht als gültig anerkennen wollten.

Es scheint, der Kaiser habe sowol die Appenzeller, als die Stadt St. Gallen für eine Steuer belangt. Die Stadt wendete sich deßwegen an die Eidgenossen, die ihr ein Empfehlungsschreiben versprachen. Als dann aber die Appenzeller der Sache mit keinem Worte erwähnten, so bemerkten die Eidgenossen den St. Gallern, sie möchten Acht auf die dießfälligen Schritte der Appenzeller geben [187]). Die weitere Entwickelung dieses Geschäftes ist uns unbekannt.

Eben so wenig wissen wir anzugeben, worin der Streit bestund, den die Appenzeller mit einem Namens Burgauer hatten. Der Streit wurde von dem kaiserlichen Kammergerichte entschieden, und es bat dasselbe den Kaiser, die Appenzeller zu Vollziehung des Spruches anzuhalten [188]).

186) Urk. Nro. DCLXI.
187) Rathsprotocoll der Stadt St. Gallen.
188) Archiv zum Fraumünster in Zürich, Tr. I, B. 6, act. 33.

Appenzell wird ein Ort der Eidgenossenschaft.

Schon im Anfange des Jahres 1510 äußerten die Appenzeller, sie wären wol auch würdig, unter die Stände der Eidgenossenschaft aufgenommen zu werden, nachdem sie für das Wohl derselben so oft Gut und Blut aufgeopfert, in dem Jahrgelderwesen sich so uneigennützig gezeigt und erst neulich, in den Feldzügen nach Genua und ins Venetianische, sich so tapfer gehalten haben. Sie brachten ihr Ansuchen durch Gesandte zuerst mündlich an Lucern und wahrscheinlich auch an die übrigen Orte; da dasselbe wenigstens bei Lucern gute Aufnahme fand, so wiederholten sie es den 27. März schriftlich [189]). Auf dem Tage, welcher der Jahrrechnung wegen zu Baden gehalten wurde, ließen sie ihre Bitte den Eidgenossen nochmals vortragen [190]). Sie erhielten das Versprechen, man werde ihnen auf dem nächsten Tage, in Zürich, antworten. Auf diesem Tage, den 20. Herbstmonat, waren die Eidgenossen noch nicht einstimmig. Besonders widersetzte sich Zürich [191]); Bern, Solothurn, Freiburg und Schaffhausen sprachen sich hingegen vorzüglich günstig für Appenzell aus [192]).

Nachdem hierauf die Appenzeller im Jahre 1512 in den italienischen Kriegen sich wieder ausgezeichnet hatten, so fand der Rath diesen Zeitpunkt günstig, um das Ansuchen nochmals zu erneuern. Es geschah; Antwort wurde auf den nächsten Tag in Baden verheißen [193]). Die Hoffnung auf Gewährung stieg, da auch Zürich derselben nicht mehr entgegen war [194]). Nochmals scheiterte aber das Geschäft, weil zur Unzeit auch der Abt und die Stadt St. Gallen begehrten, als Orte aufgenommen zu werden, oder wenigstens Sitz und Stimme in den Tag-

189) Urk. Nro. DCLIV.
190) Abschiedesammlung in Bern, B. 1508 — 1511, F. 228.
191) Rathsprotocoll in Zürich.
192) Abschiedesammlung in Bern, B. 1508 — 1511, F. 232. 277.
193) Abschiedesammlung in Bern, B. 1512 — 1513.
194) Instructionen auf die Tagsatzung, B. I, 1490 — 1531, im Archive zum Fraumünster in Zürich.

satzungen zu bekommen [195]). Lucern erklärte einfach, wenn man allen zugewandten Orten Sitz und Stimme an der Tagsatzung geben wolle, so werden seine Gesandten nicht mehr an derselben erscheinen [196]). Der Entscheid wurde daher auf einen andern Tag verschoben.

Auch auf dem folgenden Tage, den 5. Wintermonat in Lucern, waren die Stimmen der Stände noch nicht einhellig. Die meisten Stände waren jedoch der Ansicht, die zugewandten Orte müßten empfindlich werden, wenn ihnen der Beisitz nicht gestattet würde, und neigten sich daher zur Entsprechung hin, weil es besser sei, in diesen Zeiten Ruhe zu pflanzen, als Unruhe. Selbst Lucern fieng an, gemäßigter zu stimmen, und trug darauf an, daß die acht alten Orte jedesmal angefragt werden, ob sie auch die neuen und die zugewandten Orte einberufen wollen, oder nicht [197]). Bern stimmte, Solothurn, Freiburg und Schaffhausen sollen immer Sitz und Stimme haben, wie die übrigen Orte; die zugewandten Orte hingegen sollen nur berufen werden, wenn Geschäfte vorkommen, die auch sie betreffen, namentlich wenn man sich über Stellung von Mannschaft zu berathen habe. Zudem wollte Bern den Grundsatz aufstellen, daß den zugewandten Orten von Jahrgeldern und Entschädigungen für Unkosten jedesmal auch etwas zugetheilt werde, damit auch hierin ein Unterschied zwischen ihnen und den Unterthanen stattfinde [198]).

Die Appenzeller ließen sich durch alle diese Schwierigkeiten nicht abschrecken, ihr Begehren zu wiederholen; auch glaubten sie, zu ihrer Aufnahme nicht weniger Ansprüche zu haben, als Freiburg, Solothurn und Schaffhausen. Sobald der Abt von

---

195) Tschudi'sche Abschiedesammlung, B. 134 e, 1511—1515, im Archive zum Fraumünster in Zürich.

196) Tag in Zürich den 25. Weinmonat 1512, in der Abschiedesammlung zu Bern, B. 1511 — 1512, F. 93.

197) Abschiedesammlung in Bern, B. 1511 — 1512, F. 111.

198) Berner Instructionen, in der Abschiedesammlung daselbst, B. 1512 — 1513, F. 53 und 116.

ihren neuen Schritten vernahm, bat er seine vier Schirmorte, Boten zu ihm nach Wil zu senden. Es kamen: von Zürich der Pannerherr Meiß, von Lucern der Stadtschreiber Heinrich von Allikon, von Schwitz der Vogt Pfil der ältere und von Glarus der Althauptmann Marx Mad. Diesen trug der Abt den 5. Christmonat selbst vor, wie er vernommen habe, daß die Appenzeller sich wieder um ihre Aufnahme unter die eidgenössischen Orte bewerben; er mißgönne ihnen dieselbe zwar nicht, aber es wäre gegen die Ehre der Schirmorte und des Gotteshauses, wenn die Appenzeller, die einst des Gotteshauses Leibeigene gewesen und noch jetzt demselben den Fall schuldig seien, über dasselbe erhoben würden; er bitte also, daß die Schirmorte dieses entweder hindern, oder dafür sorgen möchten, daß auch er mit seinem Convente unter die eidgenössischen Orte aufgenommen werde, und ersuche dießfalls die Boten um ihren Rath. Die Boten versprachen, sein Begehren treulich an ihre Herren und Obern zu bringen [199]).

Dieser Bemühungen des Abtes ungeachtet wurde den Appenzellern auf dem Tage, welcher den 13. Christmonat 1513 in Zürich stattfand, entsprochen. Von allen Ständen wurden sie einhellig unter die eidgenössischen Orte aufgenommen [200]). Schon den 16. Christmonat folgte die förmliche Ausfertigung des Bundesbriefes. Dieser Urkunde zufolge sollten die Appenzeller sowol als die Eidgenossen einander gegenseitig mahnen mögen in allen ihren Nöthen. Jedem Theile blieb überlassen, mit wieviel Mannschaft er dem mahnenden Theile zu Hülfe kommen wolle, die auch jeder auf eigene Kosten zu leisten hatte. Die Eidgenossen verpflichteten sich gegen die Appenzeller zu keinem weitern Beistande, als inner den Landmarken derselben; sollte hingegen der eine oder andere Theil von fremden Feinden angegriffen werden, so sollten sie einander Alle in Treuen mit ihrer ganzen Macht beistehen, wie das die Voreltern auch gethan

199) Urk. Nro. DCLXV.
200) Abschiedesammlung in Bern, 1513 — 1515, F. 33. 62.

haben. Bei Eroberungen und Beute sollten die Appenzeller gehalten werden, wie die übrigen Orte. Im Falle von Streitigkeiten sollte jeder Theil zwei Schiedrichter, diese vier zusammen sollten den Obmann wählen und das so zusammengesetzte Schiedgericht sollte sprechen. Gegenseitig wurde freier Handel und Wandel ohne irgend eine Beschwerde bedungen. Appenzell verpflichtete sich, in keinen Bund zu treten und keinen Krieg anzufangen ohne der Eidgenossen Willen. Bei Zwistigkeiten oder Kriegen unter den Ständen sollte Appenzell vermitteln helfen, aber zu keiner Partei halten. Daß der Papst und das heil. römische Reich vorbehalten wurden, war eine unbedenkliche Formel; mißlicher hingegen war es, daß der Bund der vier Schirmorte mit dem Abte von St. Gallen diesem Bunde vorangehen sollte [202]).

Siebentes Capitel.

Uebersicht des politischen und Cultur-Zustandes während dieser Epoche.

Staatsrechtliche Verhältnisse Appenzell's als Mitglied der Eidgenossenschaft.

In dem Zeitraume, an dessen Beschluß wir so eben gekommen sind, haben deutliche Begriffe vom Staatsrechte wol noch nirgends in Europa, am wenigsten in der Schweiz, gewaltet. Es darf daher auch weniger befremden, daß die Eidgenossen sich so wenig darum bekümmerten, ihre staatsrechtlichen Verhältnisse mit dem deutschen Reiche bestimmter festzustellen. Aus ihrem Betragen ergibt sich, wie zwar alte Gewohnheiten noch immer auf ihre Begriffe einwirkten, wie aber ihre Handlungen viel weniger nach solchen angenommenen Meinungen, als geradezu nach ihrem Vortheile sich richteten. Unumwunden erklärten sie

202) Urk. Nro. DCLXVI.

noch im Jahre 1507 zu Schaffhausen, daß sie sich fortwährend als Angehörige des deutschen Reiches betrachten [1]), aber doch besuchten sie die Reichstage nur zuweilen und hielten sich, wenn das auch geschah, immer in einer gewissen Entfernung. Eben so anerkannten sie noch die Verpflichtung, ihre betreffende Mannschaft zu stellen, wenn der Kaiser sich in Rom wollte krönen lassen; während aber die Reichsstände dieses auf eigene Unkosten thun mußten, so thaten die Eidgenossen es nur mit der Bedingung, daß der Kaiser diese Mannschaft besolde und dieselbe zu keinem andern Zwecke gebrauche, als um der Krönung beizuwohnen. Sie weigerten sich immer entschiedener, vor fremden Gerichten zu erscheinen, bekümmerten sich aber so wenig um die Bestätigung ihrer Gerechtsamen, daß Kaiser Maximilian, um den Schein des Rechtes beizubehalten, im Falle war, ihnen die Urkunde über Bestätigung ihrer Freiheiten zu ertheilen, ohne daß sie eine solche verlangt hätten. Selbst nach der Aufstellung des Kammergerichtes und des bösen Pfennings wagte es der Kaiser nicht, diese Abgabe von den eidgenössischen Ständen selbst zu fodern; nur an den Fürsten und die Stadt St. Gallen und an die Appenzeller ließ er die Foderung derselben desto öfter gelangen, indem er diese zugewandten Orte noch immer als näher mit dem Reiche verbunden betrachtet wissen wollte. Mit besonderer Strenge foderte er diese Steuer von denselben, als er im Jahre 1497 bereits beschlossen hatte, die Schweizer zu bekriegen; selbst nach dem Schwabenkriege wollte er noch zuweilen solche Ansprüche bei ihnen geltend machen, die sie aber nie anders beantworteten, als mit Rath und Hülfe der Eidgenossen, um hiedurch ihren abschlägigen Antworten mehr Gewicht zu geben.

1) „so doch ihrs Willens nie anders und noch wäre gsyn, wann die „und das (h. röm Reich) nach ihrem Vermögen helfen schützen und „schirmen, ihr Ehr und Fryheit handhaben und behalten, wie „dann ihre Vordren, auch sie, bishar nüt mindrr, dann ander „des h. Rychs Unterthanen trüwlich, als im Burgund„ischen Krieg schynlich, hättint gethan.“ Anshelm III, 308.

Die staatsrechtlichen Verhältnisse mit Oesterreich wurden etwas näher bestimmt. Von diesen Bestimmungen war die wichtigste ohne Zweifel diejenige, daß Erzherzog Siegmund im Vertrage von 1474 auf alle Ansprüche an diejenigen Theile der Schweiz verzichtete, welche früher Eigenthum seines Hauses gewesen waren. In Beziehung auf die Einlösung verpfändeter Gegenden und Gerechtsamen wissen wir zwar nur, daß eine Abrede getroffen wurde, dürfen aber vermuthen, daß der Erzherzog auf diese Einlösung verzichtet habe [2]). Daß aber die Schweizer sich mit einem mündlichen Versprechen begnügten und selbst dem Frieden nach dem Schwabenkriege keinen Artikel hierüber einverleibten, das zeugt wol von ungemeiner Gutmüthigkeit, oder von sehr großer Zuversicht. In unsern Zeiten werden bei Friedensschlüssen auch die geheimen Artikel deutlich verschrieben; damals mögen solche überhaupt seltener vorgekommen sein.

Eine für unsere jetzigen Begriffe eben so sonderbare Erscheinung war es, daß auf österreichischem Gebiete, in Fußach, ein Zoll erhoben wurde, von welchem ein Theil der Schweiz gehörte, und der auch zuweilen durch eidgenössische Angestellte eingezogen wurde [3]).

Der so eben erwähnte Frieden enthielt auch die Bestimmung, daß über Streitigkeiten zwischen dem Erzherzog und den Eidgenossen der Bischof von Basel sprechen solle; wenn aber die streitigen Parteien mehr Kraft haben, als der Richter, so wendet man sich selten an diesen, und das war denn auch der Fall in den spätern Mißhelligkeiten mit Oesterreich. — Zugleich wurden zwei andere staatsrechtliche Bestimmungen verabredet, daß nämlich jeder Privatmann vor dem Richter seines Wohnorts zu belangen sei, und daß keiner der beiden Theile mit den Angehörigen oder Unterthanen des andern Bündnisse machen dürfe. Dieser letzte Artikel war besonders wichtig, denn

2) Urk. Nro. CCCCLXIX.
3) Urk. Nro. CCCLVI und oben S. 279.

eben durch solche Bündnisse hatte die Schweiz sich bisher vergrößert, und sie verzichtete also durch denselben freiwillig auf jede weitere Ausdehnung gegen Oesterreich.

Den Bestimmungen der acht alten Stände mit den neuern und den zugewandten Orten entgegen stellte der stanzer Vertrag den Grundsatz auf, wenn ein Ort von einem oder mehren andern angegriffen werden sollte, so sollen die unparteiischen dem angegriffenen helfen. Noch viel entschiedener wurde Particularen geboten, sich dem Rechte zu unterziehen, und hiemit allen Privatfehden gewehrt. Ebenso wurden alle Gemeinden, oder Volksversammlungen ohne Bewilligung der Obrigkeiten untersagt und das Aufwiegeln gegen diese scharf verboten, um dadurch der eingerissenen Gesetzlosigkeit zu steuern [4]). Es wurde auch dieser stanzer Vertrag jedesmal, wenn der Eid auf den Bund selbst wieder geleistet werden mußte, dem Volke ebenfalls vorgelesen und von demselben beschworen.

Staatsrechtliche Verhältnisse der Appenzeller insbesondere mit dem Auslande, so wie mit der gesammten Eidgenossenschaft.

Schon im Jahre 1466 bewilligte Kaiser Friederich den Appenzellern, daß sie von keinem Gerichte mögen vorgeladen, oder in die Acht erklärt werden, außer von den fünf ihnen allernächst gelegenen Städten Zürich, Lindau, Constanz, Ueberlingen und St. Gallen, und Particularen sollten nur vor den appenzeller Gerichten belangt werden mögen [5]); der Kaiser selbst hingegen, wenn er einen Streit mit den Appenzellern hatte, beschied dieselben gleichwol vor das Kammergericht.

Die staatsrechtlichen Verhältnisse, welche aus der Aufnahme Appenzell's als zugewandter Ort hervorgiengen, haben wir bereits im ersten Bande erwähnt; hier bemerken wir nur noch, daß der Stadt St. Gallen in ihrer Urkunde ein Richter bestimmt wurde, wenn sie mit den Eidgenossen uneinig werden

4) Urk. Nro. CCCCXCIX.
5) Urk. Nro. CCCCXXX.

sollte, während hingegen die Appenzeller, ihrem Vertrage zufolge, sich ganz den Eidgenossen zu unterwerfen hatten. Es waren also die staatsrechtlichen Verhältnisse noch so wenig geregelt, daß sie nicht einmal für alle zugewandten Orte die gleichen waren.

Die zugewandten Orte wurden nur dann zu den Tagsatzungen berufen, wenn Geschäfte zu verhandeln waren, welche auch sie besonders berührten. Immer häufiger geschah es seit den burgundischen Kriegen und besonders seit dem Schwabenkriege, in welchem die Appenzeller, wie nachher auch in den italienischen Kriegen, den Eidgenossen mit zahlreicher Hülfe beistunden und sich tapfer hielten. Da dann die Anläße immer öfter eintraten, welche die zugewandten Orte an die Tagsatzungen führten, so gewöhnten sie sich allmälig daran, sich an denselben einzufinden, und erschienen zuweilen auch unberufen; das veranlaßte die Eidgenossen, gegen das Ende dieser Epoche (1507) sich zu berathen, ob man die zugewandten Orte auch an die Tage berufen wolle, wenn Geschäfte vorkommen, welche die gesammte Eidgenossenschaft betreffen, als Kriege u. s. w. [6]).

Die zugewandten Orte fühlten es immer mehr, wie große Opfer sie dem gemeinen Wesen zu bringen hatten. Es schien ihnen daher, daß ihnen wohl auch ein Antheil an den Jahrgeldern gebühren würde, welche die auswärtigen Mächte bezahlten; sie baten auch wiederholt, daß man sie ebenfalls in die Verträge mit fremden Herrschern aufnehmen, oder ihnen wenigstens einen Antheil an den Jahrgeldern derselben gewähren möchte, aber sie wurden immer abgewiesen, und nur um sie zu beschwichtigen, wurde ihnen von den Summen, welche der Herzog von Mailand bezahlte, eine Kleinigkeit gegeben.

Auch bei dem Bundesschwure, der je zu zehen Jahren geleistet wurde, fand ein großer Unterschied zwischen den eigentlichen eidgenössischen Ständen und den blos zugewandten Orten

---

6) Abschied zu Constanz in der Abschiedesammlung B. IV., im Archive zum Fraumünster in Zürich.

statt. An jeden eidgenössischen Stand ordneten alle übrigen Stände ihre Gesandten ab, und der Eid wurde gegenseitig geleistet; nach den zugewandten Orten hingegen kam nur ein einzelner Abgeordneter im Namen aller Eidgenossen, dem das versammelte Volk den Eid schwören mußte, ohne daß dieses auch von seiner Seite geschah.

Staatsrechtliche Verhältnisse der Appenzeller mit dem Gotteshause und der Stadt St. Gallen.

Als Möttele von St. Gallen die Appenzeller durch das Hofgericht zu Rothwil in die Acht hatte erklären lassen, protestirten diese vor dem Rathe der Stadt St. Gallen dagegen, stützten sich aber nicht auf den Grund, daß der Kaiser sie von diesem Gerichte befreit habe, sondern darauf, daß dieses Verfahren gegen die Bünde sei [7]).

Die Appenzeller, welche sich in St. Gallen haushäblich niederließen, mußten daselbst die Reichssteuer und ihre Erben den Leibfall bezahlen [8]).

Ein gewisser Johannes Falk von Teuffen konnte einem St. Galler den schuldigen Zins nicht bezahlen; es wurde daher dem St. Galler das verpfändete Gut übergeben, damit er dasselbe entweder selbst benutzen, oder es verkaufen könne; wenn aber ein Appenzeller es gekauft haben würde, so hätte er es ihm gegen Vergütung des Werthes und der an demselben geschehenen Verbesserungen überlassen müssen [9]).

Wenn ein Angehöriger des Gotteshauses das appenzeller Landrecht angenommen hatte, aber gleichwol im Gebiete des Gotteshauses wohnte, so mußte er an seinem Wohnorte die Kriegssteuer entrichten [10]).

Nur diejenigen Gotteshausleute, welche noch vor dem Jahre

7) Rathsprotocoll der Stadt St. Gallen.
8) Vadian's Chronik F. 392.
9) Urk. Nro. DLXXV.
10) Vadian's Chronik F. 406.

1421 das appenzeller Landrecht angenommen hatten, durften in den Gerichten des Gotteshauses wohnen und dennoch Appenzeller bleiben; schon ihre Kinder verloren aber das Landrecht. Es wurde nämlich der Grundsatz immer mehr festgehalten, daß Jeder wohnen müsse, wo er Bürger sei, denn es waren allzu große Schwierigkeiten daraus hervorgegangen, daß Jeder, wo er auch wohnte, die Rechte seines Geburtortes ansprach, und Jeder ein fremdes Bürgerrecht annehmen und die Vortheile desselben auch an seinem Wohnorte genießen konnte. Nur mühsam aber verlor sich allmälig diese Gewohnheit aus den Köpfen und es bedurfte wiederholter rechtlicher Entscheidungen, bis dieses endlich geschah. Folgerichtig mit obigen Verordnungen war auch der Beschluß, daß die Appenzeller, wenn sie sich an einem fremden Orte niederließen, sich allen daselbst geltenden Gesetzen und Ordnungen, so wie den Steuern unterziehen mußten.

Wenn Appenzeller Lehen in dem Gebiete des Gotteshauses hatten, so mußten sie dieselben von dem Lehenherrn empfangen.

Der Abt hatte das Recht, in jeder Gemeinde des Landes Amtleute zu halten, die seine Gefälle einziehen mußten.

In Streitigkeiten des Abtes mit den Appenzellern sollten die sieben alten Orte Richter sein [11]). Es wurde aber dieses Gericht den Appenzellern immer drückender, weil die vier Schirmorte des Abtes, die sich immer parteiisch für ihn zeigten, die Mehrheit in demselben hatten.

Das Land hatte mit dem Gotteshause St. Gallen, die unter dem Namen „Wechsel“ bekannte Uebereinkunft getroffen, die auch von andern Gotteshäusern geübt wurde. Dieser Uebereinkunft zufolge hatte der Abt, wenn ein Appenzeller eine leibeigene Tochter aus dem Gebiete des Gotteshauses heirathete und ihm drei Gulden und ein paar Handschuhe gab, keine Ansprüche mehr auf dessen Kinder, sondern sie wurden dadurch alle freie Appenzeller [12]).

11) Urk. Nro. CCCCXXVII.
12) Vadian's Chronik, F. 416.

Staatsrechtliche Verhältnisse der Appenzeller als Vögte des Rheinthals.

Bekanntlich besaßen die Appenzeller seit dem züricher Kriege durch Eroberung und seit 1460 durch Auslösung die Vogtei über das Rheinthal, während dem Abte von St. Gallen in einem großen Theile dieser Vogtei als Territorialherrn die niedern Gerichte zugehörten. So lang die Appenzeller die Vogtei innehatten, entstunden zwischen ihnen und dem Abte öfter Streitigkeiten über die Gerechtsamen, welche endlich folgendermaßen entschieden wurden: Gebote und Verbote mußten im Namen beider Theile geschehen; von den Bußen bezogen die Vögte einen Drittheil; der Bann über das Blut und die Bestrafung der vier Ungerichte [13]) kamen ausschließlich den Vögten zu, die auch das Mannschaftsrecht allein besaßen. Wenn zwischen den Appenzellern und dem Gotteshause Krieg entstund, so durften die Rheinthaler keiner von beiden Parteien helfen [14]).

Hatten die Appenzeller mit dem Abte von St. Gallen Streit wegen des Rheinthals, so stand ihnen frei, entweder die sämmtlichen sieben Orte, oder nur die drei unparteiischen aus denselben zu Richtern zu wählen [15]).

Landesverfassung.

Wir finden nirgends umständliche Auskunft über die Verfassung des Landes in diesem Zeitraume und sind also genöthigt, aus einzelnen bekannten Thatsachen ein Bild derselben zu entwerfen. Eine deutliche Abstufung der Gewalten fand wahrscheinlich in diesem Zeitraume noch weniger statt, als

13) Unter dieser Benennung verstund man in unserer Gegend nächtliche Diebstähle und Frevel (Nachtschuh), gewaltsamer Einbruch, oder Verletzung der Sicherheit im Hause (Heimschuh), die Nothzucht (Notzog) und die Verletzung des angelegten Friedens (Friedbruch); Archiv der Stadt St. Gallen, Tr. XXV., 106.

14) Urk. Nro. CCCCLXXI.

15) Urk. Nro. CCCCXIII.

später. Unstreitig war aber die Landsgemeinde die oberste Behörde des Landes. Ohne Zweifel hatte das Vorbild der alten Sendgerichte auf ihre Einrichtung bedeutenden Einfluß. Sie versammelte sich regelmäßig zweimal des Jahrs, nämlich am ersten Sonntage Mai's und am Sonntage vor dem Feste des heil. Gallus [16]). Außerordentlich versammelte sie sich sehr oft, z. B. wenn den Eidgenossen der Bund beschworen werden mußte; wenn es in wichtigen Streitigkeiten mit den Nachbarn darum zu thun war, einen Anlaß einzugehen, oder einen Richter zu bezeichnen u. s. w. Es wurden öfter auch viel geringere Sachen an die Landsgemeinde gebracht, weil die Obrigkeit sich immer noch scheute, selbstständig zu handeln. So kam es vor die Landsgemeinde, ob dem Hotterer Schutz zu geben sei, und der Herr von Ems trug derselben seine Angelegenheit persönlich vor, wie das wiederholt auch von eidgenössischen Gesandten geschah. Als in dem Streite mit Möttele die St. Galler auf das Ansuchen der Appenzeller im April 1477 ihre Verwendung versprachen, daß Möttele sie von der Acht befreie, wenn sie einen Richter anerkennen, so wagte es die Obrigkeit nicht, von sich aus hierüber zu erkennen, sondern brachte die Sache vor die Gemeinde.

Gewiß ist auch, daß die Landsgemeinde den Landammann, den Landweibel und den Landschreiber wählte; hingegen wissen wir noch immer nicht, ob sie auch die übrigen Aemter besetzt habe. Es ist auch zweifelhaft, ob bei allen Landsgemeinden das ganze Volk sich versammelt habe, oder ob dieselbe nicht zuweilen auf die Männer von Appenzell und den nächsten Gemeinden beschränkt worden sei; dieses ist beinahe wahrscheinlich, und eben daraus mögen später üble Gewohnheiten und Anmaßungen entstanden sein.

16) „Von Christi Geburt gezelt 1513 Jar hat ein Landtsgemeind auff „und angenommen Am Sonntag vor St. Gallen Tag. Art: Wie „lang das seinig zu rüthen.“ Das alte Landbuch von Innerrooden.

Der zweifache Landrath mag wol die höchste Behörde nach der Landsgemeinde gewesen sein. Wir wüßten aber von derselben gar nichts, wenn nicht eine Erklärung des Raths in St. Gallen vom Jahre 1477 auf uns gekommen wäre. Wahrscheinlich behandelte er meistens nur Landesangelegenheiten [17].

Eine andere Behörde nannte sich „Landammann und Rath.“ Sie behandelte politische und Verwaltungsangelegenheiten und Rechtsfälle, wie in der Folge der Gr. Rath. Wir sind aber nicht im Stande, von ihrer Zusammensetzung, von ihrer Wahlart, oder von ihren Befugnissen nähere Aufschlüsse zu geben; nur soviel ist uns bekannt, daß die abgetretenen Landammänner unter dem Namen Altlandammänner lebenslänglich Mitglieder dieser Behörde waren.

„Landammann und kleiner Rath zu Appenzell“ werden ein einzigesmal erwähnt; es hätte nämlich diese Behörde schwören sollen, daß ein bewilligtes Geleit verkündet worden sei [18]), woraus sich vielleicht der Schluß ergibt, daß sie eine vollziehende Behörde gewesen sei.

Es bestand ein eigenes Criminalgericht. Ob der Landammann, welchem der Kaiser den Blutbann verliehen hatte, allein richtete, oder ob er Beisitzer hatte, und wer diese waren, oder durch wen sie gewählt wurden, ist ebenfalls im Dunkeln. Die einzigen Aufschlüsse bringt uns die folgende Erzählung eines Criminalfalles, aus der wir besonders entnehmen, daß nach dem Rechte des deutschen Reiches gerichtet wurde, und daß das Volk einen entschiedenen Widerwillen gegen die Todesstrafe hatte, indem es sich zuweilen erlaubte, Gehängten durch Abschneiden des Stricks das Leben zu retten. Felix Wirth von Huntwil hatte im Jahre 1497 viele Leinwandstücke von der Bleiche in St. Gallen gestohlen. Als er nun einige derselben

17) „Schryben das sy ainen zwifalten Rat haben, wöllen wir vnser „bottschaft für üch senden vnd vnser anligen erzellen.“ Rathsprotocoll der Stadt St. Gallen.

18) Urk. Nro. CCCLXX.

in dem urnäscher Tobel (wahrscheinlich dem jetzigen hundwiler Tobel) zum Trocknen ausspannte, wurde er verhaftet und nach Appenzell geführt. Hier wurde er nach dem Reichsrechte gerichtet. Der Biedermann, welcher das Urtheil verkündete, drückte sich aus, „daß man ihn umb sein Mißthat mit dem „Strick richten und zu tod henkhen soll.“ Als die Zuhörer das vernahmen, brachen sie in lautes Gelächter aus, worauf derselbe nochmals das Wort nahm und sprach: „Lieben Freund, „ir sond nit lachen, dann diß Urtheil gib ich mit ůßtruckten „Worten, by meinem ayd, und mag wissen, daß Ainer hie „mit dem strickh anknüpft ward und aber abher fiel und ledig „davon kam; so ist mein meinung und Erkanntnuß, ob der „schon herabfiel, das er damit nit ledig seye, sondern widerumb „ufhinzogen und angebunden und getödt werden sölle[19]). — Zwei Dieben wurde ihre Gefangenschaft als genügende Strafe angerechnet, wie wir aus ihrer Urfehde vernehmen[20]).

Erst im Jahre 1466 wurde der Galgen in Appenzell aufgerichtet[21]).

Zu besserer Kenntniß der damaligen Criminaljustiz führen wir noch einige Beispiele derjenigen des Fürsten von St. Gallen an.

1455 wurde ein Mann gefänglich eingezogen, der verfälschte Specereien verkauft hatte.

1466 wurde ein Mann von Waldkirch gegen Urfehde freigelassen, der einem Andern, wenn er den Abt Ulrich umbringe, zehn Gulden versprochen, und sodann Gemeinden zu Gaishaus gehalten und das Volk aufgereizt hatte, den Abt bei den Eidgenossen zu verklagen, daß er die Armen unterdrücke.

1472 verordnete der bischöfliche Vicar von Constanz, daß ein Selbstmörder aus geweihter Erde wieder ausgegraben und

---

19) Vadian's Chronik; desselben Thurgauer Geschichte F. 308.

20) Urk. Nro. DLXXVII.

21) Aus der eigentlichen sauter'schen Chronik S. 95.

an einem andern Orte verscharrt, oder ins Wasser geworfen werde.

1479 wurde ein Mann wegen einer Doppelheirath auf den Pranger gestellt.

1484 wurde ein Dieb gehängt und sein Vermögen in Beschlag genommen, jedoch der Wittwe und den Gläubigern ohne Schaden.

1485 wurde ein Vatermörder auf Fürbitte seiner Verwandten aus dem Gefängnisse entlassen [22]).

Wie Todschlag vermittelt wurde, haben wir bereits bei Anlaß des getödteten Hablützel von Herisau und des Streites der Gruber mit den Goldachern erwähnt [23]).

Schon in den vorigen Epochen sahen wir das Gericht des Weibels über Schulden urtheilen; aus diesem Zeitraume wissen wir auch, daß es bestimmt war, Zeugenverhöre aufzunehmen [24]).

Aus der Gemeindsverfassung wissen wir, daß der erste Vorsteher der Gemeinden schon damals Hauptmann genannt wurde [25]); hingegen ist uns unbekannt, aus wieviel Mitgliedern die Vorsteherschaft bestund. Aus ihrer Mitte wurden die Kirchenpfleger und die geheimen Räthe erwählt, deren Aufgabe wir in der folgenden Epoche zu entwickeln Anlaß finden werden [26]).

Beamtete.

Die Landammänner scheinen, wie wir aus dem folgenden Verzeichnisse derselben schließen zu dürfen glauben, schon in diesem Zeitraume zwei Jahre im Amte geblieben und manchmal nach dem Verflusse derselben wieder erwählt worden zu

22) Staatsarchiv zu St. Gallen, cista 25, E. E. 3.

23) Siehe oben S. 19 und 71.

24) Urk. Nro. CCCCXIV S. 192 und Nro. DLXXII.

25) Urk. Nro. CCCXCV; Verzeichniß der Kirchenpfleger in Herisau im dortigen Jahrzeitenbuche.

26) "Artikel vom Straß und Wegen machen und Erhalten" im Landbuche von Appenzell Innerrooden, genannt das silberne Buch.

sein. Wir theilen hier die Reihenfolge derselben mit, so gut wir sie aus der Geschichte und den Urkunden auszumitteln vermochten.

1453 und 1454, Uli Weibel im Sonder [27]).

1457, Schedler [28]).

1459 und 1460, Uli Lanker [29]).

1461 und 1462, Herrmann Zidler [30]).

1463 und 1464, Ulrich Enz ab der Reute [31]).

1465 und 1468, Hermann Zidler [32]).

1469 bis 1476, hier ist eine Lücke, die wahrscheinlich durch Hermann Gmünder und Laurenz Steiger ausgefüllt werden muß [33]); vielleicht gehört auch Konrad Hautle in diese Zeit.

1477 bis 1484, Hermann Zidler [34]).

1485 und 1486, Hans Moser [35]).

1487 und 1488, Hermann Schwendiner [36]).

1489 bis 1491, Hans Moser [37]).

---

27) Er wird oft nur Uli im Sonder genannt; Register Nro. 62, act. Nro. 31; Urk. Nro. CCCXLV erläutert durch Nro. CCCCXCI.

28) Urk. Nro CCCLIV; wahrscheinlich war er Landammann von 1455 bis 1458 und der nämliche Heinrich Schedler, der schon 1439 diese Stelle bekleidet hatte.

29) Urk. Nro. CCCLXIII.

30) Urk. Nro CCCLXXXVI.

31) Urk. Nro. CCCCXIV, in welcher er zwar 1464 Altammann genannt wird.

32) Urk. Nro. CCCCXXVII. CCCCXXXIX; das in Appenzell befindliche Verzeichniß, von Walser im Anhange S. 81 abgedruckt, nannte zwar Konrad Hautle als Landammann von 1466, den ich aber sonst nirgends weder als Landammann noch als Altlandammann bezeichnet fand.

33) Urk. Nro. CCCCXCI. Verträge gegen Appenzell, Nro. 150, F. 18, im Staatsarchive zu St. Gallen.

34) Urk. Nro. CCCCXC. DI; Protocoll der Stadt St. Gallen; Sauter's Chronik.

35) Urk. Nro. DX.

36) Urk. Nro. DXII. DXVII.

37) Urk. Nro. DLXXVI. DLXXVIII.

1492 und 1493, Hans Zellweger genannt Geppensteiner[38]).
1494 und 1495, Ulrich Tanner[39]).
1496 bis 1499, Hans Moser[40]).
1500 und 1501, Hans Norder[41]).
1502 bis 1509, Hans am Eggele, oder Meggele[42]).
1510 und 1511, Hermann Sauter[43]).
1512 und 1513, Hans am Eggele[44]).

Landweibel. 1464 Jöri Brander[45]).
1473, Ulrich Lanker[46]).
1480, Konrad Sächler[47]).
1481, Hans Schürgin.
1482, Laurenz Steiger[48]).
1486, Hans Lußi[49]).
1490, Hans Keller[50]).
1496, Hans Lußi[51]).
1507, Hans Bollenstein, genannt Wildhans[52]).
1512, Rudolf Nef[53]).

Landschreiber. Da in diesem Zeitraume nur sehr Wenige

---

38) Urk. Nro. DLXXXV.
39) Urk: Nro. DXCIII.
40) Sauter's Chronik.
41) Daselbst.
42) Daselbst.
43) Urk. Nro. DCLXVI; Sauter und Walser nennen ihn Laurenz; dieser aber muß die Stelle zu einer andern Zeit bekleidet haben; im Jahre 1517 erscheint er als Altlandammann.
44) Sauter's Chronik.
45) Urk. Nro. CCCCXIV S. 192.
46) Register Nro. 62, act. Nro. 60.
47) Urk. Nro. CCCCXCIII.
48) Sauter's Chronik S. 390, 391.
49) Urk. Nro. DX, und für 1489 Register Nro. 62, act. Nro. 90.
50) Urk. Nro. DLXXII.
51) Sauter's Chronik S. 404; Register Nro. 62, act. Nro. 91.
52) Sauter's Chronik S. 416.
53) Daselbst S. 419.

gut schreiben konnten, so blieb der nämliche Landschreiber oft sehr lang an seiner Stelle und wurde zu vielen wichtigen Geschäften gebraucht. Von 1461 bis 1490 war zuverläßig Hans Stämmele Landschreiber; ob er es auch früher und später gewesen sei, ist ungewiß.

Seckelmeister. Es ist sowol unbekannt, seit wann dieses Amt bestanden, als wer dasselbe bekleidet habe; aus diesem ganzen Zeitraume finden wir nur Hans Zidler als Seckelmeister 1473 bezeichnet [54]).

Vögte zu Rheineck. Auch hier finden wir keine Aufschlüsse, wer dieselben gewählt habe. Aus ihren Namen geht nur soviel hervor, daß immer Altlandammänner diese Stelle bekleidet haben, so lange das Rheinthal im ausschließlichen Besitze der Appenzeller war. Bekannt sind uns Folgende:

1472, Hermann Zidler [55]).

1478, Hermann Schwendiner [56]).

1486, Uli Lanker [57]).

1487, Laurenz Steiger [58]).

Als in der Folge die Appenzeller nach dem Verluste des Rheinthals wieder einen Theil an der Regierung desselben erhielten, so wurde, wie wir bereits erwähnt haben, 1504 Hans Moser als Landvogt dahin erwählt, der noch im nämlichen Jahre starb und durch seinen Sohn gleichen Namens ersetzt wurde.

Steuermeister. Die Steuermeister hatten das Vermögen der Leute auszumitteln und im Verhältnisse zu demselben die Steuern einzuziehen. Sie mußten daher Männer sein, welche das Zutrauen des Volkes besaßen. Die meisten, welche wir in den folgenden Verzeichnissen anführen, erscheinen später als

54) Document ohne Nummer, Tr. IV, im Landesarchive von Appenzell Innerrooden.

55) A. a. O.

56) Urk. Nro. CCCCLXXXI.

57) Urk. Nro. DX.

58) Urk. Nro. DXIII.

Landesvorsteher, es geht also hieraus hervor, daß der Rath dieselben sorgfältig gewählt und daß sie in ihrer schwierigen Stellung sich Ansehen zu verschaffen und wirklich das Vertrauen des Volkes zu gewinnen gewußt haben.

Merkwürdig ist es, daß keine Steuermeister von Trogen und Teuffen vorkommen; entweder hatten diese Gemeinden keine Reichssteuer zu bezahlen und darum keine Steuermeister, oder die Ursache ist in andern, uns unbekannten Verhältnissen zu suchen.

1470, Uli in der Schwende, genannt Hänsli's Uli, und Konrad Haslauer.

1474, Hans Schmid von Herisau.

1477, Enz am Schwarzbühel und Hans Schmid von Herisau.

1478, obige Beide und Enz Steiger von Appenzell.

1485, obige Beide, Hans Moser, Landammann, und Mathias Schurtanner.

1487, Mathias Schurtanner von Appenzell und Hänsli Zellweger von Gais.

1488 und 1489, obige Beide und Ulrich Norder.

1494, Christian Brander, genannt Pfister, Mathias Schurtanner, Uli Tanner von Huntwil.

1495, Hans Gartenhauser, Matthias Schurtanner, Konrad Tanner von Herisau.

1509, die beiden ersten der Vorhergehenden und Ulrich Eisenhut von Gais.

Zehentenmeister. Sie waren wahrscheinlich nur Beamtete der Gemeinde Appenzell, da ihr ganzes Geschäft sich darauf beschränkte, den Kirchenzehnten daselbst einzuziehen und ihn dem Abte zu überliefern. Ob sie vom Abte, oder von den Landleuten gewählt wurden, können wir nicht bestimmen. Wenn sie den Einzug vornehmen wollten, so ließen sie öffentlich Tag und Ort auskünden, wann und wohin Jeder den Werth seines Zehenten zu bringen habe.

1466, Hänsli's Hans und Othmar Kocher.

1468, Konrad Haslauer und Jörg Brenner.

1475, Ulrich Witzig und Othmar Gedemler.
1477, Hermann Grunder, Altammann und Hans Kölbiner.
1480, Jörg Brenner und Konrad Haslauer.
1481, Othmar Fuchs und Konrad Gebhardt.
1483, Konrad Haslauer und Hans Schnägg.
1484, Hermann Schwendiner und Uli Norder.
1485, Othmar Fuchs und Christian Pfister.
1488, Jörg Brenner und Hans Meggeli.
1489, Hans Schürgi und Konrad Haslauer.
1490, Konrad Haslauer und Christian Gnypper.
1492, Christian Brander, genannt Pfister, und Hans Gartenhauser.
1494, Hans am Eggeli und der junge Hänsli's Hans.
1496, Uli Tailer und der junge Hänsli's Hans.
1505, Hans Tobler und Hans Töring, genannt der junge Hänsli's Hans.
1508, Enz Leuer und Hans Töring.
1510, Christian Brander, genannt Pfister, und Hans Töring.
1513, Hans Bollenstein, genannt Wildhans, und Hans Roderer [58].

Gemeindsvorsteher. Es sind uns nur folgende von Herisau und von Hirschberg bekannt:

Herisau. 1508, Hauptmann Andreas Schlumpf, Hermann Gmünder und Leonhard Mock.

1509, Hauptmann Jöry, Barthli's Enz, Herrmann Gmünder und Leonhard Mock.

1512, Hauptmann Barthli zu Mosburg, Jörg Meier und Peter zu Wilen.

1513, Hauptmann Andreas Schlumpf, Jörg Meier und Barthli zu Mosberg [59].

---

58) Diese Namen sind den Quittungen des Abtes im Archive zu Appenzell, Tr. IV, entnommen.

59) Jahrzeitenbuch in Herisau.

Hirschberg. 1470, Rudi Sonderegger[60]).

In jeder Gemeinde scheint nur ein Hauptmann gewesen zu sein; außerdem bestund aber auch in jeder Gemeinde ein geheimer Räth, dem wahrscheinlich, wie später, die Klagbaren anzuzeigen oblag, und man hatte eigens bestellte Wegmeister.

Rechtsformen.

Wenn man im Lande Schulden rechtlich einziehen wollte, so ließ man sich ein Pfand geben, d. h. einen Gegenstand, bestimmen, der dem Gläubiger zum Pfande für seine Foderung dienen sollte. Wenn sodann der Schuldner nach einer bestimmten, uns aber unbekannten Frist nicht bezahlte, so wurde dieses Pfand öffentlich versteigert und dem Meistbietenden ein Pfandbrief dafür ausgestellt[61]).

Wenn Fremde Anfoderungen im Lande hatten, durch welche sie berechtigt wurden, sich Güter anzueignen, so waren Landammann und Rath immer dafür besorgt, ihnen das Versprechen abzunehmen, daß sie, wenn Landleute diese Güter einlösen wollen, es geschehen lassen[62]).

Die Obrigkeit von Appenzell gab Fremden Bürgschaft, daß sie sich dem Urtheil des gewählten Richters unterziehen werde[63]).

Noch immer war es gebräuchlich, daß bei Streitigkeiten zwischen verschiedenen Ländern und Behörden dieselben Schiedsrichter wählten, und dann jene durch eine ausgefertigte Schrift sich verpflichteten, dem Spruche dieser nachzuleben; die hierauf bezügliche Urkunde trug den Namen Anlaßbrief[64]).

Die rechtliche Frist währte sechs Wochen und drei Tage[65]).

Fremde, welche Streitigkeiten im Lande hatten, besorgten oft, entweder gefänglich eingezogen, oder von ihren Gegnern

60) Urk. Nro. CCCCLII.
61) Urk. Nro. CCCL.
62) Urk. Nro. DLXXV.
63) Urk. Nro. CCCLX.
64) Urk. Nro. CCCLXVI.
65) Urk. Nro. CCCLXX. CCCLCX.

thätlich mißhandelt zu werden; man ertheilte ihnen deßwegen Geleit, oder Sicherheit zu und von den Rechten, welches durch öffentlichen Ruf, oder durch Verkündung an der Landsgemeinde bekannt gemacht wurde, damit Niemand Unkenntniß vorschützen könne [66]).

Merkwürdig ist der Fall, wo ein Appenzeller todtgeschlagen wurde, dessen Verwandte mit dem Todtschläger wegen der Versöhnung nicht einig werden konnten, und sich dieser sodann an den Kaiser wandte, welcher den Abt von St. Gallen beauftragte, das Geschäft beizulegen [67]).

Immer noch wurde der Unterschied zwischen Mord und Todtschlag festgehalten, daß unter jenem eine vorsätzliche Tödtung, unter diesem nur eine solche verstanden wurde, welche in Folge von Rauferei geschehen war. Zwei Beispiele von Todtschlag, die wir aus diesem Zeitraume verzeichnet finden, wurden durch Aufrichtung steinerner Kreuze, durch Wallfahrten und kleine Geldsummen gesöhnt [68]).

Die Weise des Eides war schon seit langer Zeit anders geworden. Man schwur entweder „liplich zu Gott und den Heiligen“, oder „gelerte Eide mit ufgehobnen Fingern“ [69]).

Bei Verkäufen gelobte man für das Verkaufte Gewähr zu leisten und Tröster zu sein, so wie den Käufer vor Gericht zu vertreten und ihn schadlos zu halten, wenn er von Jemand fur das Gekaufte belangt werden sollte [70]).

---

66) Urk. Nro. CCCLXX. CCCCLX. DCXXXIX.

67) Urk. Nro. DLIX.

68) Urk. Nro. CCCLXXI, Register Nro. 62, im Landesarchive zu Herisau.

69) Darunter wurde ein Eid mit drei aufgehobenen Schwörfingern, wie noch jetzt, dessen Bedeutung von gelehrten Männern niedergeschrieben war, verstanden. Es könnte aber auch leicht sein, daß unter „gelerte Eide“ die Bedeutung des Meineides verstanden worden wäre, die in alten Militär-Ordonanzen beinahe wörtlich so lautet, wie sie in unserm Landbuche enthalten ist.

70) Urk. Nro. CCCLXXVIII. Wenn diese Gewähr jetzt nicht mehr

Zeugenverhöre wurden nicht blos von dem Gerichte des Landweibels, sondern auch von Männern, welche Landammann und Rath dafür abgeordnet hatten, aufgenommen. Im letzten Falle wurde keine andere Form beobachtet, als daß die Abgeordneten der Obrigkeit den Schwörenden mit aufgehobenen Fingern und gelernten Worten schwören ließen, daß er die Wahrheit sagen wolle; wenn aber Alte oder Kranke, die sich nicht vor dem Gericht stellen konnten, Kundschaft zu sagen hatten, so mußten die obrigkeitlichen Abgeordneten zu denselben ins Haus gehen, um sie zu verhören. Wahrscheinlich fanden solche Zeugenverhöre nur dann statt, wenn es um Gerechtsamen zu thun war, welche Fremde im Lande ansprachen [71].

In den Urkunden über Zeugenverhöre vor dem Gerichte des Landweibels finden wir die Veränderung, daß keine Umfrage mehr über Bewilligung eines Fürsprechs und des Zeugenverhörs gehalten, sondern der Fürsprech einfach nach dem Rechte bewilligt wurde. Uebrigens ist es ungewiß, ob sich das Gericht an bestimmten Tagen, oder wenn das Bedürfniß es foderte, versammelt habe. Zweimal finden wir's am Freitag, einmal am Montag beisammen. Deutlich hingegen ist, daß es öffentlich und zu Hofe gehalten wurde; wir wissen aber nicht bestimmt anzugeben, was unter dem Ausdrucke „zu Hofe" zu verstehen ist, ob das Dorf, das die Stelle eines Hofes einnahm, oder der offene Platz unter dem Rathhause, wo das Gericht gehalten wurde, oder der Kreis selbst, welchen das Gericht bildete. Nach Abhörung der Kundschaft wurde durch Rathsspruch erkennt, daß der Partei, welche es begehre, eine mit dem Siegel des Weibels versehene Urkunde auszustellen sei [72].

Bei Urtheilssprüchen, welche der große Rath in Streitigkeiten angesehener Particularen fällte, bediente er sich so freund-

---

Rechtsform ist, so lebt sie doch noch im Munde des Volkes, nämlich in der gewöhnlichen Redensart: I will Der's währe.

71) Urk. Nro. CCCXCIV. CCCCXIV, S. 191.

72) Urk. Nro. CCCCIV, S. 192. CCCCXCIII. DLXXII.

licher Formen, wie wenn er nur als Vermittler spräche, z. B. „deßhalben si vns der sach vertruwet haben, wie wir si darzu „entschiedent, dz sy das alles war und stätt halten wöltind.“ [73]).

Die Pfarrer waren für ihren Gehalt nicht blos auf die betreffenden Güter angewiesen, sondern das liegende und fahrende Vermögen aller Pfarrgenossen war ihnen dafür verpfändet. Sie konnten für ihre Foderungen dieselben nach Belieben mit weltlichem und geistlichem Rechte belangen, ihre Güter entsetzen und besetzen und diese nach den gewöhnlichen, rechtlichen Kaufsformen, oder durch Versteigerung verkaufen, wie ein Pfand, das ihnen in aller Rechtsform zugesprochen und nach dem Rechte ausgetrieben gewesen wäre [74]).

Wenn das Closter St. Gallen Güter im Lande als Erbzinslehen übergab, so geschah es mit dem Bedinge, daß solche Güter, wenn sie nicht in gutem Stande erhalten und gehörig angebaut werden sollten, dem Closter wieder anheimfallen; auch sollten Hagel, Wind, Krieg, Acht und Bann, Mißwachs und Seuchen den verbindlichen jährlichen Zins nicht mindern, oder gar aufheben. Neu ist die Bedingung, die in diesem Zeitraume zuweilen vorkommt, daß die Besitzer eines Lehens sich von dem Zinse loskaufen und dasselbe dadurch in ihr Eigenthum verwandeln konnten [75]).

Wenn dem Abte seine Zehenten im Lande nicht richtig bezahlt wurden, so belangte er die Schuldner mit geistlichen Rechten, was sie sehr fürchteten, weil sie einen kostspieligen weiten Weg vor fremde Gerichte hatten, deren verwickelte Formen ihnen unbekannt waren [76]).

Wenn Appenzeller Leistungen von solchen Gütern, die Lehen des Closters waren, loskauften, so mußte der Abt, als Lehen-

73) Urk. Nro. CCCCXLIV.
74) Urk. Nro. CCCXCVII.
75) Urk. Nro. CCCC.
76) Urk. Nro. CCCCLXI. CCCCLXII.

herr, die Bestätigung ertheilen, ohne welche man Gefahr lief, daß der Loskauf bestritten würde [77]).

Geistliche im Lande konnten Geschenke machen, wem sie wollten, ohne daß es, wie früher, weiter nöthig war, einen Fürsprech und einen Vormund durch das Gericht aufzustellen [78]).

In einem Streite, der in diesem Zeitraume zwischen Landleuten und Rheinthalern entstund, wurde von der appenzeller Obrigkeit eine Commission ernannt und derselben gänzliche Vollmacht gegeben, über den Streit ein Endurtheil zu fällen. Die Commission bestund aus dem Landvogt im Rheinthal, welcher den Vorsitz führte, zwei Rathsgliedern, das eine von Rheineck, das andere von Thal, einem Mitgliede von Buchen, dem Kirchenpfleger in Thal, dem Ammann und drei Bürgern von Thal, und vier Bürgern von Stad und Buchen; die Mitglieder von Appenzell durften die betreffenden Gemeinden selbst wählen, nämlich Trogen zwei, Hirschberg eines und der Kurzenberg vier [79]).

Der Rath ernannte auch bei Streitigkeiten zwischen Gemeinden des Landes Schiedrichter, wenigstens drei, zuweilen auch fünf, oder sechs; entweder wurden sie vom Rathe beauftragt, zu sprechen, oder sie erhielten diese Vollmacht von den betreffenden Gemeinden. Ihre Spruchbriefe sind in der Form verschieden, und es scheint also dieselbe dem Schreiber überlassen gewesen zu sein, indessen sagten alle ungefähr das Folgende: „Wir Nachbenannte N. N. Landleute zu Appenzell thun kund und zu wissen Männiglich mit diesem Briefe. Alsdann von der Spän und Untergang wegen zwischen den Ehrsamen Leuten und gemeinen Kirchgenossen zu N. N. an einem und N. N. dem andern Theil, dieselben Stöß und Untergang uns oben genannten drei Mann die Ersamen und Weisen Ammann und Rath zu Appenzell uns Allen bei unsern Eiden geboten haben, auf solche Stöß

77) Urk. Nro. CCCCLXIII.
78) Urk. Nro. CCCCLXVIII.
79) Urk. Nro. CCCCLXXXI.

zu gehen und sie von einander zu scheiden u. s. w.“ Am Ende sprachen die Richter, daß die Parteien bei den Gelübden, die sie ihnen geleistet, den Spruch zu halten haben, und wenn Mehre, oder Einzelne dawider handeln würden, so wären sie verfallen zu einer Buße von 10 Pf. Pfenn. dem Lande und einem Saume Wein den Gesellen. Zuweilen hieß es auch blos: „Hiemit beid obgenambten mit einanderen gericht und geschlicht haißen und sin söllend, und dem getrewlich nachkommen, genug zu syn, und zue thund nun, und in künftig Zeit all bös fünd und gefärd ausgesetzt“ [80]).

Leute, die wegen Verhehlung gestohlener Sachen verhaftet worden waren, wurden ohne Strafe losgelassen gegen eine Urfehde, in welcher sie sich eidlich verpflichteten, sich wegen der ausgestandenen Gefangenschaft nicht zu rächen; diese Urfehde wurde mit vielen Worten und Clauseln als Urkunde niedergeschrieben [81]).

Wenn ein Particular in einen Streit mit dem Lande verwickelt wurde, so erwählte man einen fremden Richter entweder selbst, wenn man sich über denselben vereinigen konnte, oder man ließ einen solchen durch die Eidgenossen ernennen. Sehr oft fiel die Wahl auf den Rath von St. Gallen [82]).

Da man noch keine Taufbücher hielt, so wurde über das zeugnißfähige Alter entschieden, indem man entweder nachforschte, seit wie vielen Jahren die betreffenden Mannspersonen kriegspflichtig (reisbar) gewesen seien, oder an welche Ereignisse sie sich noch erinnern [83]).

Bei Errichtung von Zins- oder Schuldbriefen wurde die Formel „ewigs geltz und jährlichs zins“ noch beibehalten. Wir finden aber in diesem Zeitraume zwei neue Formen dießfalls, die früher unbekannt waren. Die eine derselben bestund darin,

---

80) Urk. Nro. CCCCLXXXIII. CCCCXCI. CCCCXCII. DXCIII.
81) Urk. Nro. DLXXVII.
82) Urk. Nro. DCXXXVII.
83) Urk. Nro. CCCCXIV.

daß der Schuldner den Gläubiger berechtigte, „wenn ein Zinß „den andern Zinß onbezalt erluffe“, so solle der Gläubiger gutes Recht haben, das Pfand zu Handen zu nehmen und es auf offener Gant zu verkaufen um Zins und Hauptgut, bis er für Alles sammt den Unkosten ganz bezahlt sei. Nach der andern dieser neuen Formen erlaubte der Gläubiger dem Schuldner, das Anleihen, obschon es ewiger Zins hieß, zurückzubezahlen, in welchem Jahre und zu welcher Zeit er das wollte, und zwar ohne Zins, wenn er vor Johannistag im Sommer, und mit einem vollen Jahrzinse, wenn er nach diesem Tage bezahlen würde [84].

Titulaturen.

Der Kaiser gab den Appenzellern zuweilen gar keinen Titel, sondern schrieb ihnen ganz einfach: Dem Ammann und der Gemeinde zu Appenzell [85]. Anderemal nannte er sie: „Unsere „und deß Richß lieben und getrüwen Landtaman, Rat und „Gemeinde zu Appenzell“ [86]. Diese Titulatur, die ein Unterthanenverhältniß bezeichnet, fand man damals gar nicht auffallend, weil man das Land noch immer als einen Theil des deutschen Reichs ansah, dessen Oberhaupt der Kaiser war; zudem mögen damals noch die Eidgenossen überhaupt und besonders die Appenzeller wenig Werth auf Titel und leere Worte gelegt und sich damit begnügt haben, in der That frei zu sein.

Frankreich betitelte die Appenzeller schon freundlicher: »Nos chers et bons amis des anciennes ligues des hautes Allemagnes« [87].

Die Eidgenossen gaben ihnen am Anfang und auf den Überschriften der Briefe den Titel: „Den Ehrbaren, Wysen dem „Landammann, Räth und gemeinen Landlüten zu Appenzell,

---

84) Urk. Nro. CCCCLIX. Dieser Schuldbrief von 1472 ist noch gegenwärtig in Kräften und ohne Zweifel der älteste im ganzen Lande.

85) Urk. Nro. CCCCVI.

86) Urk. Nro. CCCCXXX. CCCCXXXI.

87) Urk. Nro. DCXI.

"unsern guten Fründ und lieben Eidgenossen"; und in den Briefen selbst: "Ersame und Wyse".

Die Appenzeller selbst nannten sich gewöhnlich: "Landammann, Räthe und ganze Gemeinde zu Appenzell". Hingegen finden wir, daß sie während des innern Krieges von 1490 wieder wie zu den Zeiten, als ihnen ein eidgenössischer Hauptmann vorstund, sich Hauptmann, Landammann, Rath und Gemeinde zu Appenzell nannten [88]).

Die innern Rooden nannten sich selbst: "Der Landammann "und die Rät, so Innerthalb der sechs Rooden zu Appenzell "seßhaft sind, und in St. Mauritius und seiner Gesellschaft "kilchgenössig sind"; hingegen nannten sie die äußern Rooden: "Die üßeren vororten und Rooden" [89]).

Den Gemeindsvorstehern gab der Abt von St. Gallen den Titel: "Hoptman und gemain Nachpuren" [90]).

Obschon das auf unser Land eigentlich keinen Bezug hat, so bemerke ich doch noch, daß die Benennung Junker in unsern Urkunden zuerst im Jahr 1462 vorkömmt [91]).

Gesetze.

Wie man in diesem Zeitraume von Staatsverfassungen und von Begrenzungen, oder Trennung der Gewalten keinen Begriff hatte, so fehlte es auch an allen Begriffen von einer zusammenhängenden und geordneten Gesetzgebung. Im Gebiete der Verfassung wechselte man die alten Gewohnheiten mit neuen Bestimmungen, so oft man das im Bedürfnisse der Zeit zu finden glaubte, und eben so im Gebiete der Gesetze. Wenn irgend ein Fall eine Verordnung, oder ein Gesetz nothwendig zu machen schien, oder wenn die veränderte Denkungsart die Abänderung eines bereits bestehenden Gesetzes foderte, so sorgte

---

88) Urk. Nro. DLII.
89) Urk. Nro. DCLV.
90) Urk. Nro. CCCXCV.
91) Urk. Nro. CCCXCI.

der zweifache Landrath, zuweilen auch die Landsgemeinde, durch ein Mandat, oder eine Verfügung dafür. Ob eine wirkliche Sammlung von Gesetzen schon in diesem Zeitraume vorhanden gewesen sei, können wir zwar nicht bestimmt angeben; wir möchten es aber vermuthen, da aus den Berathungen über die Gesetze, welche unser ältestes noch vorhandenes Landbuch, dasjenige von 1585, bilden, erhellet, daß man damals verhandelte, ob man die bestehenden Gesetze beibehalten, oder verändern wolle.

Wir theilen hier die bekannten Gesetze aus diesem Zeitraume mit, die entweder schon vorher bestanden hatten, oder in diesem Zeitraume selbst aufgestellt wurden. Ihre Beschaffenheit und ihre kleine Anzahl beweisen, wie einfach zu dieser Zeit alle Verhältnisse waren.

Erbgesetze. Im Jahre 1501 wurde von der Landsgemeinde angenommen, daß Kindeskinder an der Stelle ihrer Eltern und Großeltern erben können; wenn aber keine Kinder, sondern nur Großkinder vorhanden wären, so sollten diese erben „so mänigen Mundt, so mäniges Pfundt." [92]), Kindskinder hingegen neben Kindern, soviel auf den Stamm falle. An der nämlichen Landsgemeinde wurde beschlossen, obschon Bruders und Schwester Kinder eben so nahe verwandt wären, als Kindeskinder, so sollen diese dennoch jene beim Erben ausschließen [93]). Halbe und ganze Geschwister in gleich naher Verwandtschaft sollten neben einander zu gleichen Theilen erben mögen [94]). Die Schulden eines Verstorbenen sollten je nach ihrem Ursprunge aus liegendem Gute, oder aus Fährnissen bezahlt werden.

Wenn Häuser, Ställe oder Scheunen in eine Erbtheilung fielen, und es konnten sich die Erben über die Theilung der-

92) Dieses Gesetz besteht jetzt noch im 105. Artikel des Landbuchs. Konnten also vorher Großkinder neben Kindern nicht erben?

93) Nach diesem Grundsatze ist noch jetzt der 108. Artikel des Landbuchs abgefaßt.

94) Vergl. den 110. Artikel unsers Landbuchs.

selben nicht verstehen, so hatte man sie zu werthen und dann darum zu losen. Konnte man sich über die Werthung nicht vereinigen, so hatte man sich an Landammann und Rath zu wenden, welche die betreffenden Gebäude durch drei Sachverständige werthen ließen, und dann hatten die Erben ebenfalls das Los darum zu ziehen, und derjenige, dem sie zufielen, hatte die Übrigen zu bezahlen.

Gesetze über Eigenthum. Jeder Besitzer eines Gutes, durch welches Straßen giengen, war verpflichtet, dieselben so zu unterhalten, daß man darauf reiten und fahren konnte. Alljährlich im Frühjahre hatte der Hauptmann jeder Rood, oder der geheime Räth mit dem Wegmeister die Straßen zu besichtigen und Jedem zu befehlen, daß er das Mangelbare herstelle. Wurde diese Besichtigung unterlassen, so hatte der Saumselige 5 Pf. Buße zu bezahlen[95]; derjenige hingegen, der befohlene Verbesserungen nicht bewerkstelligte, verfiel in eine Buße von 5 Pf.; zudem aber mußte die Straße von Amtes wegen auf seine Unkosten ausgebessert werden, und er hatte dem Wegmeister einen halben Gulden Taglohn zu bezahlen.

Am Sonntage vor Gallus 1513 beschloß die Landsgemeinde, daß Jedermann seine Pferde, oder sein Vieh auf seinem Eigenthum zu behalten habe bis Martinstag.

Wer am Landsgemeindtage seinen Schuldner anfoderte, der durfte ihn ein ganzes Jahr für diese Schuld nicht mehr rechtlich belangen.

Von Gemeinden und Räthen war angenommen, daß man weder Alpen, Weiden, Äcker, Holz, Feld und Reben, noch anderes liegende Gut, und eben so wenig Häuser, Scheunen, Ställe, Speicher und Zinsbriefe an Fremde verkaufen oder versetzen dürfe, bei der Buße von 5 Pf. Pfenn. und Ungültigkeit des Kaufs.

Da auf der Jahrrechnung zu Baden im Jahre 1495 be-

95) Es ist merkwürdig, daß Beamtete, die ihre Pflichten nicht erfüllten, Bußen zu bezahlen hatten.

schlossen wurde, daß ablösliche Schuldbriefe als Fährniß anzusehen seien, so wird dieser Beschluß wahrscheinlich auch auf Appenzell angewendet worden sein [96]).

Gesetz über uneheliche Kinder. Uneheliche Kinder mußten abwechselnd ein halbes Jahr bei der Mutter und beim Vater leben. Dieser hatte zudem der Mutter für das Wochenbett 3 Pf. 5 Schill. Pfenn., und, wenn sie unbescholtenen Rufes war, für den Blumen (die Jungfrauschaft) 10 Pf. Pfenn. zu bezahlen.

Gesetz über Wegziehen aus dem Lande. An der Landsgemeinde am Sonntage vor Gallus 1505 wurde beschlossen, ein Landmann, der außer das Land ziehen wolle, müsse vorerst seine Schulden bezahlen, und seine Gläubiger sollen das Recht haben, sein liegendes und fahrendes Vermögen in Beschlag zu nehmen, bis sie bezahlt seien, damit sie ihm nicht vor fremde Gerichte nachziehen müssen [97]). Wahrscheinlich wurde dieses Gesetz durch die oben S. 312 ff. erzählte Auswanderung Zellwegers nach Altstädten veranlaßt.

Gesetze über Frevel. Wer an den Jahrmärkten in Appenzell und Herisau, an den Kirchweihen (Kilben), am Sonntage, zur Nachtzeit, am Neujahrstage, oder am Aschermittwoche frevelte, hatte die große Buße von 10 Pf. Pfenn. zu bezahlen [98]). Diese große Buße mußte jedesmal vorher vom Hauptmann in der Kirche gerufen werden, damit Jedermann sich vor derselben zu hüten wisse. Versäumte der Hauptmann den Ruf, so hatte er eine Buße von 10 Pf. Pfenn. zu bezahlen. Wo der Landweibel gegenwärtig war, hatte er, an der Seite des Hauptmanns, die Buße auszurufen.

Wer an einem Andern Frevel verübte, gleichviel ob mit bewaffneter, oder unbewaffneter Hand, büßte 3 Pf. Pfenn. Jeder Landmann war bei seinem Eide verpflichtet, solche Frevel

---

96) Abschiedesammlung in Bern, Jahrg. 1494 — 1497, F. 110.
97) Übereinstimmend mit dem Art. 88 unsers Landbuchs.
98) Der 129. Artikel unsers Landbuchs ist mit diesem Gesetze verwandt.

anzuzeigen, wofür er 7 Pf. Pfenn. erhielt; wenn aber der Beklagte läugnete, so hatte der Kläger seine Klage vor Gericht und Recht, laut dem Landrechte, zu erwahren.

Wenn Leute Streit hatten und gegen einander frevelten, oder wenn Jemand in solchen Fällen sonst sich parteiisch machte, statt die Streitenden zu scheiden, so zahlte jeder Fehlende 10 Pf. Pfenn. [99]). In die nämliche Buße verfiel, wer nach Jemand warf und ihn verfehlte; traf er, so wurde er nach Maßgabe des Schadens gerichtet.

Ausländer, die im Lande frevelten, mußten Tröster ins Recht stellen. Hatten sie keine solchen, so mußten sie in unwichtigern Fällen geloben, sich vor Gericht zu stellen; in wichtigern Fällen wurden sie ins Gefängniß gelegt [100]). Ausgenommen hievon waren die Gotteshausleute, die nach den bestehenden Verträgen behandelt werden sollten.

Im Jahre 1494 wurde beschlossen, wenn Einer zu einem Andern in der Absicht, ihn zu höhnen, sagte: „Ich welt, daß „dich Sfallend Übel angieng“, oder den ritten (das Fieber) wünschte, oder sonst anschwerte, der zahlte 5 Schill. Pfenn.

Große Räthe und Gemeinden hatten auf und angenommen, wer vor Rath und Gericht, oder auf der Rathlaube frevelte, der habe 10 Pf. Pfenn. zu bezahlen; wenn der Gegner sich wehrte und auch frevelte, so bezahlte der Angreifer für Beide.

Wer vor Rath und Gericht seinen Gegner mit ehrverletzenden Worten anfuhr, der bezahlte 5 Pf. Pfenn. Wer zu dem Andern sagte: „Du gibst nit die Wahrheit für, oder das ist erlogen“, der büßte 3 Pf. Pfenn., denn Jeder sollte seinen Fürsprech reden lassen.

Sowohl die Mitglieder des Raths, als diejenigen, welche Geschäfte vor demselben hatten, durften weder Harnisch, noch Waffen tragen, das gewöhnliche Seitengewehr ausgenommen, bei der Buße von 3 Pf. Pfenn.

---

99) Übereinstimmend mit dem 131. Artikel unsers Landbuchs.
100) So lautet auch unser 132. Artikel.

Weibspersonen, die frevelten, büßten 3 Pf. Pfenn.

Gesetze über Frieden. Die frühesten Gesetze in der Schweiz über Frieden geben und Frieden nehmen mögen wol im Canton Schwitz aufgestellt worden sein, wo sich Spuren solcher Gesetze schon im 14. Jahrhunderte finden. Im Canton Glarus sind die frühesten Gesetze dießfalls vom Jahre 1448. Überall entwickelten sich aber dieselben erst nach dem stanzer Vertrage vollständig, indem durch denselben die Privatfehden verboten wurden. In unserm Lande erschienen auch die ersten Spuren solcher Gesetze erst nach jenem Vertrage. Ob es Übereinstimmung der Ansichten und Verhältnisse war, aus welcher die in verschiedenen demokratischen Cantonen einander so ähnlichen Gesetze hierüber hervorgiengen, oder ob sie ein Canton vom andern entlehnt habe, kann jetzt nicht mehr ausgemittelt werden. Wahrscheinlich ist diese Erscheinung aber aus dem gleichen Bedürfnisse dieser Cantone zu erklären, denn ohne Zweifel würde sich im Falle der Entlehnung dieselbe auf die gesammte Gesetzgebung, diesen Gegenstand betreffend, ausgedehnt haben, während wir hingegen in jedem Cantone ein besonderes, allmäliges Fortschreiten in diesem Theile der Gesetzgebung bemerken.

In Appenzell entstunden in dem Zeitraume, dem dieser Abschnitt gewidmet ist, folgende Gesetze über Frieden. Alle, die sahen, daß ein „Unglitker.“ [101]) war, oder wurde, sollten Frieden machen auf folgende Art: Der, welcher es sah, sagte: „Gib Frid zum erstenmal“. Diese Erinnerung wiederholte er nöthigenfalls das andere und drittemal, und sagte endlich, wenn sie ohne Erfolg blieb: „Gib Frid bim Eid.“ In Abwesenheit von Mannspersonen konnte auch eine Weibsperson auf diese Weise Frieden gebieten, und in den meisten Fällen wirkte auch bei den rohen Menschen dieses Zeitalters die Ehrfurcht vor dem Eide so stark, daß sie vom Kampfe abstanden. Wer den

101) Wahrscheinlich bedeutet dieses Wort soviel als Unglimpf, ira, indignatio, vehementia. S. *Haltaus.*

Frieden nicht annahm, hatte 3 Pf. 5 Schill. Pfenn. Buße zu bezahlen; wer aber den, welcher den Frieden geboten hatte, angriff, wurde vor Rath gestellt und nach Beschaffenheit der Sache dafür gestraft. An Kirchweihen, Jahrmärkten und Hochzeiten, oder bei andern Gelegenheiten, wo große Schlägereien entstehen konnten, mußte der Landammann, der Landweibel, oder der Hauptmann den Frieden anlegen, und nur, wenn keiner derselben zugegen war, durften es andere Ehrenmänner thun. War die Rauferei dann zu Ende, so mußte der Frieden durch ein Versprechen mit Handschlag bestätigt werden. Wer Frieden geboten hatte, sollte deßwegen nicht als parteiisch angesehen werden, sondern konnte in der nämlichen Sache Zeugniß ablegen. Derjenige, dem man den Frieden anlegen mußte, büßte 3 Pf. Pfenn. Wenn Einer, dem der Frieden angelegt war, durch Worte, oder Thätlichkeiten wieder Streit anfieng, so verfiel er in eine Buße von 3 Pf. Pfenn., und jeder Landmann, der es sah, oder hörte, war bei seinem Eide verpflichtet, es dem Richter anzuzeigen. Wer nach angelegtem Frieden seinen Gegner einen Lügner schalt, der zahlte 10 Pf. Pfenn. Buße, und 5 Pf. Pfenn., wer sonst etwas Ehrverletzendes sagte.

Es ist beinahe unmöglich, daß dieses alle damaligen Gesetze gewesen seien, und doch kennen wir sonst keine, die nicht spätern Ursprungs wären. Wahrscheinlich haben manche Gewohnheiten die Stelle von Gesetzen vertreten, die man nicht aufschrieb, weil man annahm, sie seien sonst wohl bekannt. Merkwürdig ist übrigens der echt demokratische Sinn, der sich in diesen Gesetzen dadurch offenbart, daß einerseits die Beamteten für Vernachläßigung ihrer Pflichten gestraft wurden, und anderseits jeder Landmann verpflichtet war, für Handhabung der Gesetze zu sorgen [102].

Loskäufe.

Obschon wir bereits alle Loskäufe erwähnt haben, so wiederholen wir sie hier gleichwol, weil wir durch ihre Zusammen-

102) Alle diese Gesetze sind aus dem ältesten bekannten Landbuche ge-

stellung Zeitgenossen und Nachkommen überzeugen möchten, wie unsere Voreltern nicht blos unsere Freiheit mit ihrem Blute erworben, sondern durch Geldopfer, die bei ihrer Armuth ungeheuer zu nennen sind, auch für unsern Wohlstand gesorgt haben. Mögen diese Beispiele jeden Leser ermuntern, durch Opfer aller Art ebenfalls den Dank der Nachkommen zu verdienen.

1459.	Trogen, Teuffen und Speicher kaufen den trogener Wald los . .	500	Pf. Pfenn.
1460.	Trogen kauft sich von der St. Laurenzen Kirche los um 120 fl., oder	100	= =
=	Die Appenzeller kaufen das Rheinthal um 6000 fl.	5000	= =
=	Vogeleck kauft Zinse, Hühner und Eier los	120	= =
1461.	Herisau kauft die Anfoderungen des Abtes los um 1600 fl. . . .	1334	= =
=	Herisau bezahlt für einen andern Loskauf 150 fl.	125	= =
=	Hugst und Bruderwald kaufen sich von der Kirche zu Altstädten los mit 10 fl.	8	= =
=	Halden, Berstang und Neuenschwende kaufen sich von Goldach los . .	102	= =
1462.	Sturzeneck und Zellersmühle kaufen die Zinse los	70	= =
1463.	Frauenreute, Schwarzeneck, Höhn, Schwantelen und Rehstein kaufen die Zinse aus	49	= =
1468.	Urnäsch kauft die Steuer im Sulzbrunnen aus	230	= =
	Übertrag	7638	Pf. Pfenn.

---

zogen, welches in Innerrooden das silberne Buch genannt wird, weil die Schlösser und Ecken des Einbandes von Silber sind.

	Übertrag	7638	Pf.	Pfenn.
1472.	Gunzeren, Hacken, Erbskraut und Grauenstein kaufen sich von der Kirche zu Altstädten los . . .	56	=	=
1475.	Lobenschwende, Kleinsreute, Birle, Melchiorsberg, Neuenschwende, Fahrenschwende, Rorbach und Rehsteinerberg kaufen sich von Zinsen und Lehenschaft los . .	160	=	=
=	Die Leute am Berg, ob Thal, kaufen die Fastnachthühner los . . .	75	=	=
=	Grub kauft die vier Opfer los um 40 fl.	34	=	=
=	Grub bezahlt für Auslösung von Rorschach, oder von den Gottesgaben 120 fl.	100	=	=
1476.	Die Landleute ob St. Margarethen kaufen sich von Fastnachthühnern und Frondiensten los . . .	25	=	=
1479.	Teuffen kauft alle Pfrundrechte los um 610 fl.	508	=	=
1482.	Unterwilen und Heldstadel kaufen sich los	52	=	=
1483.	23 Höfe in Urnäsch kaufen sich vom Haberzehenten los	45	=	=
=	23 Personen aus dem Kirchspiel St. Margarethen kaufen sich von der Eigenschaft los um 200 fl.	168	=	=
1484.	Gerschwende und Birkenfeld kaufen den Zehenten los	8	=	=
1485.	Herisau kauft eine Jahrzeit . .	10	=	=
1487.	Die Künzler kaufen Walzenhausen	290	=	=
1490.	Steinigacht und Knollhausen kaufen sich von Grünenstein los . .	150	=	=
	Übertrag	9319	Pf.	Pfenn.

	Übertrag	9319 Pf. Pfenn.
1490.	Den Knechten im Schlosse Rorschach werden 110 fl. bezahlt . . .	92 " "
"	Dem Abte von St. Gallen werden 4500 fl. bezahlt	3750 " "
1495.	Die Appenzeller zahlen für das Oberholz 200 fl.	166 " "
"	Scheibenwald kauft die Lichtsteuer los	2 " "
"	Trogen kauft einen Zins von Goldach um 20 fl.	16 " "
		13345 Pf. Pfenn.

Diese 13345 Pf. Pfenn. machen 16014 fl., und den damaligen Gulden zu 4 fl. 15 kr. jetziger Währung . . 65060 fl.

1501.	Wolfenschwil, Schlumpfshof, Wiesen und Landensberg kaufen den Zehenten los um 60 Pf. Pfenn.	72 fl.
1503.	Heini und Hans Schoch kaufen die Eigenschaft los um	8 "
1505.	Der Teich zu Wilen wird gekauft um 155 Pf. Pfenn..	186 "
		266 fl.

Diese 266 fl., den Gulden zu 2 fl. 48 kr. jetziger Währung, machen . . . . 745 fl.

Also bezahlten unsere Voreltern blos in diesem Zeitraume . . . . 65805 fl.

Diese Opfer sind aber erst vollständig zu würdigen, wenn man die Unkosten der burgundischen Kriege und des Schwabenkriegs bedenkt.

Religion, Schulen und Sitten.

Aus dem Gebiete der religiösen Begriffe sind uns unter andern folgende Glaubenssätze dieses Zeitraums aufbewahrt. Wir werden Alle vor dem Richterstuhle Christi erscheinen, den

Lohn zu empfangen nach unsern Thaten. Dieses wird am jüngsten Tage geschehen, wenn Himmel und Erde sich bewegen und Gott kommt, durch das Feuer zu richten. Es ist nöthig, sich darauf vorzubereiten, denn nur wer auf der Erde säet, wird im Himmel ernten. Wer wenig säet, der erntet wenig; wer aber viele guten Thaten säet, der erntet das ewige Leben. Die heilige Schrift lehrt, daß wir mit unserm zeitlichen, vergänglichen Gute das ewige Leben erkaufen können. Weil das zeitliche Gut bei seiner Vergänglichkeit uns einmal entrissen wird, so sollen wir kein Bedenken tragen, es zu opfern, damit wir einst im Himmel geistige Güter mit hundertfältiger Freude in Gesellschaft der himmlischen Heerscharen genießen. Es lehrt uns das Evangelium, daß besonders Almosen und Gottesgaben jedem Christgläubigen die Verzeihung seiner Sünden erwerben und ihn zur ewigen Seligkeit führen [103]).

Von ungetauften Kindern glaubte man, daß sie nicht selig sterben und nach ihrem Tode Gottes Angesicht nie sehen werden [104]). Auch bei solchen dunkeln Begriffen bekümmerte sich aber das Volk doch wenig um die von den Geistlichen vorgeschriebenen Gebräuche. Viele besuchten den Gottesdienst gar nie, und es gab siebzigjährige Greise, die noch nicht gefirmt waren [105]). Ein Landammann (wahrscheinlich Hans Moser), der eine Tochter, die er aus der Taufe gehoben hatte, heirathen wollte, mußte sich die Erlaubniß dazu vom Papste erkaufen, weil dieses einer der casuum reservatorum (Fälle, deren Beurtheilung sich der Papst vorbehalten hatte) war. Die Appenzeller wollten sich aber an solche vorbehaltene Fälle nicht kehren, sondern ermehrten 1489 an der Landsgemeinde, was dem Landammann um Geld erlaubt sei, das solle Jedem, der kein

103) Urk. Nro. CCCXCVII.
104) Urk. Nro. CCCCLXXXV.
105) Rütiner's Diarium, S. 276, beruft sich auf die Aussage Meinrad Weniger's, eines Neffen von Rudolf Weniger, erstem Pfarrer zu Teuffen.

Geld habe, auch erlaubt sein[106]). — Das eigene Geständniß der päpstlichen Beamteten mag am besten beweisen, daß die Appenzeller ihren Freiheitssinn auch in Nichtbefolgung der päpstlichen Verordnungen bewährten. In einer Urkunde vom 30. August 1462 erlaubte der römische Nuntius, Rudolf von Rudesheim, Subdiakonus und Referendarius, im Namen des Papstes Pius II., den Gotteshausleuten und den Bischofzellern, in der Fastenzeit Milchspeisen, mit Ausnahme des Käses, zu genießen, und da sie das bisher, nach dem Beispiele ihrer Nachbarn, der Appenzeller, ohne Erlaubniß geübt haben, so ertheilte er ihnen Ablaß gegen gewisse auferlegte Bußen[107]). — An einem Charfreitage stunden mehre Appenzeller beisammen, von denen einer sagte: „Wenn wenn wir zur Kilchen gan?“ Heini Gunter erwiderte: „Wir kommet noch vor, denn der „Pfaff frisset hüt unsern Herrgott heimlich“[108]).

Daß man in diesem Zeitraume noch an Hexen glaubte, ist bekannt. Es war aber doch etwas stark, daß man die Mutter des Jakob Mannle, eines Beamteten des Kaisers Maximilian, wegen bloßen Verdachtes von Hexerei in Constanz zweimal gefangen hielt. Eben so stark war der Volksglaube, der Cardinal von Sitten, Matthäus Schinner, sei nicht blos ein Zauberer, sondern bewahre den Teufel gefangen in einem Fingerringe[109]). Wie viele andern Albernheiten mag man einem solchen Aberglauben aufgebürdet haben!

Ehrwürdig hingegen ist die Heilighaltung des Eides, die wir in diesem Zeitraume bei den Appenzellern wahrnehmen. Wir haben bereits erzählt, wie sehr sie durch die Erkenntniß der Eidgenossen, sie seien brüchig (treu-, oder eidbrüchig), sich beschimpft fühlten, und wie weder die Obrigkeit, noch das Volk zu bewegen waren, einen Spruch anzunehmen, der diesen

106) Walser, S. 359.
107) Urk. cl. I, cista VB, A. 1, im Staatsarchive zu St. Gallen.
108) Zürcher'sches Protocoll.
109) Rütiner's Diarium I, 74. 75.

Vorwurf enthielt. Der Leser wird sich auch an jene Pünktlichkeit erinnern, wie der Rath für etwas, das ein früherer Rath gethan haben sollte, durchaus keinen Eid leisten wollte, sondern darauf beharrte, es haben diejenigen zu schwören, welche die fragliche Sache wirklich gethan haben [110]). Als den stärksten Beweis aber, wie heilig diesem Volke der Eid war, bezeichnen wir es, daß in der größten Leidenschaft und Hitze des Kampfes bei dem bloßen Worte "Eid" die Erbitterten sich selbst zu bekämpfen vermochten und abließen, den Gegner zu verfolgen; eine wahrhaft großartige Selbstverläugnung, vorzüglich bei den noch so rohen, an den ersten Naturzustand grenzenden Sitten der Geistlichen und Weltlichen in diesem Zeitraume.

Es war ein Beispiel dieser Rohheit, daß 1453 der Leutpriester und der Frühmesser von Herisau sich mit offenen Messern mit den Bauern herumschlugen, bei welchem Anlaße Mehre verwundet wurden [111]). — Im Jahre 1467 erlaubte der bischöfliche Vicar in Constanz dem Pfarrer in Huntwil, Jodocus Hafner, seinen unehelichen Kindern etwas zu vermachen, damit sie nicht genöthigt werden, sich durch den Bettel zu erhalten [112]). Die gelinde Bestrafung der Vielweiberei, die wir bereits angeführt haben, beweist wohl, daß dieselbe nicht selten stattgefunden habe. Diese Strafe und der Umstand, daß Selbstmörder wie andere Leute begraben wurden, deuten darauf hin, daß die spätern Begriffe von der Sündhaftigkeit beider Vergehen erst im Entstehen waren. Überhaupt aber scheint die Religion in diesem Zeitraume noch einen sehr beschränkten Einfluß auf die Sittlichkeit gehabt zu haben; ließ es ja der Rath von St. Gallen sogar protocolliren, daß er zu gelegener Zeit sich rächen wolle [113]).

---

110) Urk. Nro. CCCCXXXVI. CCCCLVII.

111) *Acta monasterii S. Galli*, vol. III, F. 158.

112) Urk. Nro. CCCCXLII.

113) "In die Oswaldi 1477. Item Her Hans Ramsperg sol geredt "haben, die von St. Gallen sygen gantz Esel und narren, vnd "hetten sy ain Esel Or, so wärind sy recht Esel, sol man gedenken

auch Sodomiterei und Bestialität keine ungewöhnlichen Verbrechen gewesen seien, läßt sich nicht nur vermuthen, sondern die Rathsprotocolle und die Schimpfwörter liefern Beweise dafür.

Aus der bereits mitgetheilten umständlichen Darstellung des großen Festes, welches die St. Galler 1485 veranstaltet hatten, ergibt sich am besten, welche gymnastischen Spiele in diesem Zeitraume unter dem Volke üblich waren [117]).

Merkwürdig war die Sitte, daß man solchen Personen, welche Bußen schuldig waren, dieselben oft als Almosen, oder zur Verbesserung einer Straße, oder als Aussteuer bei Verheirathung erließ [118]).

Unter den Belustigungen kommt auch die vor, daß man am Aschermittwoche sich gegenseitig zu fangen und dann mit Gewalt in das Wirthshaus zum Weine zu führen suchte. Der Stärkere warf dann den Schwächern auf die Straße, oder in den Brunnen, oder sonst irgendwohin, oder drückte ihn in den Koth [119]).

Wir entheben hier aus der Beschreibung einer Bauernhochzeit einige Züge, da die Geschlechter Hug, Riß, Burkhart, Reuchte, Räß, Knoll, Kib, Huber, Gruber, Ruß, Widmer, Bösch und Rüsch, welche darin genannt werden, darauf hinweisen, daß dieselbe entweder im Appenzellerlande, oder im Rheinthale müsse stattgefunden haben. Nachdem das Mädchen ihrem Geliebten die Umarmung verweigert hatte, bis er ihr förmlich die Ehe werde versprochen haben, versammelten sich nach damaliger Sitte die beidseitigen Verwandten, in deren Gegenwart die Verlobung geschah. Die Braut erhielt zur Mitgift (Brautwagen) drei Bienenstöcke, eine Stute, einen Bock, ein Kalb und eine

tere und vordere Scham zu bedecken, beweisen hinreichend, daß die kurzen Kleider nur bis auf die Hüften giengen und der ganze untere Theil des Leibes unbedeckt war.

117) S. oben S. 151.

118) Silbernes Buch, Artikel: "Buossen hinweggeben".

119) Der Sammler, S. 343.

Kuh; ihr Bräutigam schenkte ihr eine mit Flachs angepflanzte Juchart Boden, ein Malter Haber, zwei Schafe, einen Hahn, vierzehn Hühner und ein Pfund Pfenn. Es wurde dann beschlossen, noch am Abend des nämlichen Tages die Hochzeit zu halten, und alle Nachbaren wurden dazu eingeladen. Alle Anwesenden ließen sich das ungewohnte Weißbrod gar wohl schmecken. Je zu vieren stellte man ihnen einen Kübel voll Hirse vor. Mit Saufen gieng es arg zu. Einer leerte nacheinander einen Kopf (Geschirr) von zwei Maß. Der Spielmann mußte über Vermögen trinken, und Alle munterten ihn auf, brav zu pfeifen. Groß war die Freude, als eine volle Schüssel Rüben mit Speck aufgetragen wurde. Die Finger waren naß bis auf die Hand, so daß man auch an ihr die genossenen Speisen erkennen konnte, als der Koch erst noch das Brautmuß, den Braten und die Würste brachte, worüber die Gesellschaft dermaßen erfreut war, daß Alle vergaßen, dem Koche Wein anzubieten. Er griff dann selbst zu und trank auf die Gesundheit des Bräutigams, worauf die Gäste ihm auch ihre Geschirre anboten und sich entschuldigten, daß sie ihn vergessen haben. Zuerst ließen sich die Gäste die Würste schmecken; dann brockten sie Brod in das Brautmuß und aßen es mit Löffeln. Am Ende der Mahlzeit waren die Gäste so betrunken, daß sie einander gar nicht mehr kannten. Die Braut wurde nun in die Kammer geführt; sie gebehrdete sich dabei aufs heftigste, weinte und schrie laut: O weh! o weh! so daß der Bräutigam kein Viertel Rüben genommen hätte, daß die Gäste nicht zugegen gewesen wären. Diese verließen darauf das Haus. Am folgenden Morgen erschienen im Begleite von Trommeln und Pfeifen die Verwandten wieder vor dem Bette des jungen Ehepaares und brachten demselben das Frühstück, bei welchem Anlaße der neue Ehemann seiner Frau ein großes, schönes Mutterschwein als Morgengabe schenkte. Erst an diesem Tage, also nach vollbrachter Hochzeit, zog man in die Kirche; nach der Einsegnung kehrte man wieder in das Haus des Bräutigams zu einem neuen Schmause zurück und erlabte sich mit Erbsen, Kraut,

Gerste, Linsen und Schüblingen [120]). Fleißig machte der Becher die Runde; bald trat die gewöhnliche Wirkung des in großer Menge genossenen Weines ein, daß nämlich der Gescheide dumm, der Dumme aber witzig wurde. Nun setzten sich zwei Gäste neben die Braut, um die Geschenke zu empfangen. Die Gäste schenkten Breter, kleine Spiegel, einen Spinnwirtel [121]), Krüge, Kämme, Melkkübel, Hanfleinwand zu Ärmeln und baares Geld, das bei der Zählung dreißig Schillinge betrug. Der Vater der Braut dankte für diese Geschenke und hieß den Spielmann einen Tanz pfeifen, worauf die Gäste diesen mit alten Kleidungsstücken, Lebensmitteln und Geld nach der gewöhnlichen Taxe von einem halben Heller bezahlten. Sodann zogen sie unter die Linde zum Tanze; es gesellte sich die Jugend des Dorfes zu ihnen und das Fest endete mit einer Rauferei [122]).

Die gewöhnliche Nahrung der Appenzeller waren Habergrütze, Brod, Käse, Ziger, Molken und Milch; wenn sie aber in Wirthshäuser oder Trinkstuben giengen, oder bei festlichen Gelegenheiten, tranken sie auch Wein und Obstmost [123]).

Die Bauart blieb sich noch gleich. Die Wände der Häuser waren aus ungehobelten Balken zusammengefügt (gestrickt), und die Dächer sowol, als die äußern Seiten mit Schindeln gedeckt. Um aber die eisernen Nägel soviel möglich zu sparen, so wurden die Schindeln auf den ziemlich flachen Dächern nicht angenagelt, sondern nur mit Bretern und Steinen beschwert und so gegen die Gewalt des Windes geschützt. Noch baute man keine Schornsteine, sondern es hatte der Rauch seine Auswege sich selber durch Thüren, Fenster und Spalten zu suchen; er setzte

---

120) So nannte man damals die Bratwürste; jetzt haben Würste aus Schweinefleisch, Speck und Gewürze den nämlichen Namen.

121) In der appenzeller Mundart Wirte, das kleine runde Holz, das beim Spinnen an die Spindel gesteckt wird.

122) Laßberg's Liedersaal III, 399. Unter dem Gewande des Liedes darf man die Schilderung nach der Natur nicht verkennen.

123) Rathsprotocoll der Stadt St. Gallen vom Jahrgange 1477; Urk. Nro. DXLV. DCLXVII.

daher auch überall im Hause Ruß an, was dem Holze eine ungemeine Dauerhaftigkeit gab. Eine Stube, zwei bis vier Kammern, in der Hausflur die Küche und ein Milchkeller, zuweilen auch schon ein Webkeller, bildeten das Innere des Hauses. Die Stiege bestund aus dreieckigen Klötzen; die Thüren waren ohne Schlösser und blos mit hölzernen Riegeln versehen, die Zimmer eng und so nieder, daß ein Mann in denselben kaum aufrecht stehen konnte, womit man die Ersparung des Holzes zum Bauen und Heizen beabsichtigte. Die Ställe waren oft von den Häusern abgesöndert, zuweilen aber auch denselben angebaut und mit ihnen unter Einem Dache.

Wir finden zwar in diesem Zeitraume noch keine Spuren von Schulen; es läßt sich jedoch vermuthen, daß die meisten Beamteten lesen und dürftig schreiben konnten, und sie müssen also wol auch im Lande selbst, oder in der benachbarten Stadt St. Gallen Anlaß gefunden haben, es zu lernen. Überhaupt bemerkt man gegen das Ende dieses Zeitraums, daß allmälig bei den angesehensten Männern des Landes immer mehr Gesittung sich zeigt, was vielleicht weniger auf Rechnung von Schulen zu bringen ist, als daß ihr häufigerer Verkehr mit den Eidgenossen, ihr Aufenthalt in fremden Ländern während ihrer Kriegsdienste und die Zunahme des Leinwandgewerbes diese Wirkung hatten. Die Veränderung wirkte auch auf ihre Menschlichkeit vortheilhaft ein.

Aus den Formen des geselligen Verkehrs erwähnen wir, daß man noch keine andere Anrede als das Du brauchte, wie das aus allen angeführten Reden hervorgeht.

Der Obrigkeit darf nachgerühmt werden, daß ihre Beschlüsse gegen das Ende dieses Zeitraums in eidgenössischen Angelegenheiten einen geraden, edeln Sinn bewähren, welcher ihr auch bei den Eidgenossen immer steigende Achtung erwarb.

Kirchliche Angelegenheiten des ganzen Landes überhaupt.

In der ganzen Eidgenossenschaft sowol, als im Appenzellerlande besonders zeigte es sich, wie oft der einfache, gesunde

Menschenverstand mit den Ergebnissen wissenschaftlicher Bildung zusammentrifft.

Die gesammte Eidgenossenschaft hatte schon 1370 im Pfaffenbriefe, der bei jedem Bundesschwure mitbeschworen wurde, bestimmt, daß die Geistlichen in weltlichen Sachen Niemand vor geistliche Gerichte laden mögen, und zwar bei der Strafe, daß Niemand ihnen zu essen, oder zu trinken gebe, oder sonst Umgang mit ihnen habe. Im Jahre 1483 beschwerte sich der Bischof von Constanz, wie die Obrigkeiten, wenn die Geistlichen ihre Schuldner wegen ausstehender Zinse vor geistliches Gericht laden, es diesen an verschiedenen Orten verbieten, der Ladung zu entsprechen; die Eidgenossen antworteten ihm aber kurz, „jewelten und eine lange Zeit sei in der Eidgenossenschaft üblich „gewesen, daß man um Zins und Zehenten an denen Orten, „wo sie liegen, richte" [124]).

Als ein Appenzeller, Enz Schwendiner, in einem Handgemenge, dessen Veranlaßung wir nicht kennen, den Priester Michael Pösch stark verwundet hatte, ließ ihn der Priester in den Bann erkennen; den Obrigkeiten von Appenzell und St. Gallen schien aber dieses so wichtig, daß sich beide gemeinschaftlich bemühten, das Geschäft durch einen schiedsrichterlichen Spruch, welcher auch den 29. März 1484 erfolgte, der geistlichen Gerichtsbarkeit zu entziehen [125]).

Als der Papst im Jahre 1487 unter dem Vorwande einer Türkensteuer von den Einkünften der Priesterschaft eine Abgabe von 10 procent erheben wollte, so widersetzten sich die Eidgenossen derselben. Im Jahre 1501 wollte der Cardinal von Gurk in Folge des Jubeljahres 1500 auch den Abwesenden gegen eine Gebühr von drei Pfenn. den Ablaß ertheilen; es verboten aber alle Eidgenossen, mit Ausnahme von Bern, diesen Ablaß und die Wallfahrten nach Rom [126]).

124) Hottinger II, 506.
125) Urk. Nro. DIV.
126) Hottinger II, 546; Abschiedesammlung in Lucern, Zürich, 15. Herbstmonat 1511.

Noch kräftiger widerstanden die Eidgenossen dem Bischofe von Constanz. Als dieser 1484 von den Caplänen, laut päpstlicher Begnadigung, die ersten Früchte foderte; als er ferner 1485 von der Priesterschaft den zwanzigsten Pfennig beziehen und 1492 wieder eine Steuer von derselben erheben wollte, so wurden alle diese Begehren von den Eidgenossen abgeschlagen [127]).

Bessern Erfolg fand der Abt von St. Gallen, der sich von den Päpsten neue Gerechtsamen zu erwerben suchte. So wirkte er 1477 vom Papste Sixtus IV. aus, daß in dem Sprengel des Abtes keine neuen Altäre, Caplaneien, oder Pfründen ohne dessen Bewilligung errichtet werden mögen; bei seiner Bewilligung zum Bau der Capellen in Brüllisau und Gonten wußte der Abt diese päpstliche Gewalt zu benutzen, um das Versprechen abzudringen, daß für diese Capellen nie ein eigener Geistlicher angestellt, noch am Sonntage Messe in denselben gelesen werde [128]).

Wir finden keine Spur, daß die appenzeller Geistlichen dem Papste die üblichen Annaten, oder andere Gebühren bezahlt hätten; hingegen finden sich Beweise, daß wenigstens der Pfarrer von Appenzell dem Bischofe von Constanz eine gewisse Leistung, und daß alle Leutpriester dem Abte von St. Gallen die ersten Früchte (primos fructus) entrichten mußten.

In dem Streite der Appenzeller mit dem Abte sprachen jene zwar die Lehenschaft der Kirchen in ihrem Lande, oder das Patronatrecht an; da sie aber keine Beweise liefern konnten, so wurde es ihnen den 25. Weinmonat 1465 von den Eidgenossen abgesprochen [129]).

In dem Eide, den alle im Lande angestellten Geistlichen dem Abte schwören mußten, verpflichteten sie sich, wenn sie erfahren, daß Jemand etwas gegen das Closter sage, vornehme, oder zu thun willens sei, dasselbe zu hindern, und wenn dieses ihnen

---

127) Hottinger II, 506. 513. 530.

128) Lang II, 1050; v. Arx II, 644.

129) Urk. Nro. CCCCXXIX.

unmöglich sei, es schleunigst dem Abt und seinem Convent anzuzeigen [130]). Dieser Eid mußte bei allen Streitigkeiten der Appenzeller mit dem Abte sehr nachtheilig einwirken, was besonders während der Reformation fühlbar wurde.

Schon im Jahre 1500 beschwerten sich die Appenzeller von Innerrooden, daß sie die Einverleibung ihrer Pfründe in das Closter St. Gallen für ungerecht halten [131]); es konnte daher auch der Pfarrer Huoter desto sicherer auf die Unterstützung der Obrigkeit rechnen, als er später eine Verbesserung seines Einkommens verlangte.

Der Papst, um seine Gerechtsamen und seinen Einfluß nicht zu schmälern, gab den Appenzellern aus eigenem Antriebe im Jahre 1459 die Erlaubniß, an den Festtagen Milchspeisen zu essen, was sie auch ohne Erlaubniß schon längst gethan hatten [132]).

Kirchliche Angelegenheiten der einzelnen Gemeinden insbesondere.

Von den allgemeinen kirchlichen Angelegenheiten kommen wir auf diejenigen der verschiedenen einzelnen Gemeinden zu sprechen, die wir nach dem Alter ihrer Stiftung aufführen werden.

Herisau. Im Mai des Jahres 1460 stifteten die Herisauer eine Pfründe für einen Frühmesser, dem seine amtlichen Verrichtungen bei dem den heiligen Johannes und Paul geweihten Altare angewiesen wurden. Zum ersten Frühmesser wurde vom Abte Johannes von Rüti erwählt [133]). Noch vor dem Jahre 1485 stiftete dieser mit Bewilligung seiner Eltern und Geschwister eine Jahrzeit an der Kirche in Herisau; die Urkunde wurde besiegelt von Hans Gmünder von Sturzeneck [134]).

---

130) Urk. Nro. DCXLIX. DCLXIV.
131) Urk. Nro. DCXVII.
132) Die Bulle ist im Jahrzeitenbuch zu Berneck abgeschrieben.
133) *Liber primorum fructuum*, im Staatsarchive zu St. Gallen.
134) Register der Verträge, Nro. 62, im Landesarchive zu Herisau.

Als im Jahre 1474 der Pfarrer Knüslin nach St. Gallen befördert wurde, so erwählte der Abt an dessen Stelle Ulrich Anshelm, der für die primos fructus 2 Gulden mehr als sein Vorgänger, nämlich 24 Gulden, bezahlen mußte [135]). Anshelm kaufte im Jahre 1485 von Hans Majer zu Sturzeneck um 10 Pf. Pfenn. einen jährlichen Zins von 10 Schill. Pfenn. auf seinem Gute, Eck genannt; das Gut war damals begrenzt durch Sonnenhalden, Winkeln, Mattwies, Wiesen und Thierhag. Der Zins war für die Jahrzeit bestimmt, welche der oben erwähnte Frühmesser gestiftet hatte [136]). Im folgenden Jahre kaufte Anshelm für die Kirche von Herisau zwei andere Zinse, einen, 10 Schill. betragend, um 10 Pf. von Hans Giger von Herisau, wohnhaft am Weg [137]), und den andern, 5 Schill. betragend, von Hans Gmünder von Sturzeneck, auf seiner Wiese, im Moos genannt, haftend, welche an Lippismoos, Güpfe, Egli, Högger's Wiese und Hans Gmünder's Weide grenzte. Der Ammann des Hofgerichtes zu St. Gallen, Rudolf von Steinach, und Hans Kym, Landammann des Gotteshauses zu St. Gallen, besiegelten den Kaufbrief [138]). Zudem wird eines Zinses erwähnt, den ebenfalls Hans Majer laut einer von Oswald Egli, Ammann im untern Amte, besiegelten Urkunde vom 21. Brachmonat 1509 den Kirchenpflegern von Herisau zu entrichten hatte [139]).

Als hierauf im Jahre 1491 der Pfarrer Anshelm nach Sitterdorf versetzt wurde, folgte ihm in Herisau Georg Schenklin, dem die Gebühr der ersten Früchte auf 40 Gulden gesteigert wurde; es fand aber an derselben ein Nachlaß von 15 Gulden

---

135) *Liber primorum fructuum.*

136) Urk. Nro. DV.

137) Laut einer Handschrift von Dr. Laurenz Zellweger war die betreffende Urkunde zu seiner Zeit, von Mäusen übel zernagt, noch vorhanden, und stimmte in ihren Formen mit der vorhergehenden Urkunde überein; jetzt findet sie sich nicht mehr vor.

138) Register Nro. 62, unter Nro. 4.

139) A. a. O.

statt, weil der Convent wegen des Pfründenwechsels, der mit dieser Wahl in Verbindung stund, die Gebühr von drei verschiedenen Seiten zu beziehen hatte [140]).

Nach dem Tode des ersten Frühmessers erhielt diese Stelle ein gewisser Kaspar Ströli, der sie 1502 wieder aufgab; als Nachfolger desselben stellte der Abt dem Bischofe Hug von Constanz einen Ulrich Suter vor, der von demselben auch bestätigt wurde [141]).

Noch vor dem Jahre 1508 war in Herisau außer dem Pfarrer und dem Frühmesser auch ein Caplan, der den Altar der heil. Anna zu versehen hatte [142]).

Zum Schlusse führen wir noch die auf uns gekommenen Namen der Kirchenpfleger an.

1486. Hans Biser und Ulrich Baumann [143]).

1508. Außer dem Leutpriester Hauptmann Andreas Schlumpf, Hermann Gmünder und Leonhard Mock.

1509. Hauptmann Jörg (wahrscheinlich Majer), Bartli's Enz und die beiden obigen Gmünder und Mock.

1512. Hauptmann Barthli von Moosberg, Jörg Majer und Peter zu Wilen.

1513. Hauptmann Andreas Schlumpf, Jörg Majer und Barthli zu Moosberg [144]).

Appenzell. Nachdem der Pfarrer Konrad von Herisau, Bürger der Stadt St. Gallen, seit 1426 die Pfarrstelle zu Appenzell und die Würde eines Decans des Landcapitels St. Gallen versehen hatte, legte er dieselbe im Jahre 1455 nieder. Abt Kaspar stellte sodann dem Bischofe Heinrich von Constanz den bisherigen Pfarrer in Berg, Johannes Keller, Bürger von St. Gallen, Magister der freien Künste und Baccalaureus der Theologie, als dessen Nachfolger dar, der

140) *Liber primorum fructuum.*
141) Urk. Nro. DCXXVIII. DCXXIX.
142) *Liber subsidii charitativi*, im Staatsarchive zu St. Gallen.
143) Register Nro. 62 u. s. w., unter Nro. 4.
144) Jahrzeitenbuch zu Herisau.

dann auch vom Bischofe bestätigt wurde; für die ersten Früchte wurden ihm 50 Gulden zu bezahlen auferlegt, davon aber wegen des Tausches, weil er dem alten Pfarrer noch einen Jahrgehalt bezahlen mußte und weil der junge Wenne bei ihm wohnte, 10 Gulden nachgelassen. Auch er erhielt die Würde eines Decans des Landcapitels St. Gallen [145]). Im Jahre 1464 legte er seine Stelle zu Gunsten Rudolf Friedbold's von St. Gallen nieder, dem an der Gebühr von 50 Gulden für die ersten Früchte nur 8 Gulden nachgelassen wurden. Friedbold trat schon im Jahre 1472 von der Pfründe ab und überließ sie einem Pelagius Spiser, genannt Zwingger, von Bischofzell; wegen des Tausches, besonders aber in Rücksicht der vielen Fürbitten für ihn, wurden diesem 20 Gulden von der Gebühr für die ersten Früchte nachgelassen; dagegen mußte er versprechen, die Pfarrstelle selbst zu versehen, einen Helfer auf seine Kosten zu halten, im ersten Jahre für jede Begräbniß und Einschreibungsgebühr der Verstorbenen nicht mehr als 6 Schill. 2 Pfenn. zu fodern und überhaupt seine Pfarrgenossen nicht härter zu halten, als es von seinen Vorfahren geübt worden sei [146]). Nach dessen Absterben erhielt Gregorius Heer, genannt Kämmerlin, von Rorschach, die Pfarrstelle. Er hatte dieselbe aber erst wenige Monate versehen, als ihn der päpstliche Curtisan Theobald Huoter von derselben verdrängte. Diesem mußten von der Gebühr für die ersten Früchte 15 Gulden erlassen werden [147]).

Wir bemerkten schon früher, daß dieser mit den römischen Rechten, Künsten und Schleichwegen wohl bekannte Mann bald nach dem Antritte seiner Stelle mit dem Abte einen Streit wegen seines Einkommens anfieng. Aus den rechtlichen Verhandlungen vor den Schiedrichtern vernehmen wir, wie hoch überhaupt das Einkommen der Pfarrstelle in Appenzell sich

145) Urk. Nro. CCCXLVIII; *liber primorum fructuum.*
146) Urk. Nro. CCCCLXV und a. a. O.
147) Urk. Nro. DCXLIX und a. a. O.

belief, und was außer dem eigentlichen Gehalte noch mehr zu demselben gehörte; wir haben aber, um alles richtig auszumitteln, sowol die Angaben des Pfarrers, als die Erwiderungen des Abtes zu berücksichtigen. Der Pfarrer hatte eine Wiese von 4 Juchart zu benützen, die er, wenn er wollte, leicht um 500 Pf. verkaufen, oder um 20 Pf. jährlichen Zins ausleihen konnte. Er bezog ferner 6 Mütt Korn und einen Saum Wein, wofür er den sechs Caplanen ebensoviel Schillinge zu entrichten hatte; denselben hatte er 18 Schill. von den 3 Pf. 1 Schill. 2 Pf. Pfenn. zu bezahlen, welche er für vier Jahrzeiten einnahm; 4 Schill. hatte er von einer Wiese zu beziehen; aus einem Walde, welcher Eigenthum der Pfründe war, mußte ihm genug Holz für Heizung und Feurung geliefert werden. Von den Opfern an den vier großen Festen erhielt er jedesmal 9 Gulden; mit den Opfern an den übrigen Sonn- und Festtagen mochte aber ihr gesammter Betrag wol auf 50 Gulden steigen. Von den Communicanten hatte er 9 Gulden, von jeder Leiche 6 Schill. 2 Pfenn. jus mortuarium, 24 Pf. für die Verkündung und Gedächtnißfeier sämmtlicher Verstorbenen, für die Verkündung jeder Jahrzeit 6 Schill. und vom Mühletobler 50 Gulden zu beziehen, so daß der Abt sein Einkommen auf wenigstens 130 Gulden, er selbst aber nur auf 52 — 54 Gulden schätzte. Die Ausgaben, welche auf ihm lasteten, berechnete der Pfarrer auf 160 — 170 Gulden, welche Berechnung der Abt aber nicht als richtig zugeben wollte, indem er behauptete, der Pfarrer sei weder so viele Mahlzeiten, noch so viele Geschenke schuldig, als er angebe. Wir führen dießfalls die Angaben des Pfarrers an. Es mußte derselbe nämlich einen Gehülfen halten, dessen Unterhalt ihm jährlich wenigstens 25 Gulden kostete, wozu ein Jahrgehalt von 14 Gulden kam, weil derselbe Magister der sieben freien Künste war. Er hatte ferner ein Pferd zu halten. Wegen seiner vielen Gastereien hatte er zwei Mägde nöthig, und jeder hatte er vier Gulden Jahrlohn zu geben. Auf Weihnacht mußte er eine Mahlzeit geben, zu welcher er den Landammann, vier oder fünf der

angesehensten Männer des Rathes, die sechs Caplanen, zwei Kirchen- und zwei Pfründe-Pfleger, den Bauherrn und den Landweibel einzuladen hatte, so daß ihm diese Mahlzeit 1 fl. 48 kr. bis 2 fl. kostete. Am Abend des nämlichen Tages und an den beiden folgenden Tagen mittags und abends mußte er wieder die sechs Caplane und den Bauherrn bewirthen, was ihm wieder eine Ausgabe von 2 fl. 50 kr. bis 3 fl. verursachte. Auf Ostern und Pfingsten wiederholten sich alle diese Ausgaben. Auch am Feste Mariä Himmelfahrt mußte er den Beamteten ein Mittagessen geben, wie am Weihnachtfeste, das ihm also wieder 1 fl. 48 kr. kostete. Auf Ostern gab er seinen Pfarrkindern Geschenke an Fleisch, Käse und geweihten Eiern, die er auf 30 Schill. berechnete. Den Freunden, die am Neujahrstage ihm zu Ehren sangen, gab er 4 — 5 fl., und auf Johannis des Täufers Tag seinen Pfarrkindern einen halben Saum Wein, welchen diejenigen, die Kranke zu Hause hatten, ihnen heimbrachten; dieser halbe Saum Wein kostete ihm wieder 1 fl., da für den Saum im Durchschnitt 2 fl. bezahlt wurden. Die Mahlzeit, welche er an der Kirchweihe den von allen Seiten herbeiströmenden Geistlichen zu geben hatte, berechnete er zu vier Gulden und die Mahlzeit am Feste des heil. Mauriz auf drei Gulden. Dem Bischofe von Constanz mußte er 30 fl. für die Gebühr der ersten Früchte und außerdem für die consolationes [148]) und für die bannalia [149]) jährlich 2 Pf. 8 Schill. Pfenn. bezahlen; auch traf es ihn zuweilen, das subsidium charitativum (die Liebessteuer) zu entrichten. Indem er hiezu die 25 fl. für die Gebühr der ersten Früchte an den Abt rechnete, so schätzte er seine Ausgaben auf 160 — 170 fl.; der Abt hingegen berechnete dieselbe viel niedriger [150]).

Im Jahre 1470 wählte die Kirchhöre (Kirchgenossenschaft)

---

148) Bischofstrost; die Gebühr für den Generalvicar.

149) So hieß die Strafe für Hurerei, welche die Pfarrherren von den Schuldigen zu erheben hatten.

150) Urk. Nro. DCLXVII.

von Appenzell einen Johannes Gschwend zum Caplan und Mittelmesser [151]).

Den 25. August 1478 bewilligte Abt Ulrich mit Zustimmung des Pfarrers von Appenzell die Einweihung der neuerbauten Capelle in Brüllisau [152]).

Den 13. Mai 1483 bewilligte Papst Sixtus IV. dem Walther Küchemeister, Bürger von St. Gallen, in seinem Namen und im Namen seiner verstorbenen Ehefrau, Adelheid Baumann von Appenzell, für den Altar der heil. Dreieinigkeit in der Kirche zu Appenzell eine Caplanei zu errichten und einen Geistlichen zu besolden, der an demselben Messen lese und andere göttlichen Werke verrichte; die Wahl dieses Geistlichen sollte aber jedesmal an die Bestätigung des Abtes gebracht werden [153]). Es waren demnach am Ende dieses Zeitraumes sieben Geistliche in Appenzell, deren Wahl, oder Bestätigung vom Abte abhieng, nämlich der Helfer, der Frühmesser und die Capläne zu den Altären der heil. Jungfrau Maria, des Beinhauses, des heil. Martin, des heil. Gallus und der heil. Dreifaltigkeit [154]).

Nach dem Tode des Frühmessers Johannes Höderle erwählte Abt Franz den 26. Jänner 1513 Johannes Lener, genannt Heß, an diese Stelle [155]).

Huntwil. Aus der bereits erwähnten Urkunde, durch welche der bischöfliche Vicar dem Jost Hafner in Huntwil gestattete, seinen unehelichen Kindern sein Vermögen zu vermachen, erhellet, daß derselbe Leutpriester daselbst war [156]). Ihm folgte 1473 Johannes Kündigmann, der für die Gebühr der ersten Früchte nur 10 fl. bezahlen mußte, weil er durch Tausch an die Stelle gekommen war [157]). In Huntwil war auch

151) Sauter's Chronik, S. 376.
152) Urk. Nro. CCCCLXXXII.
153) Urk. Nro. CCCCXCVIII.
154) *Liber subsidii charitativi.*
155) Urk. Nro. DCLXIV.
156) Urk. Nro. CCCCXLII.
157) *Liber primorum fructuum.*

eine dem Altare der heil. Anna gewidmete Caplanei, und schon vor 1479 eine Frühmesse, welche Rudolf Weniger von St. Gallen versah, bis er in dem genannten Jahre an die Pfarrstelle in Teuffen befördert wurde [158]).

Gais. Den 19. März 1456 stiftete Kuni am Bühl für sich, seine Ehefrau Anna, ihre beidseitigen Eltern und seine beiden Töchter Ällin und Anna eine Jahrzeit und vergabte der Kirche einen halben Saum Wein jährlich, oder einen Zins, ein Pfund und zehen Schill. Pfenn. betragend, wenn kein Wein wachsen sollte. Die Stiftung geschah mit der Bedingung, daß der Pfarrer mit noch zwei Geistlichen diese Jahrzeit nebst Vigilien und Seelenmessen feire. Die betreffende Urkunde beweist, daß die Kirche in Gais U. L. Fr. geweiht war und auch ihre Kirchenpfleger hatte [159]). Sie stimmt übrigens mit dem libro primorum fructuum nicht überein, indem sie sagt, daß 1456 Eginer Leutpriester in Gais gewesen sei, während das genannte Buch angibt, derselbe sei 1446 Leutpriester in Gais geworden, habe seine Pfründe 1448 mit einem gewissen Nikolaus vertauscht, und sei erst 1460 wieder an diese Stelle gewählt worden.

Im Jahre 1460 stifteten die Pfarrgenossen von Gais eine Frühmesse und übergaben sie einem Ulrich Bertsche von Rorschach, den der damalige Pfleger des Closters St. Gallen, Ulrich Rösch, dem bischöflichen Vicar in Constanz zur Bestätigung empfahl [160]).

Im Jahre 1472 wurde Werner Rösch an die Pfarrstelle in Gais gewählt und bezahlte 10 fl. als Gebühr der ersten Früchte. Auf ihn folgte im Jahre 1480 David Bertschi von Rorschach, bisheriger Pfarrer in Lichtensteig. Dieser kann aber nicht lang an der Stelle geblieben sein, da schon im Jahre 1486 Hermann Vogt von Brandis dem Abte dieselbe aufkündete [161]). Im

---

158) Rütiner's Diarium.
159) Urk. Nro. CCCXLIX.
160) Urk. Nro. CCCLXXIX.
161) *Liber primorum fructuum; Acta monasterii S. Galli*, vol. VII, F. 111.

Jahre 1490 erhielt dieselbe Magister Johannes Olderbolz gegen Entrichtung von 10 fl. als Gebühr für die ersten Früchte. Olderbolz vertauschte sie 1496 mit der Stelle eines Pfarrers zu St. Laurenzen, und an dessen Statt stellte sodann Abt Gotthard dem Bischofe von Constanz Adam Mühlberg dar, der auch vom Bischofe bestätigt wurde [162]). Im Jahre 1504 erhielt diese Stelle gegen die nämliche Gebühr, wie Olderbolz, Peter Pistor oder Beck [163]).

Im Jahre 1491 machte man der Kirche in Gais die ihr gehörige Vogtsteuer in Eichberg streitig, die ihr aber von den das Rheinthal regierenden Orten zugesprochen wurde [164]).

Urnäsch. Von den kirchlichen Verhältnissen dieser Gemeinde ist uns aus dem Zeitraume, den wir hier behandeln, weiter nichts bekannt, als daß die Gemeindsgenossen im Jahre 1501, nach dem Tode eines frühern Pfarrers, einen Johannes Lärer von Wil an dessen Stelle wählten. Diesen wollte Balthasar Lini von Rorschach verdrängen, worüber ein Streit entstund, welchen der Generalvicar des Bischofs Hugo von Constanz zu Gunsten Lärer's entschied, wogegen aber Lini an den Papst appellirte [165]).

Trogen. Der erste Pfarrer dieser Gemeinde, nachdem sie eine eigene Pfarre errichtet hatte, war im Jahre 1464 Heinrich Köchlin, oder Böcklin [166]), der als Gebühr für die ersten Früchte nur 8 fl. bezahlen mußte. Drei Jahre vor seinem Tode, nämlich 1479, legte er seine Stelle zu Gunsten Konrad Eggel's nieder und verwendete sich für denselben, daß auch diesem keine höhere Gebühr für die ersten Früchte, als ihm selbst, abgefodert wurde [167]). Doctor Hux, wahrscheinlich ein päpstlicher Curtisan,

---

162) Urk. Nro. DXCV; *liber primorum fructuum.*

163) A. a. O.

164) Abschiedesammlung in Zürich, B. I, 1424—1490.

165) Urk. Nro. DCXXII.

166) Laut Nachrichten von Herrn Candidat Wegelin wird er in dem *libro primorum fructuum* Köchlin, in andern Schriften aber Böcklin genannt.

167) *Liber primorum fructuum.*

wollte 1492 Eggel von seiner Pfrůnde verdrängen, und dieser suchte bei dem Rathe von St. Gallen Beistand. Da aber Hux bemerkte, er habe das Geschäft schon beim Bischofe von Constanz anhängig gemacht, so verwies der Rath von St. Gallen den Streit dorthin, wo Hux wahrscheinlich abgewiesen wurde [168]). Bartholome Lütiswiler, der auf ihn folgte, wollte neben dieser Pfrůnde auch diejenige behalten, welche er früher am Spitale in St. Gallen besessen hatte; daraus entstund Unwillen, und der Rath von St. Gallen befahl ihm den 13. August 1509, sich zu erklären, welche von beiden Stellen er niederlegen wolle [169]). Nach ihm wurde Burkhard Laimbacher gewählt und auch ihm die Gebühr für die ersten Früchte nicht gesteigert [170]).

Auch in Trogen wurde eine Frühmesse gestiftet; jedenfalls fand diese Stiftung vor dem Jahre 1508 statt; Näheres aber, wann sie geschehen sei, ist unbekannt [171]).

Die Bewohner des Scheibenwaldes wurden von Ammann und Rath der Stadt Altstädten, auf Begehren Rudolf Eichmüller's, Pflegers des ewigen Lichtes daselbst, um die Zinse angesprochen, die sie an das ewige Licht schuldig seien und seit langer Zeit nicht mehr bezahlt haben. Hans Sonderegger, der damalige Besitzer des Scheibenwaldes, behauptete, nichts schuldig zu sein, weil Kellenberger, der vorige Besitzer des Gutes, von dem er es erkauft, ihm nichts von dieser Beschwerde gesagt habe. Es kamen aber am Ende beide Parteien gütlich überein, daß Sonderegger zwei Gulden bezahle und vermittelst dieser Summe die Zinse losgekauft und die verfallnen getilgt

---

168) Rathsprotocoll der Stadt St. Gallen, 1492, S. 118. Auch diese Angabe weicht übrigens von dem *libro primorum fructuum* ab, welches Lütiswiler's Wahl in das Jahr 1491 und Laimbacher's Wahl auf 1506 stellt, was nach den hier angeführten Thatsachen unrichtig zu sein scheint. Bei diesen Widersprüchen unterlasse ich es, die Zeit der Wahl beider Pfarrer zu bestimmen.

169) Rathsprotocoll der Stadt St. Gallen.

170) *Liber primorum fructuum.*

171) *Liber subsidii charitativi.*

seien; den 12. Mai 1495 stellten die Altstädter den Empfangschein aus [172]).

Den 18. Herbstmonat des nämlichen Jahres bescheinigte Abt Gotthard, als Lehenherr der Kirche zu Goldach, der Gemeinde Trogen den Empfang von 20 fl., womit diese einen nach Goldach schuldigen jährlichen Zins von einem Gulden losgekauft hatte [173]).

Grub. Die hiesige Kirche, von deren Bau wir bereits Nachricht gegeben haben, wurde dem heil. Gallus geweiht. Auch hier übte der Abt von St. Gallen das Recht aus, die Pfarrer zu wählen [174]). Seine erste Wahl fiel im Jahre 1477 auf Johannes Graf, der nur 5 fl. als Gebühr für die ersten Früchte zu bezahlen hatte [175]).

Teuffen. Daß im Jahre 1479 der Frühmesser von Huntwil, Rudolf Weniger von St. Gallen, zum ersten Pfarrer an dieser neugestifteten Kirchgemeinde gewählt wurde, haben wir bereits erwähnt; wir haben nur noch nachzutragen, daß er als Gebühr für die ersten Früchte 7 fl. zu entrichten hatte [176]). Ihm folgte im Jahre 1493 Bernhard Koch, dem die genannte Gebühr um einen Gulden und zwar nur wegen vieler Fürbitten nicht höher [177]) gesteigert wurde. Jakob Schurtanner, ein Landsmann, von dem wir später Wichtigeres werden zu erzählen haben, erhielt 1507 diese Pfründe ohne weitere Steigerung jener Gebühr [178]).

Die ersten Kirchenpfleger hießen Uli Fischbach und Rudi Müller [179]).

Speicher. Die Bewohner von Speicher waren immer noch

172) Urk. Nro DXCI.
173) Urk. Nro. DXCII.
174) Urk. Nro. CCCCLXXVI.
175) *Liber primorum fructuum.*
176) A. a. O.
177) A. a. O.; *Acta monasterii S. Galli*, vol. VIII, p. 54.
178) A. a. O.
179) Sauter's Chronik, S. 388.

in die St. Laurenzenkirche in St. Gallen pfarrgenössig, geriethen aber in einen Streit mit derselben, welcher den 23. Heumonat 1472 durch einen Vertrag dahin beendigt wurde, daß sie völlig die nämlichen Gerechtsamen haben und den nämlichen Lasten unterworfen sein sollen, wie die Bürger von St. Gallen [180]).

In Speicher befand sich eine Capelle, welche verschiedener Ausbesserungen, Bücher, Becher und anderer kirchlichen Geräthschaften bedurfte, die wahrscheinlich wegen Armuth der Bewohner dieses Ortes nicht angeschafft werden konnten. Es bewarb sich daher Gertrud Hazerin, eine Nonne in St. Gallen, um die Bewilligung eines Ablasses. Der Cardinal von Ostia, der Cardinal-Bischof von Penestrino und der Cardinal-Diakonus von St. Eustachius bewilligten wirklich denselben, dem zufolge alle Gläubigen, welche wahre Reue fühlten, gebeichtet hätten und an den Festen Mariä Himmelfahrt, der Geburt Johannis des Täufers, der heil. Maria Magdalena und des heil. Antonius von der ersten bis zur zweiten Vesper diese Kirche besuchen würden, hundert Tage von den ihnen auferlegten Bußen nachgelassen sein sollten. Die betreffende Urkunde ist vom 12. Christmonat 1472 [181]).

Da noch im Jahre 1500 ungefähr 35 appenzeller Haushaltungen, zusammen um 100 Personen, nach St. Margarethen-Höchst pfarrgenössig waren, so darf hier nicht unerwähnt bleiben, daß sowol diese Pfarre, als St. Johann-Höchst und die beiden Pfarren Rorschach und Berneck, in welche ebenfalls noch Appenzeller pfarrgenössig waren, dem Closter St. Gallen einverleibt wurden [182]).

So lang die Appenzeller die Vogtei im Rheinthal besaßen, gehörte ihnen auch das Recht der Pfarrwahl in Thal. Im

---

180) A. a. O., S. 380.
181) Urk. Nro. CCCCLXIV.
182) St. Gallische Druckschriften, B. 56, F. 172, im Archive zum Fraumünster in Zürich.

Jahre 1487 wählten sie den Landsmann Bartholome Zidler zum Pfarrer daselbst [183]).

Das Closter Wonnenstein.

Die Schwestern, welche zu Wonnenstein, in der Gemeinde Teuffen, nach der dritten Regel des heil. Franciscus lebten, legten dem Abte Kaspar die Freiheiten und Lebensordnung, welche sie wünschten, vor, damit er ihnen dieselben bestätigen möchte. Den 14. Christmonat 1453 bewilligte er ihnen sodann urkundlich, daß sie auf ihrer Hofstatt und „Hofraith" Haus und Wohnung bauen und erneuern mögen nach ihrem Belieben, dabei aber, wie von Alters her, jährlich am heil. Gallustag einen Vierling Wachs in das Closter St. Gallen bringen und dadurch anerkennen, daß das Eigenthum von Grund und Boden und die Hoheitsrechte darüber vom Closter herstammen. Alle Güter, welche zu dem Closter gehörten, oder von demselben erkauft würden, versprach der Abt beim Closter zu lassen, die Lehengüter ausgenommen, deren Verleihung ihm zustund, und über welche er sich die freie Verfügung vorbehielt. Die Schwestern sollten Vollmacht haben, neue Schwestern aufzunehmen, wenn sie wollen, und sie zum Gehorsame, zur Armuth, zur Keuschheit und überhaupt zu allen Artikeln der dritten Regel des heil. Franciscus zu verpflichten. Sollte eine Schwester so gottesvergessen sein, nach abgelegtem Gelübde davonzulaufen, so war ihr hergebrachtes Vermögen den übrigen Schwestern verfallen; und wenn sie der Entwichenen wieder sich bemächtigen konnten, so mochten sie dieselbe ins Gefängniß werfen und sie nach den Vorschriften ihrer Regel bestrafen. Würde eine entwichene Schwester den Convent rechtlich belangen, so versprach der Abt demselben seinen Beistand mit Rath und That. Die Schwestern erhielten das Recht, ihre Meisterinn selbst zu wählen und zu entsetzen. Das Vermögen einer verstorbenen Schwester an liegendem und fahrendem Gute sollte Eigenthum

183) Sauter's Chronik, S. 376.

des Conventes bleiben. Würden die Schwestern aussterben, so läge dem jeweiligen Abte von St. Gallen ob, dafür zu sorgen, daß das Closter mit andern Schwestern besetzt werde. Jeder Schwester mußte der Brief vorgelesen und ihr sodann das Versprechen abgenommen werden, demselben in allen Treuen nachzukommen. Unter den bestätigten Freiheiten wird die Steuerfreiheit ihrer Güter namentlich aufgeführt [184]). Alles wurde im Jahre 1466 vom Abt Ulrich nochmals bestätigt [185]).

Wissenschaften.

Daß es in diesem Zeitraume bereits Ärzte und Wundärzte gegeben habe, geht aus Verschiedenem hervor. So wissen wir, daß der oben erwähnte Beck, genannt Hotterer, wegen empfangener Wunden sich vom Arzte zu Appenzell auf rechtliche Kosten behandeln ließ [186]). Im Jahre 1497 war sogar ein Appenzeller, Meister Antoni, Arzt in St. Gallen [187]). Wie aber die Heilkunst zu jener Zeit betrieben wurde, mag nachstehendes Mittel gegen die Pest u. s. w. beweisen, welches der damalige Closterarzt Andreas Richly verordnete, und das bis auf diesen Tag aufbewahrt wurde.

„Rezept, welches gut ist gegen allen bösen presten für all bös gift, für allen giftigen Luft und allen bösen Smack, und ist och dem Hopt gut und gibt dem Herzen krafft und sterkt den magen, und ist gut für all kalt sücht gepresten, und wann jnn das Wasser so hizig ist, so bewegt es und entzündt die bösen Hitzi in den Menschen, das sy wichen, davon soll man morgen nießen al vil jn ain nuß schal mag. Du solt nemen Imber, Zimet; langen Pfeffer, galgen (?) jeglichs 1 Lott, Bibernell, Rutten, Salbayen jeglichs 1 Lott, Mox, Zübebin, pariskorne, Cardemony jeclichs 1 Quintly, Reckholter Beer 1 Lott, Saffran

184) Urk. Nro. CCCXLIV.
185) *Chronicon Hermanni Schenkii*, vol. III, p. 266.
186) Sauter's Chronik, S. 383.
187) Rathsprotocoll von St. Gallen.

1 Lott. Das solt du alles zusamen prenen mit geprantem Win uß."

Kann Einer das Wasser nicht zurückhalten, so solle er alle Morgen Neun Reckholter Beere nüchtern essen, und so vil Triar als eine Bone, verriben in Essig.

Wenn die Pest einen Mensch angreift, so muß er in den ersten sieben Stunden dazu thun, sonst helffen die Mittel nichts mehr. Vor Allem muß man wissen, daß das Leben in dem Menschen an drei Orten den Sitz hat. Im Hirn, im Herzen und in der Leber; deßwegen ist zu betrachten, daß wenn bey einem Mensch sich Pestbäulen zeigen oder Blattern an dem Hals, an den Ohren und unter den Knieen, so kömt die Pest vom Hirn, und ist es nothwendig, daß man ihm schnell eine Aderläße mache an der Hand zwischen dem Daumen und Zeigfinger. Wenn die Bäulen sich auf der Schulter oder auf dem Magen äußeren, so kommen sie auch vom Hirn, und muß man die Aderlaß auch auf der Hand machen, aber zwischen dem kleinsten und dem Goldfinger, so zieht er das Gift heraus. Zeigen sich aber die Bäulen unter der Achsel, oder unter den Armen, so kömt das Übel vom Herzen, und sol man lassen uff den Armen zu der Median, Es sig frü oder spät, der Mensch sig jung oder alt, under sibentzig und ob sechs Jaren. Wenn aber die Pest sich äußert an den Schaam-Theilen, oder an den Beinen, so kömmt das Übel von der Leber und muß man zu Ader lassen an den Füßen, jnwendig vor den Knoden an den nächsten zweyen anderen bey enander. Zeigte sich aber die Pest an der Diechy (Hüfte) durch Blattern oder andere Geschwüre, so kömt das Gift von den Nieren, und kan man es herausziehen durch Aderläße an dem Fuß, zwischen dem kleinsten Zehen und dem Nächsten daby. Man muß sich wohl hüten, an andern Orten zu lassen, als oben bemerkt ist, denn sonst wird das Gift in das gute Blut gezogen, und der Mensch bleibt unheilbar. Auf die Pestbäulen muß man auch ein Pflaster auflegen, wie folget gemacht. Nihm ein Handvoll Habermehl, und siede es in Essig, daß es ziemlich dick wird; dann nehme

1 Loth Triax und 1 Loth zerriebenen Saffran und rühre das Pflaster unter einander, streiche es auf ein wollen Tuch und lege es auf die Bäule, so warm als man es erleiden mag, und lasse es sechs Stunden liegen, ehe Du es abnihmst. Wenn nun die Bäule unter dem Pflaster weicht, so ist der Mensch gerettet. Hat der Kranke Durst, so gebe man ihm Essig, viermal des tags zu trinken, und wäre das Gift sehr bös, so mische man in den Essig Tryax und Saffran und gebe ihm nach Durst. Zuweilen kann man auch Wasser zu trinken geben, aber ja nichts hitziges; vorzüglich muß man sich hüten, dem Kranken keine Hüner noch Hüner-Brüh zu geben. Schwitzt der Patient, so nimm Essig und wolli den mit Salz, siebe es durch ein Tuch, tauche ein Leinentuch darein, trucke die Feuchtigkeit aus und reibe mit diesem Tuch den Leib des schwitzenden Kranken, der vor Verkältung wol verwart werden muß. In Pestzeiten solle man sich hüten vor Ueberfüllung des Magens, vor Bädern, besonders in Badstuben, vor Nebel und feuchter Luft, vor Gestank, vor Nachtluft, Zorn, Unmuth, vor kaltem Wasser, vor Milch, vor Stein-Obst und vor Zurückhaltung des Urins. Man solle nicht ohne Durst trinken, sich hüten vor großer Unkeuschheit, vor unnöthiger Furcht, vorzüglich aber vor Kürbissen und Erdäpfel (Gurken); auch nehme alle vier oder sechs Tage »Pilloti pestilentialis.«

Wenn Du Morgens aufstehest, so erbrich deine Glieder nicht zu sehr, lege dich warm an, ergehe Dich wohl, bleibe nicht lang nüchter, wasche deine Hände oft und viel in gesalzenem Wasser und lasse es eintrocknen, halte keine bösen Winde zurück, halte Kopf und Füße warm, und strenge Dich nicht gar zu sehr an mit arbeiten und lauffen.

Außer diesen Recepten haben wir vom nämlichen Arzte noch ein Verwahrungsmittel gegen die Pest. Man soll nämlich viermal aderlassen; 1. im Zeichen der Wage auf den Händen zwischen dem Daumen und Zeigefinger; 2. im Zeichen des Schützen auf dem Arme, beim Median; 3. im Zeichen des Widders am kleinsten Zehen; 4. im Zeichen des Wassermanns

am kleinsten Finger. Alle vier Aderlässen mußten in Monatsfrist stattfinden [188]).

Diese Mittheilungen reichen wohl hin, um die Unwissenheit und den Aberglauben der damaligen Aerzte kennen zu lernen. Uebrigens darf man aus denselben schließen, daß die Pest, welche damals so oft wüthete, wirklich die orientalische Pest gewesen sei und daß unter den übrigen Krankheiten dieses Zeitraums in hiesiger Gegend rheumatische Uebel und Fieber die häufigsten gewesen seien. Wir haben aber auch noch ein lateinisch-deutsches Namensverzeichniß, aus dem die damals hier bekannten Krankheiten und ihre Benennungen zu entnehmen sind.

Arepticus, túfelsúchtig.
Allopicia, Grind.
Accies, Wassersucht.
Archetica, Lidsucht.
Antrax, giftige Blatter.
Catarus, Fluß zu der Brust.
Carisa, Fluß in der Nasen.
Cappaplexia, fallende Siechtage.
Ciragra, handliche Sucht.
Ciatica, Hufffsucht.
Catplexia, Tobsucht.
Echita, swinend siechtag.
Epilcusta, vallend siechtag.
Emorroidi, Rotsite.
Efimeracius, Tagessucht.
Eudimia, *Epidemia*, gemeiner Tod.
Esula, Brand.
Excessus vigile, Slaffsucht.
Febbris, Rittsucht.
Idropis, Wassersucht.
Letargus, Slaffsucht.
Lienteria, Rur.
Lepra, Misel.
Morphea, Miselsucht.
Morbus caducus, vallent siechtag.
Mania, Tobsucht.
Paraliticus, ußsetzig.
Peribulus, venlof.
Paraliss, Brustgeschwerr.
Podagra, Gropf.
Pestilencia, schelin pesth.
Para, Gegicht.
Spasmus, Krampf.
Timpanites, hitzig Wassersieche.
Tenasmus, Krampf.
Tumidus, swollen [189]).

188) Copirbuch Abt Ulrich's, B. XXIII, Nro. 1406, F. 196, im Staatsarchive zu St. Gallen.

189) Aus einem handschriftlichen Lexikon, Nro. 909, in der Stiftsbibliothek in St. Gallen.

Die Bildungsstuffe der Gebildeten in diesem Zeitraume mag am zuverläßigsten aus den Briefen der Geistlichen im Closter St. Gallen, aus den Staatsschriften des Abtes Ulrich und aus den Reden des Bürgermeisters Varnbühler beurtheilt werden; zur Vergleichung der Bildung unter den Städtern und Landleuten bieten sich uns die Reden des Landammanns Schwendiner dar. Wir sehen aus diesen Proben, wie undeutlich man sich damals noch ausdrückte, und wie arm die Sprache war, aber auch, wie wenig edle Beweggründe sie bei ihren Handlungen leiteten. Selbst in den dichterischen Erzeugnissen dieses Zeitraums, die wir in unserer Urkundensammlung mitgetheilt haben, läßt sich kein Schwung, weder der Gedanken, noch der Gefühle, wahrnehmen. Was Schwendiner betrifft, so finden wir noch die völlige Rohheit des Naturmenschen, der sich allen Regungen seiner Leidenschaften hingibt.

Zwei Erfindungen des fünfzehnten Jahrhunderts verdienen noch einer besondern Erwähnung, weil sie die Entwickelungen der spätern Zeit wesentlich vorbereitet haben. Wenn man auch behauptet, daß schon im Jahre 1324 in Deutschland Papier aus leinenen Lumpen gemacht worden sei, so ist doch gewiß, daß dasselbe erst gegen das Ende des vierzehnten und zu Ende des fünfzehnten Jahrhunderts allgemeiner wurde. Im Jahre 1390 entstund die erste Papiermühle in Nürnberg[190]), in der Schweiz scheinen die ersten um das Jahr 1440 in Basel errichtet worden zu sein[191]). Es muß aber das Papier noch geraume Zeit selten geblieben sein. Ein Appenzeller brachte im Jahre 1506 ein Buch von Papier aus Mailand und gab es der Gemeinde Herisau, wo man sich desselben bediente, um Jahrzeiten, Ausgaben für die Gemeinde und Kirchenrechnungen darin aufzuzeichnen; noch jetzt ist dieses Buch im Gemeindsarchive daselbst vorhanden.

Die Erfindung, Figuren durch Holzschnitte zu vervielfältigen,

---

190) Handschriftenkunde von Hoffmann.
191) Ochs III, 568.

führte zuerst auf den Gedanken, auch Buchstaben und Wörter zu schneiden und dieselben auf Papier abzudrucken. Später erfand Johannes Gänsefleisch von Guttenberg, Bürger zu Mainz, die beweglichen Buchstaben, und ein reicher Goldschmid daselbst, Johann Faust, unterstützte ihn, daß er seine Erfindung in Ausübung bringen konnte. Wann diese Erfindung, welche so wesentliche Veränderungen in der Welt hervorbringen sollte, nach der Schweiz verbreitet worden sei, ist ungewiß; gewiß aber ist, daß zwischen 1470 — 1480 bereits Buchdruckereien in Beromünster, Basel und Genf waren[192].

Armenwesen.

Von der Weise, wie die Armen während dieses Zeitraums im Lande Appenzell versorgt wurden, ist uns beinahe nichts bekannt. Vermuthlich war es schon Sitte, daß arme Leute von ihren reichern Verwandten unterstützt wurden; Andere mögen sich dem Bettel ergeben haben und Kranke in dem h. Geist Spital zu St. Gallen versorgt worden sein[193].

Die älteste Stiftung für Arme im Lande, die bis auf uns gekommen ist, haben wir bereits erwähnt, wie nämlich Walther Küchemeister und seine Ehefrau Adelheid Baumann das Rietle, ganz nahe beim Dorf Appenzell gelegen, gekauft und es den Armen gewidmet haben, die noch jetzt durch Anpflanzung von Erdäpfeln und andern Lebensmittel daselbst sich ihre Lage erleichtern und nach vierhundert Jahren noch das edle Paar segnen.

Handel und Gewerbe.

Wir werden hier zuerst einige Blicke auf die damaligen Handelsverhältnisse der Schweiz überhaupt werfen, weil das Einzelne oft am besten aus einem Ueberblicke der allgemeinen Verhältnisse hervorgeht. Sodann gedenken wir einige nähere

---

192) Helvetische Kirchengeschichte III, 38; Ochs V, 127.
193) Rathsprotocoll von St. Gallen vom Jahre 1493.

Mittheilungen von dem damaligen Handel in St. Gallen zu bringen, weil in dieser Nachbarstadt die Anfänge mancher Erscheinungen sich zeigen, die wir später im Appenzellerlande wahrnehmen. Zuletzt werden wir das Wenige anreihen, was aus diesem Lande selbst bekannt ist.

Schon im Jahre 1455 ergriff man Maßregeln gegen Verfälschung von Waaren, und strafte Kaufleute, die beschuldigt waren, verfälschte Specereien verkauft zu haben[194]. Wie streng man in Bestrafung von Verfälschungen war, zeigt uns ein Beispiel des Kaisers Maximilian, der, als er 1497 Mittwochs nach Oculi in Innsbruck war, befahl, einen Konrad Bufler von Ißne gefänglich einzuziehen und sein ganzes Vermögen in Beschlag zu nehmen, weil er falsche (wahrscheinlich St. Galler) Zeichen auf seine Waare gemacht hatte[195].

Schon im Jahre 1462 hatte der König von Frankreich, Ludwig XI., auf Anstiften des Herzogs Ludwig von Savojen, verboten, die genfer Messe zu besuchen, und eine solche in Lion errichtet, die auch bald beträchtlich zunahm[196]. Hiedurch veranlaßt, schloßen im Jahre 1470 die Städte Nürnberg, Ulm, Biberach, Ravensburg und St. Gallen mit Rudolf, Markgrafen zu Hochberg, Grafen zu Neuenburg und Herrn zu Röthelen, einen Vertrag, dem zufolge von einem vierräderigen Wagen, mit Kaufmannswaaren beladen, auf der Zihlbrücke 14 und in Neuenburg 20 Blanken, von einem zweirädrigen Wagen aber die Hälfte dieser Gebühr soll bezahlt werden[197].

Im Ganzen scheinen die Zölle sehr mäßig gewesen zu sein. Für einen Saum Kaufmannswaaren, ungefähr 3 Centner, zahlte man in Fußach 2 Pfenn., für eine Pferdelast Korn aber nur die Hälfte; ein Krämer hingegen zahlte auch 2 Pfenn.

---

194) Staatsarchiv in St. Gallen.

195) Archiv der Stadt St. Gallen, Tr. VII, 3. 17.

196) *Thourel, histoire de Génève*, vol. 1, p. 260. 261.

197) Reding's Chronik VIII, 57; 24 Blanken machten einen Franken burgundischen Geldes, dessen Werth mir unbekannt ist.

Für eine Balle Tuch wurden 6 Kreuzer bezahlt. Für einen Saum Waaren hingegen, der von Feldkirch durch Roodfuhren geführt wurde, bezahlte man 6 und von einem Reisfasse 10 Pfenn., wovon die Hälfte den Eidgenossen gehörte, so wie die Hälfte des Zolles von Butter, Käse, Häuten, oder Leder. Es scheint, daß der Zoll von allen Waaren, die von oben herunter kamen, doppelt so hoch festgesetzt war, als von denjenigen, die aufwärts giengen; die Hälfte jenes Zolles aber den Eidgenossen gehört habe [198]). Wann sich dieses Verhältniß gestaltet und wie es aufgehört habe, ist uns Beides gleich unbekannt; soviel aber geht aus Allem hervor, daß die Zölle noch sehr gering und nicht verwickelt waren.

In dem Frieden, der 1479 zwischen den Eidgenossen und der Regierung von Mailand geschlossen wurde, und in dem Beibriefe vom 12. März 1480 war die Bestimmung enthalten, daß die schweizerischen Erzeugnisse des Bodens und der Gewerbe in Mailand, so wie die lombardischen Erzeugnisse, welche die Eidgenossen über Como, Bellenz, Lugarus, Cläven, Arona, Lauis, Varese, Galerata, Legnano, Thum und durch das Veltlin ausführen würden, zollfrei sein sollen [199]).

Wir glauben, annehmen zu dürfen, daß auch in dem Zeitraume, den wir hier beschrieben, wie noch jetzt, die Juden sich im Appenzellerlande nicht haben niederlassen dürfen, und daß wenig Verkehr mit ihnen getrieben worden sei, indem sich sonst von der damaligen allgemeinen Judenverfolgung ohne Zweifel hier auch Spuren zeigen müßten, deren wir aber gar keine finden. Daß diese Verfolgung übrigens keineswegs auf dem angeblichen Grunde der Vergiftung der Brunnen, sondern auf wahrhaftern Gründen beruht habe, mag eine noch vorhandene Berechnung beweisen, laut welcher Juden von zehen Gulden sich wöchentlich zwei alte Heller Zins bezahlen ließen und jährlich einmal abrechneten; diesem Zinsfuße zufolge mußte

198) Urk. Nro. CCCLVI.
199) Fuchs I, 144.

die Schuld für ein Anleihen von zehen Gulden in zehen Jahren auf 24,961 fl. 13 Schill. und 3 Heller anwachsen [200]).

Die Grundsätze jenes Zeitalters über den Handel entnehmen wir am klarsten aus einem Beschlusse der Tagsatzung, die im Jahre 1484 zu Muri versammelt war. Es hieß an dieser Tagsatzung, daß die Kaufleute, welche mit Tüchern von Löwen und aus Frankreich handeln, dem Lande großen Schaden bringen, weil sie ihre Waaren zu theuer verkaufen und das Geld aus dem Lande führen; sie beschloß daher, den Kaufleuten zu empfehlen, daß sie nur gute Waaren kaufen und sich gutes Maß geben lassen; jede Obrigkeit sollte Schätzer bestellen, die auf Messen und Märkten den fremden Kaufleuten bestimmen, wie theuer sie ihre Waaren verkaufen dürfen, und ihnen zugleich das eidliche Versprechen abnehmen, dasselbe weder auf Borg noch gegen baares Geld theurer zu verkaufen; würden die Schauer Tücher finden, welche nicht gut gemacht wären („nit werschaft und unnütz sind"), so sollten sie dieselben verbrennen [201]).

Es ist undeutlich, ob der König im nämlichen Jahre der Stadt Bourges neue Messen bewilligt, oder ob er diejenige von Lion dorthin verlegt habe; nur soviel wissen wir, daß die Eidgenossen aus diesen Messen Schaden für den Waarendurchgang durch die Schweiz besorgten und daher beschloßen, ihre Klagen an den König von Frankreich, den Herzog von Savojen und an die schwäbischen und lombardischen Städte zu richten [202]).

Im Herbstmonat 1501 beriethen sich die Eidgenossen, ob sie nicht den Vorkauf des stehenden Kornes, so wie des Kornes in den Scheunen und auf den Märkten verbieten wollen [203]).

---

200) Copirbuch H, Nro. 1420, F. 180, im Staatsarchive zu St. Gallen.

201) Abschiedesammlung zu Bern, Jahrg. 1447 — 1489, F. 265.

202) Abschiedesammlung in Zürich, Jahrg. 1424 — 1490.

203) Abschiedesammlung zu Lucern.

seien; den 12. Mai 1495 stellten die Altstädter den Empfangschein aus[172]).

Den 18. Herbstmonat des nämlichen Jahres bescheinigte Abt Gotthard, als Lehenherr der Kirche zu Goldach, der Gemeinde Trogen den Empfang von 20 fl., womit diese einen nach Goldach schuldigen jährlichen Zins von einem Gulden losgekauft hatte[173]).

Grub. Die hiesige Kirche, von deren Bau wir bereits Nachricht gegeben haben, wurde dem heil. Gallus geweiht. Auch hier übte der Abt von St. Gallen das Recht aus, die Pfarrer zu wählen[174]). Seine erste Wahl fiel im Jahre 1477 auf Johannes Graf, der nur 5 fl. als Gebühr für die ersten Früchte zu bezahlen hatte[175]).

Teuffen. Daß im Jahre 1479 der Frühmesser von Huntwil, Rudolf Weniger von St. Gallen, zum ersten Pfarrer an dieser neugestifteten Kirchgemeinde gewählt wurde, haben wir bereits erwähnt; wir haben nur noch nachzutragen, daß er als Gebühr für die ersten Früchte 7 fl. zu entrichten hatte[176]). Ihm folgte im Jahre 1493 Bernhard Koch, dem die genannte Gebühr um einen Gulden und zwar nur wegen vieler Fürbitten nicht höher[177]) gesteigert wurde. Jakob Schurtanner, ein Landsmann, von dem wir später Wichtigeres werden zu erzählen haben, erhielt 1507 diese Pfründe ohne weitere Steigerung jener Gebühr[178]).

Die ersten Kirchenpfleger hießen Uli Fischbach und Rudi Müller[179]).

Speicher. Die Bewohner von Speicher waren immer noch

172) Urk. Nro DXCI.
173) Urk. Nro. DXCII.
174) Urk. Nro. CCCCLXXVI.
175) *Liber primorum fructuum.*
176) A. a. O.
177) A. a. O.; *Acta monasterii S. Galli*, vol. VIII, p. 54.
178) A. a. O.
179) Sauter's Chronik, S. 388.

in die St. Laurenzenkirche in St. Gallen pfarrgenössig, geriethen aber in einen Streit mit derselben, welcher den 23. Heumonat 1472 durch einen Vertrag dahin beendigt wurde, daß sie völlig die nämlichen Gerechtsamen haben und den nämlichen Lasten unterworfen sein sollen, wie die Bürger von St. Gallen [180]).

In Speicher befand sich eine Capelle, welche verschiedener Ausbesserungen, Bücher, Becher und anderer kirchlichen Geräthschaften bedurfte, die wahrscheinlich wegen Armuth der Bewohner dieses Ortes nicht angeschafft werden konnten. Es bewarb sich daher Gertrud Hazerin, eine Nonne in St. Gallen, um die Bewilligung eines Ablasses. Der Cardinal von Ostia, der Cardinal-Bischof von Penestrino und der Cardinal-Diakonus von St. Eustachius bewilligten wirklich denselben, dem zufolge alle Gläubigen, welche wahre Reue fühlten, gebeichtet hätten und an den Festen Mariä Himmelfahrt, der Geburt Johannis des Täufers, der heil. Maria Magdalena und des heil. Antonius von der ersten bis zur zweiten Vesper diese Kirche besuchen würden, hundert Tage von den ihnen auferlegten Bußen nachgelassen sein sollten. Die betreffende Urkunde ist vom 12. Christmonat 1472 [181]).

Da noch im Jahre 1500 ungefähr 35 appenzeller Haushaltungen, zusammen um 100 Personen, nach St. Margarethen-Höchst pfarrgenössig waren, so darf hier nicht unerwähnt bleiben, daß sowol diese Pfarre, als St. Johann-Höchst und die beiden Pfarren Rorschach und Berneck, in welche ebenfalls noch Appenzeller pfarrgenössig waren, dem Closter St. Gallen einverleibt wurden [182]).

So lang die Appenzeller die Vogtei im Rheinthal besaßen, gehörte ihnen auch das Recht der Pfarrwahl in Thal. Im

---

180) A. a. O., S. 380.
181) Urk. Nro. CCCCLXIV.
182) St. Gallische Druckschriften, B. 56, F. 172, im Archive zum Fraumünster in Zürich.

Jahre 1487 wählten sie den Landsmann Bartholome Zidler zum Pfarrer daselbst [183]).

Das Closter Wonnenstein.

Die Schwestern, welche zu Wonnenstein, in der Gemeinde Teuffen, nach der dritten Regel des heil. Franciscus lebten, legten dem Abte Kaspar die Freiheiten und Lebensordnung, welche sie wünschten, vor, damit er ihnen dieselben bestätigen möchte. Den 14. Christmonat 1453 bewilligte er ihnen sodann urkundlich, daß sie auf ihrer Hofstatt und „Hofraith" Haus und Wohnung bauen und erneuern mögen nach ihrem Belieben, dabei aber, wie von Alters her, jährlich am heil. Gallustag einen Vierling Wachs in das Closter St. Gallen bringen und dadurch anerkennen, daß das Eigenthum von Grund und Boden und die Hoheitsrechte darüber vom Closter herstammen. Alle Güter, welche zu dem Closter gehörten, oder von demselben erkauft würden, versprach der Abt beim Closter zu lassen, die Lehengüter ausgenommen, deren Verleihung ihm zustund, und über welche er sich die freie Verfügung vorbehielt. Die Schwestern sollten Vollmacht haben, neue Schwestern aufzunehmen, wenn sie wollen, und sie zum Gehorsame, zur Armuth, zur Keuschheit und überhaupt zu allen Artikeln der dritten Regel des heil. Franciscus zu verpflichten. Sollte eine Schwester so gottesvergessen sein, nach abgelegtem Gelübde davonzulaufen, so war ihr hergebrachtes Vermögen den übrigen Schwestern verfallen; und wenn sie der Entwichenen wieder sich bemächtigen konnten, so mochten sie dieselbe ins Gefängniß werfen und sie nach den Vorschriften ihrer Regel bestrafen. Würde eine entwichene Schwester den Convent rechtlich belangen, so versprach der Abt demselben seinen Beistand mit Rath und That. Die Schwestern erhielten das Recht, ihre Meisterinn selbst zu wählen und zu entsetzen. Das Vermögen einer verstorbenen Schwester an liegendem und fahrendem Gute sollte Eigenthum

183) Sauter's Chronik, S. 376.

des Conventes bleiben. Würden die Schwestern aussterben, so läge dem jeweiligen Abte von St. Gallen ob, dafür zu sorgen, daß das Closter mit andern Schwestern besetzt werde. Jeder Schwester mußte der Brief vorgelesen und ihr sodann das Versprechen abgenommen werden, demselben in allen Treuen nachzukommen. Unter den bestätigten Freiheiten wird die Steuerfreiheit ihrer Güter namentlich aufgeführt [184]). Alles wurde im Jahre 1466 vom Abt Ulrich nochmals bestätigt [185]).

Wissenschaften.

Daß es in diesem Zeitraume bereits Ärzte und Wundärzte gegeben habe, geht aus Verschiedenem hervor. So wissen wir, daß der oben erwähnte Beck, genannt Hotterer, wegen empfangener Wunden sich vom Arzte zu Appenzell auf rechtliche Kosten behandeln ließ [186]). Im Jahre 1497 war sogar ein Appenzeller, Meister Antoni, Arzt in St. Gallen [187]). Wie aber die Heilkunst zu jener Zeit betrieben wurde, mag nachstehendes Mittel gegen die Pest u. s. w. beweisen, welches der damalige Closterarzt Andreas Richly verordnete, und das bis auf diesen Tag aufbewahrt wurde.

„Rezept, welches gut ist gegen allen bösen presten für all bös gift, für allen giftigen Luft und allen bösen Smack, und ist och dem Hopt gut und gibt dem Herzen krafft und sterkt den magen, und ist gut für all kalt sücht gepresten, und wann jnn das Wasser so hizig ist, so bewegt es und entzündt die bösen Hitzi in den Menschen, das sy wichen, davon soll man morgen nießen al vil jn ain nuß schal mag. Du solt nemen Imber, Zimet; langen Pfeffer, galgen (?) jeglichs 1 Lott, Bibernell, Rutten, Salbayen jeglichs 1 Lott, Mor, Zübebin, pariskorne, Cardemony jeclichs 1 Quintly, Reckholter Beer 1 Lott, Saffran

---

184) Urk. Nro. CCCXLIV.

185) *Chronicon Hermanni Schenkii*, vol. III, p. 266.

186) Sauter's Chronik, S. 383.

187) Rathsprotocoll von St. Gallen.

Madeira, Protosanto, die canarischen Inseln und diejenigen des grünen Vorgebirgs, nebst Grönland, unlängst entdeckt worden seien; er hatte zudem von Schiffern vernommen, daß das Meer unter gewissen Umständen Gewächse an die Gestade der Azoren auswerfe, und schloß aus diesem Allem, es müsse irgendwo im fernen Meere noch ein unbekanntes Festland liegen, oder, wenn keines wäre, so müßte er nach Ostindien kommen, wenn er von den europäischen Küsten aus immer gegen Westen steuern würde. Nachdem der Hof von Portugal ihm die Unterstützung zur Ausführung eines solchen Unternehmens abgeschlagen hatte, so entsprach das königliche Paar in Spanien, Ferdinand und Isabelle, seinem Begehren. Mit zwei Schiffen verließ er den 3. August 1492 die spanische Küste; den 12. Weinmonat entdeckte er die erste Insel, welcher er den Namen San Salvador beilegte [216]). Andere Entdeckungen folgten; das feste Land fand Amerigo Vespucci, und von ihm erhielt der neue Welttheil seinen Namen America. Jetzt belebt dieser Welttheil nicht blos mittelbar unsern Handel, und es kommen uns von ihm her Armuth und Reichthum, sondern die Appenzeller haben auch ihren unmittelbaren Handel nach demselben verbreitet und mehre haben dort einen Aufenthalt genommen.

Münzen, Maße und Gewichte.

Die erste Kunde, daß der Goldgulden in sechzig Kreuzer eingetheilt worden sei, finden wir vom Jahre 1459 [217]).

Abt Ulrich gibt bei der Berechnung seiner Ausgaben, den Streit wegen der falschen Briefe betreffend, folgende Verhältnisse der damaligen Münzen an:

50 fl., weniger 1 Pf. Pfenn. an Gold, oder 44 Pf. 4 Schill. 9 Pfenn. St. Galler Währung.

---

216) *Codice diplomatico Colombo-Americano.*

217) Urkunde vom 23. Brachm. 1459, Vertrag zwischen Abt Ulrich und den Erben des sel. Jakob Thum von Neuburg, Siegmund von Freiberg und Jakob Möttelin, in der Haller'schen Documentensammlung B. 40, S. 60.

122 fl. oder	100	Pf. 7 Schill. 8 Pfenn.
217 „ „	184	Pf. 10 Schill. 1 Pfenn.
114 „ „	93	Pf. St. Galler Währung.
40 „ „	58	Pf. 2 Schill. Haller.
125 „ „	103	Pf. 3 Schill. Pfenn.
75 „ „	61	Pf. 7 Schill. 6 Pfenn.
28 „ „	23	Pf. 5 Schill.[218]).

Es läßt sich aus diesen Angaben kein sicheres Ergebniß finden; wenn wir aber die erste, vierte und fünfte nicht in Anschlag bringen, so scheint wenigstens soviel aus den übrigen hervorzugehen, daß der rheinische Gulden etwas über 16 Schill., oder ungefähr 20 Procent weniger als ein Pfund werth war, was durch die Angabe, daß im Jahre 1475 Pf. 1206, 18, 1 in Gold dem Werthe von 1500 fl. gleich kamen[219]), noch zuverläßiger wird. Da nun nach andern gleichzeitigen Berichten der Gulden constanzer Währung 14 Schill. 6 Pfenn. galt[220]), so geht daraus hervor, daß die Währung von St. Gallen ungefähr 10 Procent geringer als die von Constanz war. Wenn auch der Umstand, daß der Abt ein Einkommen von 11 Pf. Pfenn. constanzer Währung um 230 Pf. Pfenn. St. Gallischen Geldes verkaufte[221]), nicht für diese Werthung zeugt, so ist er wol eben so wenig als Beweis gegen dieselbe geltend zu machen, da bei solchen Verkäufen Begünstigungen eintreten konnten.

Im Jahre 1483 galten 100 Pf. Pfenn. St. Galler Währung genau 120 fl. rheinisch in Gold, hingegen 100 Pf. Pfenn. constanzer Währung 142 fl. 12 kr.[222]). Die constanzer Währung war folglich um 19 procent besser, als die von St. Gallen,

---

218) Archiv zum Fraumünster in Zürich, Tr. 151, B. 1, l. 4.
219) Copirbuch Abt Ulrich's, B. XXIII., Nro. 1406, F. 80, im Staatsarchive zu St. Gallen.
220) Vadian F. 441.
221) Urk. Nro. CCCCXLIII.
222) Copirbuch H, Nro. 1420, F. 180, im Staatsarchive zu St. Gallen.

und es fand demnach zwischen beiden ungefähr der nämliche Unterschied statt, wie jetzt zwischen dem Conventions- und dem Reichsgelde. Kein Wunder, daß der Abt so sehr darauf drang, daß ihn die Appenzeller mit constanzer Gelde bezahlen[223].

Wir theilen hier mit, wie im Jahre 1477 die Münzen in der Eidgenossenschaft gewerthet wurden, obschon ungewiß ist, ob diese Werthung auch im Appenzellerlande verbindlich gewesen sei. Der baseler Kreuzplapphart 18 Pfenn.; die berner, freiburger, solothurnischen, französischen, so wie die mailänder mit Straußenfedern 15 Pfenn.; die savojer, burgunder und alten züricher 14 Pfenn; die weißen Pfenninge ein Schilling; Reuchlig galten 10 Pfenn. Ein Plapphart 2 Kreuzer; ein berner Angster 2 Pfenn.; ein Gulden in Gold 28 Plapphart; ein Ducaten 36 Plapphart; ein französischer Schild 34 Plapphart; ein savojer Schild mit dem Kreuze soviel als ein rheinischer Gulden[224]. Demnach wären nach jetziger Währung der Goldgulden 4 fl. 35 kr., der Kreuzer 4¹/₇ kr., der Plapphart 9¹/₆ kr. werth gewesen.

Die Vergleichung mit dem französischen Gelde liefert uns den Beweis für die Richtigkeit dieser Rechnung. Von den französischen Schilden (écus à la couronne) giengen 71 auf die Mark und hielten 23¹/₈ Karat; ein solcher wäre demnach, verglichen mit dem Werthe der neuen Louisd'or Ludwig XVI., auf 5 fl. 9 kr. jetziger Währung gekommen. Nach dieser Rechnung wäre der Plapphart auf 9¹/₁₀, der Kreuzer auf 4¹/₆ kr. und der Gulden auf 3 fl. 58 kr. jetziger Währung zu werthen, was sich den obigen Bestimmungen sehr annähert[225]. Da nun Ende Heumonats 1477 der große Rath von St. Gallen bestimmte, daß man den Gulden forthin um 60 Kreuzer annehme[226], so betrug der damalige Gulden 4¹/₄ fl. jetziger

223) Urk. Nro. CCCCXXVII.
224) Reding VII, 580.
225) *Almanach des monnoyes* 1789.
226) Rathsprotocoll der Stadt St. Gallen.

Währung, und die St. Galler Währung wäre also 7¹/₇ procent schlechter geworden, als die eidgenössische.

Im Jahre 1481 wurden in St. Gallen die Kaiserkreuzer auf 5 Heller gewerthet [227]). Ein Etschkreuzer galt 1485 sieben Haller St. Galler Währung [228]).

Im Jahre 1482 trugen Lucern und andere Orte darauf an, daß man für die ganze Eidgenossenschaft nur eine einzige Münzstätte fortbestehen lasse und Gewinn und Verlust mit einander theile. Dieser vernünftige Vorschlag, der in der Folge so vielen Uebeln vorgebogen hätte, fand aber keinen Beifall; jedoch vereinigte man sich für gleiches Korn, wie das wenigstens aus dem Abschiede von Lucern, vom 9. Heumonat 1483, hervorzugehen scheint. Dieser Abschied bestimmte nämlich, daß die Fünfer in Zukunft entweder verrufen, oder nicht anders angenommen werden sollen, als drei für sieben Angster; die zu Wifflisburg mit dem Bilde Maria's und des Kindlein Jesu geprägten Fünfer wurden gänzlich verboten und übrigens verordnet, daß überall nach dem in Baden beschlossenen Korne Plapparte zu 16 Haller, halbe und viertels Plapparte, Angster und Haller, aber weder Schillinge, noch halbe Schillinge geprägt werden mögen [229]).

Im Jahre 1498 galt die Sonnenkrone 1¹/₃ fl., folglich nach gegenwärtiger Währung 5 fl. 18 kr., welches mit ihrem wahren Werthe ziemlich nahe zusammentrifft, indem deren 70 zum Titel von 23¹/₈ Karat aus der Mark geprägt wurden und demnach ihr wahrer Werth auf 5 fl. 17, 1 zu stehen kommt [230]).

Im folgenden Jahre wurden in Zürich aus Auftrag der

---

227) A. a O.
228) Vadian F. 500.
229) Abschiedesammlung in Bern, Jahrg. 1447—1489, F. 281. 317.
230) Abschied zu Basel vom 25. Winterm. 1499; Abschiedesammlung in Zürich, B. III; *Almanach des monnoyes.*

Eidgenossen mehre Münzen probirt, die folgenden Gehalt hätten: die züricher dicken Plapparte auf die Mark an feinem Silber 15 Loth, weniger 1 Quintchen und 1 Gran; die St. Galler 15 Loth, weniger 3 Gran; die St. Galler und constanzer Batzen 8 Loth 3 Gran; die St. Galler „Behembsch“ (wahrscheinlich Groschen) 9 Loth 2 Gran[231]).

Im nämlichen Jahre prägte die Stadt St. Gallen Dicken (Plapparte) zu 20 Kreuzer, Batzen, Pfenninge und Haller[232]).

Da die Stadt St. Gallen und ihre Umgebungen im Jahre 1503 mit züricher und lucerner Hallern überschwemmt wurden, so verordnete der Rath, daß man von denselben nur 9 und von den berner Hallern nur 8 für einen Kreuzer annehmen dürfe. Die constanzer Rollibatzen (runde Batzen) wurden auf 13 und die Halbbatzen auf 7 Pfenn. herunter gesetzt[233]).

Im Jahre 1510 beschloß die Stadt St. Gallen, die nachstehenden Münzen nach dem beigefügten Werthe auszuprägen: die dicken Plapparte sollten 15 Loth fein halten und 25¹/₅ auf die Mark gehen; die Batzen oder Dicken[234]), vier Kreuzer am Werth, sollten 8 Loth fein halten und 72 auf die geschickte Mark gehen; die Zweikreuzerstücke sollten 7 Loth fein halten, 128 auf die Mark, die Pfenninge 6 Loth, 50 auf eine Loth und die Haller 4 Loth, 70 auf eine Loth. Vergleichen wir nun diese Werthung mit derjenigen unserer Zeit, so findet sich, da die dicken Plapparte 20 Kreuzer galten, und 25¹/₂ Stück auf die Mark giengen, die jetzt den Werth von 24 fl. hat, daß ein damaliger Plappart jetzt 56¹/₂ kr., ein damaliger Kreuzer jetzt 2²⁸/₁₀₀ kr. und folglich der damalige Silbergulden nur

231) Abschiedesammlung in Bern, Jahrg. 1500 — 1503, F. 715.

232) Haltmeier 277.

233) Rathsprotocoll der Stadt St. Gallen.

234) Diese Benennung macht den Unterschied sehr schwierig, ob die Rede von Batzen, oder Plapparten sei, wenn nur kurzweg von Dicken gesprochen wird.

2 fl. 48 kr. jetzigen Geldes werth gewesen wäre. Hingegen geht aus einer andern Berechnung, nach welcher 8 Loth und 1 Quintchen Gold 34 Ducaten galten, diese aber gleich 45 Goldgulden waren, hervor, daß der damalige Goldgulden den Werth von $4^{1}/_{4}$ fl. beibehielt. Da nun gegenwärtig die Ducate 5 fl. 30 kr. gilt, so käme der damalige Goldgulden jetzt auf 4 fl. $9^{1}/_{3}$ kr. zu stehen. Die Mark Silber galt 9 — 10 Silbergulden [235]). Der dicke Plapphart galt 5 Schill. 10 Pfenn. [236]); folglich hatte ein solcher Schilling $8^{68}/_{100}$ kr. jetzigen Werthes.

Wenn wir alle obigen Angaben zusammenhalten, so müssen wir wahrnehmen, daß nirgends Genauigkeit zu finden ist, und daß folglich auch alle darauf gestützten Berechnungen nur dazu dienen können, den Werth der verschiedenen Münzen annähernd zu bestimmen.

Der Rath von St. Gallen erließ auch ein Gebot, daß die Kaufleute ihr Silber der Münzstätte daselbst verkaufen müssen; es bezog sich aber dasselbe vermuthlich nur auf die Zeit, wenn die Stadt münzte.

Sonderbar ist es, daß in St. Gallen, obschon bereits im Jahre 1501 Rollbatzen daselbst geschlagen worden waren, im Jahre 1512 Jedermann freigestellt wurde, dieselben als Zahlung anzunehmen, oder nicht [237]). Wahrscheinlich kam es daher, daß dieselben in Schwaben verboten worden waren [238]), und diejenigen, welche mit dieser Gegend in Verkehr stunden, dieselben also nicht brauchen konnten.

Wir haben bereits erwähnt, daß Abt Ulrich es dem Pfarrer in Herisau freistellte, den ihm zukommenden Wein entweder im Rheinthal nach rheinthaler, oder in St. Gallen nach

---

235) Reding B. VIII, dessen Blätter ohne Zahlen sind.

236) „Es ist den plaikern zu lon gemacht worden vom tuch vnd für den „vncosten der walki, der statt zugehörind, 7 pf. tut alles 6 ß. 5 pf.“ Protocoll der Stadt St. Gallen vom Jahrg. 1509.

237) Rathsprotocoll der Stadt St. Gallen.

238) Reding VIII.

St. Galler Maß zu beziehen. Daraus scheint abzunehmen, daß schon damals der Gebrauch stattgefunden habe, der noch zu unsern Lebzeiten bestund, daß nämlich das kleinere Maß immer den Fuhrlohn bezahlte. So galt das Korn in München, St. Gallen und auf den dazwischen gelegenen Marktplätzen gleichviel, nur verminderte sich das Maß im Verhältnisse des Weges, den es zurückzulegen hatte: eine Einrichtung, welche für Völker, die nicht rechnen konnten, sehr bequem war[239]).

Immer noch wurde die Butter nach Vierteln und Maßen gemessen. Wir wissen übrigens so wenig, als früher, wie viel ein Viertel Butter hielt; aus Berechnungen läßt sich jedoch abnehmen, daß dasselbe 8 Maß betrug, deren jede einem Gewichte von nicht völlig 3 Pfund zu 32 Loth entsprach. Erst später aber wurde die Butter wirklich nach Pfunden gewogen, die vermuthlich 40 Loth hielten[240]).

Das Malter hielt 16, der Mütt wahrscheinlich 8 Viertel; wie groß aber das Viertel gewesen sei, wissen wir nicht[241]).

Preise verschiedener Sachen.

In St. Gallen galt im Jahre 1488 das Viertel Korn 9 Schill. Pfenn., im folgenden Jahre aber nur 2 Schill. 4 Pfenn.; im Jahre 1490 stieg er wieder auf 5 Schill.[242]) Während des Schwabenkrieges stieg der Preis des Kornes beträchtlich. In Wil galt dasselbe im Jänner 1499 13 Schill. und stieg bis den 19. März auf 22 Schill. constanzer Währung. In St. Gal-

239) Urk. Nro. CCCXCVIII.

240) Urk. Nro. CCCXCIX; Copirbuch Abt Ulrich's, B. XXIII, Nro. 1406, F 154, im Staatsarchive zu St. Gallen. Die Berechnung stellt sich so: wenn der Loskauf um den zwanzigfachen Werth geschah, so galt die Maß ungefähr 10 Kreuzer jetziger Währung, oder das Pfund von 32 Loth 3⅓ Kreuzer jetzigen Geldes, oder das schwere Pfund von 40 Loth 4⅙ Kreuzer, was mit der Angabe übereinstimmt, daß das Pfund ungefähr 5 Kreuzer gegolten habe

241) Urk. Nro. CCCCXXXVII.

242) Vadian F. 485. 530; desselben Collectaneen F. 149.

len erfolgte ein ähnlicher Aufschlag. Rechnen wir, daß schon zu dieser Zeit der Schilling 9⁷⁄₁₀ Kreuzer unserer Währung gegolten habe, so wäre das Viertel auf 3 fl. 33 kr. zu stehen gekommen. Die Behörden in Wil und St. Gallen stunden in dem thörichten Wahne, daß sie das weitere Steigen des Preises durch einen Befehl hindern können; an beiden Orten befahlen sie den 12. März, daß man das Viertel nicht höher als um 18 Schill. verkaufen dürfe. Der Erfolg dieses Befehls war ein größerer Aufschlag [243]). Im Jahr 1513 berechnete man, daß im Appenzellerlande der Mütt Korn im Durchschnitte 10 Schill. Pfenn. gelte; den Schilling zu 9²⁄₃ Kreuzer jetziger Währung hätte das 1 fl. 36²⁄₃ kr. betragen, das Viertel Korn also nicht mehr als 12 Kreuzer und folglich im Jahr 1499 siebzehnmal mehr als in gewöhnlichen Zeiten gekostet [244]).

Der niedrigste Preis des Habers in St. Gallen war im Jahre 1466, wo das Viertel 7 Pfenn. galt, also 8¾ Kreuzer jetziger Währung, indem der Pfenning damals den gegenwärtigen Werth von 1¼ Kreuzer hatte. Im Jahr 1499 stieg der Preis auf 6 Kreuzer, oder 25¼ jetziger Währung, also nicht völlig dreimal höher, welches Mißverhältniß wol daher rühren mag, daß man im Appenzellerlande mehr Haber als Korn pflanzte.

Im Jahr 1476 galt das Pfund Butter 5 Pfenn., oder ungefähr 5 Kreuzer unsers Geldes; im Jahre 1499 stieg es auf 8 Pfenn., oder ungefähr 10 Kreuzer, also nicht höher, als auf das Doppelte [245]).

Die Preise des Weines erlitten weniger große Veränderungen. Von 1463 bis 1513 schwankten sie zwischen 6²⁄₃ bis 7 Kreuzern jetziger Währung für die Maß. Die Maß Obstmost (Birnen- oder Aepfelwein) hingegen durfte im Jahre 1477 in St. Gallen

243) Brunmann S. 11. 51. 101. 119.
244) Urk. Nro. DCLXVII.
245) Copirbuch Abt Ulrich's B. XXIII., Nro. 1406, F. 154, im Staatsarchive zu St. Gallen; Brunmann S. 51.

nicht höher, als zu 2 Haller, ungefähr 2 Kreuzer unsers Geldes, ausgeschenkt werden; es wäre derselbe folglich im Verhältnisse zum Wein damals theurer gewesen, als jetzt, wo er nur ungefähr den fünften Theil des Weinpreises kostet[246]).

Im Jahre 1503 galt in St. Gallen das Pfund Rindfleisch 4 Pfenn., oder $2^2/_5$ Kreuzer jetziger Währung, das Schaffleisch ebensoviel, und das Kalbfleisch 3 Pfenn., oder $1^4/_6$ Kreuzer jetziger Währung[247]).

Ebendaselbst galt im nämlichen Jahre das Pfund Unschlitt 10 Pfenn., oder 7 Kreuzer jetziger Währung und das Pfund Kerzen 1 Schill., oder $8^2/_5$ Kreuzer. Der Preis des Unschlittes verhielt sich also zu demjenigen der Kerzen wie 100 zu 120, während das Verhältniß jetzt wie 100 zu 110 steht[248]).

Im Jahr 1464 kostete ein Hufeisen einen Kreuzplapphart, oder $9^1/_6$ Kreuzer jetziger Währung, und eine Mahlzeit für eine Standesperson 20 Pfenn., oder 26 Kreuzer jetziger Währung[249]); im Jahre 1476 eine Sichel 6 Pfenn., oder $6^3/_8$ Kreuzer jetziger Währung und eine Sense 3 Schill., oder 47 Kreuzer jetziger Währung[250]).

1480 galt 1 Pfund Indigo 11 Pfund, oder 56 fl. 6 kr. jetziger Währung[251]).

1509 schätzte man den Werth eines Mannskleides auf 5 fl., oder 14 fl. jetziger Währung; es könnten aber auch 21 fl. jetziger Währung sein, wenn jene Gulden in Gold gewesen wären, was aber nicht angezeigt ist.

---

246) Urk. Nro. CCCXCVIII. DCLXVII; Protocoll der Stadt St. Gallen.

247) Protocoll der Stadt St. Gallen von den Jahrgängen 1503 und 1508.

248) A. a. O.

249) Archiv zum Fraumünster in Zürich, Tr. 151, B. 1, l. 4.

250) Copirbuch Abt Ulrich's B. XXIII, Nro. 1406, im Staatsarchive zu St. Gallen.

251) Rathsprotocoll der Stadt St. Gallen.

1511 wurde ein Saumpferd um 16 fl., oder 44 — 45 fl. jetziger Währung verkauft.

1513 galt 1 Pfund Safran 1 fl., oder 2 fl. 48 kr. jetziger Währung[252]).

1513 berechnete der Pfarrer von Appenzell die Kosten eines Mittagessens für zwanzig der angesehensten Männer daselbst zu 1⁴⁄₅ fl. bis 2 fl., was nach gegenwärtiger Währung auf jeden ungefähr 16 Kreuzer trifft. Das Holz, um ein Jahr zu heizen und zu feuren, schätzte er auf 4 — 5 fl., also ungefähr 14 fl. jetziger Währung. Für die Nahrung einer Magd berechnete er jährlich 25 fl., oder 70 fl. jetziger Währung und für den Jahrlohn einer solchen 4 fl., oder 11 fl. 12 kr. jetziger Währung[253]).

Beim Closterbau zu Rorschach im Jahre 1463 bezahlte man folgende Taglöhne: Dem Baumeister 3⅓ Schill., oder 53 Kreuzer jetziger Währung; den Maurern und Zimmerleuten jedem 2½ Schill., oder 40 Kreuzer jetziger Währung und den Taglöhnern "im Sommer", vom 22. Hornung bis 16. Weinmonat, 26 Pfenn., oder 34 — 35 Kreuzer jetziger Währung, im Winter aber 20 Pf., oder 26 — 27 Kreuzer jetziger Währung[254]).

Von Liegenschaften sind uns mehre Preise aufbewahrt worden. In Herisau wurde im Jahre 1463 der Hof Reute um 50 Pf. Pfenn., oder 255 fl. jetziger Währung[255]), und in Appenzell die Burghalde im Jahre 1491 um 200 Pf. Pfenn., oder 1080 fl. jetziger Währung verkauft[256]). Im Jahre 1476 wurde für ein abgebranntes Haus 80 Pf. Pfenn., oder 432 fl. unsers Geldes vergütet[257]). Abt Ulrich verkaufte im Jahre 1463 das

---

252) A. a. O.
253) Urk. Nro. DCLXVII.
254) Vadian S. 419.
255) Urk. Nro. CCCC.
256) Urk. Nro. DLXXVIII.
257) Stadtarchiv zu St. Gallen, Tr. XXXIV, Nro. 178.

Bad zu Appenzell an Hänsli Gerwig von da, sammt dem Brunnen, dem Hofe, der Hofstatt und Hofraite[258]) und allem Geschirr im Hause um 25 Pf. Pfenn., oder 67 fl. 30 kr. jetziger Währung[259]). Im Jahre 1513 berechnete man den Werth einer in Appenzell gelegenen Wiese von 4 Juchart zu 500 fl., oder 1400 fl. jetziger Währung[260]).

Damit der Leser das gegenseitige Verhältniß der Preise verschiedener Lebensbedürfnisse werthen könne, theilen wir ihm hier noch ein Verzeichniß vom Jahre 1463 aus Constanz mit.

1 Mütt	Korn	8	Schill. Pfenn.
1 »	Roggen	4	» »
1 Malter	Haber	11	Pfenn.
1 Viertel	Aepfel	4	»
1 »	Birnen	8	»
1 »	Zwiebeln	12	»
1 Pfund	Butter	4	»
1 »	Unschlitt	5	»
1 »	Speck	5	»
1 »	Schweinfleisch	5	»
1 »	Rindfleisch	2	»
1 »	Würste	7	Haller.
1 Maß	guten Weines	5	» [261]).

Wollen wir es versuchen, aus diesen verschiedenen Angaben Schlüsse über den damaligen Zustand der gesellschaftlichen Verhältnisse zu ziehen, so berechtigen uns allervorderst die bedeutend gestiegenen Preise des Bodens, besonders in der Nähe des Fleckens Appenzell, anzunehmen, daß auch die Bevölkerung und der Wohlstand zugenommen haben. Andere Angaben bestätigen dieses. So wissen wir, daß im Jahre 1513 in der

---

258) Ein Garten, oder ein anderer eingezäunter Platz.

259) *Documenta Udalrici Abbatis* Nro. 1385, im Staatsarchive zu St. Gallen.

260) Urk. Nro. DCLXVII.

261) Schulthaiß I, S. 170.

Pfarre Appenzell 2500 Communicanten waren[262]; da nun bei den Katholiken junge Leute von 14 Jahren und darunter schon zum heil. Abendmahle kommen, so scheint das, auf eine Bevölkerung von 4400 Seelen schließen zu lassen[263]. Wenn auch in dem weiten Umfange der Gemeinde Teuffen nur 76 oder 77 Feuerstätten waren, so zeugt gleichwol auch diese Anzahl von zunehmender Bevölkerung, da hundert Jahre früher nur die Hälfte oder ein Drittel derselben vorhanden war[264]. Auch in Urnäsch finden wir eine beträchtliche Zunahme der Bevölkerung, wenn wir die Menge der Güter, welche im Jahre 1268 daselbst zehentpflichtig waren, mit derjenigen von 1483 vergleichen[265]. In Walzenhausen wären im Jahre 1500 35 Hausväter.

Vergleichen wir aber diese Bevölkerung mit der Ausdehnung des Landes, so war sie immer noch sehr gering; die Taglöhne waren deßwegen auch sehr hoch, beinahe so hoch, wie jetzt, während jetzt das Korn $2\frac{1}{2}$ mal, der Haber 3 mal, die Butter 4 mal und das Fleisch $3\frac{1}{2}$ mal theurer geworden ist.

Daß der Luxus noch nicht bekannt war, geht daraus hervor, daß wir nirgends Erwähnung von Luxusartikeln finden, und daß auf dem Jahrmarkt von St. Gallen nur die nothwendigsten Bedürfnisse feil waren. Merkwürdig ist der hohe Preis des Indigo, welcher 1480 noch aus Ostindien über das rothe Meer herbeigeschafft werden mußte.

Die Preise des Habers und der Butter waren beiweitem nicht so großen Schwankungen unterworfen, wie diejenigen des Kornes, weil jene Landeserzeugnisse waren, das Korn aber größtentheils aus Schwaben geholt werden mußte; wir schließen dieses daraus, daß während des Schwabenkrieges die Lebensmittel, besonders das Korn, so sehr im Preise stiegen. Uebrigens

262) Urk. Nro. DCLXVII.
263) Süßmilch II, 494.
264) Urk. Nro. CCCCLXXXV.
265) Vergleiche die Urk. Nro. XXXIX mit DI.

kann man mit Bestimmtheit annehmen, daß schon damals regelmäßige Kornmärkte stattgefunden haben.

Man scheint auch in diesem Zeitalter keinen Blick für die wichtigen Belehrungen gehabt zu haben, welche durch richtige Schlüsse aus gemachten Erfahrungen sich gewinnen lassen. Ohne die Ursachen der Theurung weiter zu untersuchen, schrieb man sie blos dem Vorkauf und dem Wucher zu und glaubte derselben durch Feststellung der Verkaufspreise Einhalt zu thun, während eben diese Maßregel das Uebel nur vergrößern mußte. Wir werden die nämliche Einrichtung wiederholt wahrnehmen müssen, und dennoch vermochte sie es bis auf unsere Zeiten noch nicht, das Volk, oder auch nur die Regierungen von den eingerosteten Vorurtheilen gegen Vorkauf und Wucher zurückzubringen.

Kriegswesen.

Zur Zeit des waldshuter Krieges und der burgundischen Kriege betrug der tägliche Sold vier Kreuzplapphart oder 36½ Kreuzer jetziger Währung[266]).

Die Waffen des Fußvolkes waren Spieße, Hellbarten[267]) und Flinten, die man Büchsen nannte und auf Gabeln auflegte, welche man mit sich geführt zu haben scheint. Mit der linken Hand hielt der Mann die Gabel ganz oben, und mit der rechten Hand drückte er den Hahn der auf seiner Schulter

---

266) Die Richtigkeit dieser Angabe wird durch die Rechnung Abt Ulrich's bestätigt, die sagt, daß 416 Mann in 17 Tagen, zu 4 Kreuzplapphart, 1509 fl. und 16 Kreuzplapphart gekostet haben, woraus zudem abzunehmen ist, daß es schon damals Silbergulden zu 2 fl. 48 kr. jetziger Währung gegeben habe. Copirbuch Abt Ulrich's F. 161. Auch der Sold, den die St. Galler zahlten, nämlich neun damalige Kreuzer, stimmt mit unserer Angabe überein. Rathsprotocoll von St. Gallen.

267) Ein zusammengesetztes Wort, nämlich aus Hellen — streiten — und Bart — Axt —, welches also die Bedeutung Streitaxt hat. Scherz und Wachter.

liegenden Büchse ab [268]). Zuweilen waren die Schäfte abgerundet, damit sie bequemer getragen werden können, denn man trug sie auf der Schulter. Außerdem gab es Fußvolk mit Armbrüsten, die aber immer mehr in Abnahme kamen. Vor den Burgunderkriegen scheint ein bestimmtes Verhältniß in den verschiedenen Waffengattungen nicht stattgefunden zu haben. Auch scheinen die Appenzeller keine Büchsen (Kanonen) gehabt zu haben, bis sie die ersten als ihren Antheil an der Beute im Schwabenkriege erhielten. Die Kugeln, welche man aus diesen Büchsen schoß, hießen Steine. Sie wurden nicht gegossen, sondern gehämmert und dann geeicht, d. h. ihnen das nöthige Caliber gegeben. Außer den Büchsen hatte man noch ein anderes Geschütz, Steinbrecher genannt, aus dem man „bleierne Klötze" schoß [269]).

Die Ordnung zu dem Sturm auf Waldshut wurde auf folgende Weise festgesetzt. Die Reisigen mußten die Ebene jenseits der nächsten Anhöhen durchschwärmen, um schnelle Kunde geben zu können, wenn Hülfe zum Entsatze der Stadt heranrücken würde. Die nächsten Anhöhen um die Stadt herum sollten mit Fußvolk besetzt werden. Jede Wache sollte wenigstens zwanzig Mann stark sein. Eine Anzahl Männer sollten bestimmt werden, die Maschine zu treiben, welche man gegen das Bollwerk zu brauchen vorhatte. In der Maschine (soll wol heißen bei derselben) sollten 400 Mann, und 32 derselben sollten ausgeschossen werden, um gegen das Thor zu stürmen und zu trachten, daß sie über das Bollwerk hereinkommen. Die Hälfte dieser 400 Mann sollte mit kurzen Waffen, mit Dolchen, oder Streithammern, die andere Hälfte mit langen Spießen bewaffnet sein. Sie sollten durch Büchsenschützen und diese durch

---

268) So finden wir es auf unsern Fenstergemälden aus dem XVI. Jahrhunderte.

269) In Klingnau, oder Baden können die Züricher keine Steine machen lassen, weil dort weder Steinhämmer, noch Meister, noch Fächter zu finden sind. Archiv zum Fraumünster in Zürich, Tr. 39, B. 1, act. 17.

Bogenschützen unterstützt werden. Sie waren übrigens hauptsächlich bestimmt, die Achtsamkeit der Vertheidiger der Mauern auf sich zu ziehen. Vom Heere selbst, das in drei Theile getheilt war, sollte der erste gegen das obere und der zweite gegen das untere Thor, der dritte aber, bei welchem auch die Appenzeller waren, gegen das Bollwerk zu stehen kommen. Jede Abtheilung sollte einen Drittel ihrer Mannschaft zum Sturm abordnen, während die übrigen wachen würden, daß kein Entsatz kommen könne. Die zum Sturme Verordneten sollten sich still verhalten, bis ihnen der Befehl zum Sturm zukommen werde [270]).

Beim Ausmarsche erhielten die Truppen gewöhnlich für einige Tage Lebensmittel, nämlich geröstete Habergrütze, Käse und Zieger, die ihnen in Fässern nachgeführt wurden [271]).

Als die Eidgenossen im Jahre 1474 in österreichischem Solde nach Hericourt zogen, hatten die Fußknechte 3 Schill. Sold, was zum damaligen Werthe von 17 Kreuzern nach unserer Währung 51 Kreuzer machen würde; aus diesem Solde mußten sie sich aber selber verköstigen. Die Hauptleute, Fähnriche und Reiter bezogen den doppelten Sold [272]). Als hierauf die Eidgenossen nach Murten zogen, war der Sold wieder vier Kreuzplapphart. Der Abt von St. Gallen gab seinen 416 Mann vier Malter Haber mit, um Grütze daraus zu machen und diese zu rösten, wozu man 100 Pf. Butter und 2 Viertel Salz brauchte; ferner gab er ihnen zwei Säcke Salz, 2 Mütt Gersten, 6 neue Schaufeln, 5 Äxte, 4 neue Hauen, 3 Flachhauen, 2 Sensen, 8 Sicheln, einen großen und 3 mittelgroße Kessel, 2 „Hälen" (?), 2 große neue kupferne und 3 zinnerne Kochlöffel, 3 große Dreifuße unter die Kochkessel und 52 viereckige Schüsseln mit [273]). Wahrscheinlich haben alle Orte der Eidge-

270) Urk. Nro. CCCCXLVI.

271) v. Arx II, 346.

272) Copirbuch Abt Ulrich's, Nro. 1406 im Staatsarchive zu St. Gallen.

273) A. a. O. S. 153 — 159. Um den Reichthum jener Zeit mit der

nossenschaft und also auch die Appenzeller ihren Truppen ähnliche Geräthschaften mitgegeben. Zur Vertheidigung von Murten ließ der Hauptmann, um die Stürmenden zu beschädigen, Fußeisen oder Lähmeisen, damals Kegel genannt, in die Gräben legen [274]). Bei diesem Zuge scheint ein angemessenes Verhältniß der verschiedenen Waffengattungen berechnet worden zu sein, da bei Murten 11,000 Mann mit Spießen, 10,000 mit Hellebarten, 10,000 mit Büchsen, oder Flinten und 4000 Reiter sollen gefochten haben [275]).

Schon vor den burgunder Kriegen, noch mehr aber nachher, dienten die Schweizer den meistbietenden Fürsten um Sold. Im Jahre 1480 fiengen sie an, als Verbündete von Frankreich dieser Macht Mannschaft vom Staate aus zu bewilligen. Das hinderte aber nicht, daß viele Einzelne auch andern Mächten, die im Kriege mit Frankreich begriffen waren, zuzogen, indem das Kriegshandwerk nicht blos das Mittel war, sich am schnellsten zu bereichern, sondern auch den damaligen Sitten und Neigungen am meisten zusagte.

Zur Kenntniß des Bestandes eines großen und kleinen Stabes bei den schweizer Heeren führen wir hier aus dem Rodel des Auszugs der Züricher gegen die Appenzeller im Jahre 1490 an, wie der Stab von ungefähr 3000 Mann zusammengesetzt war. Der oberste Hauptmann mit vier Zugegebenen.

---

neuern zu vergleichen, geben wir hier einige Zusammenstellungen von 1476 und 1798 mit der Bemerkung, daß damals das Pfund 5¼ fl. jetziger Währung betrug.

	1476.	1798.
Goßau	20,000 Pf.	526,000 fl.
Rorschach	17,800 „	1,363,500 „
Tablat	15,623 „	883,500 „
Goldach	12,800 „	204,500 „
Waldkirch	12,470 „	384,000 „

274) Beit Weber's Beschreibung der Schlacht von Murten im Archive zu Schwitz.

275) *Mémoires de Comines* bei *Petitot* XII, 208.

Der Pannerherr mit zwei Zugegebenen und seinem Vorfähnrich.
Der Schützenhauptmann nebst seinem Zugegebenen.
Der Fähnrich und Vorfähnrich der Schützen.
Der Hauptmann der Spieße.
Der Schreiber nebst einem Gehülfen.
Zwei Priester.
Zwei Aerzte und Wundärzte.
Der Koch mit seinem Gehülfen.
Zwei Wachtmeister.
Der Speisemeister zu den Wägen.
Ein Schmied.
Ein Armbruster mit seinem Gehülfen.
Ein Büchsenmeister mit seinem Gehülfen.
Drei Feldtrompeter.
Acht Pfeifer.
Acht Wagenknechte und Karrer.
Drei Läufer.
Vier Frauen.
Ein Scharfrichter mit seinem Gehülfen.

Zu den Reitern besonders waren verordnet
ein Hufschmid,
ein Pfeifer und ein Tambur,
Trompeter,
ein Büchsenmeister und ein Scharfrichter [276]).

Erst in den italienischen Kriegen finden wir den Gebrauch der großen Schwerter, die man mit beiden Händen führte [277]). Nach der Beschreibung des italienischen Geschichtschreibers Paulus Jovius zogen die Schweizer in bewundernswürdiger

276) Urk. Nro. DCLIX.

277) Den Beweis, daß auch die Appenzeller sich ihrer bedient haben, liefert die Sitte, daß an der Landsgemeinde noch immer zwei solche große Schlachtschwerter die Bühne zieren, auf welcher der regierende Landammann die Geschäfte führt; auch fanden sich noch solche hie und da bei den Erbschaften reicher Leute.

Ordnung, nach dem Trommelschlage geregelten Schrittes. Sie hatten bunte, kurze, den Gliedern anpassende Kleider. Die Officiere trugen Federbüsche auf den Hüten [278]). Nur die Hauptleute und die vordersten Reihen trugen Brustharnische und eiserne Hauben; die Uebrigen, welche in dichten Reihen aufmarschirten, waren durch die Vordern gedeckt. Ihre Waffen waren kurze Schwerter, Spieße und Hellebarten; auf je tausend Mann kamen hundert Hackenschützen. Eine besondere Abtheilung trug den Namen Waghälse, oder verlorne Schaar; sie bestund aus auserlesenen Jünglingen; große Schwerter, die sie mit beiden Händen führten, waren ihre Waffen. Im Kampfe stürzten sie aus der Ordnung heraus und schlugen mit ihren Schwertern die langen Spieße entzwei [279]). Ueberhaupt besaßen die Schweizer viel Kaltblütigkeit und eine große Fertigkeit, während des Marsches stets ihre Ordnung zu erhalten. Als sie im Jahre 1510 in das Mailändische eingerückt waren, dort wegen Mangels an Lebensmitteln sich zurückziehen mußten und auf allen Seiten von französischer Reiterei, die sie stets neckte, umringt waren, so zogen sie in dichten Colonnen, 80 bis 100 Mann hoch, in den letzten Reihen die Bogenschützen, gemachen Schrittes vorwärts. Während des Marsches verließen oft 100 bis 150 Mann die Colonne, plänkelten mit der französischen Reiterei und kehrten wieder in ihre Reihen zurück, ohne die geringste Unordnung zu verursachen [280]).

Im Schwabenkriege scheinen die großen Schwerter nicht mehr gebraucht worden zu sein, sonst wäre es nicht nöthig gewesen, daß Wolleb und sein Gehülfe ihre Spieße „überschlugen entzwerchs", um die Spieße der Feinde in die Höhe zu heben, damit die Eidgenossen eindringen können.

---

278) Man sieht diese Kopfbedeckung noch auf gemalten Glasscheiben aus dem XVI. Jahrhundert; ich fand zwei solche in Huntwil, deren Zeichnung ich aufbewahre.

279) Paulus Jovius, Buch II, S. 42 und 74.

280) *Guicciardini* IV, 44. Wie eigneten sie sich diese von ihren Feinden bewunderte Fertigkeit an?

Im Appenzellerlande wurde während des Schwabenkrieges die Verordnung gemacht, daß jeder Landsmann seine Waffen stets bei sich trage, um auf den Sammelplatz eilen zu können, sobald der Sturm ergieng, ohne daß er sich weiter daran kehren dürfte, wie es allenfalls im Regen mit seinem abgemähten Heu, oder seiner geschnittenen Frucht gehen werde [281]).

Im Jahre 1510 finden wir zwei neue Officierstellen, die früher nicht vorkamen, nämlich den Lütiner (Lieutenant) und den Fourier. Es scheint, daß zu dieser Zeit der Sold vermindert worden sei, da die St. Galler im Jahre 1513 ihren Soldaten nur noch $4\frac{1}{2}$ fl. monatlich zahlten, welches nach jetziger Währung 12 fl. 36 kr., oder täglich 25 Kreuzer bringt. Der Hauptmann erhielt nunmehr dreifachen, der Fähnrich noch immer doppelten Sold [282]). Da der Soldat sich aus seinem Solde verköstigen mußte, so schätzten in Mailand die schweizerischen Officiere die Lebensmittel, damit weder ihre Leute übernommen, noch den Italienern die Lebensmittel zu wohlfeil abgedrungen werden können [283]).

Feldbau u. dgl.

Der Weinbau hatte im Rheinthal, während der Zeit, als es unter den Appenzellern stund, so sehr zugenommen, daß das Closter St. Gallen allein weit über 200 Saum Zehentenwein bezog, indem es für ein schlechtes Jahr galt, wenn der Zehenten nur soviel abwarf [284]). Es mag dieses der Grund gewesen sein, warum man besondere Gesetze über den Weinbau nöthig fand, die im Jahre 1471 in dem sogenannten Rebbriefe aufgestellt wurden. Derselbe blieb 51 Jahre in Kräften und war noch in den spätern Zeiten Richtschnur. Er ist in die Form eines Rechtsspruches eingekleidet, welchen der Abt von

---

281) Sauter's Chronik S. 40.
282) Protocoll der Stadt St. Gallen.
283) Urk. Nro. DCLXIII.
284) Urk. Nro. CCCXCVIII.

St. Gallen als Territorialherr und die Appenzeller als Vögte zwischen der Stadt St. Gallen und den rheinthalischen Höfen fällten. Die Rheinthaler hatten nach demselben, um den jährlichen Preis des Weines (Weinlauf) zu bestimmen[285], vier Männer zu erwählen, welche für dieses Geschäft ihres Bürgereides entlassen wurden, sich nach St. Gallen zu begeben hatten und dort trachten sollten, sich mit dem Rathe wegen des Weinlaufes zu verständigen. Würden sie nicht einig, so sollte auch die Stadt vier Männer ernennen und dieselben ihres Eides entlassen, damit sie alsdann gemeinschaftlich mit den vier Rheinthalern den Weinlauf bestimmen; ein von ihnen gemeinschaftlich gewählter Obmann hatte zu entscheiden, welche von beiden Meinungen gelten solle, wenn sie in ihren Stimmen ohne Mehrheit getheilt waren. Wenn die Lehenleute bei allgemeinem, oder theilweisen Mißwachse ihre Zinse nicht entrichten konnten, so sollte sie der Lehenherr dennoch auf ihren Lehen lassen. Im Hofe Altstädten sollten die Lehenleute die Rebstecken, der Lehenherr aber den Dünger liefern, den er kostenfrei zu bringen hatte, so weit der Weg zum Weinberge fahrbar war, während dem Lehenmann oblag, beim Auf- und Abladen zu helfen und ihn in die Reben zu tragen. Das Fuder Mist durfte nicht theurer, als um 20 Pfenn. St. Galler Währung verkauft werden. In den Höfen Marbach, Balgach und Berneck hatten der Lehenherr und der Lehenbauer jeder die Rebstecken und den Dünger zur Hälfte zu liefern; der Dünger durfte nach Belieben verkauft werden und in den Weinberg war er auf gleiche Weise zu bringen, wie in Altstädten. Wurde es nöthig, Erde in den Weinberg zu bringen, so hatte der Lehenherr dieselbe ebenfalls unentgeldlich bis an den Weinberg zu bringen, der Lehenbauer aber mußte helfen, sie auf- und abzuladen und sie zu den Reben tragen. Den Wüstgraben hatte der Lehenherr zu machen, andere Gräben hingegen er und der Lehenherr gemein-

285) Dieselbe Bestimmung findet noch jetzt alljährlich acht Tage nach der Weinlese, aber auf eine andere Weise statt.

schaftlich. War ein Zaun zu machen, so hatte der Lehenherr das Holz frei an Ort und Stelle zu führen, und der Lehenbauer mußte ihn machen und unterhalten, bis wieder ein neuer nöthig wurde. Wollte der Lehenherr dem Lehenbauer das Lehen aufkünden, so mußte es zwischen Gallus und Martinstag geschehen; wollte er ihn in der Zwischenzeit fortschicken, so ernannte jede Partei zwei Männer, die zusammen entschieden, ob der Bauer den Weinberg nicht gut gebaut und welche Entschädigung der Herr ihm zu geben habe; fanden sie aber den Weinberg gut angebaut, so mußte der Herr den Bauer bis nach der Weinlese darauf lassen; ergab sich unter den vier Schiedrichtern keine Mehrheit, so ernannte der Ammann des Hofes, in welchem der Weinberg lag, den Obmann, der zu sprechen hatte, was Rechtens war. Hatte der Lehenherr im Laufe des Jahres dem Bauer Geld vorgestreckt, so sollte er aus der Hälfte des Weines, welche dem Bauer zugehörte, vor jedem andern Gläubiger bezahlt werden. Während der Weinlese hatte der Lehenherr den Winzern den Lohn, der Bauer aber die Nahrung zu geben. Wenn der Besitzer eines Weinberges ihn selbst bauen wollte, so mochte er es selbst, oder durch gedungene Knechte, oder durch einen Mann aus dem Hofe thun, war jedoch gehalten, den Arbeitern in einem Wirthshause des Hofes ihre Nahrung anzuweisen, wenn er nicht selbst auf seinem Weinberge wohnte. Für das Maß sollte man in Lindau einen geeichten (gesichteten) kupfernen Eimer holen; wenn aber die Lindauer keinen hergeben würden, so sollten der Abt, die Vögte, die Stadt St. Gallen und die Rheinthaler, jeder Theil einen kupfernen Eimer machen lassen, der Abt und die Appenzeller dieselben zeichnen und jeder Theil den seinigen aufbewahren [286]).

Von der Zunahme des Weinbaus in diesem Zeitraume mag es einen Begriff geben, daß allein im Jahre 1495 nur hinter dem Forste zu Altstädten, unter der Capelle, in Haslen bis zu den Häusern in Haslen, über 30,000 neue Reben gepflanzt wurden.

---

286) Urk. Nro. CCCCLVI.

Das Hundert Setzlinge kostete 7 Pfenn., oder ungefähr 8 Kreuzer jetziger Währung[287]).

Die Zunahme der Bevölkerung veranlaßte viele Appenzeller, auf den rheinthaler Gemeinweiden Reben und Anderes zu pflanzen und sogar Häuser zu bauen; es wurde daher verordnet, daß künftig, bei der Buße von 3 Pf. Pfenn., welche an die Appenzeller, als Vögte, zu entrichten war, Niemand mehr auf den ausgemarketen Gemeinweiden einen Theil einzäune, oder für sich benütze. Je zu fünf Jahren sollten die Gemeinweiden besichtigt und dann bestraft werden, wer Krautgärten, oder sonst etwas auf denselben pflanzen, oder ein Haus darauf bauen würde[288]).

Im Jahre 1477 wurde auch im Rheinthal befohlen, Maikäfer (melolontha) zu sammeln und Jedem 6 Pfenn. (ungefähr 7 Kreuzer) zu zahlen, der ein Viertel voll solcher Insecten bringen würde[289]).

Wenn Jemand auf ein Gut, das pfandweise dem Closter St. Gallen gehörte, ein Haus baute, und das Closter nachher das Pfand wieder an sich löste, so hatte der Eigenthümer des Hauses die Wahl, sich das Haus nach einer durch unparteiische Männer geschehenen Schätzung bezahlen zu lassen, oder dasselbe wegzunehmen[290]).

Durch eine Urkunde vom 9. August 1502 wurde den Bewohnern von Altstädten und vom Rietle, welche das Recht besaßen, ihr Vieh in einem benachbarten Walde weiden zu lassen, förmlich bewilligt, im nämlichen Walde auch das nöthige Holz zu fällen, um denselben einzuzäunen; ein neuer Beweis, daß

---

287) Vadian's Collectaneen F. 149.

288) Urk. Nro. CCCCLXXXI.

289) Vadian F 462.

290) Urk. Nro. DLXXVIII. Es ist sehr leicht, die von Holz gewetteten (gestrickten) Häuser entweder auseinander zu thun und sie an andern Orten wieder aufzurichten, oder sogar die ganzen Häuser auf Walzen fortzuschaffen, wenn der Boden eben und die Entfernung nicht zu groß ist.

das Wort »Wun« das Recht ausdrückt, wenn ein Wald auf der Weide stund, das Holz in demselben fällen zu dürfen, das man zur Benutzung der Weide nöthig hatte[291]). Ferner wurde beschlossen, daß zwischen den Gütern von Particularen und den Gemeinweiden Marken gesetzt werden sollen; daß in Fronwäldern[292]) Niemand weder reuten, noch schwemmen dürfe; daß man noch sieben Jahre Ruthen im Walde hauen möge, später aber nicht mehr, weil Jedermann unterdessen Zeit habe, auf seinen eigenen Boden welche zu pflanzen, und daß übrigens auch diese Erlaubniß auf die Zeit zwischen den Tagen des heil. Michael- und des heil. Georg beschränkt sein solle. An gewissen Stellen hatten nur diejenigen Gerechtsamen, welche ein Gespann von zwei Pferden, oder Ochsen hielten[293]). In der nämlichen Urkunde finden wir, daß Buchen, Eichen, Tannen und Fichten (Forren) die beliebtesten Holzarten waren.

Man trachtete, die Gehölze, welche vordem Gemeingut der Rheinthaler gewesen und deren Nutznießer zum Theil Appenzeller geworden waren, zu vertheilen. Es war dieses desto nöthiger, da von Seiten der Appenzeller schon mehre Häuser auf solche Gemeinweiden erbaut und mehre Stellen urbar gemachten Landes eingezäunt worden waren. Die Marken waren entweder Steine, die zu diesem Zwecke gesetzt, oder Bäume, die mit einem Kreuze bezeichnet wurden und Lorchen hießen[294]).

---

291) Urk. Nro. DCXXX. Geschichtforscher V. 169.

292) Fronwälder waren solche, die ehemals dem Könige gehört hatten, und Forste oder Bannwälder genannt worden waren, welches Wort mit Fron oft gleichbedeutend ist. Reuten hieß man, wenn ein Gehölze mit den Wurzeln ausgereutet wurde; schwenden oder schwemmen hingegen hieß es, wenn das Holz nur abgehauen wurde. Daher die in vielerlei Verbindungen überall vorkommenden Namen Reute und Schwende.

293) Ein solches Gespann hieß man eine Menne. Der Ausdruck wird noch jetzt gebraucht und stammt wahrscheinlich aus Rhätien, da sich die Herkunft desselben im italienischen Zeitworte menare noch nachweisen läßt. Urk. Nro. DXVI.

294) Urk. Nro. DLXXX.

Um das Land besser zu benutzen, fieng man an, aus Wäldern Alpen zu machen, auf welche man Staufel, Gäden und Melstern baute [295]). Die Güterbesitzer, welche vorher das Recht gehabt hatten, in solchen Wäldern Holz zu fällen, wurden durch das Recht entschädigt, eine Anzahl Vieh auf die neuen Weiden treiben zu dürfen [296]).

Zur Besorgung gemeiner Alpen setzten die Alpgenossen Alpmeister, deren Verordnungen aber wenig Gewicht gehabt zu haben scheinen, da wir finden, daß sie 1504 dieselben durch die Obrigkeit zu bekräftigen suchten. Diese Verordnungen bestunden darin, daß, wer in die Alpen Semptis und Wideralp mehr Vieh schicken würde, als er berechtigt war, ein Pfund Buße bezahlen und die Hälfte dieser Buße der Obrigkeit für ihren Schutz gehören sollte [297]).

Straßen sollten so breit sein, daß man auf denselben reiten und fahren könnte; neben den Straßen sollte man nur in den drei kalten Monaten fahren dürfen [298]).

In Beziehung auf das Fischen bestand die Verordnung, daß Niemand mit Streifen, Garnen, oder Tätschen und eben so wenig mit dem Rumpelbret oder mit Satzängeln fischen möge, bei der Buße von 5 Pf. 5 Schill. Pfenn. Wer Jemand sähe, diesem Verbote zuwiderhandeln, war beim Eide verpflichtet, es anzuzeigen, wofür er 5 Schill. Lohn erhielt. Uebrigens besaß jeder Landmann das Recht zu fischen [299]).

---

295) Staufel oder Storfel nennt man eine Abtheilung der Weiden, die durch kleine Häufchen Mist gedüngt wird, welche schachbretartig in der Entfernung eines Fußes von einander vertheilt werden. Das Gaden ist die Wohnung der Sennen. Die Melstern heißt der Stall, wo die Kühe gemolken werden.

296) Urk. Nro. DLXXXIX.

297) Urk. Nro. DCXXXV.

298) Urk. Nro. DCXXXIV. Jetzt sind 6 Monate bestimmt, während deren die Winterwege offen bleiben sollen.

299) Landbuch in Appenzell.

Theurungen und Naturereignisse.

Aus diesem Zeitraume von 61 Jahren sind uns drei Theurungen bekannt. Die erste war im Winter 1482 und 1483, und es stieg der Preis des Viertels Korn während derselben in St. Gallen auf 9 Schill., oder 2 fl. 17 kr. jetziger Währung. Die Chroniken geben die Ursachen dieser Theurung nicht an; wahrscheinlich war es der schneereiche und kalte Winter von 1481 und 1482, in welchem in Baiern sehr viel Schnee fiel, und überhaupt die Kälte so groß war, daß in Venedig die Lagunen zufroren, so daß sich ein Wolf vom festen Land in die Stadt verirren konnte, wo er erschlagen wurde [300].

Im Winter 1490 und 1491 fiel zweiunddreißigmal Schnee, und die Kälte war so groß, daß man von Nürnberg bis Genf im Schlitten fahren konnte. Zu dem kamen im Frühjahre späte Reifen [301]), und es erfolgte daraus eine so große Theurung, daß in Constanz der Mütt Korn 14 — 15 fl. kostete und die Leute Brod aus einem Gemische von Kleien, Zwiebeln und Heublumen aßen. Disteln und Nesseln, mit Butter gekocht, galten als eine sehr gute Nahrung [302]).

Die Preise der Lebensmittel in der Theurung während des Schwabenkrieges haben wir bereits angezeigt. So wie es übrigens wegen Mißwachses zwei Theurungen gab, so finden wir auch zwei sehr wohlfeile Jahre. Im Jahre 1463 galt der Mütt Korn in Constanz 8 Schill. Pfenn. und im Jahre 1483 in St. Gallen das Viertel Korn nur 2 Schill. 4 Pfenn. [303]).

Im Jahre 1452 hatte es den 28. Heumonat und den 30. August starke Reifen, und den 1. Herbstmonat legte sich der Schnee

300) Baier'sche Chronik in Freiberg's Sammlung, B. I, S. 183.

301) Walser 389.

302) Schulthaiß I, F. 170. 177.

303) Schulthaiß I, F. 170; Vadian's Collectaneen S. 149. Es scheint zwischen diesen beiden Preisen eine Aehnlichkeit zu sein, die ich aber nicht deutlich erklären kann. Wenn der Mütt in Con-

im ganzen Appenzellerlande [304]). Den 14. Mai 1495 fiel ein sehr großer Schnee, worauf es so kalt wurde, daß es keinen Wein gab [305]). Der folgende Winter war auch außerordentlich kalt [306]). Im Jahre 1465 bedeckte den Bodensee von „Aychorn" (?) bis Bottikon sechs Finger dickes Eis [307]). Die Folge dieser Kälte war ein so schlechter Wein, daß man denselben an vielen Orten ausschüttete und in St. Gallen die Maß um 1 Pfenn., ungefähr 1 Kreuzer jetziger Währung, verkauft wurde [308]). Im Jahre 1470 überfror der Bodensee erst den 25. Hornung noch so stark, daß man von Rorschach bis Langenargen zu Fuß über denselben gehen konnte [309]). Dessen ungeachtet war die Witterung im Frühling so warm, daß man ihn nur den warmen Sommer nannte, aber auch so trocken, daß man das Korn von Münsterlingen nach Bischofzell führte, um es dort in der Mühle an der Sitter malen zu lassen. Nicht nur gerieth aber das Korn sehr wohl, sondern es gab auch soviel Trauben, daß die Fässer mehr als der Wein kosteten. Man glaubte, er werde nicht haltbar, und verkaufte deßwegen in St. Gallen die Maß um 1 Haller, ungefähr 2 Kreuzer jetziger Währung [310]). Den 20. Christmonat 1480 wüthete ein so heftiger Südwind, daß er im Appenzellerland an Häusern und Wäldern über 10,000 fl. Schaden verursachte. In den Jahren 1482 und 1483 herrschte die

---

stanz nur 4 Viertel hielt, und das Geld in St. Gallen als Goldgulden zu berechnen ist, so käme das Viertel auf 36 Kreuzer jetziger Währung zu stehen. Hätte aber der Mütt in Constanz 8 Viertel, und ist der Preis in St. Gallen in Silbergulden zu verstehen, so kostete das Viertel nur 18 Kreuzer jetziger Währung.

304) Vadian F. 384.

305) A. a. O. 401.

306) Schulthaiß I, S. 164.

307) A. a. O. F. 171.

308) Vadian F. 431.

309) Staatsarchiv in St. Gallen, cl. 2, cista II, arca XX 2, L B.

310) Vadian F. 445.

Pest im Appenzellerland, im Rheinthal und in der Stadt St. Gallen [311]). Die Nachricht, daß man im Jahre 1484 einen Eimer Wein für ein Ei gegeben habe, scheint übertrieben [312]). Als im Jahre 1493 im Appenzellerlande 700 Menschen starben, fand man diese Sterblichkeit außerordentlich groß, was auf eine Bevölkerung von zehn bis vierzehntausend Seelen schließen läßt [314]). Beinahe fabelhaft scheint es, daß im Jahre 1501 ein so fürchterlicher Hagel gefallen sei, daß die Schlossen acht Tage lang einen Schuh tief liegen geblieben seien, ohne zu schmelzen; ferner, daß um Pfingsten 1502 die Vögel wegen der Kälte todt aus der Luft und daß den Leuten farbige Kreuze auf die Kleider herabgefallen seien, und hingegen im folgenden Jahre die Hitze auf den Bergen Wälder angezündet habe [315]).

Neue Geschlechter, welche in dieser Epoche vorkommen

Am Ouwelin.	Brunne	(Am) Eggelin.
Bächler.	Bruw.	Enherhen.
Bänziger.	Buff.	Eschenmoser.
Beck.	Bumann.	Falch.
Bertschi.	Bürki.	Fäßler.
Bilkifelder.	Buwnenn.	Fenkh.
Bischof.	Byrbommer.	Fisch.
Böckli.	Byßer.	Franz.
Bollinstein.	Cästlin.	Frener.
Böni.	Cunlin.	Frick.
Brender.	Dorfninnest.	Gademler.
Brenner.	Dukt.	Gaißmoser.
Brüllisauer.	Eglin.	Gamber.

---

311) A. a. O. F. 446. 447.
312) Vadian's Collectaneen F. 148. 149.
313) Sauter's Chronik S. 393.
314) Vadian's Collectaneen F. 149.
315) Walser S. 402. 403. Vadian und Sauter sagen nichts davon.

Gartenhauser.
Gaßer.
Gebhardt.
Girtanner.
Gnyper.
Gschwend.
Hablützel.
Haßler.
Haußle.
Herzog.
Höhener.
Hoigger.
Hotterer.
Huser.
Jäggli.
Im Rank.
In der Egg.
Isenhut.
Knechtli.
Koller.
Kullin.
Kunz.
Lanker.
Langenegger.
Langeneggerter.
Lebsanft.
Löch.
Lüßi.
Meggelin.
Meier.
Mor.
Moßberg.
Nef.
Netacht.
Ögster.
Ögstler.
Pfiffer.
Pfister.
Pfostin.
Platter.
Poppulis.
Rechsteiner.
Remißhuober.
Restli.
Rißi.
Röck.
Roderer.
Rogenstein.
Sächler.
Schlaydtbach.
Scheffer.
Schlaipferwald.
Schmid.
Schnaugg.
Schnerzer.
Schoch.
Schumacher.
Schurtanner.
Schwarzbuel.
Schwend.
Selder.
Signer.
Sitz.
Sonderer.
Staiger.
Stulinger.
Tobler.
Törig.
Vaist.
Under Rechstein.
Waldmann.
Weiß.
Wend.
Witzig.
Wyenacker.
Wyler.
Ze nidra.
Zuberbüler.

Allgemeine Übersicht.

Es ist merkwürdig, in diesem Zeitraume von 61 Jahren bei den Appenzellern Fortschritte in der Sittlichkeit wahrzunehmen, während die übrigen Eidgenossen im Allgemeinen Rückschritte machten. Der kriegerische Ruf, welchen die Eidgenossen sich in der Schlacht bei St. Jakob erworben hatten, lenkte die Aufmerksamkeit des Herzogs von Burgund und des Königs von Frankreich auf sie. Beide suchten, durch Geld sich Anhänger unter diesem

armen Volke zu erwerben. Edlere Männer, wie der Schultheiß von Bubenberg, nahmen das Geld, thaten aber doch, was des Vaterlandes Nutzen war. Andere zeigten bald Vorliebe für die Fremden, die ihnen Geld gaben. Auch hier bewährte sich, was in der alten Geschichte so oft hervortritt, daß, wenn der Staat einen hohen Werth auf Geld setzt, diese Schwachheit auch auf die Einzelnen übergeht. Wer dem Staate die größten Jahrgelder bezahlte, der erhielt auch von ihm Mannschaft und Bündnisse; daher wollten die Obern für ihre Stimmen, die Krieger für die Gefahren, welche sie zu bestehen hatten, ebenfalls recht gut bezahlt sein. Der Krieg wurde ein Erwerbszweig der Schweizer und das sicherste Mittel, sich zu bereichern; daher zog Jeder hin, wo man ihn am besten bezahlte. Das Volk war zwar so gut gesinnt, daß es am liebsten dem Herrn diente, dem die Obrigkeit Mannschaft bewilligt hatte; gewöhnlich bot sich aber vielmehr Mannschaft an, als zu stellen war, und dann zogen die Uebrigen jeder andern Macht zu, welche sie suchte, ohne sich weiter zu bekümmern, ob sie vielleicht gegen ihre eigenen Landsleute fechten müssen. Nimmt man Rücksicht auf den Geist des Zeitalters, so wird man diese Erscheinung den Schweizern weniger übel anrechnen. In Deutschland und Italien, in Frankreich und England gab es Kriegsleute, welche für eigene Rechnung Truppen warben und sie dem Meistbietenden zuführten. Auch bei den Geschichtschreibern anderer Völker finden wir verzeichnet, wie alle Verträge zwischen den Höfen durch große Geschenke erkauft wurden. Da nun verschiedene Mächte sich um Bündnisse mit der Schweiz und um Mannschaft aus derselben bewarben, so überboten sie einander, und wer am meisten Geld anbieten konnte, erhielt die begehrte Hülfe. Die Mächte hingegen, welche auf diesem Markte leer ausgiengen, wendeten sich an Einzelne, welche die übrige Mannschaft für sie warben und ihnen dieselbe zuführten. Da nun aber Appenzell als zugewandter Ort noch keine Stimme an der Tagsatzung hatte, so lag den Fremden weniger daran, auch hier Bestechungen zu versuchen. So blieben die Appen-

zeller freier von einem Übel, welches in der übrigen Schweiz allmälig so sehr zunahm, daß selbst in den innern Angelegenheiten Bestechungen zu wirken anfiengen. Wir nehmen solche besonders in den Streitigkeiten zwischen dem Abte von St. Gallen und den Appenzellern wahr, wo sie die Eidgenossen in Städten und Ländern zu wiederholten Ungerechtigkeiten verleiteten. Viele rechtschaffene Eidgenossen bedauerten dieses Bestechungssystem und kämpften an Tagen gegen dasselbe; die Bestochenen selbst wagten nicht, dasselbe zu rechtfertigen, und daher wurden wiederholte Verordnungen gegen Jahrgelder und Reislaufen gemacht, die aber immer wieder verhöhnt wurden. Nur Appenzell blieb sich immer gleich in seinem Ernste, dem Übel abzuhelfen.

Der Fehdegeist spuckte noch am Anfang dieser Epoche; nach dem stanzer Vertrage finden wir aber nicht nur keine Spuren mehr davon, sondern auch die Selbstrache verlor sich allmälig vermittelst der Gesetze über Friedegeben; eine Erscheinung, die doppelt merkwürdig bei einem Volke ist, dessen körperliche Kraft, so wie die Rohheit seiner Sitten, alle Ausbrüche der heftigsten Leidenschaften so sehr beföderten.

So schwer die Folgen des Closterbruchs in ökonomischer Rücksicht auf dem Lande lasteten, so wirkten sie von anderer Seite doch vortheilhaft. Das Volk hatte nun erfahren, wie gefährlich es sei, den unreifen Vorschlägen Einzelner, oder leidenschaftlichen Aufregungen zu folgen. Es hatte gelernt, daß es dem Abgrunde zueile, wenn es in seinen Wahlen rohen Volksschmeichlern den Vorzug vor besonnenen, das Vaterland aufrichtig liebenden Männern gebe. Daher setzte es auch seither mehr Zutrauen in seine Obrigkeit, und diese gewann an Ansehen und Macht. Wenn auch derselben die wissenschaftliche Bildung gänzlich abgieng, so hatten doch Männer aus ihrer Mitte wiederholten Anlaß, in Kriegen oder auf Tagen mit vornehmen und gebildeten Leuten umzugehen, die sie dann zum Muster nahmen.

Wir nehmen auch wahr, wie man in diesem Zeitraume an-

fieng, die Verhältnisse mit den Nachbarn weniger nach Willkür und mehr im Sinne der Rechtlichkeit zu ordnen. Das alte System, nach welchem Jedermann überall nach dem Rechte seiner Geburt und des Ortes seiner Herkunft beurtheilt werden sollte, verlor sich völlig, und der Grundsatz, daß männiglich den Gesetzen seines Wohnortes unterworfen sei, gewann als herrschende Regel die Oberhand.

Vermehrte Gewerbsamkeit mußte auch zu steigender Gesittung führen. Wenn auch die Anfänge derselben noch sehr gering sind, so bemerken wir wenigstens, daß das Bedürfniß von Gesetzen immer mehr gefühlt wurde. Merkwürdig ist es, daß schon in jenen einfachen Zeiten die Versäumnisse obrigkeitlicher Pflichten bestraft wurden; ähnliche Ahndungen möchte man als einen Vorzug unsers Zeitalters wieder einführen, findet aber noch so großen Widerstand.

Sahen wir die Appenzeller in der vorhergehenden Epoche mit Gewalt die Fesseln zerbrechen, so zeigt sich auch in dieser ihr nicht geringeres Streben, alle Spuren der frühern Abhängigkeit zu entfernen, und ihr schöner Sinn, sich keine Opfer hiefür reuen zu lassen. Die Opfer, welche sie für Loskäufe ihrer Lasten und zugleich für Errichtung eigener Pfarreien brachten, dürfen, bei ihrer damaligen Armuth, wirklich ungeheuer genannt werden.

Mehr als treu, mit wahrer Hingebung erfüllten sie ihre Bundespflichten, und in hohem Grade waltete das Gefühl für Ehre bei ihnen.

Wenn auch in ihren Sitten, wie überall anderwärts, noch ehr große Rohheit herrschte, so beweist hingegen ihr Benehmen in religiöser Hinsicht einen rühmlichen Sinn. Wenn sie auch geistlicher Herrschaft eben so wenig als bürgerlicher Unterjochung sich fügen wollten, so hielten sie doch den Eid so heilig, daß sie unsere wahre Bewunderung verdienen. Gerne opferten sie ihre wilde Rache dem Gott des Friedens, willig sich selbst dem Vaterlande. Ihre geistigen Fortschritte in diesem Zeitraume sind unverkennbar.

Freust du dich darüber, lieber Mitlandsmann, so fasse auch den Entschluß, deine Kinder von Jugend auf daran zu gewöhnen, daß sie bei allem ihrem Thun und Lassen überlegen, ob ihre Handlungen mit dem Willen Gottes übereinstimmen, und ihre Kraft zu stählen, daß sie im Gehorsam gegen sein heiliges Gebot alle ihre Lüste beherrschen lernen. Dann wirst du dir selbst ein schönes Alter, deinen Kindern ein frohes Leben, reich an echtem Genusse, und dem Vaterlande Segnungen aller Art sichern.

Chronologisches Register.

Sechste Epoche.

Appenzell als zugewandter Ort der schweizerischen Eidgenossenschaft.

Erstes Capitel.

Zweites Capitel.

1468 — 1477. Die Zeiten des waldshuter Krieges und der burgunder Kriege.

Drittes Capitel.

1477 — 1491. Vom Ende der burgundischen Kriege, bis die Appenzeller die Buße wegen des Closterbruchs bezahlten.

das Wort „Wun“ das Recht ausdrückt, wenn ein Wald auf der Weide stund, das Holz in demselben fällen zu dürfen, das man zur Benutzung der Weide nöthig hatte[291]). Ferner wurde beschlossen, daß zwischen den Gütern von Particularen und den Gemeinweiden Marken gesetzt werden sollen; daß in Fronwäldern[292]) Niemand weder reuten, noch schwemmen dürfe; daß man noch sieben Jahre Ruthen im Walde hauen möge, später aber nicht mehr, weil Jedermann unterdessen Zeit habe, auf seinen eigenen Boden welche zu pflanzen, und daß übrigens auch diese Erlaubniß auf die Zeit zwischen den Tagen des heil. Michael- und des heil. Georg beschränkt sein solle. An gewissen Stellen hatten nur diejenigen Gerechtsamen, welche ein Gespann von zwei Pferden, oder Ochsen hielten[293]). In der nämlichen Urkunde finden wir, daß Buchen, Eichen, Tannen und Fichten (Forren) die beliebtesten Holzarten waren.

Man trachtete, die Gehölze, welche vordem Gemeingut der Rheinthaler gewesen und deren Nutznießer zum Theil Appenzeller geworden waren, zu vertheilen. Es war dieses desto nöthiger, da von Seiten der Appenzeller schon mehre Häuser auf solche Gemeinweiden erbaut und mehre Stellen urbar gemachten Landes eingezäunt worden waren. Die Marken waren entweder Steine, die zu diesem Zwecke gesetzt, oder Bäume, die mit einem Kreuze bezeichnet wurden und Lorchen hießen[294]).

---

291) Urk. Nro. DCXXX. Geschichtforscher V. 169.

292) Fronwälder waren solche, die ehemals dem Könige gehört hatten, und Forste oder Bannwälder genannt worden waren, welches Wort mit Fron oft gleichbedeutend ist. Reuten hieß man, wenn ein Gehölze mit den Wurzeln ausgereutet wurde; schwenden oder schwemmen hingegen hieß es, wenn das Holz nur abgehauen wurde. Daher die in vielerlei Verbindungen überall vorkommenden Namen Reute und Schwende.

293) Ein solches Gespann hieß man eine Menne. Der Ausdruck wird noch jetzt gebraucht und stammt wahrscheinlich aus Rhätien, da sich die Herkunft desselben im italienischen Zeitworte menare noch nachweisen läßt. Urk. Nro. DXVI.

294) Urk. Nro. DLXXX.

Um das Land besser zu benutzen, fieng man an, aus Wäldern Alpen zu machen, auf welche man Staufel, Gäden und Melstern baute [295]). Die Güterbesitzer, welche vorher das Recht gehabt hatten, in solchen Wäldern Holz zu fällen, wurden durch das Recht entschädigt, eine Anzahl Vieh auf die neuen Weiden treiben zu dürfen [296]).

Zur Besorgung gemeiner Alpen setzten die Alpgenossen Alpmeister, deren Verordnungen aber wenig Gewicht gehabt zu haben scheinen, da wir finden, daß sie 1504 dieselben durch die Obrigkeit zu bekräftigen suchten. Diese Verordnungen bestunden darin, daß, wer in die Alpen Semptis und Wideralp mehr Vieh schicken würde, als er berechtigt war, ein Pfund Büße bezahlen und die Hälfte dieser Buße der Obrigkeit für ihren Schutz gehören sollte [297]).

Straßen sollten so breit sein, daß man auf denselben reiten und fahren könnte; neben den Straßen sollte man nur in den drei kalten Monaten fahren dürfen [298]).

In Beziehung auf das Fischen bestand die Verordnung, daß Niemand mit Streifen, Garnen, oder Tätschen und eben so wenig mit dem Rumpelbret oder mit Satzängeln fischen möge, bei der Buße von 5 Pf. 5 Schill. Pfenn. Wer Jemand sähe, diesem Verbote zuwiderhandeln, war beim Eide verpflichtet, es anzuzeigen, wofür er 5 Schill. Lohn erhielt. Uebrigens besaß jeder Landmann das Recht zu fischen [299]).

---

295) Staufel oder Storfel nennt man eine Abtheilung der Weiden, die durch kleine Häufchen Mist gedüngt wird, welche schachbretartig in der Entfernung eines Fußes von einander vertheilt werden. Das Gaden ist die Wohnung der Sennen. Die Melstern heißt der Stall, wo die Kühe gemolken werden.

296) Urk. Nro. DLXXXIX.

297) Urk. Nro. DCXXXV.

298) Urk. Nro. DCXXXIV. Jetzt sind 6 Monate bestimmt, während deren die Winterwege offen bleiben sollen.

299) Landbuch in Appenzell.

Theurungen und Naturereignisse.

Aus diesem Zeitraume von 61 Jahren sind uns drei Theurungen bekannt. Die erste war im Winter 1482 und 1483, und es stieg der Preis des Viertels Korn während derselben in St. Gallen auf 9 Schill., oder 2 fl. 17 kr. jetziger Währung. Die Chroniken geben die Ursachen dieser Theurung nicht an; wahrscheinlich war es der schneereiche und kalte Winter von 1481 und 1482, in welchem in Baiern sehr viel Schnee fiel, und überhaupt die Kälte so groß war, daß in Venedig die Lagunen zufroren, so daß sich ein Wolf vom festen Land in die Stadt verirren konnte, wo er erschlagen wurde[300].

Im Winter 1490 und 1491 fiel zweiunddreißigmal Schnee, und die Kälte war so groß, daß man von Nürnberg bis Genf im Schlitten fahren konnte. Zu dem kamen im Frühjahre späte Reifen[301], und es erfolgte daraus eine so große Theurung, daß in Constanz der Mütt Korn 14 — 15 fl. kostete und die Leute Brod aus einem Gemische von Kleien, Zwiebeln und Heublumen aßen. Disteln und Nesseln, mit Butter gekocht, galten als eine sehr gute Nahrung[302].

Die Preise der Lebensmittel in der Theurung während des Schwabenkrieges haben wir bereits angezeigt. So wie es übrigens wegen Mißwachses zwei Theurungen gab, so finden wir auch zwei sehr wohlfeile Jahre. Im Jahre 1463 galt der Mütt Korn in Constanz 8 Schill. Pfenn. und im Jahre 1483 in St. Gallen das Viertel Korn nur 2 Schill. 4 Pfenn.[303]).

Im Jahre 1452 hatte es den 28. Heumonat und den 30. August starke Reifen, und den 1. Herbstmonat legte sich der Schnee

300) Baier'sche Chronik in Freiberg's Sammlung, B. I, S. 183.
301) Walser 389.
302) Schulthaiß I, F. 170. 177.
303) Schulthaiß I, F. 170; Vadian's Collectaneen S. 149. Es scheint zwischen diesen beiden Preisen eine Aehnlichkeit zu sein, die ich aber nicht deutlich erklären kann. Wenn der Mütt in Con-

im ganzen Appenzellerlande[304]). Den 14. Mai 1495 fiel ein sehr großer Schnee, worauf es so kalt wurde, daß es keinen Wein gab[305]). Der folgende Winter war auch außerordentlich kalt[306]). Im Jahre 1465 bedeckte den Bodensee von „Aychorn" (?) bis Bottikon sechs Finger dickes Eis[307]). Die Folge dieser Kälte war ein so schlechter Wein, daß man denselben an vielen Orten ausschüttete und in St. Gallen die Maß um 1 Pfenn., ungefähr 1 Kreuzer jetziger Währung, verkauft wurde[308]). Im Jahre 1470 überfror der Bodensee erst den 25. Hornung noch so stark, daß man von Rorschach bis Langenargen zu Fuß über denselben gehen konnte[309]). Dessen ungeachtet war die Witterung im Frühling so warm, daß man ihn nur den warmen Sommer nannte, aber auch so trocken, daß man das Korn von Münsterlingen nach Bischofzell führte, um es dort in der Mühle an der Sitter malen zu lassen. Nicht nur gerieth aber das Korn sehr wohl, sondern es gab auch soviel Trauben, daß die Fässer mehr als der Wein kosteten. Man glaubte, er werde nicht haltbar, und verkaufte deßwegen in St. Gallen die Maß um 1 Haller, ungefähr 2 Kreuzer jetziger Währung[310]). Den 20. Christmonat 1480 wüthete ein so heftiger Südwind, daß er im Appenzellerland an Häusern und Wäldern über 10,000 fl. Schaden verursachte. In den Jahren 1482 und 1483 herrschte die

---

stanz nur 4 Viertel hielt, und das Geld in St. Gallen als Golds gulden zu berechnen ist, so käme das Viertel auf 36 Kreuzer jetziger Währung zu stehen. Hätte aber der Mütt in Constanz 8 Viertel, und ist der Preis in St. Gallen in Silbergulden zu verstehen, so kostete das Viertel nur 18 Kreuzer jetziger Währung.

304) Vadian F. 384.

305) A. a. O. 401.

306) Schulthaiß I, S. 164.

307) A. a. O. F. 171.

308) Vadian F. 431.

309) Staatsarchiv in St. Gallen, cl. 2, cista II, arca XX 2, l. B.

310) Vadian F. 445.





